Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1889

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

ZB 72, 1889 cs/BW
Sammlung K

Oe 20, 1889

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bibliothek (Museum)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1889.

Nr. I. bis XXXV.



Geprüft

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1889.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

OZB 72, 1889

LB/BW

Jahrgang 1889.

Nr. I. bis XXIV.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1889.

De 20, 1889

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze, Staatsverträge und Vereinbarungen, sowie Landesherrliche Verordnungen.		
	A. Gesetze.		
1889.			
27. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890	XXVIII.	425
18. Dezember	Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg	XXXI.	465
18. „	Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg	XXXI.	467
	B. Staatsverträge und Vereinbarungen.		
	Uebereinkommen der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, beziehungsweise Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse . .	VII.	48
	Vereinbarung zwischen Baden und Preußen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach	XVI.	106
	C. Landesherrliche Verordnungen.		
25. Januar	Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern . .	III.	29
25. „	Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache	III.	30
9. April	Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen	IX.	59

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1889.			
29. April	Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, hier Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen	X.	63
20. Mai	Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen	XIII.	71
8. Juni	Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen	XIV.	93
8. „	Dienst der Verwaltungsaktuare	XIV.	98
19. „	Abänderung der Prüfungsordnung für den Forstdienst	XV.	101
19. „	Gebühren der Gemeindediener für Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten	XV.	104
27. „	Einführung des Instituts der Bahnärzte	XVI.	105
10. Juli	Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum . .	XVII.	111
30. September	Fortführung der topographischen Karte	XXIV.	227
14. Oktober	Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten . . .	XXV.	231
30. „	Waisenrichterordnung	XXIX.	427
28. November	Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes . . .	XXX.	457
27. Dezember	Pflichten der Beamten	XXXIV.	535
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
22. Mai	Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden mit Militäranwärtern . .	XI.	65
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
5. Februar	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	V.	35
28. „	Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher	VI.	43
2. März	Personenstandsamt für abgesonderte Gemarkungen . .	VI.	44
15. „	Verabredungen deutscher Regierungen hinsichtlich des höheren Schulwesens	VII.	47
15. „	Reifezeugnisse der Gymnasien und der Realgymnasien	VII.	49
17. Juni	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XVI.	106

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1889.			
25. Juni	Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen . . .	XVI.	106
9. August	Beamtengesetz	XXI.	203
10. September	Führung der Standesregister für abgesonderte Gemarkungen	XXII.	205
27. „	Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	XXIII.	217
12. Oktober	Zeit der Schwurgerichtssitzungen	XXV.	233
2. November	Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden und für die Notare als Rechtspolizeibeamte	XXVII.	257
2. „	Dienstweisung für die Waisenrichter	XXIX.	433
12. „	Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden	XXXII.	473
12. „	Anzeige der Todesfälle an die Rechtspolizeibehörden .	XXXII.	525
30. „	Besetzung der Kammern für Handelssachen	XXXI.	468
30. „		XXXI.	470
5. Dezember	Krankenversicherung der Bediensteten der Universität Freiburg	XXXI.	471
	C. Ministerium des Innern.		
1888.			
24. Dezember	Aichung der Rheinschiffe	I.	1
24. „	Untersuchung der Rheinschiffe	I.	24
31. „	Uebereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinschiffbrücken	I.	25
1889.			
29. Januar	Vorbereitung zum öffentlichen Dienst im Ingenieurfache	III.	32
5. Februar	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	V.	35
8. „	Organisation der Aichungsämter	V.	41
11. „	Verwendung der Hunde zum Ziehen	V.	42
6. April	Floßordnung für die Enz und die Nagold	VIII.	51
9. „	Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier Umlage der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften	IX.	61
27. Mai	Polizeiliche Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze .	XIII.	91

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1889.			
13. Juni	Kaminfegerordnung	XV.	104
17. „	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung	XVI.	106
6. Juli	Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten	XVII.	112
22. „	Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim	XVIII.	115
22. „	Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen	XVIII.	131
24. „	Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim	XVIII.	147
5. August	Prüfung der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte	XIX.	149
16. „	Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten	XXI.	203
17. „	Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung	XX.	167
14. September	Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr	XXII.	206
18. „	Die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision	XXII.	206
25. „	Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar	XXIV.	230
27. „	Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften	XXIII.	217
15. November	Formulare der Wandergewerbescheine	XXVIII.	426
25. „	Straßenpolizei	XXX.	462
29. „	Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Wyhlen und Schweizerhalle	XXX.	463
1. Dezember	Berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte	XXXI.	471
19. „	Korrektionelle Nachhaft	XXXIII.	527
27. „	Arzneitaxe	XXXIII.	530
	D. Ministerium der Finanzen.		
1888.			
21. Dezember	Interner Gütertarif der badischen Eisenbahnen	I.	26
1889.			
7. Januar	Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten	II.	27
2. Februar	Besteuerung des Branntweins	IV.	33
23. „	Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst	VI.	46
23. Mai	Abänderungen der Postordnung	XII.	67

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1889.			
28. Juni	Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn	XVI.	107
12. Juli	Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer	XVII.	114
21. August	Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	XXI.	204
29. „	Ordnung für die Anlandestelle in Staad	XXII.	213
19. September	Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen	XXII.	215
18. Oktober	Die sachlichen Amtsunkosten	XXVI.	235
27. Dezember	Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen . . .	XXXIII.	531
27. „	Die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren	XXXIII.	532
31. „	Beamtenwittwenkasse	XXXV.	549

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1889.

A.

Seite

Abgesonderte Gemarkungen, das Personenstandsamt für solche 44. 205
Aerzte, Einführung des Instituts der Bahnärzte 105
— Prüfung der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte 149
Aichung der Rheinschiffe 1
Aichungsämter, die Organisation derselben 41
Aktuare, Dienst der Verwaltungsaktuare 98
Aktuare, Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen 93
Amtsgerichte, Geschäftsordnung für dieselben als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) 257. 259
— Wiedererrichtung eines solchen in Gengenbach 111
Amtsunkosten, die sachlichen 235
Anerkennung der von den Gymnasien beziehungsweise Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse 47. 49
— der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen 106
Anlandestelle in Staad, die Ordnung für dieselbe 213
Ansteckung, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen . 204. 215
Anzeige der Todesfälle an die Rechtspolizeibehörden 525
Apotheken, die in denselben zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision 206
Apotheker, Prüfung derselben 149
Armenpflege, Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 203
Arzneitaxe 530

Seite

Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst 46
Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen, Vergütung derselben 531

B.

Bahnärzte, Einführung des Instituts derselben 105
Bauunfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Beamte, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden mit Militäranwärtern 65
— Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 457
— Gnadengaben für Hinterbliebene von solchen 231
— die Pflichten derselben 535
Beamtengesetz (Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 4. November 1816, betreffend die Geld- und Naturalbesoldungen der Dienerschaft) 203
Beamtenwittwenkasse 549
Beiträge zur Unfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Berufsgenossenschaftliche Schiedsgerichte, siehe Unfallversicherung.
Besteuerung, siehe Steuer.
Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn 107
Bezeichnung, übereinstimmende, der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinbrücken 25
Bezirke und Sitze der Gerichte 111
Branntwein, die Besteuerung desselben 33
— die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten 27
— Kontrolirung der Branntweinsteuer 114
Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten, Geschäftsordnung für denselben 112
Bürgermeister und Gemeinderäthe, Dienstweisung für dieselben als Rechtspolizeibehörden 473
Bureauaversen, siehe Amtsunkosten.

C.

Civilbeamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 457

D.

Dienst, Abänderung der Prüfungsordnung für den Forstdienst 101
— höherer öffentlicher, in der Justiz und inneren Verwaltung, Vorbereitung für denselben 106
— öffentlicher, im Ingenieurfache, die Vorbereitung zu demselben 30. 32

Seite

Dienst, öffentlicher, eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen, Vorbereitung hiezu . 71
— der Gerichtsschreiber und Justizaktuare 93
— der Verwaltungsaktuare 98
Diensteinkommen, Fortgewährung desselben an die Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) . . 457
Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden . . . 473
— für die Gerichtsvollzieher 43
— für die Waisenrichter 433
Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Wyhlen und Schweizerhalle 463
Durchfahrtsöffnungen, die übereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinbrücken 25

E.

Eichung, siehe Aichung.
Eisenbahnen, den Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn 107
— Einführung des Instituts der Bahnärzte 105
— den internen Gütertarif der badischen Eisenbahnen 26
— Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen 204. 215
Eisenbahnverwaltungsdienst, Ausbildung für denselben 46
Emmendingen, Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen 131
— Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen 147
Enz und Nagold, Floßordnung für dieselben 51
Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten 27
Ersatz der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen 531
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 217

F.

Fahrnisse, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr 206
Feldbereinigungsangelegenheiten, Gebühren der Gemeindediener für Zustellungen in solchen 104
Feuerversicherung, Fahrnißversicherung 206
Floßordnung für die Enz und die Nagold 51
— für den Neckar 230
Formulare der Wandergewerbescheine 426
Forstdienst, Abänderung der Prüfungsordnung für denselben 101
Forstwirthschaftliche Unfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Fortführung der topographischen Karte 227

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Freiburg, Stadtgemeinde, Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit derselben 465
— Stadtgemeinde, Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit derselben 467
Fuhrwerke, die Verwendung der Hunde zum Ziehen 42

G.

Gebühren der Gemeindediener für Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten 104
— die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden 532
Gehalte, siehe Diensteinkommen.
Gelehrtenschulen, die Reifezeugnisse derselben 47. 49
— das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen 59
Gemarkungen, abgesonderte, das Personenstandsamt für solche 44. 205
Gemeinden, Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg 465
— Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg . . . 467
Gemeindediener, Gebühren derselben für Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten . 104
Gemeinderäthe und Bürgermeister, Dienstweisung für dieselben als Rechtspolizeibehörden 473
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften 217
Gerichte, Sitze und Bezirke derselben im Großherzogthum 111
— Zeit der Schwurgerichtssitzungen 233
Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen 93
Gerichtsvollzieher, die Dienstweisung für dieselben 43
Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) 257. 259
— für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung) . . . 257. 309
— für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten 112
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1890 230
Gewerbeordnung, Formulare der Wandergewerbescheine 426
Gewerbeschulen, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen 59
Gewerbliche Streitigkeiten, Statistik derselben 35
Gewichte und Waagen, die in den Apotheken zulässigen, und deren Revision. 206
Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten 231
Güntersthal, Gemeinde, Vereinigung derselben mit der Stadtgemeinde Freiburg 467
Gütertarif, interner, der badischen Eisenbahnen 26
Gymnasien, siehe Gelehrtenschulen.

Seite

H.

Haft, die korrektionelle Nachhaft 527
Handelsgerichte, Besetzung der Kammern für Handelssachen 468. 470
Handkassen zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten 235
Haslach, Gemeinde im Amtsbezirk Freiburg, Vereinigung derselben mit der Stadtgemeinde Freiburg 465
Heil- und Pflegeanstalten, Statut für die Anstalt zu Pforzheim 115
— Statut für die Anstalt bei Emmendingen 131
— Kosten der Verpflegung von Kranken in den Anstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim 147
Hinterbliebene von Beamten, Gnadengaben für solche 231
Hunde, die Verwendung derselben zum Ziehen 42

I.

Ingenieurfach, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in demselben 30. 32
Interner Gütertarif der badischen Eisenbahnen 26
Irrenanstalten, siehe Heil- und Pflegeanstalten.
Justiz und innere Verwaltung, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst hierin . . . 106
Justizstellen, den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei denselben 93

K.

Kaminfegerordnung 104
Kammern für Handelssachen, Besetzung derselben 468. 470
Kanzleidienst, Gerichtsschreiberdienst und Kanzleidienst bei Justizstellen 93
— Dienst der Verwaltungsaktuare 98
Karte, topographische, die Fortführung derselben 227
Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer 114
Konzession für den Betrieb der Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Wyhlen und Schweizerhalle 463
Korrektionelle Nachhaft 527
Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim 147
— Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 203
Kranke in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim, Kosten der Verpflegung solcher 147
Krankenversicherung der Bediensteten der Universität Freiburg 471

L.

Landwirthschaftliche Unfallversicherung, siehe Unfallversicherung.
Lehramt, höheres, an Mittelschulen, Ordnung der Prüfung für dasselbe 71

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Lehrfach, höheres, gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für dasselbe zwischen Baden und Preußen 106
Lokalbahn Zell-Todtnau, Betrieb derselben 107

M.

Maß- und Gewichtsordnung, die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision 206
Militär, Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes 457
Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden mit Militäranwärtern 65
Mittelschulen, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen 59
— Vorbereitung zum öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an denselben 71

N.

Nachhaft, die korrektionelle 527
Nagold und Enz, Floßordnung für dieselben 51
Neckar-Schifffahrtspolizei- und Floßordnung 230
Notariatsordnung 257. 309

O.

Oeffentlicher Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen, Vorbereitung hiezu 71
— im Ingenieurfache, die Vorbereitung zu demselben 30. 32
Orden vom Zähringer Löwen, Nachtrag zu den Statuten desselben, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen 63
Ordnung der Prüfung für den Forstdienst 101
— der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen 71
— für die Anlandestelle in Staad 213
Organisation der Aichungsämter 41
— der Gerichte 111

P.

Personenstandsamt für abgesonderte Gemarkungen 44. 205
Pflegekosten, Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten 203
Pflichten der Beamten 535
Pforzheim, Heil- und Pflegeanstalt, Statut für dieselbe 115
— Kosten der Verpflegung von Kranken in der Heil- und Pflegeanstalt daselbst . . 147
Postordnung, Abänderungen derselben 67
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1890 230

Seite

Preußen, gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen 106
Prüfung der Justizaktuare 93
— der Verwaltungsaktuare 98
— der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte 149
Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Mittelschulen 71
— für den Forstdienst, Abänderung derselben 101
Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach, gegenseitige Anerkennung derselben zwischen Baden und Preußen 106

R.

Realgymnasien und Gymnasien, Reifezeugnisse derselben 47. 49
Realmittel- und Gewerbeschulen, das Schulgeld an denselben und an den Gelehrtenschulen 59
Rechnungswesen, die sachlichen Amtsunkosten 235
Rechtspolizeibehörden, Anzeige der Todesfälle an dieselben 525
— Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden 473
Rechtspolizeiordnung 257. 259
Reichsmilitärgesetz, Ausführung des §. 66 desselben 457
Reichssteuern, Kontrolirung derselben, insbesondere der Branntweinsteuer 114
Reifezeugnisse der Gymnasien und der Realgymnasien 47. 49
Rhein, die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf demselben entlang der badisch-bayerischen Grenze 91
— die Drahtseilfähre über denselben zwischen Wyhlen und Schweizerhalle 463
Rheinbrücken, die übereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei denselben . . 25
Rheinschiffe, die Aichung derselben 1
— die Untersuchung derselben 24

S.

Sachliche Amtsunkosten 235
Schiedsgerichte, siehe Unfallversicherung.
Schiffbrücken, die übereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinbrücken 25
Schifffahrt, die Aichung der Rheinschiffe 1
— die Untersuchung der Rheinschiffe 24
Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze, die polizeilichen Vorschriften für denselben 91
Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar 230
Schornsteinkehrer, siehe Kaminfeger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Schulen, gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen 106
— Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen 71
Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen 59
Schulwesen, höheres, Verabredungen deutscher Regierungen hinsichtlich desselben 47
Schwurgerichtssitzungen, die Zeit derselben 233
Sitze und Bezirke der Gerichte 111
Staad, die Ordnung für die Anlandestelle daselbst 213
Staatsbehörden, badische, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei denselben mit Militäranwärtern 65
Staats- 2c. Beamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 457
Stadtgemeinde Freiburg, Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit derselben 465
— Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit derselben 467
Städte, Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten 112
Standesbeurkundung, das Personenstandsamt für abgesonderte Gemarkungen 44. 205
Statistik der gewerblichen Streitigkeiten 35
Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim 115
— für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen 131
Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Nachtrag hiezu, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen 63
Sterbfälle, Anzeige derselben an die Rechtspolizeibehörden 525
Steuern, Besteuerung des Branntweins 33
— Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten 27
— Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer 114
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 425
Steuerkommissäre, Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen 531
— die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren 532
Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen 63
Straßenpolizei 462
Streitigkeiten, gewerbliche, die Statistik derselben 35
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden, Besetzung derselben mit Militäranwärtern 65

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

T.

Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten . . 203
— den internen Gütertarif der badischen Eisenbahnen 26
Taxen, die Arzneitaxe 530
Thiere, die Verwendung der Hunde zum Ziehen 42
Thierärzte, Prüfung derselben 149
Todesfälle, Anzeige derselben an die Rechtspolizeibehörden 525
Todtnau-Zeller Lokalbahn, Betrieb derselben 107
Topographische Karte, die Fortführung derselben 227

U.

Uebereinkommen deutscher Regierungen über gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, beziehungsweise Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse 47
Unfallversicherung. Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung . 167
— Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier die Umlage der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften 61
— Verlegung des Sitzes des Schiedsgerichts für die Sektion II. der Süddeutschen Holzberufsgenossenschaft von Mannheim nach Karlsruhe 471
Unter- und Subalternbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden, Besetzung derselben mit Militäranwärtern 65
Untersuchung der Rheinschiffe 24
Unterstützung von Hinterbliebenen von Beamten aus dem Gnadengabenfond 231

V.

Verabredungen deutscher Regierungen hinsichtlich des höheren Schulwesens 47
Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen, die Stiftung eines solchen 63
Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg . 465
— der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg 467
Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen 531
Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim, Kosten derselben 147
Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr 206
— siehe auch Krankenversicherung und Unfallversicherung.
Versteigerungen, die Abhaltung von solchen in Wirthshäusern 29
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst hierin . 106

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Verwaltungsaktuare, den Dienst derselben 98
Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, siehe Unfallversicherung.
Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei solchen . 204. 215
Vorbereitung für den Forstdienst 101
— für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung . 106
— zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache 30. 32
— zum öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen 71

W.

Waagen und Gewichte, die in den Apotheken zulässigen, und deren Revision 206
Waisenrichter, Waisenrichterordnung 427
— Dienstweisung für die Waisenrichter 433
Wandergewerbescheine, die Formulare derselben 426
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften 217
Wirthshäuser, die Abhaltung von Versteigerungen in solchen 29
Wittwenkassen, die Beamtenwittwenkasse 549

Z.

Zähringer-Löwen-Orden, Nachtrag zu den Statuten desselben, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen 63
Zahnärzte, Prüfung derselben 149
Zeit der Schwurgerichtssitzungen 233
Zell-Todtnauer Lokalbahn, Betrieb derselben 107
Zivilbeamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst (Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes) 457
Zollausschlußgebiete, die Erhebung der Branntweinsteuer in denselben 27
Zugthiere, die Verwendung der Hunde zum Ziehen 42
Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten, Gebühren der Gemeindediener für solche . 104

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe

Nr. 1.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. Januar 1889.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: die Aichung der Rheinschiffe betreffend; die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend; die übereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinbrücken betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den internen Gütertarif der Badischen Eisenbahnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1888.)

Die Aichung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzuge des Satzes 5 C. des Schlußprotokolls zur revidirten Rheinschifffahrtsakte wird unter Aufhebung der Verordnung des ehemaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 22. Oktober 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) mit Wirksamkeit vom 1. Januar k. J. ab, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Aichung eines Rheinschiffes geschieht nur auf Verlangen des Schiffers.

Zur Ausführung derselben ist das in Mannheim eingerichtete „Aichamt" berufen. Dasselbe besteht aus einem vereideten Schiffsmesser und einem Beamten der Großherzoglichen Rheinbauinspektion, welcher als Vorsteher den Geschäftsgang zu leiten und die Aichberechnungen zu prüfen hat.

Das Aichamt ist der oberen Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterstellt.

§. 2.

Bei der Schiffsaiche wird das Metermaß ausschließlich angewendet; die Ausdehnungen nach Länge, Breite und Höhe werden daher in Meter, Decimeter und Centimeter und bei Berechnungen des Raumes in Kubikmeter und Kubikdecimeter ausgedrückt.

§. 3.

Der zu vermessende Raum eines Fahrzeuges ist derjenige, welcher zwischen der Linie der größten zulässigen Einsenkung und der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere des Fahrzeugs liegt.

Die Tragfähigkeit des Schiffes ist gleich dem Gewichte des verdrängten Wassers nach Abzug seiner Einsenkung im leeren Zustande.

§. 4.

Die Vermessung des Schiffes kann von innen oder von außen geschehen.

Geschieht sie von innen, dann muß die Dicke der Schiffswände in Zugang gebracht werden. Denn weil bei der stufenweisen Einsenkung des Schiffes die Wände desselben zum Verdrängen des Wassers mit beitragen, so muß auch bei der Vermessung von innen die jedesmal auszumittelnde Dicke der beiderseitigen Borde mit in Anschlag gebracht werden.

§. 5.

Die Vermessung beginnt damit, daß die Linie der leeren Einsenkung, einschließlich des nicht zu beseitigenden Bodenwassers, nachdem das Schiff in eine wagrechte und völlig ruhige Lage gebracht worden, bei Schiffen unter 35 Meter Achsenlänge an zwei, bei Schiffen von 35 Meter Achsenlänge und mehr an drei Stellen auf den äußeren Flächen der Seitenborde bezeichnet wird.

§. 6.

Soll die Messung im Innern des Schiffes ausgeführt werden, so ist die äußere Linie der leeren Einsenkung im Innern des Schiffes gehörig zu vermerken, alsdann wird der zu vermessende Raum, welcher als ein unregelmäßiger Körper zu betrachten ist, in drei Haupttheile:

1. in die vordere Heeb,
2. „ „ Schiffslade,
3. „ „ hintere Heeb

abgetheilt; jeder dieser Theile enthält nach Verschiedenheit der Bauart eine oder mehrere Unterabtheilungen.

§. 7.

Der Raum der vorderen Heeb wird als eine Zusammensetzung prismatischer Körper angesehen, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zur Linie der größten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Grundflächen dieser Körper vergrößern sich mehr oder weniger, je nachdem die Länge der vorderen Heeb vom Boden des Schiffes aufwärts zunimmt.

Der Raum der Schiffslade besteht aus parallelen prismatischen Körpern, deren Zahl gleich ist derjenigen der Decimeter, in welche er von der Linie der Einsenkung im Zustande der Leere bis zur Linie der größten zulässigen Einsenkung eingetheilt ist. Die Länge eines jeden dieser Körper ist gleich der ganzen Länge der Schiffslade von dem vorderen bis zum

hinteren Rangen, die Breite gleich den verschiedenen Weiten des Schiffes, die Höhe gleich einem Decimeter.

Der Raum der hinteren Heeb ist nach Verschiedenheit der Bauart ein mehr oder weniger unregelmäßiger Körper, bei dessen Ausmessung ebenso wie bei der vorderen Heeb verfahren wird.

§. 8.

Ein jeder der in §. 6 und §. 7 erwähnten Schiffstheile muß als ein besonderer Körper vermessen werden. Die ganze Höhe eines jeden dieser Körper wird von der Linie der Einsenkung im Zustand der Leere bis zu jener der größten zulässigen Einsenkung in Decimeter eingetheilt und demnächst die Breite und Länge auf jeden Decimeter der Höhe aufgenommen.

§. 9.

Aus der Zusammenstellung und Berechnung der Höhe mit den verschiedenen Breiten und Längen eines der gesagten drei Schiffstheile erhält man den kubischen Inhalt der verschiedenen Prismaten desselben und dieser kubische Inhalt der drei Schiffstheile zusammen gibt den Kubikinhalt des ganzen vermessenen Raumes.

§. 10.

Da das Gewicht der Ladung jedesmal dem Gewicht des Wassers gleich ist, welches durch den eingesenkten Schiffsraum aus seiner Stelle verdrängt wird, das Gewicht eines Kubikmeters Wasser aber zu 20 Zentner angenommen ist, so ist hiernach der durch die Vermessung des Schiffsraumes nach Anleitung des §. 9 gefundene Kubikinhalt in Zentnern zu berechnen.

§. 11.

Bei der Vermessung werden folgende Werkzeuge gebraucht:

1. eine 10 Meter lange Setzwaage (Setzlatte),
2. „ 5 „ „ „ „
3. ein Skalamaß zur Eintheilung der Höhe in Decimeter und zur Anschlagung der äußeren Ladungshöhe,
4. ein Senkel,
5. eine kleine Setzwaage (Wasserwaage),
6. eine 5 Meter lange Auszugslatte,
7. „ 2 „ „ „
8. „ 5 „ „ Meßlatte,
9. „ 2 „ „ „
10. ein Meßband oder eine Meßkette von 10 Meter Länge.

§. 12.

Demjenigen, welcher die Aichung nachsucht, liegt ob, das zu aichende Schiff an diejenige Stelle des Stromes oder Hafens zu bringen, welche das Schiffsaichamt als geeignet

bezeichnet hat, und alle auf die Lage der Fahrzeuge während der Vermessung Bezug habende Anordnungen des Aichamts genau zu befolgen.

§. 13.

Die Grenze der Einsenkung, bis zu welcher ein Schiff beladen werden darf, wird von der Schiffsuntersuchungskommission bestimmt und hat sich das Aichamt darnach zu richten. Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten und in keinem Fall darf es vom Schiffseigner abhängen, bis zu welcher Einsenkungstiefe er sein Schiff geaicht haben will.

§. 14.

Das Aichamt hat das auf dem Schiffsboden befindliche, ihn belastende Wasser zu untersuchen und dasselbe in Fahrzeugen von 1000 bis 2000 Zentnern Ladungsfähigkeit bis auf 3½ Centimeter, in Fahrzeugen von 2000 bis 4000 Zentnern Ladungsfähigkeit auf 5 Centimeter und in Fahrzeugen von einer größeren Ladungsfähigkeit bis auf 7 Centimeter am Mast auspumpen zu lassen und den Stand des Bodenwassers auf dem Aichschein nach Centimetern genau zu bemerken.

§. 15.

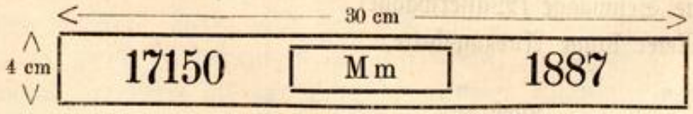
Unmittelbar nach dieser Untersuchung muß das Aichamt die Einsenkung des Fahrzeuges im Zustand der Leere durch Einschlagung von 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammern bezeichnen, auf welchen die Linie der leeren Einsenkung durch einen wagrechten Strich (Kerbe) einzumeiseln ist.

§. 16.

In die beiderseits des Schiffes zur Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkungstiefe von der Schiffsuntersuchungskommission angebrachten hinteren eisernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe sind nach erfolgter Aichberechnung mittelst Stempeln von 2—2½ Centimeter hohen lateinischen Buchstaben, bezw. arabischen Zahlen einzuhauen:

nach vornen innerhalb eines Rechtecks der Anfangs- und der Endbuchstabe (ersterer in großer, letzterer in kleiner Schrift) des Sitzes des Aichamts [Mm], daneben die Jahreszahl der Aichung und

nach hinten die durch die Aichung ermittelte Zentnerzahl der Tragfähigkeit



Wenn mit dieser Tragfähigkeitsangabe diejenige auf den beiderseitigen vorderen Einsenkungsklammern eines bereits früher untersuchten, aber bezüglich der Tragfähigkeit nur abgeschätzten Schiffes nicht übereinstimmt, so ist die letztere durch Meiselschläge unkenntlich zu machen.

Wird die Tragfähigkeit eines bisher veraichten Schiffes später nur abgeschätzt, so sind die Aichmerkmale (Skalen u. s. w.) durch die Schiffsuntersuchungskommission unkenntlich zu

machen oder zu entfernen. Hierüber wird das Aichamt von der betreffenden Schiffsuntersuchungskommission benachrichtigt.

§. 17.

Die Vermessungsergebnisse und Aichberechnung der bei dem Aichamte vermessenen Fahrzeuge wird von demselben in ein Formular nach anliegendem Schema A eingetragen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern nach der Zeitfolge geordnet, wie alle auf die Aichanstalt Bezug habenden Papiere bei dem Aichamt aufzubewahren.

§. 18.

Das vollständige Ergebniß der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein nach dem beiliegenden Muster B aufzunehmen und die Berechnung über die Ladungsfähigkeit aufzustellen. Dieser Aichschein ist von dem Schiffsmesser und dem Vorsteher des Aichamtes zu vollziehen und dem Schiffer zur Aufbewahrung zu übergeben.

§. 19.

Gleich nach beendigter Vermessung und ehe das Schiff beladen wird, muß der Schiffer an seinem Fahrzeuge und zwar an einem in die Augen fallenden Orte Name, Nummer und Heimathsort mit Farbe in Buchstaben und Zahlen von 15 Centimeter Höhe deutlich anschreiben lassen; Wahl des Schiffsnamens ꝛc. bleibt dem Schiffer zwar überlassen, jedoch hat das Aichamt Sorge zu tragen, daß die Aufschrift richtig geschrieben werde.

§. 20.

Um Verwechslungen verschiedener mit gleichen Namen und Nummern bezeichneter Fahrzeuge zu vermeiden, soll beim Aichamt eine mit Eins anfangende fortlaufende Nummerreihe ohne Unterschied, zu welcher Stromabtheilung des Rheins oder zu welchem Nebenflusse das geaichte Schiff gehört, angewendet und den Aichpapieren beigesetzt werden.

§. 21.

Die Aichskalen müssen an drei verschiedenen Stellen auf jeder Seite des Schiffs, nämlich: vorn, nächst dem Mast und dem Rangen, in der Mitte und hinten am Ruff und zwar wenn immer thunlich unter den Einsenkungsklammern oder sonst in unmittelbarer Nähe derselben angebracht werden. Nur bei Schiffen unter 35 Meter Achsenlänge genügen Aichskalen beiderseits vornen und hinten.

Damit die Aichskalen leicht kenntlich und von sonstigen Maßzeichen (Tiefgangsskalen) gut zu unterscheiden sind, sollen die dazu gebrauchten Nägel eine von der gewöhnlichen abweichende Gestalt, nämlich viereckige Köpfe von der Dicke eines Centimeters erhalten. Bei eisernen Schiffen ist auch die Eingrabung der einzelnen Decimeterhöhen in die Schiffswände mittelst Strichen (Kerben) von 6 Centimeter Länge gestattet, welchen die betreffende Decimeterzahl in 6 Centimeter hohen arabischen Zahlen beizuschreiben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nägel, Striche (Kerben) und Zahlen sind von den Schiffern stets deutlich sichtbar zu erhalten mit heller Farbe (weiß oder gelb) auf dunklem Grund, oder mit schwarzer Farbe auf hellem Grunde.

§. 22.

Die Kosten des Aichverfahrens bestehen:

1. in dem Ersatz der wirklichen Auslagen für Anschaffung und Befestigung der Klammern und Nägel, Eingraben von Decimeterstrichen u. s. w.;
2. in den Gebühren der Mitglieder des Aichamts.

An Gebühren sind für die Aichung zu entrichten von einem Fahrzeuge:

von	50	bis	200	Zentner	2,40	M.
„	201	„	400	„	3,20	„
„	401	„	800	„	4,80	„
„	801	„	1200	„	7,20	„
„	1201	„	1600	„	12,00	„
„	1601	„	2000	„	14,40	„
„	2001	„	2500	„	16,80	„
„	2501	„	3000	„	19,20	„
„	3001	„	4000	„	24,00	„
„	4001	„	5000	„	28,80	„
„	5001	„	7000	„	33,60	„
„	7001	„	10000	„	und mehr 40,00	„

Die für das Aichen der Schiffe eingehenden Gebühren werden zunächst zur Bestreitung der Kosten für Meßgehilfen und Instandhaltung der Meßgeräthe verwendet; vom Rest erhalten nach Jahresschluß der Schiffsvermesser zwei Dritttheile, der Vorstand des Aichamts ein Dritttheil.

Bei Anbringung bezw. Einreichung des Gesuches um Aichung eines Schiffes hat der Antragsteller den Betrag der voraussichtlichen Kosten auf Anweisung des Vorstandes des Aichamts bei dem Großherzoglichen Hauptzollamte Mannheim zu hinterlegen.

Der Vorstand des Aichamtes stellt alsbald nach beendigter Vermessung und Aichberechnung das Kostenverzeichniß auf und theilt dasselbe mit den Belegen über die entstandenen Auslagen nebst dem Aichscheine dem Großherzoglichen Hauptzollamt mit. Letzteres veranlaßt den Rückersatz der Auslagen an die Forderungsberechtigten und vereinnahmt die Gebühren und zieht den gegen die hinterlegte Summe sich etwa ergebenden Mehrbetrag des Kostenverzeichnisses von dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer gegen Verabfolgung des Aichscheins ein, bezw. vergütet einen etwaigen Minderbetrag zurück.

Die Ausfolgung des Aichscheins kann bis nach erfolgter Entrichtung der Kosten des Verfahrens verweigert werden.

§. 23.

Schiffer, welche eine Revision der Aichung ihres Schiffes verlangen, haben sich an den

Vorsteher des Aichamts zu wenden, welcher die Prüfung der Aiche veranlaßt. Ergibt sich bei derselben, daß die erste Aichung nicht über 1 Prozent von der geprüften abweicht, so ist die alte Aiche als richtig anzuerkennen und beizubehalten; im andern Falle müssen die Aichklammern erneuert und neue Aichscheine ausgestellt werden.

Im ersten Fall zahlt der Schiffer die Hälfte der Gebühren, im anderen Falle den vollen Betrag der Gebühren und der Auslagen.

§. 24.

Wird in Folge von Umbauten oder Ausbesserungen eine Aichrevision beantragt und ergibt sich dabei, daß keine Berichtigung der Aichskalen nothwendig ist, sondern nur eine Berichtigung der Einsenkungstiefe im leeren Zustand des Schiffes, so werden auch dafür nur die halben Sätze der in §. 22 genannten Gebühren entrichtet.

§. 25.

Auf Antrag des Schiffers, und wenn dieser zur Uebernahme der Reisekosten und Diäten erbötig ist, können die Aichbeamten, sofern das laufende Geschäft an der Aichstation nicht darunter leidet, auch außerhalb des Amtssitzes die Aichung vornehmen. An Diäten hat der Vorstand die verordnungsmäßigen Beträge und der Schiffsmesser 6 *M.* täglich zu beziehen; die Reisekosten und die Kosten für die Mitnahme der Geräthe sind nach den wirklichen Auslagen besonders zu vergüten.

§. 26.

Bei dem Aichamt ist ein Tagebuch nach beiliegendem Muster C zu führen, in welches die Operationen des Aichamtes eingetragen werden.

Dieses Tagebuch ist für jedes Schiff bezüglich einer zweiten oder weiteren Aichung, Ungiltigkeitserklärung des Aichscheins, Abschätzung der Tragfähigkeit u. s. w. nach Maßgabe der von andern Aichämtern, oder den Schiffsuntersuchungskommissionen zugehenden Mittheilungen zu ergänzen oder zu berichtigen.

§. 27.

Bei der zweiten und jeder späteren Aichung eines Schiffes, sowie wenn ein veraichtes Schiff unter Verzicht auf die Aiche später nur abgeschätzt wird, ist auf die Rückgabe des früheren Aichscheins zu halten. Wird dieser Schein nicht zurückgegeben, so ist er mittels Vermerk in dem neuen Aichschein und im Schiffsattest für ungiltig zu erklären.

Von jeder ersten oder spätern Ertheilung, sowie von jeder Ungiltigkeitserklärung eines Aichscheins, im Gleichen von jeder ersten oder spätern Abschätzung eines Schiffes auf seine Tragfähigkeit wird den übrigen Uferregierungen oder einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde behufs der etwa geeigneten weiteren Bekanntmachung sofort Mittheilung gemacht.

§. 28.

In den Schiffsattesten veraichter Schiffe ist neben der durch die Aichung ermittelten

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

größten Tragfähigkeit auch das Datum und die Nummer des darüber ausgefertigten Aichscheins, sowie der Sitz der Behörde, welche diesen ertheilt hat, zu vermerken.

Wird ein auf seine Tragfähigkeit nur abgeschätztes Schiff später entweder veraicht oder neu abgeschätzt, oder aber ein schon veraichtes Schiff auf Antrag des Eigenthümers oder Führers entweder neu veraicht oder nur abgeschätzt, so ist das Schiffsattest jedesmal entsprechend zu berichtigen. Im Uebrigen wird nach §. 27 verfahren.

§. 29.

Ueber die Ergebnisse der Schiffsaichungen und Tragfähigkeitsabschätzungen, sowie spätere Berichtigung derselben, haben die damit befaßten Behörden anderen Behörden sowie Betheiligten auf Wunsch nähere Auskunft zu geben.

Das Aichamt Mannheim hat die nach §. 28 und nach Vorstehendem zu machenden Mittheilungen an die von den Regierungen der Uferstaaten für diesen Zweck bezeichneten Behörden zu richten.

§. 30.

Dem Rheinschifffahrtsinspektor hat das Aichamt jährlich ein Verzeichniß über die geaichten Schiffe einzusenden.

§. 31.

Den Aichbeamten ist verboten, irgend eine andere Entschädigung, als die in den §§. 22, 23, 24 und 25 bestimmten, anzunehmen.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Fießler.

Beilage A.

Aichschein Nr. . . . . .

Tagebuch-Seite . . . . .

Vermessungs-Protokoll Nr. . . .

über das { dem / der } . . . . . .

zu . . . . . gehörige { hölzerne / eiserne } { Segelschiff / Güterdampfboot }

genannt . . . . . .

im Verzeichniß der Schiffsuntersuchungs-Kommission zu . . . . . .

unter Nr. . . . . eingetragen.

Vermessungsresultate:

Es betragen die	vornen		Mittschiffs		hinten		im Mittel
	rechts	links	rechts	links	rechts	links	
	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
leere Einsenkungstiefe von Mitte der untern Aichklammern gemessen							
Höhe der Aichskalen, Mitte der untern Aichklammern bis Unterkante der oberen Einsenkungsklammern							
Bordhöhe von der Unterkante der obern Einsenkungsklammer .							
Wassertiefe über dem Schiffsboden							

Anzahl der Längenabtheilungen für die Vermessung:

Ladungshöhe in dem	Die Länge der Abtheilungen beträgt in Abtheilung I.									
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
1.										
2.										
3.										
4.										
5.										
6.										
7.										
8.										
9.										
2c.										

Ladungshöhe in dem	Die Breiten sind nach vornen bezw. hinten in den Längenabtheilungen									
	nach	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
		cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm	cm
1.	vornen hinten										
2.	vornen hinten										
3.	vornen hinten										
4.											
5.											
6.											
7.											
8.											
9.											
10.											

Hiernach ergeben sich folgende Kubikinhalte bezw. Gewichte (Tragfähigkeiten).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Längen-Abtheilung Nr.	Länge der Abtheilung in cm	Breiten in cm		Mittlere Breite in cm	Inhalt: qdm cbdm oder Kilogramm	Summa: Gewicht in Kilogramm	Längen-Abtheilung Nr.	Länge der Abtheilung in cm	Breiten in cm		Mittlere Breite in cm	Inhalt: qdm cbdm oder Kilogramm	Summa: Gewicht in Kilogramm
1. Decimeterschichte.													
I.													
II.													
III.													
IV.													
V.													
VI.													
VII.													
VIII.													
IX.													
X.													
2. Decimeterschichte.													
2c.													

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Längen-Abtheilung Nr.	Länge der Abtheilung in cm	Breiten in cm		Mittlere Breite in cm	Inhalt: qdm cbdm oder Kilogramm	Summa: Gewicht in Kilogramm	Längen-Abtheilung Nr.	Länge der Abtheilung in cm	Breiten in cm		Mittlere Breite in cm	Inhalt: qdm cbdm oder Kilogramm	Summa: Gewicht in Kilogramm

Zusammenstellung.

					Ztr.	Kilogr.
1.	Decim.					
2.	"					
3.	"					
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
2c.						
				zusam.		

Größte Tragfähigkeit sonach . . . . . Ztr. . . Kilogr.

(mit Worten.)

Mannheim, den . . . . . .

Großherzogliches Schiffsaichamt.

Der Schiffsvermesser: **Der Vorstand:**

Verzeichniß

der

Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren.

Anzahl	Benennung	Länge m	Ungefähres Gewicht	
			Ztr.	Kilogr.
	I. Ausrüstungsgegenstände:			
	Segelwerk			
	Anker			
	Ketten und Tauwerk			
	Verschiedene Geräthschaften			
	II. Einrichtungsgegenstände:			
	III. Vorräthe:			

Sonstige Bemerkungen.

Höhe der Aichgebühren:

Notiz über frühere Aichungen, Rückgabe des älteren Aichscheins und Ungiltigkeitserklärung desselben:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage B.

Tagebuch-Seite . . .

Vermessungsprotokoll Nr. . . . .

Großherzoglich Badisches Schiffsaichamt
Mannheim.

Aichschein Nr. . . .

Das { dem / der } . . . . . .

zu . . . . . gehörige { hölzerne / eiserne } { Segelschiff / Güterdampfboot }

genannt . . . . . .

im Verzeichniß der Schiffsuntersuchungs-Kommission zu . . . . . unter Nr. . . . . eingetragen, wurde heute von dem unterzeichneten Aichamt neu vermessen.

Zunächst wurde das vorgelegte Verzeichniß der Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände mit Gewichtsangabe geprüft und nach richtigem Befund zur Vermessung geschritten; deren Ergebniß war folgendes:

1. Nachrichten über etwaige frühere Aichungen:

2. Leere und größte zulässige Einsenkung, Aichmerkmale, Wassergehalt ꝛc.:

Die in leerem Zustande vorhandene Einsenkungstiefe wurde an jeder Seite des Schiffes an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 5 cm Länge und 2 cm Breite bezeichnet, nachdem der Wasserstand auf dem Schiffsboden auf . . . cm am Mast ausgepumpt worden war. Der Wasserspiegel halbirt diese Klammern.

Die in beladenem Zustand zulässige größte Einsenkungstiefe des Schiffes ist von der Schiffsuntersuchungs-Kommission an jeder Seite an { zwei / drei } Stellen über den Aichklammern vorschriftsmäßig mittelst eisernen 30 cm langen und 4 cm breiten Klammern bezeichnet worden.

Hiernach betragen:

Die	vornen		Mittschiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
	cm	cm	cm	cm	cm	cm
leere Einsenkungstiefe (von Mitte der unteren Aichklammern gemessen)						
	im Mittel =				cm	
Höhe der Aichskalen (von Mitte der unteren Aichklammern bis Unterkante der oberen Einsenkungsklammern gemessen)						
	im Mittel =				cm	
Bordhöhe über der Unterkante der oberen Einsenkungsklammern . .						
	im Mittel =				cm	
Wasserstand auf dem Schiffsboden						
	im Mittel =				cm	

In die beiderseitigen hinteren oberen Einsenkungsklammern wurde mittelst Stempel eingehauen:
nach vornen innerhalb eines Rechtecks das Zeichen des Aichamts [M m] daneben die Jahreszahl . . . .
und nach hinten die Zentnerzahl der Tragfähigkeit = ...
Die einzelnen Decimeter der Aichskale sind durch eine der Decimeterzahl entsprechende Anzahl { eiserner / messingener } Nägel bezeichnet.

3. Verzeichniß der Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenstände sowie der Vorräthe, welche auf dem Schiffe bei der Aichung vorhanden waren:

Anzahl	Benennung	Länge m	Ungefähres Gewicht	
			Ztr.	Kilogr.
	I. Ausrüstungsgegenstände:			
	Segelwerk			
	Anker			
	Ketten und Tauwerk			
	Verschiedene Geräthschaften			
	II. Einrichtungsgegenstände:			
	III. Vorräthe:			

4. Die Ladung beträgt:

bei Einsenkung	Zentner	Kilogr.	Angaben über Berichtigungen bei Aichrevisionen
des 1. Decimeters			
„ 2. „			
„ 3. „			
„ 4. „			
„ 5. „			
„ 6. „			
„ 7. „			
„ 8. „			
„ 9. „			
„ 10. „			
„ 11. „			
„ 12. „			
„ 13. „			
„ 14. „			
„ 15. „			
„ 16. „			
„ 17. „			
„ 18. „			
„ 19. „			
„ 20. „			

bei voller Einsenkung bis Unterkante der oberen Klammern also = Zentner Kilogr.
(in Worten.)

5. Sonstige Bemerkungen.

Ausgefertigt auf Grund des Vermessungsprotokolls.

Mannheim, den . . ten . . . . . .

Großherzogliches Schiffsaichamt.

Der Schiffsvermesser: Der Vorstand:

Farb-Siegel.

Aichrevision.

Tagebuch-Seite . . . .

Vermessungsprotokoll Nr. . . . .

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage C.

Großherzogliches Schiffsaichamt Mannheim.

Tagebuch.

Jahrgänge:

1889.
1890.
1891.

Aichschein Nr.	Name des Eigenthümers des Schiffes	Wohnort des Eigenthümers	Name des Schiffes	Datum der Aichung: Jahr		Tragfähigkeit des Schiffes	
				Tag	Monat	Zentner	Kilogr.

Bezahlte Aich-gebühren		Bemerkungen und Nachträge über		
		Aichrevision	Zurückziehen des Aichscheines	spätere Abschätzung der Tragfähigkeit
M.	Pf.			

Verordnung.

(Vom 24. Dezember 1888.)

Die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die Schiffsatteste betreffend, wird verordnet, was folgt:

Die diesseitige Verordnung vom 2. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) erhält nachstehende Zusätze:

§. 12 a.

1. In den Schiffsattesten veraichter Schiffe ist neben der durch die Aichung ermittelten größten Tragfähigkeit auch das Datum und die Nummer des darüber ausgefertigten Aichscheines, sowie der Sitz der Behörde, welche diesen ertheilt hat, zu vermerken.

2. Wird ein veraichtes Schiff auf Grund der Bestimmungen in den Absätzen 4 und 5 des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte untersucht und ergibt sich dabei, daß seine Tragfähigkeit in Folge baulicher Veränderung eine andere geworden ist, so wird dieselbe, wenn nicht der Eigenthümer oder Führer es vorzieht, das Schiff neu veraichen zu lassen, in das Schiffsattest nur nach Abschätzung eingetragen und darüber besonderer Vormerk im Schiffsattest gemacht. Zugleich sind (§§. 16, 21 der Aichordnung) die Aichmerkmale (Skala u. s. w.) unkenntlich zu machen oder zu entfernen.

Der alte Aichschein ist, wenn erhältlich, zurückzuziehen und der Behörde, welche denselben s. Z. ausstellte, mit Ungiltigkeitserklärung versehen zuzustellen.

3. Die Akten und Untersuchungsprotokolle über die Schiffsuntersuchungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Zusatzbestimmungen und der von Behörden anderer Uferstaaten eingehenden Nachrichten über erste oder spätere Aichung, oder Tragfähigkeitsabschätzung zu vervollständigen und zu berichtigen.

4. Der Vorstand der Untersuchungskommission hat von allen Tragfähigkeitsabschätzungen, späterer Berichtigung derselben und dergleichen den besonders bekannt zu gebenden Behörden der übrigen Uferstaaten Nachricht zugehen zu lassen.

§. 17 a.

Für die Nachuntersuchung, Vervollständigung und Eintragung von durch die Untersuchungskommission in Heilbronn für den Neckar ausgestellten Schiffsattesten wegen Zulassung zur Fahrt auf dem Rhein, sowie von in Niederland ausgestellten Schiffsattesten für deutsche Schiffe (Artikel I.

Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein) werden nur drei Fünftel der Ansätze des Gebührentarifs (§. 17) berechnet und hat hiebei außer dem Vorstand nur das schifffahrtskundige Mitglied der Kommission mitzuwirken.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Fießler.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1888.)

Die übereinstimmende Bezeichnung der Durchfahrtsöffnungen bei den Rheinbrücken betreffend.

In theilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 28. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII. Seite 146) werden auf Grund der von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigten Beschlüsse der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in deren Sitzung vom August d. J. die §§. 2 und 4 der genannten Verordnung mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1889 ab durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Schiffbrücken bei Maximiliansau, Germersheim und Speyer.

1. Sobald die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, ist jede der beiden Seiten der Oeffnung bei Tag durch eine roth und weiße Flagge, bei Nacht durch zwei rothe Laternen, die eine über der anderen, zu bezeichnen.

Die Laternen dürfen nur nach derjenigen Seite hin leuchten, auf welcher das zur Durchfahrt zunächst zugelassene Schiff sich befindet.

2. Wenn eine Brücke eingetretener Hindernisse wegen zeitweise nicht geöffnet werden kann, so muß solches den zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen bei Tag durch eine blau und weiße Flagge, bei Nacht durch zwei grüne Laternen, die eine über der anderen, zu erkennen gegeben werden.

3. Um die sich annähernden Schiffe schon auf größere Entfernung davon zu unterrichten, daß sie die Brücke passiren können, sind folgende Vorsignale zu geben:

a. Zur Bezeichnung, daß die Brücke in der Thalfahrt passirt werden kann, bei Tag eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe Laterne.

b. Zur Bezeichnung, daß die Brücke in der Bergfahrt passirt werden kann, bei Tag eine weiße Flagge, bei Nacht zwei rothe Laternen.

4. Auf die Schiffbrücke bei Maximiliansau finden die vorstehend gegebenen Vorschriften bezüglich der Signale und Vorsignale bei Nacht keine Anwendung.

§. 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Flaggen dürfen des besseren Auswehens halber nur so groß sein, daß sie auf die Entfernung, für die sie bestimmt sind, noch deutlich erkannt werden können.

Auch müssen die Flaggen an schräg oder wagrecht angebrachten Stöcken oder Leinen geführt werden oder theilweise in einem Rahmen ausgespannt sein.

Die Breite der Flaggen muß der Höhe mindestens gleich sein, darf aber letztere höchstens um die Hälfte überschreiten.

Bei den roth und weißen, sowie den blau und weißen Flaggen muß die Theilung wagrecht derart erfolgen, daß die untere Hälfte weiß ist.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Jolly.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Dezember 1888.)

Den internen Gütertarif der Badischen Eisenbahnen betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 14. Dezember 1888 wird der Artikel „Torfstreu" unter die Güter des badischen Ausnahmetarifs Nr. 19, Abtheilung I. aufgenommen.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 12. Januar 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1889.)

Die Erhebung der Branntweinsteuer in den Zollausschlußgebieten betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. Januar d. J. wird, nachdem der Bundesrath mit Beschluß vom 13. Dezember 1888 die zollfreie Einfuhr des in den Badischen Zollausschlüssen erzeugten Branntweins in das Deutsche Zollgebiet für unzulässig erklärt hat, die Bestimmung in §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299) hiermit aufgehoben.

In Bezug auf die Befreiung von der Verbrauchsabgabe und die Rückvergütung der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer für Branntwein, welcher aus den Zollausschlußgebieten ausgeführt wird, kommen fernerhin lediglich die allgemeinen Vorschriften nach Maßgabe von §. 1 Absatz 2 jener landesherrlichen Verordnung zur Anwendung.

Karlsruhe, den 7. Januar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. Februar 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern betreffend; die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Januar 1889.)

Die Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Beamten des Staates, der Gemeinden, der Verwaltung der weltlichen Stiftungen ist untersagt, Versteigerungen, mögen dieselben Fahrnisse oder Liegenschaften und hinsichtlich letzterer die Veräußerung oder die Verpachtung zum Gegenstand haben, in Wirthshäusern abzuhalten.

§. 2.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, zu den durch die bezeichneten Beamten vorzunehmenden Liegenschaftsversteigerungen die hierzu geeigneten Räumlichkeiten der Gemeindehäuser gegen eine Vergütung für Heizung und Reinigung zur Verfügung zu stellen.

§. 3.

Ausnahmen von dem in §. 1 ausgesprochenen Verbote sind nur zulässig:

wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind,

oder wenn dem Beamten aus besonderen Gründen von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde die Erlaubniß zur Vornahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird.

Gegeben zu Berlin, den 25. Januar 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 25. Januar 1889.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Verordnung vom 7. Mai 1874, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.), erhält folgende, mit dem Jahr 1890 in Kraft tretende Zusatzbestimmungen:

§. 4 a.

Mit dem Zulassungsgesuch haben die Kandidaten die von ihnen während der Studienzeit unter Leitung des Lehrers gefertigten und mit entsprechender Beurkundung des letzteren versehenen Arbeiten einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Darunter müssen sich befinden:

1. Darstellungen aus dem Gebiete der darstellenden Geometrie, Schattenkonstruktion und Perspektive unter Andeutung der Konstruktionslinien;
2. Darstellungen aus dem Gebiete der graphischen Statik;
3. Darstellungen von konstruktiven Einzeltheilen und einfachen Gesammtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues;
4. Darstellungen einfacher Holz-, Stein- und Eisenkonstruktionen aus dem Gebiete des Ingenieurwesens;
5. Freihandzeichnungen;
6. Planzeichnungen.

§. 4 b.

Nach Durchsicht der eingereichten Arbeiten entscheidet die nach §. 4 gebildete Prüfungskommission unter Mitwirkung der von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abgeordneten technischen Räthe über die Zulassung zu der Prüfung.

§. 8

(31) erhält nach Ziffer 5 folgenden Zusatz:

6. die von dem Kandidaten während der Studienzeit unter Leitung des Lehrers gefertigten und mit entsprechender Beurkundung des letzteren versehenen Arbeiten.

   Darunter müssen sich befinden:

   a. Zeichnungen aus dem Gebiete der praktischen Geometrie, insbesondere ein Lage- und ein Höhenplan nach unter Mitwirkung des Kandidaten und unter Aufsicht des Lehrers ausgeführten Aufnahmen;
   b. Entwürfe aus dem Gebiete des Straßen- und Eisenbahnbaues, sowie des Brücken- und Wasserbaues mit statischen, beziehungsweise hydraulischen Berechnungen, schriftlichen Begründungen oder Erläuterungen und mit Kostenanschlägen;
   c. konstruktive Zeichnungen aus dem Gebiete des Maschinenbaues, insbesondere der gewöhnlichen Maschinenelemente, Bau- und Hilfsmaschinen, Hebewerke und dergleichen.

Die vorgelegten Arbeiten werden durch die Prüfungskommission (§. 7) dahin beurtheilt, ob der Kandidat die zur Ausübung seines Berufes im Allgemeinen erforderliche Uebung im Entwerfen, wie in der zeichnerischen und schriftlichen Darstellung sich erworben hat.

Gegeben zu Berlin, den 25. Januar 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Januar 1889.)

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste im Ingenieurfache betreffend.

In Folge der Bestimmung in §. 4 b. der Landesherrlichen Verordnung vom 25. Januar 1889 erhält — mit Wirkung vom Jahr 1890 an — §. 3 Absatz 1 der mit Erlaß des vormaligen Handelsministeriums vom 17. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII., Seite 385 ff.) bekannt gegebenen Ordnung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfung der Kandidaten für den Staatsdienst im Ingenieurfache nachstehende Fassung:

Spätestens 8 Tage nach dem Anmeldungstermin beruft der Direktor die Prüfungskommission und übergibt ihr sämmtliche Anmeldungspapiere und Arbeiten.

Die Kommission wählt hierauf ihren Vorsitzenden auf ein Jahr nach Stimmenmehrheit, beschließt sodann unter Mitwirkung der von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen abgeordneten technischen Räthe über Zulassung oder Zurückweisung der Kandidaten (§. 1 und §. 8) und bestimmt den Plan und die Tage der Prüfung im Einzelnen. Die von den Kandidaten eingesendeten Arbeiten müssen mit der Beurkundung des Lehrers über die Zeit, in welcher die Bearbeitung erfolgt ist, und mit dessen Unterschrift versehen sein. Kandidaten, welche die verlangten Arbeiten nicht ordnungsmäßig vorgelegt haben, oder bei welchen der Erfund der letzteren erkennen läßt, daß sie die für eine erfolgversprechende Fortsetzung des Fachstudiums erforderliche Uebung in diesen Arbeiten nicht besitzen, sind zurückzuweisen.

Karlsruhe, den 29. Januar 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 6. Februar 1889.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Februar 1889.)

Die Besteuerung des Branntweins betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 28. September 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 329) wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. §. 19 Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

   Brennereien dieser Art, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 100 Liter reinen Alkohols erzeugen, sind von der Führung des Brennereiregisters entbunden.

2. Im §. 21 erhält Ziffer 3 folgenden Zusatz:

   Der Abfindungsplan und die Abfindungsanmeldung sind spätestens an dem der ersten Einmaischung beziehungsweise — bei Verarbeitung nichtmehliger Stoffe — dem ersten Brenntage unmittelbar vorhergehenden Tage einzureichen.

3. Dem §. 21 wird ferner als Ziffer 6 folgende Bestimmung beigefügt:

   6. In den nach §. 19 Ziffer 2 zu behandelnden Brennereien kann die gleichzeitige Benützung zweier Brennblasen von der Bezirkssteuerbehörde in widerruflicher Weise unter der Voraussetzung gestattet werden, daß der Rauminhalt beider Brennblasen zusammen nicht mehr als 200 Liter beziehungsweise — bei ausschließlicher Verarbeitung von Weintrebern oder Weinhefen — nicht mehr als 300 Liter beträgt.

Das Gleiche gilt für Pauschalirungsbrennereien (§. 19 Ziffer 3) mit Brennvorrichtung von einfacher Konstruktion und unmittelbarer Feuerung.

4. §. 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei den Brennereien nichtmehliger Stoffe sind jedoch die unter Nr. IV. b. daselbst angegebenen Ausbeutesätze im Allgemeinen als maßgebend zu betrachten, soweit nicht auf Grund alljährlich anzustellender Probeermittelungen die Bezirkssteuerbehörde für gewisse Stoffgattungen und Gebiete anderweitige Normalausbeutesätze bestimmt.

5. §. 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Berechnung der Verbrauchsabgabe im Abfindungsplan oder in der Abfindungsanmeldung (Ausführungsbestimmungen Nr. V. b., VI. a. 5 Absatz 2 und b. 2) hat die Hebestelle, solange eine besondere Ermittlung des Ausbeuteverhältnisses nicht stattgefunden hat, bei Verarbeitung nichtmehliger Stoffe die hiefür bestimmten Normalausbeutesätze (§. 22 Absatz 2), bei mehligen Stoffen die bezüglichen Angaben des Brenners zu Grund zu legen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. V.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Februar 1889.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Organisation der Aichungsämter betreffend; die Verwendung der Hunde zum Ziehen betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1889.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

§. 1.

Die Bürgermeister und die gewerblichen Schiedsgerichte haben über die Streitigkeiten, welche bei ihnen auf Grund

a. des §. 120 a. der Gewerbeordnung oder
b. von Gesetzen, die auf eine Streitigkeit den §. 120 a. der Gewerbeordnung für anwendbar erklären,

anhängig werden, Tabellen nach dem angeschlossenen Formulare 1 zu führen.

§. 2.

Diese Tabellen sind beim Jahreswechsel abzuschließen und neu anzulegen.

Die abgeschlossenen Tabellen des abgelaufenen Jahres sind bis längstens zum 10. Januar dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 3.

Das Bezirksamt unterzieht die Tabellen einer Prüfung, veranlaßt etwa nöthige Ergänzungen oder Berichtigungen und fertigt — wo der Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke umfaßt, für jeden Amtsgerichtsbezirk gesondert — eine Darstellung nach Formular 2.

Eine Abschrift dieser Darstellung wird vom Bezirksamte längstens bis 15. Februar dem Amtsgerichte übersendet.

Das Amtsgericht nimmt diese Mittheilung in die von ihm zu fertigende „Darstellung der Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit für die Zwecke der Landesstatistik" auf.

§. 4.

Diese Verordnung tritt am 1. März l. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Hildenbrand.

Formular 1.

Gemeinde . . . . . .

Amts . . . . . Jahr . . . .

Amtsgerichts . . . . . .

Tabelle

der gewerblichen Streitigkeiten.

Vollzugsanleitung.

1. In diese Tabelle sind die Streitigkeiten einzutragen, welche bei dem Bürgermeister beziehungsweise dem gewerblichen Schiedsgerichte anhängig werden auf Grund
   a. des §. 120 a. der Gewerbeordnung,
   b. von Gesetzen, die auf eine Streitigkeit den §. 120 a. Gew.-Ord. für anwendbar erklären *).
2. In die Spalte 8 ist der Tag einzutragen, an welchem die Berufung beim Bürgermeister beziehungsweise dem Schiedsgerichte eingelegt wird, oder die Einlegung, falls sie in anderer Weise erfolgt, dem Bürgermeister beziehungsweise dem Schiedsgerichte bekannt wird.
3. Die Tabelle ist am Jahresende abzuschließen und neu anzulegen. Bei der Neuanlegung sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" diejenigen Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen anzuführen, welche beim Bürgermeister beziehungsweise Schiedsgericht noch anhängig (noch nicht erledigt) sind, sowie diejenigen, in denen Entscheidung ergangen und Berufung eingelegt, deren Ergebniß aber noch nicht bekannt ist, oder die Frist zur Berufung noch läuft. Dann folgen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen.

*) Vergleiche Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 §§. 53 Abs. 2, 65 Abs. 4, 72 Abs. 3.

Ordnungs-Zahl.	Namen der Parteien.	Streitgegenstand und Werth.	Anhängig geworden am (Datum).	Erledigung beim Bürger	
				Vergleich, Verzicht, Beruhenlassen und dergl. Tag und Art.	
1.	2.	3.	4.	5.	

meister bezw. Schiedsgericht durch		Berufung auf den Rechtsweg			
Entscheidung		wurde angezeigt am:	Partei.	Erfolg.	Bemerkungen.
Tag.	Inhalt.				
6.	7.	8.	9.	10.	11.

Amtsgerichtsbezirk . . . . .

Formular 2.

Jahr . . . .

Darstellung

der gewerblichen Streitigkeiten.

1.	Zahl der Sachen.				Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen Sp. 3			Erledigungsart [2].		Berufungen auf den Rechtsweg						
										Zahl der Berufungen.				Erledigungsart [5].		
	überjährigen [1]	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	bis zu 60 ℳ einschließlich	über 60 bis 300 ℳ einschließlich.	über 300 ℳ	Vergleich, Verzicht, Berufen u. dgl.	Entscheidungen.	überjährigen	neu anhängig gewordenen [3]	erledigten [4]	übergehenden	Bestätigungen.	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Bürgermeister des Amtsgerichtssitzes																
Die übrigen Bürgermeister des Amtsgerichtsbezirks																
Zusammen . .																
Schiedsgericht in . .																

[1]) In Spalte 2 ist die Zahl der Sachen zu nennen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Bürgermeister bezw. Schiedsgericht noch nicht erledigt waren. Hat der Bürgermeister bezw. das Schiedsgericht Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn Berufung ergriffen ist.

[2]) In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 9 und 10 muß sich mit der Zahl der Spalte 4 decken.

[3]) In Spalte 12 ist die Zahl der Berufungen einzutragen, welche im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, angezeigt (Formular 1 Spalte 8) worden sind. Früher angezeigte Berufungen erscheinen in Spalte 11.

[4]) Hier sind auch diejenigen Erledigungen zu zählen, welche zwar im Vorjahre erfolgt, aber erst im Jahre, auf welches die Darstellung sich bezieht, dem Bürgermeister bezw. Schiedsgericht mitgetheilt worden sind.

[5]) Die Summe der Spalten 15—17 muß mit der in Spalte 13 eingetragenen Zahl übereinstimmen.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1889.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Februar 1887 und 14. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57 und 1888 Seite 62) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der aichamtlichen Befugnisse.	Bemerkungen.
Gernsbach . . .	$\frac{21}{70}$	Längenmaaße, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte, Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Flüssigkeitsmaaße aus Metall.
Lörrach	$\frac{21}{101}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen über 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Waagen bis 2000 kg Tragfähigkeit.
Mannheim . . .	$\frac{21}{114}$	Längenmaaße einschließlich Präzisionslängenmaaße, Hohlmaaße, auch gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen, Fässer, Gewichte einschließlich Präzisionsgewichte, Waagen über 10000 kg Tragfähigkeit, selbstthätige Registrirwaagen und Präzisionswaagen, Gasmesser.	Das Aichamt hat auf die Befugniß zur Aichung von Alkoholometern und Thermometern verzichtet.
Waldshut . . .	$\frac{21}{209}$	Langwaarenmaaßstäbe, Flüssigkeitsmaaße (ausschließlich gläserne Flüssigkeitsmaaße, Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und Meßflaschen), Fässer, Gewichte, Waagen über 10000 kg Tragfähigkeit.	Bisher nur Waagen bis 10000 kg Tragfähigkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 11. Februar 1889.)

Die Verwendung der Hunde zum Ziehen betreffend.

Auf Grund des §. 78 des Polizeistrafgesetzbuchs wird zur Verhütung der Thierquälerei bei der Verwendung von Hunden zum Ziehen verordnet, was folgt:

§. 1.

Schwache und noch nicht ausgewachsene sowie kranke Hunde und säugende Hündinnen dürfen nicht zum Ziehen verwendet werden. Das Bezirksamt kann außerdem diese Verwendung hinsichtlich einzelner körperlich dazu nicht geeigneter Hunde verbieten.

§. 2.

Es ist untersagt, Hundefuhrwerke übermäßig zu belasten.

Zum Transporte von Menschen dürfen Hunde nicht benützt werden und insbesondere darf der Führer eines Hundefuhrwerkes nicht auf dasselbe aufsitzen. Ausnahmsweise kann das Bezirksamt die Verwendung einzelner hinlänglich kräftiger Hunde zur Beförderung von Kindern, Gebrechlichen und Krüppeln vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufes gestatten.

§. 3.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder welche auf Grund des §. 360 Ziffer 13 des Strafgesetzbuchs gestraft worden sind, kann das Bezirksamt die Verwendung von Hunden zum Ziehen und das Führen von Hundefuhrwerken verbieten.

§. 4.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 9. März 1889.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend; das Personenstandsamt für abgesonderte Gemarkungen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1889.)

Die Dienstweisung für die Gerichtsvollzieher betreffend.

Die Verordnung obigen Betreffs vom 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVI.) wird dahin geändert beziehungsweise ergänzt:

I. Dem §. 21 wird als Absatz 3 angefügt:

Im Falle des §. 51 Gerichtsvollzieherordnung kommen die Vorschriften der Absätze 2, 7 Satz 2, 9 des §. 44 dieser Dienstweisung nicht zur Anwendung. Der Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift der Post übermittelt wird, muß mit dem Siegel des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verschlossen werden und auf der Vorderseite — außer der Adresse des Empfängers — die Nummer des Eintrages im Geschäftstagebuch tragen. Als Absender ist auf der Vorderseite des Umschlages das Gericht beziehungsweise die Staatsanwaltschaft zu nennen.

II. §. 99 erhält folgenden Absatz 4:

Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, Versteigerungen in Wirthshäusern abzuhalten. Eine Ausnahme von diesem Verbote ist nur zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind, oder wenn dem Gerichtsvollzieher aus besonderen Gründen von

dem Amtsgericht, bei welchem er angestellt ist, die Erlaubniß zur Vornahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird. Eine Fertigung dieser Erlaubniß hat der Gerichtsvollzieher zu seinen Akten zu nehmen.

III. §. 140 erhält folgenden Absatz 3:

Vom Vorsitzenden der Notarskammer oder dieser selbst gegen unentschuldigt ausgebliebene Mitglieder erkannte Geldstrafen werden auf Grund schriftlicher Anordnung des Vorsitzenden durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt. Auf diese Vollstreckung findet §. 139 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(Vergleiche §§. 12 und 16 der landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1888, die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammer betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.)

IV. §. 146 erhält den nachstehenden Absatz 2:

Ingleichen findet die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher statt aus den Anordnungen des Vorsitzenden der Notarskammer wegen zu zahlender Beiträge und wegen erkannter Ersatzleistungen. (Landesherrliche Verordnung vom 30. August 1888, die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammer betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII. §. 12.)

V. §. 152 erhält den Absatz 2:

Abhaltung von Versteigerungen in Wirthshäusern.

Die Vorschrift des §. 99 Absatz 4 findet auch auf den Verkauf beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung Anwendung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. O. Isele.

Bekanntmachung.

(Vom 2. März 1889.)

Das Personenstandsamt für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

I. Die in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 19. Mai und 10. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267 flgd. und 369 flgd.) verzeichneten abgesonderten Gemarkungen des Großherzogthums sind, vorbehaltlich der unter II. und III. nachfolgenden Ausnahmen, den nämlichen Gemeinden, welchen sie nach jenen Bekanntmachungen hinsichtlich der Führung der Grund- und Pfandbücher zugewiesen sind, gemäß §. 1 der Dienstweisung für Standesbeamte auch hinsichtlich der Standesregisterführung zugetheilt.

II. Eigene Standesamtsbezirke bilden die Kolonien Herrenwies und Hundsbach, beide im Amtsgerichtsbezirk Bühl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Die nachverzeichneten abgesonderten Gemarkungen sind, abweichend von I., hinsichtlich der Standesregisterführung den dabei angegebenen Gemeinden beziehungsweise Standesamtsbezirken zugetheilt:

Mainau im Amtsgerichtsbezirk Konstanz der Gemeinde Allmannsdorf.

Von Langenbrunn-Werenwag im Amtsgerichtsbezirk Meßkirch:

Langenbrunn der Gemeinde Hausen.
Werenwag „ „ Schwenningen.

Dürrenbühl im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf der Gemeinde Grafenhausen.
Horben „ „ „ „ „ Birkendorf.
Hornberg „ „ „ „ „ Ebnet.
Roggenbach „ „ „ „ „ Wittlekofen.
Rohrhof „ „ „ „ „ Ebnet.
Rombach „ „ „ „ „ Birkendorf.
Saubach „ „ „ „ „ Ebnet.
Aeule „ „ St. Blasien „ „ Schluchsee.
Kleinfreiwald „ „ „ „ „ Ibach.
Superioratswald im „ „ „ „ Todtmoos.
Vogtei Müllheim „ „ Müllheim „ „ Schweighof.

Windeck (abgesehen von den Kolonien Herrenwies und Hundsbach) im Amtsgerichtsbezirk Bühl dem Standesamtsbezirk Herrenwies (oben II.).

Eichelberg im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal der Gemeinde Bruchsal.

Bußhardt, südlicher Theil, im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal der Gemeinde Karlsdorf.

Schifferwald (Waldungen der Gernsbacher Murgschifferschaft) im Amtsgerichtsbezirk Gernsbach der Gemeinde Forbach.

Von Hardt oder Hardtwald (Schwetzinger Hardt) im Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen:

das Eisenbahnwarthaus 17 der Gemeinde Oftersheim.
„ „ 18 „ „ Hockenheim.
„ „ 19 „ „ „
der übrige Theil, insbesondere das „Jägerhaus", der Gemeinde Schwetzingen.

IV. Die hinsichtlich der Grund- und Pfandbuchsführung bei ermangelndem Bedürfnisse einer Gemeinde nicht zugewiesene und darum in den unter I. bezeichneten Veröffentlichungen nicht erwähnte abgesonderte Gemarkung Königsfeld im Amtsgerichtsbezirk Villingen bildet einen eigenen Standesamtsbezirk.

Karlsruhe, den 2. März 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Heydweiller.

Verordnung.

(Vom 23. Februar 1889.)

Die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betreffend.

Zufolge Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar 1889 werden an der Verordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) mit sofortiger Wirksamkeit die nachstehenden Abänderungen vorgenommen:

1. In §. 5 Absatz 2 sind die Worte „Frühjahr und" zu streichen.
2. In §. 16 Absatz 1 ist statt der Worte: „in der Regel zweimal des Jahres, im Frühjahr und Spätjahr" zu setzen: „alljährlich im Frühjahr".
3. In §. 18 Absatz 2 sind die Worte: „zweimal im Früh- und Spätjahr" zu streichen und dafür zu setzen: „im Frühjahr".

Karlsruhe, den 23. Februar 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. März 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Verabredungen deutscher Regierungen hinsichtlich des höheren Schulwesens betreffend; die Reifezeugnisse der Gymnasien und der Realgymnasien betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 15. März 1889.)

Verabredungen deutscher Regierungen hinsichtlich des höheren Schulwesens betreffend.

Nachdem nachstehendes Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, beziehungsweise Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse, die Zustimmung sämmtlicher deutschen Bundesregierungen gefunden hat, wird dasselbe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Baden der 1. April 1889 als Tag des Inkrafttretens des Uebereinkommens festgesetzt ist.

Karlsruhe, den 15. März 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Heydweiller.

Uebereinkommen

der deutschen Staatsregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien, beziehungsweise Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse.

---

§. 1.

1. Das Reifezeugniß, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs an einem Gymnasium oder einem Realgymnasium (einer Realschule 1. Ordnung) irgend eines deutschen Staats als Schüler der Anstalt (vergleiche §. 3) erworben hat, gewährt in jedem einzelnen Bundesstaat diejenigen Berechtigungen, welche mit dem Reifezeugniß eines dem letzteren Staate angehörenden Gymnasiums beziehungsweise Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) verbunden sind.

2. In Anbetracht des Unterschiedes, welcher im Königreich Württemberg bezüglich des Lehrplans und der dadurch bedingten Berechtigungen der Realgymnasien im Vergleich zu denen der übrigen deutschen Staaten besteht, werden im Königreich Württemberg dem Reifezeugniß von einem Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) eines anderen deutschen Staats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit demselben in demjenigen Staate verbunden sind, welchem das das Reifezeugniß ausstellende Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung) angehört, auch dies jedoch nur insofern, als für diese Berechtigungen in Württemberg nicht das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität gefordert ist.

3. In gleicher Weise werden auch in den übrigen Bundesstaaten — unbeschadet der sonstigen Geltung des §. 1, 1 — den Reifezeugnissen der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats nur diejenigen Berechtigungen zuerkannt, welche mit diesen Reifezeugnissen in dem dieselben ausstellenden Staate verbunden sind.

§. 2.

Junge Leute, welche an einem Gymnasium, beziehungsweise Realgymnasium (Realschule 1. Ordnung), ohne Schüler der betreffenden Anstalt zu sein — als sogenannte Extraneer — das Reifezeugniß mit der durch §. 1 bezeichneten Wirkung erwerben wollen, haben dies an einer Anstalt desjenigen Staates zu thun, welchem sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter angehören.

Die Ablegung der Reifeprüfung als Extraneer an einer Anstalt eines anderen deutschen Staates hat die im §. 1 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Staats, welchem der Prüfungsbewerber angehört, die Erlaubniß dazu vorher gegeben ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugniß aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die Beschränkung, welche bezüglich der Extraneer in §. 2 bezeichnet ist, findet Anwendung auch auf diejenigen Schüler der Gymnasien und Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung), welche später als mit dem Beginn des drittobersten Jahreskursus (also später als mit dem Beginnen der Obersekunda nach weit verbreiteter Bezeichnung) in eine Anstalt eines Staats eintreten, welchem sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter angehören. Die Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien sind verpflichtet, wenn auswärtige Bewerber die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesammtkursus, als in dem Beginn der Obersekunda, nachsuchen, dieselben mit der vorstehenden Bestimmung im Voraus bekannt zu machen.

§. 4.

Das im April 1874 unter den deutschen Staatsregierungen geschlossene Uebereinkommen bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse bleibt im Uebrigen in Geltung, mit alleiniger Ausnahme der durch §. 3 bezeichneten Beschränkung.

Mit der gleichen Beschränkung finden die in dem Uebereinkommen vom April 1874 bezüglich der Gymnasial-Reifeprüfungen und Reifezeugnisse getroffenen Bestimmungen sinnentsprechende Anwendung auf die Reifeprüfungen und die Reifezeugnisse der Realgymnasien (Realschulen 1. Ordnung).

Auf diejenigen jungen Leute, welche in dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung bereits Schüler eines Gymnasiums oder Realgymnasiums (Realschule 1. Ordnung) eines anderen Bundesstaats sind, als welchem sie durch Staatsangehörigkeit oder den zeitweiligen Wohnsitz ihrer Eltern angehören, findet die durch §. 3 bestimmte Beschränkung nicht Anwendung.

Verordnung.

(Vom 15. März 1889.)

Die Reifezeugnisse der Gymnasien und der Realgymnasien betreffend.

Im Anschluß an das mit diesseitiger Bekanntmachung von heute verkündete Uebereinkommen der deutschen Bundesregierungen, betreffend die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien beziehungsweise Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse, wird verordnet:

§. 1.

Zur Ablegung der Reifeprüfung als sogenannte Extraneer an einem badischen Gymnasium (Verordnung vom 3. April 1884, die Reifeprüfung der Gymnasien betreffend) oder einem badischen Realgymnasium (§§. 30—34 der Verordnung vom 2. Juli 1887 über Lehr-

plan und Reifeprüfung der Realgymnasien) dürfen solche, die nicht durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter dem Großherzogthum Baden angehören, nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur ertheilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, dem letzteren die Erlaubniß zur Ablegung der Reifeprüfung im Großherzogthum Baden vorher gegeben ist.

§. 2.

In Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien des Großherzogthums dürfen solche, die weder durch die Staatsangehörigkeit, noch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter dem Großherzogthum Baden angehören, später als mit dem Beginne der Obersekunda nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Oberschulbehörde aufgenommen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur ertheilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Aufnahmesuchende angehört, dem letzteren die Erlaubniß, eventuell die Gymnasial- beziehungsweise Realgymnasial-Reifeprüfung an einer badischen Anstalt abzulegen, vorher gegeben ist.

§. 3.

Sowohl in den Fällen des §. 1 als des §. 2 ist in dem Zeugniß über die von dem Betreffenden an einer badischen Anstalt bestandene Reifeprüfung unter der Ueberschrift „Besondere Bemerkungen" die Behörde des Heimathsstaates sowie die Entschließung derselben (nach Datum und Nummer) anzugeben, durch welche die Erlaubniß zur Ablegung der Reifeprüfung an einer badischen Anstalt ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 15. März 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Heydweiller.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 24. April 1889.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Floßordnung für die Enz und die Nagold.

Verordnung.

(Vom 6. April 1889.)

Floßordnung für die Enz und die Nagold.

Auf Grund der Artikel 1, 3 und 85 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, der Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876 und des §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs wird bezüglich der Ordnung der Langholzflößerei auf der Enz und der Nagold bestimmt, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtungen der Floßführer und der Werkbesitzer.

1. Die Führer der Flöße sind verpflichtet, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen, sowie Beschädigungen an Brücken, Ufern, Ufergrundstücken, Wasserwerken und an sonstigen Anlagen an und in dem Fluß thunlichst vermieden werden. Im Falle eines Verschuldens sind die Floßführer unbeschadet der Verantwortlichkeit der Floßeigenthümer zum Ersatz der verursachten Beschädigungen verpflichtet.

2. Ebenso sind die Besitzer der an der Enz und an der Nagold befindlichen Wasserwerke und sonstigen Wasserbenützungsanlagen verpflichtet, beim Betriebe und bei der Unterhaltung derselben darauf zu achten, daß Beeinträchtigungen in der Ausübung der Flößerei thunlichst vermieden werden.

§. 2.

Einbindestätten.

1. Flöße dürfen nur an folgenden Einbindestätten gebaut werden:

a. auf der Enz: bei der Freitagswiese*), beim Birkenfelder Wehr**), beim Altstädter Wehr (Blechwaag), bei der Eutinger Brücke und am Wehr bei Niefern;

b. auf der Nagold: am Beutel***), oberhalb des Büchenbronner Stegs†), in der Watschet††) und an der unteren Weißensteiner Brücke. Weitere, etwa erforderliche Einbindestätten werden von dem Bezirksamt bestimmt.

2. Die Einbindestätten müssen, wenn nicht starke Bäume zum Festmachen der Flöße zur Verfügung stehen, mit der nöthigen Zahl von Anbindepfählen von mindestens 0,25 Meter Durchmesser versehen sein. Dieselben sind gehörig tief einzurammen oder einzugraben und mit einer Vorlagschwelle zu versehen oder einzupflastern.

Herstellung und Unterhaltung der Anbindepfähle liegen den Betheiligten, d. i. hier nach den besonderen Verhältnissen Waldbesitzern, Holzhändlern, Flößern 2c. ob.

§. 3.

Einbinden der Flöße.

1. Das Einbinden der Flöße muß stets so rasch als möglich gefördert werden.

Mehrere Flöße dürfen nur dann gleichzeitig eingebunden werden, wenn für jeden derselben die erforderliche Mannschaft vorhanden ist.

Sobald ein Floß eingebunden ist, muß er abgeführt werden.

2. Das auf eine Einbindestätte gebrachte Langholz, welches nicht sofort nach der Beifuhr in's Wasser kommt und eingebunden wird, ist jeweils ohne Verzug aufzupoltern und zwar möglichst außer Bereich des Hochwassers.

Das Aufpoltern hat schichtenweise zu geschehen mit einer Unterlage von mindestens zwei Querhölzern; zwischen je zwei Schichten sind zwei Stämme quer einzulegen; die obersten Querhölzer sind mittelst Ketten an die untersten Stämme zu befestigen.

Einzelne auf den Einbindestätten zurückbleibende Stämme sind ebenfalls hochwasserfrei zu lagern, oder während der Floßzeit (§. 4) zu einem Gestör zu vereinigen, das gut befestigt werden muß.

3. Bei drohendem Hochwasser ist das an Einbindestätten liegende, noch nicht eingebundene Langholz hochwasserfrei aufzupoltern, beziehungsweise auszuschleifen und auf Plätze zu schaffen, auf denen vom Wasser keine Gefahr droht. Fertige Gestöre sind so anzubinden, daß sie nicht abgerissen werden können.

4. Bei der Befestigung von Flößen an den Anmärpfählen dürfen die Ketten beziehungsweise Taue nicht durch die Bindeweiden der Flöße gezogen werden; sie sind vielmehr um zwei bis drei Floßstämme zu schlingen oder durch die Bindelöcher der Stämme zu ziehen.

---

*) Die Freitagswiese befindet sich etwa 500 Meter oberhalb des Birkenfelder Wehres.

**) Das Birkenfelder Wehr ist an der Mahlmühle oberhalb des Bahnhofes von Birkenfeld.

***) „Am Beutel" befindet sich an der neuen Grenzbrücke zwischen Weißenstein und Unterreichenbach.

†) Der Platz „oberhalb des Büchenbronner Stegs" erstreckt sich flußaufwärts nur bis zum Leitbach.

††) „In der Watschet" ist die Stelle etwa 2 Kilometer oberhalb Weißenstein am Hellerichwald, wo das Wasser die Straße berührt.

§. 4.

Beginn und Schluß der Flößerei. Floßferien und Floßsperren.

1. Die Zeit zur Flößerei beginnt mit dem 1. März und endigt am 11. November.

Wer vor dem 1. März oder nach dem 11. November flößen will, bedarf hierzu der Erlaubniß des Bezirksamts; dieselbe ist bei aus Württemberg kommenden Flößen einzuholen, ehe der Floß die badische Landesgrenze berührt.

Außerdem kann durch öffentlich bekannt zu machende Anordnung des Bezirksamts wegen Ausführung von wasserbaulichen Arbeiten (§. 18) vorübergehend die Flößerei ganz oder für einzelne Flußstrecken gesperrt werden.

2. Mit dem Einbinden darf drei Tage vor Schluß der Floßferien beziehungsweise der Floßsperren begonnen, nach dem 6. November darf kein Floß mehr eingebunden werden.

§. 5.

Abmessungen der Flöße. Ausrüstung.

1. Die Länge der Flöße darf einschließlich Vorholz (Spitze) und Anhang (Wedel) 285 m, die Breite einschließlich der Zwischenräume, an beliebigen Stellen der einzelnen Gestöre gemessen, 4 m nicht überschreiten. Bei der Bemessung der Länge bleiben die durch das Weidengebinde gebildeten Zwischenräume zwischen den Gestören außer Berechnung.

2. Jeder Floß muß mit einer sogenannten Stimmelsperre und mit den zur sicheren Führung und zum Festlegen erforderlichen Geräthschaften versehen sein.

§. 6.

Floßbemannung. Floßführer.

1. Jeder Floß muß die nach seiner Beschaffenheit und nach dem Wasserstand erforderliche Bemannung haben; jedenfalls aber, außer den zeitweise an Land beschäftigten Personen, mit vier tüchtigen Flößern bemannt sein. Einer derselben muß ein geübter Floßführer sein.

2. Der Floßführer, wenn er nicht zugleich Eigenthümer des Floßes ist, muß von diesem zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt sein; er hat diese Vollmacht auf der Fahrt stets bei sich zu führen und solche dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Gehen mehrere Flöße eines und desselben Floßeigenthümers mit einander, so genügt die Bestellung eines Führers für je zwei derselben; es muß dies aber in der Vollmacht ausdrücklich angegeben sein; auch darf in diesem Fall der Führer nicht in die Floßbemannung eingerechnet werden.

§. 7.

Oberlast.

Die Flöße dürfen mit Sägewaaren oder anderem Holz nur soweit beladen werden, daß noch der vierte Theil der verglichenen Stärke der Gestöre über Wasser bleibt.

§. 8.

Vorschriften für die Floßfahrt.

1. Während der Fahrt sind die Flöße stets nach Möglichkeit stromrecht zu halten.

Das Anfahren und Schleifen der Flöße an Brücken, sowie an Uferanlagen und Flußzeilen und das Einstechen der Flößerstangen in die Ufer und Ufergrundstücke ist verboten.

Zur Vermeidung des Anstreifens ist der Floß erforderlichen Falls mittelst Stangen vom Land oder von dem Bau aus abzuhalten.

2. Die Sperren dürfen nicht angewendet werden:

a. an sämmtlichen Wehren, und zwar von 10 m oberhalb des Wehres bis unterhalb der Abfallpritsche;

b. im Floßkanal zu Weißenstein;

c. auf Faschinaten und Steinbauten, die dem Uferschutz dienen;

d. an denjenigen Stellen, für welche das Sperren durch Anordnung des Bezirksamtes verboten ist.

3. Der Gebrauch solcher Sperrvorrichtungen, welche zum Nachtheil der Ufer in dieselben eingedrückt werden, wie der sogenannte Hund, ist verboten.

4. Das Schlagen von sogenannten Fachen aus Weiden oder Tannenreis ist den Flößern nur mit Genehmigung der Wasserbaubehörde gestattet.

5. Es ist verboten, mit einem Floß über ein Wehr zu fahren.

§. 9.

Verbot der Flößerei bei Nacht.

Zur Nachtzeit, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, darf nicht geflößt werden.

Wird ein Floß auf der Fahrt von der einbrechenden Nacht überrascht, so muß derselbe an der nächsten zum Anlanden geeigneten Stelle am Ufer festgelegt und zur Weiterfahrt der Tagesanbruch abgewartet werden.

§. 10.

Verschluß der Floßlöcher.

Die Wehrbesitzer sind berechtigt, an der Stellfalle des Floßlochs einen Verschluß anzubringen. Ein Schlüssel zu dem Schlosse ist auf dem Rathhause zu hinterlegen und mit der Bezeichnung des betreffenden Wehres zu versehen; ein weiterer Schlüssel ist bei dem Besitzer des Wehrs oder, wenn dieser nicht in der Nähe wohnt, bei einem Dritten, dem Wehre benachbart wohnenden zuverlässigen Manne aufzubewahren. Der Name dieses, von dem Wehrbesitzer zu bezeichnenden Mannes ist der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche ihrerseits das Bezirksamt hievon benachrichtigt.

Bei auftretenden Beschwerden ordnet das Bezirksamt das Nöthige an.

§. 11.

Anmeldung an den Wehren, Oeffnung des Floßlochs.

Der Floßführer ist verpflichtet, eine angemessene Zeit vor der Ankunft des Floßes bei einem Wehr den Aufbewahrer des Schlüssels (§. 10) von der Ankunft des Floßes zu benachrichtigen und denselben aufzufordern, das Schloß der Stellfalle des Floßloches zu öffnen. Dieser Aufforderung ist alsbald zu entsprechen.

Bei Ankunft des Floßes hat der Floßführer die Stellfalle zu ziehen und spätestens dann wieder herabzulassen, wenn der Floß die Stelle erreicht hat, wo der Gewerbskanal wieder in den Fluß einmündet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beim Roßwehr dagegen muß die Stellfalle wieder herabgelassen werden, wenn der Floß unterhalb des Einlaufs des Kanals der Nonnenmühle wieder in den Fluß gekommen ist.

§. 12.

Fahrthemmung.

Wenn ein Floß, welcher gehörig bemannt und nicht überladen ist, zwischen dem Floßloche und der Einmündung des Gewerbskanals in dem Fluß liegen bleibt, so ist die Stellfalle des Floßloches zu schließen, bis sich das Waag wieder gefüllt hat, worauf das Floßloch wieder geöffnet wird, um den Floß mit dem in dem Waag gesammelten Wasser fortzuschaffen; wird hierdurch der Floß nicht flott, so ist der Wehrbesitzer nicht verpflichtet, die sofort herabgelassene Stellfalle nochmals unentgeltlich öffnen zu lassen, ausgenommen dann, wenn der Flößer Wasser von oben herabbringt, in welchem Falle die Stellfalle gezogen und erst dann wieder herabgelassen wird, wenn der Wasserspiegel in dem Waag wieder so steht, wie er vor Ankunft des vom Flößer gebrachten Wassers stand.

Zu diesem Zwecke soll an jedem Floßloch ein Wasserstandsmaß (Pegel) angebracht sein.

§. 13.

Abstellen der Werke. Entschädigung.

Wenn der Flößer den Gewerbskanal behufs des Flößens oder Wässerns ganz oder theilweise zustellen lassen will, so hat derselbe, sofern die Werke an diesem Kanal nicht ohnehin stille stehen, den Wehrbesitzern für ein Floßwasser, d. i. für eine Fahrt von einem oder mehreren durchgehenden Flößen die dafür vereinbarten oder festgesetzten Gebühren im Voraus zu zahlen.

Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt durch bezirkspolizeiliche Vorschrift.

§. 14.

Verhalten beim Liegenbleiben im Floßloche.

Bleibt ein Floß im Floßloche liegen, so ist der Floßführer gehalten, Alles aufzubieten, was nöthig ist, um den Floß wieder flott zu machen. Falls dies binnen einer Viertelstunde nicht gelingt, so ist der Floßführer verpflichtet, das im Floßloch liegende Gestör oben und unten abzulösen und die Stämme herauszuziehen, damit das Floßloch wieder geschlossen werden kann.

Weigert sich der Floßführer, dieser Verpflichtung nachzukommen, so ist der Wehrbesitzer, vorbehaltlich der Bestrafung des Floßführers, berechtigt, die Fortschaffung des im Floßloch liegen gebliebenen Gestörs auf Kosten des Floßeigenthümers besorgen zu lassen und er kann die in der Flößerei-Gebührenordnung vorgesehene Entschädigung beanspruchen.

§. 15.

Anlandestellen. Verhalten während des Stilliegens.

1. Zum Anlanden von Flößen sind das Bleichwaag, das Roßwaag und das Altstädter Waag (Blechwaag §. 2a.) in Pforzheim, das Eutinger und das Nieferner Waag bestimmt. Etwa weiter erforderliche Anlandeplätze werden von dem Bezirksamt bestimmt.

An anderen Stellen anzulanden, ist nur im Nothstand gestattet. Für den dadurch an den Ufern, Ufergrundstücken oder Wasserbauten verursachten Schaden ist Ersatz zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sobald der Nothstand vorüber ist, muß der Floß weiter geschafft werden.

2. Die für das Einbinden von Flößen geltenden Vorschriften (§. 3 Ziffer 3 und 4) sind auch beim Anlanden sinngemäß zu beachten.

3. Solange ein Floß außerhalb der bestimmten Anlandeplätze (Ziffer 1) still liegt, muß er ständig durch mindestens zwei Mann bewacht sein.

§. 16.

Liegezeit an den Anländestellen.

In dem Bleichwaag darf ein Floß nur 6 Stunden, in dem Roßwaag nur 2 Stunden, in dem Altstädter Waag 48 Stunden belassen werden. Sollten diese Liegezeiten aus besonderen Gründen überschritten werden, so ist hierzu die Genehmigung des Bezirksamts nachzusuchen.

Der Aufenthalt der Flöße in dem Eutinger und in dem Nieferner Waag ist einer zeitlichen Beschränkung während der Floßzeit (§. 4) nur insofern unterworfen, als derselbe zum Nachtheil der später kommenden Flöße, in der ersteren nicht über zwei, in der letzteren nicht über acht Tage ausgedehnt werden darf.

2. Wird ein Floß nicht rechtzeitig weiter geführt und wird der hierwegen von dem Bezirksamt gegebenen Weisung nicht Folge geleistet, so kann die Weiterführung des Floßes oder die Auspolterung desselben auf Kosten des Eigenthümers von Polizeiwegen angeordnet werden. Von der hiernach getroffenen Anordnung wird der Floßeigenthümer alsbald in Kenntniß gesetzt.

§. 17.

Ueberwinterung der hölzernen Polterplätze.

1. Wo das Holz über Winter zurückbehalten werden soll, muß es binnen drei Tagen nach Ankunft des Floßes ans Land gebracht und aufgepoltert werden.

Machen besondere Umstände die Einhaltung dieser Frist unmöglich, so ist vor Ablauf derselben bei dem Bezirksamt um Verlängerung nachzusuchen.

2. Beim Aufpoltern ist nach Vorschrift des §. 3 Ziffer 2 dieser Verordnung zu verfahren.

Die Aufbewahrungsplätze müssen so beschaffen sein, daß sie auch beim höchsten Wasserstand von der Strömung nicht erreicht werden.

3. Die gewöhnlichen Polterplätze werden von dem Bezirksamt bestimmt, welches auch darüber zu befinden hat, wo in außergewöhnlichen Fällen, wie z. B. bei drohender Wassergefahr, die Flöße ausgepoltert werden müssen.

§. 18.

Vornahme von Bauarbeiten an und in dem Fluß.

Arbeiten an Gewerbskanälen, Fluß- und Uferbauten und dergleichen sollen, soweit dieselben nicht während der Floßferien (§. 4) vorgenommen werden können, oder zur Instandhaltung der Floßstraße dienen, in der Regel im Monat August ausgeführt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung der Verwaltungsbehörde findet Artikel 86 des Wassergesetzes Anwendung. Außerdem ist bei allen derartigen Arbeiten, außer bei Wasser-

bauten, welche von technischen Staatsbehörden geleitet werden, die beabsichtigte Vornahme spätestens am 1. Juli dem Bezirksamt anzuzeigen.

Zu anderer Zeit, als während der Floßferien und im Monat August, kann die Ausführung von Arbeiten, durch welche der Flößereibetrieb erschwert würde, nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen durch das Bezirksamt gestattet werden. Die ertheilte Genehmigung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

§. 19.

Aufsichts- und Zuständigkeitsbestimmungen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der floßpolizeilichen Vorschriften wird in polizeilicher Beziehung durch das Bezirksamt Pforzheim geführt; die technische Aufsicht über die Floßstraße und über den Betrieb der Flößerei steht der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Karlsruhe zu. Anträge auf Bezeichnung weiterer Einbindestätten (§. 2 Ziffer 1), Anlandestellen (§. 15 Ziffer 1) und Polterplätze (§. 17 Ziffer 3), sowie Gesuche wegen Gestattung des Flößens während der regelmäßigen Floßferien, oder während der Floßsperre (§. 4 Ziffer 1) und auf Vornahme von Bauarbeiten in oder an der Floßstraße während der Floßzeit (§. 18) hat das Bezirksamt im Benehmen mit der Inspektion zu verbescheiden. Vor Bezeichnung weiterer Einbindestätten, Anlandestellen und Anweisung von Polterplätzen sind außerdem die Bezirksforsteibehörde und die betheiligten Güterbesitzer zu hören.

§. 20.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Floßordnung werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 21.

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni d. J. in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 11. Oktober 1864, die Floßordnung für die Langholzflößerei auf den Flüssen Enz, Nagold und Würm betreffend (Centralverordnungsblatt 1864 Nr. XXII. Seite 105).

Karlsruhe, den 6. April 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. April 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier die Umlage der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 9. April 1889.)

Das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, den Realmittel- und den Gewerbeschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die landesherrlichen Verordnungen vom 19. November 1874, das Schulgeld an den Gelehrtenschulen, Realgymnasien, Höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen betreffend, und vom 17. Juli 1880, den Einzug der Schulgelder an den Mittelschulen betreffend, werden aufgehoben.

An deren Stelle, sowie an die Stelle der §§. 19, 20, 22 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend, und des §. 27 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868, die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen betreffend, treten folgende Bestimmungen.

§. 1.

Der Betrag des für ein Jahr zu zahlenden Schulgeldes soll an den Gelehrtenschulen und Realgymnasien 84 M., und den übrigen Realmittelschulen 66 M. und an den mit solchen Anstalten etwa verbundenen Vorschulklassen 36 M. nicht überschreiten.

Gäste bezahlen, wenn sie nur in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterricht mehrerer Klassen theilnehmen, das Schulgeld der höchsten Klasse, in welcher sie den Unterricht besuchen.

§. 2.

Besuchen mehrere einer und derselben Familie angehörende Schüler gleichzeitig die nämliche Anstalt, so tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß bei mindestens drei Schülern für den dritten nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, der vierte dagegen sowie jeder folgende vom Schulgeld ganz befreit ist.

Wenn die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Schüler in verschiedenen Klassen der Anstalt sich befinden, so tritt die Befreiung vom Schulgelde beziehungsweise die Ermäßigung desselben für diejenigen ein, welche der Beendigung des Lehrkurses der Anstalt am nächsten beziehungsweise näher stehen.

§. 3.

Bei Anstalten, an welchen praktische Uebungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann ein Zuschlag zum Schulgeld erhoben werden, welcher jedoch den Betrag von jährlich 18 M. nicht übersteigen darf.

Neben dem Schulgeld kann an den in §. 1 bezeichneten Anstalten ein bei der erstmaligen Aufnahme von jedem Schüler zu entrichtendes Eintrittsgeld als Beitrag zur Bibliothek und Lehrmittelsammlung eingeführt werden, welches den Betrag von 6 M. nicht überschreiten soll.

Beim Uebertritt eines Schülers an eine andere gleichartige Anstalt findet die Bezahlung von Eintrittsgeld, sofern ein solches an der früher besuchten Anstalt entrichtet wurde, nicht statt.

§. 4.

Innerhalb der in den §§. 1 und 3 bestimmten Grenzen wird das Schulgeld, sowie das Eintrittsgeld und der in §. 3 Absatz 1 bezeichnete Zuschlag für jede Anstalt und Klasse von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgesetzt.

Bei den Realmittelschulen erfolgt diese Festsetzung auf Vorschlag der Gemeindebehörde.

Ebenso bestimmt das genannte Ministerium, in welchen Theilbeträgen und auf welche Termine das jährliche Schulgeld zu entrichten ist.

§. 5.

Für den Unterricht in den Gewerbeschulen und den gewerblichen Fortbildungsschulen wird in der Regel ein mäßiges Schulgeld entrichtet. Dasselbe soll bei der gewöhnlichen Einrichtung dieser Schulen nicht über den Betrag von monatlich 60 Pfennig ansteigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

An den mit Gewerbeschulen verbundenen Handelsschulen darf ein Schulgeld bis zum Betrag von jährlich 24 M. erhoben werden.

Die Festsetzung des Schulgeldes an den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Schulen erfolgt auf Vorschlag des Gemeinderaths und des Gewerbeschulraths durch die Oberschulbehörde.

Gegeben zu Stockholm, den 9. April 1889.

Friedrich.

Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Bekanntmachung.

(Vom 9. April 1889.)

Den Vollzug des Bauunfallversicherungsgesetzes, hier die Umlage der Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 23. März d. J., betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 9. April 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung,

betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Vom 23. März 1889.

Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287) wird für die ausschließlich

vom Reichs-Versicherungsamt ressortirenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung der Vorstände derselben das Folgende angeordnet:

1. Den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften wird bis auf Weiteres als Vergütung für die Verwaltungskosten, die ihnen aus Unfällen bei den im §. 21 lit. b. a. a. O. bezeichneten Bauarbeiten erwachsen, ein auf die Gemeinden (weiteren Kommunalverbände) umzulegender Pauschbetrag gewährt, welcher sich nach der Zahl der Unfälle der in Rede stehenden Art, für welche ein Schadensersatz auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bauunfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, berechnet. Dieser Pauschbetrag wird für jeden Unfall auf achtzig Mark festgesetzt und kommt nur einmal in Ansatz.

2. Der Pauschbetrag (Ziffer 1) ist bestimmt, alle Verwaltungskosten zu decken, welche die vorbezeichneten Unfälle verursachen. Dahin gehören insbesondere die für die Unfalluntersuchung, für ärztliche Atteste und Zeugengebühren, für die Schiedsgerichte und die Vertretung der Versicherungsanstalt vor dem Reichsversicherungsamt, für die Kontrole der Rentenempfänger und anderweitige Feststellungen nach §. 65 des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 38 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes aufzuwendenden Kosten.

3. Der Pauschbetrag ist nach Vorschrift des §. 30 des Bauunfallversicherungsgesetzes in demjenigen Jahre umzulegen, in welchem für den fraglichen Unfall zum ersten Mal ein Entschädigungsbetrag zur Umlegung kommt.

4. Unfälle, für welche ein Entschädigungsanspruch angemeldet, aber von dem zuständigen Genossenschaftsorgan abgelehnt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn jedoch der den Entschädigungsanspruch ablehnende Bescheid in Folge Einlegung der Berufung oder des Rekurses von dem Schiedsgericht oder dem Reichsversicherungsamt aufgehoben und eine Entschädigung zugebilligt wird, so ist der Pauschbetrag in Ansatz zu bringen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn ein Schiedsgerichtsurtheil, welches eine Entschädigung zugesprochen hat, in Folge Rekurses des Genossenschaftsvorstandes vom Reichsversicherungsamt wieder aufgehoben worden ist.

Das Reichs-Versicherungsamt.
gez. Bödiker.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Mai 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. April 1889.)

Nachtrag zu den Statuten des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, hier die Stiftung eines Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums bewogen gefunden, ein neues Ehrenzeichen als Unterabtheilung des Ordens vom Zähringer Löwen mit der Benennung „Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen" zu stiften, demgemäß einen Nachtrag der Statuten dieses Ordens zu beschließen, und verordnen deßhalb, was folgt:

§. 1.

Das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen besteht aus einem vierarmigen Kreuze in Gold von der Größe der Ritterkreuze, zeigt im Gepräge auf der Vorderseite des Mittelschildes einen streitbaren Löwen, auf der Kehrseite Unseren Namenszug mit der Krone und wird an einem orangegelben gewässerten mit grüner Einfassung versehenen Bande getragen.

§. 2.

Jeder mit dem Verdienstkreuz Begnadigte erhält eine von Unserem Ordenskanzler vollzogene Ausfertigung Unserer Höchsten Entschließung nebst den Statuten und wird in die Liste der Verdienstkreuz-Inhaber eingetragen.

§. 3.

Das Verdienstkreuz wird neben dem Orden vom Zähringer Löwen getragen, wenn dieser dem Inhaber des Verdienstkreuzes später verliehen wurde.

§. 4.

Sollte wider Verhoffen ein Inhaber des Verdienstkreuzes sich einer entehrenden strafbaren That oder einer unwürdigen Handlung schuldig machen, so soll derselbe, sofern der Verlust der Ehrenzeichen nicht durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge gerichtlichen Urtheils eintritt, des Verdienstkreuzes verlustig erklärt werden, und ist Uns zum Behufe Unserer Entschließung hierüber von solchen Fällen Anzeige zu erstatten.

§. 5.

Das Verdienstkreuz ist nach dem Ableben des Inhabers oder wenn derselbe dieses Ehrenzeichens für verlustig erklärt werden sollte, alsbald an die Ordenskanzlei einzuliefern.

§. 6.

Die durch die Verleihung des Verdienstkreuzes entstehenden Geschäfte hat Unser Geheimes Kabinet als Ordenskanzlei zu besorgen.

§. 7.

Das Verdienstkreuz wird tax- und gebührenfrei verliehen.

Gegeben zu Stockholm, den 29. April 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 25. Mai 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Mai 1889.)

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den badischen Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Zur Ausführung der §§. 12 und 15 der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 21. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275) verkündeten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im badischen Staatsdienst mit Militäranwärtern wird hiermit Folgendes bestimmt:

I. (Zu §. 12 der Grundsätze.)

1. Den Bewerbungen der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter sowie der civilversorgungsberechtigten Angehörigen der Gendarmerie und Schutzmannschaft sind folgende Belege anzuschließen:

a. eine vom Bewerber selbst geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs mit Angabe der Familienverhältnisse und mit der Beurkundung der eigenhändigen Schrift;
b. der Civilversorgungsschein beziehungsweise ein sonstiger Nachweis über die Civilversorgungsberechtigung,
c. das Führungsattest,
d. das Nationale.

Bei den Gesuchen von Angehörigen der Schutzmannschaft werden statt der unter c. und d. bezeichneten Papiere die Dienstakten des Bewerbers mitgetheilt.

2. Die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Militäranwärter (§. 12, c. der Grundsätze) haben ihren Bewerbungen außer den unter Ziffer 1 a.—c. geforderten Nachweisen den Militärpaß beziehungsweise Entlassungsschein, sowie ein amtliches Zeugniß über Leumund, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beizulegen.

II. (Zu §. 15 der Grundsätze.)

Bei den Wiederholungen der Meldung müssen die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen des Stellenanwärters eingetretenen Aenderungen angegeben werden. Bezüglich der noch im aktiven Dienst stehenden Anwärter genügt eine Bescheinigung der Vorgesetzten, daß eine Aenderung nicht, beziehungsweise in wie weit eine solche eingetreten sei. Die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Anwärter haben ihrer Meldung jeweils ein neues Leumundszeugniß und eventuell (bei wesentlicher Aenderung) auch ein neues Vermögenszeugniß beizulegen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1889.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Gantz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 28. Mai 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: Abänderungen der Postordnung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Mai 1889.)

Abänderungen der Postordnung betreffend.

In Nachstehendem werden einige Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 23. Mai 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Frohmüller.

Berlin W., 9. Mai 1889.

Abänderungen
der
Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift" betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I. Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, sind unter VII. die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII. ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII. a. Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I. bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

3. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, ist im Absatz I. und im Absatz V. der zulässige Meistbetrag von sechshundert auf „achthundert" Mark abzuändern. Der Absatz XII. erhält folgende anderweite Fassung:

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Meistbetrage von 800 *M.* zulässig. Die Gebühr für eine Postauftragspostanweisung über 400 *M.* ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 *M.* In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21 a. neu hinzu:

§. 21 a.

Bahnhofsbriefe.

I. Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV. festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II. Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III. Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV. Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 ℳ. für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V. Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V. unter B. festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, erhält der auf die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller bezügliche Theil des Absatzes III. folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebendaselbst wird der Absatz VII. geändert, wie folgt:

VII. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III.) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß" betreffend, erhält der Absatz VI. folgende anderweite Fassung:

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III. und V. Empfangsberechtigten erfolgen.

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w." betreffend, sind im Absatz V. die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 31. Mai 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Mai 1889.)

Die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Die nachstehende

Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen

tritt am 1. Juni 1889 für das Großherzogthum Baden in Kraft.

§. 2.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist ermächtigt, im Frühjahr des Jahres 1890 noch eine Lehramtskandidatenprüfung nach Maßgabe der Verordnungen

vom 8. November 1873 und vom 20. Mai 1881, sowie der Bekanntmachung vom 30. April 1885 vornehmen zu lassen.

Nach Beendigung dieser Prüfung treten die vorstehend bezeichneten Verordnungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Stockholm, den 20. Mai 1889.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen.

---

§. 1.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen wird regelmäßig jährlich einmal, im Frühjahr, am Sitze des Oberschulraths von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder jeweils durch das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ernannt werden.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Direktor (Vorsteher) des Oberschulraths.

§. 2.

Wer sich der Prüfung zu unterwerfen hat.

Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich alle diejenigen Kandidaten zu unterziehen, welche die Befähigung erwerben wollen, als wissenschaftliche Lehrer an einer Mittelschule (Gelehrtenschule, Realgymnasium, Realschule, Höhere Bürgerschule) angestellt zu werden.

§. 3.

Bedingungen der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugniß an einem deutschen Gymnasium erworben und darauf drei Jahre an einer deutschen Staats-Universität studirt hat.

Zu den Staats-Universitäten im Sinne dieser Prüfungsordnung gehört auch die Akademie zu Münster.

2. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften oder die fremden neueren Sprachen die Hauptfächer der Prüfung sind (§§. 9, 10), so steht behufs der Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß eines deutschen Realgymnasiums dem eines deutschen Gymnasiums gleich.

3. Ausnahmsweise Entbindung von der vollständigen Erfüllung dieser Bedingungen kann das Unterrichtsministerium gewähren. Insbesondere kann bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder im Englischen eine derartige Bewilligung zu Gunsten derjenigen Kandidaten eintreten, welche außer einem mindestens zweijährigen Studium an einer deutschen Staats-Universität eine Zeit lang an einer Hochschule studirt haben, an welcher in französischer oder englischer Sprache vorgetragen wird, oder in den betreffenden Ländern sich behufs ihrer sprachlichen Ausbildung aufgehalten und darüber einen beglaubigten Nachweis beigebracht haben.

§. 4.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung zur Prüfung ist an den Oberschulrath schriftlich zu der Zeit einzureichen, welche für jeden Prüfungstermin (§. 1) von dem Oberschulrath unter Berücksichtigung der Vorschrift in §. 26, 3 zu bestimmen ist und jeweils im Staatsanzeiger sowie in der Karlsruher Zeitung bekannt gegeben wird.

2. Die bei dem Oberschulrath bestellte Kommission ist zuständig zur Prüfung der Kandidaten, welche

a. im Großherzogthum Baden ihren Geburtsort oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung ihren Wohnsitz haben; oder

b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat; oder

c. deren Verwendung im öffentlichen Dienste des Großherzogthums bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

3. Kandidaten, bei welchen keine der unter Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, können aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums zugelassen werden.

4. Zur Annahme der Meldung eines dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Kandidaten ist in jedem Falle die Genehmigung des Unterrichtsministeriums erforderlich.

§. 5.

Inhalt der Meldung.

1. In der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat anzugeben, in welchen Hauptfächern (§. 10) und für welche Stufe derselben (§. 8, §. 9, 1) er die Lehrbefähigung erwerben will,

ferner, insoweit für die Nebenfächer zu den gewählten Hauptfächern eine Wahl gelassen ist (§. 10, vergleiche §. 9, 2, 3), in welchen derselben er sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigt, eventuell ob er noch außerdem in einem Gegenstande die Lehrbefähigung zu erweisen gedenkt (§. 9, 4).

2. Beizufügen sind der Meldung im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift die Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §. 3 bezeichneten Bedingungen erweisen, und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgange von der Hochschule erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugniß über den Lebenswandel, ferner ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat, außer der vollständigen Angabe von Namen, Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt und von dem religiösen Bekenntniß des Kandidaten, die genossene Schulbildung zu bezeichnen und den Gang und Umfang der Universitätsstudien darzulegen; insbesondere ist bei der Bewerbung des Kandidaten um die Lehrbefähigung auf einem sprachlichen Gebiete über den bereits erreichten Umfang der Lektüre Auskunft zu geben. Ferner ist anzugeben und eventuell durch Zeugnisse zu beglaubigen, ob der Kandidat Assistent an einem Universitätsinstitut oder Mitglied eines Universitätsseminars gewesen ist oder an Uebungen Theil genommen hat, welche denen der Seminare vergleichbar sind. Wenn der Kandidat bereits die philosophische Doktorwürde erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Exemplars der Doktordissertation und des Doktordiploms zu erwähnen.

3. Kandidaten, deren Hauptfächer die alten Sprachen sind, haben den Lebenslauf in lateinischer Sprache, Kandidaten der fremden neueren Sprachen in einer derselben abzufassen. In den übrigen Fällen steht es den Kandidaten frei, ob sie für Abfassung des Lebenslaufes eine der genannten Sprachen oder die deutsche Sprache wählen wollen.

4. Wenn ein Kandidat bereits Schriften veröffentlicht hat, deren Berücksichtigung Seitens der Kommission er wünscht, so hat er ein Exemplar derselben seiner Meldung beizulegen.

5. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung (§§. 34—36) ist über die früher bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen und Meldungen zur Prüfung vollständig Rechenschaft zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, daß der Kandidat ein wesentliches Moment in dieser Beziehung verschwiegen hat, so ist der Oberschulrath ermächtigt, die bereits erfolgte Annahme der Meldung zurückzunehmen.

§. 6.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet der Oberschulrath, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht, und stellt in dem ersteren Falle demselben die Aufgaben für die häuslichen Prüfungsarbeiten zu.

2. Wenn ungeachtet der Erfüllung der formalen Bedingungen der Zulassung (§. 3) der Oberschulrath zu erheblichen Zweifeln an der ausreichenden wissenschaftlichen Vorbereitung des Kandidaten sich bestimmt findet, so ist derselbe ermächtigt, dem Kandidaten von dem

Eintritte in die Prüfung abzurathen. Dem Kandidaten bleibt überlassen, ob er dem Rathe glaubt Folge geben zu sollen oder nicht.

3. Erhebliche Zweifel gegen die sittliche Unbescholtenheit eines Kandidaten begründen die Verweigerung der Zulassung.

4. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann Seitens des Kandidaten die Entscheidung des Ministeriums nachgesucht werden.

§. 7.

Gegenstände der Prüfung.

Durch die Prüfung ist festzustellen erstens, ob ein Kandidat durch sein Studium der Philosophie und Pädagogik sowie durch seine Beschäftigung mit der deutschen Sprache und Literatur den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, zweitens, welches Maß der Lehrbefähigung ihm in den Fächern seiner speziellen Studien zuzuerkennen ist.

§. 8.

Abstufung der Lehrbefähigung.

1. Die Lehrbefähigung in den einzelnen Fächern hat drei Stufen, für die unteren, die mittleren, die oberen Klassen, im Folgenden durch 3, 2, 1 bezeichnet.

Unter den unteren Klassen sind verstanden: die drei untersten Jahreskurse, Sexta, Quinta, Quarta eines Gymnasiums oder einer Realanstalt von neunjährigem Lehrkursus, unter den mittleren die nächsten drei Jahreskurse, Unter-Tertia, Ober-Tertia, Unter-Sekunda, unter den oberen die drei letzten Jahreskurse, Ober-Sekunda, Unter-Prima, Ober-Prima derselben Anstalten. Für jedes einzelne Fach sind die Forderungen in Betreff der Höhe der Leistungen nach derjenigen Kategorie der Schulen bemessen, für welche die höheren Forderungen zu stellen sind.

2. Für folgende Lehrgegenstände: Griechisch, Englisch, Hebräisch, Physik, Chemie, Mineralogie werden mit Rücksicht auf die Stelle im Lehrkursus, an welcher der Unterricht in denselben begonnen wird, nur zwei Stufen der Lehrbefähigung, die mittlere und die obere (2, 1) unterschieden. Aus dem gleichen Gesichtspunkte findet für die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik eine Unterscheidung verschiedener Stufen nicht statt.

Durch Zoologie 1, Botanik 1 ist, obgleich diese Fächer nicht einen selbständigen Unterrichtsgegenstand in den oberen Klassen bilden, diejenige Höhe der Prüfungsforderungen bezeichnet, welcher behufs Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (Oberlehrerzeugnisses, §. 9, 2) zu entsprechen ist.

§. 9.

Abstufung der Gesammtzeugnisse.

1. Das Gesammtergebniß der Prüfung, sofern dieselbe bestanden ist, hat zwei Stufen;

entweder wird die wissenschaftliche Befähigung als Lehrer oberer Klassen von Gymnasien und Realanstalten mit neunjährigem Lehrkurs erworben —

Zeugniß ersten Grades (Oberlehrerzeugniß) —

oder die wissenschaftliche Befähigung als Lehrer der Mittelstufe genannter Anstalten —

Zeugniß zweiten Grades (Lehrerzeugniß).

2. Zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (Oberlehrerzeugnisses) ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 10, 1 a.) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen erwiesen hat.

Zur Erwerbung eines Zeugnisses zweiten Grades (Lehrerzeugnisses) ist erforderlich, daß ein Kandidat außer der Erfüllung der allgemeinen Anforderungen (§. 7) in zwei als selbständig zu rechnenden (§. 10, 1 a.) Lehrfächern (Hauptfächern) die Befähigung zum Unterrichte in den mittleren Klassen und in zwei anderen Fächern (Nebenfächern) eine Lehrbefähigung und zwar in einem derselben ebenfalls für die mittleren Klassen nachgewiesen hat; in dem anderen Nebenfache reicht der Nachweis der Lehrbefähigung für die unteren Klassen aus.

Inwiefern die Wahl der zur Erwerbung eines Zeugnisses ersten beziehungsweise zweiten Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugnisses) zu verbindenden zwei Hauptfächer und der ihnen hinzuzufügenden zwei Nebenfächer bestimmten Beschränkungen unterliegt, ist durch §. 10 festgesetzt.

3. Für die Erwerbung eines Zeugnisses ersten Grades (Oberlehrerzeugnisses) kann an die Stelle des Nachweises der Lehrbefähigung in zwei Nebenfächern für die mittleren Klassen der Nachweis der Lehrbefähigung in einem Nebenfache für die oberen Klassen treten. Jedoch bleiben hierbei die in §. 10, 1 b. getroffenen Bestimmungen über die obligatorische Verbindung gewisser Nebenfächer in Geltung.

4. Es ist den Kandidaten unbenommen, außer den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Haupt- und Nebenfächern sich noch in irgend welchen wissenschaftlichen Fächern, welche Unterrichtsgegenstand an einer höheren Lehranstalt sind, einer Prüfung zu unterziehen.

5. Wenn die Prüfungsleistungen über die für ein Zeugniß zweiten Grades (Lehrerzeugniß) gestellten Forderungen hinausgehen, ohne den für das Zeugniß ersten Grades (Oberlehrerzeugniß) geltenden Forderungen zu entsprechen, so gereicht die Mehrleistung zwar dem betreffenden Kandidaten zur Empfehlung, ändert aber nicht den allgemeinen Charakter des Zeugnisses als eines Zeugnisses zweiten Grades (Lehrerzeugnisses).

§. 10.

Prüfungsfächer.

1 a. Auf dem sprachlich-geschichtlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende sechs Fächer im Sinne von §. 9, 2 als selbständige zu rechnen: Deutsch, Latein,

Griechisch, Französisch, Englisch, Geschichte. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 9, 2) zu verbinden.

Auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete des Unterrichtes sind folgende vier Fächer im Sinne von §. 9, 2 als selbständige zu rechnen: Mathematik, Physik, Chemie und Mineralogie, Botanik und Zoologie. Den Kandidaten bleibt überlassen, zwei derselben als Hauptfächer (§. 9, 2) zu verbinden.

Die Geographie ist ein selbständiges Fach im Sinne von §. 9, 2 und kann als zweites Hauptfach sowohl mit einem der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes, als mit einem der sprachlich-geschichtlichen Fächer verbunden werden.

b. Die Freiheit der Wahl der zu einer Kombination von zwei Hauptfächern hinzuzunehmenden zwei Nebenfächer ist durch folgende zwei Bestimmungen beschränkt.

Erstens. Mit der Lehrbefähigung Lateinisch 1 ist nothwendig zu verbinden Griechisch 2, mit Griechisch 1 Lateinisch 2, mit Mathematik 1 Physik 2; mit jeder Stufe der Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen ist Lateinisch 3, mit jeder Stufe der Lehrbefähigung in der Geschichte ist Geographie 3 zu verbinden.

Zweitens. Das eine der beiden Nebenfächer muß, insoweit dies nicht schon durch die vorbezeichnete Bestimmung vorgeschrieben ist, demselben Gebiete angehören, wie die Hauptfächer, das heißt dem sprachlich-geschichtlichen oder dem mathematisch-naturwissenschaftlichen. In dieser Beziehung wird Geographie als Hauptfach demjenigen dieser beiden Gebiete zugerechnet, welchem das andere Hauptfach angehört.

2. Die hebräische Sprache kann als Nebenfach zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes hinzutreten; hierbei wird bezüglich der für ein Zeugniß ersten beziehungsweise zweiten Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugniß) in §. 9, 2 gestellten Bedingungen die volle Lehrbefähigung im Hebräischen einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

3. Die philosophische Propädeutik kann zu jeder Kombination von zwei Hauptfächern als Nebenfach hinzutreten; bezüglich der für ein Zeugniß ersten beziehungsweise zweiten Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrerzeugniß) in §. 9, 2 gestellten Bedingungen wird die Lehrbefähigung in der philosophischen Propädeutik einer anderweiten Lehrbefähigung für die mittleren Klassen gleich gerechnet.

§. 11.

Maß der Prüfungsforderungen.

I. Deutsche Sprache.

1. Jeder Kandidat ohne Unterschied des Studiengebietes hat in der mündlichen Prüfung zu erweisen, daß er klassische Werke der neueren deutschen Literatur mit Verständniß gelesen und mit den Bedingungen des korrekten Gebrauches der deutschen Sprache sich vertraut gemacht hat.

2. Zur Befähigung für den Unterricht in der deutschen Sprache an einer höheren Schule ist ohne Unterschied der Klassenabstufung erforderlich, daß die schriftliche Arbeit des

Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) in geordneter Darstellung grammatisch und stilistisch korrekt abgefaßt ist.

3. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung für die unteren Klassen hinzuzukommen sichere Kenntniß der neuhochdeutschen Grammatik, Bekanntschaft mit den hervorragendsten klassischen Werken der neueren deutschen Literatur und die Fähigkeit, ein nicht schwieriges deutsches Gedicht angemessen und richtig, auch hinsichtlich des Versbaues, zu erklären.

4. Für die Lehrbefähigung in den mittleren Klassen ist außerdem erforderlich eingehendere Bekanntschaft mit den klassischen Werken der neueren Literatur, insbesondere mit den für die Jugendbildung verwendbaren Gebieten derselben, Kenntniß des Entwicklungsganges der neu-hochdeutschen Literatur, Bekanntschaft mit der deutschen Synonymik und Wortbildung, Orientirung auf dem Gebiete der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik.

5. Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erwerben wollen, haben überdies nachzuweisen Kenntniß der Elemente der gothischen, alt- und mittelhochdeutschen Grammatik in dem Maß, daß ihnen das Verständniß der neuhochdeutschen Laut-, Formen- und Wortbildungslehre ermöglicht wird; die Fähigkeit, Hauptwerke der mittelhochdeutschen Literatur mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen; Bekanntschaft mit dem Entwicklungsgange der gesammten deutschen Literatur und mit den Grundbegriffen der Rhetorik, Poetik und deutschen Metrik. Ferner muß die schriftliche Arbeit des Kandidaten über die aus dem Gebiete der Philosophie oder Pädagogik gestellte Aufgabe (§. 26) und die mündliche Prüfung in der Philosophie erwiesen haben, daß der Kandidat befähigt ist, allgemeine wissenschaftliche Fragen mit eingehendem Verständnisse in klarer Darstellung zu behandeln.

§. 12.

II. Lateinische und griechische Sprache.

1. Zur Befähigung für den lateinischen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine in richtiger Anwendung sich bewährende (vergleiche §. 28, 1) Kenntniß der lateinischen Grammatik, eine durch Lektüre gewonnene Bekanntschaft mit leichteren Prosaikern und Dichtern, und die Fähigkeit, Abschnitte aus denselben, z. B. aus Cäsar, Ovid, welche nicht besondere Schwierigkeiten darbieten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen und zu übersetzen.

2. Von den Lehrern des Lateinischen und des Griechischen in den mittleren Klassen wird erfordert, daß mit der sicheren Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik die Auffassung der stilistischen Eigenthümlichkeiten der lateinischen Sprache verbunden und daß der schriftliche Gebrauch beider Sprachen von grammatischen Fehlern, der der lateinischen Sprache überdies von groben stilistischen Verstößen frei ist. Die Lektüre muß im Lateinischen jedenfalls Cäsar, Sallust, von Cicero die meisten Reden und einige der übrigen Schriften, erhebliche Partien aus Livius und Ovid, von Vergil mindestens die Aeneis, im Griechischen Homer, Herodot, von Xenophon die Anabasis und einiges aus den übrigen

Schriften, Reden des Lysias, von Demosthenes die kleineren Staatsreden umfassen, und muß, von Stellen besonderer Schwierigkeit abgesehen, zur Sicherheit genauer Auffassung geführt haben. In der römischen und griechischen Literaturgeschichte, der Metrik, den Alterthümern und der Mythologie müssen die Kandidaten soweit orientirt sein, daß sie das Erforderniß speziellerer Kenntniß bei den betreffenden Stellen der Klassiker selbst wahrzunehmen und gute Hilfsmittel mit Verständniß zu benutzen befähigt sind.

3. Zur Befähigung für den lateinischen und den griechischen Unterricht in den oberen Klassen wird erfordert Belesenheit in den römischen und den griechischen Klassikern, besonders den zum Bereiche der Gymnasiallektüre gehörigen, gründliche Strenge in der Methode der Erklärung, Fertigkeit im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der lateinischen Sprache, grammatische Korrektheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache. Die Kenntniß der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht sein. In den Disziplinen der Literaturgeschichte, der Metrik und der Alterthümer ist zu erfordern, daß der Kandidat eine Grundlage sicherer Kenntnisse sich mit Verständniß angeeignet hat, durch welche eine spätere methodische Erweiterung dieses Wissens gesichert ist; bezüglich der auf den Gymnasien gelesenen Klassiker sind speziellere literarhistorische und metrische Kenntnisse zu verlangen. Auf dem Gebiete der Mythologie und Kunstarchäologie muß der Kandidat soweit orientirt sein, um in vorkommenden Fällen gute Hilfsmittel mit Verständniß verwerthen, auch den Unterricht durch Gewährung entsprechender Anschauungen unterstützen zu können.

4. Außerdem ist zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren und die oberen Klassen im Lateinischen oder im Griechischen Bekanntschaft mit der römischen Geschichte bis in das erste Jahrhundert der Kaiserzeit, beziehungsweise der griechischen bis in das Zeitalter der Diadochen nachzuweisen.

Zur Erwerbung der Lehrbefähigung in den alten Sprachen für die oberen Klassen ist in der philosophischen Prüfung (vergleiche §. 23) die zur Erklärung der Klassiker nothwendige Bekanntschaft mit der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie zu erfordern.

§. 13.

III. Französische Sprache.

1. Die Befähigung, das Französische in den unteren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht besonders schwierigen deutschen Textes in das Französische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu sicherer Gewöhnung gebrachter Aussprache Kenntniß der wichtigeren grammatischen Regeln und einige Uebung im Uebersetzen und Erklären der zur Schullektüre geeigneten Schriftsteller verbindet, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben hat.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat seine grammatischen, insbesondere syntaktischen Kenntnisse in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht hat, daß er von den für den Unterricht unentbehrlichen feststehenden That-

sachen der Synonymik sichere Kenntniß besitzt, und daß er von dem Entwicklungsgange der neueren französischen Literatur eine Uebersicht gewonnen und einige Werke der hervorragendsten Schriftsteller, namentlich der klassischen Periode, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen hat. Mit den wesentlichsten Regeln des neufranzösischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein. Im mündlichen Gebrauche der Sprache muß derselbe bereits eine gewisse Geläufigkeit erlangt haben.

3. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, muß der Kandidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 beziehungsweise §. 28) und dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauch der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes erweisen. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm die Einsicht in den Zusammenhang zwischen den lateinischen und den französischen Lauten, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altfranzösischen muß so weit gehen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altfranzösischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll er mit den Gesetzen des französischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß der Kandidat von der Entwicklung der Literatur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch eigene Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem 17. Jahrhundert wenigstens ein und das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen habe.

§. 14.

IV. Englische Sprache.

1. Die Befähigung, das Englische in den mittleren Klassen zu lehren, ist als nachgewiesen zu erachten, wenn der Kandidat eine im Ganzen korrekte Uebersetzung eines nicht zu schwierigen deutschen Textes in das Englische als schriftliche Klausurarbeit geliefert und in der mündlichen Prüfung dargethan hat, daß er mit richtiger, zu fester Gewöhnung gebrachter Aussprache eine sichere Kenntniß der grammatischen Regeln und des für den Unterricht unentbehrlichen Wortschatzes, auch der wichtigeren feststehenden Thatsachen der Synonymik, verbindet. Von dem Entwicklungsgange der neueren englischen Literatur muß er eine Uebersicht gewonnen und einige Werke hervorragender Schriftsteller, soweit sie im Bereiche der Schullektüre liegen, mit eingehendem Verständnisse gelesen haben. Mit den wesentlichen Regeln des neuenglischen Versbaues und Reimes muß der Kandidat bekannt sein, auch im mündlichen Gebrauche der Sprache einige Fertigkeit erworben haben.

2. Um sich für den Unterricht in den oberen Klassen zu befähigen, hat der Kandidat in dem schriftlichen (§. 26, 2 beziehungsweise §. 28) und in dem mündlichen (§. 31, 2) Gebrauche der Sprache nicht bloß grammatische Korrektheit, sondern auch Vertrautheit mit dem Sprachschatze und der Eigenthümlichkeit des Ausdruckes zu erweisen. Seine grammatischen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

insbesondere syntaktischen Kenntnisse muß er in wissenschaftlichen Zusammenhang gebracht haben. Von den Hauptthatsachen der geschichtlichen Entwicklung der Sprache muß der Kandidat sich in dem Maße Kenntniß erworben haben, daß ihm das Verständniß der neuenglischen Laute, Formen und Wortbildungen ermöglicht wird. Seine Bekanntschaft mit dem Altenglischen (Angelsächsischen) und dem Mittelenglischen hat so weit zu reichen, daß er nicht zu schwierige Stellen eines von ihm gelesenen altenglischen oder mittelenglischen Werkes mit richtiger Auffassung der darin vorkommenden Wortformen und im wesentlichen zutreffender Deutung des Sinnes zu übersetzen versteht. Auch soll der Kandidat mit den Gesetzen des englischen Versbaues älterer und neuerer Zeit sich bekannt gemacht haben. Ferner ist zu verlangen, daß er von der Entwicklung der Literatur nach ihren Hauptepochen und Hauptträgern ein deutliches, zum Theil durch Lektüre belebtes Bild gewonnen und von hervorragenden Schriftstellern seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wenigstens ein oder das andere Werk mit sicherem Verständnisse gelesen hat.

§. 15.

V. Hebräische Sprache.

1. Für den hebräischen Unterricht in der Gymnasial-Sekunda wird erfordert, daß der Kandidat sichere Kenntniß der hebräischen Formenlehre und Syntax erworben, einige historische Schriften des Alten Testamentes gelesen hat und die Fähigkeit besitzt, Stellen der historischen Bücher, welche keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, mit grammatischer und lexikalischer Genauigkeit zu verstehen.

2. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für die Prima ist überdies zu erfordern, daß die grammatischen Kenntnisse des Kandidaten in wissenschaftlichem Zusammenhange stehen und daß seine Lektüre historischer, poetischer und prophetischer Schriften des Alten Testamentes einigen Umfang gewonnen hat.

§. 16.

VI. Geschichte.

1. Zur Befähigung für den geschichtlichen Unterricht in den unteren Klassen wird erfordert eine auf geographischen und chronologischen Kenntnissen beruhende sichere Uebersicht der welthistorischen Begebenheiten, besonders der deutschen Geschichte.

2. Hierzu hat behufs der Erwerbung der Lehrbefähigung in den mittleren Klassen hinzuzukommen eine genauere, die Entwicklung der Verfassung einschließende Kenntniß der griechischen und römischen sowie der deutschen Geschichte und Bekanntschaft mit den bedeutendsten neueren historischen Werken.

3. Wer die Befähigung für den Geschichtsunterricht in den oberen Klassen erwerben will, hat zu erweisen, daß er mit dem Entwicklungsgange der allgemeinen Weltgeschichte sich bekannt gemacht und dem pragmatischen Zusammenhange derselben seine Aufmerksamkeit

mit Erfolg zugewendet hat. Spezielle, die Entwicklung der Verfassung und der Kultur nach ihren Hauptrichtungen einschließende Kenntnisse sind bezüglich des Alterthumes in der griechischen und römischen Geschichte, bezüglich des Mittelalters und der neueren Zeit in der Geschichte des Vaterlandes zu verlangen. Für diese Gebiete hat der Kandidat überdies zu erweisen, daß er mit den Quellen, aus denen unsere Geschichtskenntniß geschöpft ist, und mit den bei ihrer Verwerthung einzuhaltenden Grundsätzen sich bekannt gemacht hat. Mit der allgemeinen Orientirung über die literarischen Hilfsmittel der Geschichte muß die aus eigenem Studium geschöpfte Bekanntschaft einiger bedeutenderen neueren Geschichtswerke verbunden sein.

4. Für jede Stufe der historischen Lehrbefähigung ist klare Anschauung des Schauplatzes der Begebenheiten zu erfordern.

§. 17.

VII. Geographie.

1. Um die Lehrbefähigung in der Geographie für die unteren Klassen zu erwerben, ist der Nachweis elementarer, aber sicherer Kenntnisse auf dem Gebiete der mathematischen, der physischen, insbesondere topischen, und der politischen Geographie zu führen; auch muß der Kandidat im Stande sein, die wichtigsten Thatsachen der mathematischen Geographie an einfachen Apparaten zur Anschauung zu bringen.

2. Behufs Erwerbung der Lehrbefähigung für die mittleren Klassen muß der Kandidat auf den genannten Gebieten der Geographie eine eingehendere Kenntniß, sowie eine Orientirung über die Geschichte der Entdeckungen und über die historisch wichtigsten Richtungen des Welthandels sich erworben haben.

3. Wer die Befähigung für den Unterricht in den oberen Klassen erlangen will, hat nachzuweisen, daß er mit den Lehren der mathematischen Geographie und, soweit dieselben mit Hilfe der Elementarmathematik sich begründen lassen, auch mit deren Beweisen vollständig vertraut und von den physikalischen und den wichtigeren geologischen Verhältnissen der Erdoberfläche Rechenschaft zu geben im Stande ist. Außerdem muß der Kandidat erweisen, daß er von der politischen Geographie der Gegenwart eine zusammenhängende Kenntniß und von der historisch-politischen Geographie der wichtigsten Kulturvölker eine Uebersicht gewonnen, sowie mit den Hauptthatsachen der Ethnographie sich bekannt gemacht hat.

4. Für jede Unterrichtsstufe ist außerdem einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen zu erfordern.

§. 18.

VIII. Mathematik.

1. Für den mathematischen und Rechenunterricht in den unteren Klassen ist zu verlangen Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der allgemeinen Arithmetik mit Einschluß der logarithmischen Rechnung und der Algebra bis zu

den Gleichungen 2. Grades einschließlich, sowie die für zweckmäßige Ertheilung des Rechenunterrichts erforderliche Bekanntschaft mit den Eigenschaften des dekadischen Zahlensystems.

2. Für den Unterricht in den mittleren Klassen wird außerdem Kenntniß der Gleichungen 3. und 4. Grades, der sphärischen Trigonometrie nebst ihren hauptsächlichen Anwendungen auf die mathematische Geographie, der analytischen Geometrie der Ebene, der synthetischen Geometrie, besonders der Haupteigenschaften der Kegelschnitte, und der Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung gefordert.

3. Für den Unterricht in den oberen Klassen muß der Kandidat außerdem mit den wichtigsten Lehren der höheren Geometrie, der höheren Analysis und der theoretischen Mechanik soweit bekannt sein, daß er eine nicht zu schwierige Aufgabe aus einem dieser Gebiete selbständig zu bearbeiten im Stande ist.

§. 19.

IX. Physik.

1. Für den physikalischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich Kenntniß der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung.

2. Für den Unterricht in den oberen Klassen ist außerdem zu fordern eine allgemeine Uebersicht über die mathematische Physik und eine genauere Kenntniß von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem der wichtigeren Gebiete der theoretischen Physik; ferner einige Uebung in dem Gebrauche der für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumente.

§. 20.

X. Chemie.

1. Für den chemischen Unterricht in den mittleren Klassen wird gefordert Kenntniß der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution, Bekanntschaft mit der Darstellung und den Eigenschaften der wichtigeren Elemente und ihrer anorganischen Verbindungen, sowie des Wichtigsten aus der chemischen Technologie, ferner einige Uebung im Experimentiren.

2. Für die oberen Klassen wird gefordert eingehendere Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie und mit denjenigen Verbindungen auf dem Gebiete der organischen Chemie, welche für die Physiologie oder für die Technik von hervorragender Bedeutung sind, sowie Kenntniß der wichtigsten chemischen Theorien, Fertigkeit in der qualitativen und einige Uebung in der quantitativen Analyse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

XI. Mineralogie.

1. Für den mineralogischen Unterricht in den mittleren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich der Krystallform, der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten bekannt gemacht hat.

2. Für die oberen Klassen wird eine eingehendere Kenntniß der Grundlehren der Krystallographie, außerdem Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Geognosie und Petrefaktenkunde und mit den wichtigsten geologischen Hypothesen erfordert.

§. 22.

XII. Botanik und Zoologie.

1. Für den botanischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Blüthenpflanzen aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie und der systematischen Anordnung der Pflanzen.

Für den zoologischen Unterricht in den unteren Klassen ist erforderlich eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntniß der häufiger vorkommenden Wirbelthiere aus der Heimath und besonders charakteristischer Formen aus den fremden Erdtheilen, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der systematischen Anordnung der Thiere.

2. Für den botanischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten natürlichen Familien und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der niederen Pflanzenwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Pflanzen gewonnen haben.

Für den zoologischen Unterricht in den mittleren Klassen wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbel- und Gliederthiere und ihrer geographischen Verbreitung, sowie Kenntniß einzelner Vertreter der übrigen Thierwelt verlangt; außerdem muß der Kandidat einen Einblick in den Bau und das Leben der Thiere gewonnen haben.

3. Zur vollen Lehrbefähigung (vergleiche §. 8, 2) in der Botanik wird eine eingehendere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

Zur vollen Lehrbefähigung (vergleiche §. 8, 2) in der Zoologie wird eine genauere Bekanntschaft mit den Grundlehren der Anatomie und Physiologie der Thiere sowie mit den Prinzipien der Systematik erfordert.

4. Für jede Stufe der Lehrbefähigung in der Botanik und Zoologie ist außerdem einige Uebung im Zeichnen von Pflanzen- und Thierformen nachzuweisen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

XIII. Philosophie und Pädagogik.

1. Von jedem Kandidaten, ohne Unterscheidung des Studiengebietes, wird erfordert Kenntniß der wichtigsten logischen Gesetze, der Hauptthatsachen der empirischen Psychologie und der wesentlichsten zu ihrer philosophischen Erklärung eingeschlagenen Richtungen, Bekanntschaft mit den philosophischen Grundlagen der Pädagogik und Didaktik und mit den wichtigsten Thatsachen ihrer Entwicklung seit dem 16. Jahrhundert. Ferner hat sich jeder Kandidat darüber auszuweisen, daß er eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständniß gelesen habe. In der Geschichte der Philosophie muß jeder Kandidat über die Hauptmomente bestimmt orientirt sein.

Spezielle, die Lehrbefähigung im Deutschen und in den alten Sprachen betreffende Bestimmungen vergleiche §§. 11, 5 und 12, 4.

2. Die Befähigung zum Unterrichte in der philosophischen Propädeutik ist nur denjenigen Kandidaten zuzuerkennen, welche nicht allein den in Nr. 1 aufgeführten Anforderungen an ihre philosophische Bildung in durchaus befriedigender Weise genügen, sondern auch mit Interesse und Verständniß irgend eines der bedeutenderen philosophischen Systeme studirt haben und in der Entwicklung philosophischer Probleme solche Klarheit und Bestimmtheit beweisen, daß sich davon gute Erfolge eines einleitenden philosophischen Unterrichtes erwarten lassen.

§. 24.

Allgemeine Bestimmungen über die Höhe der Forderungen.

1. Zur Erwerbung der Lehrbefähigung für eine höhere Klassenstufe ist auf jedem Gebiete, auch wenn es in den §§. 11—22 nicht ausdrücklich bezeichnet ist, erforderlich, daß den für die niedere Klassenstufe zu stellenden Forderungen vollkommen entsprochen sei.

2. Auf jedem Gebiete ist nach dem Maße der Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung des Kandidaten von demselben Bekanntschaft mit den wichtigeren literarischen Hilfsmitteln des Faches zu verlangen.

§. 25.

Form der Prüfung.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§. 26.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zu häuslicher Bearbeitung erhält jeder Kandidat erstens eine Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, zweitens eine Aufgabe aus jedem der Hauptfächer, in

welchen er die Lehrbefähigung erwerben will (§. 9, 2), eventuell aus demjenigen Nebenfache, in welchem er die Lehrbefähigung für die oberen Klassen erstrebt (§. 9, 3). Wenn zwei von dem Kandidaten gewählte Hauptfächer in solcher Beziehung stehen, daß die Prüfungskommission die Gründlichkeit des Studiums derselben durch eine Aufgabe erachtet ermitteln zu können, so ist es zulässig, für dieselben nur eine Aufgabe zu stellen. Mehr als drei Aufgaben zu schriftlicher häuslicher Bearbeitung, mit Einrechnung der Aufgabe aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete, dürfen keinem Kandidaten gestellt werden.

2. Die auf die klassische Philologie bezüglichen Arbeiten sind in lateinischer, die auf moderne fremde Sprachen bezüglichen in den betreffenden Sprachen, die Arbeiten aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete in der deutschen Sprache abzufassen; alle übrigen sind ebenfalls in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht der Kandidat für Abfassung in einer anderen Sprache die Genehmigung des Oberschulraths nachgesucht und erhalten hat.

3. Zur Bearbeitung jeder der gestellten Aufgaben wird eine Zeitdauer von sechs Wochen bewilligt. Spätestens beim Ablaufe der hiernach sich ergebenden Gesammtfrist sind die schriftlichen Arbeiten zusammen dem Oberschulrath einzureichen.

Auf ein rechtzeitig, das heißt mindestens acht Tage vor dem Ablaufe der Zeit eingereichtes begründetes Gesuch ist der Oberschulrath ermächtigt, eine Friststreckung zu gewähren. Wenn eine gestellte Frist überschritten wird, ohne daß dem Oberschulrath rechtzeitig vor ihrem Ablaufe ein Erstreckungsgesuch zugegangen ist, so hat der Oberschulrath, wenn nicht besondere entscheidende Gründe der Verhinderung nachgewiesen sind, die Aufgaben für erloschen zu erklären.

4. Die benutzten Hilfsmittel hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben und hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Wenn sich zeigt, daß diese Versicherung unwahr ist, so ist dem betreffenden Kandidaten die Fortsetzung der Prüfung und, sofern die Entdeckung der Unwahrheit nach dem Abschlusse der Prüfung, aber vor der Uebergabe des Zeugnisses erfolgt, die Aushändigung des Zeugnisses zu versagen. Bei etwaiger späterer Entdeckung tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§. 27.

Ersatz der schriftlichen Hausarbeiten.

1. Wenn ein Kandidat bei seiner Meldung eine von ihm verfaßte Druckschrift vorlegt, so bleibt es der Erwägung der Kommission überlassen, ob dieselbe nach ihrem wissenschaftlichen Gehalte und nach ihrem Gegenstande als Ersatz einer der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeiten anzusehen und der Kandidat in Folge hiervon von der betreffenden Prüfungsarbeit zu entbinden ist. Sofern die vorgelegte Druckschrift von einer badischen oder preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannt worden ist, so richtet sich die Erwägung der Kommission nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

Als Ersatz der Prüfungsarbeit aus dem philosophischen oder pädagogischen Gebiete

kann eine vorgelegte Druckschrift nur in dem Falle angesehen werden, wenn sie in deutscher Sprache abgefaßt ist.

2. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugniß über dieselbe ausgestellt ist.

§. 28.

Klausurarbeiten.

1. Die Prüfungskommission ist befugt, in allen Fällen, in welchen sie es zur Ermittlung des sicheren Besitzes des Wissens für zweckmäßig erachtet, Klausurarbeiten von mäßiger Zeitdauer anfertigen zu lassen.

Die Bekanntschaft mit den wichtigsten physikalischen Instrumenten und ihrer Handhabung (§. 19, 1, 2) ist durch die Ausführung einiger leichterer Experimente im physikalischen Kabinet, die Uebung in praktisch-chemischen Arbeiten (§. 20, 1, 2) durch die Ausführung einer Analyse oder einiger chemischer Experimente im Laboratorium nachzuweisen, sofern nicht durch amtliche Zeugnisse der ausreichende Nachweis hierüber geführt ist.

2. Auch diese schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistungen haben der mündlichen Prüfung vorauszugehen (§. 25).

§. 29.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

1. Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§. 26 beziehungsweise 28) eines Kandidaten bereits festgestellt ist, daß demselben in den von ihm nachgesuchten Fächern auch nicht auf Grund eines etwa günstigeren Ergebnisses der mündlichen Prüfung ein Lehrerzeugniß zuerkannt werden kann, so ist die Kommission ermächtigt, ihn vor der mündlichen Prüfung zurückzuweisen.

2. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, auch dann einen Kandidaten von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen, wenn gegen seine sittliche Unbescholtenheit sich nachträglich (vergl. §. 6, 3) erhebliche Zweifel ergeben haben. In diesem Falle steht dem Kandidaten frei, die Entscheidung des Ministeriums nachzusuchen (§. 6, 4).

§. 30.

Mündliche Prüfung.

a. Einberufung.

1. Sofern kein Anlaß zur Zurückweisung des Kandidaten (§. 29, 1, 2) vorgelegen hat, wird derselbe von dem Oberschulrath zur mündlichen Prüfung, beziehungsweise zu der derselben vorausgehenden Klausurarbeit, schriftlich einberufen.

2. Wenn ein zur Prüfung nicht erschienener Kandidat nachweist, daß sein Ausbleiben lediglich Folge unverschuldeter nicht zu beseitigender Hindernisse war, so ist die Kommission ermächtigt, die eingelieferten schriftlichen Vorarbeiten als giltig für den Fall der Theilnahme des Kandidaten an der nächstfolgenden Prüfung zu erklären.

§. 31.

b. Ausführung.

1. Die mündliche Prüfung hat sich sowohl auf die an alle Kandidaten zu stellenden wissenschaftlichen Anforderungen (§. 7), als auch auf die von den einzelnen Kandidaten gewählten Haupt- und Nebenfächer in dem Umfange und der Höhe der Forderungen zu beziehen, welche durch §. 9, 2—4, §§. 10—24 bestimmt sind.

2. Die Prüfung derjenigen Kandidaten, welche im Lateinischen oder im Englischen für die oberen Klassen, im Französischen für die oberen oder die mittleren Klassen die Lehrbefähigung erwerben wollen, ist insoweit in diesen Sprachen selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauche dieser Sprachen ermittelt wird.

3. Nach abgeschlossener Prüfung hat sich jeder Kandidat durch einen Probevortrag, bestehend in schulmäßiger mündlicher Behandlung eines Gegenstandes seiner Studien, über das von ihm erlangte Maß von Fertigkeit in zusammenhängendem Vortrag auszuweisen.

§. 32.

Entscheidung über das Ergebniß der Prüfung.

1. Nach dem Abschlusse der gesammten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der Bestimmungen von §. 9, 2—4, ob die Prüfung bestanden und ob dem Kandidaten ein Zeugniß ersten Grades (Oberlehrer-) oder ein Zeugniß zweiten Grades (Lehrer-Zeugniß) auszustellen ist.

2. Wenn ein Kandidat in seinen Hauptfächern (§. 9, 2, 3) die Lehrbefähigung für die oberen oder für die mittleren Klassen erwiesen, dagegen entweder in den Nebenfächern (§. 9, 2; §. 10, 1—3) oder in der allgemeinen Prüfung (§. 7) den Forderungen der Prüfungsordnung nicht entsprochen hat, so wird ihm zwar das Zeugniß ersten beziehungsweise zweiten Grades (Oberlehrer- beziehungsweise Lehrer-Zeugniß) nicht versagt, dasselbe aber nur bedingt ausgestellt in dem Sinne, daß der Kandidat zwar zur Ablegung des Probejahres (§. 38) zugelassen wird, zu einer definitiven Anstellung aber erst dann befähigt ist, wenn die Mängel durch eine Ergänzungsprüfung (§. 35) beseitigt sind.

Ein bedingt ausgestelltes Zeugniß verliert seine Giltigkeit, wenn nicht in einer Frist von längstens drei Jahren die Ergänzungsprüfung bestanden ist.

3. Wenn ein Kandidat nicht einmal den für die bedingte Ausstellung eines Zeugnisses zweiten Grades (Lehrerzeugnisses) geltenden Forderungen entsprochen hat, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Die Zurückweisung eines Kandidaten auf Grund der ungenügenden Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten (§. 29, 1) ist dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

Das Zurücktreten eines Kandidaten vor oder während der mündlichen Prüfung ist die Kommission berechtigt, dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzustellen.

§. 33.

Zeugniß.

1. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist dem Kandidaten in jedem Falle, dieselbe mag bestanden (§. 32, 1 und 2) oder nicht bestanden (§. 32, 3) oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt sein (§. 32, 4), ein Zeugniß auszustellen, welches Namens der Prüfungskommission von dem Vorsitzenden derselben (§. 1 Absatz 2) unterzeichnet wird.

2. Das Zeugniß muß enthalten den vollständigen Namen, Stand des Vaters, Geburts-Ort und -Tag und das religiöse Bekenntniß des Kandidaten, die Angabe über seinen Bildungsgang, die Auskunft über die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und über die Leistungen in jedem derselben, sowie die Erklärung, für welche einzelnen Lehrfächer und in welcher Höhe der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zum Unterrichten nachgewiesen hat.

3. Wenn die Prüfung bestanden ist, so ist zu erklären, ob dem Kandidaten die wissenschaftliche Befähigung als Lehrer oberer Klassen oder als Lehrer der Mittelstufe zuerkannt ist.

4. Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, so ist dies durch das Zeugniß ausdrücklich zu erklären.

§. 34.

Wiederholungsprüfung.

1. Zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung werden nur solche nicht bestandene Kandidaten in Baden (§. 1) zugelassen, welche auch die erste Prüfung bei der badischen Prüfungsbehörde abgelegt haben.

Ausnahmen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

2. Die Wiederholungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 35.

Ergänzungsprüfung.

1. Die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung (§. 32, 2) setzt voraus, daß entweder auch die erste Prüfung bei der badischen Behörde (§. 1) abgelegt wurde, oder der Kandidat in Baden im Schuldienst beschäftigt ist.

2. Bezüglich der Nebenfächer steht es dem Kandidaten zu, von der durch §. 9, 3 getroffenen Bestimmung für die Ergänzungsprüfung auch in dem Falle Gebrauch zu machen, wenn dies für die erste Prüfung nicht geschehen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Hierüber hat der Kandidat bei seiner Meldung das Erforderliche zu bemerken.

3. Die Ergänzungsprüfung kann nur einmal abgelegt werden.

§. 36.

Erweiterungsprüfung.

1. Kandidaten, welche ein bedingungsloses (vergleiche §. 32, 2) Zeugniß ersten oder zweiten Grades (Oberlehrer- oder Lehrer-Zeugniß) bereits erworben haben, ist es gestattet, durch eine Erweiterungsprüfung die für einzelne Fächer ihnen zuerkannte Lehrbefähigung bezüglich der Klassenstufe (§. 8) zu erhöhen und für andere Fächer die Lehrbefähigung hinzu zu erwerben.

Es ist statthaft, daß auf diesem Wege ein Zeugniß zweiten Grades (Lehrerzeugniß) zu einem Zeugniß ersten Grades (Oberlehrerzeugniß) erhöht wird.

2. Bezüglich der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen von §. 35, 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann ein Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§. 37.

Zeugniß.

1. Ueber jede Wiederholungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung ist, dieselbe mag bestanden sein oder nicht, ein Zeugniß auszustellen.

2. Das Zeugniß hat nach Angabe des Nationale des Kandidaten auf die bereits vorausgegangene Prüfung, beziehungsweise die vorausgegangenen Prüfungen, Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen.

§. 38.

Probejahr.

1. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung bekundet die wissenschaftliche Befähigung des Kandidaten zum Unterrichte in bestimmten Fächern; zum Erweise der Anstellungsfähigkeit ist dasselbe durch Ablegung des Probejahres zu ergänzen.

2. Zu diesem Behufe können um Verwendung an badischen Mittelschulen Diejenigen nachsuchen, welche die Prüfung bei der badischen Behörde (§. 1) oder bei Prüfungskommissionen vor Staaten abgelegt haben, mit welchen eine Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung der höheren Lehramtsprüfungen besteht. Das Gesuch um Zuweisung an eine bestimmte Anstalt ist bei dem Oberschulrath schriftlich einzureichen und zwar, sofern die Prüfung nicht in Baden abgelegt wurde, unter Beifügung des Prüfungszeugnisses.

3. Die Ablegung des Probejahres an badischen Anstalten begründet für sich allein keine Anwartschaft auf Anstellung im Schuldienste des Großherzogthums.

4. Diejenigen, welche nach bestandener Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an badischen Anstalten verwendet sind, führen bis zu ihrer definitiven Anstellung die Benennung „Lehramtspraktikanten".

§. 39.

Gebühren.

1. Die Prüfungsgebühren sind sofort nach erfolgter Annahme der Meldung an die von dem Oberschulrath bezeichnete Kasse zu zahlen.

Wenn ein Kandidat durch giltige Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit genöthigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die eingezahlten Gebühren zurückgegeben. In allen übrigen Fällen bleiben dieselben der betreffenden Kasse verfallen; es macht in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob die Prüfung zu Ende geführt ist oder nicht (§. 26, 3; §. 29, 1, 2; §. 30, 2; §. 32, 4) und im ersteren Falle, ob sie bestanden ist oder nicht.

2. Die Gebühren betragen — mit Ausschluß der in Ansatz kommenden Sportel — für eine Prüfung 30 Mark, für eine Wiederholungsprüfung ebenfalls 30 Mark, für eine Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 15 Mark.

Verordnung.

(Vom 27. Mai 1889.)

Die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze betreffend.

Zur Sicherung des Schifffahrtsverkehrs auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze wird auf Grund des §. 148 Ziffer 1 des badischen Polizeistrafgesetzbuches und unter Hinweisung auf die daselbst angedrohte Bestrafung an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der auf dem Rhein entlang der badisch-bayerischen Grenze verkehrenden kleineren Fahrzeuge unter 300 Zentner Tragfähigkeit, auf welche die Bestimmungen in Artikel 15 und 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte keine Anwendung finden, sind verpflichtet, dieselben auf beiden Seiten — innen und außen — an einer in's Auge fallenden Stelle mit ihrem Namen und ihrem Wohnort in weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde zu bezeichnen. Die Schrift muß mindestens 10 cm hoch sein.

§. 2.

Solche Fahrzeuge dürfen nicht mehr beladen werden, als daß die freie Bordhöhe noch mindestens 30 cm beträgt. Bei Anwendung von wenigstens 30 cm hohen, starken, dichten

und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern genügt eine freie Bordhöhe von mindestens 10 cm.

§. 3.

Fahrzeuge der gedachten Art müssen sowohl auf der Fahrt, als auch wenn sie ganz oder theilweise beladen im Rheine still liegen, eine weithin sichtbare Flagge in den Landesfarben mindestens 3 m über Wasser führen.

§. 4.

Auf Fischernachen, Fahrnachen und ähnliche nicht zur Bewegung von Lasten dienende kleine Fahrzeuge finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Mai 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Altfelix.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 15. Juni 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend; den Dienst der Verwaltungsaktuare betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Juni 1889.)

Den Gerichtsschreiberdienst und den Kanzleidienst bei Justizstellen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit, was folgt:

Erster Abschnitt.

Aufnahme und Ausbildung von Inzipienten, Justizaktuaren und Gerichtsschreibern.

I. Inzipienten.

§. 1.

In den Vorbereitungsdienst wird als Inzipient aufgenommen, wer

1. den fünften Jahreskurs eines Gymnasiums oder einer Realmittelschule mit Erfolg absolvirt hat oder aber durch eine zu bestehende besondere Prüfung ein entsprechendes Maß von Schulkenntnissen nachweist und
2. Zeugniß über ein sittlich gutes Verhalten beibringt.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Ablegung der Prüfung (Absatz 1 Ziffer 1) Nachsicht zu ertheilen.

§. 2.

Die Aufnahme erfolgt durch das Justizministerium auf schriftliches, durch Vermittelung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Gesuchsteller sich aufhält, einzureichendes Gesuch.

Dem Aufnahmegesuch sind eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, ein Geburtsschein und die nach §. 1 erforderlichen Nachweisungen beizufügen. In Ermangelung der nöthigen Schulzeugnisse ist um Abnahme der erforderlichen Prüfung nachzusuchen, oder sind, wenn um Nachsicht gebeten wird, die diese begründenden Thatsachen anzugeben.

Das Amtsgericht hat vor Vorlage des Gesuchs dessen etwa nöthige Ergänzung zu veranlassen und der Vorlage eine Aeußerung über das Gesuch nach seiner Kenntniß der persönlichen Verhältnisse beizufügen.

§. 3.

Die Behörden, bei welchen Inzipienten beschäftigt sind, haben diesen, soweit thunlich, die zu ihrer weiteren Ausbildung erforderliche Anleitung zu geben.

Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Kanzlei- und Gerichtsschreiberdienstes in dem Umfang, in welchem er den Aktuaren obliegt, umfassen.

Namentlich ist auch darauf zu achten, daß die Inzipienten sich eine schöne Handschrift aneignen.

§. 4.

Das Justizministerium kann die durch die Aufnahme erlangte Befähigung zum Inzipientendienst wegen unangemessenen dienstlichen oder außerdienstlichen Verhaltens des Aufgenommenen wieder entziehen.

II. Justizaktuare.

§. 5.

Die Befähigung zum Dienst eines Justizaktuars wird durch das Bestehen einer Prüfung (Aktuarsprüfung) erworben, welche jährlich mindestens einmal von einer durch das Justizministerium zu bestellenden Kommission abgehalten wird.

Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, sind von Ablegung der Prüfung befreit.

Das Justizministerium ist ermächtigt, auch sonstige Personen, welche genügende allgemeine Vorbildung besitzen und eine mit der Aktuarsprüfung (Absatz 1) mindestens gleichwerthige anderweitige Prüfung bestanden haben, aus triftigen Gründen zum Dienste eines Justizaktuars unter Entbindung von der hiefür vorgeschriebenen Prüfung für befähigt zu erklären.

§. 6.

Zu der Aktuarsprüfung (§. 5 Absatz 1) werden nur Inzipienten zugelassen, welche

a. als solche im praktischen Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre, und zwar mindestens ein halbes Jahr bei Bezirksämtern und mindestens ein und ein halbes Jahr bei Amtsgerichten, beschäftigt waren und

b. sich während dieser Vorbereitungszeit gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten erworben haben, auch

c. das achtzehnte Lebensjahr entweder schon zurückgelegt haben oder im Kalenderjahr der Prüfung zurücklegen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der unter a. bis c. aufgeführten Zulassungserfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Nachweis der bezeichneten Erfordernisse und, soweit um Nachsicht gebeten wird, unter Angabe der diese begründenden, gehörig zu belegenden Thatsachen durch Vermittelung der Stelle, bei welcher Kandidat zur Zeit des Gesuchs beschäftigt ist, alljährlich im Laufe des Monats April bei dem Justizministerium einzureichen.

§. 7.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf die für den Dienst eines Justizaktuars erforderlichen theoretischen Kenntnisse und auf das Maß der erlangten praktischen Gewandtheit in den entsprechenden den Justizaktuaren obliegenden Geschäften zu erstrecken.

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium.

Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden unter Beifügung einer Prüfungsnote (sehr gut, gut oder genügend befähigt) zu Justizaktuaren ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zweimal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen.

§. 9.

Das Justizministerium wird die Namen der aufgenommenen Justizaktuare in dem Staatsanzeiger veröffentlichen und eine Liste aller Justizaktuare führen.

§. 10.

Alle nicht etatmäßig angestellten Justizaktuare sind verpflichtet, von dem Eintritt in eine Dienststelle und von jedem Wechsel ihrer Beschäftigung sofort eine von der betreffenden Dienststelle bestätigte Anzeige bei dem Justizministerium einzureichen.

§. 11.

Justizaktuare, welche sich einer ihre Ausschließung aus dem staatlichen Dienste begründenden Verletzung der dienstlichen Pflichten schuldig machen, werden aus der Liste der Justizaktuare gestrichen; desgleichen können solche Justizaktuare, welche nach Anstellung im Beamtenverhältniß strafgerichtlich oder disziplinär aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind, aus der Liste gestrichen werden.

Der in der Liste Gestrichene verliert die durch die Aufnahme als Justizaktuar erworbene Befähigung zur Verwendung im staatlichen Dienste.

III. Gerichtsschreiber.

§. 12.

Die Befähigung zum Dienst des Gerichtsschreibers sowie des ersten Kanzleibeamten (Sekretärs, Sekretariatsassistenten) der Staatsanwaltschaft am Landgerichte wird durch das Bestehen einer Prüfung (Gerichtsschreiberprüfung) erworben, welche jährlich mindestens einmal von einer durch das Justizministerium zu bestellenden Kommission abgehalten wird.

Zum Richteramt Befähigte sind von Ablegung der Prüfung befreit.

Das Justizministerium ist ermächtigt, aus besonderen Gründen auch Rechtskundige, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, zum Dienst des Gerichtsschreibers und des ersten Kanzleibeamten bei der Staatsanwaltschaft am Landgerichte für befähigt zu erklären.

§. 13.

Zu der Gerichtsschreiberprüfung (§. 12 Absatz 1) werden nur Justizaktuare zugelassen, welche

a. als solche während mindestens drei Jahren, wovon zwei Jahre im Gerichtsschreiberdienste der Amtsgerichte zuzubringen sind und ein Jahr im Kanzleidienst der Gerichtshöfe oder Staatsanwaltschaften zugebracht werden kann, praktisch beschäftigt waren und
b. sich während dieser Zeit gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten erworben haben, auch
c. das 21. Lebensjahr entweder schon zurückgelegt haben oder im Kalenderjahr der Prüfung zurücklegen werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, hinsichtlich einzelner Erfordernisse für die Zulassung zur Prüfung aus besonderen Gründen Nachsicht zu bewilligen.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Nachweis der bezeichneten Erfordernisse und, soweit um Nachsicht gebeten wird, unter Angabe der diese begründenden, gehörig zu belegenden Thatsachen durch Vermittelung der Stelle, bei welcher Kandidat zur Zeit des Gesuchs beschäftigt ist, alljährlich im Laufe des Monats April bei dem Justizministerium einzureichen.

§. 14.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Justizministerium.

Wer in der Prüfung bestanden ist, erhält hierüber unter Beifügung der Prüfungsnote (sehr gut, gut oder genügend befähigt) eine Urkunde.

Diejenigen, welche die erste oder die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen bei

Besetzung der Stellen von Gerichtsschreibern und ersten Kanzleibeamten bei der Staatsanwaltschaft am Landgerichte vorzugsweise berücksichtigt werden.

Wer nicht bestanden ist, kann sich der Prüfung noch einmal unterziehen.

§. 15.

Die Bestimmungen der §§. 9 und 11 finden auch auf die geprüften (§. 12 Absatz 1) oder ohne Prüfung aufgenommenen (§. 12 Absatz 2 und 3) Bewerber um Gerichtsschreiberstellen (Gerichtsschreiber-Anwärter) entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung der Gerichtsschreibereien. Vertretung. Dienstaufsicht.

§. 16.

Das Justizministerium bestimmt die Geschäftsabtheilung unter den Gerichtsschreibern bei Kollegialgerichten (Sekretären, Expeditoren und Registratoren) und bei solchen Amtsgerichten, bei welchen zwei oder mehr Gerichtsschreiber (Gerichtsschreiber und Registratoren) angestellt sind.

Die Geschäftsabtheilung zwischen den Gerichtsschreibern und den Gerichtsschreibergehilfen (Assistenten und Aktuaren) geschieht durch die Aufsichtsbehörden nach näherer Anordnung des Justizministeriums.

§. 17.

Mit einstweiliger Wahrnehmung der Stelle eines Gerichtsschreibers kann das Justizministerium auch einen Gerichtsschreibergehilfen beauftragen. Zur Stellvertretung von Gerichtsschreibern in Behinderungsfällen sind die Gerichtsschreibergehilfen befähigt.

Für einzelne dringende Gerichtsschreibergeschäfte kann der Richter, bei Kollegialgerichten der Vorsitzende, jede geeignete Person zur Stellvertretung berufen. Hat der Berufene nicht schon einen allgemeinen Diensteid geleistet, so ist er dahin zu beeidigen, daß er die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wolle.

§. 18.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Gerichtsschreiberpersonal führt bei den Kollegialgerichten der Präsident unter Mitwirkung eines von ihm zu beauftragenden Gerichtsmitgliedes, bei den Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragte Amtsrichter unter Benehmen mit dem Richter, in dessen Geschäftskreis der betreffende Bedienstete thätig ist.

Die bezeichneten Aufsichtsbeamten können innerhalb des Geschäftsjahrs Urlaub bis zur Dauer von vierzehn Tagen ertheilen. Ueber Gesuche um längeren Urlaub entscheidet das Justizministerium.

Dritter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1889 in Kraft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Mit dem gleichen Tage treten Unsere Verordnungen, betreffend die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals, vom 17. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. Seite 381 flg.), 20. Oktober 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 317 flg.) und 16. Januar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II. Seite 5/6) außer Kraft. — Die nach Maßgabe der seitherigen Bestimmungen schon verfügten Zulassungen zur Aktuarsprüfung für 1889 bleiben für die in diesem Jahre abzuhaltende Prüfung der Justizaktuare wirksam.

Das Justizministerium ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

§. 20.

Den Assistenten und Aktuaren, welche nach Ziffer II. Unserer Verordnung, betreffend die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals, vom 16. Januar 1884, unter Befreiung von der Gerichtsschreiberprüfung zur Anstellung als Gerichtsschreiber für befähigt erklärt worden sind, verbleibt diese Befähigung.

Auf vor dem 1. Juli 1889 ernannte Aktuare und auf Justizaktuare, welche in den Jahren 1889 und 1890 ernannt werden, finden, wenn sie im Bereich der inneren Verwaltung beschäftigt, oder im Beamtenverhältniß angestellt sind, die Bestimmungen des §. 11 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entschließung des Justizministeriums im Benehmen mit dem Ministerium des Innern zu geschehen hat.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Juni 1889.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 8. Juni 1889.)

Den Dienst der Verwaltungsaktuare betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. August 1879 in der Fassung vom 3. November 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV., was folgt:

§. 1.

Die von Großherzoglichem Justizministerium ernannten Inzipienten sind auch zum Inzipientendienste bei den Bezirksämtern befähigt.

§. 2.

Die Befähigung zum Dienste eines Verwaltungsaktuars wird durch eine Prüfung erworben, welche jährlich mindestens einmal von einer durch das Ministerium des Innern zu bestellenden Kommission abgehalten wird.

§. 3.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, hat nachzuweisen:

a. daß er das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat,

b. daß er nach erfolgter Aufnahme als Inzipient im praktischen Vorbereitungsdienste mindestens ein halbes Jahr bei Amtsgerichten und mindestens ein und ein halbes Jahr bei Bezirksämtern beschäftigt war,

c. daß er sich während dieser Vorbereitungszeit gute Zeugnisse über dienstliche Leistungen und außerdienstliches Verhalten erworben hat. Diese Nachweise sind durch Vermittlung der Behörde, bei welcher der Kandidat zur Zeit der Meldung beschäftigt war, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner der unter a.—c. aufgeführten Erfordernisse Nachsicht zu ertheilen.

§. 4.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf die für den Dienst eines Verwaltungsaktuars erforderlichen theoretischen Kenntnisse und auf die praktische Gewandtheit in den verschiedenen Zweigen der bezirksamtlichen Verwaltung zu erstrecken.

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Ministerium des Innern.

Die in der Prüfung bestandenen Kandidaten werden unter Beifügung einer Prüfungsnote (genügend, gut und sehr gut befähigt) zu Verwaltungsaktuaren ernannt und erhalten eine Urkunde hierüber. Sie erlangen dadurch die Befähigung, im Gebiete der inneren Verwaltung als Aktuare, Registraturführer, Polizeiaktuare, Registratoren, Kanzleiassistenten, Expeditoren u. s. w. und — vorbehaltlich der noch weiter zu bestehenden Prüfung — als Revidenten, Revisoren etatmäßig angestellt zu werden.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen.

Wer zweimal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 6.

Das Ministerium des Innern wird die Namen der aufgenommenen Verwaltungsaktuare in dem Staatsanzeiger veröffentlichen und eine Liste aller Verwaltungsaktuare führen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Alle nicht vom Ministerium des Innern angestellten Verwaltungsaktuare sind verpflichtet, von dem Eintritt in eine Dienststelle und von jedem Wechsel ihrer Beschäftigung sofort eine von der betreffenden Behörde bestätigte Anzeige bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

§. 8.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, solchen Personen, welche genügende allgemeine Vorbildung besitzen und eine mit der Aktuarsprüfung (§. 2) mindestens gleichwerthige anderweite Prüfung bestanden haben, aus triftigen Gründen die Befähigung zum Dienste eines Verwaltungsaktuars unter Entbindung der hierfür vorgeschriebenen Prüfung zu ertheilen.

§. 9.

Diejenigen Aktuare, welche bereits ihre Ernennung auf Grund des §. 14 der Verordnung vom 17. Juli 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII., erlangt haben, oder noch im Laufe des Jahres 1889 erlangen oder zu Justizaktuaren im Jahre 1890 ernannt werden, sind auch fortan zum Aktuarsdienste bei den Großherzoglichen Bezirksämtern und zur Anstellung bei den übrigen Verwaltungsbehörden befähigt.

§. 10.

Verwaltungsaktuare, welche sich einer ihre Ausschließung aus dem staatlichen Dienste begründenden Verletzung der dienstlichen Pflichten schuldig machen, werden aus der Liste der Verwaltungsaktuare gestrichen; desgleichen können solche Verwaltungsaktuare, welche nach Anstellung im Beamtenverhältniß strafgerichtlich oder disziplinär aus dem staatlichen Dienste entlassen worden sind, aus der Liste gestrichen werden.

Der in der Liste Gestrichene verliert die durch die Aufnahme als Verwaltungsaktuar erworbene Befähigung zur Verwendung im staatlichen Dienste.

§. 11.

Die zur weiteren Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium des Innern erlassen.

§. 12.

Diese Verordnung tritt vom 1. Juli 1889 ab in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Juni 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. Juni 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Abänderung der Prüfungsordnung für den Forstdienst betreffend; die Gebühren der Gemeindediener für Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Kaminfegerordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Juni 1889.)

Die Abänderung der Prüfungsordnung für den Forstdienst betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Artikel 4, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 und 2 Unserer Verordnung vom 14. März 1879, die Ausbildung des Forstpersonals betreffend, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Artikel 4.

Die spezielle theoretische Vorbildung umfaßt:

Allgemeine Arithmetik und Algebra,
Geometrie der Ebene und des Raumes,
ebene und sphärische Trigonometrie,
analytische Geometrie der Ebene,

praktische Geometrie und Planzeichnen,
Projektionslehre,
Physik und Elementarmechanik,
Meteorologie,
Chemie,
Mineralogie,
Geologie,
Bodenkunde,
Botanik, einschließlich Forstbotanik und Pflanzenkrankheiten,
Agrikulturchemie,
Zoologie, einschließlich Forstzoologie.

Die theoretische Berufsbildung umfaßt:

Waldbau,
Forstbenützung,
Waldweg- und Wasserbaukunde,
Forstschutz und Forstpolitik,
Forsteinrichtung und -Abschätzung,
Waldwerthrechnung und forstliche Statik,
Forststatistik,
Forstverwaltung,
Jagdkunde,
Forstgeschichte und Forstliteratur, Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und -Pflege) und Finanzwissenschaft,
Rechtskunde, insbesondere Forst- und Jagdrecht, für den Forstmann wichtige Lehren des bürgerlichen Rechts (Sachen- und Obligationenrecht) und des Verwaltungsrechts,
landwirthschaftliche Pflanzenbau- und Wiesenbaukunde.

Die Vorträge über diese Fächer der speziellen theoretischen Vorbildung und der theoretischen Berufsbildung können an einer deutschen Hochschule oder an einer anderen zur wissenschaftlichen Ausbildung für den höheren Forstdienst geeigneten staatlichen Lehranstalt gehört werden. Die Dauer des Studiums zum Zwecke der Erwerbung der forstlichen Vor- und Berufsbildung auf diesen Anstalten soll im Ganzen mindestens sieben Semester betragen.

Artikel 5 Absatz 1.

Der Besitz der theoretischen Vorbildung wird durch das Bestehen der forstlichen Vorprüfung dargethan. Zum Zwecke der Zulassung zur forstlichen Vorprüfung sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß darüber, daß der Kandidat vor Eintritt in eine zur speziellen Vorbildung geeignete Anstalt im Besitze der nach Artikel 3 vorgeschriebenen allgemeinen Vorbildung war,

2. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von Vorträgen über die zur speziellen theoretischen Vorbildung (Artikel 4 Absatz 1) gehörenden Fächer,
3. zum Zwecke des Nachweises über die erworbene Fertigkeit im Planzeichnen und in der Projektionslehre eine Anzahl während der Studienzeit unter der Leitung des Lehrers selbst gefertigter und als solche beglaubigter Arbeiten und zwar:
   a. Plan- und Terrainzeichnungen, mindestens je ein Blatt, enthaltend Planschrift, Kreuzscheibenaufnahme, Theodolitaufnahme, Güterplan, Nivellement mit Querprofilen, Konstruktion von Horizontalkurven, Darstellung der Situationsbezeichnungen, Horizontalkurvenplan;
   b. Darstellungen aus dem Gebiete der Projektionslehre, enthaltend verschiedene Konstruktionen der Ellipse, der Hyperbel und der Parabel, Vielflache mit ihren Netzen, Drehungen von geraden Linien und ebenen Figuren, Drehungen von Körpern, Aufnahme eines technischen Gegenstandes (etwa eines Modells) in Grund- und Aufriß, desgleichen in axonometrischer Projektion, ebenen Schnitt eines Cylinders und eines Kegels mit ihrem Netze, Durchschnitte von krummen Flächen unter einander.

Artikel 6 Absatz 1 und 2.

Der Besitz der theoretischen Berufsbildung wird durch das Bestehen der forstlichen Hauptprüfung dargethan. Dieselbe wird alljährlich in der ersten Hälfte des Winters, in der Regel im Monat Dezember, vorgenommen; die Zeit der Vornahme wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

Zwischen dem Bestehen der Vorprüfung und der Ablegung der Hauptprüfung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Semestern liegen, welcher zum Studium der Fächer der Berufsbildung auf den in Artikel 4 bezeichneten Anstalten zu verwenden ist.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1889 in Kraft.

Denjenigen Kandidaten, welche in dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung bereits sechs Semester an einer geeigneten Lehranstalt studirt haben, kann von der Zurücklegung eines weiteren Semesters Nachsicht ertheilt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Juni 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. Juni 1889.)

Die Gebühren der Gemeindediener für Zustellungen in Feldbereinigungsangelegenheiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Absatz 1 des §. 28 Unserer Verordnung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend, erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Vollzugskommission die Zustellung der Besitzstands- und der Zutheilungsauszüge (§. 9 Absatz 1 und §. 12 Absatz 1 obiger Verordnung) durch den Gemeindediener bewirken läßt und hiebei die Zustellung in einer und derselben Gemeinde an mehr als 50 Betheiligte zu erfolgen hat, so ist dem Gemeindediener eine seiner Mühewaltung entsprechende Bauschsumme zu gewähren, welche unter den Gesammtbetrag der nach der Gebührenordnung von dem Gemeindediener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesammtbetrages und als der für 50 Zustellungen anzufordernde Betrag.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Juni 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung.

(Vom 13. Juni 1889.)

Die Kaminfegerordnung betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 29. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.) erhält in §. 15 Ziffer 3 folgenden Zusatz:

Die Kamine der Schlosser- und Schmiedewerkstätten, sowie die Kamine sonstiger Feuerarbeiter sind einmal jährlich zu reinigen.

Karlsruhe, den 13. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. Juli 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Einführung des Instituts der Bahnärzte betreffend.
Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen betreffend.
Verordnung des Ministeriums der Finanzen: den Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Juni 1889.)

Die Einführung des Instituts der Bahnärzte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 21. Mai 1879, die amtlichen Verrichtungen der Bezirksärzte im Dienste der Staatseisenbahnverwaltung und die Gebühren hiefür betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.), tritt mit dem 1. Juli d. J. außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. Juni 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Juni 1889.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und inneren Verwaltung betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in obigem Betreff ergangene Bekanntmachung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 3. August 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) und die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. August 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) wird hiemit bekannt gegeben:

Die zu militärischen Uebungen verwendete Zeit wird nur den im Frühjahr rezipirten Rechtspraktikanten und zwar zur einen Hälfte auf die gerade im Laufe befindliche Vorbereitungszeit (vergleiche Verordnung vom 11. August 1883 ad §. 9 Ziffer 1, 2, 3, 4), zur anderen Hälfte aber unmittelbar nach dem nächsten Wechsel zwischen Justiz und Verwaltung angerechnet.

Tritt ein solcher Wechsel nach einer Uebung nicht mehr ein, so wird die hiernach etwa erforderliche Nachsicht von der fehlenden Vorbereitungszeit regelmäßig nur dann bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtspraktikant spätestens 14 Tage nach seiner Rezeption die Praxis bei einer Staatsbehörde begonnen hat.

Karlsruhe, den 17. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.
Vdt. O. Isele.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Juni 1889.)

Die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das höhere Lehrfach zwischen Baden und Preußen betreffend.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Regierung ist die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen vereinbart worden. Dabei ist vorbehalten,

daß die in Baden erworbenen Befähigungs- (Oberlehrer-, Lehrer-) Zeugnisse für das Gebiet der Preußischen Monarchie nur Geltung erlangen, wenn durch die Prüfung festgestellt ist, daß der Kandidat, sofern er einer der beiden christlichen Kirchen angehört, nicht blos in den in §. 7 der badischen Prüfungsordnung bezeichneten

Prüfungsgegenständen (Philosophie und Pädagogik, deutsche Sprache und Literatur, siehe Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XIII.), sondern auch durch seine Kenntniß der Religionslehre seiner Konfession den an Lehrer höherer Schulen allgemein zu stellenden Forderungen entspricht, und daß zu diesem Behufe von dem Kandidaten, ohne Unterschied seines Studiengebietes, Bekanntschaft mit dem Inhalte und Zusammenhang der heiligen Schrift, eine allgemeine Uebersicht über die Geschichte der christlichen Kirche und Kenntniß der Hauptlehren seiner Konfession nachzuweisen ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen:

a. Die Vereinbarung zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Preußischen Regierung bezieht sich nur auf solche in Baden erworbene Befähigungszeugnisse, welche auf Grund einer nach Maßgabe der „Ordnung der Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen" vom 20. Mai l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) abgelegten Prüfung ertheilt worden sind.

b. Bei den nach Maßgabe der unter a. bezeichneten Prüfungsordnung abzuhaltenden Prüfungen für das höhere Lehramt an Mittelschulen wird jeweils die Einrichtung getroffen werden, daß die Kandidaten, welche einer der beiden christlichen Kirchen angehören, auch eine Prüfung in der Religionslehre ihrer Konfession, wie solche zur Giltigkeit des Befähigungszeugnisses für das Gebiet der preußischen Monarchie erfordert wird, ablegen können. Die Kandidaten, welche einer solchen Prüfung in der Religionslehre sich unterziehen wollen, haben dies in der Meldung zur Prüfung (§§. 4 und 5 der Prüfungsordnung) anzugeben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Verordnung.

(Vom 28. Juni 1889.)

Den Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn betreffend.

Auf Grund des §. 55 der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 werden, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern, für den Betrieb der Zell-Todtnauer Lokalbahn die nachstehenden bahnpolizeilichen Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1.

Die Eisenbahn-Reisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim

Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

Passagiere, welche die Anordnung der Bahnbeamten unbeachtet lassen, werden eventuell aus dem Wagen entfernt, ohne daß ihnen ein Ersatzanspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

§. 2.

Das Betreten des außerhalb der Straße belegenen Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindliche Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet.

Das Publikum darf das außerhalb der Straße belegene Planum der Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 3.

Beim Ertönen der Zugsignale haben Fußgänger, Fuhrwerke, Reiter und Viehtransporte sich rechtzeitig von den Geleisen zu entfernen und dem Zuge vollständig auszuweichen, sowie bei den an den Wegübergängen aufgestellten Warnungstafeln zu halten. Es ist verboten, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder neben den Fahrgeleisen stehen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf der Bahn laufen zu lassen, und sind Personen, welchen die Aufsicht über die auf der Straße oder sonst in der Nähe der Bahn befindlichen Thiere obliegt, dafür verantwortlich, daß die Bahn von den Thieren nicht betreten wird, beziehungsweise daß dieselben vorkommenden Falles alsbald wieder von der Bahn abgetrieben werden. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk oder Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, ist das Bahnpersonal daraus zu entfernen befugt.

§. 4.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum der Bahn, das Auf- und Abladen von Gegenständen auf dem Fahrgeleise oder näher als ein Meter von demselben, das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 6.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Post-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, der Beamten der Staatsanwaltschaften und der zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offiziere; dabei ist jedoch die Bewegung, sowie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangiergeleise zu vermeiden.

§. 7.

Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Zuges, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das eigenmächtige Oeffnen der Plattform-Verschlüsse der Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als vollständig besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 8.

Nur an den durch Tafeln bezeichneten Haltepunkten ist der Schaffner verpflichtet, während der Fahrt Personen aufzunehmen beziehungsweise abzusetzen.

§. 9.

Lärmen, Singen und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten der Fahrgäste ist untersagt.

Das Rauchen ist in der dritten Klasse gestattet, in der zweiten Klasse nur unter Zustimmung sämmtlicher Mitreisenden. Tabakpfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 10.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden, werden vom Mitfahren ausgeschlossen.

Betrunkene Personen dürfen zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Auch ist die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren und von solchen Gegenständen, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder unsaubere Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden, untersagt.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 11.

Der Reisende, welcher ohne giltiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, wird der nächsten Polizeibehörde zugeführt, welche den Betrag im Verwaltungswege einzieht.

§. 12.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der bei der Uebertretung der Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die verlangte Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsstellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Amtsanwalt abzuliefern.

§. 13.

Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die aufzunehmende Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Amtsanwalt eingesandt werden muß.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 *M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§. 15.

Abänderungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Karlsruhe, den 28. Juni 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 20. Juli 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.
Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1889.)

Die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Mit Wirkung vom 9. September d. J. werden die Gemeinden Berghaupten, Bermersbach, Biberach, Gengenbach, Nordrach, Oberentersbach, Oberharmersbach, Ohlsbach, Reichenbach, Schwaibach, Unterentersbach, Unterharmersbach und Zell a. H. vom Amtsgerichtsbezirke Offenburg losgetrennt und zu einem eigenen Amtsgerichtsbezirke mit dem Sitze des Amtsgerichts in Gengenbach vereinigt.

Der Amtsgerichtsbezirk Gengenbach wird dem Landgerichtsbezirke Offenburg zugetheilt.

§. 2.

Die gemäß der Anlage zu Unserer Verordnung vom 1. September 1881, die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.

Seite 251 ff.), von dem Ausschusse des Amtsgerichts Offenburg zu Geschworenen vorzuschlagende Anzahl von Personen wird von 152 auf 111 ermäßigt, die von dem Ausschusse des Amtsgerichts Gengenbach zu Geschworenen vorzuschlagende Anzahl aber auf 41 bestimmt.

§. 3.

Für die Einrichtung des diesjährigen Schöffendienstes bei dem Amtsgerichte Gengenbach sind die §§. 19 (Absatz 1 und 2), 20 und 22 Unserer Verordnung vom 11. Juli 1879, die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI. Seite 325 ff.), soweit möglich, sinngemäß anzuwenden.

§. 4.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1889.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung.

(Vom 6. Juli 1889.)

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Die durch die diesseitigen Verordnungen vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 639) beziehungsweise vom 13. April 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132), 28. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 319) und 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467) festgestellte Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten erhält folgende Aenderung:

I.

In §. 10 wird als Absatz 1 eingefügt:

„Vor Beginn der Berathung wird die Zahl der anwesenden Bürgerausschußmitglieder durch Namensaufruf festgestellt."

II.

Die §§. 21—23 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 21.

„Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

§. 22.

Namentliche Abstimmung hat stattzufinden, sobald dies vom Vorsitzenden für angemessen erachtet oder von wenigstens drei Mitgliedern der Versammlung verlangt wird.

Vor der Hauptabstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand hat der Oberbürgermeister die ausdrückliche Anfrage zu stellen, ob namentliche Abstimmung beantragt werde.

Wird namentliche Abstimmung nicht beschlossen, so muß das Ergebniß der Hauptabstimmung auch durch Gegenprobe festgestellt werden.

§. 22 a.

Die namentliche Abstimmung geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein".

Der Namensaufruf wird in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen, ohne Unterscheidung zwischen den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten.

Ueber die Abstimmung wird von dem Protokollführer unter Aufsicht des Obmanns des Stadtverordneten-Vorstands eine namentliche Abstimmungsliste geführt.

§. 23.

Das Ergebniß jeder Abstimmung wird vom Oberbürgermeister der Versammlung sofort verkündet.

Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, daß seine Abstimmung „für" oder „gegen" zu Protokoll vorgemerkt werde und zwar ohne Angabe von Gründen."

Karlsruhe, den 6. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Verordnung.

(Vom 12. Juli 1889.)

Die Kontrolirung der Reichssteuern, insbesondere der Branntweinsteuer betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 14. September 1887 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 297) wird hiermit abgeändert, wie folgt:

1. §. 2 erhält folgende Fassung:

   An der Zollgrenze werden mit den Obliegenheiten der Steuerkontroleure in Bezug auf den äußeren Dienst die Grenzkontroleure je für die ihnen besonders zugewiesenen Kontrolbezirke betraut.

   Bei denjenigen Bezirksstellen, an deren Sitz ein Steuerkontroleur nicht stationirt ist, wird der auf die Reichssteuern bezügliche innere Dienst durch das Bureaupersonal (Revisionsinspektoren, Hauptamtsassistenten, Buchhalter, Gehilfen) besorgt.

2. Im §. 3 Absatz 1 lautet Satz 2:

   In der Stadt Mannheim werden für diesen Zweck besondere, dem Hauptzollamt Mannheim untergeordnete Bedienstete — Revisionsaufseher — bestellt.

Karlsruhe, den 12. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
von Teuffel.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 31. Juli 1889.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim betreffend; das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen betreffend; die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juli 1889.)

Das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. gnädigst geruht, dem nachstehenden neuen Statut für die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim die Höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. November 1869 — Regierungsblatt Seite 525 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Statut

für die

Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Zweck der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim ist, Seelengestörte sowie körperlich Kranke zu verpflegen und thunlichst der Genesung zuzuführen.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist der gesammte Betrieb der Anstalt, ihre ganze innere Ordnung und Verwaltung gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Die Kranken sollen nicht nur nach den Geschlechtern vollkommen getrennt, sondern es soll auch auf zweckmäßige Sonderung nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen thunlich Bedacht genommen werden.

§. 3.

Aufgenommen können werden:

1. Blödsinnige hohen Grades, Kretine und Idioten;
2. Kranke, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln als Krebs, allgemeiner Syphilis und dergleichen behaftet sind;
3. Personen, welche in Folge körperlicher Gebrechen an unwillkürlichem Abgang der natürlichen Ausleerungen leiden.

§. 4.

Die im vorhergehenden Paragraphen genannten Kranken werden erst dann aufnahmsfähig, wenn sie für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos sind, und wenn diesen Uebelständen weder durch häusliche Fürsorge noch durch öffentliche oder freiwillige Armen- und Krankenpflege gesteuert werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1. aus den Verpflegungsgeldern, welche für die aufgenommenen Kranken entrichtet werden;
2. aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft der Anstalt;
3. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Schenkungen an die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn diese eine nähere Bestimmung nicht getroffen haben, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu nützlichen Verwendungen auf die Anstalt oder zu aufmunternden Geschenken an Pfleglinge verwendet werden.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt dem Verwaltungshof, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob.

Bei medizinisch-technischen und hygienischen Fragen bedienen sich beide Behörden des Beiraths ihrer Medizinalreferenten.

§. 7.

Die Direktion der Anstalt liegt dem Vorstande ob, welcher Arzt sein soll.

Außer dem Vorstande werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt insbesondere angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten.

   Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Vorstandes;
2. zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, sowie zur Mitwirkung bei Behandlung derselben in sittlich-religiöser Beziehung — soweit diese Mitwirkung nach Ermessen des Anstaltsvorstandes einzutreten hat — ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;
4. zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Kassenwesens ein Verwalter und die erforderlichen Hilfspersonen.

Daneben erhält die Anstalt das zur Erledigung sonstiger Geschäfte nöthige Personal.

§. 8.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich durch einen Kommissär eine Dienstprüfung in der Anstalt unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten vornehmen.

Bei dieser ist auch jeweils zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Dienstprüfung erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren bei der Aufnahme.

§. 9.

Die Anstalt ist zunächst für badische Staatsangehörige bestimmt.

Ausländer können nur aufgenommen werden:

a. auf Antrag eines zu ihrer Unterstützung verpflichteten badischen Armenverbands oder
b. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern oder endlich
c. auf Anordnung einer der in §. 17 genannten Behörden.

§. 10.

Die Aufnahme Seelengestörter erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten oder auf Anordnung der Behörde.

Ist der Kranke hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung, so kann das Gesuch auch von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen oder des Vormundes gestellt werden.

Kranke, die nicht an Seelenstörung leiden, haben selbst um Aufnahme nachzusuchen.

§. 11.

Das Ansuchen (§. 10, Absatz 1) ist von den nächsten Verwandten des Kranken — Ahnen, Nachkommen, Geschwistern — von dessen Ehegatten oder Vormund beim Bezirksamte des Wohnorts des Kranken zu stellen.

Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen, oder so lange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Krankenkassen das Bezirksamt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 12 und 13 zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Direktion um Aufnahme des Kranken ersuchen.

§. 12.

Das Aufnahmegesuch ist bei dem Bezirksamte des Wohnorts (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken oder in Ermangelung eines solchen Wohnorts bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Das Gesuch soll über den Zustand des Kranken, dessen Vermögensverhältnisse, sowie darüber Auskunft geben, welche Verpflegungsklasse für den Kranken gewünscht wird, wer die Verpflegungskosten bezahlt, und wer die Vertretung des Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt übernimmt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über Staatsangehörigkeit, Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter (mit Angabe des Geburtstages) und Familien-

verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie ein solches des Gemeinderaths über die Vermögensverhältnisse desselben.

Bei Seelengestörten hat die Ortspolizeibehörde ihre Ansicht über die Veranlassung der Seelenstörung beizufügen unter Angabe der Thatsachen, auf welche sich diese Ansicht gründet;

2. eine Krankengeschichte nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand;
3. ein Gutachten des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation — Ziffer 6 des Fragebogens — sofern die Krankengeschichte nicht von dem Bezirksarzte selbst gefertigt ist;
4. bei Unvermöglichen entweder
   a. der Nachweis, daß dritte Personen, welche die Zahlung der Verpflegungskosten übernommen haben, wirklich zahlungsfähig sind, oder
   b. das Anerkenntniß der Unterstützungspflicht Seitens eines Armenverbandes, beziehungsweise der Zahlungspflicht Seitens einer Krankenkasse.

Werden die hiernach erforderlichen Belege bei Einreichung des Aufnahmegesuchs etwa nicht vollständig übergeben, so hat das Bezirksamt von Dienstes wegen für thunlichst rasche Nachlieferung des Fehlenden zu sorgen.

Das Bezirksamt ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zur Beurtheilung der auf die Erhebung der Verpflegungskosten bezüglichen Fragen nöthig sind. Hat ein Armenverband die Verpflegungskosten zu bestreiten, und ist dieser Armenverband eine Gemeinde von weniger als 4000 Seelen, so ist eine Nachweisung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde zu den Akten zu bringen.

§. 13.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmegesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder ob etwa die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken oder zur Bestimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zur Uebernahme der Verpflegungskosten für den Kranken obliegt, soll die Absendung des Aufnahmegesuchs in dringenden Fällen nicht aufgehalten werden, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 14.

Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort außerhalb Badens liegt, sind mit den vorgeschriebenen Belegen (§. 12 Ziffer 1, 2 und 4) beim Bezirksamt Pforzheim einzu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

reichen, welches nach Prüfung des Gesuchs und Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation die Akten der Direktion übersendet.

§. 15.

Die Direktion prüft das nach §§. 13 und 14 ihr zugekommene Aufnahmegesuch, erhebt nöthigenfalls Alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält, und stellt hierauf unter Anschluß der Akten Antrag an den Verwaltungshof darüber:

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder welche weitere Verhandlungen wegen des Kostenersatzes gepflogen werden sollen.

§. 16.

Der Verwaltungshof beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse, in welche er einzureihen ist, und die Größe des zu leistenden Kostenersatzes und beauftragt die Direktion, unter Rückgabe sämmtlicher Akten, mit dem Vollzug.

Kann der Verwaltungshof den Kostenansatz nicht alsbald festsetzen, so ordnet er die dazu noch nöthige Vervollständigung der Verhandlungen an.

Liegt jedoch der Wohnort des Aufzunehmenden außerhalb des Großherzogthums, oder ist der Kranke ein Ausländer, auf welchen weder §. 9 lit. a. noch §. 9 lit. c. Anwendung findet, so hat der Verwaltungshof die Entscheidung des Ministeriums des Innern über das Aufnahmegesuch einzuholen. Auch in diesem Falle beschließt der Verwaltungshof über die Verpflegungsklasse und die Erhebung der Verpflegungskosten.

Von der ergangenen Entschließung erhält das Bezirksamt Nachricht.

§. 17.

Ohne Ansuchen der nächsten Angehörigen, des Vormundes oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes können aufgenommen werden:

1. solche Personen, welche nach Entscheidung des Bezirksamts, weil sie von einer Seelenstörung befallen sind, die sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder weil sie in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost werden, in eine öffentliche Irrenanstalt zu verbringen sind;
2. Strafgefangene, welche auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach §. 493 der Strafprozeßordnung wegen Krankheit in eine Krankenanstalt gebracht werden sollen;
3. Geisteskranke, deren Verbringung in eine Irrenanstalt das Amtsgericht als Vormundschaftsbehörde für erforderlich hält und anordnet.

§. 18.

Im Falle des §. 17 Ziffer 1 hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
2. den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden könne;
3. die in §. 12 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse und Gutachten zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält.

Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

Der Verwaltungshof bestimmt, in welcher Klasse der Aufzunehmende verpflegt werden soll, sowie bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten zu erheben sind. Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bestimmung über den Kostenersatz erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 19.

Eine fürsorgliche Aufnahme von Seiten der Direktion kann nur in folgenden dringenden Fällen stattfinden:

1. auf Antrag der Angehörigen eines Geisteskranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und Seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken Seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist. Die wirkliche Verbringung des Kranken in die Anstalt aber darf Seitens der Angehörigen nicht vollzogen werden, bevor die Direktion die fürsorgliche Aufnahme zugesagt hat;
2. auf Antrag des Bezirksamts, wenn dasselbe in den Fällen des §. 11 Absatz 2 oder des §. 17 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig hält.

Die fürsorgliche Aufnahme eines Ausländers, der nicht unter §. 9 lit. a. oder §. 9 lit c. fällt, oder eines im Auslande sich aufhaltenden Inländers kann nur vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen aber gleichzeitig eingeleitet werden.

Im Uebrigen finden die §§. 11 bis 18 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte sind von den dabei betheiligten Behörden und Beamten soviel als möglich zu beschleunigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, wenn es eine vom Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Verfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 21.

Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder angeordnet ist, sind von der Direktion mittelst Schreiben an das Bezirksamt — in dringenden Fällen telegraphisch — einzuberufen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Verbringung des Kranken in die Anstalt zu veranlassen, dem Bezirksarzte hiervon Nachricht zu geben und die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen. In zweifelhaften Fällen hat er solche vorzuschießen.

§. 22.

Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter, zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 23.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständig guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung nebst drei Hemden, drei Paar Strümpfen und drei Taschentüchern. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Erforderliche bei Eintreffen der Einberufung vorhanden ist. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 24.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein geschlossenes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter Bescheinigung ertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Von dem Vollzug der Aufnahme hat die Direktion dem Bezirksamt Nachricht zu geben und dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

V. Versetzung von Kranken aus einer andern Irrenanstalt.

§. 25.

Soll ein Kranker, der in einer andern öffentlichen Irrenanstalt des Großherzogthums verpflegt wird, in die Anstalt zu Pforzheim übergeführt werden, so hat die Direktion der Anstalt, in welcher sich der Kranke befindet, die nächsten Angehörigen, den Vormund oder die Behörde, auf deren Veranlassung seine Aufnahme erfolgt ist, von der beabsichtigten Ueberführung in Kenntniß zu setzen und ihnen anheimzugeben, den Kranken binnen vier Wochen sonst geeignet unterzubringen, sofern sie etwa gegen dessen Versetzung in die Anstalt zu Pforzheim Bedenken haben sollten. Nach erfolgter Zustimmung oder nach Ablauf der Frist theilt die Direktion ihre Akten mit der etwa eingegangenen Erklärung der Betheiligten und einer Schilderung des dermaligen Zustandes des Kranken der Direktion der Anstalt zu Pforzheim mit und beantragt die Ueberführung desselben.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 15, 16 und 21 bis 24 entsprechende Anwendung.

VI. Behandlung der Kranken in der Anstalt und Berechnung der Verpflegungskosten.

§. 26.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion.

Sie können in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt und zu Dienstleistungen für die Anstalt herangezogen werden. In passender Abwechslung mit der Arbeit finden erheiternde Unterhaltungen durch Spiele, Spaziergänge, musikalische Uebungen, Lektüre und dergleichen statt. Auch werden aufmunternde Geschenke insbesondere an solche Kranke gewährt, die sich durch ihre Arbeitsleistungen der Anstalt nützlich machen.

Eine sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken ist allen Beamten und Bediensteten der Anstalt zur Pflicht gemacht. Wird Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig, so soll dieselbe genau nach dem unumgänglichen Bedürfnisse bemessen und mit thunlichster Schonung geübt werden.

§. 27.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnlichen Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen

Einrichtungen zur Krankenpflege, und auf alle soll die Fürsorge der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleicher Weise gerichtet sein.

§. 28.

Für die Verpflegung der Kranken werden Aversalvergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Klassen entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, ferner gewöhnliche Wartung, Besorgung der Wäsche, Bäder, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, zweckmäßige Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung und dergleichen mehr. Für Stellung der Kleider, eigener Wärter und besonderer Bedienung kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion ein Aversum verabredet werden, dessen Betrag der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

Vermögenslosen Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden, und welche die in §. 23 bezeichneten Kleidungsstücke eingebracht haben, werden die weiter erforderlichen Kleider von der Anstalt ohne besondere Aufrechnung gestellt. Ebenso kann bei wenig bemittelten Kranken ausnahmsweise von besonderer Aufrechnung der weiter erforderlichen Kleider Umgang genommen werden.

§. 30.

Von vermöglichen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Reicht jedoch das Einkommen des Kranken zur Bestreitung der Forderung der Anstalt nicht hin, so kann der aus dem Einkommen nicht befriedigte Theil der Forderung der Anstalt in deren Büchern im Ausstand nachgeführt werden, sofern genügende Sicherheit für die im Ausstand bleibende Summe geleistet wird. Erschöpft die ausstehende Forderung das Vermögen des Kranken, oder kann weder Zahlung noch Sicherheit geleistet werden, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§§. 38 und 41) oder mit Tod abgegangen, so hat der Verwaltungshof zu bestimmen, in wie weit die Anstalt ihre ausstehende Forderung geltend machen oder noch länger nachführen soll. Ueber etwaige Nachlaßgesuche entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 31.

Für unvermögliche Kranke haben die zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Kassen übernommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jedoch ist von wenig bemittelten Armenverbänden an Stelle der regelmäßigen Aversalvergütung nur ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Verpflegungskostenbeitrag zu erheben.

Die Kosten der Verpflegung von unvermöglichen Kranken, welche gemäß §. 17 Ziffer 1 aus polizeilichen Gründen in die Anstalt verbracht worden sind, hat nöthigenfalls die betreffende Gemeindekasse (§§. 58 und ff. Gemeinde-Ordnung) zu bestreiten, vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zum Unterhalte der Kranken verpflichteten Personen oder Armenverbände.

§. 32.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Verpflegungskosten Seitens der Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

§. 33.

An Stelle derjenigen Verpflegungsklasse, in welcher der Kranke bei seiner Aufnahme eingereiht worden ist, kann jederzeit mit Genehmigung des Verwaltungshofs eine andere treten. Bei vermöglichen Kranken sind dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen. Von der erfolgten Aenderung hat der Verwaltungshof in jedem einzelnen Falle das Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten in Kenntniß zu setzen.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche in Einzelfällen aus Rücksichten der Krankenpflege für erforderlich erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 34.

Die Verpflegungskosten werden, vom Tage der Aufnahme des Kranken beginnend, bis zum Tage der Entlassung oder des Todes berechnet, jedoch mindestens für einen Zeitraum von zehn Tagen, auch wenn der Aufenthalt in der Anstalt ein kürzerer gewesen ist.

§. 35.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und anderen auswärtigen Personen durch Briefe, Besuche, Geschenke u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 36.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden eines Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen.

Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen, welche die Verpflegungskosten bestreiten, jeweils bei Uebersendung der Verpflegungskostenrechnung eine kurze Nachricht. Jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 37.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Erlaubniß der Direktion gestattet.

VII. Abgang aus der Anstalt.

§. 38.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen. Die Angehörigen und Armenbehörden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzunehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

Hilfsbedürftige, zu deren Unterstützung ein ausländischer Armenverband definitiv verpflichtet ist, sind auf Anordnung des Verwaltungshofs behufs Ueberführung in die Fürsorge dieses Armenverbandes zu entlassen, sobald dessen Uebernahmepflicht feststeht und die Ueberführung stattfinden kann.

§. 39.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt worden ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direktion der Anstalt gelangen zu lassen. Dem Gesuche ist stattzugeben, sofern für anderweite geeignete Verpflegung gesorgt wird, der Kranke sich auch nicht in einem Zustande befindet, in welchem er für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig ist. Liegt ein Krankheitszustand dieser Art vor, oder kann für eine andere geeignete Verpflegung nicht gesorgt werden, und beharren die Angehörigen trotz erfolgter Belehrung über die Unthunlichkeit der häuslichen Verpflegung auf dem Entlassungsgesuch, so hat auf Antrag der Direktion das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber zu entscheiden, ob der Kranke aus polizeilichen Gründen in der Anstalt festzuhalten sei.

§. 40.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob eine Begleitung erforderlich ist. Er erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein sowie das etwa nöthige Reisegeld.

Ueber die Entlassung macht die Direktion gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, sowie an den Bezirksarzt. Sie wird geeigneten Falls hierbei oder in besonderen Mittheilungen an den Hausarzt oder den Bezirksarzt, den Bürgermeister, den Ortsgeistlichen Anleitung über zweckmäßige Behandlung des Entlassenen geben, auch denselben der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung entlassener Pfleglinge empfehlen.

Etwa verabfolgtes Reisegeld sowie sonstige von der Anstalt bestrittene Reisekosten werden gleich den Verpflegungskosten rückerhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 41.

Die Angehörigen, Pfleger und Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt hatten, sind verpflichtet, der Direktion der Anstalt auf Verlangen über das Befinden und Benehmen des Entlassenen Auskunft zu geben.

Ist der Kranke nur versuchsweise entlassen, so wird die Direktion erstmals vier Wochen nach seiner Entlassung und sodann von Zeit zu Zeit solche Erkundigungen einziehen. Nach beiläufig einem Jahr spricht die Direktion die definitive Entlassung aus, sofern bis dahin die Wiederaufnahme des Kranken nicht nothwendig geworden ist. Jedoch kann ausnahmsweise auch eine Verlängerung der versuchsweisen Entlassung eintreten und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr, während welcher sodann die obenbezeichneten Erkundigungen fortzusetzen sind.

§. 42.

Wird während der Dauer der versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt nothwendig, so kann diese von der Direktion verfügt werden:

1. auf Ansuchen der Betheiligten (§§. 10 und 11), sofern die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme von Seiten des Bezirksarztes bestätigt oder von Seiten des Vorstandes der Anstalt durch Untersuchung des Kranken festgestellt wird;
2. auf Verlangen des Bezirksamts, wenn nach Benehmen mit dem Bezirksarzt eine der in §. 17 Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen für vorhanden erachtet wird.

Von dem Vollzug der Wiederaufnahme ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten, und dem Bezirksamt und Bezirksarzt Kenntniß zu geben.

Ein weiteres Verfahren findet bei der Wiederaufnahme versuchsweise Entlassener nicht statt. Jedoch ist die Direktion gehalten, sich darüber zu verlässigen, ob inzwischen in Bezug auf die Aufbringung der Verpflegungskosten keine Aenderungen eingetreten sind, und erforderlichen Falls anderweite Bestimmung über die Erhebung der Verpflegungskosten zu beantragen. Auch hat sie von der erfolgten Wiederaufnahme vermögensloser Kranker, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden müssen, die unterstützungspflichtige Armenbehörde in Kenntniß zu setzen, sofern diese bei der Wiederaufnahme nicht mitgewirkt haben sollte.

§. 43.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so ist dem bürgerlichen Standesbeamten die erforderliche Anzeige zu erstatten, sowie den Angehörigen und dem Bezirksamte des Wohnorts Nachricht zu geben, letzterem mit dem Ersuchen um Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen.

Tag und Stunde der Beerdigung wird den Angehörigen, nöthigenfalls telegraphisch, mitgetheilt. Die Kosten der standesmäßigen Beerdigung werden von der Anstalt bezahlt und wie die Verpflegungskosten eingehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 44.

Von jedem Abgange eines Pfleglings aus der Anstalt ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten und zwar im Falle der Entlassung unter Beifügung der Angabe, ob die Entlassung eine definitive oder versuchsweise ist, und im Falle des Ablebens unter Angabe der Todesursache.

Auch die definitive Entlassung eines zunächst nur versuchsweise Entlassenen sowie die Verlängerung der versuchsweisen Entlassung ist dem Verwaltungshof anzuzeigen.

Fragebogen

für die

Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim.

---

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Geburts- und Wohnort des Kranken.

2. Name und Stand der Eltern und Geschwister, Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben.

   Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?

3. Geschichte des Kranken:

   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.

   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Centralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.

   c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? wieviel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.

   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).

e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:

α. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen, Syphilis, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen wie Lungenentzündung, Typhus;

β. Moralische: Kummer, Vermögensverluste und dergleichen mehr.

4. Verlauf der Krankheit:

a. Wann begann dieselbe?

b. Allmähliger oder plötzlicher Beginn?

c. Unter welchen Symptomen?

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs- und Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, in Gang, Lähmungserscheinungen, Gedächtnißabnahme.

d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?

e. Dermaliger Zustand.

Ist der Kranke fähig, Arbeiten zu verrichten, und in welchem Umfang

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmequalifikation:

a. Ist der Kranke für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos?

b. Kann diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch Lokalversorgung gesteuert werden?

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juli 1889.)

Das Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. gnädigst geruht, dem nachstehenden Statut für die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen die Höchste Genehmigung zu ertheilen.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunkt der Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen späterhin im Staatsanzeiger bekannt gegeben werden wird.

Karlsruhe, den 22. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Statut

für die

Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1.

Zweck der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen ist die Heilung und Verpflegung von Seelengestörten und an Fallsucht Leidenden.

§. 2.

Auf diesen Zweck ist der gesammte Betrieb der Anstalt, ihre ganze innere Ordnung und Verwaltung, sowie die Bewirthschaftung der ihr angehörigen Grundstücke gerichtet und fortwährend gerichtet zu erhalten.

Die Kranken sollen nicht nur nach den Geschlechtern vollkommen getrennt, sondern es soll auch auf zweckmäßige Sonderung nach ihren Krankheits- und persönlichen Verhältnissen thunlich Bedacht genommen werden.

§. 3.

Aufgenommen können werden:

1. Seelengestörte, bei denen zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende dauernde geistige Schwäche hinzugetreten ist, sofern sie für sich oder Andere gefährlich, oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig, oder gänzlich hilflos sind, und diesen Uebelständen weder durch häusliche Fürsorge noch durch öffentliche oder freiwillige Armen- und Krankenpflege gesteuert werden kann;
2. Fallsüchtige (Epileptiker), sofern deren Krankheit einen hohen Grad erreicht hat oder mit Seelenstörung verbunden ist.

§. 4.

Nicht aufnahmsfähig sind:

1. Blödsinnige hohen Grades, welche zur Arbeit nicht fähig sind, Idioten, Kretine;
2. Personen, welche mit äußerlichen, in hohem Grade entstellenden und Abscheu erregenden oder ansteckenden Uebeln als Krebs, allgemeiner Syphilis und dergleichen behaftet sind.

§. 5.

Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

1. aus den Verpflegungsgeldern, welche für die aufgenommenen Kranken entrichtet werden;
2. aus dem Ertrage der eigenen Wirthschaft der Anstalt;
3. aus Zuschüssen der Staatskasse.

Schenkungen an die Anstalt werden nach dem Willen der Geber verwendet, oder wenn diese eine nähere Bestimmung nicht getroffen haben, als Vermögen der Anstalt zu Kapital angelegt, dessen Zinsen zu nützlichen Verwendungen auf die Anstalt oder zu aufmunternden Geschenken an Pfleglinge verwendet werden.

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 6.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt liegt dem Verwaltungshof, die Oberaufsicht dem Ministerium des Innern ob.

Bei medizinisch-technischen und hygienischen Fragen bedienen sich beide Behörden des Beiraths ihrer Medizinalreferenten.

§. 7.

Die Direktion der Anstalt liegt dem Vorstand ob, welcher Arzt sein soll.

Außer dem Vorstande werden zur Besorgung der verschiedenen Geschäfte der Anstalt insbesondere angestellt:

1. für die Krankenbehandlung die nöthige Anzahl von Aerzten.
   Der jeweilige zweite Arzt ist, wenn nicht ausdrücklich Anderes verfügt wird, der Stellvertreter des Vorstandes;
2. zur Abhaltung des Gottesdienstes und zur Wahrnehmung der seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken, sowie zur Mitwirkung bei Behandlung derselben in sittlich-religiöser Beziehung — soweit diese Mitwirkung nach Ermessen des Anstaltsvorstandes einzutreten hat — ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher;
3. zur näheren Beobachtung und Pflege der Kranken die entsprechende Anzahl von Oberwärtern und Oberwärterinnen, Wärtern und Wärterinnen;
4. zur Besorgung der Wirthschaft, des Rechnungs- und Kassenwesens ein Verwalter, ein Oekonom und die erforderlichen Hilfspersonen.

Daneben erhält die Anstalt das zur Erledigung sonstiger Geschäfte nöthige Personal.

§. 8.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich durch einen Kommissär eine Dienstprüfung in der Anstalt unter Mitwirkung eines Medizinalreferenten vornehmen.

Bei dieser ist auch jeweils zu untersuchen, ob Niemand als Kranker in der Anstalt zurückgehalten wird, der füglich entlassen werden könnte.

Ueber das Ergebniß der Dienstprüfung erstatten beide Beamte einen gemeinschaftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern.

III. Bedingungen und Verfahren bei der Aufnahme.

§. 9.

Die Anstalt ist zunächst für badische Staatsangehörige bestimmt.

Ausländer können nur aufgenommen werden:

a. auf Antrag eines zu ihrer Unterstützung verpflichteten badischen Armenverbandes oder
b. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern oder endlich
c. auf Anordnung einer der in §. 17 genannten Behörden.

§. 10.

Die Aufnahme Seelengestörter erfolgt auf Ansuchen der Betheiligten oder auf Anordnung der Behörde.

Ist der Kranke hilfsbedürftig im Sinne der Armengesetzgebung, so kann das Gesuch auch von dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande nach Vernehmung der nächsten Angehörigen oder des Vormundes gestellt werden.

Kranke, die nicht an Seelenstörung leiden, haben selbst um Aufnahme nachzusuchen.

§. 11.

Das Ansuchen (§. 10, Absatz 1) ist von den nächsten Verwandten des Kranken — Ahnen, Nachkommen, Geschwistern — von dessen Ehegatten oder Vormund beim Bezirksamt des Wohnorts des Kranken zu stellen.

Beim Mangel oder bei dauernder Verhinderung der nächsten Angehörigen, oder so lange ein Vormund nicht aufgestellt ist, kann auf den Antrag der mit der Pflege des Kranken befaßten Personen, Behörden, Krankenkassen das Bezirksamt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 12 und 13 zur Herbeiführung einer geregelten Krankenbehandlung die Direktion um Aufnahme des Kranken ersuchen.

§. 12.

Das Aufnahmegesuch ist bei dem Bezirksamte des Wohnortes (ständigen Aufenthaltsortes) des Kranken oder in Ermangelung eines solchen Wohnorts bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält, entweder schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Das Gesuch soll über den Zustand des Kranken, dessen Vermögensverhältnisse, sowie darüber Auskunft geben, welche Verpflegungsklasse für den Kranken gewünscht wird, wer die Verpflegungskosten bezahlt, und wer die Vertretung des Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt übernimmt.

Zu diesem Gesuche sind folgende Belege erforderlich:

1. ein von der Ortspolizeibehörde ausgestelltes Zeugniß über Staatsangehörigkeit, Geburts- und Wohnort, Stand, Religion, Alter (mit Angabe des Geburtstages) und Familienverhältnisse des Aufzunehmenden sowie ein solches des Gemeinderaths über die Vermögensverhältnisse desselben.

   Bei Seelengestörten hat die Ortspolizeibehörde ihre Ansicht über die Veranlassung der Seelenstörung beizufügen unter Angabe der Thatsachen, auf welche sich diese Ansicht gründet;
2. eine Krankengeschichte nach Anleitung des anliegenden Fragebogens durch einen approbirten Arzt, in dessen Behandlung der Kranke steht oder stand;
3. ein Gutachten des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation — Ziffer 6 des Fragebogens —, sofern die Krankengeschichte nicht von dem Bezirksarzte selbst gefertigt ist;
4. bei Unvermöglichen entweder
   a. der Nachweis, daß dritte Personen, welche die Zahlung der Verpflegungskosten übernommen haben, wirklich zahlungsfähig sind, oder
   b. das Anerkenntniß der Unterstützungspflicht Seitens eines Armenverbands, beziehungsweise der Zahlungspflicht Seitens einer Krankenkasse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Werden die hiernach erforderlichen Belege bei Einreichung des Aufnahmegesuchs etwa nicht vollständig übergeben, so hat das Bezirksamt von Dienstes wegen für thunlichst rasche Nachlieferung des Fehlenden zu sorgen.

Das Bezirksamt ist ferner verpflichtet, alle Verhältnisse näher zu erörtern, die zur Beurtheilung der auf die Erhebung der Verpflegungskosten bezüglichen Fragen nöthig sind. Hat ein Armenverband die Verpflegungskosten zu bestreiten, und ist dieser Armenverband eine Gemeinde von weniger als 4000 Seelen, so ist eine Nachweisung über die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde zu den Akten zu bringen.

§. 13.

Das Bezirksamt übersendet sofort das Aufnahmegesuch mit den Belegen an die Direktion der Anstalt und fügt seine Ansicht darüber bei:

a. ob nach den erörterten Verhältnissen und gelieferten Nachweisen die Aufnahme des Kranken statthaft ist oder nicht;
b. ob, von wem und in welchem Betrage nach den gepflogenen Verhandlungen die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder ob etwa die Verhandlungen zur Feststellung des Kostenersatzes noch vervollständigt werden müssen.

Durch das Verfahren zur genaueren Ermittelung der Vermögensverhältnisse des Kranken oder zur Bestimmung Desjenigen, welchem die Pflicht zur Uebernahme der Verpflegungskosten für den Kranken obliegt, soll die Absendung des Aufnahmegesuchs nicht aufgehalten werden, vielmehr soll die Vervollständigung der Verhandlungen in dieser Beziehung nöthigenfalls später, nach erfolgter Aufnahme, bewirkt werden.

§. 14.

Gesuche um Aufnahme von Kranken, deren Wohnort außerhalb Badens liegt, sind mit den vorgeschriebenen Belegen (§. 12 Ziffer 1, 2 und 4) beim Bezirksamt Emmendingen einzureichen, welches nach Prüfung des Gesuchs und Erhebung des Gutachtens des Bezirksarztes über die Aufnahmequalifikation die Akten der Direktion übersendet.

§. 15.

Die Direktion prüft das nach §§. 13 und 14 ihr zugekommene Aufnahmegesuch, erhebt nöthigenfalls Alles dasjenige nach, was sie zur Abgabe einer bestimmten Erklärung für nöthig hält, und stellt hierauf unter Anschluß der Akten Antrag an den Verwaltungshof darüber:

1. ob und in welche Verpflegungsklasse der Kranke aufgenommen werden soll;
2. ob, bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten erhoben werden können, oder welche weiteren Verhandlungen wegen des Kostenersatzes gepflogen werden sollen.

§. 16.

Der Verwaltungshof beschließt über die Aufnahme des Kranken, die Verpflegungsklasse,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in welche er einzureihen ist, und die Größe des zu leistenden Kostenersatzes und beauftragt die Direktion, unter Rückgabe sämmtlicher Akten, mit dem Vollzug.

Kann der Verwaltungshof den Kostenansatz nicht alsbald festsetzen, so ordnet er die dazu noch nöthige Vervollständigung der Verhandlungen an.

Liegt jedoch der Wohnort des Aufzunehmenden außerhalb des Großherzogthums oder ist der Kranke ein Ausländer, auf welchen weder §. 9 lit. a. noch §. 9 lit. c. Anwendung findet, so hat der Verwaltungshof die Entscheidung des Ministeriums des Innern über das Aufnahmegesuch einzuholen. Auch in diesem Falle beschließt der Verwaltungshof über die Verpflegungsklasse und die Erhebung der Verpflegungskosten.

Von der ergangenen Entschließung erhält das Bezirksamt Nachricht.

§. 17.

Ohne Ansuchen der nächsten Angehörigen, des Vormundes oder des unterstützungspflichtigen Armenverbandes können aufgenommen werden:

1. solche Personen, welche nach Entscheidung des Bezirksamts, weil sie von einer Seelenstörung befallen sind, die sie für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig macht, oder weil sie in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost werden, in eine öffentliche Irrenanstalt zu verbringen sind;
2. Strafgefangene, welche auf Anordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach §. 493 der Strafprozeßordnung wegen Krankheit in eine Krankenanstalt gebracht werden sollen;
3. Geisteskranke, deren Verbringung in eine Irrenanstalt das Amtsgericht als Vormundschaftsbehörde für erforderlich hält und anordnet.

§. 18.

Im Falle des §. 17 Ziffer 1 hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Kranke sich aufhält,

1. die Zeugen, welche über den Zustand des Kranken Auskunft geben können, zu vernehmen;
2. den Gemeinderath darüber zu hören, ob der Kranke nicht in anderer Weise, als durch Aufnahme in die Anstalt, passend untergebracht werden könne;
3. die in §. 12 Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse und Gutachten zu erheben.

Das Bezirksamt theilt sämmtliche Erhebungen unter Beifügung seiner eigenen Ansicht der Direktion der Anstalt mit dem Ansinnen mit, sich darüber auszusprechen, ob sie die Aufnahme für begründet hält.

Bejaht die Direktion diese Frage, so hat das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrath über die Aufnahme zu entscheiden.

Wird dieselbe verfügt, so ist der Direktion sofort zum Vollzug Kenntniß zu geben und gleichzeitig dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Verwaltungshof bestimmt, in welcher Klasse der Aufzunehmende verpflegt werden soll, sowie bei wem und in welchem Betrage die Verpflegungskosten zu erheben sind. Das Bezirksamt hat daher nach Eröffnung seiner Entscheidung die zur Bestimmung über den Kostenersatz erforderlichen Nachweisungen, soweit sie nicht durch die gepflogenen Verhandlungen gegeben sind, zu erheben und sodann die Akten der Direktion der Anstalt mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Antrag dem Verwaltungshof vorlegt.

§. 19.

Eine fürsorgliche Aufnahme von Seiten der Direktion kann nur in folgenden dringenden Fällen stattfinden:

1. auf Antrag der Angehörigen eines Geisteskranken, wenn zuvor die Dringlichkeit entweder durch Anführung von Thatsachen nachgewiesen und Seitens des Bezirksamts oder Bezirksarztes bestätigt wird oder mittelst persönlicher Untersuchung des Kranken Seitens des Vorstandes einer öffentlichen Irrenanstalt des Landes festgestellt ist. Die wirkliche Verbringung des Kranken in die Anstalt aber darf Seitens der Angehörigen nicht vollzogen werden, bevor die Direktion die fürsorgliche Aufnahme zugesagt hat;
2. auf Antrag des Bezirksamts, wenn dasselbe in den Fällen des §. 11 Absatz 2 oder des §. 17 Ziffer 1 die unverzügliche Aufnahme für nöthig hält.

Die fürsorgliche Aufnahme eines Ausländers, der nicht unter §. 9 lit. a. oder §. 9 lit. c. fällt, oder eines im Auslande sich aufhaltenden Inländers kann nur vom Ministerium des Innern angeordnet werden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur endgiltigen Aufnahme nöthigen Verhandlungen müssen gleichzeitig eingeleitet werden.

Im Uebrigen finden die §§. 11 bis 18 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Alle das Aufnahmegesuch eines Kranken berührenden Geschäfte sind von den dabei betheiligten Behörden und Beamten soviel als möglich zu beschleunigen.

Die über jede einzelne Aufnahme erwachsenen Akten hat die Direktion, sobald sie bei ihr entbehrt werden können, dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, welchem es vorbehalten bleibt, wenn es eine vom Verwaltungshof oder einem Bezirksamt erlassene Verfügung nicht für begründet erkennt, sie aufzuheben.

Die Akten gibt das Ministerium sobald als thunlich der Direktion der Anstalt zurück, bei welcher sie aufbewahrt werden.

IV. Verbringung in die Anstalt.

§. 21.

Die Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt genehmigt oder angeordnet ist, sind von der Direktion mittelst Schreiben an das Bezirksamt — in dringenden Fällen telegraphisch —

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

einzuberufen. Das Bezirksamt hat sodann durch den Bürgermeister des bezüglichen Ortes oder durch die Angehörigen die ungesäumte Verbringung des Kranken in die Anstalt zu veranlassen, dem Bezirksarzte hiervon Nachricht zu geben und die Direktion von der bevorstehenden Ankunft des Kranken rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Vorschriften über die Art der Verbringung und die Behandlung auf der Reise hat der Bezirksarzt oder der Hausarzt zu geben.

Die Reisekosten werden aus dem Vermögen des Kranken bestritten. Bei Unvermöglichen hat der unterstützungspflichtige Armenverband für die Kosten der Verbringung des Kranken in die Anstalt aufzukommen. In zweifelhaften Fällen hat er solche vorzuschießen.

§. 22.

Jedem Kranken soll ein mit dessen Verhältnissen vertrauter, zuverlässiger Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, beigegeben werden.

§. 23.

Kleidungsstücke sind nach dem Stande des Kranken mitzugeben. Das Wenigste, was derselbe mitzubringen hat, ist ein vollständig guter Anzug mit einfacher Kopf- und Fußbekleidung nebst drei Hemden, drei Paar Strümpfen und drei Taschentüchern. Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben dafür zu sorgen, daß das Erforderliche bei Eintreffen der Einberufung vorhanden ist. Fehlt etwas, so wird es auf Kosten der Zahlungspflichtigen durch die Anstalt angeschafft.

§. 24.

Von dem Hausarzte oder der einliefernden Behörde ist dem Begleiter ein geschlossenes Schreiben an die Direktion der Anstalt mit dem Namen des Kranken und des Begleiters, mit Angabe des Tages ihrer Abreise und mit einem Verzeichnisse der mitgegebenen Effekten zuzustellen. Von der Direktion wird über die erfolgte Einlieferung ein Protokoll aufgenommen und dem Begleiter Bescheinigung ertheilt.

Von dem Vollzug der Aufnahme hat die Direktion dem Bezirksamt Nachricht zu geben und dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten.

V. Versetzung von Kranken aus einer andern Irrenanstalt.

§. 25.

Soll ein Kranker, der in einer andern öffentlichen Irrenanstalt des Großherzogthums verpflegt wird, in die Anstalt bei Emmendingen übergeführt werden, so hat die Direktion der Anstalt, in welcher sich der Kranke befindet, die nächsten Angehörigen, den Vormund oder die Behörde, auf deren Veranlassung seine Aufnahme erfolgt ist, von der beabsichtigten Ueberführung in Kenntniß zu setzen und ihnen anheimzugeben, den Kranken binnen vier Wochen sonst geeignet unterzubringen, sofern sie etwa gegen dessen Versetzung in die Anstalt bei Emmendingen Bedenken haben sollten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach erfolgter Zustimmung oder nach Ablauf der Frist theilt die Direktion ihre Akten mit der etwa eingegangenen Erklärung der Betheiligten und einer Schilderung des dermaligen Zustandes des Kranken der Direktion der Anstalt bei Emmendingen mit und beantragt die Ueberführung desselben.

Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§. 15, 16 und 21 bis 24 entsprechende Anwendung.

VI. Behandlung der Kranken in der Anstalt und Berechnung der Verpflegungskosten.

§. 26.

Die Kranken unterliegen, so lange sie in der Anstalt sind, in allen ihren Lebensverhältnissen den Anordnungen der Direktion.

Sie können in einer ihren Zuständen und Verhältnissen entsprechenden Weise beschäftigt und zu Dienstleistungen für die Anstalt herangezogen werden. In passender Abwechslung mit der Arbeit finden erheiternde Unterhaltungen durch Spiele, Spaziergänge, musikalische Uebungen, Lektüre und dergleichen statt. Auch werden aufmunternde Geschenke insbesondere an solche Kranke gewährt, die sich durch ihre Arbeitsleistungen der Anstalt nützlich machen.

Eine sorgfältige, menschenfreundliche Behandlung der Kranken ist allen Beamten und Bediensteten der Anstalt zur Pflicht gemacht. Wird Beschränkung eines Kranken in seiner Lebensweise nöthig, so soll dieselbe genau nach dem unumgänglichen Bedürfnisse bemessen und mit thunlichster Schonung geübt werden.

§. 27.

Die Kranken werden gemäß ihren gewöhnten Lebensbedürfnissen in drei verschiedene Verpflegungsklassen eingereiht, die sich in Betreff der Wohnung und Kost unterscheiden. Uebrigens haben die Kranken aller Verpflegungsklassen gleichen Antheil an den vorhandenen Einrichtungen zur Krankenpflege und auf alle soll die Fürsorge der Beamten und insbesondere der Aerzte in gleicher Weise gerichtet sein.

§. 28.

Für die Verpflegung der Kranken werden Aversalvergütungen erhoben, welche für jede Verpflegungsklasse von dem Ministerium des Innern von Zeit zu Zeit festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 29.

Die Anstalt gewährt für die festgesetzten Aversalvergütungen in allen Klassen entsprechende Unterkunft mit Heizung und Beleuchtung, vollständige Verköstigung, ärztliche Behandlung und Arznei, ferner gewöhnliche Wartung, Besorgung der Wäsche, Bäder, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, zweckmäßige Beschäftigung und Theilnahme an den gewöhnlichen Vergnügungen.

Besonders aufgerechnet werden für vermögliche Kranke Kleider, außerordentliche Bedürfnisse, Spazierfahrten, eigene Wärter oder besondere Ansprüche an Bedienung und dergleichen mehr. Für Stellung der Kleider, eigener Wärter und besonderer Bedienung kann übrigens zwischen den Angehörigen und der Direktion ein Aversum verabredet werden, dessen Betrag der Genehmigung des Verwaltungshofs unterliegt.

Vermögenslosen Kranken, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden und welche die in §. 23 bezeichneten Kleidungsstücke eingebracht haben, werden die weiter erforderlichen Kleider von der Anstalt ohne besondere Aufrechnung gestellt. Ebenso kann bei wenig bemittelten Kranken ausnahmsweise von besonderer Aufrechnung der weiter erforderlichen Kleider Umgang genommen werden.

§. 30.

Von vermöglichen Kranken wird die festgesetzte Aversalvergütung vollständig in Anspruch genommen.

Reicht jedoch das Einkommen des Kranken zur Bestreitung der Forderung der Anstalt nicht hin, so kann der aus dem Einkommen nicht befriedigte Theil der Forderung der Anstalt in deren Büchern im Ausstand nachgeführt werden, sofern genügende Sicherheit für die im Ausstand bleibende Summe geleistet wird. Erschöpft die ausstehende Forderung das Vermögen des Kranken, oder kann weder Zahlung noch Sicherheit geleistet werden, so kommt die Bestimmung des folgenden Paragraphen in Anwendung.

Ist ein Kranker endgiltig entlassen (§§. 38 und 41) oder mit Tod abgegangen, so hat der Verwaltungshof zu bestimmen, in wie weit die Anstalt ihre ausstehende Forderung geltend machen oder noch länger nachführen soll. Ueber etwaige Nachlaßgesuche entscheidet das Ministerium des Innern.

§. 31.

Für unvermögliche Kranke haben die zu deren Unterstützung verpflichteten Armenverbände einzutreten, wenn und soweit die Verpflegungskosten nicht von zahlungsfähigen dritten Personen oder Kassen übernommen werden.

Jedoch ist von wenig bemittelten Armenverbänden an Stelle der regelmäßigen Aversalvergütung nur ein ihrer Leistungsfähigkeit entsprechender Verpflegungskostenbeitrag zu erheben.

Die Kosten der Verpflegung von unvermöglichen Kranken, welche gemäß §. 17 Ziffer 1 aus polizeilichen Gründen in die Anstalt verbracht worden sind, hat nöthigenfalls die betreffende Gemeindekasse (§§. 58 und ff. der Gemeindeordnung) zu bestreiten, vorbehaltlich ihres Ersatzanspruchs an die nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht zum Unterhalte der Kranken verpflichteten Personen oder Armenverbände.

§. 32.

Für die Arbeit der Kranken, welche lediglich dem Heilzweck untersteht, kann eine Ermäßigung der Verpflegungskosten Seitens der Zahlungspflichtigen nicht beansprucht werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 33.

An Stelle derjenigen Verpflegungsklasse, in welcher der Kranke bei seiner Aufnahme eingereiht worden ist, kann jederzeit mit Genehmigung des Verwaltungshofs eine andere treten. Bei vermöglichen Kranken sind dabei die Wünsche der Angehörigen thunlichst zu berücksichtigen. Von der erfolgten Aenderung hat der Verwaltungshof in jedem einzelnen Falle das Ministerium des Innern unter Vorlage der Akten in Kenntniß zu setzen.

Vorübergehende Abweichungen von der für eine bestimmte Klasse vorgeschriebenen Verpflegung kann die Direktion, wenn sie solche in Einzelfällen aus Rücksichten der Krankenpflege für erforderlich erachtet, selbst verfügen, ohne daß dies Einfluß auf die Vergütung der Kosten hat.

§. 34.

Die Verpflegungskosten werden vom Tage der Aufnahme des Kranken beginnend bis zum Tage der Entlassung oder des Todes berechnet, jedoch mindestens für einen Zeitraum von zehn Tagen, auch wenn der Aufenthalt in der Anstalt ein kürzerer gewesen ist.

§. 35.

Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen und anderen auswärtigen Personen durch Briefe, Besuche, Geschenke u. s. w. unterliegt in jedem einzelnen Falle der Billigung der Direktion, mit der sich deßhalb zu benehmen ist.

§. 36.

Auf mündliche und schriftliche Anfragen über das Befinden eines Kranken wird die Direktion an dazu berechtigte Personen und Behörden bereitwillig Auskunft ertheilen.

Ueber jeden Kranken, auch wenn nicht angefragt wird, gibt die Direktion den Angehörigen, welche die Verpflegungskosten bestreiten, jeweils bei Uebersendung der Verpflegungskostenrechnung eine kurze Nachricht. Jedes außerordentliche Ereigniß wird besonders mitgetheilt.

§. 37.

Fremden ist der Besuch der Anstalt nur mit Erlaubniß der Direktion gestattet.

VII. Abgang aus der Anstalt.

§. 38.

Länger als erforderlich darf kein Kranker in der Anstalt zurückgehalten werden. Die gebesserten und unschädlich gewordenen Kranken werden von der Direktion versuchsweise, die geheilten definitiv entlassen. Die Angehörigen und Armenbehörden sind verbunden, die von der Direktion einige Zeit zuvor bei ihnen zur Entlassung angemeldeten Kranken zurückzu-

nehmen oder ihre Bedenken dagegen der Direktion mitzutheilen. Hält diese die Bedenken nicht für begründet, so wird sie die Entscheidung derjenigen Stelle einholen, welche die Aufnahme verfügt hat.

Hilfsbedürftige, zu deren Unterstützung ein ausländischer Armenverband definitiv verpflichtet ist, sind auf Anordnung des Verwaltungshofs behufs Ueberführung in die Fürsorge dieses Armenverbandes zu entlassen, sobald dessen Uebernahmepflicht feststeht und die Ueberführung stattfinden kann.

§. 39.

Den Angehörigen eines Kranken, von welchen dessen Aufnahme in die Anstalt veranlaßt worden ist, steht es frei, denselben zurückzufordern. Das desfallsige Gesuch ist durch Vermittelung des Bezirksamts, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, an die Direktion der Anstalt gelangen zu lassen. Dem Gesuche ist stattzugeben, sofern für anderweite geeignete Verpflegung gesorgt wird, der Kranke sich auch nicht in einem Zustande befindet, in welchem er für sich oder Andere gefährlich oder für die öffentliche Schicklichkeit anstößig ist. Liegt ein Krankheitszustand dieser Art vor, oder kann für eine andere geeignete Verpflegung nicht gesorgt werden, und beharren die Angehörigen trotz erfolgter Belehrung über die Unthunlichkeit der häuslichen Verpflegung auf dem Entlassungsgesuch, so hat auf Antrag der Direktion das Bezirksamt nach Berathung mit dem Bezirksrathe darüber zu entscheiden, ob der Kranke aus polizeilichen Gründen in der Anstalt festzuhalten sei.

§. 40.

Wird ein Pflegling aus der Anstalt entlassen, so hat die Direktion zu ermessen, ob ihm gestattet werden kann, allein zu reisen, oder ob eine Begleitung erforderlich ist. Er erhält einen von der Direktion auszustellenden Entlassungsschein sowie das etwa nöthige Reisegeld.

Ueber die Entlassung macht die Direktion gleichzeitig Mittheilung an das Bezirksamt, welches bei der Aufnahme mitgewirkt hat, sowie an den Bezirksarzt. Sie wird geeigneten Falls hierbei oder in besonderen Mittheilungen an den Hausarzt oder den Bezirksarzt, den Bürgermeister, den Ortsgeistlichen Anleitung über zweckmäßige Behandlung des Entlassenen geben, auch denselben der Fürsorge des Vereins zur Unterstützung entlassener Pfleglinge empfehlen.

Etwa verabfolgtes Reisegeld sowie sonstige von der Anstalt bestrittene Reisekosten werden gleich den Verpflegungskosten rückerhoben.

§. 41.

Die Angehörigen, Pfleger und Behörden, welche die Aufnahme des Kranken in die Anstalt veranlaßt hatten, sind verpflichtet, der Direktion der Anstalt auf Verlangen über das Befinden und Benehmen des Entlassenen Auskunft zu geben.

Ist der Kranke nur versuchsweise entlassen, so wird die Direktion erstmals vier Wochen nach seiner Entlassung, und sodann von Zeit zu Zeit solche Erkundigungen einziehen. Nach

beiläufig einem Jahr spricht die Direktion die definitive Entlassung aus, sofern bis dahin die Wiederaufnahme des Kranken nicht nothwendig geworden ist. Jedoch kann ausnahmsweise auch eine Verlängerung der versuchsweisen Entlassung eintreten, und zwar nach Befund jeweils um ein Jahr, während welcher sodann die obenbezeichneten Erkundigungen fortzusetzen sind.

§. 42.

Wird während der Dauer der versuchsweisen Entlassung die Wiederaufnahme in die Anstalt nothwendig, so kann diese von der Direktion verfügt werden:

1. auf Ansuchen der Betheiligten (§§. 10 und 11), sofern die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme von Seiten des Bezirksarztes bestätigt oder von Seiten des Vorstandes der Anstalt durch Untersuchung des Kranken festgestellt wird;
2. auf Verlangen des Bezirksamts, wenn nach Benehmen mit dem Bezirksarzt eine der in §. 17 Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen für vorhanden erachtet wird.

Von dem Vollzug der Wiederaufnahme ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten, und dem Bezirksamt und Bezirksarzt Kenntniß zu geben.

Ein weiteres Verfahren findet bei der Wiederaufnahme versuchsweise Entlassener nicht statt. Jedoch ist die Direktion gehalten, sich darüber zu verlässigen, ob inzwischen in Bezug auf die Aufbringung der Verpflegungskosten keine Aenderungen eingetreten sind, und erforderlichen Falls anderweite Bestimmung über die Erhebung der Verpflegungskosten zu beantragen. Auch hat sie von der erfolgten Wiederaufnahme vermögensloser Kranker, welche auf öffentliche Kosten verpflegt werden müssen, die unterstützungspflichtige Armenbehörde in Kenntniß zu setzen, sofern diese bei der Wiederaufnahme nicht mitgewirkt haben sollte.

§. 43.

Stirbt ein Pflegling in der Anstalt, so ist dem bürgerlichen Standesbeamten die erforderliche Anzeige zu erstatten, sowie den Angehörigen und dem Bezirksamte des Wohnorts Nachricht zu geben, letzterem mit dem Ersuchen um Mittheilung an das Amtsgericht zur Vornahme etwa nöthiger Amtshandlungen.

Tag und Stunde der Beerdigung wird den Angehörigen, nöthigenfalls telegraphisch, mitgetheilt. Die Kosten der standesmäßigen Beerdigung werden von der Anstalt bezahlt und wie die Verpflegungskosten eingehoben.

§. 44.

Von jedem Abgange eines Pfleglings aus der Anstalt ist dem Verwaltungshof Anzeige zu erstatten, und zwar im Falle der Entlassung unter Beifügung der Angabe, ob die Entlassung eine definitive oder versuchsweise ist, und im Falle des Ablebens unter Angabe der Todesursache.

Auch die definitive Entlassung eines zunächst nur versuchsweise Entlassenen sowie die Verlängerung der versuchsweisen Entlassung ist dem Verwaltungshof anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fragebogen

für die

Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.

1. Vor- und Zuname, Alter (Geburtstag und Jahr), Geburts- und Wohnort des Kranken.

2. Namen und Stand der Eltern und Geschwister, Charaktereigenthümlichkeiten, Gesundheitsverhältnisse, etwaige Krankheiten, Todesarten bei denselben.

   Waren Nerven- und Geisteskrankheiten in der Familie und bei welchen Gliedern?

3. Geschichte des Kranken:

   a. Ursprüngliche körperliche und geistige Beanlagung. Erziehung.

   b. Frühere Erkrankungen, besonders des Centralnervensystems, sowohl während der Kindheit und Pubertät, als auch während des späteren Alters.

   c. Stand: verheirathet, verwittwet, ledig? Kinder? wieviel? Gesundheitsverhältnisse derselben, Todesursache bei etwa verstorbenen.

   d. Lebensweise (regelmäßige, unregelmäßige, angestrengte?).

e. Muthmaßliche Ursachen der Erkrankung:

α. Physische: Kopfverletzungen, Trunksucht, geschlechtliche Ausschweifungen, Syphilis, Krämpfe, Menstruationsstörungen, Schwangerschaft und Wochenbett, akute Erkrankungen wie Lungenentzündung, Typhus.

β. Moralische: Kummer, Vermögensverluste und dergleichen mehr.

4. Verlauf der Krankheit:

a. Wann begann dieselbe?

b. Allmähliger oder plötzlicher Beginn?

c. Unter welchen Symptomen?

Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depression, Exaltation, Neigung zum Selbstmord, Gewaltthätigkeiten, Ernährungs-, Verdauungs- und Menstruationsstörungen, Sinnestäuschungen, Krämpfe, Aenderungen in der Sprache, in Gang, Lähmungserscheinungen, Gedächtnißabnahme.

d. Waren freie Zwischenzeiten vorhanden und welcher Art waren dieselben?

e. Dermaliger Zustand.

Ist der Kranke fähig, Arbeiten zu verrichten, und in welchem Umfang?

5. Art der bisherigen Behandlung.

6. Gutachten über die Aufnahmequalifikation:

a. wenn seelengestört:

α. Ist der Kranke für sich oder Andere gefährlich, für die öffentliche Schicklichkeit anstößig oder gänzlich hilflos?

β. Kann diesen Uebelständen weder durch häusliche Pflege noch durch Lokalversorgung gesteuert werden?

γ. Ist zu der ursprünglichen Form der Seelenstörung eine überwiegende dauernde geistige Schwäche hinzugetreten?

b. Wenn fallsüchtig (Epileptiker):

Hat die Krankheit einen hohen Grad erreicht oder ist sie mit Seelenstörung verbunden?

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1889.)

Die Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim betreffend.

Mit Bezug auf die §§. 28 der Statute für die Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Seite 131 beziehungsweise 116) wird verfügt:

1. Die Aversalvergütung für die Kosten der Verpflegung eines Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten bei Emmendingen und zu Pforzheim wird festgesetzt:

für die erste Klasse	auf jährlich	900	bis	1200	ℳ,
„ „ zweite	„ „	600	„	800	„
„ „ dritte	„ „	350	„	450	„

2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Aversalvergütung mit Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kranken oder des sonstigen Zahlungspflichtigen zu bemessen; jedoch sind in der Regel zu erheben:

für die erste Klasse	jährlich	1200 ℳ,
„ „ zweite	„ „	700 „
„ „ dritte	„ „	350 „

3. Wenig bemittelten unterhaltspflichtigen Angehörigen von unvermöglichen Kranken, welche die Zahlung der Verpflegungskosten an Stelle des sonst unterstützungspflichtigen Armenverbandes übernommen haben, kann eine Ermäßigung der Aversalvergütung zugestanden werden, wenn und soweit eine solche Ermäßigung gemäß den §§. 31 Absatz 2 der Statute beider Anstalten dem betreffenden Armenverbande zu gewähren sein würde.

Findet die Verpflegung eines solchen unvermöglichen Kranken ausnahmsweise und aus besonderen Gründen in zweiter Klasse statt, so darf die Aversalvergütung sowohl den unterstützungspflichtigen Angehörigen wie dem Armenverbande gegenüber nicht unter den Betrag von jährlich 450 ℳ ermäßigt werden.

4. Ausländer, deren Aufnahme auf Grund der Bestimmungen in lit. b. der §§. 9 der Statute der beiden Anstalten zugelassen wird, sollen in der Regel nur in erster Klasse gegen Entrichtung einer Aversalvergütung von 1500 ℳ jährlich verpflegt werden.

5. Wird für Kranke eine Unterkunft und Verköstigung gewünscht, welche über das Maß dessen hinausgeht, was die Verpflegung in erster Klasse gewährt, so kann diesem Wunsche gegen Entrichtung einer höheren Aversalvergütung willfahrt werden, deren Höhe zwischen den

Angehörigen des Kranken und der Direktion zu vereinbaren ist. Die Vergütung soll aber für inländische Kranke nicht unter 1500 ℳ und für Ausländer nicht unter 2000 ℳ jährlich betragen, und es bedarf die bezügliche Vereinbarung überdies der Genehmigung des Großherzoglichen Verwaltungshofs.

6. Hinsichtlich der bereits in der Heil- und Pflegeanstalt zu Pforzheim untergebrachten Kranken verbleibt es bei den erfolgten Bestimmungen über die Erhebung der Verpflegungskosten, bis sich etwa Anlaß zu einer anderweiten Regelung derselben ergibt.

Karlsruhe, den 24. Juli 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe. Mittwoch den 14. August 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. August 1889.)

Die Prüfung der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5., 6. und 13. Juli d. J., betreffend die Prüfung der Zahnärzte, Apotheker und Thierärzte (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 30, Seite 417 und 421) zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. August 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der sächsischen Herzogthümer;
2. das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

§. 2.

Die Approbation wird demjenigen ertheilt, welcher nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften die zahnärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

§. 3.

Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfung der Aerzte gebildeten Kommissionen (§. 3 der Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883, Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 191) abzulegen, denen für diesen Zweck mindestens ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach dem Schluß jeder Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahre statt. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen

Behörde (§. 1) bis zum 1. April beziehungsweise 1. November einzureichen. Verspätete Meldungen können nur aus besonderen Gründen berücksichtigt werden.

§. 4.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1. der Reife für die Prima eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums. Die Reife ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungskommission bei einer der genannten Unterrichtsanstalten;
2. mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer zahnärztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt;
3. eines zahnärztlichen Studiums von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs.

Der Meldung zur Prüfung sind die Nachweise über die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen in Urschrift, sowie ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Mit der Zulassungsverfügung ist dem Kandidaten ein Abdruck der gegenwärtigen Vorschriften zuzustellen.

Der Kandidat hat sich binnen drei Wochen nach Empfang der Zulassungsverfügung unter Vorzeigung derselben, sowie der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 13) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

I. Im ersten Abschnitt hat der Kandidat vor dem chirurgischen Mitgliede der Prüfungskommission einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w., zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles, sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen und noch an demselben Tage über den Krankheitsfall einen kritischen Bericht anzufertigen, welcher, mit Datum und Unterschrift versehen, am nächsten Morgen dem Examinator zu übergeben ist.

II. Der zweite Abschnitt zerfällt in drei Theile:

1. Anatomie und Physiologie,
2. allgemeine Pathologie, Therapie und Heilmittellehre, einschließlich der Toxikologie,
3. spezielle chirurgisch-zahnärztliche Pathologie und Therapie.

In jedem Theile hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission zwei Fragen schriftlich unter Klausur und ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu beantworten. Die Fragen werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck hat die Kommission Aufgabensammlungen, welche die betreffenden Prüfungsfächer möglichst vollständig umfassen, anzulegen und alljährlich vor dem Beginn der Prüfungen (§. 3. Absatz 3) zu revidiren.

III. Im dritten Abschnitt, welcher in zwei Theile zerfällt, hat der Kandidat in Gegenwart eines Examinators

1. seine praktischen Kenntnisse in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente, sowie in der Ausführung von Zahnoperationen an einem Lebenden nachzuweisen und dabei mindestens zwei Füllungen — darunter eine Goldfüllung —, zwei Ausziehungen und eine Reinigung der Zähne auszuführen,
2. seine praktischen Kenntnisse in der Ausführung von Ersatzstücken oder Regulirapparaten nachzuweisen und dabei mindestens ein Ersatzstück mit künstlichen Zähnen oder einen Regulirapparat für den Mund eines Lebenden anzufertigen.

Die Wahl des Materials bleibt dem Examinator überlassen. Die Prüfung im dritten Abschnitt ist von dem praktischen Zahnarzt abzuhalten. Wenn einer Prüfungskommission mehrere praktische Zahnärzte beigegeben sind, so kann der Vorsitzende für jeden Theil des dritten Abschnitts einen besonderen Examinator bestellen.

IV. Im vierten Abschnitt ist der Kandidat in Gegenwart des Vorsitzenden von wenigstens drei Examinatoren, unter welchen sich ein praktischer Zahnarzt befinden muß, über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen. Die Prüfung in diesem Abschnitt ist öffentlich.

§. 6.

Die Aufgaben und die Kranken sind dem Kandidaten für jeden Abschnitt erst bei Beginn desselben zu überweisen. Zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von acht Tagen liegen. Nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnitts sind die Examinatoren verpflichtet, dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden.

Wer in einem der ersten drei Abschnitte nicht vollständig besteht, hat, soweit es die Umstände gestatten, die Wahl, ob er sich der Prüfung in einem der anderen Abschnitte sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen unterziehen will.

Zur Prüfung im vierten Abschnitt wird nur zugelassen, wer die Prüfungen in den ersten drei Abschnitten bestanden hat.

§. 7.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird für jeden Abschnitt eine besondere Zensur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) ertheilt.

Im zweiten Abschnitt wird für jede Arbeit von dem betreffenden Fach-Examinator eine Zensur ertheilt. Jeder einzelne Theil gilt nur dann als bestanden, wenn beide Arbeiten mindestens die Zensur „genügend" erhalten haben. Aus den sechs Zensuren der Arbeiten wird die Zensur für den ganzen Abschnitt nach der im §. 9 enthaltenen Regel ermittelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Im dritten Abschnitt wird für jeden Theil eine Zensur ertheilt und die Abschnittszensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Theilzensuren zusammengezählt werden und das Ergebniß durch zwei getheilt wird. Ein etwa sich ergebender Bruch bleibt unberücksichtigt.

Für den vierten Abschnitt erfolgt die Ertheilung der Zensur auf Grund des Gesammtergebnisses der Abschnittsprüfung durch Mehrheitsbeschluß der an der letzteren betheiligten Kommissionsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich auch nur eines der Kommissionsmitglieder für Ertheilung der Zensur „schlecht" oder sprechen sich zwei oder mehrere derselben für Ertheilung der Zensur „ungenügend" aus, so darf eine bessere Zensur als „ungenügend" nicht ertheilt werden.

§. 8.

Ist ein Prüfungsabschnitt oder ein Theil des zweiten oder dritten Prüfungsabschnitts „ungenügend" oder „schlecht" bestanden, so muß er wiederholt werden, und zwar bei ganzen Abschnitten, wenn die Zensur „ungenügend" ertheilt war, nicht vor Ablauf von drei, wenn die Zensur „schlecht" ertheilt war, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, bei den einzelnen Theilen des zweiten und dritten Abschnitts nicht vor Ablauf von sechs beziehungsweise acht Wochen.

Die Frist für die Wiederholung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt und dem Kandidaten mitgetheilt.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Prüfung auch in den früher bestandenen Abschnitten zu wiederholen. Eine Ausnahme kann nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts findet in Gegenwart des Vorsitzenden statt.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

§. 9.

Hat der Kandidat sämmtliche Prüfungsabschnitte bestanden, so wird die Gesammtzensur in der Weise ermittelt, daß die Zahlenwerthe der Einzelzensuren addirt und durch vier dividirt werden. Ergeben sich bei der Theilung Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls bleiben sie unberücksichtigt.

Der Vorsitzende überreicht die Prüfungsakten nach Feststellung der Zensur der Behörde (§. 1) zur Ertheilung der Approbation.

§. 10.

Wer sich nicht rechtzeitig persönlich bei dem Vorsitzenden meldet, oder die Termine ohne hinreichende Entschuldigung versäumt, kann von dem Vorsitzenden bis zur folgenden Prüfungsperiode (§. 3 Absatz 3) zurückgestellt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tritt ein Kandidat ohne ausreichenden Grund von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „schlecht" erhalten hätte.

§. 11.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§. 12.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünschen, sind der im §. 4 Nr. 1 und 3 erwähnten Nachweise überhoben und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt abzulegen.

§. 13.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen siebenzig Mark, nämlich zehn Mark für Abschnitt I, fünf Mark für jeden Theil des Abschnitts II, 7,50 Mark für jeden Theil des Abschnitts III, zwanzig Mark für Abschnitt IV und zehn Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten.

Bei Wiederholungen kommen, außer den anzusetzenden Gebühren, für jeden zu wiederholenden Abschnitt drei Mark, für jeden zu wiederholenden Theil der Abschnitte II und III eine Mark für sächliche Ausgaben und Verwaltungskosten zur nochmaligen Erhebung.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungsabschnitte ganz, die sächlichen Gebühren nach Verhältniß zurück.

§. 14.

Am Schluß jeder Prüfungsperiode (§. 3 Absatz 3) werden Verzeichnisse der in derselben Approbirten mit den Prüfungsakten von den zuständigen Zentralbehörden dem Reichskanzler eingereicht. Die Akten werden den Behörden zurückgesendet.

§. 15.

Ueber Zulassung der im §. 8 Absatz 3 und Absatz 5 und im §. 11 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Dispensation von den im §. 4 erwähnten Zulassungsbedingungen entscheidet der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde (§. 1).

§. 16.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. November 1889 in Kraft.

Formular.

Nachdem Herr .....
aus ..... am ten ..... 18.....
die zahnärztliche Prüfung vor der Prüfungskommission zu .....
mit dem Prädikat „.....“ bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation als Zahnarzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.

....., den ten ..... 18.....

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Approbation
für

.....

als
Zahnarzt.

Berlin, den 5. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Die Bekanntmachung vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker (Central-Blatt S. 167), erhält hinter §. 17 folgenden Zusatz:

§. 17a.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 4 Absatz 3) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie

früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

Berlin, den 6. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Thierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath zu den Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte (Bekanntmachung vom 27. März 1878, Central-Blatt S. 160) mehrfache Abänderungen und Ergänzungen beschlossen. Der Wortlaut der Vorschriften, wie er sich hiernach gestaltet hat, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft treten.

Berlin, den 13. Juli 1889.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Thierarzt für das Reichsgebiet sind nur die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere thierärztliche Lehr-

anstalten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Hessen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

§. 2.

Die Approbation als Thierarzt darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die thierärztliche Prüfung vollständig bestanden haben.

§. 3.

Die Prüfung besteht in der naturwissenschaftlichen Prüfung (§§. 5 bis 11) und in der thierärztlichen Fachprüfung (§§. 12 bis 23).

§. 4.

Die Ablegung der Prüfung hat bei einer deutschen thierärztlichen Lehranstalt zu erfolgen.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der Anstalt unter Hinzutritt derjenigen Personen, welche von der zuständigen Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden.

Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern geschieht nach Maßgabe der Anordnungen der zuständigen Zentralbehörde.

Die obere Leitung der gesammten Prüfungsverhandlungen liegt dem Direktor der Anstalt ob.

§. 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. — Derselbe ist zu führen durch das Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums, oder einer durch die zuständige Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;

b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§. 6.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur naturwissenschaftlichen Prüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch den Direktor festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 5a. und b.) bei dem Direktor zu erfolgen.

§. 7.

3. Prüfungsfächer und Verfahren bei der Prüfung.

Die Fächer, auf welche sich die Prüfung zu erstrecken hat, sind:

Anatomie der Hausthiere mit Einschluß der Histologie, Physiologie, Botanik, Chemie, Physik, Zoologie.

Die Prüfung ist mündlich und öffentlich; dieselbe hat den Zweck, zu ermitteln, ob der Kandidat die für das Studium der thierärztlichen Fächer erforderlichen Kenntnisse in den genannten naturwissenschaftlichen Disziplinen besitzt.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor der thierärztlichen Lehranstalt als Vorsitzenden und mindestens drei Mitgliedern.

Die Prüfung wird von den Fachexaminatoren unter Anwesenheit des Vorsitzenden abgehalten. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von der Kommission vollzogen.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§. 8.

Die Prüfung in der Chemie und Physik in der ärztlichen Vorprüfung oder in der pharmazeutischen Approbationsprüfung kann als Aequivalent der entsprechenden Fächer der naturwissenschaftlichen Prüfung an den thierärztlichen Lehranstalten anerkannt werden.

§. 9.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem der vorbezeichneten Fächer (§. 7) wird von dem betreffenden Examinator eine Zensur ertheilt. Die anzuwendenden Bezeichnungen sind: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5).

Der Kandidat hat die Prüfung bestanden, wenn er in jedem einzelnen Prüfungsfache mindestens die Zensur „genügend" erhalten hat.

Als Schlußzensur darf „sehr gut" nur gegeben werden, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „sehr gut" und in allen übrigen Fächern „gut",

die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn er in der Mehrzahl der Prüfungsfächer „gut" oder wenigstens in der Hälfte der Fächer „sehr gut" und in allen übrigen mindestens „genügend" bestanden hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Schlußzensur „genügend" ist zu ertheilen, wenn der Kandidat in der Mehrzahl der Prüfungsfächer die Zensur „genügend" und in keinem Fache die Zensur „ungenügend" oder „schlecht" erhielt.

Die Schlußzensur „ungenügend" wird ertheilt, wenn der Kandidat nicht in allen Prüfungsfächern mindestens „genügend" bestand.

Hat der Kandidat in mehr als zwei Prüfungsfächern „ungenügend" oder in mehr als einem Prüfungsfache „schlecht", oder in einem Prüfungsfache „schlecht" und in einem anderen „ungenügend" erhalten, so darf nur die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er die Schlußzensur schlecht erhalten hätte.

§. 10.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand die Schlußzensur „ungenügend" erhalten, so ist ihm nach Ablauf von drei Monaten eine Nachprüfung in denjenigen Prüfungsfächern zu gestatten, in welchen er nicht bestanden hat. Besteht der Examinand bei dieser Nachprüfung auch nur in einem von den betreffenden Fächern „ungenügend" oder „schlecht", so hat derselbe, falls nicht nach dem Ergebniß der Nachprüfung die Schlußzensur „schlecht" ertheilt werden muß, nach Ablauf von sechs Monaten die naturwissenschaftliche Prüfung in sämmtlichen Prüfungsfächern zu wiederholen. Letzteres hat auch einzutreten, wenn der Kandidat sich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederholungsfrist zur Nachprüfung nicht meldet.

Bei der Schlußzensur „schlecht" ist die naturwissenschaftliche Prüfung in sämmtlichen Prüfungsfächern nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der ganzen Prüfung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 11.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die naturwissenschaftliche Prüfung betragen zwanzig Mark, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern zehn Mark.

§. 12.

B. Fachprüfung.

1. Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur Fachprüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die naturwissenschaftliche Prüfung bestanden,

b. nach deren Ablegung mindestens drei Semester deutsche thierärztliche Lehranstalten, im Ganzen aber mindestens sieben Semester thierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht und auf denselben das Studium der nachstehend verzeichneten Fächer erledigt hat:

Anatomie der Hausthiere und Histologie, nebst anatomischen und histologischen Uebungen,
Physiologie,
Botanik (Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Uebersicht der Systeme, Uebungen im Bestimmen der Pflanzen),
Chemie, anorganische und organische mit Uebungen,
Physik,
Zoologie,
Allgemeine Pathologie und Therapie,
Materia medica nebst Toxikologie,
Pharmakologie und pharmazeutische Uebungen,
Pathologische Anatomie nebst pathologisch-anatomischen Demonstrationen und Sektionen,
Spezielle Pathologie und Therapie,
Chirurgie,
Akiurgie nebst Operationsübungen,
Theorie des Hufbeschlages nebst praktischen Uebungen,
Diätetik,
Thierzuchtlehre nebst Gestütkunde,
Geburtshilfe nebst Uebungen am Phantom,
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere,
Veterinärpolizei (mit Berücksichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege) und Seuchenlehre,
Gerichtliche Thierarzneikunde,
Geschichte der Thierheilkunde,
Spitalklinik (als Praktikant),
Ambulatorische Klinik.

§. 13.

2. Meldung.

Die Termine für die Meldung zur Fachprüfung, sowie für die Abhaltung der letzteren werden für jede thierärztliche Lehranstalt durch die zuständige Zentralbehörde festgestellt.

Die Meldung hat unter Beifügung beglaubigter Zeugnisse über die Erfüllung der Bedingungen der Zulassung (§. 12 a. und b.) und eines kurzen Lebenslaufs bei dem Direktor zu erfolgen.

Die Termine für die Abhaltung der einzelnen Prüfungsabschnitte (§. 14) bestimmt der Direktor.

§. 14.

3. Prüfungsabschnitte und Verfahren bei der Prüfung.

Die Prüfung ist öffentlich. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung;

II. die klinische Prüfung:

1. die medizinisch-klinische,
2. die chirurgisch-klinische,
3. die operative,
4. die pharmazeutische;

III. die Schlußprüfung.

§. 15.

Die Prüfung in den einzelnen Prüfungsabschnitten hat in unmittelbarer Aufeinanderfolge und bei ein und derselben Prüfungsbehörde stattzufinden.

Aus besonderen Gründen kann jedoch der Vorsitzende einem Kandidaten gestatten, die Prüfung in den noch nicht begonnenen Abschnitten bis zur nächsten Prüfungsperiode aufzuschieben.

Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden bestanden hat.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, so hat dies die gleichen Wirkungen, als wenn er in dem betreffenden Abschnitt die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

Wenn der Examinand den anberaumten Prüfungstermin ohne ausreichenden Grund versäumt, so ist er von dem Vorsitzenden bis zur nächsten Prüfungsperiode zurückzustellen.

§. 16.

In der anatomischen, physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfung (§. 14. I.) hat der Kandidat:

1. eine der Körperhöhlen irgend eines Thieres im Beisein der Examinatoren zu öffnen und deren Inhalt zu demonstriren;
2. ein osteologisches und ein splanchnologisches Präparat ex tempore zu beschreiben und zu erläutern;
3. ein anatomisches Präparat unter Klausur oder Aufsicht anzufertigen und zu demonstriren;
4. ein histologisches Präparat vor den Augen der Examinatoren anzufertigen und zu erklären;
5. eine physiologische Aufgabe ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln;
6. entweder die Sektion der Leiche eines kranken Thieres bezw. einer Körperhöhle auszuführen, oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen den Befund zu Protokoll zu diktiren; ferner ein pathologisch-anatomisches Präparat für das Mikroskop anzufertigen und zu demonstriren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die anatomischen und physiologischen Aufgaben werden von den Kandidaten durch das Loos gezogen.

Die Kommission für diesen Abschnitt besteht aus drei Examinatoren.

§. 17.

In der klinischen Prüfung (§. 14. II.) hat der Kandidat:

1. ein ihm in der Regel auf drei Tage zu überweisendes, an einer inneren Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose zu behandeln;
2. ein an einer chirurgischen Krankheit leidendes Thier zu untersuchen und nach Feststellung der Diagnose mindestens drei Tage lang zu behandeln.

In beiden Fällen hat der Kandidat sofort eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten.

Die mündliche Prüfung über jeden Fall findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die bei der Behandlung anzuwendenden Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen

Ferner hat der Kandidat

3. drei Operationen, von denen sich eine auf den praktischen Hufbeschlag beziehen muß, zu demonstriren und praktisch auszuführen;
4. zwei ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle Pflanzen oder Pflanzentheile zu demonstriren, auch zwei ihm vorzulegende chemisch-pharmazeutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung u. s. w. zu erklären. Außerdem hat der Kandidat in Gegenwart der Examinatoren zwei ihm gestellte Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Arzneiformen schriftlich zu lösen und über die Wirkung und Anwendung einzelner Arzneimittel Auskunft zu geben.

Die Operationen (3), sowie die zu demonstrirenden pflanzlichen und chemisch-pharmazeutischen Präparate (4) werden durch das Loos bestimmt.

Die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach (1—4) besteht aus zwei Examinatoren.

§. 18.

Die Schlußprüfung (§. 14. III.) kann sich auf alle thierärztlichen Fächer erstrecken, soweit sie nicht schon in den vorangegangenen Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung darf zu gleicher Zeit mit mehr als vier Kandidaten nicht vorgenommen werden. Dieselbe ist unter dem Vorsitz des Direktors durch mindestens drei Examinatoren zu bewirken.

Jeder Examinator hat auf die Prüfung des einzelnen Kandidaten eine Zeit von 10—15 Minuten zu verwenden.

§. 19.

Ueber die mündlichen Prüfungen jedes Kandidaten wird ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den betheiligten Examinatoren vollzogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 20.

4. Feststellung des Ergebnisses.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Zensur und für jeden Prüfungsabschnitt eine Hauptzensur ertheilt.

Die Zensur für jedes einzelne Prüfungsfach wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welches das betreffende Fach vertritt, ertheilt. Gehören zwei Vertreter eines Faches der betreffenden Prüfungskommission an und ertheilt einer von ihnen die Zensur „ungenügend" oder „schlecht", so entscheidet seine Stimme; anderenfalls werden die Zahlenwerthe der beiden Einzelzensuren zusammengezählt und die Summen durch zwei getheilt; etwa sich ergebende Brüche bleiben unberücksichtigt. Für den dritten Prüfungsabschnitt wird nur eine Hauptzensur ertheilt; dieselbe wird von dem Direktor und den betheiligten Examinatoren durch Stimmenmehrheit festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen erfolgt die Bezeichnung und Feststellung der Zensuren nach den in §. 9 gegebenen Vorschriften.

§. 21.

5. Wiederholung.

Hat der Examinand in einem der Prüfungsabschnitte (§. 14) die Hauptzensur „ungenügend" erhalten, so kann er, falls er nur in einem Fache nicht bestanden hat, nach Ablauf von vier Wochen zu einer Nachprüfung in diesem Fache zugelassen werden. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, so hat er nach Ablauf von sechs Monaten die Prüfung in dem betreffenden ganzen Prüfungsabschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn er sich innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu letzterer nicht meldet. Hat der Examinand in mehr als einem Prüfungsfache die Zensur „ungenügend" erhalten, so hat eine Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnitts nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden.

Bei der Hauptzensur „schlecht" ist die Prüfung in dem ganzen Prüfungsabschnitt, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.

Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnittes nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so sind auch die früher etwa bestandenen Prüfungsabschnitte zu wiederholen.

Eine mehr als einmalige Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts ist nur mit Genehmigung der zuständigen Zentralbehörde statthaft.

§. 22.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle sind nach jeder Prüfung der zuständigen Zentralbehörde einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

6. Gebühren.

Die Gebühren für die Fachprüfung betragen sechzig Mark. Hiervon entfallen auf Prüfungsgebühren für jeden der drei Prüfungsabschnitte und auf Verwaltungskosten je fünfzehn Mark.

Tritt ein Kandidat während der Prüfung zurück, so werden ihm für diejenigen Abschnitte, in denen er die Prüfung noch nicht begonnen hat, die Prüfungsgebühren mit je fünfzehn Mark erstattet.

Eine Rückzahlung der auf Verwaltungskosten entfallenden Gebühren findet nicht statt.

Bei jeder Nachprüfung oder bei Wiederholung des dritten Prüfungsabschnitts sind je fünf Mark, bei Wiederholung des ersten oder zweiten Prüfungsabschnitts je zehn Mark auf Verwaltungskosten, außerdem bei jeder Wiederholung eines ganzen Prüfungsabschnitts fünfzehn Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 24.

C. Schlußzensur.

Die Schlußzensur wird, nachdem die Prüfung in sämmtlichen Abschnitten bestanden ist. auf Grund der für die einzelnen Abschnitte ertheilten Hauptzensuren (§. 20) vom Vorsitzenden unter sinngemäßer Anwendung der im §. 9 gegebenen Vorschriften festgesetzt.

§. 24 a.

Die Fachprüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§. 13 Absatz 2) sind dem Kandidaten erst nach bestandener Gesammtprüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind vor der Rückgabe sämmtliche Behörden (§. 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen, aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In die Urschrift des Abgangszeugnisses derjenigen Lehranstalt (§. 12 b.), welche der Kandidat zuletzt besucht hat, ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, in Ausnahmefällen in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung von einzelnen der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen (§§. 5 und 12) Dispensation zu ertheilen.

§. 26.

Nach dem Schluß der Fachprüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler mitgetheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 27.

Diejenigen Kandidaten der Thierheilkunde, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 das Studium der Thierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im §. 3. III. der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Von der Verpflichtung zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung sind diejenigen Kandidaten entbunden, welche bereits vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom 27. März 1878 an einer thierärztlichen Lehranstalt inskribirt waren, dieselben sind dagegen bei der Schlußprüfung auch in den Naturwissenschaften zu prüfen.

§. 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheere bestimmten Roßärzte mit nachfolgenden Vorbehalten Anwendung:

a. die Militär-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlage zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Roßarztschule oder an einer andern thierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;
b. dieselben sind, falls sie das Studium der Thierheilkunde vor dem 1. Oktober 1881 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das durch die früheren Vorschriften erforderte Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§. 29.

Alle über die Prüfung der Thierärzte ergangenen Vorschriften sind aufgehoben.

Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr .....

aus .....

die thierärztliche Prüfung vor der ..... Prüfungskommission

zu ..... mit dem Prädikate ..... bestanden hat,

wird ihm hierdurch

die Approbation als Thierarzt

im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ertheilt.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. August 1889.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. August 1889.)

Die Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung betreffend.

Auf Grund des §. 23 des Landesgesetzes vom 24. März 1888, betreffend die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 189), wird zum Vollzug der §§. 9 bis 11 dieses Gesetzes im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

I. Die Abschätzungskommission.

§. 1.

Abschätzungskommission und Kataster im Allgemeinen.

Für jede Gemeinde ist eine Abschätzungskommission zu bilden, welcher gemeinsam mit dem Steuerkommissär des Bezirks die Sorge für Aufstellung und Richtighaltung des Katasters der Versicherungsbeiträge obliegt.

Die abgesonderten Gemarkungen sind zum Zwecke der Aufstellung des Katasters vom Bezirksamte der Abschätzungskommission einer benachbarten Gemeinde, und zwar in der Regel derjenigen, welcher die abgesonderte Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist, zu überweisen.

§. 2.

Zusammensetzung der Abschätzungskommission.

Vorsitzender der Abschätzungskommission ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Außer dem Bürgermeister und dem Steuerkommissär (vergleiche §. 8) gehören der Abschätzungskommission mindestens zwei weitere Mitglieder an; dieselben werden nach Anhörung des Gemeinderaths vom Bezirksamt ernannt.

Für Gemeinden, welche mehrere Orte umfassen oder denen abgesonderte Gemarkungen zugewiesen sind oder deren Einwohner räumlich zerstreut wohnen oder deren Seelenzahl 2000 übersteigt, kann nach Anhörung des Gemeinderaths durch Beschluß des Bezirksamts die Zahl der weiteren Mitglieder der Abschätzungskommission bis auf sechs vermehrt werden.

Es empfiehlt sich, zu Mitgliedern der Abschätzungskommission thunlichst solche Personen zu ernennen, welche dem Schatzungsausschusse oder Schatzungsrathe angehören.

Dem Bezirksamt bleibt es anheimgegeben, vor Ernennung der Mitglieder der Abschätzungskommission eine Aeußerung des Bezirksraths, des Steuerkommissärs und des für die betreffende Gemeinde bestellten Vertrauensmanns einzuholen.

§. 3.

Geschäftslokal und Ausstattung der Abschätzungskommission.

Der Abschätzungskommission ist von der Gemeinde für die Dauer ihrer Thätigkeit ein dem Bedürfniß entsprechendes Geschäftszimmer anzuweisen; auch hat die Gemeinde für dessen Beleuchtung und Heizung zu sorgen und die erforderlichen Geräthe und Schreibmaterialien zu stellen.

Alle Druckformulare werden der Abschätzungskommission von dem Vorstande der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft geliefert.

Zur Hilfeleistung bei ihrer Geschäftsbesorgung bedient sich die Abschätzungskommission des Hilfspersonals der Gemeindeverwaltung, insbesondere für die Schreibgeschäfte des Rathschreibers und für die Zustellungen des Ortsdieners.

§. 4.

Voraussetzungen für die Ernennung und Ablehnung.

Zu Mitgliedern der Abschätzungskommission können die Unternehmer von land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben ernannt werden, welche in der Gemeindegemarkung oder in der der Gemeinde zugewiesenen abgesonderten Gemarkung ihren Wohnsitz haben, ferner die gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmer (z. B. Vormünder oder Väter von minderjährigen Betriebsunternehmern, die Mitglieder des Verwaltungsorgans einer juristischen Person) und die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter der betreffenden Betriebe (z. B. die Vorstände der Domänenverwaltungen, Bezirksforsteien, Rentämter), ausgenommen solche Personen,

welche durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Ablehnung der Ernennung ist nur zulässig, wenn die Gründe vorliegen, aus welchen das Amt eines Vormunds abgelehnt werden kann (L.R.S. 427 bis 437).

Wer bereits sechs Jahre lang die Stelle eines Mitglieds der Abschätzungskommission bekleidet hat, kann für die nächsten sechs Jahre die Mitgliedschaft ablehnen.

Wenn das Bezirksamt die für die Ablehnung geltend gemachten Gründe nicht als ausreichend erachtet, so hat dasselbe dem Genossenschaftsvorstand das Ablehnungsgesuch zur Beschlußfassung gemäß §. 9 Ziffer 7 Absatz 2 des Landesgesetzes verglichen mit §. 29 Absatz 3 des Reichsgesetzes und §. 8 Ziffer 2 des Landesgesetzes mitzutheilen. Im Dringlichkeitsfalle ist gleichzeitig für den Ablehnenden bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs ein Ersatzmann als Mitglied der Abschätzungskommission zu ernennen.

§. 5.

Fürsorge für Vollzähligkeit der Kommission. Mittheilung der Namen der Mitglieder.

Das Bezirksamt trifft auf die vom Landesversicherungsamt ergehende Anordnung hin Fürsorge für die erstmalige Bestellung der Abschätzungskommission und wacht darüber, daß künftighin bei etwaigem Ausscheiden von Mitgliedern die Abschätzungskommission wieder ergänzt werde.

Der Vorsitzende der Abschätzungskommission hat dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, wenn ein Mitglied der Kommission durch Tod, durch Verlust der erforderlichen Eigenschaften oder durch gerechtfertigte Ablehnung ausscheidet.

Die Abschätzungskommissionen sind erstmals bis zum 15. September 1889 zu ernennen.

Die Namen der in die Abschätzungskommission ernannten Mitglieder sind dem Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, sowie dem Steuerkommissär mitzutheilen.

§. 6.

Geschäftsordnung der Abschätzungskommission.

Die vom Bezirksamt ernannten Mitglieder der Abschätzungskommission werden vom Bürgermeister durch Handschlag darauf verpflichtet, daß sie ihr Amt gewissenhaft erfüllen wollen.

Die Abschätzungskommission ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden und dem Steuerkommissär mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Abschätzung eines der Mitglieder oder diejenige von Verwandten eines Mitglieds in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seiten-

verwandtschaft, so ruht die Stimme des betreffenden Mitglieds. Sinkt dadurch die Zahl der beschlußfähigen Mitglieder unter die obige Ziffer, so sind die übrig bleibenden doch beschlußfähig.

Ueber die Sitzungen der Kommission hat der Rathschreiber ein kurzes Protokoll zu führen.

§. 7.

Aufgaben der Abschätzungskommission.

Die Abschätzungskommission hat die Aufgabe, vorbehaltlich der dem Genossenschaftsvorstand nach den §§. 21 bis 23 dieser Verordnung zustehenden Befugnisse:

1. das Verzeichniß der beitragspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Unternehmer aufzustellen und die Zahl der zur Bewirthschaftung der Betriebe und Nebenbetriebe erforderlichen Arbeitstage abzuschätzen;
2. das Kataster einer jährlichen Revision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen neuen Abschätzungen vorzunehmen;
3. im Falle von Einsprüchen und Beschwerden gegen das Kataster oder Hebregister die thatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und Gutachten zu erstatten;
4. sofern späterhin in Folge einer Aenderung des Statuts der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft die Bildung von Gefahrenklassen vorgeschrieben werden sollte, die Betriebsunternehmer zu den Gefahrenklassen zu veranlagen.

§. 8.

Mitwirkung des Steuerkommissärs.

Bei der Feststellung und Abschätzung der beitragspflichtigen Betriebe hat der Steuerkommissär des Bezirks mitzuwirken. Er wohnt zu diesem Behufe, soweit sich dies aus den Vorschriften im zweiten und dritten Abschnitt dieser Verordnung ergibt, den Sitzungen der Abschätzungskommission an und hat alsdann gleich deren Mitglieder Stimmrecht.

Aufgabe des Steuerkommissärs ist es namentlich, auf die allseitige Beachtung der Gesetzesbestimmungen und auf die Gleichmäßigkeit der Abschätzung in den Gemeinden seines Dienstbezirks hinzuwirken.

Ueber die steuerlichen Verhältnisse der beitragspflichtigen Unternehmer hat der Steuerkommissär die zur Abschätzung der Betriebe dienlichen oder erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

II. Erstmalige Aufstellung des Katasters.

§. 9.

Aufstellung des Verzeichnisses der Betriebsunternehmer.

Das Landesversicherungsamt setzt die Frist für Aufstellung des Katasters fest und weist die Abschätzungskommissionen durch Vermittelung der Bezirksämter zum Beginne ihrer Thätigkeit an.

Hierauf sind von der Abschätzungskommission sämmtliche Unternehmer von land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben, welche in der Gemeindegemarkung ihren Sitz haben, nach alphabetischer Reihenfolge der Namen zu verzeichnen.

Sofern der Abschätzungskommission abgesonderte Gemarkungen zugewiesen sind (§. 1 Absatz 2 der Verordnung), so sind die Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich in der abgesonderten Gemarkung befindet, in einem besonderen Anhangsverzeichniß, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge, aufzuführen.

§. 10.

Ausgabe von Fragekarten an die Unternehmer größerer Betriebe.

An die Unternehmer größerer, das heißt solcher Betriebe, zu deren Bewirthschaftung nach Annahme der Abschätzungskommission im Jahresdurchschnitt mehr als 1 200 Arbeitstage männlicher Arbeiter erforderlich sind (§. 9 Ziffer 5 des Landesgesetzes), werden zum Zweck der Erhebung der für die Abschätzung in Betracht kommenden Verhältnisse von der Kommission Fragekarten nach Formular 1 ausgegeben.

Dieselben sind von dem Betriebsunternehmer oder seinem Stellvertreter binnen einer Woche nach der Ausgabe wahrheitsgetreu auszufüllen.

Das bei der Ausgabe, Ablieferung und Einsammlung der Fragekarten einzuhaltende Verfahren wird vom Landesversicherungsamt näher geregelt.

§. 11.

Ermittlung der Betriebsverhältnisse sonstiger Unternehmer.

Die Abschätzungskommission ist befugt, nach ihrem Ermessen auch an andere als die in §. 10 bezeichneten Betriebsunternehmer Fragekarten auszugeben oder sonstige Auskünfte über die Betriebsverhältnisse solcher Unternehmer einzuziehen.

§. 12.

Prüfung der Angaben der Betriebsunternehmer durch die Kommission.

Die Angaben der Betriebsunternehmer (§§. 10 und 11) werden von der Abschätzungskommission geprüft und, soweit nöthig, mit geeignetem Vermerk auf der Fragekarte richtig gestellt.

Die Kommission kann hiebei weitere Auskünfte von den Betriebsunternehmern verlangen und dieselben zu diesem Zwecke vorladen.

Wird von dem Betriebsunternehmer die Fragekarte nicht beantwortet oder die sonst verlangte Auskunft nicht ertheilt, so hat die Abschätzungskommission, unbeschadet des strafenden Einschreitens nach §. 13 dieser Verordnung, die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse selbst festzustellen und (bei größeren Betrieben) statt des Unternehmers die Fragekarte auszufüllen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Damit die Kommission in der Lage ist, für die Prüfung der Angaben der Betriebsunternehmer sowie überhaupt für die vollständige und richtige Aufstellung des Katasters sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, ist derselben von der Gemeindebehörde die Einsichtnahme der zur Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse dienlichen amtlichen Materialien zu ermöglichen; hierzu gehören insbesondere die auf Grund der letzten Volkszählung oder landwirthschaftlichen Erhebung etwa aufgestellten Verzeichnisse, die Verzeichnisse der Viehbesitzer nach dem Stande der letzten Viehzählung, die Verzeichnisse über die Vertheilung der zur gesonderten Nutzung gegebenen Almendstücke, das Lagerbuch und die Besitzstandsregister, die etwa bei der Gemeinde beruhenden Materialien für die direkten Steuern (Grund-, Einkommensteuer).

§. 13.

Erkennung von Strafen.

Zur Ausfüllung und Ablieferung der Fragekarten, sowie zur Ertheilung der weiter erforderlichen Auskünfte können die Betriebsunternehmer vom Bürgermeister durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen bis zu 4 *M.* beziehungsweise in den Städten bis zu 10 *M.* gemäß §. 31 des Polizeistrafgesetzbuchs angehalten werden.

Auch kann der Genossenschaftsvorstand Betriebsunternehmer, welche die von ihnen verlangten Auskünfte unrichtig oder nicht rechtzeitig erstatten, mit Ordnungsstrafe bis zu 500 *M.* beziehungsweise 300 *M.* belegen (§. 20 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 verglichen mit §§. 123 und 124 des Reichsgesetzes), vorbehaltlich der Beschwerde ans Landesversicherungsamt nach §. 126 des Reichsgesetzes.

§. 14.

Anberaumung und Bekanntmachung der Abschätzungstagfahrt.

Zur Vornahme der Abschätzung und Aufstellung des Katasters bestimmt der Steuerkommissär für jede Gemeinde eine Tagfahrt und setzt von derselben den Vorsitzenden der Abschätzungskommission rechtzeitig, in der Regel mindestens vierzehn Tage vorher, schriftlich nach Formular 2 in Kenntniß.

§. 15.

Form des Katasters.

In der Tagfahrt, welcher der Steuerkommissär anwohnt, wird auf Grund der in den §§. 9 bis 12 bezeichneten vorbereitenden Erhebungen und unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften das Kataster, beziehungsweise für die etwa der Gemeinde zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen (§§. 1 Absatz 2 und 9 Absatz 2) das Anhangskataster aufgestellt.

Das Kataster dient zugleich als Hebregister und erhält die aus Formular 3 ersichtliche Form.

§. 16.

Feststellung der beitragspflichtigen Betriebe.

Zum Zweck der Feststellung der beitragspflichtigen Betriebe hat die Abschätzungskommission zunächst das Verzeichniß der Betriebsunternehmer (§. 9) auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Insbesondere ist darauf zu achten, ob sämmtliche Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe, deren Sitz sich in der Gemeinde beziehungsweise in den zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen befindet, aufgenommen und ob nicht Einzelne der bezeichneten Unternehmer, z. B. weil der Betrieb außerhalb der Gemarkung seinen Sitz hat oder weil derselbe (etwa ausschließlich Ziergarten) nicht unfallversicherungspflichtig ist, auszuscheiden sind.

Für die von einer Domänen-, Stiftungsverwaltung, Bezirksforstei, einem standes- oder grundherrlichen Rentamt bewirthschafteten Liegenschaften gilt, sofern nicht dagegen Einsprache erhoben wird, als vereinbart, daß der Sitz dieser Behörde als Betriebssitz zu behandeln sei.

Das hiernach richtig gestellte Verzeichniß der Betriebsunternehmer wird in Spalte 2 des Katasters eingetragen; nebstdem wird in Spalte 3 daselbst über Umfang und Art der Betriebe das Nöthige kurz vermerkt. Dabei ist zu beachten, daß bei Bemessung des Umfangs des Betriebs und der Zahl der darauf verwendeten Arbeitstage auch diejenigen Betriebstheile (Liegenschaften) in Betracht zu ziehen sind, welche von dem Betriebssitze aus in anderen Gemarkungen (auch in anderen Bezirken oder Staatsgebieten) bewirthschaftet werden.

§. 17.

Abschätzung der Arbeitstage.

Für jeden im Kataster verzeichneten Betriebsunternehmer wird die Zahl der Arbeitstage männlicher erwachsener Arbeiter (Mannsarbeitstage), welche im Jahresdurchschnitt zur Bewirthschaftung erforderlich sind (§. 9 Ziffer 4 des Landesgesetzes), abgeschätzt.

Hierbei ist zu beachten:

1. Betriebe, zu deren Bewirthschaftung (einschließlich der für die zugehörigen Nebenbetriebe erforderlichen Arbeitskraft) nicht mehr als 1200 Arbeitstage männlicher erwachsener Arbeiter im Jahresdurchschnitt erforderlich sind, werden in Klassen eingeschätzt und zwar bei einem Erforderniß

von weniger als	150	Arbeitstagen	in Klasse	1	mit	100	Arbeitstagen
„ 150 bis zu	300	„	„	2	„	200	„
„ 300 „ „	600	„	„	3	„	400	„
„ 600 „ „	900	„	„	4	„	700	„
„ 900 „ mit	1200	„	„	5	„	1000	„

Das Ergebniß wird in Spalte 4 des Katasters durch Angabe der Klassenziffer eingetragen.

2. Für die größeren Betriebe (vergleiche §. 10 dieser Verordnung) wird die wirkliche Zahl der auf den Betrieb zu verwendenden Arbeitstage festgestellt und die nächst niedrige durch Hundert ohne Rest theilbare Zahl in Spalte 6 des Katasters eingetragen. Wenn also z. B. für den Betrieb 1385 Arbeitstage erforderlich sind, so ist die Zahl 1300 in Ansatz zu bringen.

   Sind in einem solchen Betriebe Betriebsbeamte beschäftigt, so kommt — neben dem sonstigen Arbeitserforderniß — die Zahl der von ihnen im Jahresdurchschnitt verwendeten Arbeitstage verdreifacht in Anrechnung. Wenn z. B. in einem Betriebe 2 Betriebsbeamte (Gutsaufseher, Verwalter ꝛc.) thätig sind, von welchen der eine seine ganze, der andere nur seine hälftige Zeit und Kraft dem Betriebe widmet, und wenn ferner die Zahl der übrigen Arbeitstage 6140 beträgt, so sind zu veranlagen

	300	× 3 =	900
	150	× 3 =	450
			6140
zusammen	.	.	7490

   oder abgerundet 7400 Arbeitstage. Die verdreifachte Zahl der für die Betriebsbeamten angenommenen Arbeitstage wird in Spalte 5 des Katasters vermerkt.

3. Wenn ein Besitzer von Wiesen, Obstgärten, Waldungen und dergleichen die Bewirthschaftung nur bis unmittelbar vor der Aberntung besorgt und den Ertrag an Gras, Obst, Holz, Nebennutzungen an andere Personen zum Zwecke der Aberntung, Fällung und Fortbringung des Erwachses veräußert, so sind die zur Aberntung und Fortbringung der Erzeugnisse erforderlichen Arbeitstage bei dem Betriebsunternehmer, nicht bei demjenigen, welcher die Aberntung vornimmt, in Ansatz zu bringen.

4. Bei den klassifizirten Betrieben der Ziffer 1 genügt es in den meisten Fallen, wenn unter Beachtung der nach §. 18 erstatteten Gutachten und unter Berücksichtigung der Flächengröße der einzelnen Kulturarten, der Größe des Viehstandes und der Art und des Umfangs der etwaigen Nebenbetriebe die Zahl der Arbeitstage erwachsener männlicher Arbeiter (Mannsarbeitstage) ermittelt wird, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen im Jahresdurchschnitte zur Bewirthschaftung erforderlich sind.

5. Wo für die Abschätzung die von dem Unternehmer und seinen Hilfskräften während des Jahres thatsächlich verwendete Zahl von Arbeitstagen zu Grunde gelegt wird, wie dies in der Regel bei den nicht klassifizirten Betrieben der Ziffer 2 zu geschehen hat, sind die dauernd beschäftigten Personen mit 300 Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen und die Arbeitstage weiblicher und jugendlicher Personen auf Arbeitstage erwachsener männlicher Arbeiter (Mannsarbeitstage) zurückzuführen. Wenn nicht besondere Gründe für eine andere Bemessung sprechen, ist zum Zwecke dieser Umrechnung die thatsächlich verwendete Zahl der Arbeitstage erwachsener weiblicher und jugendlicher männlicher Personen mit zwei Drittel, die der jugendlichen weiblichen Personen mit der Hälfte in Ansatz zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18.

Bezirksräthliches Gutachten über das Erforderniß an Arbeitstagen.

Damit die Abschätzungen für größere Gebiete nach thunlichst gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen, hat der Bezirksrath vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts ein Gutachten darüber abzugeben, wie viele Arbeitstage männlicher erwachsener Personen (Mannsarbeitstage) nach den Verhältnissen des Bezirks im Jahresdurchschnitt zur Bewirthschaftung von einem Hektar land- und forstwirthschaftlichen Geländes, nach den in der Fragekarte aufgeführten Kulturarten gesondert, ungefähr erforderlich sind. Vor Abgabe des Gutachtens sind nach Ermessen des Bezirksamtes hierüber Aeußerungen der Großherzoglichen Bezirksforstei, Domänenverwaltung, des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, einzelner Gemeindebehörden und geeignetenfalls sonstiger mit den betreffenden Verhältnissen vertrauter zuverlässiger Persönlichkeiten einzuholen. Sofern die Verhältnisse in verschiedenen Gemarkungen oder Distrikten des Amtsbezirkes erhebliche Unterschiede in dieser Hinsicht aufweisen, ist das Gutachten nach Distrikten, welche die Gegenden mit wesentlich gleichen Verhältnissen zusammenfassen, zu erstatten. Auch ist geeigneten Falls mit den benachbarten Bezirksämtern zum Zwecke der Herbeiführung thunlichster Gleichmäßigkeit in's Benehmen zu treten.

Von dem bezirksräthlichen Gutachten ist dem Steuerkommissär, den Abschätzungskommissionen und dem Landesversicherungsamte, letzterem auch zur Mittheilung an den Genossenschaftsvorstand, Kenntniß zu geben.

§. 19.

Abschluß des Katasters und Vorlage desselben an den Genossenschaftsvorstand.

Nach Vornahme der Abschätzung ist das Kataster von sämmtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission und vom Steuerkommissär zu unterzeichnen; dieser stellt sodann unter dem Abschluß zusammen:

1. die Zahl der in jeder Klasse (Spalte 4 des Katasters) eingeschätzten Betriebe und die Summe der hiernach auf jede Klasse entfallenden Arbeitstage,
2. die Zahl der größeren Betriebe und die Gesammtsumme der für dieselben abgeschätzten Arbeitstage (Spalte 6),
3. die Gesammtzahl der eingeschätzten klassifizirten und nicht klassifizirten Betriebe (Ziffer 1 und 2) und die sich hiefür ergebende Gesammtsumme der abgeschätzten Arbeitstage

und sendet das Kataster nebst Beilagen (Fragekarten, sonstigen Erhebungen) an den Genossenschaftsvorstand ein.

§. 20.

Beanstandung des Katasters durch den Steuerkommissär.

Findet der Steuerkommissär, daß das Kataster im Allgemeinen wegen durchgreifend zu niedriger Abschätzung der Arbeitstage zu beanstanden sei, so hat er hievon in dem die Vorlage des Katasters begleitenden Bericht dem Genossenschaftsvorstand Mittheilung zu machen.

Ebenso wird der Steuerkommissär in diesem Bericht etwaige Bedenken, die er wegen Auslassung des einen oder andern Unternehmers oder in Bezug auf einzelne Abschätzungen erheben zu sollen glaubt, bezeichnen.

§. 21.

Prüfung des Katasters durch den Genossenschaftsvorstand.

Der Genossenschaftsvorstand unterzieht das Kataster einer summarischen Prüfung, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß Ueberlastungen und Bevorzugungen einzelner Landesgegenden durch Handhabung ungleichmäßiger Grundsätze bei der Abschätzung vermieden werden sollen.

Ergeben sich hierbei erhebliche Anstände, so kann der Genossenschaftsvorstand den Steuerkommissär oder — nach Umständen — das Bezirksamt ersuchen, die erforderlichen Berichtigungen und Aufklärungen herbeizuführen.

Ist in einer Gemeinde die Abschätzung der Arbeitstage im Allgemeinen als unrichtig zu erachten, so kann der Genossenschaftsvorstand durch Vermittlung des Bezirksamtes eine Wiederholung der Abschätzung für diese Gemeinde anordnen; dabei ist die Abschätzungskommission vom Bezirksamt auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken. Die weiter ernannten Mitglieder sollen in der Regel ihren Wohnsitz in einer benachbarten Gemeinde haben.

Die Katasterprüfung und das darauf hin etwa einzuleitende Verfahren soll in der Regel bis zum 1. Januar abgeschlossen sein.

§. 22.

Auflegung des vom Genossenschaftsvorstand genehmigten Katasters in der Gemeinde.

Nach Abschluß der Prüfung ist das Kataster vom Genossenschaftsvorstand durch Beisetzung seiner Genehmigung endgiltig festzustellen und in Urschrift durch Vermittelung des Bezirksamts dem Bürgermeister mitzutheilen.

Der Bürgermeister hat das Kataster sofort während zwei Wochen im Rathhause aufzulegen und den Zeitpunkt der erfolgten Auflegung in ortsüblicher Weise mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß während zwei Wochen davon Einsicht genommen und während dieser Zeit und weiterer vier Wochen von den Betheiligten beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich Einspruch erhoben werden kann.

Sofern für zugewiesene abgesonderte Gemarkungen ein Anhangskataster aufgestellt ist, sind die Eigenthümer dieser Gemarkung oder der Stellvertreter derselben von der Auflegung des Anhangskatasters zu verständigen, mit der Anheimgabe, dasselbe einzusehen und den in der abgesonderten Gemarkung seßhaften Betheiligten davon Mittheilung zu machen.

Der Einspruch, welchen die betheiligten Betriebsunternehmer während der zweiwöchigen Auflagefrist und während der weiteren vier Wochen beim Bürgermeister erheben wollen, kann nur darauf gestützt werden, daß der Betriebsunternehmer in's Kataster nicht aufgenommen oder mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Unrecht darin aufgenommen wurde oder daß die Abschätzung der Arbeitstage (beziehungsweise im Falle künftighin Gefahrenklassen gebildet würden, die Veranlagung in die Gefahrenklasse) hinsichtlich des Einsprechenden eine unrichtige sei.

§. 23.

Erledigung von Einsprüchen und Beschwerden.

Alsbald nach Ablauf der zweiwöchigen Auflagefrist, also noch ehe die weitere vierwöchige Einspruchsfrist umlaufen ist, hat der Bürgermeister das Kataster mit Beurkundung über die stattgehabte Auflegung, sowie die etwa erhobenen Einsprüche und die von der Abschätzungskommission über diese abgegebene Aeußerung dem Steuerkommissär zu übersenden. Kommen während der weiteren vierwöchigen Frist noch Einsprüche ein, so sind diese mit einer Aeußerung der Abschätzungskommission dem Steuerkommissär nachträglich mitzutheilen.

Im Falle während der Auflagefrist oder während der weiteren vier Wochen Einsprüche eingelangt sind, veranlaßt der Steuerkommissär, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Bezirksamt, die zur Beurtheilung derselben etwa weiter nöthigen Feststellungen und sendet die Akten nebst den bezüglichen Katasterauszügen an den Genossenschaftsvorstand zur Verbescheidung der Ansprüche ein.

Der vom Genossenschaftsvorstand über die Einsprüche abgegebene Bescheid ist den Betheiligten durch Vermittelung des Bezirksamts gegen Bescheinigung mit dem Bemerken zu eröffnen, daß dem Einsprechenden binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Landesversicherungsamt zustehe, welche innerhalb dieser Frist mündlich oder schriftlich beim Bezirksamt oder schriftlich beim Landesversicherungsamt durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte auszuführen ist. Dem Steuerkommissär ist vom Genossenschaftsvorstande und vom Landesversicherungsamte eine Abschrift der auf die Einsprüche und Beschwerden erlassenen Bescheide mitzutheilen. Das Kataster wird vom Steuerkommissär soweit nöthig nach Maßgabe der auf die Einsprüche erlassenen Bescheide berichtigt.

§. 24.

Berechnung des Arbeitswerthes.

In dem nach §. 23 ihm zugegangenen Kataster berechnet nunmehr der Steuerkommissär, zunächst ohne Rücksicht auf die etwa erhobenen Einsprüche, den gemäß §. 11 Ziffer 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 für jeden Betrieb festzustellenden Arbeitswerth. Zu diesem Zweck ist dem Steuerkommissär vom Genossenschaftsvorstande die für den durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters maßgebende Zahl mitzutheilen. Der Steuerkommissär vervielfacht mit dieser Zahl die nach Spalte 6 des Katasters für die größeren Betriebe abgeschätzte Zahl der Arbeitstage und trägt das Ergebniß in Spalte 7 daselbst ein; in gleicher Weise berechnet er die für die übrigen Betriebe in jeder Klasse zu veranlagenden Arbeitswerthe und vermerkt solche nach Anleitung des Vordrucks auf der ersten Seite des Katasters.

Für jede Gemarkung fertigt der Steuerkommissär eine Zusammenstellung über die Zahl der in jeder der fünf Klassen eingeschätzten Betriebe, über die Gesammtzahl der für die nicht klassifizirten Betriebe abgeschätzten Arbeitstage, sowie über die Gesammtsumme der sich hiernach ergebenden Arbeitswerthe und theilt diese Zusammenstellung sofort dem Genossenschaftsvorstande mit.

Das Kataster bleibt bis nach erfolgter Berechnung der Beiträge (§. 38) im Besitze des Steuerkommissärs.

III. Revision des Katasters.

§. 25.

Verfahren im Allgemeinen.

Alljährlich hat eine Revision des Katasters stattzufinden; der Zeitpunkt, an welchem mit der Revision zu beginnen ist und bis zu welchem sie beendet sein soll, wird von dem Genossenschaftsvorstande, soweit erforderlich im Benehmen mit der Steuerdirektion, bestimmt und durch Vermittlung der Bezirksämter den Abschätzungskommissionen mitgetheilt.

Auf Einberufung Seitens des Bürgermeisters unterwirft die Abschätzungskommission zu diesem Zweck das gemäß §. 47 dieser Verordnung ihr wieder zugegangene Kataster einer genauen Durchsicht und berichtigt und ergänzt dasselbe nach Maßgabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen. Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

§. 26.

Eingestellte Betriebe.

Betriebsunternehmer, deren Betrieb seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Katasters in Folge von Tod, Wegzug, Verkauf, Vermögensübergabe ꝛc. dauernd eingestellt worden ist, werden — vorbehaltlich des in §. 27 bezeichneten Falles — im Kataster, unter kurzer Vermerkung des Grundes in Spalte 14, gestrichen.

Als Einstellung des Betriebs ist es nicht anzusehen, wenn die Bewirthschaftung nur vorübergehend, z. B. wegen Konkurses, ruht oder wenn nur ein mit der Land- oder Forstwirthschaft verbundener Nebenbetrieb aufgegeben worden ist.

Dagegen ist eine Einstellung des Betriebs auch dann anzunehmen, wenn der seither in der Gemarkung befindliche Sitz eines Betriebs außerhalb der Gemarkung verlegt wurde.

§. 27.

Aufhören der land- und forstwirthschaftlichen Nutzung.

Wenn mit der Einstellung eines Betriebs das für diesen Betrieb bisher genutzte Gelände der Land- oder Forstwirthschaft bleibend entzogen und für andere Zwecke, z. B. für Bauplätze, Errichtung einer Fabrik ꝛc., bestimmt oder wenn der Betrieb durch Ueberweisung an eine andere Genossenschaft ausgeschieden ist, so wird — ohne Streichung des Unternehmers — die

Betriebseinstellung (beziehungsweise Ueberweisung) und der Zeitpunkt, in welchem sie erfolgte, in Spalte 14 des Katasters vermerkt.

Erst bei der Revision des folgenden Jahres wird der Unternehmer eines derart eingestellten Betriebs im Kataster gestrichen.

§. 28.

Neu eröffnete Betriebe.

Betriebsunternehmer, welche seit der letztmaligen Aufstellung oder Revision des Katasters einen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieb neu eröffnet haben, werden an der durch die alphabetische Reihenfolge der Namen gewiesenen Stelle im Kataster nachgetragen und nach Vorschrift des §. 17 eingeschätzt.

Die Eröffnung eines neuen Betriebs ist anzunehmen, wenn eine Person, welche — ob in der Gemeinde ansässig oder nicht — vordem noch nicht Land- oder Forstwirthschaft daselbst getrieben hatte, ausschließlich oder neben ihrem sonstigen Erwerbszweig den Betrieb von Land- oder Forstwirthschaft auf eigene Rechnung begonnen hat, und zwar auch dann, wenn sie in die Ausübung eines schon vorher vorhandenen Betriebs, z. B. durch Erbschaft oder Kauf, eingetreten ist.

Der Eröffnung eines neuen Betriebs gilt es ferner gleich, wenn der Sitz eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs, welcher seither außerhalb der Gemarkung war, in die Gemarkung verlegt worden ist.

In gleicher Weise sind im Kataster auch solche Betriebe nachzutragen, welche bei dessen letzter Aufstellung zwar schon bestanden haben, deren Aufnahme aber damals aus Versehen unterblieben ist.

Betriebe, welche zwar erst während des letzten Jahres eröffnet wurden, aber schon vor dem Zeitpunkte der Revision wieder eingegangen sind, bleiben außer Betracht.

§. 29.

Neubeginn land- und forstwirthschaftlicher Nutzung.

Wenn für einen neueröffneten Betrieb Gelände, welches bisher (wie Oedungen, Sumpfland ꝛc.) gänzlich unbenützt war oder welches anderen als land- oder forstwirthschaftlichen Zwecken gedient hat, nutzbar gemacht wurde, so ist in Spalte 14 des Katasters auch der Zeitpunkt der Betriebseröffnung anzugeben.

§. 30.

Sonstige Aenderungen.

Im Uebrigen hat die Abschätzungskommission zu prüfen, ob und inwieweit wegen sonstiger, während des letzten Jahres eingetretener Aenderungen der Betriebsverhältnisse eine anderweitige Abschätzung der im Kataster eingetragenen Betriebe — Versetzung in eine höhere oder niedrigere

Klasse beziehungsweise Annahme einer anderen (abgerundeten) Zahl der Arbeitstage — geboten erscheint.

Insbesondere kommen hier, soweit für die Abschätzung der Arbeitstage erheblich, in Betracht:

Vergrößerung oder Verminderung des Umfangs der bewirthschafteten Fläche in Folge von Erbschaft, Heirath, Zu- oder Verkauf, Pachtung, Ausstattung von Kindern ꝛc., in Folge des Aufhörens oder des Hinzukommens von Nutznießungen (auch Leibgedingen),

Vermehrung oder Verminderung des Viehstandes,

Einführung neuer Betriebszweige, z. B. der Molkerei, Käserei, in den Betrieb oder Einstellung vorhandener Betriebszweige, Eröffnung oder Einstellung von Nebenbetrieben,

Aenderungen in der Verwendung von Betriebsbeamten und Arbeitern.

Neue Abschätzungen, welche die Abschätzungskommission wegen Aenderung der Betriebsverhältnisse beschließt, sind in der Weise zu vollziehen, daß der frühere Eintrag in Spalte 3 beziehungsweise 4 bis 6 des Katasters durchstrichen und der nunmehr maßgebende Eintrag daruntergesetzt, nebstdem in Spalte 14 der Grund der Aenderung kurz vermerkt wird. Die durchstrichenen Einträge müssen lesbar bleiben.

§. 31.

Anzeigepflicht der Unternehmer eingestellter und neu eröffneter Betriebe. Sonstige Erhebungen.

Sofern es der Abschätzungskommission zur genauen und vollständigen Revision des Katasters erforderlich scheint oder der Genossenschaftsvorstand es anordnet, sind unter gleichzeitiger Auflegung des Katasters im Rathhause diejenigen Betriebsunternehmer, welche seit dessen letztmaliger Feststellung ihren Betrieb eingestellt, neu eröffnet oder denselben in einem für die Abschätzung der Arbeitstage erheblichen Maße eingeschränkt oder erweitert haben, unter Hinweisung auf die gesetzlichen Strafbestimmungen (§. 13 dieser Verordnung) durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, binnen einer Frist von einer Woche hievon dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Und zwar ist die Anzeige über die Neueröffnung eines Betriebs von Demjenigen zu erstatten, welcher im Zeitpunkte der Aufforderung Unternehmer des Betriebs ist, die Anzeige über die Einstellung eines Betriebs aber von Demjenigen, welcher den Betrieb unmittelbar vor der Einstellung ausgeübt hat beziehungsweise von seinen allgemeinen Rechtsnachfolgern (Erben).

Zum Zweck der Abschätzung derjenigen Betriebe, welche neu eröffnet worden oder in deren Verhältnissen erhebliche Aenderungen eingetreten sind, veranstaltet die Abschätzungskommission nach Bedürfniß die in den §§. 10 bis 12 bezeichneten Erhebungen.

In Bezug auf die den Betriebsunternehmern hiernach obliegenden Anzeigen und Auskünfte findet §. 13 entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 32.

Fertigung des neuen Katasters. Verfahren beim Steuerkommissär und Genossenschaftsvorstand.

Auf Grund des in der vorgeschriebenen Weise berichtigten und ergänzten letzten Katasters wird von der Abschätzungskommission das neue Kataster aufgestellt; in den Fällen der §§. 27 und 29 wird hierbei der dort vorgesehene Vermerk auch in Spalte 14 des neuen Katasters eingetragen.

Dieses wird sodann von der Abschätzungskommission unterzeichnet und nebst dem vorjährigen Kataster und den übrigen Beilagen dem Steuerkommissär mitgetheilt.

Der Steuerkommissär prüft das neue Kataster in formeller und, soweit thunlich, auch in sachlicher Hinsicht, veranlaßt im Benehmen mit der Abschätzungskommission die Beseitigung etwaiger Anstände und sendet hierauf die Kataster nebst Beilagen, nachdem er die in §. 19 bezeichnete Zusammenstellung beigefügt hat, an den Genossenschaftsvorstand ein.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§. 20 bis 24.

§. 33.

Entscheidung über die Zugehörigkeit neu eröffneter Betriebe.

Ist der Genossenschaftsvorstand der Ansicht, daß ein bei der Revision des Katasters neu eingetragener Betrieb nicht der Genossenschaft angehöre, so hat derselbe gemäß §. 10 Ziffer 2 Absatz 3 des Landesgesetzes dem Bezirksamt von der Ablehnung der Zugehörigkeit unter Angabe der Gründe Eröffnung zu machen.

§. 34.

Revision des Katasters unter unmittelbarer Mitwirkung des Steuerkommissärs.

Auf Antrag oder nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes kann das Landesversicherungsamt allgemein oder für bestimmte Bezirke oder Gemeinden anordnen, daß die Revision des Katasters unter unmittelbarer Mitwirkung des Steuerkommissärs erfolge oder daß überhaupt die Revision nach Maßgabe der für die erstmalige Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften (§§. 9 bis 24) vollzogen werde.

§. 35.

Aufbewahrung der erledigten Kataster.

Die Kataster nebst den zugehörigen Fragekarten und sonstigen Materialien sind für die Abschätzungskommission im Gemeindearchiv aufzubewahren. Auch nach erfolgter Erledigung hat die Aufbewahrung mindestens noch fünf Jahre zu dauern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Umlegung und Erhebung der Beiträge.

§. 36.

Festsetzung des Umlagefußes.

Thunlichst bald nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat der Genossenschaftsvorstand festzustellen, welche Summe für die umflossene Beitragsperiode auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen ist.

Unter Zugrundlegung dieser Summe einerseits und der Gesammtsumme der veranlagten Arbeitswerthe (vergleiche §. 24 dieser Verordnung) anderseits stellt der Genossenschaftsvorstand fest, wie viel Pfennig auf hundert Mark Arbeitswerth als Beitrag zu entrichten sind; die gefundene Zahl ist auf volle Zehntelpfennig abzurunden.

Dem Landesversicherungsamt und den Steuerkommissären ist hievon Mittheilung zu machen.

§. 37.

Bekanntmachung des Umlagefußes.

Die Grundlagen, auf welchen die Beitragsumlegung erfolgt, sind noch vor der Einziehung der Beiträge durch den Genossenschaftsvorstand zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zwar

1. im Staatsanzeiger durch Vermittelung des Landesversicherungsamts: die Gesammtzahl der für das Gebiet der Genossenschaft abgeschätzten Arbeitstage und der hieraus berechneten Arbeitswerthe, der für die abgelaufene Beitragsperiode umzulegende Gesammtbetrag nach den hauptsächlichsten Posten unterschieden, der hiernach auf hundert Mark Arbeitswerth fallende Beitrag in Pfennigen;
2. in den amtlichen Verkündigungsblättern durch Vermittelung der Bezirksämter: die Gesammtzahl der für den Bezirk abgeschätzten Arbeitstage und der hieraus berechneten Arbeitswerthe, der Betrag des für die Berechnung des Arbeitswerthes maßgebenden Jahres- und Tagesarbeitsverdienstes, der Antheil am Gesammtbedarf der abgelaufenen Beitragsperiode, welcher nach Verhältniß der Arbeitswerthe auf den Bezirk kommt, der hiernach auf hundert Mark Arbeitswerth fallende Beitrag in Pfennigen.

Ist der Jahresarbeitsverdienst für einzelne Gemeinden oder Distrikte des Amtsbezirks besonders festgestellt, so hat die gemäß Ziffer 2 vorgeschriebene Veröffentlichung für die betreffenden Gemeinden oder Distrikte gesondert zu erfolgen.

§. 38.

Berechnung der Beiträge.

Auf Grund der Mittheilung des Genossenschaftsvorstandes (§. 36) berechnet der Steuerkommissär den von jedem Betriebsunternehmer für die abgelaufene Beitragsperiode zu entrichtenden Beitrag und setzt denselben in Spalte 8 des Katasters ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wenn die auf einen Unternehmer entfallende Summe weniger als 20 ₰ beträgt, so ist der Beitrag auf 20 ₰ aufzurunden.
2. Wenn sich bei der Berechnung Bruchtheile von Pfennigen ergeben, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von einem halben Pfennig und mehr mit einem ganzen Pfennig angesetzt.
3. In den Fällen der §§. 27, 29 (vergleiche auch §. 32) ist der Beitrag nicht für das ganze Jahr, sondern nur für denjenigen Zeitraum, in welchem der Betrieb während des letzten Jahres thatsächlich vorhanden war, anzusetzen; dabei wird übrigens das Kalendervierteljahr, in welchem der Betrieb eingestellt oder eröffnet wurde, voll in Betracht gezogen, wie wenn der Betrieb während des ganzen Vierteljahrs ausgeübt worden wäre.

   Beträgt übrigens der wegen Nichtanrechnung eines Theils des Jahres sich ergebende Abgang nicht mehr als 50 ₰, so ist der Beitrag so anzusetzen, wie wenn der Betrieb während der ganzen Beitragsperiode vorhanden gewesen wäre.
4. Soweit der Beitrag eines Unternehmers, der seinen Betrieb eingestellt hat, gemäß §. 22 Ziffer 8 des Reichsgesetzes und §. 24 des Genossenschaftsstatuts durch eine nach Mittheilung des Genossenschaftsvorstands an diesen geleistete Kaution gedeckt ist, wird solcher in Spalte 8 des Katasters nicht eingesetzt, sondern in Spalte 14 der Vermerk „Beitrag von . . . . ℳ . . ₰ durch Kaution gedeckt" eingetragen und der Genossenschaftsvorstand hievon unter Angabe der Beitragssumme benachrichtigt.

§. 39.

Mittheilung der Kataster (Hebregister) an die Amtskasse.

In jedem Kataster hat der Steuerkommissär die Summe der zu zahlenden Beiträge zu ziehen und die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu beurkunden. Aus den zu einem Amtskassebezirk gehörigen Katastern fertigt er sodann eine Uebersicht nach Formular 4, deren Summe mit jener der zugehörigen Kataster übereinstimmen muß und übersendet die Kataster als nunmehr vollzugsreife Hebregister mit der Uebersicht spätestens im Laufe des Monats März der Amtskasse. Eine Abschrift der Uebersicht nach Formular 4 ist vom Steuerkommissär gleichzeitig dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden.

Von der hiernach der Amtskasse zum Einzug überwiesenen Gesammtbeitragssumme erstattet der Steuerkommissär gleichzeitig Anzeige an den Großherzoglichen Verwaltungshof.

§. 40.

Aufschub der Beitragserhebung wegen nicht erledigter Einsprüche.

Ist zur Zeit der Beitragsberechnung auf einen erhobenen Einspruch (§. 22 Absatz 3) der gemäß §. 9 Ziffer 8 letzter Absatz des Landesgesetzes vorläufig vollstreckbare Bescheid vom

Genossenschaftsvorstand noch nicht ertheilt, so setzt der Steuerkommissär bei Uebersendung der Hebregister (§. 39) die Amtskasse in Kenntniß, daß der betreffende Posten bis auf Weiteres nicht zu erheben sei und macht derselben demnächst auf Eintreffen des Bescheids weitere Mittheilung darüber, ob und bis zu welchem Betrag Erhebung oder Abgangsverrechnung einzutreten hat.

§. 41.

Verfahren der Amtskasse.

Die Amtskasse verlässigt sich zunächst von der Uebereinstimmung der Uebersicht mit den Hebregistern und übergibt sodann die Hebregister — geeignetenfalls mit den nach §. 40 erforderlichen Weisungen — den Steuererhebern zum Einzug der Beiträge, und zwar in der Regel gleichzeitig mit den auf die Beiträge zur Deckung der Entschädigungen für getödtete Thiere bezüglichen Hebregistern (§. 42 Absatz 2 der Verordnung).

Die Uebersicht wird als Beleg zur Rechnung genommen.

§. 42.

Zahlungsaufforderung.

Der Steuererheber hat alsbald den Beitragspflichtigen über ihre Schuldigkeit Forderungszettel nach Formular 5 zuzustellen.

Dieser Forderungszettel dient zugleich zur Anforderung der von den Viehbesitzern zur Deckung der Entschädigungen für getödtete Thiere zu entrichtenden Umlagen und ersetzt Formular II. zu §. 10 der Verordnung vom 16. August 1879, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 595).

Wenn jedoch beiderlei Hebregister dem Steuererheber nicht gleichzeitig zugehen, so hat derselbe für jede Beitragsschuldigkeit einen besonderen Forderungszettel zuzustellen. Die Beiträge sind binnen acht Tagen nach der Anforderung zu bezahlen.

§. 43.

Erhebung von Einsprüchen.

Der zur Beitragsentrichtung in Anspruch Genommene kann binnen einer Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, gegen die Beitragsberechnung Einspruch erheben; der Einspruch ist unter Bezeichnung der Beschwerdepunkte entweder unmittelbar schriftlich beim Genossenschaftsvorstand oder zum Zwecke der Mittheilung an letzteren mündlich oder schriftlich beim Bezirksamte anzubringen.

Durch den Einspruch kann die gemäß §§. 9 und 10 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 und §§. 9 bis 34 dieser Verordnung erfolgte Abschätzung nicht angefochten werden;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auch entbindet die Erhebung des Einspruchs nicht von der Verpflichtung zur sofortigen vorläufigen Entrichtung des Beitrags.

Hinsichtlich der Erledigung des Einspruchs durch den Genossenschaftsvorstand und der Beschwerde ans Landesversicherungsamt ist §. 23 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§. 44.

Vereinnahmung und Beitreibung der Beiträge.

Die eingehenden Beiträge sind in der bezüglichen Spalte des Hebregisters einzutragen.

Rücksichtlich derjenigen Schuldigkeit, welche innerhalb der Zahlungsfrist nicht berichtigt worden ist, hat die Mahnung und, soweit auch auf diese keine Zahlung geleistet wird, die Fahrnißpfändung einzutreten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Beitreibung der Staatssteuern.

§. 45.

Verfahren im Falle der Unbeibringlichkeit.

Wenn Beiträge bei den im Hebregister als beitragspflichtig Bezeichneten nicht beigebracht werden können, so hat der Steuererheber unter näherer Angabe der thatsächlichen Verhältnisse der Amtskasse davon Anzeige zu erstatten.

Bei vergeblich erfolgter Fahrnißpfändung ist das bezügliche Protokoll vorzulegen.

Ist inzwischen in den Betrieb des im Hebregister aufgeführten Unternehmers, bei welchem der Beitrag nicht beigebracht werden konnte, eine andere Person getreten (§. 10 Ziffer 3 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 24. März 1888), so hat der Steuererheber den Namen des neuen Betriebsunternehmers der Amtskasse anzugeben, damit dieselbe zutreffenden Falls die Ausgabe eines Forderungszettels an den neuen Betriebsunternehmer veranlassen kann. Bestreitet dieser binnen zwei Wochen von Zustellung des Forderungszettels an seine Zahlungspflicht, so hat die Amtskasse vor der weitern Betreibung eine Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes einzuholen.

Ist der Beitrag deßhalb nicht beibringlich, weil sich der Zahlungspflichtige im Konkurs befindet, so hat die Amtskasse, sofern nicht unverhältnißmäßige Kosten hierdurch erwachsen (vergleiche Konkursordnung §. 130), für die sofortige Anmeldung des das Vorzugsrecht des §. 54 Ziffer 3 der Konkursordnung genießenden Anspruchs im Konkurse zu sorgen.

Geeigneten Falls ermächtigt die Amtskasse den Steuererheber, den rückständigen Betrag als Abgang in Spalte 12 des Hebregisters einzutragen.

§. 46.

Ablieferung der durch den Steuererheber eingezogenen Beiträge an die Amtskasse.

Die eingezogenen Beiträge werden vom Steuererheber in der betreffenden Monatsspalte summirt und bei der nächsten Monatsabrechnung an die Amtskasse abgeliefert. Wenn sämmt-

liche Posten des Hebregisters eingegangen oder zur Abgangsbehandlung genehmigt sind, wird die Quersumme der Spalten 9—12, welche mit dem Betrag in Spalte 8 übereinstimmen muß, auf Spalte 13 übertragen, Spalte 12 und 13 sodann auch jede für sich summirt und das Hebregister der Amtskasse wieder vorgelegt.

Die Rücklieferung des Hebregisters an die Amtskasse soll spätestens bei der dritten, nach dessen Uebergabe an den Steuererheber stattfindenden Monatsabrechnung erfolgen.

§. 47.

Verrechnung bei der Amtskasse.

Ueber die Verrechnung der erhobenen Beiträge bei der Amtskasse und über das Verfahren bei deren Ablieferung an die Genossenschaft bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Die erledigten Hebregister sendet die Amtskasse an die Abschätzungskommissionen zurück, wo sie gemäß §. 35 dieser Verordnung aufzubewahren sind.

V. Schlußbestimmungen.

§. 48.

Kosten für Impressen.

Die in dem Abschätzungs-, Umlage- und Erhebungsverfahren erforderlichen Impressen sind den betheiligten Staats- und Gemeindebehörden beziehungsweise den Abschätzungskommissionen von der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft auf deren Kosten zu liefern.

§. 49.

Vergütung für die Mühewaltung der Mitglieder der Abschätzungskommission und der Gemeindebeamten.

Hinsichtlich des den Mitgliedern der Abschätzungskommission etwa zustehenden Anspruchs auf Vergütung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts (§. 29) maßgebend.

Die Gemeindebeamten und -Bediensteten haben für die Wahrnehmung der ihnen bei der Abschätzung der Betriebe obliegenden Geschäfte gegen die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft in soweit einen Anspruch auf Vergütung, als sie Geschäfte außerhalb Orts zu besorgen hatten. Auf die Vergütung und deren Dekretur finden in diesen Fällen die Bestimmungen über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten entsprechende Anwendung. Die Gebührenforderung ist durch Vermittlung des Bezirksamts dem Genossenschaftsvorstand vorzulegen.

Außerdem sind dem Rathschreiber für seine Mitwirkung beim Abschätzungsgeschäfte und dem Ortsdiener für die Zustellung und Einsammlung der Fragekarten Gebühren aus der Gemeindekasse zu gewähren; die Gebühr des Rathschreibers beträgt bei der erstmaligen Abschätzung 5 ₰ für jeden Katastereintrag, bei den Revisionen 5 ₰ für jeden neuen oder abgeänderten Eintrag; die Gebühr des Ortsdieners beträgt 5 ₰ für jede Zustellung und Einsammlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 50.

Vergütung für die Mühewaltung der Beamten der Steuerverwaltung.

Für die Mitwirkung der Beamten der Steuerverwaltung bei der Abschätzung und Veranlagung der Betriebe, sowie bei Berechnung und Erhebung der Beiträge hat die Genossenschaft an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Festsetzung weiterer Verfügung vorbehalten bleibt.

Im Uebrigen erhalten die staatlichen Behörden und Beamten für ihre Mitwirkung beim Abschätzungs- und Erhebungsverfahren keine Vergütungen von der Genossenschaft.

§. 51.

Zuständigkeit des Landesversicherungsamts.

Das Landesversicherungsamt ist damit betraut, die näheren Anweisungen zu erlassen und den Vollzug dieser Bestimmungen zu überwachen.

Karlsruhe, den 17. August 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Gemeinde ..... **Formular 1.**

Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

Fragekarte für .....

.....

Vorbemerkung.

Die nachstehenden Fragen sind binnen einer Woche von der Zustellung der Fragekarte an durch den Betriebsunternehmer wahrheitsgetreu unter Ausfüllung der für die Antwort leer gelassenen Spalten und unter Berücksichtigung der hinten beigedruckten Erläuterungen zu beantworten.

Ist der Betriebsunternehmer abwesend oder sonst verhindert, so ist die Fragekarte durch seinen Stellvertreter zu beantworten. Wenn Mehrere gemeinsam, z. B. als Miteigenthümer, einen land- oder forstwirthschaftlichen Betrieb ausüben, so ist nur eine Fragekarte auszufüllen und zwar durch einen der Mitbesitzer oder den Stellvertreter (Verwalter u. s. f.) derselben.

Wer die Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet oder die rechtzeitige Beantwortung unterläßt, kann vom Bürgermeister oder vom Genossenschaftsvorstande mit erheblichen Geldstrafen belegt werden.

Fragen.	Antworten.
1. Erstreckt sich der Betrieb auch noch auf andere Gemarkungen, als auf die der oben bezeichneten Gemeinde? Bejahenden Falls auf welche Gemarkungen?	
2. Wie groß ist — nach den Kulturarten geschieden und im Ganzen — die von dem Betriebsunternehmer (und zwar auch auf den andern Gemarkungen) bewirthschaftete Fläche? (Nach Hektar und Ar oder nach früheren badischen Morgen und Ruthen anzugeben.)	

Badischer Morg.	Badischer Ruth.		Hektar.	Ar.
		Ackerland		
		Gartenland (auch Obstland)		
		Wiesen- und Grasland .		
		Weinberge		
		Weide und Reutfeld . .		
		Holzland und Wald . .		
		. . . zusammen . . .		

Fragen.	Antworten.
3. Uebt der Unternehmer im Zusammenhang mit seiner Thätigkeit in der Land- oder Forstwirthschaft und in Abhängigkeit von derselben einen Nebenbetrieb aus? Bejahenden Falls, welches sind diese Nebenbetriebe?	
4. Wie viele Personen sind in dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe des Unternehmers (einschließlich der etwaigen Nebenbetriebe) ständig (dauernd) beschäftigt?	Ständig beschäftigte Personen und zwar: erwachsene männliche. / erwachsene weibliche und jugendliche männliche. / jugendliche weibliche.
5. Sind in dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ständig beschäftigte Personen (Frage 4) zugleich auch in einem vom Unternehmer betriebenen (nicht als Nebenbetrieb zu behandelnden) Gewerbe thätig? Bejahendenfalls, wie groß ist die Zahl dieser Personen? und wie viele Arbeitstage verwenden sie zusammen auf den gewerblichen Betrieb?	
6. Wenn unständige Arbeiter in dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigt werden, wie viele Arbeitstage werden in einem Jahre von diesen Arbeitern verwendet?	Jährliche Arbeitstage der unständig beschäftigten Personen und zwar: der erwachsenen männlichen. / der erwachsenen weiblichen u. jugendlichen männlichen. / der jugendlichen weiblichen.
7. Sind in dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe Betriebsbeamte beschäftigt? Bejahendenfalls, von welcher Gattung, wie viele und mit wie viel auf den Betrieb während eines Jahres verwendeten Arbeitstagen?	Zahl. . . . mit jährlich Zahl. . . . Arbeitstagen. . . . „ „ . . . „ . . . „ „ . . . „ . . . „ „ . . . „

Die Richtigkeit obiger Antworten bezeugt:

(Unterschrift des Betriebsunternehmers): . . . . . .

Bemerkungen der Abschätzungskommission:

Erläuterungen zur Fragekarte.

Zu Frage 1.

Als zum land- und forstwirthschaftlichen Betriebe gehörig sind alle Liegenschaften, sonstigen Betriebsbestandtheile und Nebenbetriebe zu betrachten, welche vom Sitze des Betriebs aus bewirthschaftet werden, also unter dieser Voraussetzung auch solche Liegenschaften, sonstige Betriebsbestandtheile und Nebenbetriebe, welche außerhalb der obenbezeichneten Gemarkung, in anderen Amtsbezirken, ja auch über der Landesgrenze in einem Nachbarstaate gelegen sind. Es sind daher bei Beantwortung der Fragen 4 bis 7 auch diejenigen Arbeitstage anzurechnen, welche auf solche außerhalb der Gemarkung gelegene Betriebstheile und Nebenbetriebe verwendet werden.

Zu Frage 2.

Anzugeben ist alles land- und forstwirthschaftliche Gelände, auf welches sich die auf eigene Rechnung des Unternehmers betriebene Land- oder Forstwirthschaft erstreckt, also insbesondere:

das dem Unternehmer zu Eigenthum gehörige Gelände, sofern es durch ihn selbst, seine Ehefrau, seine sonstigen Angehörigen, durch Stellvertreter, Verwalter, Dienstpersonal, Taglöhner u. s. f. bewirthschaftet wird,

das einem Andern gehörige Gelände, welches der Unternehmer als Pächter (auch Theilbauer) oder als Nutznießer (auch Leibgedinger) bewirthschaftet; dazu gehören auch Grundstücke, deren Bewirthschaftung einem land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiter von seinem Arbeitgeber als Vergütung für die Arbeitsleistung (den Lohn) überlassen ist, ferner die zur gesonderten Nutzung ausgetheilten Almendliegenschaften.

Die Wiesen, Obstbaumanlagen, Waldungen sind auch dann in die Fragekarte aufzunehmen, wenn der Unternehmer die Pflege und Wirthschaft derselben nur bis unmittelbar vor der Aberntung besorgt, also der Ertrag an Gras, Obst, Holz, Nebennutzungen an andere Personen auf dem Halm, am Baum oder Stock zum Zwecke der Aberntung und Fortbringung veräußert zu werden pflegt.

Weideland, welches in unabgetheilter Nutzung zum gemeinschaftlichen Auftrieb des Viehs dient, ist nicht bei der Wirthschaftsfläche der Viehbesitzer, sondern auf den Namen des

Eigenthümers des Weidelands, welcher auch für die Pflege und Instandhaltung der Weide sorgt (in der Regel die Gemeinde), aufzuführen.

Zu Frage 3.

Als Nebenbetrieb des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs ist es insbesondere zu betrachten, wenn der Unternehmer im Zusammenhange mit dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft und in Abhängigkeit davon auf eigene Rechnung:

Kies oder Sand gräbt,

Steine oder Gyps bricht, Torf sticht,

Kalk oder Ziegel brennt,

das selbstgewonnene Holz versägt oder in Holzkohle verwandelt,

das selbstgewonnene Getreide vermahlt, aus den selbstgewonnenen Oelfrüchten Oel gewinnt, den selbstgewonnenen Hanf plauelt, aus den selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnissen geistige Getränke (namentlich Wein, Obst-, Beerwein, Branntwein) herstellt,

auf seinen Grundstücken die Jagd und Fischerei ausübt,

die in der Land- und Forstwirthschaft zeitweise nicht benutzten Arbeitskräfte und Gespanne zu gewerbsmäßigen Lohnfuhren verwendet.

Zu Frage 4.

Unter ständig beschäftigten Personen sind solche zu verstehen, welche das ganze Jahr hindurch, also in der Regel an mindestens 300 Arbeitstagen, im Betriebe beschäftigt werden. Auch der Unternehmer, seine Ehefrau und seine Angehörigen sind, im Falle sie ständig im Betriebe oder in den Nebenbetrieben mitarbeiten, bei der Zahl dieser Personen mitzurechnen.

Zu Frage 5.

Gewerbebetriebe, welche die Eigenschaft eines Nebenbetriebes im Sinne der Frage 3 haben, d. h. im Zusammenhang mit und in Abhängigkeit von dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe ausgeübt werden, kommen bei der Beantwortung von Frage 5 in der Regel nicht in Betracht, ausgenommen in dem Falle, wo sie wegen ihrer Eigenschaft als Fabrik, Bergwerk, Steinbruch, Gräberei, Werfte, Bauhof überhaupt nicht bei der landwirthlichen Berufsgenossenschaft, sondern bei der betreffenden gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind.

Der vom Betriebsunternehmer gleichzeitig ausgeübte gewerbliche Betrieb ist als Nebenbetrieb nicht zu betrachten, wenn der gewerbliche Betrieb in keinem Zusammenhange mit dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe steht, z. B. wenn ein Landwirth gleichzeitig eine Kundenmühle besitzt, in welcher im Wesentlichen fremdes Getreide gemahlen wird, oder der Waldbesitzer eine Sägemühle hat, welche hauptsächlich fremdes Holz verschneidet. Auch wo der gewerbliche Betrieb mit dem land- und forstwirthschaftlichen Betrieb des gleichen

Unternehmers in einem Zusammenhange steht, indem z. B. die gleichen Arbeiter in beiden Betrieben beschäftigt sind oder zum Theil eigene land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse in der Mahl- oder Sägemühle verarbeitet werden, ist doch das Vorhandensein eines Nebenbetriebs dann nicht anzunehmen, wenn der gewerbliche Betrieb nicht von dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe abhängig ist, insbesondere wenn der gewerbliche Betrieb an wirthschaftlicher Bedeutung den land- oder forstwirthschaftlichen erheblich überwiegt.

Zu Frage 6.

Unter den unständig beschäftigten Personen sind solche zu verstehen, welche nur bei gewissen Gelegenheiten, zu gewissen Jahreszeiten in dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe oder in den Nebenbetrieben beschäftigt sind, z. B. während der Erntezeit, mit Wege-, Bachräumungsarbeiten, mit der Reparatur der Wirthschaftsgebäude und dergleichen. Auch der Betriebsunternehmer, seine Frau und seine Angehörigen, ferner aushilfsweise beschäftigte Nachbarn und dergleichen sind hierbei in Berechnung zu bringen, sofern ihre Beschäftigung nur eine unständige ist.

Zu Frage 7.

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen zu betrachten, welche im Namen des Betriebsunternehmers die Leitung oder Beaufsichtigung des gesammten Wirthschaftsbetriebes oder einzelner Zweige desselben führen, wie Gutsverwalter, Gutsinspektoren, Gutsaufseher, Oberschäfer, Molkereiinspektoren, Weidemeister, Forstverwalter, Waldmeister, Waldaufseher. Waldhüter gelten nicht als Betriebsbeamte, sondern als Arbeiter. Betriebsbeamte, welche die Eigenschaft eines Reichs- oder Staatsbeamten oder eines mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten besitzen, sind nicht in Rechnung zu bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular 2.

Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

Steuerkommissär . . . . . in . . . . . .

den . . ten . . . . . 18 . .

an den

Herrn Vorsitzenden der Abschätzungskommission
(Bürgermeister)

in . . . . . .

Die Aufstellung des Katasters der land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 18 . . wird in dortiger Gemeinde am

. . . . . .

. . . . . .

im Rathhause vorgenommen werden.

Ich ersuche Sie,

1. soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald das alphabetische Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer von land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben, welche in der dortigen Gemeinde oder in den ihr zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen ihren Sitz haben (§. 9 der Verordnung vom 17. August 1889), aufstellen zu lassen und
2. ferner, soweit es nicht bereits geschehen ist, die in den §§. 10 bis 13 der Verordnung vom 17. August 1889 weiter bezeichneten vorbereitenden Erhebungen, insbesondere die Ausfüllung der vorgeschriebenen Fragekarten Seitens der Unternehmer größerer Betriebe, zu veranlassen und die für die Abschätzung dienlichen amtlichen Materialien zu beschaffen,
3. soweit thunlich sich schon vor der Tagfahrt unter Beizug der Mitglieder der Abschätzungskommission vorläufig über die Art der Abschätzung der in's Verzeichniß aufgenommenen Betriebsunternehmer schlüssig zu machen und die Ergebnisse der vorläufigen Beschlußfassung im Verzeichniß zu vermerken,
4. die Mitglieder der Abschätzungskommission zur Tagfahrt einzuladen.

(Unterschrift.)

Bezirksamt Weinheim. **Formular 3.**

Gemeinde Weinheim.

Kataster

der

land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung für das Jahr 1890.

Vorbemerkung.

Jedem Eintrag eines Betriebsunternehmers ist in der alphabetischen Reihenfolge eine besondere Ordnungsziffer zu geben. Zwischen jedem Eintrag und dem folgenden ist zum Zwecke der bei der Revision des Katasters einzusetzenden Aenderungs- und Berichtigungseinträge mindestens der Raum einer ganzen Zeile freizulassen.

Der für die Vervielfachung der abgeschätzten Arbeitstage nach §. 11 Ziffer 1 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 maßgebende durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst eines erwachsenen männlichen landwirthschaftlichen Arbeiters beträgt 1 ℳ. 70 ₰.

Bei einem Umlagefuß von 8 ₰ für 100 ℳ. Arbeitswerth ist demgemäß zu erheben:

in Klasse	1	für	170	ℳ.	Arbeitswerth	ein Beitrag von	—	ℳ.	20	₰*)
„ „	2	„	340	„	„	„ „ „	—	„	27	„
„ „	3	„	680	„	„	„ „ „	—	„	54	„
„ „	4	„	1190	„	„	„ „ „	—	„	95	„
„ „	5	„	1700	„	„	„ „ „	1	„	36	„

*) Aufgerundet gemäß §. 11 Ziffer 2 des Landesgesetzes.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl.	Name, Vorname und Stand des Unternehmers, auch Wohnort, falls derselbe nicht mit dem Sitze des Betriebes zusammenfällt.	Ungefähre Größe und Hauptkulturarten der bewirthschafteten Fläche. Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe.	Klasse, in welche der Betrieb eingeschätzt ist.	Bei Betrieben mit mehr als 1 200 Arbeitstagen:		
				Verdreifachte Zahl der Arbeitstage der Betriebsbeamten.	Abgerundete Gesammtzahl der abgeschätzten Arbeitstage (einschließlich derjenigen der Betriebsbeamten).	Veranlagter Arbeitswerth.
						M.
1.	Allfeld Ernst, Wirth	1/4 ha Garten, 4 ha Acker und Wiesen.	3	—	—	—
2.	Beisel Friedrich, Landwirth	10 ha Acker und Wiesen. Fuhrwerksbetrieb.	5	—	—	—
3.	Freiherrl. von Berkheim'sches Rentamt	100 ha Wald, 200 ha Acker und Wiesen, 10 ha Rebland. Brennerei, Fischerei.	—	1 800	8 600	14 620
4.	Bundschuh Heinrich, Fabrikarbeiter	20 ar Ackerland	1	—	—	—
		u. s. f.				

Den richtigen Vollzug der Abschätzung beurkundet

Weinheim, den 15. November 1889.

Die Abschätzungskommission. Der Steuerkommissär.

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.
Beitragsschuldigkeit.		Zahlung im Monat: (März.)		(April.)		(Mai.)		Abgang.		Summe der Spalten 9 bis 12.		Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
—	54											
1	36											
11	70											
—	20											

Zusammenstellung.

Es sind eingeschätzt in die Klasse	1:	150 Betriebe mit zusammen	15 000	Arbeitstagen.
" " " " " "	2:	86 " " "	17 200	"
" " " " " "	3:	90 " " "	36 000	"
" " " " " "	4:	48 " " "	33 600	"
" " " " " "	5:	30 " " "	30 000	"
	größere Betriebe	12 mit zusammen . . .	36 600	"
	Im Ganzen also	416 Betriebe mit zusammen	168 400	Arbeitstagen.

Amtskasse . . . . . **Formular 4.**

Land- und forstwirthschaftliche Unfallversicherung.

Uebersicht

der im Geschäftsbezirk des Steuerkommissärs

. . . . . in . . . . . .

zu erhebenden Beiträge für das Jahr 18 . .

O.-Z.	Gemeinde. (Steuereinnehmerei.)	Beitragssumme.
	Gesammtsumme . .	. . . . .

. . . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Der Steuerkommissär.

Gemeinde . . . . .

Formular 5.
(Viertelsbogen.)

Forderungszettel

über

die Beiträge zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung und zur Deckung der Entschädigungen für getödtete Thiere

für das Jahr 18 . .

. . . . . .

schuldet:

O.-Z. des Hebregisters.	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Betrag.	
		M.	Pf.
	Beitrag zur land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherung .	. . .	. .
	Umlage nach den Gesetzen vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 für Pferde		
	" Stück Rindvieh		
	zusammen	. . .	. .

Diese Beträge sind binnen 8 Tagen an den unterzeichneten Erheber zu bezahlen.
Die Uebereinstimmung mit den Hebregistern bezeugt

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Steuererheber.

Siehe Rückseite!

(Rückseite.)

Zahlung.

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . ℳ. . . ₰

sage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber.

Am . . ten . . . . . 18 . . mit . . . . . ℳ. . . ₰

sage . . . . . .

wofür quittirt der Steuererheber.

Anmerkung.

1. Dieser Forderungszettel ist bei der Zahlung dem Steuererheber vorzulegen.
2. Die Quittung erfolgt auf dem vorgelegten Forderungszettel.
3. Von der Uebereinstimmung des Forderungszettels mit den Hebregistern kann sich der Pflichtige durch Einsichtnahme der im Besitze des Steuererhebers befindlichen Hebregister überzeugen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXI. 203

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. August 1889.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Beamtengesetz betreffend; des Ministeriums des Innern: den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. August 1889.)

Das Beamtengesetz betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird die diesseitige Verordnung vom 4. November 1816, die Geld- und Naturalbesoldungen der Dienerschaft betreffend (Regierungsblatt Nr. 35), im Hinblick auf die Bestimmung des §. 87 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 hiermit auf 1. Januar 1890 aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. August 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Böhm.

Verordnung.

(Vom 16. August 1889.)

Den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend.

In Ergänzung der diesseitigen Verordnung vom 30. Juli 1888, den Tarif der von den badischen Armenverbänden gegenseitig zu erstattenden Armenpflegekosten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397), wird verordnet, was folgt:

Zu den Staatsanstalten, auf welche gemäß §. 5 Absatz 2 der genannten Verordnung der durch dieselbe festgestellte Tarifsatz keine Anwendung findet, gehören zur Zeit:

1. die Heil- und Pflegeanstalten Illenau, zu Pforzheim und bei Emmendingen,
2. die Anstalten des Badfonds,
3. die klinischen Anstalten der Landesuniversitäten Freiburg und Heidelberg, nämlich das klinische Hospital in Freiburg, die medizinische, chirurgische und Kinderklinik in Heidelberg, sowie die gynäkologischen, Augen- und Irrenkliniken in Freiburg und Heidelberg.

Karlsruhe, den 16. August 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Glockner.

Bekanntmachung.

(Vom 21. August 1889.)

Die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 19. November 1886 — die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX. Seite 533 ff.) — wird hiermit bekannt gegeben, daß im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Vornahme der Reinigung und Desinfektion der Viehtransportwagen für die Zell-Todtnauer Lokalbahn auf Station Todtnau eine Desinfektionsanstalt errichtet worden ist.

Karlsruhe, den 21. August 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A. d. M.
von Teuffel.

Vdt. Dr. Nicolai.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. September 1889.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Standesregister für abgesonderte Gemarkungen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr betreffend; die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend; die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. September 1889.)

Die Führung der Standesregister für abgesonderte Gemarkungen betreffend.

Durch diesseitige Entschließung von heute sind die zur abgesonderten Waldgemarkung Zwingenberg im Amtsgerichtsbezirk Eberbach (vergleiche Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267 ff. — und vom 2. März 1889 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 44 —) gehörigen Häuser auf der Max-Wilhelmshöhe (Forst- und Jagdhaus nebst Mühle) und im Reisenbacher Grund hinsichtlich der Standesregisterführung der Gemeinde Mülben zugetheilt worden.

Karlsruhe, den 10. September 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schulz.

Verordnung.

(Vom 14. September 1889.)

Die Versicherung der Fahrnisse gegen Feuersgefahr betreffend.

Der §. 24 der zum Vollzug des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) erlassenen diesseitigen Verordnung vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) wird hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 14. September 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Altfelix.

Verordnung.

(Vom 18. September 1889.)

Die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte und deren Revision betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normalaichungskommission vom 24. Oktober 1882, die in den Apotheken zulässigen Waagen betreffend (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 43), das Reichsgesetz vom 11. Juli 1884, die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 115), die Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des Reichsgesetzblattes von 1885) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße und Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit (Reichsgesetzblatt Seite 263), sowie auf Grund des §. 369 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

§. 1.

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheker dürfen nur Waagen, welche mit dem Präzisionsstempel versehen sind, vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Waage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelvorrichtungen an den Tarir- und Handwaagen für Rezeptur und Handverkauf verboten.

Jede Waage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

§. 3.

Bei Präzisionswaagen dürfen die Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlags erweisen sollen, höchstens betragen:

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/250) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 Milligramm für je 1 Gramm (1/1000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (1/2500) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 Gramm für je 1 Kilogramm (1/5000) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

§. 4.

Alle Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheken in Anwendung kommen, müssen als Präzisionsgewichte geaicht sein und den Anforderungen der §§. 42—45 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 entsprechen. Die einzelnen Gewichtsstücke sind in hölzernen Kästchen oder Einsätzen aufzubewahren, in welchen jedes seinen bestimmten Platz hat.

§. 5.

Bei Präzisionsgewichten darf die Abweichung vom Sollgewicht höchstens betragen:

bei einer Gewichtsgröße von:			
50	Kilo	5	Gramm
20	"	4	"
10	"	2,5	"
5	"	1,250	"
2	"	0,600	"
1	"	0,400	"

500	Gramm	250	Milligramm
200	"	100	"
100	"	60	"
50	"	50	"
20	"	30	"
10	"	20	"
5	"	12	"
2	"	6	"
1	"	4	"
500	Milligramm	2	"
200	"	2	"
100	"	2	"
50	"	1	"
20	"	1	"
10	"	1	"
5	"	0,5	"
2	"	0,4	"
1	"	0,2	"

§. 6.

In jeder Apotheke muß ein zur Kontrole bestimmter Präzisionsgewichtssatz mindestens von der Genauigkeit der Gebrauchsnormale für Präzisionsgewichte der Aichämter vorhanden sein, welcher ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit von Gewichten und Waagen zu benützen und abgesondert von den übrigen Gewichten aufzubewahren ist.

Derselbe muß enthalten:

2	Stück	zu	200	Gramm
1	"	"	100	"
1	"	"	50	"
2	"	"	20	"
1	"	"	10	"
1	"	"	5	"
2	"	"	2	"
1	"	"	1	"
1	"	"	500	Milligramm
2	"	"	200	"
1	"	"	100	"
1	"	"	50	"
2	"	"	20	"
1	"	"	10	"

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1 Stück zu 5 Milligramm
2 „ „ 2 „
1 „ „ 1 „

Die Einzelgewichte müssen in einem mit gutschließendem Deckel versehenen Kästchen eingelassen sein.

§. 7.

Der Apotheker hat seine Waagen von Zeit zu Zeit auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen (§. 3) überschritten werden, so sind die Waagen sofort entweder zur aichamtlichen Berichtigung und Neustempelung zu bringen, oder nach vorheriger Vernichtung des Aichstempels außer Gebrauch zu setzen und aus den Geschäftsräumen zu entfernen.

Ebenso hat der Apotheker seine im Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke, insbesondere die kleineren, von Zeit zu Zeit mit den entsprechenden Kontrolgewichten durch Wägen zu vergleichen und hinsichtlich derjenigen, welche hierbei unzulässige Abweichungen von der Verkehrsfehlergrenze (§. 5) zeigen, sofort nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 zu verfahren.

(Zur Präzisionsaichung und Neustempelung der Waagen und Gewichte sind im Großherzogthum dermalen die Aichungsämter in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Konstanz und Pforzheim befugt — letzteres bezüglich der Gewichte nur für Stücke von 500 Gramm bis 1 Milligramm.)

§. 8.

Die Waagen und Gewichte in den Apotheken sind unter die Kontrole der Apothekenvisitatoren gestellt.

Die Apothekenvisitatoren haben demgemäß

a. die in der Offizin und in den übrigen Geschäftsräumen befindlichen Präzisionswaagen nach Beschaffenheit, Tragfähigkeit, innezuhaltenden Fehlergrenzen und Stempelung zu prüfen;
b. die in der Offizin und in den sonstigen Geschäftsräumen vorhandenen Präzisionsgewichtsstücke nach ihrer Stückelung, ihrem Material, ihrer Gestalt und Bezeichnung, nach den innezuhaltenden Fehlergrenzen und nach der Stempelung zu untersuchen und
c. sich darüber zu verlässigen, daß der in §. 6 aufgeführte, ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit von Waagen und Gewichten bestimmte Satz Präzisionsgewichte in gutem Zustand vorhanden ist,
d. endlich auch festzustellen, ob die sonst vorhandenen Waagen (§. 1 Satz 2) den Anforderungen entsprechen.

Die unter b. vorgeschriebene Untersuchung ist mittelst der von den Visitatoren mitzubringenden Kontrolnormale vorzunehmen.

§. 9.

Werden bei der Visitation Waagen und Gewichte vorgefunden, deren Benützung nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere wegen Mangels des vorgeschriebenen Stempelzeichens

oder einer die zugelassenen Fehlergrenzen überschreitenden Unrichtigkeit, unzulässig ist, so hat der Visitator dieselben wegzunehmen und dem Bezirksamt mit entsprechender Anzeige zu weiterem Verfahren zu übergeben. Das Gleiche hat hinsichtlich etwa vorgefundener Ausgleichungsmittel an den Hebelarmen der Waagen (Sättel ꝛc.) zu geschehen. Nach Erfordern ist dem Apotheker die sofortige Neuanschaffung vorschriftsmäßiger Gegenstände durch den Visitator aufzugeben.

Der Visitator kann, wenn nach den Umständen des Falles zu einer Strafverfolgung kein Anlaß gegeben ist, sich darauf beschränken, die Beseitigung der beobachteten Mängel durch entsprechende Auflage an den Apotheker herbeizuführen.

Die vom Visitator gemachten Auflagen sind in das Visitationsprotokoll aufzunehmen.

§. 10.

Der Apotheker ist verpflichtet, den nach §. 9, Absatz 1 und 2, durch den Apothekenvisitator gemachten Auflagen sofort nachzukommen.

Die Scheine über die Berichtigungen, welche an Präzisionswaagen und Gewichten aus Anlaß des Ergebnisses der von dem Apotheker selbst oder von dem Visitator vorgenommenen Prüfung derselben ausgeführt worden sind, hat der Apotheker aufzubewahren und bei der nachfolgenden Visitation vorzulegen.

§. 11.

Bei den nach den §§. 7 und 9 vorzunehmenden Prüfungen der Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte ist nach Maßgabe der beigedruckten Anleitung zu verfahren.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft.

Von demselben Tage an treten die Verordnungen vom 5. August 1876 und vom 9. November 1882, die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 Nr. XXXIV. und 1882 Nr. XXXV.), sowie die Verordnung vom 5. August 1876, die Revision der in den Apotheken verwendeten Waagen und Gewichte betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 18. September 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Nieser.

Anleitung

zur

Prüfung der Präzisionswaagen und Präzisionsgewichte in den Apotheken.

A. Waagen.

Die Prüfung der Waagen hat sich auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit sowohl bei der größten zulässigen Belastung als auch bei dem 10. Theil derselben zu erstrecken und ist bei Waagen mit Einrichtung zur Korrektur der Empfindlichkeit auf diese Einrichtung auszudehnen.

a. Prüfung bei der größten zulässigen Belastung.

Zunächst ist festzustellen, ob sich die Waage unbelastet im Gleichgewicht befindet, das heißt, ob die Zunge einspielt. Ist dies nicht der Fall, so ist das Einspielen durch Auflegen von Tarirmaterial herbeizuführen. Dieses Tarirmaterial ist bei der Prüfung der Waage gesondert zu halten, so daß ein Vermengen oder eine Verwechslung mit den später aufzulegenden Tarirstücken ausgeschlossen ist. Sodann werden beide Schalen mit den der größten zulässigen Tragfähigkeit der Waage entsprechenden Gewichtsstücken belastet. Spielt die Waage hierbei genau ein, so legt man zuerst auf der einen, sodann auf der anderen Schale diejenigen Zulagegewichte auf, welche für die betreffende größte zulässige Belastung zur Prüfung vorgeschrieben sind (§. 3 der Verordnung). Bewirkt diese Zulage einen deutlich erkennbaren Ausschlag, so besitzt die Waage die vorgeschriebene Empfindlichkeit. Hierauf überträgt man von jeder Schale das auf ihr liegende Gewichts- beziehungsweise Tarirmaterial auf die andere Schale. Spielt die Waage jetzt nicht mehr ein, so ist eine Unrichtigkeit vorhanden, welche durch Gewichtszulagen wieder auszugleichen ist. Die Hälfte dieser Zulage stellt die Wirkung der vorhandenen Ungleicharmigkeit der Waage dar. Entspricht diese Hälfte den im §. 3 angeführten Grenzzahlen, so ist die Waage innerhalb der erlaubten Fehlergrenze richtig.

b. Prüfung bei dem 10. Theil der größten zulässigen Belastung.

Bei dieser Prüfung wird in der gleichen Weise verfahren, nur betragen hier die zulässigen Gewichtszulagen den fünften Theil der bei der Prüfung bei größter Belastung angewendeten entsprechenden Zahlen.

c. Prüfung von Waagen mit Einrichtung zur Korrektur der Empfindlichkeit.

Die Einrichtung zur Korrektur der Empfindlichkeit einer Präzisionswaage darf lediglich nur aus einem nicht abnehmbaren Gewichte bestehen, welches mittelst einer Schraube in der

durch die Mittelschneide gedachten Halbirungsebene des Balkens verstellbar ist und muß so beschaffen sein, daß sie weder bei der tiefsten Stellung des Korrekturgewichtes die Empfindlichkeit der Waage unter die erlaubte Grenze herabmindert, noch bei der höchsten Stellung einen labilen Gleichgewichtszustand hervorruft, noch endlich während der Verschiebung in Folge exzentrischer Lage des Schwerpunktes des Korrekturgewichtes das Gleichgewicht der Waage in unzulässiger Weise stört. Ob diese Bedingungen vorhanden sind, wird zunächst dadurch kontrolirt, daß man die Prüfung der jedesmaligen Rückkehr des unbelasteten Waagenbalkens in eine und dieselbe Gleichgewichtslage bei der höchsten und bei der tiefsten Stellung des Korrekturgewichtes ausführt, wobei keine merklichen Verschiedenheiten der Gleichgewichtslage sich ergeben dürfen.

Hierauf wird das Korrekturgewicht in seine niedrigste Stellung gebracht, auf die Schalen die größte für die Waage zulässige Belastung aufgelegt und auf die unter a. angegebene Weise die Prüfung vorgenommen. Die gleiche Prüfung ist bei unveränderter Stellung des Korrekturgewichtes sodann auch unter Anwendung des zehnten Theiles der größten zulässigen Belastung auszuführen. Bei der letzteren Belastung ist dann ferner noch dem Korrekturgewichte eine halbe und eine Viertelsdrehung um die Schraubenachse zu geben, wobei sich keine nennenswerthe Veränderung der Gleichgewichtslage ergeben darf.

B. **Gewichte.**

Die Prüfung eines Gewichts auf seine Richtigkeit hat unter Anwendung des gleichwerthigen Normalgewichts und derjenigen Waage zu erfolgen, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu prüfenden Gewichts fällt.

Die Prüfung darf nicht durch direktes Abwägen des zu prüfenden Gewichts gegen das entsprechende Normalgewicht ausgeführt, sondern muß durch Wägung mit Tara (durch Substitution) vorgenommen werden.

Das dem zu prüfenden Gewichtsstück gleichwerthige Normalgewicht wird in die eine Waagschale gebracht, sodann die Waage durch Belastung der anderen Schale mit Tarirmaterial zum Einspielen gebracht. Hierauf wird das Normalgewicht abgenommen und an dessen Stelle das zu prüfende Gewichtsstück gesetzt. Spielt die Waage wieder genau ein, so ist letzteres richtig. Spielt sie nicht ein, so ist festzustellen, ob die Gewichtszulage, welche jetzt auf der Gewichtsseite oder Tarirseite zum Einspielen erforderlich ist, die zulässige Verkehrsfehlergrenze (§. 5) nicht überschreitet, d. h. ob die gestattete Zulage einen Ausschlag auf die entgegengesetzte Seite bewirkt oder doch mindestens die Waage in die Einspielungslage zurückführt.

In den letztgenannten beiden Fällen ist das betreffende Gewichtsstück noch innerhalb der erlaubten Fehlergrenzen richtig. Ist dasselbe leichter als das Normalgewicht und durch die gestattete Zulage das Einspielen der Waage gerade noch herbeigeführt, so hat das Gewicht die äußerste Fehlergrenze nach unten erreicht und es ist angezeigt, dasselbe einem Präzisionsaichamt zur Berichtigung zu übergeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 29. August 1889.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Staad betreffend.

Für die Anlandestelle in Staad wird anmit nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus der Anlandepritsche, dem die Anlandepritsche mit dem Ufer verbindenden Steg und dem daran schließenden Damm.

§. 2.

Auf der Gemarkung Staad dürfen zu Wasser ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeuges hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit.

Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benützt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an dem Damm anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums auf dem Steg und der Anlandepritsche sowie gegen die Wasserfläche vermieden werden.

Das Betreten des Steges und der Anlandepritsche ist nur solchen Personen erlaubt, welche mit den Schiffen abfahren oder ankommen oder mit Verbringen von Gegenständen nach und von den Schiffen beschäftigt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Zugang zum Stege ist durch eine Kette geschlossen, welche etwa eine halbe Stunde vor Ankunft des Schiffes geöffnet wird.

So lange der Steg verschlossen, ist dessen Betreten überhaupt untersagt.

§. 5.

Schwer in's Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden.

Fuhrwerke dürfen weder auf den Steg noch auf die Anlandepritsche gebracht werden.

Viehverkehr ist gestattet.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umständen nur an dem Damm aus- und eingeladen werden.

§. 7.

Im Gebiet der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von der Hafenbehörde hierfür angewiesenen Stellen geschehen und nur so lange dauern, als die Hafenbehörde dies gestattet.

Auf der Anlandepritsche und auf dem Steg dürfen übrigens derartige Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden gelagert bleiben.

§. 8.

Die im Gebiet der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 9.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 10.

Wer die Anlandestelle oder die zu derselben gehörigen Einrichtungen beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten.

Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 11.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung in dem Gebiete

derselben steht dem Hauptsteueramt Konstanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Staad beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 12.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 29. August 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Dr. Nicolai.

Bekanntmachung.

(Vom 19. September 1889.)

Die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 19. November 1886 — die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX. Seite 533 ff.) wird hiermit bekannt gegeben, daß im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern die auf der Station Karlsruhe befindliche Desinfektionsanstalt für Viehtransportwagen nach der Station Durlach verlegt und daselbst am 16. dieses Monats eröffnet worden ist.

Karlsruhe, den 19. September 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
A. A.
Zittel.

Vdt. Moser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. September 1889.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Verordnung.

(Vom 27. September 1889.)

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, (Reichsgesetzblatt Seite 55 ff.) und der vom Bundesrathe nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 150 ff.) erlassenen „Bestimmungen über die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben" wird — und zwar hinsichtlich der nachstehenden §§. 10 und 11 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. September 1889 — verordnet:

§. 1.

Die Genossenschaftsregister werden von den Amtsgerichten geführt.

§. 2.

Ueber persönliche Anmeldungen sind Protokolle aufzunehmen.

§. 3.

Auf jede Anmeldung, Anzeige, Erklärung, Einreichung zum Genossenschaftsregister oder zur Liste der Genossen ist vom Richter Verfügung zu erlassen. Wird eine Eintragung in

das Register oder in die Liste verfügt, so ist das Einzutragende vom Richter wörtlich in die Akten niederzulegen.

Die Eintragungen in das Register und in die Liste sind unter steter Aufsicht des Richters durch den Gerichtsschreiber oder einen zu dessen Vertretung befugten Gerichtsschreibereibediensteten zu besorgen.

§. 4.

Die Registerakten (Bestimmungen §. 13) sind mit fortlaufenden, in jedem Aktenbande von vorn anfangenden Seitenzahlen zu versehen.

In den Registerakten wie in den Listenakten (Bestimmungen §. 24 Absatz 4) sind die Ordnungszahl und der Tag der Eintragung jeder eine solche anordnenden Verfügung beizusetzen.

§. 5.

Die Genossenschaftsregister sind nach dem anliegenden Formulare 1 in besonderen Bänden zu führen.

Die eingetragenen Genossenschaften erhalten Ordnungszahlen, welche in jedem Registerbande neu beginnen. Sollte ungeachtet der Vorschrift des §. 12 a. E. der „Bestimmungen" der für eine Genossenschaft bestimmte Raum erschöpft sein, so ist für weitere Eintragungen die Genossenschaft unter einer neuen Ordnungszahl wieder einzutragen. Der neue Eintrag, in welchen aus dem früheren nur die Firma herüber genommen wird, erhält die Ueberschrift „Fortsetzung aus Ordnungszahl . . . . des Bandes . . . . .", und am Schlusse des früheren Eintrages wird auf diese Fortsetzung unter Angabe ihrer Ordnungszahl hingewiesen.

In der zweiten Spalte des Registers ist der Tag der Eintragung anzugeben und auf die Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist, unter Bezeichnung des Bandes und der Seite der Akten zu verweisen.

In die dritte Spalte des Registers ist die Firma mit einem der in §. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Zusätze und der Sitz der Genossenschaft sowie das Vorhandensein und der Sitz der Zweigniederlassung einzutragen.

In die vierte Spalte kommen die in den „Bestimmungen" §. 15 Absatz 2, §§. 16—22 bezeichneten Angaben, soweit nicht schon in Spalte 3 enthalten.

In die fünfte Spalte sind die vorgeschriebenen Verweisungen auf andere Einträge und solche Bemerkungen aufzunehmen, welche sich nicht füglich in eine andere Spalte eignen.

§. 6.

Bei den Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen ist auf eine saubere, leicht lesbare Schrift besondere Sorgfalt zu verwenden. Firmen und andere Namen sind mit einer in die Augen fallenden Schrift zu schreiben. Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen und Einschaltungen sind zu vermeiden, Irrthümer durch besondere Beurkundungen zu berichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jeder Eintrag wird durch einen Querstrich abgeschlossen. Weitere Eintragungen, ausgenommen Verweisungen, dürfen nicht in eine leer gebliebene Spalte des abgeschlossenen Raumes geschrieben werden.

§. 7.

Zum Genossenschaftsregister und zu jeder über 100 Namen aufweisenden Genossenliste sind auf die einschlägigen Ordnungszahlen des Registers hinweisende, stets auf dem neuesten Stande zu haltende alphabetische Namensverzeichnisse nach den anliegenden Formularen 2 und 3 zu führen.

§. 8.

Die Amtsgerichte haben von Amtswegen darüber zu wachen, daß die in §. 152 des Gesetzes bezeichneten Vorschriften sowie diejenige des §. 56 des Gesetzes über Mittheilung des Verbandsstatuts und der Verzeichnisse der dem Verbande angehörigen Genossenschaften an das Gericht befolgt werden.

§. 9.

Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) und die Polizeibehörde dürfen Unterschriften gemäß §. 8 Absatz 2 der Bestimmungen nur dann beglaubigen, wenn ihnen derjenige, dessen Unterschrift beglaubigt werden soll, bekannt oder dessen Nämlichkeit (Identität) nachgewiesen ist und dieser in Gegenwart des beglaubigenden Beamten entweder die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die seinige anerkennt und diese Anerkennung unterschriftlich bestätigt.

Die Beglaubigung muß das Vorhandensein dieser Erfordernisse ausdrücken und ist mindestens zu einem Theile auf die Urkunde selbst zu schreiben, von dem beglaubigenden Beamten unter Beifügung von Ort, Jahr und Tag der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Für die Beglaubigung ist eine Gebühr von 20 ₰ beim Bürgermeister, von 50 ₰ beim Bezirksamte zu entrichten.

§. 10.

Auf Grund des §. 171 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, werden die in §§. 45, 56, 57 und 59 des Gesetzes vorgesehenen behördlichen Befugnisse den nachstehenden Behörden zugewiesen:

1. diejenigen der Staatsbehörde im Sinne des §. 45 und der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 59 Absatz 3 den Bezirksämtern, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat;
2. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 56 und 57 den Landeskommissären, beziehungsweise dem Ministerium des Innern, falls der Bezirk des Genossenschaftsverbandes sich über den Dienstkreis eines Landeskommissärs hinaus erstreckt.

§. 11.

Die gemäß §. 79 Absatz 2 des Gesetzes zu treffende Entscheidung über die Auflösung einer Genossenschaft wird dem Bezirksrath des Bezirks, in welchem die Genossenschaft ihren Sitz hat, als Verwaltungsbehörde übertragen.

Gegen die Entscheidung desselben findet die Klage an den Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe der §§. 4 und 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, statt, welche binnen einer Nothfrist von 14 Tagen einzureichen ist.

§. 12.

Die Verordnungen vom 4. Mai 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 416 ff.), 31. Dezember 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 763) und 7. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 196) werden aufgehoben.

§. 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.
Vdt. Böhm.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht . . . . . .

Genossenschaftsregister.

(Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichsgesetzblatt Seite 55 ff.)

Band . . .

Gegenwärtiger Band enthält . . . Seiten.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Großh. Amtsgericht.

. . . . .

Formular 1 der Verordnung vom 27. September 1889, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 218.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ord.-Zahl.	Tag der Eintragung.	Firma und Niederlassungsort.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht . . . . . .

Namensverzeichniß zum Genossenschaftsregister.

Anleitung.

Dies Namensverzeichniß zerfällt in soviel Abtheilungen als Gemeinden mit Genossenschaftssitz im Gerichtsbezirke vorhanden sind.

Formular 2 der Verordnung vom 27. September 1889, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 219.

Gemeinde . . . . .

Firma der Genossenschaft.	Register Band, Nr., Seite.	Bemerkungen.

Großherzoglich Badisches Amtsgericht . . . . . .

Namensverzeichniß zur Liste der Genossen

für

. . . . . .

Anleitung.

1. Für jeden Buchstaben ist mindestens eine Seite vorzusehen.
2. Frauen sind sowohl unter dem Namen ihrer Männer als ihrem Mädchennamen, jedesmal unter Beifügung des anderen Namens einzutragen.

Formular 3 der Verordnung vom 27. September 1889, Ges.- u. Verord.-Bl. S. 219.

A.

Des Genossen				Genossen-liste Nr.	Bemerkungen.
Zuname.	Vorname.	Beruf.	Wohnort.		

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 5. Oktober 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Fortführung der topographischen Karte betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1890 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. September 1889.)

Die Fortführung der topographischen Karte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Fortführung der topographischen Karte geschieht unter Leitung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues durch das technische Bureau dieser Stelle.

§. 2.

Die Materialien zur Fortführung der Kartenblätter auf den neuesten Stand werden in der Regel jeweils für ein Kalenderjahr gesammelt und im Laufe der ersten Monate des folgenden Jahres (§. 3) an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingesandt. Die ersten Erhebungen haben alle seit der Fertigstellung des betreffenden Kartenblattes eingetretenen Veränderungen zu umfassen.

Wegen der aus besonderem Anlaß außerhalb der regelmäßigen Fortführung etwa erforderlich werdenden Erhebungen wird die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues im Einzelfall besondere Anordnung treffen.

§. 3.

Die Sammlung der Fortführungsmaterialien erfolgt:

1. durch die Forstbehörden hinsichtlich der Ausstockung oder Neuanlegung größerer Waldkomplexe, der Anlage von Wegen, Brücken, Schleußen und Hauptentwässerungsgräben, sowie der Eröffnung von Steinbrüchen oder Gruben in den ihnen unterstellten Waldungen;
2. durch die Kulturinspektionen hinsichtlich der durch sie ausgeführten wichtigeren Kulturveränderungen, Bachkorrektionen, Schleußenanlagen, Wasserleitungen und Feldbereinigungen;
3. durch die Rheinbauinspektionen hinsichtlich der Brücken, Wehre, Uferbauten, Dämme, Schleußen und Häfen an den ihnen unterstellten Flußstrecken;
4. durch die Wasser- und Straßenbauinspektionen hinsichtlich der Veränderungen an den ihrer Aufsicht unterstellten Straßen, Wegen und Vorlandsflüssen;
5. durch die Bezirksgeometer hinsichtlich aller sonstigen in der topographischen Karte darzustellenden Veränderungen, insbesondere bezüglich solcher an Landes- und Gemarkungsgrenzen, an nicht unter Aufsicht der Wasser- und Straßenbauinspektionen stehenden Verkehrswegen, an Eisenbahnen, Dampf- und Pferdebahnen mit besonderem Bahnkörper, ferner an außerhalb der Ortsetter gelegenen Wohn- und Oekonomiegebäuden, Fabriken, Kirchen, Kapellen, Friedhöfen, an nicht im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässern, einschließlich der Brücken, Pegel und Furthen an denselben, an Steinbrüchen, Kies-, Lehm-, Sand- und Torfgruben und in solchen Waldungen, welche nicht der Aufsicht der Forstbehörde unterstehen.

Die vorbezeichneten Materialien über die für das abgelaufene Jahr festgestellten Veränderungen sollen jeweils bis zum 1. April des folgenden Jahres an die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues beziehungsweise an das technische Bureau derselben eingesendet werden.

Für Gemarkungen, in welchen eine periodische Fortführung des Vermessungswerkes und Lagerbuches noch nicht stattfindet, hat die Oberdirektion gegebenen Falls die erforderlichen Anordnungen wegen der nach Ziffer 5 dem Bezirksgeometer obliegenden Erhebungen zu treffen.

Falls in einem Jahre in dem Geschäftskreis einer der zur Sammlung der Fortführungsmaterialien verpflichteten Behörden eine in der topographischen Karte darzustellende Veränderung nicht eingetreten ist, so hat die betreffende Behörde Fehlanzeige an die Sammelstelle zu richten.

Die Bezirksgeometer haben gegebenen Falls die Gemarkungen zu bezeichnen, in welchen die periodische Fortführung des Vermessungswerkes und Lagerbuches ausgefallen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Wahrnehmungen über verbesserungsbedürftige Angaben oder Darstellungen, desgleichen über Auslassungen in der topographischen Karte sind Seitens der zur Sammlung der Fortführungsmaterialien verpflichteten Behörden und Beamten (§. 3) wie anzeigepflichtige Veränderungen zu behandeln. Auch andere öffentliche Behörden sind verpflichtet, von nöthigen oder wünschenswerthen Verbesserungen der Karte dem Bezirksgeometer, oder wo ein solcher nicht bestellt ist, der Oberdirektion entsprechende Mittheilung zu machen.

§. 5.

Soweit die nach vorstehenden Bestimmungen einkommenden Fortführungs- und Berichtigungsmaterialien eine zureichende Aufklärung nicht gewähren, wird die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle vornehmen lassen. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, dem auf die Fortführung der topographischen Karte bezüglichen Ersuchen der Oberdirektion zu entsprechen und den von derselben entsendeten Topographen jede thunliche Förderung zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu gewähren.

§. 6.

Ueber die Formen, in welchen die Fortführungsmaterialien zu bearbeiten und zu sammeln sind, wird die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues den in §. 3 bezeichneten Behörden und Beamten die erforderlichen Weisungen — bezüglich der generellen Instruktion für die Fortführung von Waldungen im Benehmen mit der Großherzoglichen Domänendirektion — ertheilen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. September 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung.

(Vom 25. September 1889.)

Die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar betreffend.

Die Anlage II zu §. 17 der diesseitigen Verordnung vom 24. Mai 1884, die Schifffahrtspolizei- und Floßordnung für den Neckar betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX. Seite 153), wird mit sofortiger Wirksamkeit in nachstehender Weise abgeändert:

Das Doppelsignal bei Km 22,2 bei der Wieblinger Mühle wird in ein einfaches und das einfache Signal bei Km 23,0 oberhalb der Wieblinger Mühlzeile in ein Doppelsignal umgewandelt; die Signale bei Km 24,6 unter Bergen und bei Km 26,1 oberhalb der neuen Brücke (in Heidelberg) kommen in Wegfall; endlich wird das einfache Signal bei Km 26,7 unterhalb des Marstalles in Heidelberg in ein Doppelsignal umgewandelt.

Karlsruhe, den 25. September 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Altfelix.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1890 betreffend.

Für das Jahr 1890 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Drei Mark fünfunddreißig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1889.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 19. Oktober 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Oktober 1889.)

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug von Artikel 30 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.) mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an und unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 18. Februar 1875, die Unterstützungen aus dem Gratialfond betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX. Seite 136), was folgt:

§. 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten werden aus dem nach dem ersten Absatz von Artikel 30 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Gnadengabenfond gewährt.

§. 2.

Gnadengaben können an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamten beim Zutreffen der folgenden Voraussetzungen verwilligt werden:

a. an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des

nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbständigen Familienglieder nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränkter Weise fähig sind oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus andern Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können,

b. an ledige Söhne und Töchter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, falls sie ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

§. 3.

Ausnahmsweise können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch würdigen Wittwen solcher etatmäßigen Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienst entlassen worden sind, Gnadengaben gewährt werden.

§. 4.

Die Verwilligung von Gnadengaben erfolgt entweder

a. in einmaligen, sofort auszuzahlenden Beträgen, oder

b. in Jahresbeträgen, letzterenfalls je nach Umständen auf die Dauer eines Jahres oder auf längere Zeit.

§. 5.

Die Verwilligung von Gnadengaben ist in allen vorgenannten Fällen unbedingt widerruflich und wird insbesondere dann zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Unterstützten eintritt oder die Voraussetzung der Würdigkeit der Unterstützten nicht mehr zutrifft.

§. 6.

Was den Hinterbliebenen als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel bei Hinterbliebenen

a. von Beamten der Abtheilungen A—F des Tarifs zur Gehaltsordnung den Betrag von 200 *M.*,

b. von Beamten der Abtheilungen G—K den Betrag von 100 *M.*

für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmsfällen kann bei den ersteren bis zu 300 *M.*, bei den letzteren bis zu 150 *M.* für das Kalenderjahr gegangen werden.

Denjenigen Hinterbliebenen, welche bisher mehr bezogen haben als nach den obigen Bestimmungen künftig zulässig sein wird, können die bisherigen Bewilligungen, solange in den Verhältnissen eine Aenderung nicht eintritt, auch fernerhin gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Die Mittel des Gnadengabenfonds werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und nach der näheren Anleitung des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof, welcher die erforderlichen Listen aufstellt, zur Vertheilung gebracht.

§. 8.

Denjenigen Personen, welche sich zur Zeit auf Grund von §. 23, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdienereedikts oder von Artikel V. der Verordnung vom 18. Februar 1875 im Genuß von ständigen Gnadenpensionen oder von Gratialunterstützungen befinden, werden dieselben, solange der Grund der Bewilligung fortdauert, fernerhin belassen.

§. 9.

Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar in der Regel bei den Bezirksämtern, einzureichen.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Unterstützungsgesuche bis Ende November erstreckt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 14. Oktober 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1889.)

Die Zeit der Schwurgerichtssitzungen betreffend.

Zum Vollzug des §. 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.) wird angeordnet, daß die Quartalsitzungen der Schwurgerichte vom 1. Januar 1890 an in den Monaten Januar, April, Juli, Oktober und zwar thunlichst jeweils in der ersten Hälfte des Monats abzuhalten sind.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Böhm.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Oktober 1889.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die sachlichen Amtsunkosten betreffend.

Verordnung.

(Vom 18. Oktober 1889.)

Die sachlichen Amtsunkosten betreffend.

Auf den im Einverständniß mit der Großherzoglichen Oberrechnungskammer gestellten Antrag des Finanzministeriums ist mit allerhöchster Staatsministerialentschließung bestimmt worden, daß an die Stelle des §. 4 und des zweiten Absatzes von §. 5 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237) und an Stelle der Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 155) mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Vorschriften treten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bezeichnung der sachlichen Amtsunkosten.

Die sachlichen Amtsunkosten im Sinne dieser Verordnung umfassen den Aufwand

1. für Beschaffung oder Ueberlassung von Diensträumlichkeiten durch den Vorstand der die letzteren benützenden Dienststelle;
2. für Heizung und Beleuchtung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden;
3. für Reinigung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden und für Bedienung, soweit nicht besondere Beamte (Amtsdiener ꝛc.) oder Hilfskräfte hiefür vorhanden sind;
4. für kleinere Arbeiten zur Erhaltung des benützbaren Zustandes der Diensträume;
5. für Beschaffung der Schreib- und Zeichenmittel, Packstoffe und ähnlicher Geschäftsbedürfnisse, auch Verschlußmaterial (Bleie, Schnüre ꝛc.) der Zollstellen;

6. für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Entwürfen und dergleichen;
7. für Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung der zum Dienstbetrieb, zur Einrichtung und Sicherung der Diensträume erforderlichen, mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehenden Gegenstände;
8. für Anschaffung von Büchern, Zeitungen und andern Drucksachen und für Buchbinderkosten.

Außer den im Nachfolgenden genannten Bauschvergütungen können etatmäßige Beamte aus den Bewilligungen für sachliche Amtsunkosten keinerlei (ständige oder unständige) Bezüge erhalten.

§. 2.

Insbesondere Instandhaltung der Diensträume.

Zu dem in §. 1 unter 4 genannten Aufwand zählt insbesondere jener für Reinigung (Ausbrennen) der Schornsteine und Oefen, Unterhaltung der Klingelzüge und Zimmertelegraphen, des Thür- und Fensterverschlusses, der Fensterscheiben, endlich für das Anstreichen, Wichsen ꝛc. der Zimmerböden.

Die Kosten größerer Herstellungen (einschließlich des Weißens und Anstreichens der Wände, Decken ꝛc.), ebenso der Aufwand für Unterhaltung und Benützung der Wasserleitungen sind nach den über die Behandlung des eigentlichen Bauaufwandes ergangenen allgemeinen Bestimmungen zu bestreiten.

Wenn die Diensträume durch den Vorstand der sie benützenden Dienststelle beschafft sind (§. 1 unter 1), so können außer der hierfür gewährten Bauschvergütung weitere Beträge für Herstellung, Instandsetzung und Unterhaltung der Diensträume nebst Zugehörden einschließlich des voranstehend in Absatz 1 und 2 erwähnten Aufwandes, aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Ueber die vorerwähnte Bauschvergütung findet eine Rechnungslegung nicht statt.

§. 3.

Bauschbeträge für Amtsunkosten.

Denjenigen Dienststellen, einschließlich der eine Behörde vertretenden Einzelbeamten, welchen nach der bestehenden Einrichtung der Behörden Hilfsbeamte für den inneren Dienst nicht beigegeben sind, kann die Bestreitung des in §. 1 genannten Aufwandes für den gesammten Dienst gegen Gewährung einer dem durchschnittlichen Bedarf entsprechenden festen Geldvergütung überwiesen werden.

Gleiches gilt bezüglich solcher Dienststellen, denen zwar Hilfsbeamte für den inneren Dienst beigegeben sind, bei denen aber der Aufwand für die in §. 1 bezeichneten Bedürfnisse, soweit deren Bestreitung überhaupt der Dienststelle überlassen ist, den Jahresbetrag von 100 ℳ. nicht übersteigt.

Eine eigentliche Rechnungslegung bezüglich der so gewährten Vergütung findet nicht statt. Jedoch bleibt den Ministerien vorbehalten, die Führung einer einfachen, jahrweise abzu-

schließenden Aufzeichnung über die aus dem Bauschbetrag für Amtsunkosten bestrittenen Ausgaben vorzuschreiben; diese Aufzeichnung wird nur, wenn Anlaß dazu vorliegt, zur Einsichtnahme einverlangt werden.

§. 4.

Reinigung und Bedienung, Vergütung an Unterbeamte.

Das Reinigen und Heizen der Diensträume nebst Zugehörden hat durch die hierzu bestimmten Unterbeamten (Amtsdiener ꝛc.), wo solche vorhanden sind, ebenso wie die übrige Bedienung ohne besondere Vergütung zu erfolgen.

Wo der Umfang der mit dem Heizen, insbesondere mit dem Herantragen der Heizstoffe, verknüpften Verrichtungen außergewöhnlich groß ist, können zur Unterstützung jener Beamten nach Bedürfniß Hilfskräfte auf Taglohn oder gegen eine andere geeignete Bezahlung angenommen werden; Gleiches gilt hinsichtlich der Besorgung solcher Geschäfte, welche bei Ministerien und andern Kollegialstellen, sowie bei der Staatsanwaltschaft bei Gerichtshöfen bestimmungsgemäß nicht zur Dienstaufgabe jener Unterbeamten zählen, wie die Vornahme der jährlichen Hauptreinigung der Zimmer, Gänge und Fenster, das Abnehmen und Wiederanbringen der Vorfenster, das Waschen der Handtücher und dergleichen.

Wenn die Amtsdiener ꝛc. es übernehmen, die im vorangehenden Absatz bezeichneten außergewöhnlichen Geschäfte auf ihre Rechnung, d. h. durch von ihnen zu bezahlende Hilfskräfte und soweit nöthig, unter ihrer eigenen Mitwirkung, besorgen zu lassen, so können ihnen als Belohnung für dieses Geschäft und als Ersatz ihrer Auslagen ꝛc. bestimmte Gebühren nach einem für sämmtliche Behörden, bei denen solches vorkommt, gleichmäßig anwendbaren Tarif gewährt werden.

§. 5.

Fortsetzung, Bauschvergütung an Dienstvorstände.

Für die Fälle, in welchen einer Dienststelle eine mit den Geschäften der Reinigung und Bedienung betraute Persönlichkeit (Amtsdiener ꝛc.) nicht beigegeben ist, kann das zuständige Ministerium auch bezüglich anderer als der in §. 3 Absatz 1 genannten Behörden bestimmen, daß der Aufwand für Reinigung der Diensträume nebst Zugehörden und für Bedienung (§. 1 unter 3) durch den Dienstvorstand bestritten und diesem durch Gewährung eines dem durchschnittlichen Bedarf entsprechenden festen Betrages, worüber Rechnungslegung nicht stattfindet, ersetzt wird.

§. 6.

Bauschbetrag für Schreibmittel ꝛc.

Bei andern als den in §. 3 genannten Dienststellen ist denjenigen Beamten, deren Beschäftigung mit schriftlichen Arbeiten dies rechtfertigt, zur Anschaffung, Ergänzung und

Unterhaltung der kleinen Schreibbedürfnißgegenstände in der Regel eine feste Geldvergütung zu gewähren, deren Betrag durch die Ministerien für gleichartige Beamte in gleicher Höhe festgestellt und über deren Verwendung ein Nachweis nicht gefordert wird.

Aus dieser Bauschvergütung sind insbesondere zu beschaffen: Lösch- und Packpapier, Schreibunterlagen, Bindfaden, Heftnadeln, Siegellack und andere Verschlußmittel; Federn und Federhalter, Blei- und Farbstifte, Gummi aller Art, Messer, Scheeren, Lineale, Aktenstecher und dergleichen.

Wo, wie bei technischen Dienststellen die besonderen Verhältnisse des Dienstes es unvermeidlich machen, daß den Beamten die zum Zeichnen erforderlichen Stoffe und Geräthe geliefert werden, ist die feste Geldvergütung auf einen entsprechend ermäßigten Betrag festzusetzen.

Soweit einem Beamten, der eine Bauschvergütung bezieht, hieraus anzuschaffende Gegenstände aus den Vorräthen der Handkasse abgegeben werden, sind deren Beschaffungskosten dem Beamten auf den Bauschbetrag anzurechnen.

§. 7.

Unzulässigkeit anderer Bauschvergütungen.

Bauschbeträge als Entschädigung für sachliche Amtsunkosten dürfen an Dienststellen oder etatmäßige Beamte nur insoweit gewährt werden, als hierwegen in den vorstehenden §§. 3 bis 6 Bestimmung getroffen oder eine solche Gewährung für andere Fälle im Staatsvoranschlag ausdrücklich als zulässig erklärt ist. Auf die in letzterer Weise gewährten Bauschbeträge findet die Bestimmung im letzten Absatz von §. 3 gleichmäßig Anwendung.

Im Uebrigen wird entweder der thatsächlich entstehende Aufwand im Einzelnen unmittelbar auf die hierzu bestimmte Staats- oder Staatsanstalten-Kasse zur Zahlung angewiesen (§. 8) oder es werden den Dienststellen bezw. Beamten durch die vorgesetzten Ministerien Kredite zur Bestreitung der sachlichen Amtsunkosten eröffnet (§. 9); nur was von solchen Krediten in einem Jahr wirklich verwendet ist, darf in den Etatrechnungen der Staats- oder Staatsanstalten-Kassen in Ausgabe gestellt werden.

§. 8.

Unmittelbare Buchung der Amtsunkosten.

Unmittelbar auf diejenigen Staats- oder Staatsanstalten-Kassen, welchen die Zahlung des Aufwands an sachlichen Amtsunkosten zufällt, sind anzuweisen und im Einzelnen in deren Rechnungen zu buchen:

a. die in §. 1 unter 1 erwähnten Ausgaben;
b. von den in §. 1 unter 6 genannten Kosten jene der Vervielfältigung von Verfügungen und Entwürfen mittelst Buchdruck;
c. von dem in §. 1 unter 7 bezeichneten Aufwand jener für Neuanschaffung der größeren oder werthvolleren Zimmer- und Gangmöbel (als Tische, Schränke, Uhren ꝛc.), der Kassenschränke und Feuerlöschgeräthschaften;

d. der Aufwand für Gesetze, Verordnungsblätter, Dienstanweisungen, Druckformulare und dergleichen, welche bestimmungsgemäß von den vorgesetzten Dienststellen angeschafft und vertheilt werden;

e. die auf Grund der §§. 3 und 5 gewährten Bauschbeträge.

In derselben Weise sind die in §. 1 unter 2 und 3 genannten Ausgaben dann zu behandeln, wenn sie von dem gleichartigen Aufwand bei Staatsanstaltsbetrieben nicht wohl gesondert werden können.

Uebrigens kann, wo es aus besonderen Gründen für angemessen befunden wird, der gesammte in §. 1 genannte Aufwand einer Dienststelle, wenn bei der letzteren eine Staats- oder Staatsanstalten-Kasse zu führen ist, im Einzelnen auf diese zur Zahlung angewiesen werden. In diesem Fall bleibt die Einrichtung besonderer Handkassen (§. 9 Absatz 1) außer Betracht; es soll aber der betreffenden Dienststelle ein der Zuständigkeit einer Handkasse von dem betreffenden Umfang entsprechender Kredit zur selbständigen Anweisung von Amtsunkosten eröffnet werden, über dessen Verwendung ꝛc. die Vorschriften in den §§. 11, 12 Absatz 2, 13, 15 und 16 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung finden.

Versendungskosten (Postporto, Expreßguttaxen ꝛc.), welche anläßlich der Bestreitung der Amtsunkosten entstehen, sind ohne weitere Ausscheidung oder Ersatzleistung wie die übrigen bei der Dienststelle erwachsenden Versendungskosten zu behandeln.

II. Insbesondere von den Handkassen.

§. 9.

Handkassen für Amtsunkosten.

Soweit in §. 8 nichts Anderes bestimmt ist, wird die Bestreitung des in §. 1 bezeichneten Aufwandes durch Handkassen vermittelt, worüber die nachstehenden Vorschriften das Nähere enthalten.

Das anliegende Verzeichniß zeigt, welche Dienststellen eine solche Handkasse zu führen haben; dasselbe wird nach Bedarf durch die zuständigen Ministerien ergänzt werden. Anlage 1.

§. 10.

Handkassenrechner.

Von jeder der in dem Verzeichniß (Anlage 1 zu §. 9) aufgeführten Dienststellen wird ein besonderer Beamter derselben als verantwortlicher Rechner mit der Führung der Handkasse beauftragt — Handkassenrechner.

Der Vorstand einer Dienststelle darf nur in Ermangelung eines andern geeigneten Beamten und mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums oder zu vorübergehender Vertretung als Handkassenrechner bestellt werden. Unter der gleichen Voraussetzung können mit Führung der Handkassen für die Wasser- und Straßenbau- und die Rheinbauinspektionen Beamte der zuständigen Bezirkskassen betraut werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Name des Handkassenrechners ist seitens der ernennenden Behörde der Kasse, bei welcher der Aufwand endgiltig gebucht wird, mitzutheilen und von dieser in der Rechnung vorzutragen.

Wo bei einer Stelle der Dienstvorstand als ständiger Rechner der Handkasse bestellt ist, wird in der bezüglichen Mittheilung lediglich der „Dienstvorstand" ohne Namensbezeichnung erwähnt.

Die als Handkassenrechner bestellten Beamten sind in dieser Eigenschaft zur Kautionsleistung nicht verpflichtet.

Eine Vergütung für Führung der Handkasse wird nur im Falle außergewöhnlicher Inanspruchnahme des Rechners nach Maßgabe der Bewilligung im Staatsvoranschlag gewährt.

§. 11.

Aufsichtsbeamter.

Die Aufsicht über die Handkasse führt bei Ministerien und sonstigen Kollegialbehörden ein hierfür bestimmtes Kollegialmitglied, bei den übrigen Behörden der Dienstvorstand.

Wo der Dienstvorstand ausnahmsweise (§. 10 Absatz 2) als Handkassenrechner bestellt ist, bleiben die Vorschriften über die Thätigkeit des Aufsichtsbeamten außer Anwendung.

§. 12.

Einnahmen und Ausgaben der Handkasse.

Die eigentlichen Einnahmen der Handkasse bestehen ausschließlich in den Zuschüssen auf den der Dienststelle eröffneten Kredit für Amtsunkosten (§. 13). Die in Folge der Rechnungsabhör etwa flüssig werdenden Ersatzbeträge und sonstige mit dem Aufwand an Amtsunkosten zusammenhängende Einnahmen werden, soweit es sich nicht um den Ersatz vorschüßlich geleisteter Ausgaben (letzter Absatz dieses Paragraphen) handelt, unmittelbar bei der zuständigen Staats- oder Staatsanstaltenkasse gebucht.

Die eigentlichen Ausgaben der Handkasse umfassen den in §. 1 näher beschriebenen Aufwand, einschließlich der nach §§. 4 und 6 zu leistenden Gebühren bezw. Bauschbeträge, jedoch ausschließlich derjenigen Kosten, welche sich nach §. 8 zur unmittelbaren Anweisung und Buchung eignen. Das hier anliegende Verzeichniß zeigt im Einzelnen, welche der häufiger vorkommenden Amtsunkosten aus der Handkasse zu bestreiten sind. Anlage 2.

Andere Ausgaben dürfen aus der Handkasse nur auf Grund einer allgemeinen — so das Postporto, die Eisenbahnfrachtkosten und die Zustellgebühren — oder einer für den besonderen Fall ertheilten Ermächtigung und stets nur vorschüßlich geleistet werden.

§. 13.

Kredite für Amtsunkosten.

Sowohl der Staats- oder Staatsanstaltenkasse, welche die Amtsunkosten bestimmungsgemäß zu bestreiten hat, als auch der Handkasse wird von der zuständigen Behörde über den

Betrag des einer Dienststelle eröffneten Kredits für sachliche Amtsunkosten eine ständige (nur im Fall einer Aenderung zu erneuernde) Dekretur zugefertigt. Der Inhalt der Dekretur ist bei beiden Kassen den bestehenden Vorschriften entsprechend in der Rechnung vorzutragen.

Eine Ueberschreitung des eröffneten Kredits ohne vorherige Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Höhe desselben festgesetzt hat, ist schlechthin unzulässig. Gleiches gilt bezüglich solcher Anschaffungen oder Verwendungen, deren Vollzug — wegen der Höhe der schon bestrittenen und voraussichtlich noch zu bestreitenden Ausgaben — eine spätere Ueberschreitung des Kredits zur Folge haben wird. Der Rechner und der Aufsichtsbeamte sind für Einhaltung dieser Vorschrift gleichmäßig verantwortlich.

Soweit der Kredit am Jahresschluß nicht verwendet ist, erlischt derselbe.

§. 14.

Zuschußleistungen.

Auf den der Dienststelle eröffneten Kredit werden von dem Handkassenrechner die zur Bestreitung der fälligen Ausgaben nothwendigen Zuschüsse in runden, dem Bedürfniß angemessenen Beträgen erhoben.

In der Regel wird nur der Betrag für die umlaufenen Monate und für den laufenden Monat verabfolgt; die den Zuschuß leistenden Kassen sind jedoch allgemein ermächtigt, auch darüber hinaus bis zur Höhe von zwei Monatsbeträgen des Jahreskredits unter Einhaltung des letzteren, Zahlung zu leisten. Weitere Vorauszahlungen sind von vorheriger (allgemeiner oder besonderer) Genehmigung derjenigen Behörde abhängig, welche die Dekretur über den Kredit ertheilt hat.

Der Handkassenrechner hat die Zuschußerhebung thunlichst so einzurichten, daß der wirkliche Jahresaufwand der Handkasse dem Betrag der erhobenen Zuschüsse genau gleichkommt. Ist dies nicht möglich gewesen, so wird der zu viel erhobene Betrag von der den Zuschuß leistenden Kasse auf die Vorschußrechnung übertragen und demnächst als Zuschuß auf den Kredit des folgenden Jahres in der Rechnung des letzteren gebucht; in der Rechnung der Handkasse wird der gleiche Betrag von den Einnahmen abgeschrieben und in die Rechnung des folgenden Jahres übertragen.

Mit Genehmigung der Dekreturbehörde können die Zuschußleistungen auf den eröffneten Kredit auch ohne jeweilige Anforderung der Handkasse (Absatz 1) in bestimmten regelmäßigen Theilbeträgen an diese verabfolgt werden, wobei Vorauszahlungen bis zu einem Vierteljahr zulässig sind. Uebersteigen die so erhaltenen Zuschüsse am Schlusse des Jahres den wirklichen Bedarf, so ist bezüglich des Ueberschusses nach dem vorhergehenden Absatz zu verfahren.

Vorschüsse auf den Kredit des folgenden Jahres werden von der Dekreturbehörde nur insoweit bewilligt werden, als dies unbedingt nothwendig ist, um die Zahlung von Ausgaben, welche ihrer Natur nach dem folgenden Jahr angehören, noch vor Jahresschluß zu ermöglichen (z. B. die Vorauszahlung für die von der Post zu liefernden Zeitungen); die so empfangenen Zuschüsse und die hierauf geleisteten Ausgaben sind in der Rechnung des neuen Jahres, aber mit Angabe des Tages des wirklichen Vollzugs derselben, zu buchen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15.

Verwendungen zu Lasten der Handkasse.

Verwendungen zu Lasten des Kredits der Handkasse dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsbeamten (§. 11) stattfinden.

Zum Zeichen, daß diese Zustimmung ertheilt ist, wird auf den Kostenzetteln der Vermerk „Gesehen" mit der Unterschrift des Aufsichtsbeamten beigesetzt. In der Regel muß dieser Genehmigungsvermerk vor der Zahlungsleistung eingeholt werden; ausnahmsweise kann dies jedoch nachträglich geschehen, wenn bei Ausgaben, die ihrer Natur nach sofort berichtigt werden müssen, die vorherige Erwirkung der Genehmigung nicht möglich ist.

Die Anschaffungen und Verwendungen sind derart einzurichten, daß sie Jahr für Jahr dem regelmäßigen Bedürfniß entsprechen; auch sollen alle Kosten soweit möglich in dem gleichen Jahr zur Zahlung gelangen, in dem sie entstanden sind.

§. 16.

Bestätigung der Kostenzettel.

Jeder Kostenzettel ist vor der Zahlung beziehungsweise vor der Vorlage an den Aufsichtsbeamten von dem Handkassenrechner zu prüfen und die Richtigkeit der Arbeit oder der Lieferung und des Kostenansatzes durch Beifügung des Vermerks „Richtig" mit Namensunterschrift zu bestätigen.

Bei den Zetteln über die nach §. 6 gewährten Bauschbeträge enthält die Beisetzung dieses Vermerks die Bestätigung, daß die Beamten Gegenstände der in §. 6 Absatz 2 bezeichneten Art entweder gar nicht oder nur in dem Maß erhalten haben, als dafür der Kostenbetrag an dem Bauschbetrag in Abzug gebracht ist.

Bei Anschaffung von Gegenständen, welche nach bestehender Vorschrift in ein Inventar oder Bücherverzeichniß aufzunehmen sind, muß auf dem betreffenden Ausgabebeleg zur Handkassenrechnung bestätigt werden, daß und an welcher Stelle (Abtheilung, Ordnungszahl) des Inventars oder Bücherverzeichnisses der Eintrag erfolgt ist.

Die Sorge für die Beibringung dieser Bestätigung liegt dem Handkassenrechner ob; die Bestätigung selbst ist durch denjenigen Beamten zu geben, welchem die Führung des Inventars oder des Bücherverzeichnisses übertragen ist.

§. 17.

Empfangsbescheinigungen.

Jede Zahlung aus der Handkasse muß mit einer ordnungsmäßigen Bescheinigung des Empfangsberechtigten belegt sein.

Bei Zahlungen im Wege des Postanweisungsverkehrs kann unter den gleichen Bedingungen, wie sie für den Verkehr der Großherzoglichen Staatskassen vorgeschrieben sind, an Stelle der Bescheinigung des Empfängers der Posteinlieferungsschein als Rechnungsbeleg dienen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18.

Handkassenrechnung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Handkasse werden nach der Zeitfolge, und zwar jeweils sofort beim Vollzuge, in ein Tagebuch, welches zugleich die Rechnung bildet, eingetragen.

Die Anlage und Führung dieser Rechnung geschieht nach Anleitung des Musters Anlage 3. Anlage 3.

Ueber die aus der Handkasse vorschüßlich bestrittenen Ausgaben (§. 12 letzter Absatz) ist eine fortlaufende, bei der Handkasse verbleibende Nachweisung zu führen. Der Rechner hat dafür zu sorgen, daß derartige Vorschüsse aus der Handkasse längstens bis zum Jahresabschluß derselben (§. 20) durch Ersatzleistung aus der betreffenden Staats- oder Staatsanstaltenkasse bereinigt werden.

§. 19.

Vierteljährlicher Rechnungsabschluß.

Die Rechnung der Handkasse wird nach Ablauf jeden Vierteljahres vom Rechner abgeschlossen, indem hierbei der rechnungsmäßige Kassenrest gezogen, demselben der auf Grund vorhergegangenen Sturzes ermittelte Kassenerfund summarisch gegenübergestellt und ein etwaiger Unterschied alsbald beseitigt wird. Dieser Vorgang wird vom Handkassenrechner durch Beisetzung von Datum und Unterschrift beurkundet und die Rechnung sofort dem Aufsichtsbeamten zur Durchsicht und Unterzeichnung vorgelegt.

§. 20.

Jahresabschluß und Rechnungsauszug.

Nach Vollzug der dem laufenden Jahre angehörigen Ausgaben, spätestens auf 15. Januar des nächstfolgenden Jahres, ist die Handkassenrechnung nach Anleitung der Anlage 3 abzuschließen.

Wo die Rechnung der zuschußleistenden Staatskasse schon vor dem 15. Januar abgeschlossen wird, hat Gleiches auch mit der Handkassenrechnung zu geschehen. Sofort nach erfolgtem Abschluß ist ein vom Aufsichtsbeamten beglaubigter Rechnungsauszug in doppelter Fertigung an die Staatskasse, von welcher die Zuschüsse bezogen wurden, mitzutheilen. Dieser Auszug ist nach dem Muster Anlage 4 zu fertigen. Anlage 4.

Die Staatskasse prüft, ob der in dem Auszug angegebene Jahresbetrag der Einnahme beziehungsweise Ausgabe mit der in ihrer eigenen Rechnung verausgabten Zuschußleistung an die Handkasse übereinstimmt, vergleiche namentlich auch §. 14 Absatz 3 und 4. Nach Richtigbefund nimmt sie die eine Fertigung als Beleg zu ihrer Rechnung, während sie die zweite Fertigung mit Beurkundung der Richtigkeit versehen an die Handkasse zum Beleg der Rechnung derselben zurückgibt.

§. 21.

Unvermutheter Kassensturz.

Bei jeder Handkasse ist durch den Aufsichtsbeamten mindestens einmal jährlich ein unvermutheter Kassensturz vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Aufsichtsbeamte feststellen beziehungsweise bei der betreffenden Staatskasse erheben, welcher Betrag des Kredits durch den Handkassenrechner bereits bezogen worden ist. Die bezügliche Beurkundung der Staatskasse ist der Handkassenrechnung als Beleg anzuschließen.

Gelegentlich der Dienstprüfungen durch einen Finanzinspektor oder einen anderen hiermit beauftragten Beamten wird auch ein Sturz der Handkasse vorgenommen werden.

In jedem Fall ist das Sturzergebniß in der Rechnung zu beurkunden.

§. 22.

Abhör der Handkassenrechnung.

Die Abhör der Handkassenrechnungen geschieht durch die in Spalte 2 der Anlage 1 bezeichneten Behörden, welchen auch die Ernennung der Abhörbeamten obliegt.

Bis zum 1. Juli des auf die Rechnungsvorlage folgenden Jahres sollen sämmtliche Handkassenrechnungen abgehört und verbeschieden sein.

Ueber den Fortgang des Abhörgeschäfts haben die Abhörbehörden die Großherzogliche Oberrechnungskammer zu unterrichten, was dadurch geschieht, daß die Behörden mit eigenen Revisionsanstalten die entsprechende Mittheilung in die monatlichen Abhörtabellen für die Großherzogliche Oberrechnungskammer aufnehmen, die übrigen Behörden (Ministerien) dagegen alljährlich spätestens zu dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt eine bezügliche besondere Mittheilung an die Großherzogliche Oberrechnungskammer gelangen lassen.

Diese Mittheilung hat ersichtlich zu machen:

1. auf welchen Tag jede der Behörde zugetheilte Handkassenrechnung zur Abhör vorgelegt wurde,
2. unter welchem Datum die einzelnen Rechnungen verbeschieden wurden.

Im Uebrigen richtet sich die Abhör nach den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften, soweit sie auf die Handkassenrechnungen sinngemäß anwendbar sind.

Ein Theil der Handkassenrechnungen wird von Großherzoglicher Oberrechnungskammer der Oberabhör unterworfen werden.

§. 23.

Vorlage zur Abhör.

Nach der von Großherzoglicher Oberrechnungskammer getroffenen Bestimmung ist die Vorlage der Handkassenrechnung an die Abhörbehörde (vergleiche Anlage 1) längstens bis zum 1. April jeden Jahres zu bewirken. Der Rechnung sind die nach den Einträgen geordneten mit fortlaufenden Ordnungszahlen versehenen Belege in einem besonderen Hefte anzuschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine Rückgabe der abgehörten Rechnungen sammt Belegen an die Handkasse findet nicht statt.

§. 24.

Uebergangsbestimmung.

Soweit am Schluß des Jahres 1889 ein Kassenrest vom sogenannten Literaturfond verbleibt, wird derselbe bei der Kasse, welche die Zuschüsse geleistet hat, nach der für einen ähnlichen Fall gegebenen Vorschrift im dritten Absatz von §. 14 als nicht verwendeter Betrag des Bureauaversums für 1889 behandelt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Moser.

Anlage 1.
Zu §§. 9 und 22.

Verzeichniß

der

zur Führung von Handkassenrechnungen verpflichteten Staatsbehörden beziehungsweise eine solche vertretenden Einzelbeamten mit Angabe der Abhörbehörden.

1. Behörden, welche zur Führung von Handkassen verpflichtet sind.	2. Behörden, welche die Abhör besorgen.
A. Staatsministerium.	
Ministerium.	Staatsministerium.
Geheimes Kabinet.	Geheimes Kabinet.
Gesandtschaft beim Reich.	Staatsministerium.
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.	
Ministerium.	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Oberlandesgericht.	"
Landgerichte.	"
Staatsanwaltschaften.	"
Amtsgerichte.	Verwaltungshof.
Oberschulrath.	Oberschulrath.
C. Ministerium des Innern.	
Ministerium.	Ministerium des Innern.
Landeskommissäre.	"
Verwaltungsgerichtshof.	"
Verwaltungshof.	Verwaltungshof.
Generallandesarchiv.	Ministerium des Innern.
Bezirksämter.	Verwaltungshof.
Korpskommando der Gendarmerie.	Ministerium des Innern.
Distriktskommando der Gendarmerie.	"
Statistisches Bureau.	"
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
Wasser- und Straßenbauinspektionen.	
Rheinbauinspektionen.	

1. Behörden, welche zur Führung von Handkassen verpflichtet sind.	2. Behörden, welche die Abhör besorgen.
D. **Finanzministerium.**	
Ministerium.	Finanzministerium
Generalstaatskasse.	"
Amortisationskasse (zugleich auch für die Eisenbahnschuldentilgungskasse).	"
Baudirektion.	"
Domänendirektion.	Domänendirektion.
Steuerdirektion.	Steuerdirektion.
Steuerkommissäre. *)	"
Zolldirektion.	Zolldirektion.
Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen (einschließlich Eisenbahnhauptkontrolen, Eisenbahnhauptkasse und Reklamationsbureau).	Hauptkontrole II. der Generaldirektion der Großherzoglichen Staatseisenbahnen.
Hauptverwaltung der Eisenbahnmagazine.	"
Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte.	"
Betriebsinspektoren.	"
Bahnbauinspektoren.	"
Maschineninspektoren.	"
Bodenseedampfschifffahrtsinspektor.	"
Bahn- und Güterverwaltungen. *)	"
Bahn- und Güterexpeditionen. *)	"
E. **Oberrechnungskammer.**	Oberrechnungskammer.

*) Soweit diese Dienste nicht unter die Bestimmungen des §. 3 der Verordnung fallen.

Anlage 2.
Zu §. 12.

Verzeichniß
der
aus der Handkasse zu bestreitenden Kosten.

I. Für Heizung und Beleuchtung der Diensträumlichkeiten nebst Zugehörden.
(§. 1 Ziffer 2 der Verordnung.)

Hierher gehören z. B. die Kosten für Anschaffung, Zufuhr, Zurichtung und Unterbringung der Heizstoffe, für Feuerzeug, für Ofengeräthschaften (Holzbehälter, Kohlenbecken, Kohlenlöffel, Feuerzangen, Feuerschippen, Feuerhaken), ferner für Leuchter, Lampen, Handlaternen, Lichter, Oel, Leuchtgas, Lampendochte, Lichtscheeren, Lichtschirme.

Bemerkungen.

Die Staatsanwaltschaften erhalten ihren Bedarf an Heizungsmaterial durch die Landbeziehungsweise Amtsgerichte, an deren Sitz sie sich befinden.

Das Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial für die Bezirks- und Lokalstellen der Eisenbahnverwaltung wird durch die Verwaltung geliefert.

II. Für Reinigung der Diensträume nebst Zugehörden und für Bedienung.
(§. 1 Ziffer 3 der Verordnung.)

Hierher gehören z. B. die Kosten für Reinigung der Dienstzimmer und ihrer Einrichtung, der Gänge, Aborte, Straße ꝛc., soweit nicht Amtsdiener vorhanden sind, denen dies obliegt, sowie für die hierzu erforderlichen Materialien und Geräthe ꝛc., ferner die Kosten für Besorgung der Heizungs- und Beleuchtungsgeschäfte.

Anmerkung.

Soweit zur Bestreitung des vorbezeichneten Aufwands dem Vorstand der Dienststelle ein Bauschbetrag überwiesen wird (§. 5 der Verordnung), ist dieser unmittelbar aus der Staatskasse zu zahlen und zu verrechnen.

III. Für kleinere Arbeiten zur Erhaltung des benützbaren Zustandes der Diensträume.
(§. 1 Ziffer 4 der Verordnung.)

Hierher gehört insbesondere der Aufwand für Reinigung (Ausbrennen) der Schornsteine und Oefen, Unterhaltung der Klingelzüge und Zimmertelegraphen, des Thür- und Fenster-

verschlusses, der Fensterscheiben, für das Ein- und Aushängen der Vorfenster, für das Anstreichen, Wichsen ꝛc. der Zimmerböden.

IV. Für Schreib-, Zeichen- und Packmaterialien.

(§. 1 Ziffer 5 der Verordnung.)

Hierher gehören z. B. die Kosten für Papier, Tinte, Blei- und Farbstifte, Streusand, Zeichenmaterialien aller Art, Farben, Farbschalen, Pinsel, Wischer, Gummi, Reißbretter, Reißzeuge; ferner für Schreibzeuge, Federmesser, Federnhalter, Papierscheeren, Papiermesser, Schreibunterlagen, Lineale, Linienblätter, Falzbeine, Kouverten, Siegellack, Oblaten, Aktenbretter, Aktenstecher, Aktendecken (Pallien), Aktenschnur, Postpacketadressen, Bindfaden, Schnurkapseln, Nadeln, Seide, Zwirn, sodann für Kopfbogen und Impressen ohne Rücksicht darauf, ob der Drucker oder die Handkassenverrechnung das Papier dazu gibt. Endlich gehören hierher die den Beamten gewährten festen Geldvergütungen für Anschaffung und Unterhaltung der kleinen Schreibbedürfnißgegenstände (§. 6 Absatz 1 der Verordnung).

V. Kosten für mechanische Vervielfältigung von Erlassen, Entwürfen und dergleichen, soweit die Vervielfältigung nicht durch Buchdruck erfolgt.

(§. 1 Ziffer 6 der Verordnung.)

VI. Für Anschaffung, Instandhaltung und Ergänzung der zum Dienstbetrieb, zur Einrichtung und Sicherung der Diensträume erforderlichen, mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehenden Gegenstände.

(§. 1 Ziffer 7 der Verordnung.)

Hierher gehört insbesondere der Aufwand für Unterhaltung sämmtlicher Einrichtungsgegenstände, für Neuanschaffung der kleineren oder minder werthvollen Zimmer- und Gangeinrichtungsgegenstände, als Trink- und Waschgeräthe, Spiegel, Bürsten, Briefbeschwerer, Thermometer, Geräthe zum Sortiren und Zählen der Dienstgelder, Papierkörbe, Leder- und andere Taschen, Stempelstöcke mit Schläger, Thürvorlagen und dergleichen.

Anmerkung.

Durch die Handkassen der Eisenbahn-Bezirks- und Lokalstellen sind nur zu bestreiten die Kosten:

1. für die Instandhaltung sämmtlicher auf Kosten der Betriebskasse angeschafften Bureaueinrichtungsgegenstände;
2. für Anschaffung und Unterhaltung aller sonstigen für die Dienstzimmer erforderlichen Gegenstände, namentlich der Wasch- und Trinkgeschirre und Handtücher;
3. die Kosten für das Reinigen und Waschen der Dienstbetten des Expeditionspersonals, der Handtücher und Vorhänge.

VII. Für Anschaffung von Büchern, Zeitungen und anderen Drucksachen und für Buchbinderkosten.

(§. 1 Ziffer 8 der Verordnung.)

Hierher gehört auch die Belohnung (das Neujahrsgeschenk) der Austräger der öffentlichen Blätter.

Anlage 3.
Zu §. 18.

(Muster zur Handkassenrechnung.)

Rechnung

der

Handkasse des Großherzoglichen Finanzministeriums

für

das Jahr 1892.

Mit Beilagen von Nr. . . . bis mit Nr. . . . in einem Heft.

Vorbericht.

Rechner: Kanzleirath N. N., ernannt durch Entschließung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. April 1859 Nr. 2117.

Beilage Nr. 1. Der Kredit für sachliche Amtsunkosten beträgt laut Dekretur vom 30. Dezember 1889 Nr. 7011 (Beilage Nr. 1) zur Rechnung für 1890 für das Jahr 1892 7014 *M.*

Die vorhergehenden Rechnungen sind abgehört und erledigt.

Beilage Nr. 22. Der Bescheid über die 1891er Rechnung ist den Rechnungsbeilagen unter Nr. 22 einverleibt.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom . . . . . 1889 Nr. . . . . (Beilage Nr. 2) beträgt die Bauschvergütung für Anschaffung der kleinen Schreibbedürfnißgegenstände für die Kollegialbeamten jährlich . . . *M.*, für die übrigen bezugsberechtigten Beamten jährlich . . . *M.*

Sonstige ständige Ausgaben sind zu bestreiten:

2c. 2c. 2c.

(Folgen beispielsweise ständige Kosten für Zimmerreinigung, Ofenheizung, für Reinigen der Kamine und dergleichen).

---

1. Datum.		2. Einnahme. M.	Pf.	3. Name und Wohnort der Zahlers bezw. Empfängers und Betreff der Zahlung.	4. Ausgabe. M.	Pf.	5. Beil. Nr.
				I. Vierteljahr.			
Januar	3.	300	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse . .	—	—	—
"	11.	—	—	Fr. Leist hier, für Tintenpulver . . .	3	90	1.
"	29.	—	—	Villinger und Kirner hier, für ein Schreibzeug	1	60	2.
Februar	2.	—	—	A. Seyfried hier für Papier, Kalender ꝛc.	24	85	3/4.
"	18.	—	—	Sch. Fütterer, Elchesheim, für Sand . .	—	90	5.
"	20.	—	—	Bielefeld hier, für verschiedene Bücher .	131	20	6/7.
"	25.	200	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse . .	—	—	—
März	3.	—	—	Buchbinder Kerler hier, für Einband von Rechnungen und Büchern	66	70	8.
"	10.	—	—	Kaminfeger Bischof hier, für Kaminreinigung	10	40	9.
"	29.	400	—	Zuschuß von der Generalstaatskasse . .	—	—	—
"	30.	—	—	Domänenverwaltung hier, für Holz . .	415	52	10.
"	31.	—	—	Bauschvergütungen an das Kanzleipersonal fürs I. Vierteljahr 1892	200	—	11/12.
		900	—	Summe vom I. Vierteljahr . .	855	07	

Abschluß.

Einnahme . . . . . 900 M. — Pf.
Ausgabe . . . . . 855 „ 07 „

Kassenrest . . 44 M. 93 Pf.
Kassenerfund . . 44 „ 49 „

Unterschied . . — M. 44 Pf.

welche sogleich in die Kasse gelegt wurden.

Karlsruhe, den 31. März 1892.

Der Handkassenrechner:
N. N.

Der Aufsichtsbeamte:
N. N.

1. Datum.		2. Einnahme. ℳ	₰	3. Name und Wohnort des Zahlers bezw. Empfängers und Betreff der Zahlung.	4. Ausgabe. ℳ	₰	5. Beil. Nr.
				II. Vierteljahr.			
		900	—	. . Uebertrag vom I. Vierteljahr . .	855	07	
April	10.	—	—	. . . . .	—	—	13.
Mai	5.	—	—	. . . . .	—	—	20.
Juni	7.	—	—	. . . . .	—	—	29.
		2515	11	Summe vom I. und II. Vierteljahr	2471	30	
				Abschluß. (Wie beim I. Vierteljahr.)			
				III. Vierteljahr.			
		2515	11	. Uebertrag vom I. und II. Vierteljahr .	2471	30	
Juli	10.	—	—	. . . . .	—	—	30.
August	3.	—	—	. . . . .	—	—	40.
Septemb.	17.	—	—	. . . . .	—	—	51.
		5775	11	Summe vom I.—III. Vierteljahr . . .	5641	95	
				Abschluß. (Wie beim I. Vierteljahr.)			
				IV. Vierteljahr.			
		5775	11	Uebertrag von den 3 ersten Vierteljahren	5641	95	
Oktober	3.	—	—	. . . . .	—	—	52.
"	7.	—	—	. . . . .	—	—	60.
November	29.	—	—	. . . . .	—	—	68.
Dezember	2.	—	—	. . . . .	—	—	72.
"	12.	—	—	. . . . .	—	—	81.
		6740	82	. . . . . Jahressumme	6740	82	
				Die Ausgabe gleich der Einnahme lt. anliegender Beurkundung der Generalstaatskasse	—	—	82.
				Abgeschlossen Karlsruhe, den 3. Januar 1893. Der Handkassenrechner: N. N.			
				Der Aufsichtsbeamte: N. N.			

1.	2.		3.	4.		5.
Datum.	Einnahme.		Name und Wohnort des Zahlers bezw. Empfängers und Betreff der Zahlung.	Ausgabe.		Beil. Nr.
	M.	₰		M.	₰	
			Im Falle auf den Kredit mehr als nöthig erhoben wurde (§. 14 Absatz 3 und 4 der Verordnung), ergibt sich beispielsweise folgender Abschluß:			
	6 900	—	. . . . . Jahressumme	6 740	82	
			Der Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe mit			
	159	18	159 M. 18 ₰ wird an ersterer abgesetzt und als Zuschuß der Generalstaatskasse für 1893er Rechnung übertragen . . .	—	—	82.
	6 740	82	Bleibt Einnahme gleich der Ausgabe laut anliegender Beurkundung der Generalstaatskasse	6 740	82	83.
			Abgeschlossen Karlsruhe, den 3. Januar 1893.			
			Der Handkassenrechner: N. N.			
			Der Aufsichtsbeamte: N. N.			

Anlage 4.
Zu §. 20.

Auszug

aus

der Handkassenrechnung Großherzoglichen Finanzministeriums für 1892.

Die Jahresausgabe beträgt, übereinstimmend mit den verrechneten Zuschüssen 6 740 ℳ. 82 ₰

Sechstausend siebenhundert vierzig Mark 82 Pf.

Ein darüber hinaus erhobener Zuschußbetrag von 159 ℳ. 18 ₰

Einhundert fünfzig neun Mark 18 Pf.

wurde auf neue Rechnung übertragen.

Karlsruhe, den 3. Januar 1893.

Der Handkassenrechner:
N. N.

Beglaubigt:
Der Aufsichtsbeamte:
N. N.

Die Uebereinstimmung obigen Zuschußbetrages mit . . . . . 6 740 ℳ. 82 ₰

Sechstausend siebenhundert vierzig Mark 82 Pf.

mit der diesseitigen Rechnung wird hiermit beurkundet.

Der zu viel erhobene Zuschuß mit 159 ℳ. 18 ₰ Einhundert fünfzig neun Mark 18 Pf. wurde auf Vorschußkonto übernommen und in die Rechnung des neuen Jahres als Zuschuß auf den Kredit für dasselbe übertragen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1893.

Großherzogliche Generalstaatskasse:
N. N. N. N.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag, den 29. November 1889.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden und für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. November 1889.)

Die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden und für die Notare als Rechtspolizeibeamte betreffend.

In der Anlage werden die von dem unterzeichneten Ministerium auf Grund der §§. 87 und 84 des Rechtspolizeigesetzes vom 6. Februar 1879 erlassenen Geschäftsordnungen

1. für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiordnung) und
2. für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung),

nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 30. Oktober 1889 das Ministerium zur Erlassung der darin enthaltenen organisatorischen und Zuständigkeitsbestimmungen unter Aufhebung der dadurch ersetzten, mit Allerhöchster Bestätigung ergangenen früheren Verordnungen, insbesondere der Geschäftsordnungen für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare vom 19. Juli 1879, zu ermächtigen gnädigst geruht haben, zur Darnachachtung bekannt gemacht. Dabei wird weiter bestimmt:

I. Diese Geschäftsordnungen treten mit dem 1. Januar 1890 in Wirksamkeit.

II. Mit dem gleichen Tage treten die nachstehenden Verordnungen außer Kraft:

1. die Geschäftsordnungen für die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Notare vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV);
2. die Verordnung vom 8. Oktober 1819, den Sportelansatz bei Erbkäufen und Erbvergleichen betreffend (Regierungsblatt Seite 191);
3. die Instruktivverordnung vom 7. April 1826, die Eintragung der Faustpfänder in

öffentliche Bücher betreffend (Regierungsblatt Nr. 10) und die Bekanntmachung hiezu vom 12. Januar 1867 (Centralverordnungsblatt Seite 2);

4. die Rechtsbelehrung und Instruktivverordnung, das Verfahren bei Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend, vom 18. April 1826 (Regierungsblatt Nr. 10 Seite 67);
5. die Verordnung vom 19. Januar 1836, die Ausfertigung der Schuld- und Pfandurkunden betreffend (Regierungsblatt Seite 21);
6. die Verordnung vom 2. Februar 1844, die Berichtigung der Pfandbücher betreffend (Regierungsblatt Nr. 4 Seite 19);
7. die Verordnung vom 16. April 1857, die Mittheilung von Amtsrevisoratsurkunden an die Gerichte betreffend (Centralverordnungsblatt Seite 22);
8. der Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Fertigung von Doppelurschriften öffentlicher Urkunden (Centralverordnungsblatt Seite 16);
9. die Verordnung vom 7. Februar 1865, die Beurkundung der Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen in den Unterpfandsverschreibungen betreffend (Centralverordnungsblatt Seite 17);
10. die Bekanntmachung vom 10. Juni 1865 Nr. 5378, die Gebührenzahlung an die Geschäftsfertiger betreffend (abgedruckt im Notariatsblatt Seite 97);
11. der Erlaß vom 14. Juni 1866 Nr. 4987, betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Theilungen, hier die gemeinderäthlichen Zeugnisse über die zur Theilungsmasse gehörenden Liegenschaften (Centralverordnungsblatt Seite 66);
12. die Verordnung vom 22. Dezember 1868, das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 27);
13. die Verordnung vom 21. Juni 1874, den Ansatz und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 304), nebst Nachtrag vom 28. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535 f.);
14. die Bekanntmachung vom 8. April 1875, das Abwesenheitsverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 193 f.);
15. die Verordnung vom 24. Juni 1875, die Fertigung von Privaturkunden durch die Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233 f.);
16. die Verordnung vom 24. November 1875, die Ertheilung von Abschriften der abgehörten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechnungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 348 f.);
17. die Verordnung vom 20. April 1876, den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrentensteuer durch die Rechtspolizeibehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 113);
18. die Verordnung vom 27. April 1876, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, hier die Thätigkeit der

Notare bei Abwandlung der Verlassenschaften betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 114);

19. die Verordnung vom 30. Mai 1876, die Behandlung der Kosten für Zustellung der Ausfertigungen der Großherzoglichen Gerichtsnotare und Notare außerhalb des Großherzogthums betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 158 f.);
20. soweit auf die Notare bezüglich, die Verordnung vom 16. September 1879, die Behandlung der Gebühren für Einrückungen ꝛc. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 714 ff.);
21. die Bekanntmachung vom 26. April 1886, betreffend das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern und von Gütern gewaltsentlassener Minderjähriger (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 162).

Karlsruhe, den 2. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Böhm.

Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden.

(Rechtspolizeiordnung.)

(Vom 2. November 1889.)

Titel I.

Die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden im Allgemeinen.

§. 1. Geschäftskreis.

Die den Amtsgerichten zukommenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind durch die bestehenden Vorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

§. 2. Oertliche Zuständigkeit.

Wenn zwischen mehreren Amtsgerichten über die Zuständigkeit zur Erledigung einer einzelnen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit Streit entsteht oder Ungewißheit herrscht, so bestimmt das Justizministerium das zuständige Amtsgericht (Rechtspolizeigesetz §. 6 a.).

Richter und Gerichtsschreiber.

§. 3.

1. Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Richter besorgt, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 3) oder nach dieser Geschäftsordnung beziehungsweise der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien zum Geschäftskreis der letzteren gehören.

2. Die Verwahrung der Testamente (§§. 90 ff.) liegt jedoch dem Richter, nicht dem mit Führung der Registratur betrauten Gerichtsschreiber, ob.

Geschäftsvertheilung.

§. 4.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird die freiwillige Gerichtsbarkeit von denjenigen Richtern verwaltet, denen sie durch die Geschäftsabtheilung (§. 9 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879) übertragen ist.

Ausschließung und Ablehnung.

§. 5.

Die in den §§. 41 bis 49 der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gegebenen Bestimmungen finden auch im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (Rechtspolizeigesetz §. 4).

Stellvertretung.

§. 6.

1. Für den rechtlich (§. 5) oder thatsächlich verhinderten Beamten tritt dessen Stellvertreter ein.

2. Auf die Vertretung der Amtsrichter finden auch hinsichtlich der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestimmungen der §§. 10 und 11 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 Anwendung.

Dienstübergaben.

§. 7.

1. Bei jeder Uebergabe des Dienstes der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einen Dienstnachfolger oder an den Verweser eines erledigten Dienstes ist zu untersuchen und zu beurkunden, ob die bei dem Amtsgerichte zu verwahrenden Testamente sämmtlich vorhanden sind.

2. Der Dienstaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, nach Umständen eine Untersuchung des Zustandes der Registratur in weiterem Umfange anzuordnen.

3. Das Protokoll über die Dienstübergabe ist dem Justizministerium zur Verfügung, dem Landgerichte in Abschrift vorzulegen.

Dienstprüfungen.

§. 8.

1. Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Stande der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von der Art ihrer Behandlung bei den Amtsgerichten Kenntniß nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Außerdem umfassen die nach bestehender Verordnung von den Landgerichten vorzunehmenden Dienstprüfungen auch das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 9.

Vorgehen von Amtswegen. Ausschluß der Oeffentlichkeit.

1. Die Amtsgerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind (Rechtspolizeigesetz §. 8 Absatz 1).

2. Die Verhandlungen des Gerichts sind nicht öffentlich (Rechtspolizeigesetz §. 8 Absatz 2).

§. 10.

Sitzungspolizei.

Hinsichtlich der Sitzungspolizei finden die Vorschriften der §§. 177—185 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung (Rechtspolizeigesetz §. 8c. Zusatzbestimmung vom 20. Juli 1888).

§. 11.

Feststellung der Nämlichkeit (Identität).

Daß dem Gericht Name, Stand und Wohnort der bei ihm erscheinenden Personen bekannt sind, ist bei Aufnahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen derselben zu beurkunden. Hat das Gericht die Kenntniß der Persönlichkeiten nicht schon vorher, so soll es sich darüber Gewißheit verschaffen und, daß und wie dies geschehen, in den Akten vermerken.

§. 12.

Anträge und Gesuche. Gerichtsprotokolle. Vollmachtsform.

1. Anträge und Gesuche können schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichts angebracht werden. Soweit für einzelne Geschäfte nicht etwas Anderes bestimmt ist, ist auch die Anbringung zum Protokoll des Gerichtsschreibers statthaft.

2. Zur Aufnahme von Gerichtsprotokollen ist der Beizug von Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreibergehilfen nicht erforderlich.

3. Bevollmächtigte der Betheiligten haben die Bevollmächtigung durch eine zu den Akten abzugebende schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Bevollmächtigung durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Privaturkunde genügt in allen Fällen, für welche das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich eine öffentlich beurkundete Vollmacht verlangt.

§. 13.

Zeugen- und Sachverständigen-Beweis.

1. Auf den Zeugen- und Sachverständigen-Beweis finden, soweit nicht nachstehend etwas

Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§. 338—379 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung (Rechtspolizeigesetz §. 8 Absatz 5, neue Fassung vom 20. Juli 1888).

2. Ob Zeugen und Sachverständige, deren Beeidigung statthaft ist (Civilprozeßordnung §§. 358 und 367), zu beeidigen oder unbeeidigt zu vernehmen sind, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen (Rechtspolizeigesetz §. 8 Absatz 4). Hierbei ist nach der Natur und dem Zwecke des besonderen Verfahrens und nach der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen zu prüfen, ob zur vollständigen Aufklärung die Beeidigung erforderlich oder die unbeeidigte Vernehmung genügend scheint.

Kostenpflicht.

§. 14.

1. Hinsichtlich der Kosten finden die Bestimmungen der §§. 87 Absatz 1 und 88—95 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

2. Ist ein zurückgewiesener Antrag lediglich im Interesse der Gegenpartei gestellt worden, so können dieser die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise auferlegt werden (Rechtspolizeigesetz §. 8a. Absatz 1 und 2).

Inhalt der Entschließung über Mitwirkung zu einem Rechtsgeschäfte bei Zweifeln über deren Nothwendigkeit.

§. 15.

Ist das Amtsgericht um seine Mitwirkung (Prüfung, Genehmigung, Ermächtigung) zu einem Rechtsgeschäfte in einem Falle angegangen, in welchem dasselbe diese Mitwirkung nicht für erforderlich hält, so erscheint es bei bestehender Möglichkeit einer anderen Auffassung der nachmals im Prozeß zur Entscheidung berufenen Gerichte geboten, daß das Amtsgericht sich der Prüfung, ob die erbetene Ermächtigung u. s. w. nach den Umständen des Falles angezeigt sei, gleichwohl unterziehe und im Falle der Bejahung die Ermächtigung fürsorglich („soweit erforderlich") ertheile.

Urkunden, welche zum Gebrauch vor ausländischen Behörden bestimmt sind.

§. 16.

1. Auf die Ausfertigung der zum Gebrauch vor ausländischen Behörden bestimmten Urkunden ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

2. Dieselben sind auf weißem Papier niederzuschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

3. Sie dürfen Nichts enthalten, was nicht für die ausländische Behörde bestimmt ist; namentlich darf gegebenen Falls das Konzept des Vorlageberichts an Großherzogliches Staatsministerium auf dieselben nicht gesetzt werden.

4. Ist die Urkunde zum Gebrauch außerhalb des deutschen Sprachgebiets bestimmt, so ist die Anwendung lateinischer Schrift angezeigt; für die zum Gebrauch vor Königlich Niederländischen Behörden bestimmten Schriftstücke ist dieselbe ausdrücklich vorgeschrieben.

5. Soweit nach bestehenden Staatsverträgen notarielle Urkunden der gerichtlichen Beglaubigung bedürfen, geschieht diese durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen (vergleiche Verträge mit Oesterreich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ungarn vom 25. Februar 1880, Artikel 2, und vom 13. Juni 1881, Reichsgesetzblatt von 1881 Seite 4 ff. und Seite 253 ff.).

§. 17.

Bekanntgabe gerichtlicher Verfügungen. Ausfertigungen. Behändigungen.

1. Die Art der Bekanntgabe gerichtlicher Verfügungen ist, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist, dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsgerichts anheimgegeben. Die Bekanntgabe kann in Sachen, welche bei einem Notar anhängig sind, durch den Notar, in Sachen, bei welchen der Waisenrichter mitzuwirken hat, durch den Waisenrichter geschehen.

2. Die Bekanntgabe kann durch mündliche Eröffnung oder durch schriftliche Mittheilung geschehen. Ob sie auf die eine oder andere Weise geschehen ist und auf welchem Wege schriftliche Mittheilungen dem Empfänger übermittelt sind, ist in jedem Falle zu den Akten zu bemerken.

3. Soweit die Bekanntgabe durch unmittelbare schriftliche Mittheilung geschieht, werden die den Betheiligten amtshalber zu übermittelnden Ausfertigungen von dem Personal der Gerichtsschreiberei geschrieben. Sie gehen den Betheiligten unter der Unterschrift des Richters zu.

4. Die Bekanntgabe erfolgt gegen Beurkundung nur, sofern die letztere oder eine Zustellung für die betreffende Art von Mittheilungen allgemein vorgeschrieben ist oder die Beurkundung von dem Amtsgerichte im einzelnen Fall aus besonderen Gründen für angemessen erachtet wird. In diesem Falle ist über die mündliche Bekanntgabe eine von den Betheiligten und dem eröffnenden Beamten unterzeichnete, den Tag der Eröffnung angebende Beurkundung zu den Akten zu bringen und erfolgt die schriftliche Bekanntgabe gemäß §§. 4 ff. der Verordnung, betreffend die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen, vom 1. Dezember 1884. Hievon ausgenommen sind die Fälle, in welchen die offene Uebermittelung an die Empfänger nach den Umständen unthunlich ist; in solchen Fällen erfolgt die schriftliche Bekanntgabe mittelst Zustellung durch Ersuchen der Post unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung.

§. 18.

Verwahrung der Akten.

1. Für die Aufbewahrung der Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Testamente (§. 90) ist die bestehende Registraturordnung maßgebend.

2. Die urschriftliche Ausfolgung an die Parteien, deren Vertreter oder andere von ihnen bezeichnete Stellen findet nur in den Fällen statt, für welche dieselbe ausdrücklich gestattet ist.

3. Insbesondere dürfen urschriftlich ausgefolgt werden die Beglaubigungen der zum Gebrauch im Ausland bestimmten Urkunden (diese Verordnung §. 16 Absatz 5 und alin. 2 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Februar 1882, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 17) und die bei den Amtsgerichten zur Erhebung der Verlassenschaften im Ausland verstorbener Personen aufgenommenen Urkunden.

§. 19.

Gestattung der Akteneinsicht. Mittheilung von Abschriften und Auszügen.

1. Von Akten, welche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Ein-

sichtsgestattung oder durch Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern, gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten und solchen Personen gemacht werden, welche das Amtsgericht auf Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses zur Kenntnißnahme ermächtigt (vergl. Rechtspolizeigesetz §. 30 Absatz 1).

2. Von Testamenten darf vor Ableben des Testirers nur diesem selbst oder einem mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthaber Einsicht gestattet oder Abschrift abgegeben werden.

3. Das Amtsgericht hat bei der Einsichtsgestattung die zur Sicherung der Akten nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Die Abgabe von Akten in die Wohnung eines Betheiligten oder seines Vertreters ist unstatthaft.

§. 20.

Aktenmittheilungen an andere badische Behörden.

1. Die Dienstaufsichtsbehörden können von den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jederzeit Einsicht nehmen (vergl. Rechtspolizeigesetz §. 30 Absatz 2.)

2. Dem Ersuchen eines ordentlichen badischen Gerichtes um Mittheilung von Akten zum Gebrauch in anhängigen Sachen ist, auch soweit eine Verpflichtung zu deren Vorlegung (Civilprozeßordnung §. 397 vergl. mit §. 387, Strafprozeßordnung §. 96, Rechtspolizeigesetz §. 30. Absatz 2) nicht besteht, stets zu entsprechen; auf Ersuchen des Gerichtsschreibers darf die Abgabe nicht erfolgen. Auf Ersuchen badischer Notare um Aktenmittheilung findet die Bestimmung dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

3. Für die Mittheilung von Akten an andere badische Behörden und Beamte sind zunächst die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend. In deren Ermangelung sind Akten, um deren Abgabe unter Angabe des Grundes ersucht wird, dann mitzutheilen, wenn nicht von der Mittheilung ein Nachtheil in staatspolizeilicher Hinsicht, überhaupt im öffentlichen Interesse, besorgt wird oder sonstige Bedenken bestehen. In diesen Fällen ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen.

4. Die Mittheilung der Akten geschieht durch Uebersendung an die ersuchende Behörde oder den ersuchenden Beamten, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 21.

Aktenmittheilung an außerbadische Behörden.

1. Auf die Mittheilung von Akten an Behörden anderer Bundesstaaten finden, soweit darum Gerichte dieser Bundesstaaten in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ersuchen, die in §. 20 Absatz 2, hievon abgesehen die in §. 20 Absatz 3 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

2. Ersuchschreiben außerdeutscher Gerichts- und anderer Behörden um Aktenmittheilung sind in allen Fällen dem Justizministerium zur Entschließung vorzulegen.

§. 22.

Verfahren bei Aktenabgabe. Fürsorge für die Rückgabe.

1. In den Fällen der Aktenabgabe nach §§. 20 und 21 sind Legzettel zu fertigen, auf welchen die abgegebenen Akten, die Zeit der Abgabe und die Behörde, an welche sie gesendet

wurden, sowie Tag, Nummer und Betreff, unter welchen diese Behörde um die Akten ersucht hat, genau zu bezeichnen sind.

2. Von Testamenten und Eheverträgen ist außerdem beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

3. In allen Fällen ist die Behörde, an welche die Akten abgegeben werden, um eine Empfangsbescheinigung, worin die Akten genau zu bezeichnen sind, zu ersuchen.

4. Auch hat das Amtsgericht die Rückgabe der Akten nach gemachtem Gebrauch zu betreiben, indem es die Wiedervorlage zu geeigneter Zeit anordnet und darnach an die Rücksendung erinnert.

5. Die Vorschriften der Absätze 1 und 4 (nicht auch 2 und 3) kommen auch bei Abgabe von Akten an andere Beamte des verwahrenden Amtsgerichtes selbst oder an Notare des Amtsgerichtsbezirks zur Anwendung.

§. 23.

Gerichtsschreibereidienst. Ertheilung von Abschriften und Auszügen durch Notare.

1. Hinsichtlich des Gerichtsschreibereidienstes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Führung des Geschäftstagebuchs und der öffentlichen Bücher finden, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas Anderes bestimmt, die Vorschriften der Dienstweisung für die Gerichtsschreibereien Anwendung.

2. Die Ertheilung von Abschriften und Auszügen geschieht, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 19, nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften durch die Gerichtsschreiberei.

3. Die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus bei dem Amtsgerichte verwahrten Notariatsgeschäften erfolgt, unter den Voraussetzungen des §. 19, durch das Amtsgericht oder den Notar (Rechtspolizeigesetz §. 26 Ziffer 5), je nachdem dieser oder jenes von einem Betheiligten darum angegangen wird.

Titel III.

Besondere Vorschriften für Geschäfte, welche die Rechtsverhältnisse der Personen im Allgemeinen betreffen (Personenstand und Wohnsitz.)

I. Personenstand.

§. 24.

Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten.

1. Die Amtsgerichte üben die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, des badischen Einführungsgesetzes hiezu vom 9. Dezember 1875 und der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 und beziehungsweise 31. Dezember 1886.

2. Die Amtsgerichte sind auch zuständig für Anträge auf Anweisung der Standesbeamten zur Vornahme abgelehnter Amtshandlungen, für die Entscheidung über Berichtigung der Standesregister sowie für Beschwerden über von Standesbeamten verhängte Geldstrafen (badisches Einführungsgesetz vom 9. Dezember 1875 §. 4).

Periodische Prüfung der Dienstführung der Standesbeamten an Ort und Stelle.

§. 25.

1. Zum Zwecke der Aufsichtsübung (§. 24 Absatz 1) haben die Amtsgerichte die Dienstführung der Standesbeamten auch an Ort und Stelle zu prüfen. Diese Prüfungen sind am Gerichtssitze alljährlich, außerhalb des Gerichtssitzes jeweils gleichzeitig mit den Grund- und Pfandbuchsprüfungen (§§. 45 ff.) vorzunehmen. Die Amtsgerichte haben alljährlich auf 15. Dezember dem Justizministerium anzuzeigen, hinsichtlich welcher Gemeinden in dem abgelaufenen Jahre die Prüfungen stattgefunden haben und die Prüfungsbescheide erlassen worden sind.

2. Die Prüfung (Absatz 1) hat vorzugsweise denjenigen Theil der Amtsführung zum Gegenstand, welcher anders als an Ort und Stelle nicht geprüft werden kann. Insbesondere ist dabei das Vorhandensein sämmtlicher Register- und Beilagenbände und die Art ihrer Aufbewahrung, die Art der Erledigung des letzten Prüfungsbescheids, die Uebereinstimmung der seit der letzten Prüfung in den Hauptregistern erfolgten Einträge und Randvermerke mit den Nebenregistern und mit den vorgelegten Vermerksabschriften, der alljährliche Abschluß der Hauptregister, die Führung der alphabetischen Namensverzeichnisse zu den Hauptregistern und der vorgeschriebenen Aufgebotsverzeichnisse, die Ordnung der Beilagen (Sammelakten) und deren Inhalt, soweit daraus die Art der Geschäftsbehandlung zu entnehmen ist, sowie der Ansatz und die Erhebung der Gebühren zu untersuchen.

3. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Protokollform zu verzeichnen. In dem darnach zu erlassenden Bescheid sind die vorgefundenen Mängel genau zu bezeichnen und ist, soweit deren Verbesserung nöthig erscheint, Anleitung darüber zu ertheilen, wie dieselbe geschehen soll. Der Vollzug des Bescheids ist von dem Amtsgerichte zu überwachen.

Namenführung.

§. 26.

1. Für Namensänderungen ist die Landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII.) maßgebend.

2. Eine beabsichtigte Vornamensänderung ist zu beanstanden, wenn das angegangene Amtsgericht örtlich unzuständig oder wenn der Anzeigende nicht verfügungsfähig ist oder wenn die Vornamen, welche derselbe statt der bisherigen annehmen oder diesen hinzufügen will, anstößig sind. Die Beanstandung ist dem Anzeigenden bekannt zu geben und bei schriftlicher Bekanntgabe Beurkundung hierüber zu den Akten zu bringen.

3. Soweit in einzelnen Gemeinden gleichnamige Personen vorkommen, haben die Amtsgerichte darauf hinzuwirken, daß die in Anwendung kommenden Namenszusätze eine sichere, jede Verwechslung ausschließende Unterscheidung ermöglichen, daß insbesondere seitens der Gemeindebehörden statt veränderlicher Ordnungszahlen für jede Person ein für allemal feststehende angewendet und daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ordnungsmäßige Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beilegung der Zahlen sicherstellen. Hierauf ist insbesondere auch bei den in §. 25 bezeichneten Prüfungen zu achten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II. Wohnsitz (Abwesenheitsverfahren).

§. 27.

Zuständigkeit für das Abwesenheitsverfahren.

Für das Abwesenheitsverfahren ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Abwesende zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, dem Badener gegenüber, der zuletzt den Wohnsitz nur außerhalb Badens hatte, das Amtsgericht seines letzten Wohnsitzes im Großherzogthum (Rechtspolizeigesetz §. 5).

§. 28.

Fürsorge für Vermißte.

1. Für Vermißte haben die Amtsgerichte von Amtswegen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Sie bestellen für dieselben Abwesenheitspfleger, wenn die Vermögensangelegenheiten des Vermißten einer Fürsorge bedürfen und wenn ein gesetzlicher Vertreter oder ein bevollmächtigter Geschäftsführer desselben nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

2. Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

3. Die Abwesenheitspfleger haben die Rechte und Pflichten der Vormünder. Sie unterliegen in gleicher Weise wie diese der Beaufsichtigung durch das Amtsgericht unter Mitwirkung des Waisenrichters (§. 74 Absatz 3, §§. 76 bis 78). Eine Bestellung von Beiräthen und Gegenvormündern (Gegenpflegern) findet nicht statt.

4. Der Abwesenheitspfleger hat die Fahrnisse des Vermißten, soweit ihn nicht das Amtsgericht zu deren Aufbewahrung ermächtigt, öffentlich versteigern zu lassen, ausstehende ungesicherte Forderungen desselben einzuziehen und Baarvorräthe in der für Vormünder vorgeschriebenen Weise nutzbar anzulegen.

5. Das Amtsgericht kann unter besonderen Umständen anordnen, daß der Abwesenheitspfleger wegen des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens des Vermißten Sicherheit zu leisten habe. Art und Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Amtsgericht nach freiem Ermessen.

6. Die Abwesenheitspflegschaft ist aufzuheben, wenn der Grund zu ihrer Anordnung weggefallen ist. Ist dies durch Feststellung von Leben oder Tod des Vermißten geschehen, so ist dem Vermißtgewesenen oder dessen Erben von den bis dahin ergriffenen Maßregeln mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß denselben fortan die Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen werde.

§. 29.

Verschollenheitsverfahren. Einleitung desselben.

1. Nach Ablauf der für die Zulässigkeit des Antrags auf Verschollenerklärung und auf fürsorgliche Besitzeinweisung erforderlichen Zeit (Landrechtssätze 115, 121, 122) hat das Amtsgericht die muthmaßlich Berechtigten auf die Zulässigkeit dieses Antrags aufmerksam zu machen.

2. Das Verschollenheitsverfahren wird nur auf Antrag eingeleitet; eine Wiederholung des Antrags nach Ablauf der Frist für die Kundschaftserhebung (§§. 30 ff.) ist nicht erforderlich.

3. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen.

Vorbescheid. Kundschaftserhebung.

§. 30.

1. Wird der Antrag (§. 29 Absatz 2) zugelassen, so erkennt das Amtsgericht auf Kundschaftserhebung und hat der Gerichtsschreiber diese Verfügung (den Vorbescheid) vorschriftsgemäß öffentlich bekannt zu machen (Rechtspolizeigesetz §. 9).

2. Der Vorbescheid enthält:

a. den Namen, die Geburtszeit, den Geburtsort, letzten Wohnsitz und, wenn davon verschieden, gewöhnlichen Aufenthalt sowie Beruf des Vermißten;

b. die Angabe, daß und seit wann er vermißt und daß die Verschollenerklärung beantragt sei;

c. die Aufforderung an den Vermißten, binnen Jahresfrist (Landrechtssatz 119) Nachricht von sich an das Amtsgericht gelangen zu lassen;

d. die Aufforderung an alle Diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Vermißten zu ertheilen vermögen, hievon binnen Jahresfrist dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

3. Das Amtsgericht kann vor der öffentlichen Bekanntmachung (Absatz 1 und 2) am letzten Wohnsitze und, wenn davon verschieden, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts des Vermißten über dessen Verbleib die geeignet erscheinenden Erhebungen anstellen. Die öffentliche Bekanntmachung findet in diesem Falle nur statt, wenn durch die Erhebungen Leben oder Tod des Vermißten nicht festgestellt wird.

Endbescheid.

§. 31.

1. Die Verschollenerklärung (Endbescheid) darf nur erfolgen, wenn innerhalb der Frist (§. 29 Absatz 2) Leben oder Tod des Vermißten nicht festgestellt werden kann.

2. Die Kosten des Verfahrens sind in diesem Falle (Absatz 1) dem Vermißten aufzuerlegen (vergleiche §. 14).

3. Die Verschollenerklärung ist durch den Gerichtsschreiber öffentlich bekannt zu machen (Rechtspolizeigesetz §. 9).

Aufnahme des Vermögens. Fahrnißverkauf.

§. 32.

1. Nach der Verschollenerklärung hat das Amtsgericht die Aufnahme des Vermögens des Verschollenen, wenn dieselbe nicht schon zuvor (insbesondere unter Mitwirkung eines Vormundes oder Abwesenheitspflegers) stattgefunden hat, durch den zuständigen Notar zu veranlassen (Landrechtssatz 126 Absatz 1 und Rechtspolizeigesetz §. 32) und, wenn Testamente des Verschollenen vorhanden sind, damit nach §§. 96 und 97 zu verfahren.

2. Das Amtsgericht hat darauf nach Anhörung der Betheiligten zu befinden, ob die Fahrniß ganz oder zum Theil veräußert und der Erlös nutzbar angelegt werden soll (Landrechtssatz 126 Absatz 2).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Vollzug der getroffenen Anordnungen ist zu überwachen.

§. 33.

Einweisung in den fürsorglichen Besitz. Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

1. Der Antrag auf Einweisung in den fürsorglichen Besitz des vom Vermißten zurückgelassenen Vermögens (Landrechtssätze 120—122) kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Verschollenerklärung oder später gestellt werden. Das Gleiche gilt von der Erklärung des zurückgelassenen Ehegatten, daß er die Gütergemeinschaft, in der er mit dem Verschollenen lebte, fortsetzen wolle (Landrechtssatz 124).

2. Ueber den Antrag auf fürsorgliche Besitzeinweisung ist, wenn der Vermißte einen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zurückgelassen hat, der Letztere zu hören.

3. Die muthmaßlichen Erben, welche das Gericht in den Besitz der Güter des Verschollenen einweist, sind in der Einweisungsverfügung bestimmt zu bezeichnen.

4. Bei der Einweisung hat das Gericht nach Anhörung der Betheiligten Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen, welche die Eingewiesenen für gute Verwaltung (Landrechtssatz 120) und für theilweisen Früchteersatz (Landrechtssatz 127) zu leisten haben. Die Urkunden über die erfolgte Sicherheitsleistung werden von dem Amtsgerichte in Verwahrung genommen.

5. Die Einweisungsverfügung ist, auch wenn mit der Verschollenerklärung verbunden, nicht öffentlich bekannt zu machen.

6. Auf Antrag der Eingewiesenen läßt das Amtsgericht den Zustand der liegenden Güter des Verschollenen durch den Waisenrichter oder einen besonders ernannten Sachverständigen zu den Akten urkundlich feststellen (Landrechtssatz 126 Absatz 3) und veranlaßt dasselbe in gleicher Weise die Schätzung des dem eventuellen Früchteersatz zu Grunde zu legenden Mittelertrages (Landrechtssatz 127 a.).

§. 34.

Vollzug der fürsorglichen Einweisung.

1. Wird die Sicherheit (§. 33 Absatz 4) geleistet, so veranlaßt das Amtsgericht die Ausfolgung des seither von einem Abwesenheitspfleger oder Vormund verwalteten Vermögens und der Urkunden durch den zuständigen Notar an den oder die Eingewiesenen.

2. Wird die Sicherheit nicht geleistet, so hat das Amtsgericht zu befinden, ob vom Vollzuge der fürsorglichen Einweisung abzusehen oder ob in entsprechender Anwendung der Landrechtssätze 602 und 603 zu verfahren ist.

§. 35.

Veräußerungshandlungen der fürsorglich Eingewiesenen.

Die Veräußerung und Verpfändung der Liegenschaften des Verschollenen kann durch die fürsorglich Eingewiesenen nur mit Genehmigung des Amtsgerichts geschehen.

§. 36.

Endgiltige Einweisung.

1. Nach Ablauf der für die Zulässigkeit des Antrags auf endgiltige Einweisung erforderlichen Zeit (Landrechtssätze 129 und 129 a.) kann das Amtsgericht die Betheiligten auf die Zulässigkeit dieses Antrags aufmerksam machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Nach Ausspruch der endgiltigen Einweisung kommt die Sicherheitsleistung in Wegfall und hat das Amtsgericht gegebenen Falls die Rückgabe der geleisteten Sicherheit oder die Ausstreichung des erwirkten Pfandeintrages zu veranlassen.

Güterpflege bei Vermögensbeschlagnahme.

§. 37.

Die in Ansehung Vermißter gegebenen Vorschriften (§. 28) finden auf die bei Vermögensbeschlagnahmen auf Grund der §§. 332 ff. Strafprozeßordnung und des §. 93 Strafgesetzbuches (Strafprozeßordnung §. 480) einzuleitende Güterpflege (Strafprozeßordnung §. 334 Absatz 2 und Verordnung vom 22. September 1883, §§. 1 bis 4, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 307) in gleicher Weise Anwendung.

Titel IV.

Besondere Vorschriften für Geschäfte aus dem Gebiete des Rechts der Schuldverhältnisse.

Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

§. 38.

1. Vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Urkunden im Sinne des §. 702 Ziffer 5 Civilprozeßordnung werden von dem Zeitpunkte ab, in welchem diese in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind, von dem letzteren ertheilt (Civilprozeßordnung §. 705 Absatz 2).

2. Das Gleiche gilt für vollstreckbare Ausfertigungen der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und der hierbei erfolgten Erlösanweisungen (badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 §. 72).

3. Die Ertheilung (Absatz 1 und 2) geschieht in Gemäßheit der Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 662–672 und 705).

Ermächtigung zum Verzicht auf Unterhaltsrechte.

§. 39.

Die Ermächtigung zur Weggabe von Unterhaltsrechten durch Vergleich oder Entsagung (Landrechtssatz 2046 a.) ertheilt das Amtsgericht nach vorheriger Prüfung, welche den Zweck der Weggabe und deren Einfluß auf die Lage des Unterhaltsberechtigten unter Berücksichtigung seines Vermögens, seiner Erwerbsfähigkeit und der Persönlichkeit der Betheiligten zum Gegenstand hat.

Prüfung von Theilungen und Vermögensübergaben.

§. 40.

Die von den Notaren gefertigten Theilungen zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft, bei welcher Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, unterliegen der Prüfung der Amtsgerichte (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6). Entmündigte im Sinne dieser Verordnung sind die wegen Geisteskrankheit nach Landrechtssatz 489 Entmündigten und die wegen Verschwendung nach Landrechtssatz 513 a. für völlig mundtodt Erklärten.

2. Die Prüfung ist darauf zu richten, ob die Theilung nicht an einem Mangel leidet,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welcher deren Giltigkeit in Frage stellt, und ob der Inhalt derselben nicht gegen den Vortheil der Minderjährigen, Entmündigten oder Abwesenden verstößt. Nach Umständen kann eine Verbesserung des Mangels vor der Entschließung über Ertheilung der Genehmigung veranlaßt werden.

3. Die Entschließung, wodurch die Genehmigung der Theilung ausgesprochen oder aus dem einen oder anderen bestimmt zu bezeichnenden Grunde versagt wird, ist dem Notar und durch ihn (§. 17 Absatz 1) den Betheiligten bekannt zu geben. Bei versagter Genehmigung erfolgt die Bekanntgabe an die Betheiligten unter Belehrung über das Recht der Beschwerdeführung (Rechtspolizeigesetz §§. 23 und 24) und gegen zu den Akten zu bringende Beurkundung.

4. In gleicher Weise wie Theilungen (Absatz 1 bis 3) unterliegen auch Vermögensübergaben, wobei Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, der amtsgerichtlichen Prüfung (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6).

Titel V.

Besondere Vorschriften für Geschäfte aus dem Gebiete des Sachenrechts.

§. 41.

Aufstellung und Führung der Lagerbücher, sowie der Grund- und Pfandbücher. Wiederherstellung zerstörter Grund- und Pfandbücher.

1. Hinsichtlich der Aufstellung und Führung der Lagerbücher (Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt Nr. XV.) kommen den Amtsgerichten die in der Landesherrlichen Verordnung vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.) bezeichneten Geschäfte zu. Von jeder Bestätigung eines Lagerbuchs ist der Lagerbuchbeamte und der Notar des Distrikts, welchem die betreffende Gemarkung angehört, zu benachrichtigen.

2. Die Amtsgerichte überwachen ferner die den Vorschriften der Anleitung vom 23. April 1868 (sammt Nachträgen vom 2. August 1879 und vom 18. September 1888) entsprechende Führung der Grund- und Pfandbücher (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 7). Sie entscheiden über Beschwerden gegen die Grund- und Pfandbuchsbehörden wegen Eintragsverweigerung und üben die Dienstpolizei über dieselben und über die Rathschreiber (Anleitung §. 49). Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten besorgen die Paginirung und Paraphirung der Grund- und Pfandbücher (Rechtspolizeigesetz §. 3 Ziffer 2).

3. Bei der Vereinigung der Grund- und der Pfandbücher haben die Amtsgerichte die ihnen, bezw. den Gerichtsnotaren, durch die Verordnung vom 31. Januar 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V.) sammt Nachtrag vom 2. August 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII.) übertragenen Geschäfte wahrzunehmen.

4. Wenn die Grund- und Pfandbücher ganz oder theilweise zerstört oder verloren sind, so haben die Amtsgerichte deren Wiederherstellung nach näherer Anordnung des Justizministeriums zu überwachen.

§. 42.

Feldbereinigungen. Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

1. Bei Feldbereinigungen haben die Amtsgerichte nach den hierüber bestehenden Vor-

schriften (Landesherrliche Verordnung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI., §§. 17 Absatz 2, 18, 19, 21 und allgemeine Dienstinstruktion vom 23. November 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI. §. 53) die nach der Schlußbestätigung gefertigten Nachweisungen zum Grund- und zum Pfandbuch zu prüfen und die zum Vollzug des Unternehmens den Grund- und Pfandbuchbehörden zukommenden Geschäfte zu überwachen. Vom Ergebniß der Prüfung und von der Abgabe der Nachweisungen an die Grund- und Pfandbuchbehörde ist jeweils die Kulturinspektion zu benachrichtigen.

2. Bei Verlegungen von Gemarkungsgrenzen liegt den Amtsgerichten die in den §§. 13 bis 16 der Verordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt Nr. XXXV., den Amtsrevisoraten übertragene Veranlassung der nöthigen Einträge in die Grund- und Pfandbücher sowie die Ueberwachung dieser Einträge und derjenigen in die Lagerbücher ob.

Kauf- und Tauschbriefe.

§. 43.

1. Die Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 8) geschieht in der Weise, daß das Amtsgericht beim Kaufe auf einem, beim Tausche auf zweien der von der Grund- und Pfandbuchbehörde vorzulegenden Auszüge (Anleitung §. 76) beurkundet: es habe den Vertrag nach seinen Rechtserfordernissen bezüglich der Vertragspersonen, der veräußerten Liegenschaften und der Form des Abschlusses geprüft, darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen. Zu den Auszügen sind die durch Vermittelung des Amtsgerichts von der Großherzoglichen Stempelverwaltung zu beziehenden gedruckten Impressen zu verwenden, über deren Verbrauch bei dem Amtsgerichte und bei der Grund- und Pfandbuchbehörde Nachweisungen zu führen sind.

2. Die Auszüge mit diesen Beurkundungen (die Kauf- und Tauschbriefe) werden den Erwerbern der Liegenschaften ausgefolgt, ein weiterer Auszug, auf welchem die Ertheilung des Kauf- oder Tauschbriefs und der Eintrag in das Verzeichniß der Kauf- und Tauschurkunden zu verfügen und der Vollzug zu vermerken ist, wird bei den Akten des Amtsgerichts verwahrt.

3. Das Amtsgericht hat vor Ausfertigung des Kauf- oder Tauschbriefes die Verbesserung erheblicher Mängel des Grundbuchseintrags oder der Auszüge (z. B. die nachträgliche Angabe der Lagerbuchsnummern: Landesherrliche Verordnung vom 11. September 1883, Artikel 18) anzuordnen. Die Ausfertigung des Kauf- oder Tauschbriefs ist zu verweigern, wenn der Vertrag selbst bezüglich der Vertragspersonen, der veräußerten Liegenschaften oder der Form des Abschlusses an Mängeln leidet, welche seine Giltigkeit in Frage stellen (vergl. §. 66 der Landesherrlichen Verordnung, betreffend das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, vom 25. Juli 1879). Die verweigernde Verfügung ist mit Gründen zu versehen und der Grund- und Pfandbuchbehörde sowie den Betheiligten, diesen gegen Beurkundung, bekannt zu geben.

4. Als Kauf sind insbesondere nicht zu betrachten die nachstehenden Fälle, in welchen darum Kaufbriefe nicht zu fertigen sind:

a. der Erwerb von Nachlaßliegenschaften durch einen Miterben oder von Gemeinschafts-

liegenschaften durch einen Ehegatten im Wege der Steigerung bei der Erb- oder Gemeinschaftstheilung;

b. das Einbringen von Liegenschaften in eine Gesellschaft, die Eigenthumsübergänge in Folge Ausscheidens eines Mitglieds oder Eintritts neuer Mitglieder der Gesellschaft und der Erwerb von Liegenschaften einer aufgelösten Gesellschaft durch deren Mitglieder bei Theilung des Gesellschaftsvermögens;

c. die erbweise geschehende notariell beurkundete Uebergabe von Liegenschaften an gesetzliche Erben, insbesondere auch in Fällen des Landrechtssatzes 918, wobei die Aufnahme kaufähnlicher Bestimmungen oder einzelner auf ein Kaufgeschäft hinweisender Ausdrücke nicht entgegensteht;

d. diejenigen Eigenthumsübergänge, welche sich bei Feldbereinigungen — Gesetz über die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) vom 5. Mai 1856 und beziehungsweise 21. Mai 1886: Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. XXX. Seite 305 ff. — durch die Schlußbestätigung der Staatsverwaltungsbehörde kraft Gesetzes vollziehen.

§. 44.

Unterpfandsverschreibungen.

1. Für die Fertigung von Unterpfandsverschreibungen (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 8) ist ausschließlich dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Unterpfänder gelegen sind, wenn sie in mehr als einem Amtsgerichtsbezirke gelegen sind, ein jedes dieser Amtsgerichte hinsichtlich der seinem Bezirk zugehörigen Unterpfänder, örtlich zuständig.

2. Das Amtsgericht prüft die von der Grund- und Pfandbuchbehörde eingesendeten Auszüge (Anleitung §. 103), veranlaßt die danach etwa nöthige Verbesserung und Ergänzung des Pfandbucheintrags und der Auszüge und fertigt darauf, wenn Bedenken nicht oder nicht mehr obwalten, im Beisein der Pfandbesteller oder ihrer mit öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthaber die Unterpfandsverschreibungen nach dem anliegenden Formular A. aus. Zu den Auszügen und zu den Unterpfandsverschreibungen sind die durch das Amtsgericht von der Großherzoglichen Stempelverwaltung zu beziehenden gedruckten Impressen zu verwenden, über deren Verbrauch bei dem Amtsgerichte und bei der Grund- und Pfandbuchbehörde Nachweisungen zu führen sind.

Formular A.

3. Die Unterpfandsverschreibung wird mit dem einen Exemplar des Auszugs oder der Auszüge mittelst einer Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, verbunden und danach dem Pfandbesteller oder dem von ihm hiezu ermächtigten Dritten ausgefolgt. Das andere Exemplar des Auszugs oder der Auszüge verbleibt bei dem Amtsgerichte, welches darauf die Fertigung der Unterpfandsverschreibung und den Eintrag in das vorgeschriebene Verzeichniß vermerkt, von der Fertigung die Grund- und Pfandbuchbehörde behufs der Vormerkung am Rande des Pfandbucheintrags benachrichtigt und den Vollzug dieser Vormerkung überwacht (§. 48).

4. Hat die Ehefrau des Pfandbestellers in dem Pfandbucheintrage für die Schuld die Sammtverbindlichkeit übernommen oder auf ihr gesetzliches Pfandrecht verzichtet, so bedarf es einer Wiederholung dieser Erklärung in der bei dem Amtsgerichte zu fertigenden Unterpfandsverschreibung nicht.

5. Hinsichtlich einer Verweigerung der Fertigung der Unterpfandsverschreibung finden die Bestimmungen des §. 43 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Prüfung der Führung der Lager-, Grund- und Pfandbücher im Allgemeinen.

§. 45.

1. Die Amtsgerichte haben von der Art der Führung der Lager-, Grund- und Pfandbücher ihres Bezirks durch Prüfungen an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen.

2. Die Prüfungen sollen für jede Gemeinde alle drei Jahre einmal vorgenommen werden. Mit Ermächtigung des Justizministeriums können in der Zwischenzeit außerordentliche Prüfungen stattfinden. Die Amtsgerichte haben dem letzteren alljährlich auf 15. Dezember anzuzeigen, hinsichtlich welcher Gemeinden in dem abgelaufenen Jahre die Prüfungen stattgefunden haben und die Prüfungsbescheide erlassen worden sind.

3. Zu den Prüfungen sind die Mitglieder des Gewähr- und Pfandgerichts und der Rathschreiber, in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden der Grund- und Pfandbuchführer und durch Vermittelung des Stadtraths die Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtskommission einzuladen. Die dabei anwesenden Personen sind im Protokoll zu bezeichnen.

Aufgabe der Prüfungen im Allgemeinen.

§. 46.

1. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die sämmtlichen Bände der Bücher und ihre Beilagen (auch diejenigen für etwa zugewiesene abgesonderte Gemarkungen) vorhanden sind, ob ihre und der darauf bezüglichen Akten äußere Beschaffenheit und Verwahrung vorschriftsgemäß und, soweit besondere Vorschriften nicht bestehen, zweckmäßig ist.

2. Im Uebrigen ist, soweit nicht zur Ausdehnung der Prüfung besonderer Grund vorliegt, Gegenstand der Prüfung nur die Art der Erledigung des letzten Prüfungsbescheids und die weitere Dienstführung seit der letzten Prüfung.

Hinsichtlich der Lagerbücher insbesondere.

§. 47.

Hinsichtlich der Lagerbücher insbesondere ist darauf zu achten:

a. ob das Veränderungs- (Nachtrags-) Verzeichniß zum Lagerbuch vorschriftsgemäß geführt werde;

b. ob die Offenlegung des Verzeichnisses und die Fortführungstagfahrt zu den vorgeschriebenen Zeiten stattfinde;

c. ob hiebei die hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der Entscheidung über Einwendungen und hinsichtlich der Ergänzung und Abschließung des Veränderungsverzeichnisses bestehenden Vorschriften befolgt werden;

d. ob die Beurkundung der Veränderungen (Nachträge) im Lagerbuch rechtzeitig geschehe und der Vollzug im Veränderungsverzeichniß vermerkt werde.

Hinsichtlich der Grund- und Pfandbücher insbesondere.

§. 48.

1. Hinsichtlich der Grund- und Pfandbücher insbesondere ist jedenfalls zu ermitteln:

a. ob die Grund- und Pfandbuchbehörde bei Einträgen in die Grund- und Pfandbücher

sowie bei Erneuerung, Minderung und Ausstreichung früherer Einträge nach den Vorschriften der Anleitung (insbesondere auch hinsichtlich Angabe der Lagerbuchsnummern der Grundstücke) verfahre;

b. ob die Ordnung der Beilagen und die Führung der Inhaltsverzeichnisse zu diesen Büchern den bestehenden Anordnungen entspreche;

c. ob die Einträge in den Grund- und Pfandbüchern mit den dem Amtsgerichte vorgelegten Auszügen übereinstimmen und ob die Auszüge in den Fällen, in denen sie verordnet sind, regelmäßig eingesendet werden;

d. ob die Vorschriften über Eintrag der Stammgüter und über Veräußerung von Stammgütern und Stammgutstheilen (Landrechtssatz 577 cf. ff. und Landesherrliche Verordnung vom 10. November 1842, Regierungsblatt Nr. XXXV.), sowie ob die mit Bezug auf Feldbereinigungen und Gemarkungsgrenzverlegungen gegebenen Vorschriften (§. 42) bei Führung der Grund- und Pfandbücher beobachtet werden;

e. ob der Vorrath und der Verbrauch gestempelter Impressen zu Auszügen mit den darüber zu führenden Nachweisungen übereinstimmen;

f. ob bei Aufstellung und nach Bestätigung des Lagerbuchs sowie ob nach erfolgter Beurkundung von Nachträgen im Lagerbuch (§. 47) die vorgeschriebenen Vormerkungen durch den Lagerbuchs- bezw. Fortführungsbeamten (im Grundbuch) und durch die Grund- und Pfandbuchbehörde (im Pfandbuch) vorschriftsgemäß vollzogen werden;

g. ob der Ansatz und die Erhebung der Gebühren nach den bestehenden Vorschriften erfolge.

2. Hat seit der letzten Prüfung ein Vereinigungsverfahren stattgefunden, so ist auch dieses in Hinsicht auf die dabei eingehaltenen Formen zu untersuchen. Andernfalls ist die etwaige Nothwendigkeit einer Wiederholung des Verfahrens zu erörtern.

§. 49.

Ergebnisse der Prüfung. Prüfungsbescheid.

1. Die Ergebnisse der Prüfungen sind, gesondert hinsichtlich der Lagerbücher einerseits und hinsichtlich der Grund- und Pfandbücher anderseits, in Protokollform zu verzeichnen.

2. Der Bescheid auf die Prüfung soll unverzüglich darnach der Grund- und Pfandbuchbehörde in schriftlicher Fertigung eröffnet werden; darin müssen die vorgefundenen Mängel genau bezeichnet und muß, soweit deren Verbesserung nöthig befunden wird, Anleitung darüber ertheilt werden, wie die Verbesserungen zu bewirken seien.

3. Soweit der Prüfungsbefund die Dienstführung der Lagerbuchs- und Fortführungsbeamten betrifft, sind diesen, nach Umständen nach vorheriger Anhörung derselben, die nöthigen Bemerkungen zu machen. Geeigneten Falls ist der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von dem Befund Kenntniß zu geben.

4. Das Amtsgericht hat den Vollzug der erlassenen Anordnungen zu überwachen.

§. 50.

Untheilbarkeit der Liegenschaften. Hofgüter.

1. Die Amtsgerichte haben innerhalb ihres Geschäftskreises von Amtswegen darüber zu

wachen, daß die Vorschriften über die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften (Edikt vom 23. März 1808, Gesetz vom 6. April 1854, Hofgütergesetz vom 23. Mai 1888 §. 14) beachtet werden.

2. Hinsichtlich der Feststellung geschlossener Hofgüter haben die Amtsgerichte nach dem Gesetze vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, und nach den Vollzugsbestimmungen hiezu zu verfahren.

Faustpfandbücher.

§. 51.

1. Die Paginirung und Paraphirung der von der Amortisationskasse (Gesetz vom 22. Juni 1837 Artikel 1), der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Gesetz vom 28. März 1844 Artikel 1), der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt (Staatsministerialentschließung vom 16. Dezember 1858, Centralverordnungsblatt Seite 82) und der Badischen Bank (Statut Artikel 29, Regierungsblatt von 1870, Nr. XXIV.) geführten Faustpfandbücher geschieht durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

2. Der Eintrag in die bei den Amtsgerichten (durch den Gerichtsschreiber) zu führenden Faustpfandbücher (Landrechtssatz 2074, Rechtspolizeigesetz §. 3 Ziffer 1 e.) kann auf Antrag bei jedem Amtsgerichte des Landes ohne Rücksicht auf den Wohnort der Betheiligten oder auf den Ort der Verpfändung geschehen.

3. Das Eintragsbegehren (Absatz 2) kann von jedem Betheiligten in Person oder durch einen Vertreter, schriftlich oder mündlich gestellt werden; dabei ist die Privaturkunde über die Faustpfandbestellung in Urschrift und bei schriftlicher Antragstellung zugleich in einer den Beilagen des Buchs anzuschließenden Doppelschrift oder beglaubigten Abschrift vorzulegen.

4. Der Eintrag geschieht zeitfolgeweise unter fortlaufenden Nummern und in protokollarischer Form; er enthält den Ort und Tag der Aufnahme, den Namen des Beamten, die Beurkundung des Eintragsbegehrens, den wörtlichen Inhalt der Privaturkunde und am Schlusse die Unterschrift des mündlich Antragstellenden und des Beamten. Die eingereichte Urschrift wird darnach mit einem Vermerk über die erfolgte Eintragung zurückgegeben.

5. Die Paginirung und Paraphirung der amtsgerichtlichen Faustpfandbücher unterbleibt; jedoch ist zu denselben ein je auf die Eintragsnummer hinweisendes doppeltes Namenregister, das eine für die Pfandgläubiger, das andere für die Pfandschuldner und bezw. Pfandbesteller, zu führen.

Ernennung von Schätzern und dergl. Abtretung vom Unterpfande. Entledigungsverfahren.

§. 52.

1. Sachverständige zur Feststellung des Zustandes liegender Güter sowie zur Abschätzung beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den Fällen, in welchen das Gesetz eine gerichtliche oder obrigkeitlich verordnete Schätzung vorschreibt, werden, wenn im Einzelfalle die Feststellung und Schätzung nicht durch die Waisenrichter geschehen kann, von dem Amtsgerichte ernannt und beeidigt.

2. Im Falle des Landrechtssatzes 2103 Ziffer 4 insbesondere ist das Amtsgericht, in dessen

Bezirk die Liegenschaften gelegen sind, für die Aufnahme der Protokolle über die Schätzungen zuständig und hat dasselbe die Betheiligten über die Vorschrift, des Landrechtssatzes 110 zu belehren.

3. Die Ernennung eines Pflegers für das vom Drittbesitzer abgetretene Unterpfand geschieht durch das nach Landrechtssatz 2174 zuständige Amtsgericht. Dasselbe trifft die nach den Umständen des Einzelfalles hinsichtlich der Beaufsichtigung des Pflegers geeigneten Anordnungen.

4. Für die den Gerichten zukommende Mitwirkung im Entledigungsverfahren (Landrechtssätze 2181 bis 2195) sind die Amtsgerichte, in deren Bezirken die Unterpfänder gelegen sind, zuständig.

Titel VI.

Besondere Vorschriften für Geschäfte aus dem Gebiete des Familienrechts.

I. Ehe.

§. 53.

Ergänzung der Eheeinwilligung und Eheeinsprachen.

1. Die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden entscheiden über Klagen auf richterliche Ergänzung der Eheeinwilligung (§. 5 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875) und über Eheeinsprachen.

2. Für das Verfahren sind die in §§. 5 und 14 bis 22 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 und in Rechtspolizeigesetz §. 8 a. Absatz 3 gegebenen besonderen und, soweit nicht hiedurch geändert, die allgemeinen Bestimmungen (Titel II.) maßgebend.

§. 54.

Dispensation von Ehehindernissen.

1. Das Amtsgericht, welchem Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen vorgelegt werden (Dienstweisung für die Standesbeamten §. 74), hat die thatsächlichen Angaben, welche das Gesuch begründen, soweit erforderlich festzustellen und darnach das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium vorzulegen.

2. Der Vorlage sind beizufügen:

wenn es sich um Dispensation vom Erforderniß der Ehemündigkeit handelt, ein Standesregisterauszug über den Tag der Geburt des Eheunmündigen;

wenn um Dispensation von der Wartezeit, ein Standesregisterauszug über den Todestag des Ehemannes bezw. bei Beendigung der früheren Ehe durch gerichtliches Urtheil die betreffenden Prozeßakten, sowie das Zeugniß eines Arztes oder einer Hebamme über Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft der Gesuchstellerin;

wenn um Dispensation vom Verbote der Ehe wegen Ehebruchs, die Akten des Ehescheidungsprozesses.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 55.

Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und zum Handelsbetriebe. Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts der Ehefrau.

1. Das Amtsgericht des ehelichen Wohnsitzes entscheidet über die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften bei Verhinderung oder Weigerung des Ehemannes (vergl. insbesondere Landrechtssätze 219, 221, 222, 224, 776, 934), sowie über deren Ermächtigung zum Betrieb eines Handelsgewerbes und gegebenen Falls über die Zurückziehung der ertheilten gerichtlichen Ermächtigung hiezu (Artikel 6 und 7 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862).

2. Dasselbe entscheidet auch über den Antrag des Ehemannes auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts der Ehefrau nach Erhebung darüber, ob die Ehefrau volljährig ist und einwilligt und nach Vernehmung der als Beiräthe zu berufenden nächsten Verwandten der Ehefrau (Landrechtssätze 2144 und 2140; Rechtspolizeigesetz §. 6). Die hinsichtlich der Mündelpfandrechtsbeschränkung bestehenden Vorschriften (§. 71) finden hierauf entsprechende Anwendung.

§. 56.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

1. Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften der Landrechtssätze 275 bis 294 und des Rechtspolizeigesetzes §. 10.

2. Der Kundbarkeitsschein (Landrechtssatz 283 a.) ist von dem Amtsgerichte des letzten Wohnsitzes der Eltern im Lande, bei dessen Ermangelung von demjenigen des Geburtsortes, auf Grund der Aussagen von vier eidlich vernommenen Zeugen auszustellen.

§. 57.

Auflösung der Gütergemeinschaft.

1. Das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute befindet über Gesuche um Verlängerung der Frist zur Entsagung auf die eheliche Gütergemeinschaft (Landrechtssatz 1458) und zur Theilnahme an derselben (Landrechtssatz 1463).

2. Der Eintrag des Verzichts auf die Gütergemeinschaft in das Buch der Entsagungen (Landrechtssatz 1457) geschieht durch den Gerichtsschreiber dieses Gerichts (Rechtspolizeigesetz §. 3 Ziffer 1 c.).

3. Auf die von den Notaren gefertigten Theilungen zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft finden die für Gemeinschaftstheilungen überhaupt (§. 40) und insbesondere für Erbtheilungen (§. 104) gegebenen Bestimmungen Anwendung.

II. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

§. 58.

Elterliche Gewalt. Einschreiten bei Verwahrlosung des Kindergutes und bei Mißbrauch des elterlichen Erziehungsrechts.

1. Bei Ausübung der elterlichen Gewalt (Landrechtssätze 372 und 373) findet, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4, eine Mitwirkung oder Beaufsichtigung Seitens der Amtsgerichte nicht statt.

2. Die Amtsgerichte (Familienrath) ernennen die für Minderjährige während der Ehe ihrer Eltern im einzelnen Falle nöthigen besonderen Vertreter. Sie befinden auch über die Abgabe der elterlichen Nutznießung nach vollendetem 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre des Kindes (I. Einführungsedikt §. VIII. Ziffer 3).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wenn während der Ehe der Eltern das Vermögen der Kinder durch üble Verwaltung (Landrechtssatz 389) gefährdet wird, so befinden die Amtsgerichte (Familienrath) über das nach Landrechtssatz 444 erforderliche Einschreiten.

4. Wenn durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung Seitens der Eltern das sittliche Wohl der Kinder gefährdet ist oder wenn nach dem Verhalten der letzteren die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen, so haben die Amtsgerichte nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften über die Nothwendigkeit der Unterbringung zur Zwangserziehung zu beschließen (Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886 und Vollzugsverordnung hiezu vom 27. November 1886). Sie befinden in gleicher Weise über die etwa nöthige Ausdehnung des Rechts der Zwangserziehung bis zum vollendeten 20. Lebensjahre des Zöglings sowie über Anträge auf Entlassung aus der Zwangserziehung vor dem vollendeten 18. beziehungsweise 20. Lebensjahre des Zöglings.

§. 59.

Anwünschung und Pflegvaterschaft.

1. Für die Anwünschung ist das Amtsgericht des Wohnsitzes des Anwünschers, für die Beurkundung des auf die Pflegvaterschaft sich beziehenden Gesuchs und der dazu gegebenen Einwilligungen ist das Amtsgericht des Wohnsitzes des Kindes örtlich zuständig.

2. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Landrechts (Sätze 343 ff. und 361 ff.). Das Amtsgericht hat auch hinsichtlich der Pflegvaterschaft vor der Beurkundung zu prüfen und festzustellen, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind; sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist die Beurkundung zu verweigern und die betreffende, mit Gründen zu versehende Verfügung dem Gesuchsteller gegen Beurkundung bekannt zu geben.

§. 60.

Gewaltsentlassung.

1. Bei Beurkundung der elterlichen Gewaltsentlassung (Landrechtssatz 477 Absatz 2 und Rechtspolizeigesetz §. 2, Ziffer 5) hat das Amtsgericht zu prüfen und festzustellen, ob deren gesetzliche Voraussetzungen vorliegen; hinsichtlich einer Verweigerung der Beurkundung findet §. 59, Absatz 2 Anwendung.

2. Das Gleiche gilt von der Beurkundung der durch die Eltern erklärten Zurücknahme der Gewaltsentlassung (Landrechtssatz 485).

III. **Vormundschaft** und zwar:

1. Vormundschaft über Minderjährige.

§. 61.

Die Amtsgerichte als Vormundschaftsgerichte. Oertliche Zuständigkeit.

1. Die vormundschaftlichen Rechte (Rechtspolizeigesetz §. 2, Ziffer 2 und 3) werden von den Amtsgerichten ausgeübt.

2. Die örtliche Zuständigkeit zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte bestimmt sich nach den §§. 5 a. und 5 b. des Rechtspolizeigesetzes.

3. In den Fällen des Rechtspolizeigesetzes §. 5 a. Absatz 2 ist die Vorlage an das Justizministerium im Benehmen der beiden betheiligten Amtsgerichte und nach Vernehmung der Beiräthe und des Waisenrichters zu bewirken.

4. Ueber die Abgabe der vormundschaftlichen Rechte an Behörden anderer Bundesstaaten befinden die Amtsgerichte; in zweifelhaften Fällen ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen. Die Abgabe an außerdeutsche Behörden findet, abgesehen vom Falle des §. 5 b. Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes, nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt.

5. Die Bestimmungen des Absatzes 4 finden auf die Uebernahme der bisher von außerbadischen Behörden ausgeübten vormundschaftlichen Rechte entsprechende Anwendung.

Mitwirkung der Waisenrichter und der Beiräthe.

§. 62.

1. Die vormundschaftlichen Rechte werden unter Mitwirkung der Waisenrichter und der Beiräthe ausgeübt.

2. Die Beiräthe sind in Angelegenheiten, welche das Gesetz dem Familienrath zuweist, stets zu hören (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 2 und §. 11); in andern Angelegenheiten ist ihre Vernehmung, wenn nicht besonders vorgeschrieben, dem Ermessen des Amtsgerichts anheimgegeben.

3. In allen Fällen, in welchen die Beiräthe vernommen werden, ist zugleich der Waisenrichter zu hören.

Bezugnahme auf die Dienstweisung für die Waisenrichter.

§. 63.

Die Bestellung der Waisenrichter und deren Dienstobliegenheiten sowie die hiebei den Amtsgerichten zukommenden Geschäfte sind durch die Dienstweisung für die Waisenrichter näher bestimmt.

Bestellung der Beiräthe.

§. 64.

1. Die Beiräthe werden auf Vorschlag des Waisenrichters von dem Amtsgerichte ernannt. Dasselbe bestimmt, nach Vernehmung des Waisenrichters, soweit erforderlich, deren Zahl innerhalb des gesetzlichen Rahmens (Rechtspolizeigesetz §. 11) unter Berücksichtigung des Umfangs der Verwaltung, der Beschaffenheit des Mündelvermögens sowie der Zahl und der persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten.

2. In gleicher Weise erfolgt für jede Vormundschaft zugleich die Ernennung eines Stellvertreters, welcher bei vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

3. Die Ernennung erfolgt, sobald die Bestellung einer Vormundschaft nothwendig geworden oder eine andere Veranlassung, bei welcher die Mitwirkung des Familienraths oder die Vernehmung von Beiräthen vorgeschrieben ist, eingetreten ist. Beim Uebergang der vormundschaftlichen Rechte an ein anderes Amtsgericht hat dieses in seinem Bezirk den vormundschaftlichen Beirath neu zu bilden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Als Beiräthe sind Verwandte und Verschwägerte des Mündels, welche am Orte, an welchem die Vormundschaft eröffnet ist oder zu eröffnen wäre, oder in dessen Nähe wohnen, und erst in deren Ermangelung andere geeignete Ortseinwohner zu ernennen. Verwandte und Verschwägerte sind womöglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte und im Uebrigen nach Gradesnähe zu berufen (Rechtspolizeigesetz §. 11).

5. Die Ernennung der Beiräthe und der Stellvertreter ist den Ernannten, dem Waisenrichter, dem Vormund und dem Gegenvormund, wenn solche schon vorhanden sind, bekannt zu geben, den Ernannten mit dem Beisatze, daß etwaige Entschuldigungsgründe binnen drei Tagen dem Amtsgerichte anzuzeigen seien. Ueber die Bekanntgabe an die Ernannten ist eine Beurkundung zu den Akten zu bringen.

6. Ueber Befreiungsgesuche (Absatz 5), über Ausschließung und Absetzung von Beiräthen (Rechtspolizeigesetz §. 11 Absatz 2), sowie über die ausnahmsweise Belassung im Amte in den Fällen des §. 34 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs, entscheidet nach den erforderlichen Erhebungen das Amtsgericht. Entschuldigungsgründe von Verwandten und Verschwägerten, die nicht einer natürlichen Unmöglichkeit, dem Amte sich zu unterziehen, entnommen sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vortheil des Minderjährigen durch die Wahl einer anderen Person als Beirath in keiner Weise gefährdet erscheint.

7. Lücken in der Zahl der Beiräthe, welche durch Tod, Wegzug, Ausschließung und dergleichen entstehen, sind durch neue Ernennungen alsbald zu ergänzen.

§. 65.

Wirkungskreis der Beiräthe. Art ihrer Vernehmung.

1. Die Beiräthe haben die Aufgabe, den Vormund bei Führung der Vormundschaft zu unterstützen und zu überwachen, gegebenen Falls dem Amtsgerichte Thatsachen, welche dessen Einschreiten und insbesondere die Absetzung des Vormunds nothwendig machen können, anzuzeigen, sowie ihr Gutachten, wo dasselbe nach bestehenden Vorschriften nöthig oder von dem Amtsgerichte erfordert ist (§. 62), nach bestem Wissen zum Vortheil des Mündels abzugeben.

2. Das Amtsgericht hat in wichtigen und in zweifelhaften Fällen selbst die Beiräthe zu vernehmen; in anderen Fällen kann es deren Vernehmung dem Waisenrichter oder dem Bürgermeister auftragen. Wird die Vernehmung durch ein Notariatsgeschäft veranlaßt, so wird sie bei dessen Fertigung durch den Notar bewirkt, sofern das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, zugleich das Vormundschaftsgericht ist.

3. Das Gutachten der Beiräthe und des Waisenrichters und dessen Gründe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung, sind zu Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll ist, wenn die Vernehmung nicht bei dem Amtsgerichte selbst stattgefunden hat, diesem unverweilt vorzulegen.

4. Das Amtsgericht bestimmt die den Beiräthen als Auslagenersatz zukommenden Beträge (Rechtspolizeigesetz §. 15). Es erläßt auch die Entscheidung, wodurch Nichterschienene, wenn aus besonderen Gründen die nochmalige Vorladung der Beiräthe verfügt wird, in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verurtheilt werden (Rechtspolizeigesetz §. 13).

Entschließung des Amtsgerichtes nach Vernehmung der Beiräthe.

§. 66.

1. Das Amtsgericht hat die nach Vernehmung der Beiräthe und des Waisenrichters ergehenden Entscheidungen mit Gründen zu versehen. Die Bezugnahme auf das einstimmige Gutachten der Genannten genügt, wenn die Entscheidung damit übereinstimmt.

2. Die Entscheidungen (Absatz 1) sind dem Vormund und in den Fällen, in welchen der Gegenvormund an dessen Stelle den Mündel zu vertreten hat (Landrechtssatz 420 Absatz 2), dem Gegenvormund bekannt zu geben. Die Bekanntgabe an die Beiräthe ist nur erforderlich, wenn und soweit in Fällen, in welchen deren Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist (§. 62 Absatz 2), die Entscheidung mit ihrem Gutachten nicht übereinstimmt.

3. Der Vormund oder Gegenvormund, deren Gesuchen oder Anträgen nicht entsprochen ist, sind bei der Bekanntgabe (Absatz 2) auf die Befugniß hinzuweisen, binnen acht Tagen zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde (Rechtspolizeigesetz §. 14). Das Gleiche gilt von der Bekanntgabe an die Beiräthe, soweit diese vorgeschrieben ist (Absatz 2). In den Fällen dieses Absatzes sind über die Bekanntgabe Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

4. Wird zulässiger Weise die Befragung des Staatsanwalts verlangt, so sind diesem die Akten unverweilt zu übersenden.

Elterliche Ernennung von Vormundschaftsbeiständen und von Vormündern.

§. 67.

1. Die gemäß Landrechtssatz 392 Ziffer 2 vor dem Ortsvorsteher und seinem Gerichtsschreiber abzugebenden Erklärungen über elterliche Ernennung von Vormundschaftsbeiständen (Landrechtssätze 391 und 393 a.) und von Vormündern (Landrechtssatz 398) geschehen zu Protokoll des Amtsgerichts.

2. Das Amtsgericht hat bei Eintritt des Falles, für welchen die Ernennungen (Absatz 1) erfolgt sind, für deren Vollzug, vorbehaltlich seiner Bestätigung, soweit dieselbe statt hat (Rechtspolizeigesetz §. 18), Sorge zu tragen.

3. Diese Bestimmung (Absatz 2) findet in gleicher Weise auf die durch Testament oder Notariatsurkunde, welche bei dem Amtsgerichte verwahrt sind, erfolgte elterliche Ernennung von Vormundschaftsbeiständen und von Vormündern Anwendung.

Amtsgerichtliche Bestellung der Vormundschaft.

§. 68.

1. In den Fällen, in welchen die Vormundschaft über Minderjährige kraft Gesetzes einem Elterntheil zufällt (Landrechtssätze 390, 393 und 393 a.), hat das Amtsgericht soweit erforderlich unter Vernehmung der Beiräthe und des Waisenrichters zu prüfen, ob die Berufenen zur Uebernahme der Vormundschaft fähig (Landrechtssatz 442) und nicht hievon gemäß Landrechtssatz 444 auszuschließen sind. Hinsichtlich der Mutter-Vormünderin ist auch zu erheben, ob dieselbe die Vormundschaft annehme (Landrechtssatz 394). Liegen Unfähigkeits- oder Ausschließungsgründe vor, so ist die dahingehende, nach Anhörung oder Vorforderung des

Berufenen gefaßte Entschließung des Amtsgerichtes (Familienrathes) demselben gegen zu den Akten zu bringende Beurkundung bekannt zu geben.

2. Vor der Bestätigung anderer durch Gesetz und der durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder (Rechtspolizeigesetz §. 18) hat das Amtsgericht über deren Persönlichkeit unter Vernehmung der Beiräthe und des Waisenrichters sich näher zu verlässigen. Dasselbe gilt von der dem Amtsgerichte (Familienrathe) im Falle des Landrechtssatzes 404 zukommenden Auswahl sowie (auch hinsichtlich des eventuell beizuordnenden Mitvormundes) von der Entscheidung im Sinne der Landrechtssätze 395 und 396.

3. Die Ernennung von Vormündern durch das Amtsgericht (Familienrath: Landrechtssätze 405 und 142 ff.) hat unter sorgfältiger Auswahl aus den im Allgemeinen geeigneten Personen (Landrechtssätze 432, 442, 444) zu geschehen. Das Amtsgericht kann zu diesem Zwecke von dem Waisenrichter den Vorschlag einer Mehrzahl geeigneter Personen erfordern.

4. In den Fällen der Landrechtssätze 427 und 428 und bezw. des §. 41 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 hat das Amtsgericht vor der Entschließung nach Absatz 1 bis 3 zu erheben, ob die Vormundschaft übernommen und ob die Genehmigung der Vorgesetzten hiezu, soweit erforderlich, ertheilt werde.

5. Dem bestätigten (Absatz 2) und dem ernannten (Absatz 3) Vormunde ist eine Urkunde über die Bestätigung oder Ernennung, welche den Namen und die Geburtszeit des Mündels und den Namen des Vormunds angibt, gegen Beurkundung zu behändigen.

6. Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 finden auch auf die Ernennung des Gegenvormundes (Landrechtssätze 420 und 425 a.), des Nebenvormundes (Landrechtssatz 417), des Pflegers der Leibesfrucht (Landrechtssätze 393), der Unterpfleger (Landrechtssatz 420 b.) und des für die Unterhaltsklage unehelicher Kinder gegen den Schwängerer besonders zu bestellenden Vormundes (§. 4 des Gesetzes über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851) Anwendung. Hinsichtlich der Gegenvormünder sind außerdem die Vorschriften der Landrechtssätze 420a. und 423 zu beachten.

§. 69.

Entscheidung über Befreiungsgesuche.

1. Ueber Befreiungsgesuche von Vormündern im Sinne der Landrechtssätze 427 ff. hat das Amtsgericht (Familienrath), vorbehaltlich der Beschwerde, gemäß Landrechtssätze 438 und 439 zu entscheiden.

2. Das Gleiche gilt hinsichtlich der in §. 68 Absatz 6 genannten vormundschaftlichen Vertreter.

§. 70.

Feststellung von Namen und Geburtszeit des Mündels.

Bei jeder Bestellung einer Vormundschaft über Minderjährige (§. 68) hat das Amtsgericht zu seinen Akten Namen und Geburtszeit der Mündel auf Grund der Standesregister oder von Standesregisterauszügen festzustellen.

Mündelpfandrechtsbeschränkung.

§. 71.

1. Bei jeder Ernennung eines Vormundes durch das Amtsgericht (Familienrath) — §. 68 Absatz 3 — hat dasselbe zugleich von Amtswegen zu prüfen und darnach zu entscheiden, ob das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf alle Güter des Vormunds eingetragen oder auf bestimmte Güter beschränkt werden soll oder daß bestimmte Güter davon frei bleiben sollen (Landrechtssatz 2141).

2. Ueber im Laufe der Vormundschaft gestellte Anträge des Vormunds auf Beschränkung des Mündelpfandrechts entscheidet das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds nach Vernehmung des Gegenvormunds, der Beiräthe und des Waisenrichters (Landrechtssatz 2143 und Rechtspolizeigesetz §. 6). Ist das zuständige Amtsgericht nicht zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat das letztere diese Vernehmung zu bewirken und sich selbst über den Antrag gutachtlich zu äußern.

3. Vor jeder Mündelpfandrechtsbeschränkung (Absatz 1 und 2) ist zu erheben:

a. wie hoch das gegenwärtige Vermögen des Mündels sich beläuft und worin dasselbe besteht;
b. ob und bejahenden Falls aus welcher Veranlassung und in welchem ungefähren Betrag der Mündel Vermögen zu hoffen hat;
c. wie hoch das liegenschaftliche Vermögen des Vormundes sich beläuft und worin dasselbe besteht, sowie
d. ob und welche eingetragene Schulden oder uneingetragen wirksame Pfandrechte darauf haften.

Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob die Liegenschaften des Vormundes für seine Verwaltung offenbar eine überflüssige Sicherheit gewähren und welche Grundstücke darnach, unbeschadet vollkommener Sicherheit des Mündels, von dem Pfandrecht freigegeben werden können oder auf welche dasselbe beschränkt werden kann.

Eintrag des Mündelpfandrechts.

§. 72.

1. Die Amtsgerichte sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechts — im Falle des §. 71 Absatz 1 in dem durch die gerichtliche Entscheidung bestimmten Umfange — alsbald beim Beginn der Verwaltung (Rechtspolizeigesetz §. 21) bewirkt wird, und den Eintrag, wo solcher durch die hiezu zunächst Berufenen (Landrechtssätze 2136, 2137, 2139) versäumt wird, selbst zu betreiben (Rechtspolizeigesetz §. 20).

2. Der Eintrag hat auch bei Vormundschaften der Väter und Mütter, und er hat, von dem Falle einer Beschränkung abgesehen, in dem Unterpfandsbuche jeder Gemarkung des Großherzogthums zu geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Von der Betreibung des Eintrags ist abzusehen, wenn und solange der Mündel vermögenslos ist oder der Vormund im Großherzogthum keine Liegenschaften besitzt.

Fürsorge für die Person des Mündels.

§. 73.

1. Das Amtsgericht (Familienrath) führt die Aufsicht auf die dem Vormund obliegende Fürsorge für die Person des Mündels (Landrechtssätze 450 Absatz 1 und 450 a.). Es über-

wacht insbesondere dessen Ernährung und Erziehung, die Bestimmung eines Lebensberufs für den Mündel und dessen Ausbildung für den bestimmten Beruf. Die Aufsicht ist, abgesehen von sich hiezu bietenden besonderen Veranlassungen, jedenfalls bei der alljährlichen Durchgehung der Vormundschaften mit dem Waisenrichter (§. 76), in Ansehung vermöglicher Mündel außerdem bei Bestimmung des Voranschlags (§. 74 Absatz 3) und bei der Rechnungsabhör (§§. 77 und 80) zu üben.

2. In den Fällen, in welchen zur Eheschließung des Minderjährigen die Einwilligung des Vormundes erforderlich ist (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§. 29 und 30 und Landrechtssatz 160 in der Fassung des Badischen Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875 §. 2a.), bedarf der Vormund zu dieser Einwilligung der Ermächtigung des Amtsgerichtes (Familienrathes). Das Amtsgericht kann vor Ertheilung der Ermächtigung geeigneten Falls die ehevertragsmäßige Sicherung der Vermögensrechte des Minderjährigen verlangen.

3. Die Beistimmung des Amtsgerichtes (Familienrathes) ist auch erforderlich zur Einwilligung des Vormundes in die Eingehung eines Pflegvaterschaftsverhältnisses in Ansehung elternloser Minderjähriger (Landrechtssatz 361).

4. Hinsichtlich der Bestimmung der Religion minderjähriger Kinder haben die Amtsgerichte in Gemäßheit des Gesetzes über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder vom 9. Oktober 1860 über Ertheilung der dort der Staatsbehörde (§§. 2 und 3), beziehungsweise der höheren Staatsbehörde (§. 4), übertragenen Genehmigungen zu befinden.

5. Hinsichtlich der Unterbringung zur Zwangserziehung gilt das in §. 58 Absatz 4 Gesagte auch hinsichtlich der unter Vormundschaft stehenden jugendlichen Personen, wenn bei ihnen und beziehungsweise bei ihren Eltern oder sonstigen Fürsorgern die dort angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen des Einschreitens zutreffen.

§. 74.

Mitwirkung bei Verwaltung des Mündelvermögens und Aufsicht auf dieselbe.

1. Hinsichtlich der Verwaltung des Mündelvermögens kommt den Amtsgerichten eine Mitwirkung in dem gesetzlich bestimmten Umfange sowie die Aufsicht über die Geschäftsführung der Vormünder zu.

2. Die Mitwirkung findet statt durch die Entschließung über Ermächtigung des Vormundes oder Gegenvormundes zu einzelnen Rechtshandlungen, für welche die Ermächtigung oder Zustimmung des Familienrathes gesetzlich erfordert ist (Landrechtssätze 450 Absatz 3, 452, 457, 459, 461, 462, 463, 464, 465, 467 und Rechtspolizeigesetz §. 19 Absatz 1; Landrechtssatz 745a.; Landrechtssätze 817 und 840; Landrechtssätze 827 Absatz 3 und 832 Absatz 3; die beiden letzteren in der Fassung des Gesetzes vom 26. April 1886; Landrechtssatz 1398 verglichen mit Satz 160 in der Fassung des Einführungsgesetzes vom 9. Dezember 1875; Dienstweisung für Vormünder §. 6c.).

3. Die Aufsicht auf die Vermögensverwaltung der Vormünder hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Vormünder das Vermögen der Mündel als gute Hausväter nach Anleitung des Landrechts und der Dienstweisung für Vormünder verwalten. Sie wird insbesondere

geübt durch die dem Familienrathe zukommenden Bestimmungen hinsichtlich der jährlichen Ausgabe für den Mündel und für die Verwaltung seiner Güter (Landrechtssatz 454), hinsichtlich der nutzbaren Anlegung verfügbarer Gelder (Landrechtssatz 455) und hinsichtlich der Rechnungsstellperioden (Landrechtssatz 470 und Rechtspolizeigesetz §. 22), sowie durch die alljährliche Durchgehung der Vormundschaften mit den Waisenrichtern (§. 76) und durch die bei den Amtsgerichten stattfindende Abhör der Vormundschaftsrechnungen selbst (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 3; diese Geschäftsordnung §§. 77 und 80).

Verfahren des Amtsgerichtes in den Fällen der §§. 73 und 74.

§. 75.

Bei den nach §§. 73 und 74 dem Amtsgerichte (Familienrathe) zukommenden Entscheidungen finden die Verfahrensvorschriften der §§. 65 und 66 mit folgenden Maßgaben Anwendung.

1. Das Amtsgericht kann geeigneten Falls vor der Entscheidung auch den Mündel selbst hören, soferne dieser das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

2. Wenn das Amtsgericht bei Erwägung der Frage, ob der Vormund aus Gründen überwiegender Zweckmäßigkeit ermächtigt werden solle, Liegenschaften aus freier Hand zu verkaufen (Landrechtssatz 459 Absatz 2 und 827 Absatz 3), erkennt, daß die vorausgegangene gerichtliche Abschätzung der Liegenschaften wegen ihrer Form oder wegen ihres Inhalts nicht genügt, so hat es, vorbehaltlich der Befugniß des Rechtspolizeigesetzes §. 14, gemäß §. 8 Absatz 1 dieses Gesetzes die zur Aufklärung und Berichtigung dienlichen Anordnungen zu treffen.

3. In den Fällen des §. 19 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes (Ermächtigung zu Vergleichen, wenn der Gegenstand des streitigen Anspruchs den Werth von 300 Mark übersteigt: vergl. diese Verordnung §. 74 Absatz 2) kommen die Vorschriften des §. 66 Absatz 3 und 4 in Wegfall und hat das Amtsgericht nach getroffener Entscheidung von Amtswegen die Akten dem Staatsanwalt zu übersenden; die Bekanntgabe an die Betheiligten (§. 66 Absatz 2) hat alsdann erst nach erfolgter endgiltiger Entscheidung zu geschehen. Bei anderen Vergleichen und in den Fällen des Landrechtssatzes 457 findet, vorbehaltlich der Befugniß des Rechtspolizeigesetzes §. 14 (diese Verordnung §. 66 Absatz 3), eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht statt. (Rechtspolizeigesetz §. 19 Absatz 2).

Jährliche Durchgehung der Vormundschaften mit den Waisenrichtern.

§. 76.

1. Das Amtsgericht hat alljährlich, in Gemeinden bis zu 600 Einwohnern alle zwei Jahre, die in seinem Bezirke anhängigen Vormundschaften mit den Waisenrichtern auf Grund der von diesen und der bei dem Amtsgerichte selbst geführten Verzeichnisse, deren Vollständigkeit hierbei zu prüfen ist, zu durchgehen. Bei der Durchgehung haben alle zur Mitwirkung bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte berufenen Waisenrichter der Gemeinde mitzuwirken, auch wenn die Mündelverzeichnisse nur von einem derselben geführt werden.

2. Bei der Durchgehung ist zu erörtern, ob die behufs der Fürsorge für Person und Vermögen des Mündels nöthigen Anordnungen getroffen und vollzogen sind, ob die Verwaltung des Vormunds fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt und ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen ihn gemäß Landrechtssatz 444 (diese Geschäftsordnung §. 78) einzuschreiten. Hinsichtlich der in die Durchgehung einzubeziehenden Vermißten (§. 28 Absatz 3) ist, soweit

erforderlich nach vorgängiger Erkundigung des Waisenrichters, zu erörtern, ob etwa inzwischen Nachrichten über Leben oder Tod und über den Aufenthalt derselben eingelaufen sind oder ob die Ungewißheit hierüber noch fortbesteht.

3. Der Vollzug und seine Ergebnisse sind zu Protokoll zu beurkunden, die letzteren auch in den Verzeichnissen an geeigneter Stelle zu vermerken.

Rechnungsabhör.

§. 77.

1. Das Amtsgericht hat darauf hinzuwirken, daß die Vormundschaftsrechnungen zu den bestimmten Zeiten (§. 74 Absatz 3) vorgelegt werden. Werden die Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit vorgelegt, so ist deren Fertigung einem geeigneten Rechnungssteller aufzutragen. Nach Umständen kann die Rechnungsstellung zu Protokoll des Amtsgerichts zugelassen werden.

2. Das Amtsgericht hat die vorgelegten Rechnungen nach erfolgter Durchgehung durch den Waisenrichter und Gegenvormund rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, deren Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen. Hiebei ist auf Grund der Erörterungen des Waisenrichters und Gegenvormundes über die in den Dienstweisungen für Waisenrichter und für Gegenvormünder aufgeführten Fragen — geeigneten Falls nach Vernehmung der Beiräthe und auf Grund vorheriger mündlicher Erörterung mit dem Vormunde — dasjenige anzuordnen, was für nöthig gehalten wird, um eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Fürsorge für die Person des Mündels und für die Verwaltung seines Vermögens herbeizuführen. Die Aktenstücke über Durchgehung und Abhör der Rechnungen sind zu den Vormundschaftsakten zu nehmen.

3. Das Amtsgericht kann, wenn es dies für nothwendig oder rathsam hält, auch in der Zwischenzeit vor Fälligkeit der Rechnungen die Kassen der Vormünder durch die Waisenrichter, Bürgermeister oder sonst geeignete Personen stürzen und das Vorhandensein der zum Vermögen der Mündel gehörigen Schuld- und anderen Urkunden untersuchen lassen.

Ordnungsstrafen. Ausschließung und Absetzung von der Vormundschaft.

§. 78.

1. Vermöge des ihm zustehenden Aufsichtsrecht kann das Amtsgerichts gegen Vormünder und Gegenvormünder wegen pflichtwidrigen Verhaltens Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark verhängen (Rechtspolizeigesetz §. 22 a.).

2. Wenn Thatsachen, welche die Ausschließung oder Absetzung von Vormündern (Landrechtssätze 442 und 444) nöthig machen können, auf Anzeige (Rechtspolizeigesetz §. 17) oder sonst zu seiner Kenntniß kommen, hat das Amtsgericht (Familienrath) hierüber sowie auch über die ausnahmsweise Belassung im Amte in den Fällen des §. 34 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs auf Grund der zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen weiteren Erhebungen nach Vernehmung oder Vorforderung des Vormundes (Landrechtssatz 447) zu entscheiden. Gegen die Entscheidung, welche einer weiteren Bestätigung nicht bedarf, findet die Beschwerde statt.

3. Das in Absatz 2 Gesagte gilt auch in Ansehung der Väter und Mütter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, sowie in Ansehung der in §. 68 Absatz 6 bezeichneten vormundschaftlichen Vertreter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beendigung der Vormundschaft durch Gewaltsentlassung.

§. 79.

Das Amtsgericht (Familienrath) beschließt in Ansehung elternloser Minderjähriger über deren Gewaltsentlassung (Landrechtssätze 478 und 479) sowie über die Zurücknahme der erfolgten Gewaltsentlassung (Landrechtssatz 485).

Ablage und Abhör der Schlußrechnung.

§. 80.

1. Nach Beendigung der Vormundschaft oder des Amtes des einzelnen Vormundes hat der Vormund dem Amtsgerichte, vorbehaltlich der bestimmten Ausnahmen (Absatz 4), die Schlußrechnung über seine Verwaltung zur Abhör vorzulegen. Das Amtsgericht betreibt die Vorlage der Schlußrechnung und prüft die letztere in Gemäßheit der Vorschriften des §. 77.

2. Hat die Vormundschaft durch Volljährigkeit des Mündels ihr Ende erreicht, so ertheilt das Amtsgericht dem Vormund nach Vorlage der Schlußrechnung sammt Belegen Empfangsschein hierüber und eröffnet es, sobald die Schlußrechnung geprüft ist, dies sowie das Ergebniß der Prüfung dem Vormund und dem ehemaligen Mündel mit dem Hinzufügen, daß damit die obervormundschaftliche Fürsorge für den letzteren beendigt sei und er fortan seine Rechte selbst wahrzunehmen habe. Die Eröffnung kann nach Umständen mündlich durch das Vormundschaftsgericht oder durch ein darum ersuchtes anderes deutsches Gericht in einer Tagfahrt, wozu die Betheiligten zu laden sind, oder sie kann gegen Beurkundung zu den Akten schriftlich geschehen. Ist der Mündel in dem Zeitpunkte in welchem die Eröffnung geschehen soll, vermißt oder wird er entmündigt, so sind für das weitere Verfahren die hiefür geltenden Bestimmungen maßgebend.

3. Die Vorschriften des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung, wenn die Vormundschaft durch Tod oder Gewaltsentlassung des Mündels ihr Ende erreicht; im letzteren Falle ist die Mitwirkung des Pflegers des Gewaltsentlassenen erforderlich.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage der Schlußrechnung und deren Prüfung durch das Amtsgericht (Absatz 1) kommt in Wegfall, wenn der Vormund urkundlich nachweist, daß er außergerichtlich mit dem volljährig gewordenen oder gewaltsentlassenen Mündel, mit dem letzteren im Beisein seines Pflegers (Landrechtssatz 480), oder mit den allgemeinen Rechtsnachfolgern des Mündels Schlußrechnung gepflogen habe. In diesem Falle eröffnet das Amtsgericht den letzteren gegen Bescheinigung die erfolgte Vorlage des Nachweises mit dem Hinzufügen, daß ihnen fortan die eigene Wahrnehmung ihrer Rechte überlassen werde.

Verwahrung und Ausfolgung der Vormundschaftsrechnungen. Vermögensausfolgung.

§. 81.

1. Die Ausfolgung der Vormundschaftsrechnungen, einschließlich der Schlußrechnung, und ihrer Belege an den ehemaligen Mündel u. s. w. erfolgt, sobald die Schlußrechnung geprüft ist und alle Anstände gegen die Verwaltung beseitigt sind, beziehungsweise sobald der Nachweis nach §. 80 Absatz 4 erbracht ist, vorausgesetzt daß der hierüber bei Ablegung der Rechnung oder später zu befragende Vormund gegen die Ausfolgung keine Einwendung erhoben hat. Von etwaiger Verweigerung der Zustimmung ist der ehemalige Mündel u. s. w. zu benachrichtigen.

2. Hinsichtlich solcher Rechnungen, welche für mehrere Mündel gemeinschaftlich gestellt sind, geschieht die Ausfolgung nicht vor Beendigung der Vormundschaft über den jüngsten Mündel. Das Gleiche gilt bei getrennter Rechnungsstellung hinsichtlich der mehreren Mündeln gemeinschaftlichen Rechnungsbelege.

3. Die Ausfolgung geschieht an Gewaltsentlassene nur unter Mitwirkung des Pflegers, an Bevollmächtigte nur gegen Vorlage der Vollmacht, an eine Mehrzahl Empfangsberechtigter (z. B. in den Fällen des Absatzes 2) zu Handen eines von denselben übereinstimmend zu bezeichnenden Empfängers.

4. Die Ausfolgung geschieht, sobald ihre Voraussetzungen vorliegen, bei dem Vormundschaftsgericht oder bei einem darum ersuchten anderen deutschen Gerichte, soweit thunlich in Verbindung mit den nach §. 80 Absatz 2 und 4 zu bewirkenden Eröffnungen, gegen Empfangsbescheinigung, welche zu den die Vormundschaft betreffenden Akten zu nehmen ist. Auf Antrag kann das Amtsgericht die Ausfolgung im Wege der Uebersendung durch die Post bewilligen; in diesem Falle ist die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen und wenn zulässig ein Empfangsschein (Rückschein) zu erheben.

5. Befinden sich nach Beendigung der Vormundschaft in Händen des Vormunds dem Mündel gehörige Werthpapiere, Schuldurkunden, baares Geld, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe, so hat das Amtsgericht, abgesehen von den Fällen des §. 80 Absatz 4, in dem durch Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte die Ausfolgung dieser Gegenstände an den ehemaligen Mündel u. s. w. in einer hierwegen zu bestimmenden Tagfahrt, in welcher zugleich die Eröffnungen nach §. 80 Absatz 2 und die Ausfolgung nach Absatz 4 dieses Paragraphen geschehen können, zu veranlassen und darauf hinzuwirken, daß Zug um Zug mit der Ausfolgung dem gewesenen Vormund ꝛc. die Urkunde über Bewilligung der Löschung des Mündelpfandrechtseintrags ausgehändigt werde. Ueber die Verhandlung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen. Wenn die Betheiligten nicht erscheinen, unterbleibt eine fernere amtsgerichtliche Mitwirkung bei der Vermögensausfolgung.

2. Vormundschaft über Entmündigte.

§. 82.

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Altersvormundschaft.

Die Vorschriften der §§. 61 bis 81 finden auf die Vormundschaft über Entmündigte, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung (Landrechtssätze 509 und 513 a.).

§. 83.

Fürsorge während des Entmündigungsverfahrens.

Im Falle des §. 600 der Civilprozeßordnung hat das Amtsgericht die nach den Umständen des Falles für das körperliche und geistige Wohl des zu Entmündigenden oder zur Sicherung und Erhaltung des Bestandes seines Vermögens erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Es kann insbesondere die alsbaldige Vermögensverzeichnung anordnen und einen fürsorglichen Vermögensverwalter ernennen (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 4 und Landrechtssatz 505).

Bestellung der Vormundschaft. Bekanntmachung der Entmündigung.

§. 84.

1. Sobald die Entmündigung in Wirksamkeit getreten ist (Civilprozeßordnung §§. 603 und 623), hat das Amtsgericht (Familienrath) die Vormundschaft für den Entmündigten zu bestellen. Hiebei ist im Falle des Landrechtssatzes 506 hinsichtlich der Bestätigung (Rechtspolizeigesetz §. 18) nach §. 68 Absatz 2 zu verfahren und sind, wenn die Frau zur Vormünderin ihres entmündigten Mannes ernannt wird, Form und Bedingungen der Vormundschaftsverwaltung, vorbehaltlich des Beschwerderechts der Frau, festzusetzen (Landrechtssatz 507).

2. Mit der Vormundschaftsbestellung (Absatz 1) hört die etwa gemäß §. 83 (Civilprozeßordnung §. 600) getroffene Fürsorge auf und hat der bestellte Verwalter dem Vormund, wenn er nicht selbst hiezu ernannt wird, Rechnung abzulegen (Landrechtssatz 505).

3. Das Amtsgericht hat die Entmündigung in das bei ihm zu führende, mit alphabetischem Register versehene Verzeichniß der Entmündigten und Verbeistandeten seines Bezirks, welches zu Jedermanns Einsicht aufzulegen ist, einzutragen und von derselben wie auch von deren etwaiger Wiederaufhebung die Notare des Bezirks sowie den Gemeinderath des Wohnsitzes zu benachrichtigen.

4. Im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit ist die Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung hierüber dem Ermessen des Amtsgerichtes (Familienrathes) anheimgegeben.

5. Die Wiederaufhebung einer Entmündigung ist öffentlich bekannt zu machen, wenn auch die Entmündigung selbst öffentlich bekannt gemacht war.

Besondere Bestimmungen bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

§. 85.

1. Das Amtsgericht (Familienrath) befindet in Gemäßheit des Landrechtssatzes 510, ob der Entmündigte in seiner Wohnung verpflegt oder in ein Krankenhaus oder in ein Verpflegungshaus untergebracht werden soll.

2. Das Amtsgericht (Familienrath) hat bei Verehelichung eines Kindes des Entmündigten hinsichtlich des Brautschatzes oder der elterlichen Anhilfe nebst den übrigen Bestimmungen des Ehevertrags zu beschließen. Eine weitere Bestätigung seiner hierwegen gefaßten Beschlüsse findet nicht statt (Landrechtssatz 511; Rechtspolizeigesetz §. 19).

3. Pflegschaft und Beistandschaft.

Im Allgemeinen.

§. 86.

Die hinsichtlich der Altersvormundschaft über die Zuständigkeit zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte und über die Art dieser Ausübung gegebenen Bestimmungen (vergleiche §§. 61 bis 81) finden auf die Pflegschaft für gewaltsentlassene Minderjährige und auf die Beistandschaft für Geistesschwache und für Verschwender entsprechende Anwendung.

Pflegschaft für Gewaltsentlassene insbesondere.

§. 87.

1. Das Amtsgericht (Familienrath) ernennt die Pfleger für gewaltsentlassene Minderjährige (§§. 60 und 79; Landrechtssätze 476—479), soweit sie nicht kraft Gesetzes zu dem Amte berufen sind (vergleiche §. 68 Absatz 3 ff.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Dasselbe befindet über die Einwilligung zur Eheschließung des Gewaltsentlassenen in den gesetzlich bestimmten Fällen (vergleiche §. 73 Absatz 2), über die Ermächtigung des Gewaltsentlassenen zu den in den Landrechtssätzen 483 und 484 bezeichneten Rechtshandlungen (vergleiche §. 74 Absatz 2 und §. 75), wobei eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht stattfindet (Rechtspolizeigesetz §. 19), sowie über die Ermächtigung elternloser Gewaltsentlassener zum Betrieb des Handelsgewerbes oder zu einzelnen Handelsgeschäften (Artikel 2 und 3 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862).

3. Dem Amtsgerichte (Familienrath) kommt auch die Entscheidung über Ausschließung oder Absetzung der Pfleger (vergleiche §. 78 Absatz 2 ff.), sowie über die Zurücknahme der Gewaltsentlassung hinsichtlich elternloser Minderjähriger (vergleiche §. 79) zu.

§. 88.

Beistandschaft für Geistesschwache und für Verschwender insbesondere.

1. Sobald der Beschluß über die Verbeistandung in Wirksamkeit getreten ist (Civilprozeßordnung §§. 603 und 623; Reichseinführungsgesetz zur Civilprozeßordnung §. 10), hat das Amtsgericht (Familienrath) den Beistand zu bestellen (vergl. §. 68 Absatz 3 ff.).

2. Des Weiteren finden auf die Verbeistandung von Geistesschwachen die Bestimmungen des §. 83 und des §. 84 Absatz 2 und 4, auf die Verbeistandung von Geistesschwachen und von Verschwendern die Bestimmungen des §. 84 Absatz 3 und 5 entsprechende Anwendung.

3. Das Amtsgericht (Familienrath) entscheidet auch über die Absetzung der Beistände und über Gesuche derselben um Amtsenthebung.

§. 89.

Zuordnung von Rechtsbeiständen im einzelnen Fall.

1. Das Amtsgericht (Familienrath) ernennt den für Taubstumme, welche Schreibens unerfahren sind, zur Schenkungsannahme erforderlichen Rechtsbeistand (Landrechtssatz 936 Absatz 2).

2. Die für Blinde, Taube und Stumme bei Rechtsgeschäften, bei welchen zur richtigen Einsicht in die Umstände und ihre Folgen der mangelnde Sinn nöthig wäre, erforderlichen besonderen Rechtsbeistände (VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808 §. 31) werden, wenn der mit dem Sinnenmangel Behaftete selbst eine Wahl nicht treffen kann oder will, von den Amtsgerichten, soweit erforderlich nach Vernehmung von Beiräthen, ernannt.

Titel VII.

Besondere Vorschriften für Geschäfte aus dem Gebiete des Erbrechts.

I. Testamentsverwahrung.

§. 90.

Verwahrung von Amtswegen.

1. Jedes öffentliche und jedes geheime Testament, das der Notar einsendet, wird von dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen.

2. Dem Testirer, welcher nicht hierauf verzichtet hat, oder dem von ihm zur Empfangnahme Bevollmächtigten ist über die erfolgte Hinterlegung eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Ertheilung der Bescheinigung und gegebenen Falls der Verzicht hierauf sind zu den Akten zu vermerken.

Verwahrung auf Verlangen des Testirers.

§. 91.

1. Auf Verlangen des Testirers hat jedes Amtsgericht dessen öffentliches oder geheimes Testament, gleichviel ob dasselbe im Amtsgerichtsbezirk errichtet ist oder nicht, sowie dessen eigenhändiges Testament offen oder verschlossen zur Aufbewahrung anzunehmen.

2. Die Annahme zur Aufbewahrung kann unter Vorlage des Testaments mündlich zu Protokoll des Gerichts oder schriftlich, sie kann durch den Testirer selbst oder durch einen Bevollmächtigten verlangt werden.

3. Ueber die erfolgte Hinterlegung ist dem Testirer, welcher nicht hierauf verzichtet hat, oder dem von ihm zur Empfangnahme Bevollmächtigten eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Ertheilung der Bescheinigung und gegebenen Falls der Verzicht hierauf sind zu den Akten zu vermerken.

Art der Verwahrung. Testamentsverzeichniß.

§. 92.

1. Das Amtsgericht verwahrt die Testamente (§§. 90 und 91) in einem verschlossenen Behälter, zu welchem der Richter die Schlüssel stets in eigenem Verwahr zu behalten hat, und führt über dieselben unter fortlaufenden Ordnungszahlen ein mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß nach dem anliegenden Formular B.

Formular B.

2. Auf jedem Testamente ist die Ordnungszahl seines Eintrags im Testamentsverzeichnisse zu vermerken.

3. In dem alphabetischen Register sind Ehefrauen und Wittwen sowohl unter ihrem eigenen Geschlechtsnamen als unter demjenigen ihrer Männer einzutragen.

4. Die als Beilagen des Verzeichnisses zu sammelnden Schriftstücke (§§. 93 und 94) sind mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu versehen und in Bänden zu vereinigen. Die Band- und Beilagenummer ist im Verzeichniß (Absatz 1) zu vermerken.

5. Das Amtsgericht hat mindestens einmal im Jahre die verwahrten Testamente zu stürzen, mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und auf diese Weise festzustellen, ob sämmtliche verwahrten Testamente verzeichnet und ob sämmtliche verzeichneten Testamente vorhanden sind. Der Vollzug und sein Ergebniß ist zu den Akten zu vermerken.

Rückgabe und Widerruf von Testamenten.

§. 93.

1. Dem Testirer oder einem mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthaber desselben ist ein nach §. 90 oder §. 91 bei dem Amtsgerichte aufbewahrtes Testament auf Verlangen jeder Zeit zurückzugeben. Die Zurückgabe erfolgt durch das verwahrende oder durch ein von ihm darum ersuchtes anderes Amtsgericht gegen Empfangsbescheinigung zu Protokoll des Gerichts, wobei die gemäß §. 90 Absatz 2 oder §. 91 Absatz 3 ertheilte Bescheinigung zurückzugeben oder für kraftlos zu erklären ist. Die Empfangsbescheinigung und

die etwa zur Legitimation des Antragstellers vorgelegten Urkunden sind als Beilagen des Testamentsverzeichnisses (§. 92) zu verwahren.

2. Ein seinem ganzen Inhalt nach ausdrücklich widerrufenes oder zweifellos verfallenes (Landrechtssatz 1039), wenngleich nicht zurückerhobenes Testament scheidet aus der Verwahrung (§. 92 Absatz 1) aus und ist zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen. Die Widerrufungsurkunde selbst ist, sofern sie zugleich einen letzten Willen enthält, gemäß §. 92 Absatz 1 zu verwahren, andernfalls zu den Beilagen des Verzeichnisses zu nehmen; im ersten Falle ist dem Eintrage des widerrufenen Testaments im Verzeichniß ein Vermerk über die Nummer, unter welcher die Widerrufungsurkunde darin verzeichnet ist, beizufügen.

3. Bei nur theilweisem — ausdrücklichem — Widerruf eines Testamentes verbleibt dieses in Verwahrung und wird die Widerrufungsurkunde, wenn sie zugleich einen letzten Willen enthält, gemäß §. 92 Absatz 1 behandelt, andernfalls bei dem Testamente selbst verwahrt; in beiden Fällen ist der theilweise Widerruf des Testaments im Verzeichniß zu vermerken.

4. Das die Widerrufungsurkunde verwahrende Amtsgericht hat hievon, sofern das widerrufene Testament bei einem andern Amtsgerichte verwahrt ist, das letztere zu benachrichtigen. Das Benachrichtigungsschreiben wird wie die Widerrufungsurkunde selbst behandelt und hinsichtlich der ferneren Verwahrung des Testaments findet das im Absatz 2 und 3 Gesagte auch hier Anwendung.

§. 94.

Ausscheiden der Testamente aus der Verwahrung. Erkundigung über das Leben der Testirer.

1. Mit dem Tode oder der Verschollenheitserklärung des Testirers sowie jedenfalls nach Ablauf von 100 Jahren seit der Hinterlegung scheidet das Testament aus der Verwahrung gemäß §. 92 Absatz 1 aus. In dem zuletzt erwähnten Falle ist das Testament zu den Beilagen des Testamentsverzeichnisses zu nehmen.

2. Das Amtsgericht hat auf Grund der Sterbelisten des Bezirks (§. 100) und der außerdem einkommenden Sterbfallsnachrichten sowie der ergehenden Verschollenheitserklärungen jeweils zu untersuchen, ob bei ihm Testamente der Verstorbenen oder Verschollenen, welche hiernach auszuscheiden sind, verwahrt werden.

3. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Hinterlegung eines Testaments hat das Amtsgericht, wenn es nicht vom Leben des Testirers Kenntniß besitzt, hierüber, jedoch ohne Angabe eines Grundes, bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen. Diese Erkundigung ist darnach von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen.

4. Ergibt die Erkundigung (Absatz 3), daß der Testirer vermißt werde, so hat das Amtsgericht geeigneten Falls gemäß §§. 28 und 29 zu verfahren oder das etwa hiefür zuständige andere Amtsgericht (§. 27) von dem Vermißtsein und vom Vorhandensein des Testaments zu benachrichtigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 95.

Vollzug des Ausscheidens aus der Verwahrung. Abgabe gegen Empfangsbescheinigung.

1. Das Amtsgericht hat das ausscheidende Testament (§. 94 Absatz 1) aus der Sammlung (§. 92 Absatz 1) herauszunehmen und die Zeit und Veranlassung des Ausscheidens sowie die Stelle, an der das Testament fernerhin verwahrt wird, im Testamentsverzeichnisse zu vermerken.

2. Die Abgabe seither verwahrter Testamente an andere Behörden und Beamte (§§. 96 ff., geschieht, von den Fällen des §. 22 Absatz 5 abgesehen, stets nur gegen Empfangsbescheinigung und, wenn das Testament offen verwahrt oder von dem verwahrenden Amtsgerichte eröffnet worden ist, nur unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift. Die Empfangsbescheinigung und die Abschrift sind zu den Beilagen des Testamentsverzeichnisses zu nehmen.

II. Testamentseröffnung, Beschaffenheitsbeurkundung und Verkündung.

§. 96.

Testamentseröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung.

1. Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Erbe angefallen ist (Nachlaßgericht: vergleiche Landrechtssatz 110), hat Testamente Verstorbener, welche sich in gerichtlicher Verwahrung befinden, oder welche ihm gemäß Landrechtssatz 1007 Absatz 1 vorgelegt werden, wenn sie verschlossen sind, zu eröffnen und, wenn sie eigenhändige oder geheime sind, deren Beschaffenheit nach Anleitung des Landrechtssatzes 1007 zu beurkunden.

2. Zu diesem Zwecke sind Testamente, welche bei einem anderen badischen Amtsgerichte verwahrt sind, durch dieses dem Nachlaßgericht zu übersenden.

3. Ist die Erbschaft außerhalb des Großherzogthums angefallen, so geschieht die Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung hinsichtlich der bei einem badischen Amtsgerichte hinterlegten Testamente des Erblassers durch das verwahrende Amtsgericht.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Testamente Verschollener entsprechende Anwendung.

§. 97.

Testamentsverkündung.

1. Nach der Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung, soweit solche vorgeschrieben sind, hat das Amtsgericht (§. 96 Absatz 1 und 3) für die Verkündung des Testaments an die Betheiligten von Amtswegen Sorge zu tragen. Hinsichtlich solcher Testamente, welche ihrem ganzen Inhalte nach ausdrücklich widerrufen oder zweifellos verfallen (Landrechtssatz 1039) sind, unterbleibt die Verkündung.

2. Die Verkündung geschieht, wenn eine Erbverzeichnung oder Verlassenschaftsverhandlung im Lande stattgefunden oder stattzufinden hat, durch den betreffenden Notar, welchem das Testament zu diesem Zwecke mitzutheilen ist, sonst durch das Amtsgericht selbst.

3. Die Verkündung durch das Amtsgericht geschieht entweder mündlich in einer Tagfahrt oder schriftlich durch Mittheilung von Auszügen mit dem Beisatz, daß das Testament innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Amtsgerichte eingesehen werden kann. Die mündliche Verkündung in der Tagfahrt gilt als geschehen auch gegenüber denjenigen Betheiligten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche, wiewohl rechtzeitig geladen, hiebei nicht erschienen sind. Ueber die schriftliche oder mündliche Verkündung ist Beurkundung zu den Akten zu bringen.

4. Ist die Erbschaft außerhalb des Großherzogthums angefallen, so hat das verwahrende Amtsgericht vom Vorhandensein des Testaments und von dessen Verkündung die zuständige außerbadische Verlassenschaftsbehörde zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung ist an nichtdeutsche Verlassenschaftsbehörden durch Vermittelung des Großherzoglichen Staatsministeriums zu bewirken, insoweit nicht nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates (wie bei Oesterreich-Ungarn und der Schweiz) zulässig ist. Gehört die Verlassenschaftsbehörde einem anderen deutschen Bundesstaate an, so ist ihr auf Verlangen das Testament in Urschrift zu übersenden. Die Abgabe des Testaments an eine nichtdeutsche Verlassenschaftsbehörde findet, soweit nicht in Beziehung auf einzelne Staaten etwas Anderes bestimmt ist oder das Justizministerium im Einzelfall zur Abgabe in Urschrift ermächtigt, nur in beglaubigter Abschrift statt.

III. Testamentsvollzug.

§. 98.

Im Ausland errichtete Testamente.

Die in fremdem Lande errichteten Testamente sind, bevor sie hinsichtlich des hierländischen Vermögens in Vollzug gesetzt werden, in Gemäßheit des Landrechtssatzes 1000 auf Anordnung des darnach örtlich zuständigen Amtsgerichtes von dessen Gerichtsschreiber in das dazu bestimmte öffentliche Buch einzutragen (Rechtspolizeigesetz §. 3 Ziffer 1 d.).

§. 99.

Aftererbschaften.

1. Dem Nachlaßgerichte (§. 96 Absatz 1) kommt die Ernennung des Aftererbpflegers (Landrechtssatz 1056), die Entscheidung über Befreiungsgesuche und über die Absetzung des von dem Verfügenden (vergleiche Landrechtssatz 1055) und des von dem Gericht ernannten Aftererbpflegers, sowie die Entschließung über Anträge auf Verlängerung der Frist des Landrechtssatzes 1065 zu.

2. Das Amtsgericht hat den Aftererbpfleger über seine Obliegenheiten (Landrechtssätze 1057 a. bis 1069 und 1073) zu belehren und seine Thätigkeit in der den Umständen des Einzelfalles entsprechenden Weise zu überwachen.

IV. Sterblisten.

§. 100.

Betreibung der rechtzeitigen Einsendung. Prüfung.

1. Das Amtsgericht hat darüber zu wachen, daß die Notare die ihnen monatweise vorzulegenden Sterblisten der Standesbeamten oder deren Fehlanzeigen rechtzeitig einsenden.

2. Die eingesendeten Sterblisten sind auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Insbesondere hat das Amtsgericht darauf zu achten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ob die dem Sterbregister zu entnehmenden Sterbfälle in ununterbrochener Nummernfolge verzeichnet sind;

ob sonstige Sterbfälle, deren Kenntniß dem Standesbeamten durch das Amtsgericht vermittelt wurde, in die Sterbeliste aufgenommen sind;

ob der Sterbeliste die vorgeschriebenen Beilagen (Sterbfallsanzeigen) angeschlossen sind und

ob die Liste und die Beilagen die erforderlichen Vermerke des Bürgermeisters und Waisenrichters und des Notars enthalten.

3. Das Amtsgericht hat die bei der Prüfung (Absatz 2) nöthig befundenen Ergänzungen der Sterbelisten zu veranlassen und gegebenen Falls gegen Leichenschauer, Standesbeamte, Bürgermeister und Waisenrichter wegen Säumniß einzuschreiten.

4. Ist das Amtsgericht nicht zugleich das Nachlaßgericht, so hat dasselbe dem letzteren von dem Sterbfall und, wenn bei ihm Testamente nicht verwahrt sind (vergleiche §. 96 Absatz 2 und 3), auch hievon Kenntniß zu geben.

5. Betrifft der Sterbfall das Haupt einer standesherrlichen Familie oder eines Zweigs einer solchen Familie oder ein aktiv oder passiv zur ersten Kammer wahlberechtigtes Mitglied einer grundherrlichen Familie, so ist derselbe unmittelbar dem Großherzoglichen Ministerium des Innern anzuzeigen (Verordnung vom 25. Februar 1865, Centralverordnungsblatt Seite 60).

Vergleichung mit dem Testamentsverzeichniß.

§. 101.

1. Das Amtsgericht hat die Sterbelisten mit dem Testamentsverzeichnisse zu vergleichen (vergleiche §. 94 Absatz 2) und, wenn danach Testamente der Verstorbenen bei ihm verwahrt sind, das hierwegen weiter Erforderliche (§. 94 Absatz 1, §. 95, §§. 96 ff.) zu veranlassen. Der Vollzug der Vergleichung ist auf der Sterbeliste zu vermerken.

2. Zu gleichem Zwecke hat es, wenn bekannt ist, daß der Verstorbene in einem anderen Gerichtsbezirk den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Todes oder früher gehabt hat, das betreffende andere Amtsgericht von dem Sterbfall zu benachrichtigen.

V. Erwerb der Erbschaft. Erbtheilung.

Thätigkeit während des Fristenlaufs. Einträge im Offenkundigkeitsbuch.

§. 102.

1. Das Nachlaßgericht (§. 96 Absatz 1) entscheidet über die Ermächtigung des gesetzlichen Erben zum Fahrnißverkauf während der zum Erbverzeichniß und zur Erbentschließung laufenden Fristen (Landrechtssatz 796) sowie über Gesuche um Verlängerung dieser Fristen (Landrechtssatz 798). Dasselbe ertheilt auch die im Landrechtssatz 820 bezeichnete richterliche Erlaubniß zur Siegelung.

2. Die Erbentsagung (Landrechtssatz 784) und die Erbannahme unter der Vorsicht der Erbverzeichniß (Landrechtssatz 793) werden von dem Gerichtsschreiber (Rechtspolizeigesetz §. 3

Ziffer 1a. und b.) in dem — zugleich für Annahme von Verzichten auf die Gütergemeinschaft (§. 57 Absatz 2) bestimmten — Offenkundigkeitsbuche zu Protokoll beurkundet.

§. 103.

Einweisung von Erbfolgern. Beisatzbefehl.

1. Das Nachlaßgericht (§. 96 Absatz 1) hat in Gemäßheit der Bestimmungen der Landrechtssätze 770 und 773 (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 25) über die Einsetzung außerordentlicher Erbfolger in die Gewähr des Nachlasses zu befinden.

2. Demselben kommt in den Fällen des Landrechtssatzes 1008 die Entschließung über Einsetzung des Erbnehmers in die Gewähr (Beisatzbefehl) zu.

§. 104.

Erbtheilungsverfahren.

1. Bei den gerichtlicher Prüfung unterliegenden Erbtheilungen (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6) geschieht die Ernennung sachverständiger Schätzer, soweit erforderlich, in Gemäßheit des §. 52 Absatz 1 durch das Nachlaßgericht.

2. Erkennt das Nachlaßgericht, daß eine stattgehabte gerichtliche Abschätzung der Nachlaßliegenschaften wegen ihrer Form oder wegen ihres Inhaltes nicht genügt, so hat dasselbe gemäß §. 8 Absatz 1 des Rechtspolizeigesetzes die zur Aufklärung und Berichtigung dienlichen Anordnungen zu treffen.

3. Auf die Prüfung der Erbtheilungen kommen im Uebrigen die Bestimmungen des §. 40 zur Anwendung.

VI. Erbbescheinigungen.

§. 105.

Verweisung auf das Gesetz vom 24. März 1888.

Für die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI.) maßgebend.

VII. Sicherung und Liquidirung der Erbmasse. Lediges Erbe.

§. 106.

Sicherung und Liquidirung der Erbmasse.

1. In der Zeit vor dem Erbantritt oder der Erbeinweisung hat das Nachlaßgericht, so oft hiezu Veranlassung gegeben ist, auf Antrag oder von Amtswegen die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen, insbesondere, soweit nöthig (vergleiche Civilprozeßordnung §§. 693 und 694), dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

2. Soweit nach bestehenden Staatsverträgen der zuständigen inländischen Lokalbehörde die Inventarisirung und die Liquidirung des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Ausländers zugewiesen ist, hat das Nachlaßgericht die Inventarisirung durch den Notar, sofern sie nicht ohnedies erfolgt ist, und die Liquidirung durch einen zu bestellenden Pfleger zu veranlassen und hierwegen dem Großherzoglichen Staatsministerium behufs Mittheilung an die fremde Gesandtschaft oder Konsulatsbehörde Vorlage zu erstatten.

3. Das Nachlaßgericht ertheilt den in Gemäßheit dieses Paragraphen zu bestellenden Pflegern die erforderliche Anleitung, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung und entscheidet gegebenen Falls über ihre Befreiung und Absetzung.

Lediges Erbe.

§. 107.

1. Das Nachlaßgericht hat, soweit erforderlich auf Grund weiterer Erhebungen, zu ermessen, ob eine Erbschaft als ledig anzusehen ist (Landrechtssatz 811), bejahenden Falls für dieselbe einen Erbpfleger zu ernennen (Landrechtssatz 812) und hievon die Gläubiger, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, zu benachrichtigen.

2. Auf den Erbpfleger finden die Bestimmungen des §. 106 Absatz 3 Anwendung (vergleiche Landrechtssätze 813 ff. und 803 ff.).

3. Wenn bei dem Stande der Masse nach Tilgung der Erbschaftslasten ein Ueberschuß zu erwarten steht, so hat das Nachlaßgericht von dem Erbanfall und von dem Stande der Masse die Generalstaatskasse zu benachrichtigen.

Titel VIII.

Besondere Vorschriften aus dem Gebiet des Handelsrechts.

Sachliche Zuständigkeit und Verfahren.

§. 108.

1. Die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden sind zuständig:

a. für die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Zeichen- und Musterregister bezüglichen Geschäfte;

b. für die in dem Handelsgesetzbuch, in dem Einführungsgesetz zu demselben, in dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und in dem Reichsgesetz vom 30. März 1888 dem Handelsgerichte, dem Gerichte oder dem Richter zugewiesenen Angelegenheiten, auf welche die deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden;

c. für die alljährliche Durchgehung der Handelsregister unter Mitwirkung sachkundiger Beisitzer (Verordnung vom 21. März 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX.).

2. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der einschlagenden Reichs- und Landesgesetze und der hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen und nur insoweit, als solche mangeln, die für die Thätigkeit der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung.

Titel IX.

Verhältniß der Amtsgerichte zu den Notaren und Geschäftsverkehr mit denselben.

Verhältniß zu den Notaren und Geschäftsverkehr im Allgemeinen.

§. 109.

1. Die Notare besorgen selbstständig die ihnen durch §. 26 des Rechtspolizeigesetzes zugewiesenen Geschäfte. Ein Verhältniß dienstlicher Unterordnung derselben gegenüber den Amtsgerichten findet nicht statt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Formen des gegenseitigen Geschäftsverkehrs sind hiernach einzurichten.

3. In diesem Verkehr sind schriftliche Mittheilungen auf das Nothwendige zu beschränken.

§. 110.

Erinnerungen u. dergl. Beschwerden.

1. Die Amtsgerichte können bei den Notaren, wie diese bei jenen, einzelne ausstehende Amtshandlungen in Erinnerung bringen.

2. Sie können gegenseitig auf erheblichere Mängel aufmerksam machen.

3. Auffallende Verzögerungen und Verstöße können von beiden der Aufsichtsbehörde zur Kenntniß gebracht werden.

4. Beschwerden zwischen Amtsgerichten und Notaren, für deren Erledigung nicht die Gerichte zuständig sind, sind dem Justizministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 111.

Urkundenverzeichnisse und Monatsauszüge der Notare.

1. Das Amtsgericht hat die Urkundenverzeichnisse der Notare zu paginiren und zu paraphiren und dieselben sowie deren Abschriften, die Monatsauszüge, welche von dem Amtsgerichte gemäß Rechtspolizeigesetz §. 59 Absatz 1 jahrweise zusammenzuheften sind, unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abzuschließen und zu unterschreiben (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 2 und 3).

2. Die Urkundenverzeichnisse werden nach erfolgtem Abschlusse (Absatz 1) den Notaren zurückgegeben, deren Abschriften sind bei dem Amtsgerichte aufzubewahren (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 4).

§. 112.

Aufbewahrung der Urkunden der Notare.

1. Die Amtsgerichte verwahren die von den Notaren aufgenommenen Urkunden, soweit dieselben nicht den Parteien ausgefolgt werden (Rechtspolizeigesetz §. 29 Absatz 1).

2. Sie haben darauf zu achten, daß ihnen die Akten über solche, in den Monatsauszügen als erledigt bezeichnete Geschäfte rechtzeitig und vollständig zur Aufbewahrung übergeben werden.

§. 113.

Veranlassung amtlichen Vorgehens der Notare. Meinungsverschiedenheit über dessen Nothwendigkeit.

1. So oft dem Amtsgerichte Thatsachen bekannt werden, welche ein Vorgehen des Notars von Amtswegen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §§. 26 und 32 Absatz 2) nöthig machen und dem Notar noch nicht bekannt sind, hat dasselbe den Notar hievon zu benachrichtigen.

2. Erachtet das Amtsgericht, entgegen der Ansicht des Notars, bei Prüfung der Sterblisten (§. 100) oder aus anderem Anlaß eine Amtshandlung des letzteren für gesetzlich geboten, so ist, wenn der Notar auf seiner Ansicht beharrt, von der einen oder anderen Seite die Entscheidung des Landgerichts einzuholen.

§. 114.

Prüfung des Gebührenansatzes der Notare.

1. Das Amtsgericht hat bei den seiner Prüfung unterliegenden Geschäften (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6; diese Geschäftsordnung §§. 40, 57 und 104), wenn die gesetzlichen Ver-

treter Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender dies beantragen, auch die Gebührenansätze der Notare zu prüfen. Unter Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Auslagen mitinbegriffen.

2. Hiebei ist namentlich zu untersuchen, ob der Ansatz den bestehenden Vorschriften entspricht und ob die Antheile des Staats und des Notars richtig ausgeschieden sind.

3. Führt die Prüfung zu keiner Beanstandung, so hat das Amtsgericht die erfolgte Prüfung am Fuße der Gebührenberechnung zu beurkunden.

4. Führt die Prüfung zur Beanstandung eines Ansatzes, so ist diese sammt Gründen dem Notar, welchem dagegen die Beschwerde an das Justizministerium zusteht (Rechtspolizeigesetz §. 65 a. Absatz 2), mitzutheilen, und ist auf diesen Beschluß am Fuße der Gebührenberechnung hinzuweisen.

5. Die Prüfung der Gebührenansätze in weiterem als dem durch Absatz 1 bestimmten Umfange geschieht periodisch nach Anordnung des Justizministeriums.

§. 115.

Vertheilung der Geschäftsgebühren unter mehrere Notare.

1. Haben an einem Geschäfte mehrere Notare gearbeitet, so hat das Amtsgericht den einem jeden zukommenden Theil der Gebühren bei Ermangelung einer Einigung derselben hierüber nach billigem Ermessen, vorbehaltlich der Beschwerde an das Justizministerium, zu bestimmen.

2. Von der Bestimmung hat das Amtsgericht jedem in einem anderen Amtsgerichtsbezirke befindlichen Notar zum Zwecke der Aufnahme in dessen Monatsauszug eine letzterem anzuschließende schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 116.

Monatsauszüge und Hebrollen. Gebührenzahlung an die Geschäftsfertiger.

1. Die Monatsauszüge der Notare sind in Ansehung der bei dem Amtsgerichte zu verwahrenden Geschäfte in der Richtung zu durchgehen, ob alle durch Sterbfälle (vergleiche §. 100) veranlaßten Geschäfte eingetragen und ob aus früheren Monaten unerledigt übergehende Geschäfte übertragen sind, ob die Geschäfte dem Amtsgerichte zur Aufbewahrung übergeben und von demselben übernommen sind (§. 112), sowie ob die im Monatsauszug eingetragenen Gebühren mit dem Ansatz in den Akten, im Falle des §. 114 Absatz 4 mit der betreffenden amtsgerichtlichen Verfügung, übereinstimmen. Diese Durchgehung kann, unter Aufsicht des Amtsrichters, durch einen Beamten der Gerichtsschreiberei geschehen.

2. Nach erfolgter Durchgehung des Monatsauszugs (Absatz 1) hat das Amtsgericht, vorbehaltlich der Beschwerde des hievon zu benachrichtigenden Notars an das Justizministerium,

a. die nach §. 114 Absatz 4 beanstandeten Beträge,
b. die Ansätze für bei ihm zu verwahrende, aber in seine Verwahrung noch nicht übergegangene Geschäfte und
c. die Ansätze für solche seiner Prüfung unterliegende Geschäfte, welche so spät vorgelegt sind, daß die nach §. 114 Absatz 1 vorzunehmende Gebührenprüfung nicht mehr rechtzeitig geschehen kann,

auszuscheiden und bei Nichtübereinstimmung der Einträge mit den Akten die nöthige Verbesserung zu veranlassen. In dem Falle unter a. hat die Gebührenerhebung und Zahlungsanweisung ganz zu unterbleiben, wenn der Notar gegen die Beanstandung Beschwerde einlegt und nicht ausdrücklich die alsbaldige Anweisung des unbeanstandeten Betrags beantragt.

3. Das Amtsgericht theilt den hiernach auf Grund des Monatsauszugs dem Notar zukommenden Betrag der Amtskasse, welche daraufhin die Zahlung an den Notar leistet, mit und bewirkt die Erhebung der angesetzten Kosten von den Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften. In den Fällen des §. 115 geschieht die Zahlungsanweisung hinsichtlich eines jeden Notars durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk derselbe angestellt ist, die Erhebung sämmtlicher Gebühren aber durch das Amtsgericht, welches das Geschäft verwahrt, und unterbleibt die Zahlungsanweisung, nicht aber die Gebührenerhebung, insolange, bis eine Einigung der Notare oder eine Entschließung über die Gebührenvertheilung erfolgt ist.

4. Durch Beschwerden Betheiligter wegen des Gebührenansatzes wird die Gebührenerhebung (Absatz 3) nicht gehemmt.

5. Wird der Monatsauszug so spät vorgelegt, daß seine Durchgehung (Absatz 1) und die zum Zwecke der Gebührenerhebung erforderlichen Geschäfte nach dem ordentlichen Geschäftsgange in der festgesetzten Zeit nicht mehr erledigt werden können, so kann das Amtsgericht die Gebührenerhebung und die Zahlungsanweisung bis zum nächsten Monate aussetzen.

§. 117.

Erledigung von Notarsstellen u. dgl.

1. Bei Erledigung einer Notarsstelle durch den Tod des Notars hat das Amtsgericht dessen Amtssiegel sowie die dem Notar zum dienstlichen Gebrauch zugekommenen Gegenstände, die Urkundenverzeichnisse, Urkunden und sonstigen Dienstpapiere, soweit thunlich unter Beizug der Erben des Notars, zu erheben und wie geschehen zu Protokoll zu beurkunden. Dem Landgerichte und dem Justizministerium ist vom Tode des Notars Anzeige zu erstatten, dem Justizministerium sind auch die Amtssiegel sowie eine Abschrift des errichteten Protokolls einzusenden.

2. Wenn ein Notar aus anderem Grunde aus dem Dienste überhaupt oder aus seiner bisherigen Amtsstelle scheidet oder wenn er vorläufig seines Amtes enthoben oder verhaftet wird, sind für das etwaige Vorgehen des Amtsgerichts die Anordnungen der Aufsichtsbehörden maßgebend. Bei Gefahr im Verzug findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§. 118.

Notars-Stellvertreter und Dienstverweser.

Die vorstehend hinsichtlich der Notare gegebenen Bestimmungen (§§. 109 bis 117) finden in gleicher Weise auf Stellvertreter der Notare und auf Dienstverweser Anwendung.

§. 119.

Notariatsassistenten.

Auf Notariatsassistenten finden die Bestimmungen der §§. 111, 114 und 116 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß deren gesammte rechtspolizeiliche Gebührenansätze durch die Amtsgerichte von Amtswegen zu prüfen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Titel X.

Besondere Vorschriften hinsichtlich des Kostenwesens und der Statistik.

Verweisung auf die bestehenden Vorschriften über Kostenansatz.

§. 120.

Hinsichtlich des Kostenansatzes der Amtsgerichte kommen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze (insbesondere das badische Einführungsgesetz zum Reichsgerichtskostengesetz vom 22. Februar 1879 und das Rechtspolizeigebührengesetz und Tarif) und Verordnungen zur Anwendung.

Kauf- und Tauschbriefgebühr.

§. 121.

1. Die Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe (Rechtspolizeigebührentarif §. 7) wird nach dem Geldwerthe der Liegenschaften angesetzt. Die Ermittelung dieses Werthes geschieht nach den für Berechnung der Liegenschaftsaccise geltenden Bestimmungen.

2. Die ermäßigte Gebühr des Artikels 6 des Rechtspolizeigebührengesetzes (vergleiche Finanzministerialverordnung vom 18. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXII.) ist auch für Kauf- und Tauschbriefe über diejenigen Eigenthumsübergänge bei Feldbereinigungen, über welche Kauf- und Tauschbriefe zu ertheilen sind (vergleiche §. 42 Absatz 4 d.), anzusetzen.

3. In den Fällen des Artikels 1 Ziffer 2 des Gesetzes, den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe ꝛc. betreffend, vom 3. März 1854 (vergleiche Artikel 6 des Rechtspolizeigebührengesetzes) tritt die ermäßigte Gebühr ohne Rücksicht auf das bestehende eheliche Güterrecht auch dann ein, wenn das von dem einen Ehegatten erworbene Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück des anderen Ehegatten wirthschaftlich vereinigt wird.

4. Wenn von mehreren Liegenschaften, welche ein Vertrag umfaßt, die einen der ermäßigten Gebühr des angeführten Artikels 6 (Absatz 2) unterliegen, die anderen nicht, so entscheidet der Werth der letzteren für sich allein.

Gebühr für Faust-, Nutz-, Unterpfands- und Kautions-Urkunden.

§. 122.

1. Bei Berechnung der Gebühr des Tarifs §. 8 kommen nur die Schuld- oder Kautionssummen, nicht auch die Nebenverbindlichkeiten (Zinsen, Kosten und dergleichen), in Betracht.

2. Werden für die nämliche Schuld Liegenschaften verschiedener Amtsgerichtsbezirke verpfändet (§. 44 Absatz 1), so findet nur ein einmaliger Ansatz der Gebühr statt, und zwar bei dem Amtsgerichte desjenigen Bezirks, in welchem der Schuldner zugleich den Wohnsitz hat oder — bei dessen Ermangelung — dessen Unterpfänder den höheren Werth haben.

Aktenaufsuchungsgebühr.

§. 123.

1. Die Aktenaufsuchungsgebühr (Tarif §. 28) ist anzusetzen, wenn auf Antrag eines zur Einsicht Berechtigten (diese Verordnung §. 19) Urkunden oder Akten in der stehenden Registratur aufgesucht, insbesondere auch, wenn sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu Zwecken des Beweisverfahrens verlangt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die Gebühr wird dagegen nicht erhoben, wenn die Urkunden oder Akten auf das von Amtswegen ergehende Verlangen einer Behörde oder in Bezug auf ein anderes Geschäft nachgeschlagen werden.

3. Wenn eine Partei die Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszugs aus einem bestimmt bezeichneten Geschäfte verlangt, so darf neben den Schreibgebühren die Aktenaufsuchungsgebühr nicht erhoben werden.

4. Die Gebühr findet nur einmal statt, auch wenn das aufgesuchte Geschäft aus mehreren Heften besteht.

§. 124. Statistik.

Auf die Führung der Tabellen und Verzeichnisse und auf die für Zwecke der Statistik zu fertigenden Darstellungen finden die hiefür bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Titel XI.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 125. Accisefestsetzung.

Den Amtsgerichten ist bis auf Weiteres auch die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise übertragen.

§. 126. Gerichtsnotare.

1. Bei den Amtsgerichten, welchen Gerichtsnotare als besondere Beamte für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigegeben sind, besorgen diese nach Maßgabe der im Einzelfall innerhalb des gesetzlichen Rahmens (vergleiche insbesondere Rechtspolizeigesetz §. 85) getroffenen Geschäftsabtheilung die den Amtsgerichten zukommenden rechtspolizeilichen Geschäfte.

2. Die in dieser Geschäftsordnung hinsichtlich der Amtsrichter gegebenen Bestimmungen finden auf die Gerichtsnotare innerhalb deren Geschäftskreises entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular A.
Zu §. 44.

Unterpfandsverschreibung.

Geschehen zu . . . . . .

den . . . . . 18 . .

Vor Großherzoglichem Amtsgerichte . . . . . .

Gegenwärtig:

. . . . . als Richter erschien . . heute d . . — vor — dem Richter nach Name, Stand und Wohnort . . . . . bekannte — anerkannte*) — . . . . . wohnhaft zu . . . . . und erklärte . . unter Bezugnahme auf d . . hier angeschlossenen, in Doppelschrift dahier verwahrten Auszug . . über d . . Eintrag . . im Unterpfandsbuche der Gemeinde . . . . . vom . . . . . , Band . . . . ., Seite . . . . . , Nr. . . . . , daß . . . . die in den . . Auszuge . . beschriebenen Liegenschaften als Sicherheit für die Erfüllung der dort genannten Verbindlichkeiten sammt Nebengedingen hiermit zum Unterpfande einsetze . . .

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

. . . . . .

. . . . . .

*) Anmerkung. Sind die Erschienenen dem Gericht nach Name, Stand und Wohnort bekannt, so lautet die Beurkundung unter Streichung der Worte „vor“ und „anerkannte“:

„der dem Richter nach Name, Stand und Wohnort bekannte . . . . . .“

Ist die Nämlichkeit (Identität) erst durch Zeugen festgestellt, so lautet die Beurkundung unter Streichung des Wortes „bekannte“:

„der vor dem Richter nach Name, Stand und Wohnort durch den . . (Name des oder der Nämlichkeitszeugen) anerkannte . . . . . .“

Das unterzeichnete Amtsgericht hat diese Pfandbestellung nach ihren Rechtserfordernissen bezüglich d . . Unterpfandsbesteller . . , der Unterpfandsstücke und der Geschäftsform geprüft und hiebei Grund zur Beanstandung nicht gefunden, darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Großherzogliches Amtsgericht . . . . . .

Raum für Beidrückung des größeren Dienstsiegels (Trockenstempel).

. . . . . .

. . . . . Amtsrichter.

Formular B.
Zu §. 92.

Amtsgericht .....

Testamentsverzeichniß.

Ord.-Zahl.	Des Testirers			Form des Testaments (ob öffentlich, geheim oder eigenhändig).	Zeit der Hinterlegung.	Zeit und Veranlassung des Ausscheidens aus der Verwahrung.	Bemerkungen.
	Vor- und Familienname.	Stand.	Wohnort.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Geschäftsordnung für die Notare als Rechtspolizeibeamte. (Notariatsordnung).

(Vom 2. November 1889.)

Titel I.

Rechtsverhältnisse, Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

§. 1. Befähigung.

Als Notar kann nur angestellt werden, wer zum Richteramte befähigt ist (Rechtspolizeigesetz §. 67).

§. 2. Rechtsverhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse der Notare werden durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und die Vollzugsbestimmungen zu beiden geregelt.

§. 3. Notarskammer.

1. Die Notare wählen aus ihrer Mitte eine Notarskammer mit dem Sitze in Karlsruhe (Rechtspolizeigesetz §. 72 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1888).
2. Zum Geschäftskreise der Notarskammer gehört (Rechtspolizeigesetz §. 72 Absatz 2):
   a. die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
   b. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihr verlangt;
   c. die Beilegung von dienstlichen Zwistigkeiten unter den Notaren auf Antrag der Betheiligten;
   d. die Entwerfung und Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums;
   e. die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;
   f. die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.
3. Das Amt eines Mitgliedes der Notarskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Kasse der Notarskammer ersetzt (Rechtspolizeigesetz §. 73).
4. Die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammer ist durch die landesherrliche Verordnung vom 30. August 1888 geregelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstaufsichtsbehörden. Dienstprüfungen.

§. 4.

1. Die Dienstaufsicht über die Notare wird durch das Justizministerium und nach Maßgabe der von diesem erlassenen Anordnungen durch die Landgerichte ausgeübt.

2. Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Geschäftsstande und von der Art der Geschäftsführung der Notare Kenntniß nehmen.

3. Ein Verhältniß dienstlicher Unterordnung der Notare gegenüber den Amtsgerichten findet nicht statt.

Geschäftskreis.

§. 5.

1. Die Notare besorgen die ihnen durch §. 26 des Rechtspolizeigesetzes zugewiesenen Geschäfte. Dazu gehört, soweit bei diesen Geschäften öffentliche Versteigerungen erforderlich sind, auch die Vornahme letzterer.

2. Bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer hat ein von dem landesherrlichen Kommissär bezeichneter Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks in die Wahlkommission einzutreten und das Protokoll zu führen (§. 58 der Wahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 25. August 1876).

3. Außerdem ist den Notaren die Besorgung folgender Geschäfte gestattet:

a. die Stellung von Rechnungen und die Fertigung von Abrechnungen, Voranschlägen und Schuldentilgungsplänen;
b. die Vereinigung und Erneuerung von Grund- und Pfandbüchern;
c. Versteigerungen, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1;
d. Konkursverwaltungen und Nachlaßpflegschaften (Rechtspolizeiordnung §§. 106 und 107);
e. die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte und von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
f. die Abgabe schriftlicher oder mündlicher Gutachten in Rechtsangelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreis der Notare gehören.

4. Das Justizministerium kann die Befugniß zur Vornahme der in Absatz 3 genannten Geschäfte entziehen oder beschränken, wenn durch dieselben der Dienst des Notars beeinträchtigt wird.

Pflicht zur Amtshandlung.

§. 6.

Die Notare dürfen die Vornahme der ihnen durch §. 26 des Rechtspolizeigesetzes zugewiesenen Geschäfte (§. 5 Absatz 1 dieser Verordnung) nicht ohne rechtfertigenden Grund (§§. 7, 8 und 9) ablehnen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 32).

2. Die Uebernahme der in §. 5 Absatz 3 bezeichneten Geschäfte darf der Notar, soweit diese Geschäftsordnung nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt, ohne Angabe eines Grundes verweigern.

3. Auf Verlangen der Partei ist ihr über die Ablehnung und in den Fällen des Absatzes 1 über deren Grund eine Bescheinigung zu ertheilen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 33 Absatz 3).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 7.

Verbotene Geschäfte.

1. Die Notare haben die Vornahme des Geschäfts zu verweigern, wenn ihre Dienstleistung von einer ihnen als nicht rechtshandlungsfähig bekannten Person in Anspruch genommen wird, oder der Inhalt der zu beurkundenden Willenserklärung sich als ein gesetzlich verbotener darstellt (Rechtspolizeigesetz §. 33 Absatz 1).

2. Die Fertigung von Privaturkunden (§. 5 Absatz 3 Ziffer c.) ist untersagt hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, welche nach bestehender Vorschrift öffentlich beurkundet werden müssen. Sie darf in anderen Fällen nur geschehen, wenn das Verlangen der Errichtung in Privatform dem Notar bestimmt ausgedrückt ist, und, soweit die Errichtung in öffentlicher Form für den beabsichtigten Gebrauch Vortheile bietet, nur nach geeigneter Belehrung der Betheiligten hierüber.

§. 8.

Oertliche Zuständigkeit.

1. Die örtliche Zuständigkeit der Notare umfaßt, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2, den Amtsgerichtsbezirk, in welchem sie angestellt sind.

2. In Amtsgerichtsbezirken, in welchen mehr als ein Notar angestellt ist, ist für Siegelungen und Vermögensverzeichnungen in den gesetzlich gebotenen Fällen ausschließlich derjenige Notar zuständig, in dessen Distrikt diese Handlungen vorzunehmen sind (Rechtspolizeigesetz §. 27 Absatz 1).

3. Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Notaren Streit entsteht oder Ungewißheit herrscht, so bestimmt das Justizministerium den zuständigen Notar (Rechtspolizeigesetz §. 28).

§. 9.

Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung.

1. Dem Notar ist verboten, solche Geschäfte zu fertigen, bei denen er selbst, seine Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte — in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu Gunsten der genannten Personen vorkommt (Rechtspolizeigesetz §. 34).

2. Wegen besorgter Befangenheit kann der Notar abgelehnt werden, wenn er außer den in Absatz 1 bezeichneten Fällen in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einem der Betheiligten steht, daß dem andern ein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Notars nicht zugemuthet werden kann (Rechtspolizeigesetz §. 35).

3. Ueber die Ablehnung (Absatz 2) entscheidet das Landgericht (Rechtspolizeigesetz §. 36). Bis zur Entscheidung soll der abgelehnte Notar nur solche Amtshandlungen vornehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

4. Der Notar, welcher hiernach von der Fertigung eines Geschäftes kraft Gesetzes ausgeschlossen (Absatz 1) oder dessen Ablehnung für begründet erklärt ist (Absatz 2 und 3), hat das Geschäft an seinen Stellvertreter (§. 10) abzugeben oder nach Umständen bei Geschäften,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche auf Antrag vorzunehmen sind und deren sofortige Erledigung nicht durch das Interesse des Antragstellers geboten ist, den letzteren von seiner Verhinderung und von deren Grund zu benachrichtigen.

5. Die vorstehend (Absatz 4) für die Fälle rechtlicher Verhinderung des Notars gegebene Bestimmung findet bei dessen thatsächlicher Verhinderung an Vornahme einzelner Geschäfte entsprechende Anwendung. Ist der Notar an der Versehung seines Amtes überhaupt durch Krankheit oder sonstige Gründe zeitweise verhindert, so tritt für die Dauer der Verhinderung der ernannte Stellvertreter ganz an seine Stelle.

Stellvertreter.

§. 10.

1. Die Stellvertretung eines rechtlich oder thatsächlich verhinderten Notars (§. 9) liegt, wenn nicht im Einzelfalle eine andere Vorsorge getroffen wird, seinem vom Landgerichte im Voraus zu ernennenden allgemeinen Stellvertreter und nöthigen Falls dessen allgemeinem Stellvertreter ob. Die Ernennung erfolgt, soweit erforderlich nach Anhörung der betheiligten Notare, aus der Zahl der anderen Notare des gleichen Amtsgerichtsbezirks oder, wenn nur ein Notar in diesem Bezirke angestellt ist, aus der Zahl der Notare anderer benachbarter, dem Landgerichtsbezirke zugetheilter Amtsgerichtsbezirke. Von der erfolgten Ernennung ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

2. Sobald bei thatsächlicher Verhinderung eines Notars wegen deren längerer Dauer oder aus andern Gründen die Berufung eines anderen Stellvertreters angezeigt erscheint und jedenfalls, wenn die Verhinderung des Notars länger als vier Wochen dauert, hat das Landgericht zu weiterer Verfügung dem Justizministerium Anzeige zu machen.

3. Das Justizministerium kann als Stellvertreter auch Notare anderer Landgerichtsbezirke und solche Rechtskundige berufen, denen die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen werden können.

Dienstverweser.

§. 11.

1. Bei Erledigung einer Notarsstelle oder im Falle der einstweiligen Dienstenthebung des Notars wird hinsichtlich der einstweiligen Versehung des Dienstes, insbesondere der Bestellung eines Dienstverwesers, durch das Justizministerium das Erforderliche verfügt.

2. Solange eine Entschließung des Justizministeriums nach Absatz 1 nicht bekannt gegeben ist, wird der Notarsdienst gemäß §. 10 Absatz 1 besorgt.

Gehilfen.

§. 12.

1. Der Notar muß alle ihm übertragenen Geschäfte (§. 5) selbst besorgen (Rechtspolizeigesetz §. 42); nur zur Vorbereitung derselben darf er sich des Beistandes von Gehilfen bedienen.

2. Die Gehilfen der Notare müssen unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und im Besitz der erforderlichen Kenntnisse sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet und müssen entlassen werden, wenn sie diese Pflicht verletzen.

4. Namen, Stand und Alter der Gehilfen sind dem Landgerichte anzuzeigen, welchem überlassen ist, sich über das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften zu vergewissern und geeigneten Falls auf die Entlassung hinzuwirken.

5. Den Parteien dürfen durch Zuziehung von Gehilfen in keinem Falle besondere Kosten erwachsen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 42 Absatz 2).

§. 13.

Rechtskundige Hilfsarbeiter insbesondere.

1. Sind Referendäre oder andere Rechtskundige bei dem Notar als Hilfsarbeiter beschäftigt, so hat er dieselben soweit thunlich mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats bekannt zu machen. Zunächst sollen sie, soweit zulässig, als Protokollführer verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden.

2. Der Notar hat dem Landgerichte von jedem Eintritt eines solchen Gehilfen Anzeige zu machen und am Jahresschlusse oder bei dessen etwa früher erfolgendem Dienstaustritt über die Art der Beschäftigung, sowie über Befähigung, Fleiß, dienstliches und außerdienstliches Betragen eingehenden Bericht zu erstatten (vergleiche §§. 10 und 11 der Justizministerialverordnung über die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre vom 3. August 1880).

§. 14.

Schreiber.

1. Der Notar darf sich eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben durch den Notar gesetzlich geboten ist (Rechtspolizeigesetz §. 42).

2. Die Schreiber müssen unbescholtenen Rufes und wenigstens soweit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen. Schreiber, welche noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur mit Genehmigung des Landgerichts verwendet werden.

3. Die Vorschriften des §. 12 Absatz 3 bis 5 finden auch auf Schreiber Anwendung

§. 15.

Dienstsiegel.

1. Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem Großherzoglichen Wappen versehenes Dienstsiegel (Trockensiegel). Dasselbe wird auf Staatskosten beschafft; dem Notar ist gestattet, außerdem ein auf eigene Kosten, jedoch durch Vermittelung des Justizministeriums zu beschaffendes Farbdrucksiegel von gleicher Beschaffenheit zu führen. Der Notar hat die Dienstsiegel sorgfältig zu verwahren (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 60).

2. Beim Ausscheiden aus dem Dienst sind die Dienstsiegel dem Justizministerium einzusenden (Rechtspolizeigesetz §. 60).

3. Im Falle einer vorläufigen Amtsenthebung hat die zuständige Dienstbehörde die Dienstsiegel zu erheben und für die Dauer der Enthebung zu verwahren.

4. Stellvertreter der Notare, die kein eigenes Dienstsiegel haben, verwenden dasjenige des durch sie vertretenen Notars, Dienstverweser unter der gleichen Voraussetzung dasjenige des Amtsgerichts.

§. 16.

Inventar. Generalakten.

1. Bei jeder Notarsstelle ist über die ihr überlassenen, zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände (Gesetzblätter, sonstige Druckschriften u. s. w.) ein Inventar anzulegen und fortlaufend zu führen.

2. Auf den Notarsdienst bezügliche allgemeine Verfügungen der Aufsichtsbehörden und sonstige Mittheilungen, welche dem Notar zugehen, (z. B. Nachrichten über Ernennung von Waisenrichtern und Liegenschaftsschätzern, über Bestätigung von Lagerbüchern 2c.) sind in Generalakten zu vereinigen und bei der Stelle aufzubewahren.

§. 17.

Dienstübergaben.

1. Bei jeder Uebergabe eines Notarsdienstes an einen Dienstnachfolger oder Dienstverweser sind die zum dienstlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, deren Vorhandensein auf Grund des Inventars (§. 16 Absatz 1) zu erörtern ist, sowie die General- und Spezialakten zu übergeben.

2. Hinsichtlich der Spezialakten ist durch Vergleichung mit dem Urkundenverzeichnisse festzustellen, ob die Akten über alle in dieses eingetragenen Geschäfte, soweit sie nicht schon an das Amtsgericht eingesendet oder den Parteien ausgefolgt sind, übergeben werden, und ob alle Geschäfte, bezüglich deren Akten übergeben werden, in das Urkundenverzeichniß eingetragen sind. Desgleichen sind vorliegende Akten, welche dem Notar von Seite anderer Stellen zu vorübergehendem dienstlichen Gebrauche zugegangen sind, zu verzeichnen.

3. Das Protokoll über die Dienstübergabe ist dem Justizministerium zur Verfügung, dem Landgerichte in Abschrift vorzulegen.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

§. 18.

Amtstage.

1. Die für die Amtsgerichte bezeichneten Amtstage sind zugleich die Amtstage für die am Amtsgerichtssitz befindlichen Notare, soweit nicht im Einzelfall mit Genehmigung des Justizministeriums etwas Anderes bestimmt ist. Die Bestimmung der Amtstage für Notare, welche nicht am Amtsgerichtssitz wohnen, erfolgt durch den Notar mit Genehmigung des Justizministeriums. Die Bestimmung und jede Aenderung derselben ist von dem Notar durch

Anschlag an seinem Geschäftszimmer und durch das Amtsverkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

2. An Amtstagen (Absatz 1) hat der Notar Anmeldungen und sonstige Angelegenheiten während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auf seinem Geschäftszimmer entgegenzunehmen. Verhandlungen in anhängigen Sachen, durch welche der Zweck des Amtstags beeinträchtigt wird, sollen außer in Eilfällen auf den Amtstag nicht anberaumt werden.

3. Der Notar hat auch außerdem für den Fall seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, daß diejenigen, welche ihn in den Geschäftsräumen aufsuchen, daselbst den Ort, wo er zu finden ist, und die unterstellbare Zeit seiner Rückkunft erfahren können.

4. Das Justizministerium kann die regelmäßige Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Wohnsitzes des Notars anordnen.

§. 19.

Räumlichkeitszeugen. Feststellung der Nämlichkeit (Identität).

1. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen muß dem Notar bekannt und dieser Umstand in der Urkunde angegeben sein. Hat der Notar die Kenntniß der Persönlichkeiten nicht schon vor dem Geschäfte, so soll er sich hierüber Gewißheit verschaffen, auch, daß und wie dies geschehen, in der Urkunde bescheinigen (Rechtspolizeigesetz §. 39).

2. Soweit sich der Notar die erforderliche Gewißheit durch Auskunftspersonen verschafft, hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß womöglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Nämlichkeits- (Identitäts-) Zeugen gewählt werden.

3. Die Anwesenheit der Nämlichkeitszeugen ist nur solange erforderlich, bis sie ihre Erklärung über die Persönlichkeit des unbekannten Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§. 20.

Gewalthaber der Parteien.

1. Bevollmächtigte der Parteien haben die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten abzugeben. Daß dies geschehen, ist in der Urkunde zu erwähnen. Ist die Vollmacht schon zuvor zu amtlichen Akten gebracht worden, so genügt die Bezugnahme hierauf unter genauer Bezeichnung der Stelle, an welcher die Vollmacht sich befindet.

2. Die Bevollmächtigung durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Privaturkunde genügt in allen Fällen, für welche das Gesetz nicht ausdrücklich eine öffentlich beurkundete Vollmacht verlangt.

3. Soweit in einem Falle, in welchem dies statthaft ist, Vertreter ohne Vollmacht zugelassen werden, ist der Mangel der Vollmacht in der Urkunde auszudrücken.

4. Ist die Vertretung der Partei durch einen Gewalthaber im einzelnen Falle nicht zulässig, so hat der Notar den vor ihm erscheinenden Bevollmächtigten hierüber zu belehren (Rechtspolizeigesetz §. 40 in der Fassung vom 20. Juli 1888).

Gesetzliche Vertreter der Betheiligten. Pfleger und Beistände.

§. 21.

1. Der Notar hat dafür zu sorgen, daß zu Geschäften, bei welchen Abwesende, Minderjährige, Entmündigte oder nur beschränkt Handlungsfähige betheiligt sind, deren gesetzliche Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger) und Beistände mitwirken. Entmündigte im Sinne dieser Verordnung sind die wegen Geisteskrankheit nach Landrechtssatz 489 Entmündigten und die wegen Verschwendung nach Landrechtssatz 513 a. für völlig mundtodt Erklärten.

2. Dabei ist darauf zu sehen, ob diese Vertreter und Beistände in derjenigen Eigenschaft bestellt worden sind, welche nach der gegebenen Veranlassung und nach der Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes für die gesetzmäßige Vertretung des in der Ausübung seiner Rechte gehinderten oder beschränkten Betheiligten erforderlich ist.

3. Wenn dem Notar die Vortheile Abwesender, Minderjähriger, Entmündigter oder nur beschränkt Handlungsfähiger bei einem Geschäfte nicht genügend gewahrt scheinen, so sind dieselben, bezw. deren gesetzliche Vertreter hierauf aufmerksam zu machen.

Vernehmung der Beiräthe und des Waisenrichters.

§. 22.

1. Der Notar hat bei Fertigung von Geschäften, bei welchen das Gesetz dem Familienrathe eine Thätigkeit zuweist, die vormundschaftlichen Beiräthe und den Waisenrichter zu vernehmen, sofern das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, zugleich das Vormundschaftsgericht ist.

2. Die Erklärungen der einvernommenen Personen sind je nach Thunlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Geschäfte selbst oder in einer besonderen Verhandlung unter Angabe der Gründe für etwa gestellte Anträge zu verzeichnen und mit dem Geschäfte dem Amtsgerichte mitzutheilen, welchem die Familienraths-Entschließung zukommt.

3. Der Notar kann die ihm nach Absatz 1 obliegende Vernehmung der Beiräthe an Orten, welche nicht Notarssitz sind, dem Bürgermeister oder Waisenrichter übertragen und im Falle einer solchen Uebertragung die eigene Aeußerung des Waisenrichters schriftlich erheben.

4. Ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar angestellt ist, nicht zugleich das Vormundschaftsgericht (Absatz 1 a. E.), so sendet der Notar die Akten dem letzteren, welches die Gutachten erhebt und über Genehmigung oder Beanstandung der Rechtshandlung des Vormunds oder Pflegers beschließt.

Verzeichniß der Entmündigten u. Verbeistandeten.

§. 23.

1. Jeder Notar hat auf Grund der ihm von dem Amtsgerichte zukommenden Nachrichten ein mit alphabetischem Register versehenes Verzeichniß der Entmündigten und Verbeistandeten des Amtsgerichtsbezirks nach dem anliegenden Formular A. zu führen und in seinem Geschäftszimmer zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Formular A.

2. Die erwähnten Nachrichten sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln. Die betreffenden Beilagenummern sind in Spalte 8 des Verzeichnisses zu vermerken.

§. 24.

Allgemeine Pflichten der Notare.

1. Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; sofern sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken (Rechtspolizeigesetz §. 41 Absatz 1).

2. Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar diese Thatsache — wenn Zeugen zugezogen sind, mit diesen — zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist, aufzunehmen (Rechtspolizeigesetz §. 33 Absatz 2).

3. Die Notare sind verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten (§. 41 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes).

§. 25.

Belehrung der Parteien insbesondere.

1. Die Notare haben die Parteien über die Vorschriften der Gesetze und die rechtlichen Folgen der Geschäfte in Gemäßheit des Rechtspolizeigesetzes §. 41 Absatz 1 (diese Verordnung §. 24 Absatz 1) namentlich dann zu belehren,

wenn die Beurkundung von Geschäften verlangt wird, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind,

wenn die Umstände dafür sprechen, daß das Geschäft nur zum Schein oder zur Umgehung des Gesetzes oder zum Nachtheil Dritter, welchen daraus Anfechtungsrechte erwachsen, abgeschlossen werden solle,

wenn die Beurkundung dunkler oder zweideutiger Bestimmungen begehrt wird.

2. Die ertheilte Belehrung ist in diesen Fällen (Absatz 1) in den Geschäften zu beurkunden.

§. 26.

Mündlicher Verkehr mit den Parteien.

Bei den Erörterungen über die Willensmeinung der Betheiligten und bei der Leitung der Verhandlungen zwischen denselben soll der Notar jene ruhige Würde und versöhnende Mäßigung beobachten, welche die allgemeine Pflicht der Beamten ist.

§. 27.

Tagfahrten.

1. Auf Sonntage und allgemeine Feiertage im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 18. Juli 1887 sind Tagfahrten nur in Nothfällen anzuberaumen.

2. Die Bekanntgabe der Tagfahrten an die Betheiligten hat so zeitig zu geschehen, daß sie, soweit nothwendig, auf das vorzunehmende Geschäft sich vorbereiten können.

3. Auf Antrag können Tagfahrten verlegt werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Die Verlegung darf nicht zur Versäumung gesetzlicher Fristen führen.

§. 28.

Bekanntgabe der Verfügungen und Mittheilungen des Notars im Allgemeinen.

1. Die Art der Bekanntgabe der Verfügungen und Mittheilungen des Notars ist, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist, dessen pflichtmäßigem Ermessen anheimgegeben.

Er hat dabei ebensowohl auf eine zuverlässige Uebermittelung als auf thunliche Kostenersparniß für die Betheiligten Bedacht zu nehmen.

2. Die Bekanntgabe kann durch mündliche Eröffnung oder durch schriftliche Mittheilung geschehen und die letztere kann dem Empfänger durch den Notarsdiener oder durch die Post übermittelt werden.

3. Schriftliche Fertigungen des Notars gehen den Betheiligten regelmäßig verschlossen zu. Offen dürfen jedoch solche Schriftstücke, insbesondere Vorladungen, übermittelt werden, bei welchen durch diese Art der Uebermittelung die Interessen der Betheiligten nicht geschädigt werden. Soweit schriftliche Fertigungen hiernach offen übermittelt werden, kann dies innerhalb des Großherzogthums auch durch Vermittelung der Ortsbehörden geschehen.

4. Ob die Bekanntgabe mündlich oder schriftlich geschehen und auf welchem Wege schriftliche Mittheilungen dem Empfänger übermittelt sind (Absatz 2 und 3), ist in jedem Falle zu den Akten zu bemerken.

§. 29.

Die Bekanntgabe gegen Beurkundung insbesondere.

1. Die Bekanntgabe (§. 28) erfolgt gegen Beurkundung nur, sofern dieselbe für die betreffende Art von Mittheilungen allgemein vorgeschrieben ist oder von dem Notar im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für angemessen erachtet wird.

2. In den Fällen des Absatzes 1 ist über die mündliche Bekanntgabe seitens des Notars eine von dem Betheiligten und von dem Notar unterzeichnete, den Tag der Eröffnung angebende Beurkundung zu den Akten zu bringen, und erfolgt die schriftliche Bekanntgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Absatz 3 bis 6).

3. Schriftliche Fertigungen, welche offen übermittelt werden dürfen (§. 28 Absatz 3), sind innerhalb des Großherzogthums den Empfängern unter Vermittelung der Bürgermeister durch Gemeindediener mit Beurkundung durch diese in Gemäßheit der §§. 4 ff. der Verordnung, betreffend die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen, vom 1. Dezember 1884, zu behändigen. Am Sitze des Notars kann die Behändigung gegen eine solche Beurkundung auch durch den Notarsdiener geschehen. Das Ersuchen an die Bürgermeister und die Beurkundung durch den Gemeindediener hat nach dem beiliegenden Formular B. zu geschehen.

Formular B.

4. Soweit das Verfahren nach Absatz 3 nicht statthaft ist, erfolgt innerhalb des Deutschen Reichs die Uebermittelung im Wege der Zustellung durch Ersuchen der Post unter entsprechender Anwendung der §§. 176, 177, 178 der Civilprozeßordnung; das in §. 177 letzter Satz vorgeschriebene Zeugniß stellt der Notar aus.

5. Die Uebersendung schriftlicher Fertigungen an Empfänger außerhalb des Deutschen Reichs geschieht, wenn eine Beurkundung erforderlich ist, regelmäßig unter der Adresse des Empfängers mittels der Post, wobei die Sendung mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen und ein Rückschein (Empfangsbescheinigung des Empfängers: Postordnung §. 15 IV.) zu verlangen ist. Soweit Rückscheine aus dem betreffenden Lande nicht zu beschaffen sind, geschieht die Zustellung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 182 bis 185 der Civilprozeßordnung und der Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Februar 1888

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI: vergleiche insbesondere Ziffer 6 ff. derselben) durch Vermittelung des Großherzoglichen Staatsministeriums, welchem das zuzustellende Schriftstück vorzulegen ist.

6. In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf genaue Bezeichnung des Namens und des Wohnortes der Adressaten besonders Bedacht zu nehmen und Straße und Hausnummer der Wohnung in großen Städten wenn möglich beizufügen. Auch ist, soweit nach Absatz 5 das Ersuchen um Zustellung dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Weiterbeförderung vorgelegt wird, der Zahlungspflichtige anzugeben, von welchem die Kosten im Inlande erhoben werden können.

§. 30.

Gebühren für Besorgung der Behändigung und bezw. Zustellung schriftlicher Fertigungen.

1. Diener der Notare, welche in Gemäßheit des §. 28 Absatz 2 und §. 29 Absatz 3 schriftliche Fertigungen behändigen, erhalten hiefür eine Gebühr von je 10 Pfennig.

2. Die gleiche Gebühr beziehen in den Fällen des §. 28 Absatz 3 und §. 29 Absatz 3 Gemeindediener.

3. Der Notar erhält für die Besorgung der Verpackung und Versendung seiner schriftlichen Mittheilungen in allen Fällen, in welchen die Uebermittelung gegen Beurkundung erfolgt (§. 29), eine Vergütung von 10 Pfennig von jeder an eine Adresse abgehenden besonderen Sendung.

§. 31.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

1. Wo öffentliche Bekanntmachungen verordnet sind, müssen sie, soferne nicht im Einzelfalle etwas Anderes bestimmt ist, in die Karlsruher Zeitung und außerdem in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Notars zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmt ist, einmal eingerückt werden.

2. Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, sie mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen. Auf Antrag sämmtlicher Betheiligter muß dies geschehen.

3. Nebstdem sind solche Bekanntmachungen an die Gerichtstafel des Amtsgerichts anzuheften und ist eine Bescheinigung über die Zeit der Anheftung und der Abnahme zu den Akten zu nehmen. Die Dauer der Anheftung bestimmt, soweit dieselbe nicht vorgeschrieben ist, der Notar im Einzelfalle.

4. Die Verleger der öffentlichen Blätter haben nach Vollzug der Einrückung dem Notar ein Belegblatt, das zu den Akten zu nehmen ist, und eine Kostenrechnung zu übersenden. Die Erhebung der Einrückungskosten im Wege des Postvorschusses ist nicht statthaft.

5. Auf Mittheilung der vom Notar als richtig bestätigten Kostenrechnung weist das Amtsgericht, auch vor Vollendung des Geschäfts, deren Betrag auf die Amtskasse zur Zahlung an und bewirkt dessen Wiedererhebung für die Staatskasse von dem durch den Notar zu bezeichnenden Zahlungspflichtigen. Ein Konzept des Schreibens an das Amtsgericht ist unter Vermerkung des Kostenbetrags zu den Akten zu nehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Folgen des Ausbleibens der Parteien.

§. 32.

1. Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht erscheint, so hat der Notar das Geschäft gleichwohl vorzunehmen, wenn dies ohne die Anwesenheit jener Partei geschehen kann.

2. Andernfalls hat die nicht erschienene Partei, sofern sie zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet war oder das Geschäft selbst beantragt hat, den Notar nach Maßgabe des §. 6 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs zu entschädigen.

Beizug von Zeugen.

§. 33.

1. Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (Rechtspolizeigesetz §. 26) sind Zeugen nur in den Fällen zuzuziehen, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist (vergleiche Landrechtssätze 971, 976, 977, 979; Rechtspolizeigesetz §§. 44 ff., 50, 55 Absatz 4) oder von einem Betheiligten verlangt wird (Rechtspolizeigesetz §. 46 Absatz 1 und §. 47). Es ist nicht gestattet, an Stelle der Zeugen einen zweiten Notar zu verwenden (Rechtspolizeigesetz §. 46 Absatz 2).

2. Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Angehörige des Deutschen Reichs und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch vorbehaltlich der Ausnahmen der Landrechtssätze 974, 976 b. unterschreiben können. Ihre Person muß dem Notar bekannt, oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein (Rechtspolizeigesetz §. 48).

3. Nach §. 49 des Rechtspolizeigesetzes dürfen als Urkundszeugen nicht beigezogen werden:

a. Diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, Sinnenwahrnehmungen zu machen oder solche mitzutheilen;

b. Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars;

c. Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, oder welche mit dem Notar in dem im §. 34 des Rechtspolizeigesetzes bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;

d. Diejenigen, welche durch strafgerichtliches Urtheil dauernd für unfähig erklärt worden sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, und — während der im Urtheil bestimmten Zeit — Diejenigen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind.

4. Der Notar hat die Parteien und die Zeugen auf die Vorschriften der §§. 48 und 49 des Rechtspolizeigesetzes (Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen) aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in den Urkunden anzugeben (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 49 Absatz 2). In den letztern ist weiter anzugeben, daß die Person der Zeugen dem Notar bekannt oder daß und auf welche Weise sie ihm sicher nachgewiesen ist.

5. Handelt es sich um Erklärungen der Parteien, so ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden (diese Verordnung §. 39) erforderlich. Soll aber eine andere Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein (§. 56 des Rechtspolizeigesetzes).

Beizug von Vertrauenspersonen und besonderen Rechtsbeiständen.

§. 34.

Hinsichtlich des Beizugs von Vertrauenspersonen zu den Urkunden Tauber und Stummer

sind die Vorschriften des §. 51 des Rechtspolizeigesetzes, hinsichtlich des Beizugs besonderer Rechtsbeistände zu Rechtsgeschäften von Blinden, Tauben und Stummen diejenigen des VI. Konstitutions-Edikts §. 31, des Landrechtssatzes 936 und des Edikts vom 22. Mai 1818 (Regierungsblatt Nr. XI.) zu beachten. Der danach erforderliche Rechtsbeistand kann zugleich als Vertrauensperson im Sinne des Rechtspolizeigesetzes §. 51 beigezogen werden.

§. 35.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden.

1. Die Notariatsurkunden sind in deutscher Sprache abzufassen (Rechtspolizeigesetz §. 43). Ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so sind zwei Zeugen und ist, wenn die Sprache des Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt ist, außerdem ein Dolmetscher beizuziehen; das Verfahren in diesen Fällen richtet sich nach §§. 44 und 45 des Rechtspolizeigesetzes.

2. Die Notariatsurkunden sind lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben (Rechtspolizeigesetz §. 52 Absatz 1). Wenn Zwischenräume nicht vermieden werden können, insbesondere wenn bei Verwendung von Impressen (§. 36) Stellen leer bleiben, sind dieselben durch Striche auszufüllen.

3. Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die der Hauptsummen, sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden (Rechtspolizeigesetz §. 52 Absatz 3).

4. Zu den Urkunden darf nur haltbares weißes Papier von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite für den beschnittenen (halben) Bogen gebraucht werden.

5. Die Geschäfte sind mit Seitenzahlen zu versehen.

6. Auf jeder Urkunde ist die Ziffer, unter welcher dieselbe in das Urkundenverzeichniß (§. 51) eingetragen ist (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 5), sowie gemäß §. 179 der Betrag der angesetzten Kosten anzugeben.

7. Besondere Sorgfalt ist auf die zum Gebrauch vor ausländischen Behörden bestimmten Urkunden zu verwenden. Dieselben sind stets mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie dürfen Nichts enthalten, was nicht für die ausländische Behörde bestimmt ist, insbesondere nicht das Konzept des Vorlageberichts an das Großherzogliche Staatsministerium. Die Anwendung lateinischer Schrift ist, wenn der Gebrauch außerhalb des deutschen Sprachgebiets stattfinden soll, angezeigt und, wenn insbesondere vor den Königlich Niederländischen Behörden, ausdrücklich vorgeschrieben.

§. 36.

Verwendung von Impressen insbesondere.

1. Zur Aufnahme von Notariatsurkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Impressen) nur verwendet werden, soweit dies besonders vorgeschrieben oder gestattet ist (Rechtspolizeigesetz §. 52 Absatz 2).

2. Die Verwendung von Impressen ist gestattet:

a. zu dem Eingange aller öffentlichen Urkunden mit Ausnahme der letzten Willensverordnungen und der Aufschriftsurkunden zu geheimen letzten Willen;

b. zu den Siegelanlegungen;

c. zu den Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung der Einträge von Pfand- und Vorzugsrechten;
d. zu Wechselprotesten;
e. zu Vollmachten;
f. zu Versteigerungsprotokollen.

Beilagen der Urkunden.

§. 37.

1. Die bei Notariatsurkunden bleibenden Beilagen sind als solche zu bezeichnen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; ihr Anschluß an die Haupturkunde ist in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken.

2. Vollmachten sowie die Urkunden über Bestellung von Vormündern, Pflegern und Beiständen sind der Haupturkunde stets in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuheften (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 52 Absatz 4). Ist eine Vollmacht oder eine Bestellungsurkunde der gedachten Art nicht vorgelegt oder zwar vorgezeigt, aber darnach wieder zurückgenommen worden, so ist dies in der Urkunde, sofern dieselbe dennoch gefertigt werden kann, auszudrücken.

3. Die bei Vornahme des Geschäfts dem Notar vorgelegten Schriftstücke, welche nicht ihrer Natur nach als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen, sind den Betheiligten, welche sie übergeben haben, zurückzugeben. Sie können, soweit nothwendig oder wünschenswerth, vorläufig den Akten angeschlossen werden; in diesem Fall sind dieselben, damit sie während ihres Anschlusses an die Akten leichter aufgefunden werden können, mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen und ist ihr Anschluß an die Haupturkunde in dieser unter jener Bezeichnung zu vermerken. Bei Geschäften, welche amtsgerichtlicher Prüfung unterliegen, darf die Rückgabe der hiezu nöthigen Urkunden nicht vor erfolgter Prüfung geschehen. Ueber die Rückgabe von Schriftstücken, welche den Akten vorläufig angeschlossen waren, ist Empfangsbescheinigung zu erheben, welche zu den Akten zu nehmen ist.

Inhalt der Urkunden.

§. 38.

1. Den Notariatsurkunden ist eine deren Inhalt kurz bezeichnende Ueberschrift zu geben (z. B. Ehevertrag des ꝛc. in ꝛc. und der ꝛc. in ꝛc.).

2. Dieselben müssen stets enthalten (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 53):

a. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme der Urkunde, bei Urkunden, welche nicht auf dem Geschäftszimmer des Notars aufgenommen sind, auch das Lokal der Aufnahme;
b. den Namen und Wohnsitz der Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;
c. Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

Dabei ist anzugeben, ob und welche Betheiligte bei der Aufnahme anwesend sind, welche nicht, und sind, wenn für Nichtanwesende Vertreter mitwirken, diese nach Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand und Grund der Vertretungsbefugniß zu bezeichnen.

3. Die vorstehend (Absatz 2) erforderten Angaben sind in der Regel in den Eingang der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Urkunde aufzunehmen. Hiebei haben (Absatz 2 b.) Dienstverweser und Stellvertreter sich als solche unter Angabe der Behörde, von welcher die Ernennung erfolgte, Stellvertreter überdies unter Angabe des durch sie vertretenen Notars, zu bezeichnen.

4. In Notariatsurkunden, welche eine Verfügung über Liegenschaften enthalten, ist auch der Erwerbstitel des Verfügenden unter Bezeichnung des betreffenden Grundbucheintrags und, wenn das Lagerbuch der Gemarkung bestätigt ist, die Lagerbuchsnummer der Liegenschaften anzugeben; können die Betheiligten bei auf Antrag zu fertigenden Urkunden diese Angaben nicht machen, so ist dies unter Beifügung des Grundes in den Urkunden auszudrücken. Der Notar hat auch im Uebrigen darauf hinzuwirken, daß die Bezeichnung der Liegenschaften nach Gewann, Gattung und Art, Flächengehalt und Angrenzern soweit thunlich genau so wie im Lagerbuche erfolge.

5. Die Urkunde schließt mit den Beurkundungen über Vorlesung und Genehmigung, mit der Unterzeichnung und den Beurkundungen hierüber (§§. 39 und 40).

§. 39.

Vorlesung und Genehmigung. Unterschrift der Parteien und Zeugen.

1. Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, welche darin eine Erklärung abgegeben haben, in Gegenwart der Zeugen, soweit solche zugezogen wurden, vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den etwa zugezogenen Zeugen vorgelesen wird (Rechtspolizeigesetz §. 54 Absatz 1).

2. Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält, deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken (Rechtspolizeigesetz §. 54 Absatz 2).

3. Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen die darüber aufgenommene Urkunde unterschreiben. Sind sie dazu nicht im Stande, so ist hiervon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun. Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine Unterschrift zuletzt beizusetzen (Rechtspolizeigesetz §. 55 Absatz 1 und 2).

4. Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden (Rechtspolizeigesetz §. 55 Absatz 3).

5. Wenn ein bei einem Rechtsgeschäfte Betheiligter nicht unterschreiben kann, sind zur Beurkundung zwei Zeugen beizuziehen (Rechtspolizeigesetz §. 55 Absatz 4).

§. 40.

Besondere Bestimmungen für Urkunden über Generalversammlungsbeschlüsse.

Bei der notariellen Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen der Kommanditisten und Aktionäre gelten, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, die Bestimmungen der §§. 54 und 55 des Rechtspolizeigesetzes (diese Verordnung §. 39) als erfüllt, wenn die vom Notar aufgenommene Urkunde dem Vorsitzenden und zwei weiteren von den Versammelten ernannten Theilnehmern vorgelesen und von ihnen unterzeichnet worden ist. Der Notar hat jedoch die Urkunde zur Unterzeichnung auch durch andere Theilnehmer der

Versammlung aufzulegen, und daß dies geschehen sei, ausdrücklich zu bemerken (Artikel 32 des badischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1886).

Beidrückung des Notariatssiegels.

§. 41.

1. Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Betheiligten ausgehändigt wird (vergleiche §. 42), jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Notariatssiegel beizudrücken (Rechtspolizeigesetz §. 61).

2. Außerdem müssen, wenn eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, diese durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann. Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämmtlicher Bogen oder Blätter anzugeben (Rechtspolizeigesetz §. 59).

Doppelurschriften.

§. 42.

1. Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelurschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirkten (Rechtspolizeigesetz §. 62 Absatz 1).

2. Der Notar hat bei Aufnahme wichtiger Urkunden, insbesondere von Eheverträgen, die Betheiligten auf die Räthlichkeit der Ausfertigung von Doppelurschriften, wodurch sie neben den Amtsgerichten an der Sorge für Erhaltung der Urkunden sich betheiligen können und damit die Gefahr des Verlustes vermindert wird, besonders aufmerksam zu machen.

3. Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Urschrift, zu beobachten. Ihre Eigenschaft als Doppelurschrift muß aus der Ueberschrift hervorgehen. Sie gilt der Urschrift gleich (Rechtspolizeigesetz §. 62 Absatz 2 und 3).

4. Die Doppelurschriften sind den Betheiligten, welche sie verlangt haben, auszufolgen.

Abschluß unvollendeter Verhandlungen.

§. 43.

Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, muß sie abgeschlossen, von allen dabei anwesenden Personen (den Betheiligten, den Zeugen und dem Notar) unterschrieben und die Fortsetzung in einem weiteren Akte begonnen werden (Rechtspolizeigesetz §. 57).

Zusätze und Berichtigungen.

§. 44.

1. Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde und nur, wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und der Notar haben sie zu unterschreiben.

2. Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können. Am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind

die durchstrichenen Wörter anzugeben und, daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise, wie die Zusätze, zu beurkunden.

3. Wenn aber solche Durchstreichungen ganze Sätze oder erhebliche Bestimmungen betreffen würden, so hat der Notar die Urkunde neu zu fertigen (Rechtspolizeigesetz §. 58).

§. 45.

Veranlassung der Geschäftsprüfung, Genehmigung u. s. w. Beglaubigung.

1. Der Notar hat Geschäfte, welche nach dem Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6 amtsgerichtlicher Prüfung unterliegen (diese Verordnung §§. 137, 154 und 166), zu diesem Zwecke von Amtswegen dem Amtsgerichte einzusenden und, soweit hievon abgesehen eine behördliche Ermächtigung, Bestätigung, Genehmigung, Prüfung und dergleichen erforderlich ist, die Betheiligten hierüber zu belehren, deren Antrag auf Herbeiführung der Ermächtigung u. s. w. zu beurkunden und darnach das Geschäft der zuständigen Behörde unter Hinweisung auf den Antrag zu übersenden.

2. Bei jeder Einsendung von Akten an das Amtsgericht hat der Notar den Zweck oder die Zwecke der Einsendung (Geschäftsprüfung, Ertheilung von Familienrathsermächtigungen, Einträge zum Offenkundigkeitsbuch, Aufbewahrung u. s. w.) im Einzelnen anzugeben.

3. Ist die von dem Notar aufgenommene Urkunde zum Gebrauch im Ausland bestimmt und bedarf dieselbe nach den hierüber bestehenden Vorschriften einer weiteren Beglaubigung durch das Großherzogliche Staatsministerium oder der Beglaubigung durch auswärtige Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate, so hat der Notar hierwegen Vorlage an das Großherzogliche Staatsministerium zu machen (vergleiche Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Februar 1882: Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 17); ist gerichtliche Beglaubigung erforderlich (vergleiche Verträge mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1880, Artikel 2, und vom 13. Juni 1881: Reichsgesetzblatt von 1881, Seite 4 ff. und Seite 253 ff.), so hat der Notar hierwegen das Amtsgericht anzugehen.

§. 46.

Prüfung der Besteuerung von Wechseln, Werthpapieren und anderen Urkunden.

1. Die Notare haben die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prüfen. Hiebei ist zu untersuchen, ob der einzelne Wechsel steuerpflichtig, bejahenden Falls ob er mit dem gesetzlichen Abgabenbetrage und ob er rechtzeitig und vorschriftsmäßig versteuert ist.

2. Zuwiderhandlungen gegen die die Wechselstempelsteuer betreffenden Gesetze und Vollzugsvorschriften sind bei der zuständigen Behörde, das ist der Bezirkszollbehörde (Hauptzollamt oder Hauptsteueramt), in deren Bezirke die Zuwiderhandlungen begangen sind, zur Anzeige zu bringen. Der Anzeige ist eine vollständig genaue, auch den Kassationsvermerk enthaltende beglaubigte Abschrift des Wechsels anzuschließen. Vergleiche §. 20 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869 und die Verordnungen vom 9. Oktober 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 194) und vom 16. April 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 287).

3. In gleicher Weise haben die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen

vorkommenden, nach dem Gesetz über Erhebung von Reichsstempelabgaben vom $\frac{\text{1. Juli 1881}}{\text{29. Mai 1885}}$ (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Juni 1885: Reichsgesetzblatt Seite 179 ff.) stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen. Zuwiderhandlungen gegendieses Gesetz sind bei der zuständigen Behörde (Absatz 2) zur Anzeige zu bringen. Vergleiche §. 39 des angeführten Reichsgesetzes in der durch die erwähnte Bekanntmachung verkündeten neuen Fassung.

Ausfolgung der Notariatsurkunden in Urschrift an die Parteien.

§. 47.

Die nachgenannten Notariatsurkunden sind nach erfolgter Aufnahme, in den Fällen des §. 45 Absatz 1 nicht vor erwirkter Geschäftsgenehmigung u. s. w., auf Verlangen der Partei derselben oder ihrem Vertreter oder einer von ihr bezeichneten Behörde (z. B. der Grund- und Pfandbuchbehörde) in Urschrift auszufolgen:

1. Urkunden über Einwilligung in eine Ehe;
2. Urkunden über ehemännliche Ermächtigungen;
3. Vollmachten zu einzelnen Rechtsgeschäften und Widerruf solcher Vollmachten;
4. Schuldverschreibungen mit Ausnahme der vollstreckbaren Urkunden im Sinne des §. 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung (diese Verordnung §. 62), Bürgschaftsurkunden und Quittungen;
5. Urkunden über Rechtsübertragungen und über Einsetzung in die Rechte des Gläubigers;
6. Urkunden über Anerkennungen (mit Ausnahme der Anerkennung natürlicher Kinder), über Einwilligungen, Genehmigungen und Einsprachen;
7. Verzichte;
8. Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
9. Urkunden über Kündigungen, Eröffnungen und Mahnungen;
10. Zeugnisse und Bescheinigungen;
11. Beglaubigungen des Tages und Jahres, Beglaubigungen von Unterschriften, von Urkunden (diese Verordnung §. 54), von Abschriften und Auszügen;
12. Urkunden über die Darlegung von Baarzahlungen, über die wirklich erfolgte Hinterlegung und über die Aufforderung des Gläubigers, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen;
13. Wechselproteste;
14. Urkunden über die Beschaffenheit von Waaren und von anderen Sachen;
15. Urkunden, welche zum Zwecke des Eintrags in das Handelsregister aufgenommen werden; dazu gehören jedoch nicht die Urkunden über Beschlüsse von Generalversammlungen der Kommanditisten und Aktionäre (vergleiche Artikel 180 f. und g. und 238 a. des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884).

Abgabe von Urkunden an das Amtsgericht zur Aufbewahrung.

§. 48.

Alle übrigen Urkunden müssen unmittelbar nach Fertigung des Geschäftes und, wenn Abschriften oder Auszüge zu fertigen waren, unmittelbar nach deren Fertigung und jedenfalls

binnen vier Wochen nach Fertigung der Urschrift an das Amtsgericht zur Aufbewahrung eingesendet werden (Rechtspolizeigesetz §. 29 Absatz 1).

§. 49.

Verwahrung beim Notar. Einsichtsgestattung. Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge.

1. So lange die Urkunden sich in den Händen des Notars befinden, hat er dieselben, übersichtlich geordnet, trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritt Unberechtigter zu verschließen.

2. Von Urkunden, welche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Einsichtsgestattung oder durch Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern, gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten und solchen Personen gemacht werden, welche das Amtsgericht auf Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses zur Kenntnißnahme ermächtigt (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 30 Absatz 1).

3. Von Testamenten darf vor Ableben des Testirers nur diesem selbst oder einem mit besonderer und öffentlicher Vollmacht versehenen Gewalthaber Einsicht gestattet oder Abschrift abgegeben werden.

4. Der Notar hat bei der Einsichtsgestattung die zur Sicherung der Akten nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Deren Abgabe in die Wohnung eines Betheiligten oder seines Vertreters ist unstatthaft.

5. Ausfertigungen, beglaubigte Abschriften und Auszüge aus Geschäften der Notare dürfen erst nach vollständigem Abschluß und im Falle des §. 45 Absatz 1 erst nach Genehmigung des Geschäfts gefertigt werden. Zuvor können nur Abschriften und Auszüge, die als solche aus unvollendeten Geschäften bezeichnet und nicht mit Beglaubigung und Unterschrift versehen sind, ertheilt werden. In Fällen des §. 20 Absatz 3 ist der Mangel der Vollmacht auch in ertheilten Ausfertigungen und Auszügen auszudrücken.

6. Auf der letzten beschriebenen Seite der Geschäfte ist anzugeben, wer Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge verlange und ob und wann deren Mittheilung erfolgte.

7. Die Abgabe von Abschriften und Auszügen aus Notariatsurkunden, welche in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind (§. 48), erfolgt unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3, durch das Amtsgericht oder den Notar (Rechtspolizeigesetz §. 26 Ziffer 5), je nachdem dieser oder jenes von einem Betheiligten darum angegangen wird.

§. 50.

Verbot der Empfangnahme von Geldern.

Die Empfangnahme fremder Gelder, Werthpapiere und anderer Sachen für die Betheiligten, deßgleichen die Inbesitznahme solcher Sachen bei Amtshandlungen ist den Notaren nicht gestattet.

§. 51.

Urkundenverzeichniß.

1. Die Urkundenverzeichnisse der Notare (Rechtspolizeigesetz §. 63) sind nach dem anliegenden Formular C. je für das Kalenderjahr zu führen.

Formular C.

2. Stellvertreter der Notare führen das Urkundenverzeichniß des durch sie vertretenen

Notars fort; die Verweser erledigter Dienste (Dienstverweser) haben besondere Urkundenverzeichnisse zu führen.

3. Die Urkundenverzeichnisse sind dem Amtsgerichte zur Paginirung und Paraphirung (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 2) und je in den ersten zehn Tagen des Januar des folgenden Jahres zur Abschließung und Unterzeichnung (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 3) mitzutheilen.

4. Die den Notaren zurückzugebenden Urkundenverzeichnisse (Rechtspolizeigesetz §. 63 Absatz 4) sind bei der Notarsstelle sorgfältig zu verwahren. Deren Einsicht darf nur unter den Voraussetzungen des §. 49 (Rechtspolizeigesetz §. 30) gestattet werden.

5. Nach Ablauf von fünf Jahren seit erfolgtem Abschlusse sind die Urkundenverzeichnisse den Amtsgerichten zu fernerer Verwahrung zu übergeben.

Monatsauszüge und Darstellungen für Zwecke der Statistik.

§. 52.

1. Am Schlusse jeden Monats sind die aus früheren Monaten übergegangenen und die neu anhängig gewordenen Geschäfte aus dem Urkundenverzeichnisse unter den Ueberschriften:

I. Von früheren Monaten rückständige Geschäfte und

II. Im letzten Monate anhängig gewordene Geschäfte

zusammenzustellen (Monatsauszug).

2. Die Einträge im Monatsauszuge sind gleichlautend mit den Einträgen im Urkundenverzeichnisse zu fertigen; diese Uebereinstimmung muß bei Geschäften, die mehrmals zu übertragen sind, wenigstens bei dem ihre Beendigung nachweisenden Eintrage vorhanden sein. Die in Spalte 7 eingestellten Beträge sind Seite für Seite zusammenzuzählen. In Spalte 8 („Bemerkungen") ist, sobald die Erbverzeichnißfrist umlaufen ist, anzugeben, ob und wann die Erbverzeichnung stattgefunden hat.

3. Der Monatsauszug ist dem Amtsgerichte spätestens am zweiten Werktage des folgenden Monats einzusenden.

4. Gleichzeitig mit dem Monatsauszuge hat der Notar dem Amtsgerichte eine Darstellung der Notarsgeschäfte nach dem anliegenden Formular D. und eine Darstellung der Notarsgebühren nach dem anliegenden Formular E. je für den gleichen Monat einzusenden.

Formular D.

Formular E.

Titel III.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften und Urkunden.

Beglaubigung von Unterschriften.

§. 53.

1. Der Notar ist eine Unterschrift zu beglaubigen nur dann berechtigt, wenn in seiner Gegenwart die Partei die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt.

2. Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Nämlichkeit nachgewiesen und daß und wie dies geschehen, in der Urkunde angegeben werden.

3. Die Bestätigung der Unterschrift ist mit Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Unterzeichner auf die Urkunde selbst oder auf ein gemäß §. 41 Absatz 2 (Rechtspolizeigesetz §. 59) damit zu verbindendes Blatt zu schreiben, vom Notar unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

4. Wenn die Partei die Urkunde nicht in Gegenwart des Notars unterzeichnet, so hat sie die Erklärung der Anerkennung (Absatz 1) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

5. Kreuze oder andere Zeichen statt der Namensunterschrift zu beglaubigen ist der Notar im Falle des Artikels 94 der Wechselordnung befugt.

§. 54. Beglaubigung von Urkunden.

1. Die Notare sind zuständig für die Beglaubigung der zum Gebrauch im Ausland bestimmten Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notar, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte u. s. w. ausgestellt sind (Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Februar 1882, Satz 2).

2. Auf das Verfahren nach erfolgter notarieller Beglaubigung findet die Bestimmung des §. 45 Absatz 3 Anwendung.

II. Beurkundung von Thatsachen.

§. 55. Voraussetzung.

1. Wenn der Notar berufen wird, Thatsachen irgend einer Art, von welchen privatrechtliche Folgen abhängen, zu beurkunden, so ist erforderlich, daß er aus eigener Wahrnehmung unmittelbar Kenntniß des zu beurkundenden Vorganges erhalten hat.

2. Ein Lebenszeugniß darf demzufolge nur ausgestellt werden, wenn die Partei persönlich vor dem Notar erscheint und deren Nämlichkeit ihm auf gesetzmäßige Weise nachgewiesen ist. Beides ist in dem Zeugnisse auszudrücken.

§. 56. Form.

Wo für Lebenszeugnisse durch die Statuten von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften weniger Förmlichkeiten verlangt werden, als das badische Gesetz vorschreibt, darf der Notar die Zeugnisse unter der statutengemäßen Form ausstellen, wenn gewiß ist, daß sie nur bei der in Frage stehenden Gesellschaft gebraucht werden sollen.

III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen.

§. 57. Voraussetzungen.

1. Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den Urkunden, welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen.

2. Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer unbeglaubigten Abschrift Zeugniß auszustellen.

3. Die Richtigkeit von Auszügen hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in denselben auf genügende Weise angezeigt ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Form.

§. 58.

1. Wenn der Notar Abschriften und Auszüge mit der zur Vergleichung vorgelegten Schrift übereinstimmend gefunden hat, so hat er dies unmittelbar unter der Abschrift oder dem Auszuge zu bestätigen und diese Bestätigung unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr zu unterzeichnen und zu besiegeln. In der Bestätigungsformel ist anzugeben, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als beglaubigte Abschrift bezeichnet wurde und an wen dieselbe zurückgegeben wurde. Besteht die Abschrift oder der Auszug aus mehreren Blättern oder Bogen, so findet die Vorschrift des §. 41 Absatz 2 (Rechtspolizeigesetz §. 59) entsprechende Anwendung.

2. Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift Lücken, ausgestrichene oder unterstrichene, eingeschobene oder unleserlich geschriebene Worte oder Zeilen, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde in irgend einer Weise aufgehoben, oder berechtigen Umstände anderer Art zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten habe, so muß dies in dem Bestätigungszeugnisse unter Aufführung und beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen angegeben werden.

3. Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift oder des Auszugs mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen öffentlichen Urkunde nothwendig.

IV. Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

Voraussetzungen.

§. 59.

1. Ueber die Eröffnung von Erklärungen, welche eine Partei der andern machen will, dürfen Notariatsurkunden nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung geeignet ist, zwischen den Betheiligten privatrechtliche Folgen zu begründen.

2. Der Notar hat den Inhalt des Eröffnungsbegehrens, wenn ihm dasselbe nicht in schriftlicher Fassung übergeben wird, in schriftlicher, vom Antragsteller unterzeichneter Form, auf Verlangen in öffentlicher Urkunde, aufzunehmen. Dem Antragsteller ist auf Verlangen die Ertheilung des Auftrags zu bescheinigen.

Form.

§. 60.

1. Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslokal der Gegenpartei zu begeben.

2. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort ist nur dann in die Beurkundung aufzunehmen, wenn dieselbe oder der Antragsteller es verlangt.

3. Dem Antragsteller ist die Urschrift oder eine Abschrift des schriftlichen Eröffnungsbegehrens und der über die Eröffnung aufgenommenen Urkunde, der Gegenpartei auf Verlangen eine Abschrift beider Urkunden auszufolgen.

4. Ist die Gegenpartei in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts, so hat sich der Notar auf die Beurkundung dieser Thatsachen zu beschränken; im ersten Falle kann er den Versuch, die Erklärung zu eröffnen, wiederholen. Die Eröffnung der Erklärung an andere Personen als an die Gegenpartei selbst ist, auch wenn diese nicht angetroffen wird, nur insoweit statthaft, als der Antragsteller für diesen Fall dieselbe verlangt hat.

V. Schuldverschreibungen und dergl. Vollstreckbare Urkunden.

§. 61.

Schuldverschreibungen und dergl.

In den Urkunden über Schuldverschreibungen jeder Art, über Schuldanerkenntnisse und dergleichen hat der Notar, soweit erforderlich nach näherer Befragung der Parteien (Rechtspolizeigesetz §. 41), den Grund des Anspruchs, d. i. die Thatsachen, welche geeignet sind, den Anspruch als in der Person des Gläubigers gegen die Person des Schuldners entstanden erscheinen zu lassen, bestimmt und unzweideutig auszudrücken.

§. 62.

Vollstreckbare Urkunden.

1. Vollstreckbare Ausfertigungen notarieller Schuldurkunden im Sinne des §. 702 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung, desgleichen vollstreckbare Ausfertigungen der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften und der hiebei erfolgten Erlösanweisungen werden von dem Notar, solange derselbe die Urkunden oder Protokolle verwahrt, nach deren Abgabe in die Verwahrung des Amtsgerichts von diesem ertheilt (Civilprozeßordnung §. 705 Absatz 2 und §. 706; badisches Einführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 §. 72; diese Verordnung §. 47 Ziffer 4 und §. 48).

2. Auf die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung (§§. 662 bis 670) entsprechende Anwendung. Der Notar hat insbesondere zu beachten, daß er in den Fällen der §§. 664 und 665 Civilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung nur ertheilen darf, wenn ihm die daselbst bezeichneten Beweise durch öffentliche Urkunden geführt werden, und daß auf der Urschrift vor Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken ist, für wen und zu welcher Zeit diese ertheilt ist (Civilprozeßordnung §. 670).

3. Bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Notar den Gläubiger auf

die Vorschrift des §. 671 der Civilprozeßordnung hinzuweisen und demselben auf Antrag die danach zur Zustellung weiter erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen.

VI. Wechselproteste.

§. 63.

1. Für die Aufnahme der Wechselproteste und die Führung der Register sind die Vorschriften der deutschen Wechselordnung (vergleiche insbesondere Artikel 87—92 derselben) maßgebend.

2. Der mit der Protesterhebung beauftragte Notar ist zur Annahme von Wechselzahlungen nicht ermächtigt. Er hat, auch wenn die Person, gegen welche der Protest zu erheben ist, sich zur Zahlung bereit erklärt, den Protest aufzunehmen und darin jene Erklärung zu beurkunden.

3. Zu den Protesturkunden kann Briefpapier in Quartformat verwendet werden; dasselbe muß 21 Centimeter breit sein.

4. Die Besteuerung der Wechsel ist gemäß §. 46 zu prüfen. Auch ist in dem Proteste ausdrücklich zu bemerken, mit welcher Stempelmarke die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einer Wechselstempelmarke nicht versehen ist.

5. Vollgeschriebene Wechselprotestregister sind dem Amtsgerichte zur Aufbewahrung zu übergeben.

VII. Testamente.

Form.

§. 64.

1. Die Form der Testamente richtet sich nach den in den Landrechtssätzen 967 ff. und in den Gesetzen vom 29. August 1817, Regierungsblatt Nr. XXI., und vom 7. Mai 1818, Regierungsblatt Nr. XI., ferner in §. 46 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellten Regeln.

2. Der Notar, welcher ein öffentliches Testament oder eine Aufschriftsurkunde auf ein geheimes Testament aufnimmt, ist verpflichtet, diese Urkunden eigenhändig niederzuschreiben.

3. Zu der Versiegelung der geheimen Testamente soll außer dem Dienstsiegel des Geschäftfertigers noch ein weiteres, vom Erblasser erwähltes Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in der Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist.

4. Erklärt der Testirer, daß er auf eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die daselbst erfolgte Annahme des Testaments zur Aufbewahrung verzichte, oder daß er zur Empfangnahme der Bescheinigung einen Anderen bevollmächtige, so ist dies am Schlusse der Urkunde zu vermerken.

Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung.

§. 65.

1. Wenn der Notar bei der Siegelanlegung oder Aufnahme des Erbverzeichnisses ein eigenhändiges oder ein geheimes Testament vorfindet, so hat er dasselbe mit seinem Namenszuge zu versehen, und unter Angabe von Zeit und Ort des Todes des Testirers dem Amts-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gerichte zu übergeben, damit dieses gemäß Landrechtssatz 1007 das Testament, wenn es verschlossen ist, eröffne und seine Beschaffenheit beurkunde.

2. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die Testamente Verschollener Anwendung.

§. 66.

Verkündung.

1. Nach der Eröffnung und Beschaffenheitsbeurkundung, soweit solche vorgeschrieben sind, ist das Testament den Betheiligten von Amtswegen zu verkünden.

2. Die Verkündung geschieht, wenn eine Erbverzeichnung oder Verlassenschaftsverhandlung im Lande stattgefunden oder stattzufinden hat, durch den betreffenden Notar, sonst durch das Amtsgericht.

3. Als Betheiligte im Sinne des Absatzes 1 sind die bekannten nächsten gesetzlichen Erben auch dann anzusehen, wenn sie in dem Testament nicht bedacht oder durch dasselbe ausgeschlossen sind. Die Verkündung an sie unterbleibt in diesen Fällen nur, soweit sie vermißt oder verschollen sind.

4. Die Verkündung geschieht entweder mündlich in einer Tagfahrt oder schriftlich durch Mittheilung von Auszügen mit dem Beisatz, daß das Testament innerhalb einer zu bestimmenden Frist bei dem Notar eingesehen werden könne. Die mündliche Verkündung in der Tagfahrt gilt als geschehen auch gegenüber denjenigen Betheiligten, welche, wiewohl rechtzeitig geladen, hiebei nicht erschienen sind.

5. An letztwillig bedachte Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten muß die Verkündung schriftlich geschehen. Hievon abgesehen hat der Notar hinsichtlich eines jeden Betheiligten die den Umständen, insbesondere auch dem Interesse der Kostenersparung, entsprechende Art der Verkündung zu wählen. Der schriftlichen Verkündung, gleichwie der Ladung zur Tagfahrt, ist ein Vermerk über Bestand und Höhe des Nachlasses, soweit dem Notar bis dahin bekannt, beizufügen, wenn derselbe der Partei nicht schon zuvor mitgetheilt worden ist. In Fällen des Absatzes 3 ist in der Ladung der gesetzlichen Erben auch zu erwähnen, daß dieselben in dem Testament nicht bedacht oder durch dasselbe ausgeschlossen sind.

6. Ueber die schriftliche oder mündliche Verkündung ist Beurkundung zu den Akten zu bringen.

7. Die Schriftstücke über Eröffnung, Beschaffenheitsbeurkundung und Verkündung von Testamenten sind den Akten über die betreffende Verlassenschaftsverhandlung, wenn eine solche stattfindet, beizufügen.

§. 67.

Vollzug.

Die Notare haben darauf zu achten, daß in fremdem Lande errichtete Testamente, bevor sie hinsichtlich des hierländischen Vermögens in Vollzug gesetzt werden, in Gemäßheit des Landrechtssatzes 1000 in das bei dem danach zuständigen Amtsgerichte zu führende öffentliche Buch eingetragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. Eheverträge.

§. 68.

Errichtung. Verwahrung. Verkündung.

1. Bei Abfassung von Eheverträgen sind die Vorschriften des Landrechts (insbesondere Landrechtssätze 1387—1398) und die Bekanntmachung, betreffend die Eheverträge bereits verehelichter, in das Land einziehender Ausländer, vom 16. Juni 1818 (Regierungsblatt Nr. XIV.) zu beachten.

2. Der Notar, welcher den Ehevertrag eines Kaufmanns aufgenommen hat, ist verpflichtet, die Partei zur Erwirkung des Eintrags in das Handelsregister urkundlich aufzufordern und Beurkundung hierüber dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Handelsniederlassung des Kaufmanns sich befindet, mittels Einsendung eines beglaubigten Auszuges des Ehevertrages mitzutheilen.

3. Der Notar hat bei Aufnahme von Eheverträgen auf die gesetzlichen Bestimmungen über Eintrag des Unterpfandsrechtes der Ehefrau aufmerksam zu machen. Die Hinweisung hierauf ist zu beurkunden.

4. Die Eheverträge sind nach dem Ableben eines der Ehegatten durch den Notar an die Betheiligten zu verkünden:

a. wenn in Folge des Ablebens ein Erbverzeichniß zu errichten ist oder
b. wenn der Ehevertrag freigebige Verfügungen von Todeswegen enthält;
c. wenn die Betheiligten es beantragen.

5. Die Verkündung geschieht in gleicher Weise wie diejenige der Testamente, in den Fällen des Absatzes 4 a. jedoch nur an diejenigen Betheiligten, welche zur Erbverzeichnung zu laden sind.

IX. Schenkungen.

§. 69.

Genehmigung der Schenkungsannahme. Eröffnung an den Geber.

Soweit die Annahme einer Schenkung unter Lebenden der Genehmigung des Familienraths (Landrechtssatz 463) oder der Staatsgenehmigung (Landrechtssätze 910 und 937; Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 §. 1) bedarf, hat der Notar ohne Verzug zur Erlangung der Genehmigung das Geeignete vorzukehren und die ertheilte Genehmigung dem Geber urkundlich zu eröffnen.

X. Anerkennung und Adoption (Anwünschung).

§. 70.

Veranlassung und Herbeiführung des Vermerks im Geburtsregister.

In allen Fällen, wo Anerkennungen natürlicher Kinder (Landrechtssatz 334 ff.) im Heirathsvertrage oder in einer anderen öffentlichen Urkunde und wo Anwünschungen natürlicher Kinder im Heirathsvertrage (Landrechtssatz 345 a.) geschehen, hat der Notar Denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit, den Vermerk im Geburtsregister (Reichsgesetz vom

6. Februar 1875 §. 26) zu beantragen, aufmerksam zu machen, dessen hiernach gestellten Antrag in die Urkunde aufzunehmen und eine Ausfertigung der Urkunde dem Standesbeamten zum Zwecke des Eintrags im Geburtsregister mit dem Ersuchen zu übersenden, dem Notar den Vollzug unter Angabe des Tages und Jahres sowie der Ordnungszahl des Eintrags anzuzeigen.

XI. Versteigerungen.

1. Gebotene Liegenschaftsversteigerungen.

§. 71.

Sachliche Zuständigkeit.

1. Die Notare sind zuständig für die Versteigerung von Liegenschaften in den Fällen, in welchen das Gesetz für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung obrigkeitliche, öffentliche oder gerichtliche Versteigerung vorschreibt (gebotene Liegenschaftsversteigerungen: Landrechtssätze 459, 484, 509, 513a., 806, 814, 827, 839, 1686 bis 1688).

2. Die Versteigerung findet in diesen Fällen durch die Notare statt, wenn nicht die Betheiligten deren Vornahme durch den gleichfalls hiefür zuständigen Bürgermeister oder (in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern) Waisenrichter beantragen.

§. 72.

Vorbereitende Erhebungen und Festsetzungen.

1. Vor jeder nach §. 71 vorzunehmenden Versteigerung hat der Notar, sofern dies nicht schon geschehen ist, hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaften einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche gemäß §. 109 Absatz 2c. zu erheben und denselben mit den Betheiligten gemäß §. 119 Absatz 7 zu prüfen.

2. Darauf sind die Versteigerungsgedinge mit den Betheiligten festzustellen. Dazu gehört insbesondere das Geding:

a. wie lange das Höchstgebot den Bieter binden und unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag ertheilt werden soll;
b. wann der Steigerer in den Genuß der Liegenschaften treten soll;
c. an wen, in welchen Zielern, ob und wie verzinslich der Erlös von den Steigerern zu zahlen ist;
d. mit welchem Zeitpunkte die Steuern und sonstigen Abgaben auf die Steigerer übergehen;
e. ob Gewähr für das Flächenmaß geleistet wird;
f. wer die Kosten der Versteigerung tragen soll;
g. ob der Notar ermächtigt werde, Namens der Betheiligten und ohne deren weitere Mitwirkung zur Wahrung des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechtes den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch, zu letzterem Zwecke zugleich den Eintrag in das Pfandbuch herbeizuführen.

3. Im Anschlusse hieran sind mit den Betheiligten folgende Bestimmungen festzusetzen:

a. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Liegenschaften angeboten werden sollen;

b. an welchem Orte die Versteigerung stattfinden soll;
c. wie viel die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung des Versteigerungstages bis zu dem letzteren selbst mindestens und wie viel sie höchstens betragen soll;
d. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;
e. welche Gebühr ein etwa bestellter Erlöserheber beziehen soll.

4. Bei diesen Festsetzungen (Absatz 2 und 3) haben für Minderjährige und Entmündigte der Vormund und Gegenvormund mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Familienrathes), für Vermißte und Verschollene die Abwesenheitspfleger oder die fürsorglich Eingewiesenen mit amtsgerichtlicher Ermächtigung (vergleiche §§. 26 und 27 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher) mitzuwirken.

Bestimmung des Versteigerungstags. Ladung hiezu.

§. 73.

1. Nachdem diese Festsetzungen (§. 72 Absatz 2 und 3) erfolgt und, soweit erforderlich, behördlich gebilligt sind (vergleiche insbesondere §. 72 Absatz 4), bestimmt der Notar Tag und Stunde der Versteigerung und lädt hiezu in Gemäßheit der Vorschriften des §. 29 Absatz 3 ff. die Betheiligten, deren gesetzliche Vertreter (für Bevormundete die Vormünder und Gegenvormünder) oder Bevollmächtigte ein.

2. In die Ladung (Absatz 1) ist der nothwendige Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (§. 74 Absatz 1) aufzunehmen.

Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

§. 74.

1. Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:
a. die Angabe der Veranlassung der Versteigerung („Theilungshalber" und dergleichen);
b. unter Angabe des seitherigen Eigenthümers die Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften nach Lagerbuchsnummer, Gewann, Kulturart, Flächenmaß, Angrenzern und Schätzungswerth, soweit ein solcher erhoben ist, bei Gebäuden auch die Straße und Nummer, den Zweck, zu welchem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, die Zahl der Stockwerke;
c. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung;
d. das hinsichtlich der Zuschlagsertheilung getroffene Geding (§. 72 Absatz 2 a.);
e. die Angabe, daß die weiteren Versteigerungsbedingungen (§. 72 Absatz 2 und 3) in der Zwischenzeit bei dem Notar zu Jedermanns Einsicht aufliegen, auch Abschrift derselben auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers ertheilt werden könne.

2. Die Bekanntmachung erfolgt:
a. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche;
b. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst

ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf am Versteigerungstage oder nach bestehendem Ortsherkommen am letzten Sonntage vorher vorzunehmen ist;

c. durch Einrückung in öffentliche Blätter.

3. Der öffentliche Anschlag (2 a.) und der Ausruf (2 b.) wird auf Veranlassung des Notars in der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, und in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorzunehmen ist, auf Antrag auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden je durch deren Bürgermeister angeordnet. Der Ausruf durch den Ortsdiener unterbleibt in denjenigen Stadtgemeinden, für welche dies durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt ist.

4. Die Einrückung (2 c.) erfolgt in das amtliche Verkündigungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Auf Antrag kann dieselbe, sofern der öffentliche Ausruf stattfindet (Absatz 3 a. E.) und der Werth der zu versteigernden Liegenschaften 1000 ℳ. nicht übersteigt, unterbleiben. Auf Antrag können auch an Stelle des genannten Blattes oder neben demselben andere öffentliche Blätter, in welche die Einrückung zu erfolgen habe, bestimmt werden. In der Regel genügt die einmalige Einrückung; auf Antrag kann dieselbe auch mehrmals geschehen.

5. In jedem Falle ist im Interesse der Kostenersparung darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzurückende Bekanntmachung thunlichst kurz gefaßt und auch in der äußeren Form so eingerichtet werde, daß sie beim Abdruck möglichst wenig Raum einnimmt. Insbesondere genügt, wenn mehrere Liegenschaften zu versteigern sind, die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke; nur Versteigerungsobjekte von größerem Werth, wie Gutskomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen (z. B. Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken und dergleichen) sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche zu beschreiben.

6. Soweit nach Absatz 3 und 4 die Art der Bekanntmachung von Anträgen der Betheiligten abhängt (vergleiche §. 72 Absatz 3 d.), ist solchen Anträgen stattzugeben, wenn alle Betheiligten zustimmen oder der Notar dies nach den Umständen zweckentsprechend findet. Einzelnen Betheiligten, deren Anträgen hiebei nicht entsprochen wird, bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

7. Die Belegstücke über Art und Zeit der Bekanntmachung (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter und dergleichen) sind zu den Akten zu bringen. Die Bescheinigung über den Anschlag insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

8. Dem Ortsdiener ist für den Anschlag und die darüber auszustellende Beurkundung eine Gebühr von 15 ₰, für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr (mindestens 40 ₰) zu gewähren. Geschieht die Verkündung durch mehrere Ortsdiener, so

hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten (§. 10 Ziffer 2 und 3 der Verordnung, betreffend den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener vom 30. November 1874, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. LVIII.).

9. Wird die bekannt gemachte Versteigerungstagfahrt etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

Abhaltung der Versteigerungstagfahrt.

§. 75.

1. Die Versteigerungstagfahrt ist abzuhalten, auch wenn die hiezu geladenen Betheiligten (§. 73 Absatz 1) nicht erschienen sind.

2. Die Tagfahrt ist in dem Gemeindehause und zwar an einem Werktage abzuhalten.

3. Bei Eröffnung derselben sind zunächst die Versteigerungsgedinge (§. 72 Absatz 2) bekannt zu machen. Darnach sind die zu versteigernden Liegenschaften in der bestimmten Reihenfolge einzeln oder gegebenen Falls in Abtheilungen (§. 72 Absatz 3 a.) auszubieten und die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

4. Ob das einzelne Gebot nach Maßgabe der Versteigerungsgedinge zuzulassen oder (insbesondere wegen Nichtstellung tauglicher Bürgen) zurückzuweisen ist, hat bei sich ergebenden Zweifeln der Notar zu entscheiden. Wie lange der einzelne Bieter an sein Gebot gebunden bleibt, bemißt sich nach den Versteigerungsgedingen.

5. Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und darnach der Zuschlag (bedingt oder unbedingt) ertheilt oder die Tagfahrt ohne Zuschlag geschlossen, je nachdem für den gegebenen Fall das Eine oder Andere in den Gedingen vorgesehen ist.

6. Zum Ausruf kann der Notar eine geeignete Person beiziehen. Den Zuschlag ertheilt der Notar selbst.

7. Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

Versteigerungsprotokoll.

§. 76.

1. Zur Aufnahme des Protokolls kann der Notar den Rathschreiber des Orts oder eine andere geeignete Persönlichkeit beiziehen.

2. Das Versteigerungsprotokoll hat außer dem allgemeinen Inhalte der Notariatsurkunden (§. 38) insbesondere zu enthalten:

a. die Verzeichnung der als Anlagen beizufügenden Belegstücke über die ergangenen Ladungen (§. 73) und über die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerungstagfahrt (§. 74 Absatz 7);

b. die Versteigerungsgedinge (§. 72 Absatz 2) oder den Hinweis auf dieselben mit Erwähnung der dazu etwa ertheilten amtsgerichtlichen Ermächtigung (§. 72 Absatz 4), insbesondere auch den Namen des etwa bestellten Gelderhebers;

c. die Beurkundung, daß den Vorschriften in §. 75 Absatz 3 und 5 genügt worden ist;

d. die Aufzählung der ausgebotenen Liegenschaften und bei einer jeden die Angabe des Meistgebots und zwar, wenn es 50 *M.* oder mehr beträgt, in Buchstaben, und die Angabe des Meistbietenden;

e. wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde, auch die Angabe der hiebei in Betracht kommenden früheren Gebote und der betreffenden Bieter;

f. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift der erschienenen Betheiligten, des etwa bestellten Erhebers, des Notars und des Protokollführers zu bestätigen ist.

3. Die einzelnen Liegenschaften sowie die Gebote und Bieter (Absatz 2 d. und e.) werden in dem Protokoll sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet und von den Steigerern unterschriftlich anerkannt. Dabei sind, wenn nicht schon die Betheiligten (Versteigerer) darauf angetragen haben (§. 72 Absatz 2 g.), die Steigerer zu befragen, ob sie den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch zum Zwecke der Wahrung des Eigenthumsübergangs beantragen und sind gegebenen Falls dahin gehende Anträge vor der Unterschrift des einzelnen Steigerers zu beurkunden.

4. Die einzelnen Angaben (Absatz 2) sind in derjenigen Vollständigkeit zu machen, welche den Notar zur demnächstigen Erwirkung eines den Vorschriften der Anleitung (vergleiche deren §§. 34 ff. und 66 ff.) entsprechenden Grundbuchseintrags (diese Verordnung §. 72 Absatz 2 g., dieser Paragraph Absatz 3 und §. 77) in Stand setzt.

§. 77.

Verfahren nach dem Zuschlag.

1. Nach beendigter Versteigerung hat der Notar nach dem Antrag der Betheiligten (vergleiche §. 72 Absatz 2 g. und §. 76 Absatz 3) der zuständigen Grund- und Pfandbuchbehörde Auszüge aus den Versteigerungsakten, die alles zur Fertigung des Grundbuch- und gegebenen Falls auch Pfandbucheintrages Erforderliche enthalten müssen, zum Zwecke dieses Eintrags und mit dem weiteren Ersuchen zu übersenden, dem Notar den Vollzug unter Angabe der Zeit, sowie von Band, Nummer und Seite des Eintrags anzuzeigen.

2. Diese Mittheilung (Absatz 1) geschieht, wenn die Versteigerung im Lauf eines bei dem Notar anhängigen Theilungsverfahrens stattfindet, alsbald nur hinsichtlich der durch Dritte ersteigerten Liegenschaften; hinsichtlich der durch Gemeinschaftsgenossen ersteigerten Liegenschaften erfolgt sie erst am Schlusse des Verfahrens in Gemäßheit des §. 155.

3. Die Akten über die abgeschlossene Versteigerung sind den Akten über das Theilungsverfahren einzuverleiben oder, wenn ein solches nicht anhängig ist, alsbald dem Amtsgerichte zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Freiwillige Liegenschaftsversteigerungen.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 78.

1. Der Notar darf auch außerhalb des Kreises der Fälle, in welchen die öffentliche Versteigerung vorgeschrieben ist (§. 71 Absatz 1), Liegenschaftsversteigerungen vornehmen, wenn er von den Betheiligten darum angegangen wird (freiwillige Liegenschaftsversteigerungen).

2. Auch in diesem Falle ist der Versteigerungsakt öffentlich zu beurkunden und finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 72 bis 77 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. In den Fällen des §. 74 Absatz 6 kann vor erfolgter Einigung der Betheiligten über gestellte Anträge das Verfahren nicht seinen Fortgang nehmen.

b. Die Versteigerungstagfahrt ist an einem dazu geeigneten Orte und wenn ein anderer geeigneter Ort nicht vorhanden ist, im Gemeindehause abzuhalten.

3. Fahrnißversteigerungen.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 79.

1. Die Notare sind zuständig für die Versteigerung von Fahrnissen in den Fällen, in welchen das Gesetz für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung die obrigkeitliche, gerichtliche oder öffentliche Versteigerung vorschreibt (vergleiche insbesondere Landrechtssätze 452, 509, 513 a., 805, 814, 826, 1062, 1686 bis 1688). Die Notare sollen jedoch diese Versteigerungen (gebotene Fahrnißversteigerungen), für welche daneben auch theils die Bürgermeister oder (in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern) die Waisenrichter, theils die Gerichtsvollzieher zuständig sind, nur vornehmen, wenn sie von den Betheiligten besonders darum angegangen werden.

2. Unter derselben Voraussetzung ist den Notaren auch die Uebernahme freiwilliger Fahrnißversteigerungen gestattet.

3. Auf das Verfahren in den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der §§. 72 bis 78 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. Vor Beginn der Versteigerungstagfahrt sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf bereit zu stellen.

b. Die Versteigerung ist an einem dazu geeigneten Orte abzuhalten. Ihre Abhaltung im Wirthshause ist untersagt. Eine Ausnahme von diesem Verbote ist nur zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind oder wenn dem Notar aus besonderen Gründen von dem Landgerichte die Erlaubniß zur Vornahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird (vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29 ff.). Eine Fertigung dieser Erlaubniß ist zu den Akten zu nehmen.

c. Ist der Preis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu

zahlen, so kann vom Nachweis der Nämlichkeit der dem Notar unbekannten Meistbietenden Umgang genommen werden.

d. Im Versteigerungsprotokoll ist die Angabe der dem Meistgebot vorhergegangenen Gebote und die Unterschrift der Meistbietenden (Steigerer) nicht erforderlich.

XII. Siegelungen und Entsiegelungen.

1. Die Siegelung und Entsiegelung nach Sterbfällen.

Siegelung von Amtswegen im Allgemeinen.

§. 80.

Die Siegelung einer Verlassenschaft muß von Amtswegen vorgenommen werden:

1. wenn sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Entmündigte befinden;
2. wenn nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. wenn und solange im Falle der Landrechtssätze 1006, 1008 der durch Testament eingesetzte Erbe (Erbnehmer) den erforderlichen Beisatzbefehl nicht erwirkt hat;
4. wenn der überlebende Ehegatte minderjährig, entmündigt oder nicht anwesend ist;
5. wenn die Verlassenschaft an außerordentliche Erbfolger (natürliche Kinder, den überlebenden Ehegatten oder den Staat) fällt;
6. wenn die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

Bei Nichtbadenern insbesondere.

§. 81.

1. Unter den Voraussetzungen des §. 80 sind auch die Verlassenschaften der im Lande verstorbenen Nichtbadener, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen bestehender Staatsverträge, zu siegeln.

2. Wird die Siegelung von Betheiligten oder von deren Vertretern oder von Treuhändern deshalb beanstandet, weil dieselbe nach den Gesetzen des Heimathsstaates unter den gegebenen Umständen nicht stattfinde, oder erhebt die zuständige Behörde des Heimathsstaates Einwendungen gegen die Siegelung, so ist die Entschließung des Justizministeriums einzuholen und, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, mit der Siegelung einstweilen einzuhalten.

Siegelung auf Antrag.

§. 82.

1. Außer diesen Fällen (§§. 80 und 81) findet die Siegelung nur auf Antrag Betheiligter statt.

2. Der Antrag (Absatz 1) kann gestellt werden von Erben oder deren Gläubigern (Landrechtssätze 882 und 1166), von Vermächtnißnehmern, vom überlebenden Ehegatten, von Treuhändern, von Nachlaßgläubigern, die mit vollstreckbaren Schuldtiteln versehen sind oder richterliche Erlaubniß erwirkt haben (Landrechtssatz 820).

3. Wird der Antrag mündlich gestellt, so ist derselbe mit Begründung von dem Notar

in den Akten unter Angabe von Tag und Stunde der Antragstellung zu Protokoll zu beurkunden.

Zuständigkeit. Mitwirkung der Waisenrichter und Rathschreiber.

§. 83.

1. Zur Siegelung von Verlassenschaften sind zuständig:
   a. der Notar, unter mehreren am Ort der Siegelung befindlichen Notaren Derjenige, zu dessen Distrikt die Gemeinde gehört, unter mehreren für die Gemeinde angestellten Notaren ein jeder hinsichtlich der in seinem Distrikt befindlichen, zum Nachlaß gehörigen Fahrnisse (Rechtspolizeigesetz §. 26 Ziffer 2 und §. 27 Absatz 1);
   b. in Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, und in den dem Standesamtsbezirk der Gemeinde zugetheilten Kolonien, Weilern und Höfen der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Rechtspolizeigesetz §. 27 Absatz 2 und 3), vorbehaltlich jedoch der unter c. nachfolgenden Bestimmung;
   c. in den Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung, sofern nicht das Justizministerium im Einzelnen etwas anderes bestimmt, der Stabhalter (Rechtspolizeigesetz §. 27 Asatz 4).
2. Zur Siegelung haben

   der Notar (1 a.) den Waisenrichter, oder eine andere geeignete Urkundsperson,

   der Bürgermeister oder sein Stellvertreter (1 b.) den Waisenrichter und den Rathschreiber,

   der Stabhalter (1 c.) den etwa für den Nebenort oder die Kolonie vorhandenen besonderen Waisenrichter und einen, in Ermangelung des ersteren zwei geeignete Einwohner, welche das Amtsgericht im Voraus bestellt,

beizuziehen.

Zeit der Vornahme.

§. 84.

1. Der Notar hat die Siegelung in den Fällen der §§. 80 und 81 in der kürzesten Zeit nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den Fällen des §. 82 in der kürzesten Zeit nach Empfang des Antrags vorzunehmen. Auf der Sterbfallsanzeige oder sonstigen Sterbfallsnachricht hat der Notar Tag und Stunde des Empfangs zu vermerken.

2. Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, können die Siegel auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen angelegt werden.

3. Hat der Erblasser auch an anderen Orten als dem Sterbeorte Fahrnisse hinterlassen, so hat der Notar, welchem die Sterbfallsanzeige zukommt, hievon und von dem Grunde der Siegelung (§§. 80 bis 82) die für die anderen Orte zur Siegelung zuständigen Beamten unverweilt zu benachrichtigen.

Durchsuchung, Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Widerstand.

§. 85.

1. Der Notar ist, soweit der Zweck der Siegelung dies erfordert, befugt, die Wohnung und die Behältnisse, sowie sonstige Räume des Erblassers zu durchsuchen.

2. Er ist befugt, verschlossene Thüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist, zur Vermeidung unnöthiger Beschädigung, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

3. Er ist, wenn er Widerstand findet, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§. 86.

Gegenstand der Siegelung im Allgemeinen.

1. Gegenstand der Siegelung sind, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§. 87 bis 91), alle Fahrnisse des Erblassers, welche sich in dessen Wohnung und in den sonst etwa von ihm innegehabten Räumen befinden.

2. Fahrnisse des Erblassers, welche sich in der Wohnung oder in sonstigen Räumen Dritter befinden, können nur im Falle der Zustimmung des Dritten der Siegelung (oder der stellvertretenden Verzeichnung und Schätzung: §. 87) unterzogen werden. Die Zustimmung des Dritten ist in dem Protokoll (§. 95) zu bemerken und von demselben unterschriftlich zu bestätigen. Wenn der Dritte die Zustimmung verweigert oder den Besitz der Sachen überhaupt in Abrede stellt, so hat sich der Notar auf die Beurkundung dieses Hergangs zu beschränken und den Betheiligten das Weitere zu überlassen.

§. 87.

Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.

1. Von der Siegelung bleiben ausgenommen:

a. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;

b. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

2. Die nach Absatz 1 von der Siegelung ausgenommenen Fahrnisse werden sofort einzeln verzeichnet und durch den Waisenrichter oder die im Einzelfall außerdem zugezogenen Sachverständigen (§. 115) geschätzt.

§. 88.

Verfahren in Beziehung auf Werthgegenstände.

1. Werthpapiere, Schuldurkunden, baares Geld, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und darnach je nach Umständen mit den übrigen Fahrnissen unter Siegel zu legen oder einem Betheiligten oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Von der Siegelung (Absatz 1) ist insbesondere in Fällen abzusehen, in welchen (wie namentlich bei unbewohnten oder alleinstehenden Häusern oder Wohnungen) ein Abhandenkommen durch Einbruch und dergleichen zu besorgen ist.

3. Die Uebergabe zur Aufbewahrung (Absatz 1) soll nur an Personen geschehen, die dem Notar als zuverlässig und zahlungsfähig bekannt sind. Die Gegenstände können offen oder in verschlossenen Packeten, auf welchen die betreffende Verlassenschaftssache bezeichnet ist und welche mit dem Dienstsiegel versehen sind, übergeben werden. Der Notar hat mit dem Verwahrer die diesem etwa zu gewährende Vergütung zu vereinbaren, sich von demselben den

richtigen Empfang der hiebei einzeln unter zulässiger Bezugnahme auf das Verzeichniß (Absatz 1) anzugebenden Sachen bescheinigen zu lassen und ihm auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu ertheilen.

Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen, Orden und dergl.

§. 89.

1. Finden sich im Nachlaß Sachen, deren Eigenthum Dritte beanspruchen, so können dieselben, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist und die anwesenden Betheiligten einwilligen, an die Dritten ausgefolgt werden; andernfalls unterliegen sie der Behandlung nach §§. 86 bis 88 und 90. Die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung; sie ist unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten zu vermerken.

2. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitz verstorbener Beamten befanden. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der (bevorstehenden oder stattgehabten) Siegelung thunlichst bald zu benachrichtigen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 80 c.).

3. Finden sich im Nachlaß Ordensdekorationen, so hat der Notar, wenn dieselben nach den maßgebenden Bestimmungen nach dem Tode des Beliehenen zurückzugeben sind, die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Rücksendung fremder Orden durch Vermittelung des Großherzoglichen Staatsministeriums geschehen könne. Auf Verlangen hat der Notar selbst die Vorlage an die Großherzogliche Ordenskanzlei oder an das Großherzogliche Staatsministerium zu bewirken.

Nachlaßpapiere. Geschäftsbücher.

§. 90.

1. Finden sich im Nachlaß Schriftstücke, welche für die Vorbereitung des Erbverzeichnisses von Bedeutung sind, wie Kaufbriefe, Auszüge aus Theilungen, Schenkungen oder Vermögensübergaben, Quittungen über Vorempfänge, Abschriften von Testamenten oder Eheverträgen, Standesregisterauszüge und dergleichen, so hat der Notar dieselben einem Verwahrer zu übergeben.

2. Verschlossen oder offen vorgefundene Testamente sind nach §. 65 zu behandeln.

3. Sonstige verschlossene Papiere hat der Notar mit seinem Namenszug zu versehen und darnach je nach Umständen unter Siegel zu legen oder einem Verwahrer zu übergeben.

4. Hinsichtlich der nach Absatz 1 und 3 zu bestellenden Verwahrer finden die Bestimmungen des §. 88 entsprechende Anwendung.

5. Geschäftsbücher, Hausbücher über Forderungen und Schulden und dergleichen sind in der Regel unter Siegel zu legen. Soll jedoch ein Handels- oder Gewerbebetrieb des Erblassers nach dem Verlangen der anwesenden Betheiligten ununterbrochen fortgesetzt werden, so sind die Geschäftsbücher in Gegenwart der letzteren und wenn nöthig unter Beizug eines Sachverständigen abzuschließen und darnach dem zur Fortsetzung des Betriebs erwählten Geschäftsführer auszufolgen. Kann der erhebliche Inhalt der Bücher sofort zu Protokoll festgestellt werden, so hat der Abschluß auf diese Weise zu geschehen. Daß und wie der Abschluß der Bücher geschehen, ist in diesen und im Protokoll zu beurkunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 91.

Verfahren bei Betheiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.

Wenn der Erblasser oder dessen überlebender Ehegatte einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft als Gesellschafter angehört hat oder angehört, so ist dies festzustellen, jedoch die in Gemäßheit der §§. 86 bis 90 vorzunehmende Verhandlung, wenn nicht das zuständige Gericht etwas anderes anordnet, auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen nicht auszudehnen.

§. 92.

Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel ꝛc.

1. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 86 bis 91) Fahrnisse unter Siegel gelegt werden, haben hiezu der Notar sein Amtssiegel, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und der Stabhalter das Gemeindesiegel zu verwenden.

2. Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Fahrnisse wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder einem vom Notar ernannten Hüter übertragen. Demselben sind auch die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen in Verwahrung zu geben. Wenn der ernannte Hüter eine Vergütung beansprucht, so ist diese soweit thunlich im Voraus festzusetzen.

3. Die anwesenden Betheiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

§. 93.

Siegelung des Nachlasses von Ausländern.

Ob und inwieweit bei der Siegelung (§§. 86 bis 91) des Nachlasses von Ausländern (Nichtdeutschen) die Gesandtschafts- oder Konsularbeamten des Heimathsstaates zur Mitwirkung berufen sind, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 94.

Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen.

1. Auf die Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen finden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen (§§. 83 bis 92) Anwendung.

2. Die notarielle Siegelung hat nicht einzutreten hinsichtlich der in Lazarethen und Massequartieren (Kasernen) verstorbenen Militärpersonen, abgesehen jedoch von denjenigen, welche darin, wie Offiziere, Beamte, Oekonomen, eine selbstständige Wohnung innehaben. Soweit hiernach die notarielle Siegelung unterbleibt, tritt an deren Stelle die Verzeichnung und Verwahrung der Verlassenschaft seitens der Militärbehörde.

§. 95.

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.

1. Das über die Siegelung (§§. 85 bis 94) und über die hiebei erforderlichen Ermittelungen aufzunehmende Protokoll hat außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden (§. 38) insbesondere zu enthalten:

a. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;

b. die Angabe des Sterbfalls, der die Siegelung veranlaßt, und des Grundes zur Siegelung (§§. 80, 81 und 82);

c. das Ergebniß der erforderlichen Ermittelungen über die persönlichen, Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Erblassers;

d. den Gang der Verhandlung und insbesondere das in den Fällen der §§. 88, 89 und 90 eingehaltene Verfahren;

e. die Bezeichnung der Räume und Behältnisse, auf deren Oeffnungen die Siegel angelegt worden sind;

f. das Verzeichniß der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände und deren Werthanschlag;

g. die Unterschrift der Hüter und Verwahrer (§§. 88, 90 und 92).

Formular F.

2. Das Protokoll ist nach dem anliegenden Formular F. aufzunehmen. Soweit einzelne danach zu ermittelnde Verhältnisse den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen unbekannt sind, ist dies anzugeben und hat die Ermittelung durch den Notar nachträglich zu geschehen.

3. Haben bei der Siegelung Betheiligte die Bitte um Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Bedenkzeit (Landrechtssatz 796) vorgetragen, so hat der Notar einen Auszug aus dem Protokoll, welcher diese Bitte und das Verzeichniß der zu veräußernden Gegenstände enthält, dem Amtsgerichte alsbald zur Entschließung mitzutheilen und wie geschehen zu den Akten zu bemerken.

§. 96.

Beschwerden. Einsprachen.

1. Beschwerden Betheiligter gegen Vornahme der Siegelung (Rechtspolizeigesetz §. 65) haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Wenn nach der Siegelanlegung Gläubiger bei dem Notar wider die Erbbehandlung Einsprache machen (Landrechtssatz 821), so hat der Notar davon die Betheiligten zu benachrichtigen. Mündlich vorgebrachte Einsprachen sind unter Angabe ihres Grundes zu Protokoll zu beurkunden.

§. 97.

Verfahren des Notars hinsichtlich der Ermittelungs- und Siegelungsprotokolle von Bürgermeistern und Stabhaltern.

1. Bürgermeister und Stabhalter haben die Protokolle über von ihnen vorgenommene Ermittelungen und Siegelungen ungesäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden. Der Notar hat die Protokolle zu prüfen und deren etwa nöthige Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen. Auf den Protokollen ist alsbald die Zeit ihres Eingangs und die Nummer des Urkundenverzeichnißeintrages zu vermerken.

2. Auch hinsichtlich dieser Siegelungen (Absatz 1) hat der Notar gegebenen Falls nach §. 95 Absatz 3 und §. 96 Absatz 2 zu verfahren.

3. Ist die Ermittelung und Siegelung oder die Einsendung durch den Bürgermeister oder Stabhalter ungebührlich verzögert, so hat der Notar hievon nach Umständen dem Amtsgerichte zum Zwecke disziplinären Einschreitens Kenntniß zu geben.

§. 98.

Voraussetzungen der Entsiegelung. Zuständigkeit hiefür.

1. Die Entsiegelung darf von Amtswegen nur zum Zwecke der Erbverzeichnung vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Auf Antrag findet die Entsiegelung statt:

a. wenn ein dringendes Bedürfniß den Gebrauch versiegelter Fahrnisse nothwendig macht; in diesem Falle sind die herausgenommenen Gegenstände abzuschätzen und unter Angabe des Werthanschlages und der Namen der Empfänger in dem Protokolle zu verzeichnen; die übrigen Fahrnisse sind wieder unter Siegel zu legen;

b. wenn die Betheiligten nachweisen, daß der Grund der Versiegelung weggefallen ist.

3. Die Entscheidung über die Entsiegelung kommt, auch soweit Bürgermeister oder Stabhalter die Siegelung vorgenommen haben, dem Notar zu. Derselbe kann jedoch in den Fällen des Absatzes 2 den Bürgermeister oder Stabhalter, der die Siegel angelegt hat, um deren Abnahme ersuchen.

§. 99.

Verfahren bei der Entsiegelung im Allgemeinen.

1. Zur Entsiegelung sind die Betheiligten oder deren Vertreter, in den Fällen des §. 96 Absatz 2 auch die betreffenden Gläubiger, vorzuladen und die bestellten Hüter und Verwahrer sowie der Waisenrichter oder die an dessen Stelle zur Siegelung zugezogene andere Urkundsperson zuzuziehen.

2. Die Interessen der bei der Entsiegelung nicht anwesenden Betheiligten werden durch den Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner wahrgenommen.

3. Das Entsiegelungsprotokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

4. Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Notar nach den Umständen zu forschen, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebniß ist schriftlich zu verzeichnen.

5. Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß die Siegel nicht durch einen Zufall oder eine fahrlässige Handlung verletzt, sondern vorsätzlich erbrochen, abgelöst oder beschädigt worden seien, oder daß der amtliche Verschluß in anderer Weise vorsätzlich aufgehoben worden sei, so hat der Notar seine Erhebungen der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte mitzutheilen.

§. 100.

Die Entsiegelung zum Zwecke der Erbverzeichnung insbesondere.

1. Die Entsiegelung aus Anlaß des Erbverzeichnisses (§. 98 Absatz 1) soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

2. Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

3. Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Erbverzeichnisses aufzunehmen.

2. Siegelung und Entsiegelung in Ehesachen.

§. 101.

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Die nach Landrechtssatz 270 vorgeschriebene Siegelung der zur ehelichen Güter-

gemeinschaft gehörigen Fahrnisse darf nur auf Grund einer Verfügung des zuständigen Gerichtes geschehen.

2. Zur Vornahme der Siegelung im Falle des Absatzes 1 sowie in anderen Fällen, in welchen das Gericht dieselbe im Ehescheidungsverfahren auf Antrag anordnet, sind die Notare zuständig.

3. Die Entsiegelung darf, wenn nicht beide Ehegatten sie übereinstimmend beantragen, nur auf Grund gerichtlicher Anordnung geschehen.

4. Auf das Verfahren bei der Siegelung und Entsiegelung finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 83 bis 100 entsprechende Anwendung.

Sterbfallsanzeigen. a. An wen zu erstatten.

Formular G.

XII. Sterbfallsanzeigen und Sterbelisten.

§. 102.

Die Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer geschehen nach dem anliegenden Formular G.:

1. wenn am Sterbeorte ein Notar gegenwärtig ist, an den Notar;
2. wenn der Sterbeort Sitz mehr als eines Notars ist, an den für den Sterbeort angestellten Notar, unter mehreren für den Sterbeort angestellten Notaren an den für die Wohnung, in deren Ermangelung an den für den Ort des Ablebens zuständigen Notar;
3. wenn am Sterbeorte ein Notar nicht gegenwärtig ist, an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise an den Stabhalter.

§. 103.

b. Weiteres Verfahren.

1. Auf Grund der ihm unmittelbar zukommenden Sterbfallsanzeigen (§. 102 Ziffer 1 und 2) hat der Notar gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter und, soweit hiezu die Kenntniß etwa vorhandener Testamente nöthig ist, im Benehmen mit dem Amtsgerichte zu erheben, ob nach den Umständen des Falles Anlaß zu einer von Amtswegen vorzunehmenden Amtshandlung (§§. 80, 81, 130) vorliegt oder nicht. Die Sterbfallsanzeigen sind im ersten Falle den Akten über die betreffende Amtshandlung anzuschließen, im zweiten Falle mit einem Vermerk über den Grund, aus welchem eine Amtshandlung nicht nothwendig ist, zu versehen und darnach, wenn gleichwohl nach den gemachten Erhebungen eine Vormundschaftsbestellung erforderlich ist, zu diesem Zwecke an das Amtsgericht einzusenden, sonst der Sterbeliste des betreffenden Monats nach deren Eingang (§. 105 Absatz 1) unter fortlaufenden Nummern anzuschließen.

2. Hinsichtlich der unmittelbar dem Bürgermeister (Stabhalter) zukommenden Sterbfallsanzeigen (§. 102 Ziffer 3) hat dieser gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu erheben, ob nach den Umständen des Falles Anlaß zur Siegelung oder stellvertretenden Verzeichnung und Schätzung des Nachlasses oder zu dessen notarieller Verzeichnung zum Zwecke des Accisansatzes oder zu keinem von beiden vorliegt und

im ersten Falle die Siegelung ꝛc. vorzunehmen und dem Protoll hierüber die Sterbfallsanzeige anzuschließen,

im zweiten Falle die Sterbfallsanzeige, mit einem entsprechenden, die Erbbetheiligten und den Grund der Acciesbarkeit bezeichnenden Vermerk des Bürgermeisters (Stabhalters) und des Waisenrichters versehen, ungesäumt an den Notar einzusenden,

im dritten Falle auf den Sterbfallsanzeigen in gleicher Weise den Grund, aus welchem die Siegelung ꝛc. und die Erbverzeichnung nicht nothwendig ist, zu vermerken und dieselben, wenn gleichwohl eine Vormundschaftsbestellung erforderlich ist, zu diesem Zwecke dem Amtsgerichte vorzulegen, sonst aber der Sterbeliste des betreffenden Monats nach deren Eingang (§. 105 Absatz 2) unter fortlaufenden Nummern anzuschließen.

Der Notar hat, sobald ihm solche Sterbfallsanzeigen, gesondert oder mit der Sterbeliste, durch Vermittelung des Bürgermeisters (Stabhalters) zukommen, die beigefügten, auf die Nothwendigkeit einer Amtshandlung bezüglichen Vermerke zu prüfen und nöthigenfalls deren Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen. Soweit für die Prüfung die Kenntniß etwa vorhandener Testamente nöthig ist, hat der Notar sich hierwegen alsbald mit dem Amtsgerichte in's Benehmen zu setzen.

3. Wenn nach Inhalt der Sterbfallsanzeige (Absatz 1 und 2) für erforderliche Amtshandlungen ein anderer Notar zuständig ist, so ist demselben von dem Sterbfall alsbald Kenntniß zu geben.

4. Betrifft der Sterbfall (Absatz 1 und 2) das Haupt einer standesherrlichen Familie oder eines Zweigs einer solchen Familie oder ein aktiv oder passiv zur ersten Kammer wahlberechtigtes Mitglied einer grundherrlichen Familie, so ist derselbe unmittelbar dem Großherzoglichen Ministerium des Innern anzuzeigen (Verordnung vom 25. Februar 1865, Centralverordnungsblatt S. 60) und der Vollzug zu vermerken.

Sterbelisten.

a. An wen vorzulegen.

§. 104.

1. Die monatweise nach dem anliegenden Formular H. von den Standesbeamten aufzustellenden Sterbelisten oder deren Fehlanzeigen sind ungesäumt und längstens bis zum 10. des auf den Listenmonat folgenden Monats: *Formular H.*

a. in Gemeinden, in welchen ein Notar gegenwärtig ist, dem Notar,

b. in anderen Standesamtsbezirken dem Bürgermeister oder Stabhalter

mitzutheilen.

2. Ist für den Standesamtsbezirk mehr als ein Notar angestellt, so ist jedem derselben eine besondere Sterbeliste, welche die Sterbfälle des betreffenden Distrikts enthält, mitzutheilen.

b. Weiteres Verfahren.

§. 105.

1. Die ihm unmittelbar zukommenden Sterbelisten (§. 104 Absatz 1 a.) hat der Notar gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu durchgehen. Hiebei ist insbesondere zu erörtern, ob ihm hinsichtlich aller dem Sterberegister entnommenen Sterbfälle Sterbfallsanzeigen zugekommen sind und ob (abgesehen von den Fällen des §. 104 Absatz 2) die dem Sterberegister zu entnehmenden Sterbfälle in ununterbrochener Nummernfolge verzeichnet sind. Darnach hat der Notar in der Liste bei Sterbfällen, welche zu Amtshandlungen Anlaß gaben, die

Nummer des Eintrags im Urkundenverzeichnisse, bei anderen Sterbfällen die zum Zwecke der Vormundschaftsbestellung erfolgte Abgabe an das Amtsgericht oder aber die Nummer, unter welcher die betreffende Sterbfallsanzeige der Liste angeschlossen ist (§. 103 Absatz 1 a. E.), zu vermerken.

2. Die unmittelbar dem Bürgermeister (Stabhalter) zukommenden Sterbelisten hat dieser gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu durchgehen und hiebei auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere zu erörtern, ob dem Bürgermeister (Stabhalter) hinsichtlich aller dem Sterberegister entnommenen Sterbfälle Sterbfallsanzeigen des Leichenschauers zugekommen sind. Darnach hat der Bürgermeister mit dem Waisenrichter in der Liste bei Sterbfällen, welche zur Siegelung ꝛc. oder (Accis-) Erbverzeichnung Anlaß geben, die erfolgte Absendung der Sterbfallsanzeige und gegebenen Falls des Siegelungsprotokolls an den Notar, bei anderen Sterbfällen die zum Zwecke der Vormundschaftsbestellung erfolgte Vorlage an das Amtsgericht oder aber die Nummer, unter welcher die betreffende Sterbfallsanzeige der Liste angeschlossen ist (§. 103 Absatz 2) zu vermerken. Die Sterbeliste mit Beilagen oder gegebenen Falls die Fehlanzeige des Standesbeamten ist darnach ungesäumt und längstens bis zum 15. des auf den Listenmonat folgenden Monats dem Notar zu übersenden. Nach Empfang derselben hat der Notar die Vollständigkeit der Liste und der dazu erforderlichen Beilagen sowie weiter zu prüfen, ob ihm die nach den Vermerken an ihn abgesendeten Sterbfallsanzeigen sämmtlich besonders zugekommen sind; soweit hierbei Berichtigungen oder Ergänzungen nöthig befunden werden, sind dieselben zu veranlassen. Der Notar hat endlich in der Liste bei Sterbfällen, welche zu Amtshandlungen Anlaß geben, die Nummer des Eintrags im Urkundenverzeichnisse zu vermerken.

Betreibung der rechtzeitigen Vorlage. Einsendung an das Amtsgericht.

§. 106.

1. Der Notar hat darüber zu wachen, daß ihm die Sterbfallsanzeigen (§. 102 ff.) und die Sterbelisten oder an deren Stelle gegebenen Falls Fehlanzeigen (§. 104 ff.) rechtzeitig vorgelegt werden. Er hat, soweit ihm ein Einschreiten gegen Leichenschauer, Standesbeamte, Bürgermeister oder Waisenrichter wegen Säumniß angezeigt scheint, hierwegen bei dem Amtsgericht das Erforderliche zu beantragen.

2. Der Notar hat die Sterbelisten mit ihren Beilagen, sobald seine Thätigkeit hinsichtlich derselben beendigt ist, und regelmäßig im Laufe der zwei nächsten, dem Listenmonat folgenden Monate, desgleichen die Fehlanzeigen dem Amtsgerichte einzusenden. Kann die genannte Frist nicht eingehalten werden, so ist hievon vor ihrem Ablauf das Amtsgericht unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

3. Die Zeit des Empfangs der Sterbelisten, die hierwegen erlassenen Erinnerungen und sonstigen Verfügungen sowie die Abgabe an das Amtsgericht sind von dem Notar in besonderen, für jeden Standesamtsbezirk fortlaufend zu führenden Aktenheften zu vermerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIII. Erbverzeichnungen.

1. Erbverzeichnisse aus privatrechtlichen Gründen.

Errichtung von Amtswegen.

§. 107.

Erbverzeichnisse sind von Amtswegen zu erichten:

1. in den Fällen der §§. 80 und 81, wenn nicht der Grund der Versiegelung nachträglich wegfällt (vergleiche §. 98 Absatz 2 b.);
2. in den Fällen der Verschollenerklärung, sobald das Amtsgericht hievon den Notar zum Zwecke der Vermögensaufnahme benachrichtigt.

Errichtung auf Antrag.

§. 108.

In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse nur auf Antrag eines Betheiligten errichtet. Der Antrag kann auch von den Gläubigern, welche die Siegelung begehren können (Landrechtssatz 820; diese Verordnung §. 82 Absatz 2), und wenn eine Siegelung stattgefunden hat, von den einspracheberechtigten Gläubigern (Landrechtssatz 821 Absatz 1; diese Verordnung §. 96 Absatz 2) gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind zu Protokoll zu beurkunden.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 109.

1. Zur Vorbereitung des Erbverzeichnisses hat der Notar das zur Ermittelung der Familienverhältnisse, Erbansprüche und Vermögensverhältnisse nach den Umständen Erforderliche, im Falle vorausgegangener Siegelung unter Berücksichtigung der hiebei gemachten Angaben (§. 95 und Formular F.), vorzukehren.

2. Der Notar hat insbesondere:

a. über die bezeichneten Verhältnisse (Absatz 1) die ermittelten Betheiligten, soweit erforderlich und nicht schon geschehen, zu befragen;

b. unter Angabe der ermittelten zur Auffindung dienlichen Thatsachen

das Amtsgericht, nach Umständen auch die Behörden früherer Wohn- oder Aufenthaltsorte, um Mittheilung etwa dort verwahrter Testamente und, wenn der Verstorbene einen Ehegatten hinterlassen hat, eines etwa vorhandenen Ehevertrags sowie etwa im Einzelfall zu berücksichtigender Akten über frühere Verlassenschaftsverhandlungen und, soweit die Betheiligten nicht gerichtliche Erbbescheinigung erwirkt haben,

die Standesbeamten und für Vorgänge aus der Zeit vor 1. Februar 1870 die Amtsgerichte oder in Ermangelung daselbst verwahrter Doppelschriften von Kirchenbüchern die Geistlichen um Standesregisterauszüge über den Familienstand des Verstorbenen und der Erbbetheiligten insoweit, als die betreffenden Standesthatsachen im Einzelfalle erheblich und nicht schon anderweitig nachgewiesen sind,

anzugehen;

c. hinsichtlich der zur Erbmasse sowie bei bestandener Gütergemeinschaft auch der dem überlebenden Ehegatten zugehörigen und der während der Ehe veräußerten Liegen-

Formulare J., K. und L.

schaften Grund- und Pfandbuchsauszüge nach den anliegenden Formularen J., K. und L. zu erheben, die Erwerbsurkunden sowie die eingesendeten Auszüge zu prüfen und diese, soweit darnach nöthig, berichtigen zu lassen.

3. Nach Umständen kann der Notar eine öffentliche Aufforderung an unbekannte Erbberechtigte erlassen, ihre Erbansprüche innerhalb einer zu bestimmenden Frist zum Zwecke des Beizugs bei der Erbverzeichnung anzumelden und nachzuweisen. Eine solche öffentliche Aufforderung kann, vorausgesetzt, daß der Kostenaufwand nicht zum Bestand der Erbmasse außer Verhältniß steht, insbesondere dann geschehen, wenn die gesetzlich Erbberechtigten überhaupt unbekannt sind oder wenn es nach den Erhebungen des Notars (Absatz 1 und 2) zweifelhaft erscheint, ob außer den zunächst aufgetretenen oder bekannt gewordenen Gesetzeserben andere Personen mit näheren oder gleich nahen Erbansprüchen, z. B. neben bekannten erbfähigen Seitenverwandten des einen Stammes auch solche des anderen Stammes (Landrechtssatz 755), vorhanden sind. Haben die bekannten Erben gerichtliche Erbbescheinigung erwirkt, so unterbleibt diese öffentliche Aufforderung.

4. Diese Erhebungen (Absatz 1 bis 3) sind in Eilfällen sofort, sonst jedenfalls binnen 10 Tagen nach Empfang der Sterbfallsanzeige, des Siegelungsprotokolls oder des Antrags Betheiligter zu bewirken.

Fürsorge für gesetzliche Vertretung. Oeffentliche Aufforderung Vermißter. Benachrichtigung Entfernter.

§. 110.

1. Befinden sich unter den bekannten Erbbetheiligten Minderjährige, Entmündigte oder Verbeistandete, so hat der Notar hievon ohne Verzug die betreffenden Amtsgerichte mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der bestellten oder noch zu bestellenden Vormünder und Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände zu benachrichtigen.

2. Liegen Thatsachen vor, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung eines Betheiligten wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, so hat der Notar dieselben, wenn nicht die zunächst Antragsberechtigten auf ergehende Aufforderung den Antrag stellen, dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte (Civilprozeßordnung §§. 594 und 595) anzuzeigen (Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 3).

3. Befinden sich unter den Erbbetheiligten an unbekannten Orten Abwesende, so hat der Notar alsbald über deren Verbleib die geeigneten Erhebungen zu machen und gegebenen Falls das betreffende Amtsgericht (Rechtspolizeigesetz §§. 5 und 6a.) unter Mittheilung des Ergebnisses um Bestellung von Abwesenheitspflegern anzugehen. Nach Umständen kann der Notar auch eine öffentliche Aufforderung an den Vermißten erlassen, innerhalb einer zu bestimmenden Frist an den Notar zum Zwecke des Beizugs bei der Verlassenschaftsverhandlung Nachricht von sich gelangen zu lassen. Diese öffentliche Aufforderung muß geschehen, wenn die Kosten nicht außer Verhältniß zu dem voraussichtlich rein auf den Vermißten entfallenden Erbtheil stehen.

4. An bekannten Orten abwesende Erbbetheiligte sind alsbald, und insbesondere schon bevor die Vorladungen zur Erbverzeichnung ergehen, von dem Erbanfall zur Wahrung ihrer Rechte gegen zu den Akten zu bringende Beurkundung zu benachrichtigen:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a. wenn die Entfernung ihres Wohnortes vom Geschäftsorte eine so große ist, daß ihr persönliches Erscheinen zur Erbverzeichnung bei Vornahme letzterer innerhalb der gesetzlichen Frist (Landrechtssätze 795, 1059, 1456) unmöglich ist, und

b. wenn dieses persönliche Erscheinen zwar möglich wäre, aber einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordern würde.

5. In den Fällen des Absatzes 4 ist in die Benachrichtigung deren Grund (a. oder b.), nebst einer Mittheilung über den Bestand des Nachlasses und die Zahl der Betheiligten auf Grund der vorläufigen Ermittelungen sowie eine Eröffnung darüber aufzunehmen, daß der Abwesende sich bei der Verlassenschaftsverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen könne, dessen dem Notar vorzulegende Vollmacht aber gerichtlich oder notariell beglaubigt sein müsse.

6. Wenn in den Fällen des Absatzes 4 das Benachrichtigungsschreiben als unbestellbar zurückkommt, so ist gemäß Absatz 3 weiter zu verfahren.

§. 111.

Tagfahrt zur Erbverzeichnung. Ladung hiezu.

1. Der Notar hat auf thunliche Beschleunigung der Vorerhebungen hinzuwirken und insbesondere Säumnisse in Einsendung der standesamtlichen Registerauszüge und der Grund- und Pfandbuchsauszüge dem Amtsgerichte zur Abhilfe anzuzeigen.

2. Sobald die erforderlichen Vorerhebungen abgeschlossen und die Vertreter minderjähriger, entmündigter und vermißter Betheiligter bestellt sind, hat der Notar die Tagfahrt zur Erbverzeichnung so festzusetzen, daß die letztere vor Ablauf der gesetzlichen oder auf Antrag gerichtlich verlängerten Frist vollendet werden kann.

3. Durch den Streit Betheiligter über den Vollzug letzter Willen darf die von Amtswegen vorzunehmende Erbverzeichnung nicht aufgehalten werden.

4. Zur Erbverzeichnung sind zu laden:

a. der überlebende Ehegatte;

b. die bekannten Erbbetheiligten und, soweit dieselben verheirathete Frauenspersonen sind, auch deren Ehemänner; für eine eventuell erbberechtigte Leibesfrucht deren Pfleger; gesetzliche Erben sind als Erbbetheiligte im Sinne dieser Vorschrift dann nicht anzusehen, wenn sie durch rechtsförmliches Testament des Erblassers vom Nachlaß ausgeschlossen sind und kein Recht auf Pflichttheil haben;

c. die Gläubiger, welche die Siegelung erwirkt oder darnach Einsprache erhoben haben (§. 82 Absatz 2 und §. 96 Absatz 2);

d. der Testamentsvollstrecker, wenn ein solcher bekannt ist, und

e. bei den von Amtswegen vorzunehmenden Erbverzeichnungen der Waisenrichter.

Die Ladung zu a. bis c. geschieht an Stelle der Betheiligten an deren Bevollmächtigte und, wenn Betheiligte minderjährig, entmündigt oder vermißt sind, an deren gesetzliche Vertreter (Vormünder und Gegenvormünder, Abwesenheitspfleger), hinsichtlich Gewaltsentlassener und Verbeistandeter zugleich an den Pfleger und Beistand.

5. In der Ladung ist (zu 4a. bis c.), soweit nicht schon zuvor geschehen (§. 110 Absatz 4 und 5), auf die Möglichkeit, sich durch Bevollmächtigte mit gerichtlich oder notariell beglaubigter Vollmacht vertreten zu lassen, und in den Fällen, in welchen das persönliche Erscheinen nach dem Ermessen des Notars einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordern würde, auf diesen Umstand unter Angabe des ungefähren Nachlaßbestandes und Erbbetreffnisses auf Grund der vorläufigen Ermittelungen hinzuweisen. Auch ist in den geeigneten Fällen darauf aufmerksam zu machen, daß Betheiligte, welche weder selbst erschienen sind, noch einen Bevollmächtigten aufgestellt haben, die Kosten der durch ihr unentschuldigtes Ausbleiben etwa vereitelten Tagfahrt, oder aber diejenigen ihrer nachträglichen Einvernahme zu tragen haben (vergleiche §. 112 Absatz 2 und 3 und §. 32).

6. In allen Fällen haben die Ladungen zur Erbverzeichnung schriftlich und, wenn nicht schon eine Benachrichtigung nach §. 110 Absatz 4 und 5 vorhergegangen ist, gegen zu den Akten zu bringende Beurkundung zu geschehen.

Verfahren beim Nichterscheinen der Geladenen.

§. 112.

1. Die Erbverzeichnung kann in den gesetzlich gebotenen Fällen (§. 108 Absatz 1) nur unter Mitwirkung des Waisenrichters geschehen.

2. Durch das Nichterscheinen Erbbetheiligter wird die Vornahme der Erbverzeichnung, wenn sie nach Lage der Sache thatsächlich geschehen kann, nicht behindert.

3. Kann die Erbverzeichnung ohne Beisein der Ausgebliebenen nicht geschehen, so findet in den gesetzlich gebotenen Fällen hinsichtlich aller nicht erschienenen Erbbetheiligten, in anderen Fällen hinsichtlich der nicht erschienenen Antragsteller die Vorschrift des §. 32 Absatz 2 Anwendung.

Ort der Erbverzeichnung.

§. 113.

1. Die Verzeichnung der zur Erbmasse gehörigen Fahrnisse hat, wenn und soweit dieselben nicht schon bei der Siegelungsverhandlung verzeichnet und geschätzt worden sind (§. 87), an dem Orte zu geschehen, wo die Fahrnisse sich befinden.

2. Im Uebrigen sind Erbverzeichnisse regelmäßig in der die Zuständigkeit des Notars bestimmenden Gemeinde (Wohnsitz des Erblassers und dergl.) aufzunehmen. Die Aufnahme an dem hievon verschiedenen Sitze des Notars ist nur statthaft, wenn die Betheiligten dieselbe übereinstimmend beantragen und beim Notar hiegegen keine Bedenken obwalten.

3. Von den Fällen des Absatzes 1 abgesehen, ist die Tagfahrt am Geschäftsorte (Absatz 2) auf Verlangen der Betheiligten in der dort befindlichen, dazu geeigneten Wohnung des Erblassers, andernfalls am Notarssitz in den Geschäftsräumen des Notars und auswärts auf dem Gemeindehause abzuhalten.

Inhalt des Erbverzeichnisses.

§. 114.

Das Erbverzeichniß muß außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden (§. 38) enthalten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. den Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Todestag des Erblassers und den Tag seiner Verehelichung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. Angaben über die etwaige frühere Verehelichung des Erblassers und die bei Trennung der früheren Ehe stattgefundene Gemeinschaftstheilung und Auslieferung der Erben des früheren Ehegatten;
3. den Namen, Vornamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und die Berechtigung der Betheiligten sowie deren Vertreter, bei minderjährigen Betheiligten unter Angabe des Geburtstages, bei Entmündigten und Verbeistandeten unter Angabe des betreffenden Erkenntnisses, jeweils unter Bezugnahme auf die betreffenden Geschäftsbeilagen (§. 37); hiebei sind gesetzliche Erben vor erklärtem Erbantritt nicht als Erben, sondern nur als Erbberechtigte zu bezeichnen;
4. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Schätzer oder sonstigen Sachverständigen;
5. das (Orts- und Zeit-) Datum und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
6. das (Orts- und Zeit-) Datum, die Form und den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen Testaments des Erblassers und der über seine Verkündung gepflogenen Verhandlungen;
7. geeigneten Falls (Landrechtssatz 451) die Aufforderung an die Vormünder Minderjähriger oder Entmündigter zur Angabe ihrer Forderungen an ihre Mündel und an die Erbmasse;
8. die Ermahnung an Ehegatten, Erbbetheiligte und Hausgenossen zur genauen Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die Folgen der Entwendung, Verheimlichung oder Unterschlagung von Vermögensstücken;
9. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
   a. Fahrnisse,
   b. Forderungen,
   c. Vorempfänge,
   d. Liegenschaften;
10. das Verzeichniß der Schulden nach den Abtheilungen:
    a. Schulden mit Vorzugs- und Pfandrecht,
    b. Schulden ohne Vorzugs- und Pfandrecht;
11. die Anordnungen wegen Aufbewahrung der Fahrnisse und Urkunden, sowie wegen einstweiliger Verwaltung der Masse.

§. 115.

Abschätzung des Vermögens.

1. Die Schätzung der Fahrnisse und Liegenschaften geschieht:
   a. bei den von Amtswegen vorzunehmenden Erbverzeichnungen durch die Waisenrichter oder durch amtsgerichtlich ernannte weitere Sachverständige,

b. in anderen Fällen durch Uebereinkunft der Parteien oder durch von ihnen gewählte, in Ermangelung einer solchen Wahl durch vom Notar ernannte Schätzer.

2. Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkaufswerthe und in den Fällen des Absatzes 1 a. unter Beachtung der in der Dienstweisung für Waisenrichter hiefür gegebenen näheren Anweisungen, in den Fällen des Absatzes 1 b. unter entsprechender Anwendung letzterer, soweit nicht die Parteien selbst anderweite Bestimmungen getroffen haben.

3. Auch diejenigen Gegenstände sind zu schätzen, über welche in Eheverträgen oder Testamenten zu einem bestimmten Anschlage verfügt ist.

Fahrnisse.

§. 116.

1. Die zur Erbmasse gehörigen Fahrnisse werden in dem Erbverzeichniß oder in einer demselben anzuschließenden besonderen Urkunde einzeln verzeichnet und geschätzt, wenn und soweit dies nicht schon bei der Siegelungsverhandlung geschehen ist.

2. Hinsichtlich der schon bei der Siegelungsverhandlung verzeichneten und geschätzten Fahrnisse (§. 87) hat der Notar das Verzeichniß und die Schätzung unter Mitwirkung der Betheiligten zu durchgehen und darnach soweit erforderlich zu berichtigen und zu ergänzen. Eine Nachprüfung an Ort und Stelle findet nur statt, wenn ein Betheiligter dieselbe besonders beantragt. Die Durchgehung und deren Ergebniß sind im Erbverzeichnisse oder auf dem Siegelungsprotokolle zu beurkunden.

3. Hat die Verzeichnung und Schätzung der Fahrnisse nicht im Erbverzeichniß selbst stattgefunden, so ist in demselben unter Verweisung auf die anzuschließende besondere Urkunde beziehungsweise auf das Siegelungsprotokoll nur der festgestellte Gesammtwerthbetrag der Erbschaftsfahrnisse aufzunehmen.

Forderungen.

§. 117.

1. Bei Forderungen wird Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, der Entstehungsgrund, die Entstehungszeit, der Kapitalbetrag, bei Kapitalresten auch der ursprüngliche Forderungsbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers zu berechnende Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

2. Werthpapiere werden nach Gattung, Nummern, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sammt den dazu gehörigen Talons und Zins- oder Dividendenscheinen verzeichnet. Die Werthberechnung erfolgt nach dem Frankfurter oder dem sonst maßgebenden Börsenkurs, nöthigenfalls unter Beizug Sachverständiger, deren Aeußerung vor der Tagfahrt erhoben werden kann.

3. Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach erhobener Schätzung und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht.

4. Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Soweit die Verzeichnung der Forderungen auf Grund von Handels- oder anderen Geschäftsbüchern zu geschehen hat (vergleiche §. 90 Absatz 5 und §. 109 Absatz 1), können dazu erforderlichen Falls Sachverständige beigezogen werden.

6. Die Ernennung der nach diesem Paragraphen (Absatz 2, 3 und 5) aufzustellenden Sachverständigen geschieht in Gemäßheit des §. 115 Absatz 1. Auf Antrag eines Betheiligten sind sie von dem Amtsgerichte zu beeidigen.

§. 118. Vorempfänge.

1. Die Vorempfänge, welche die Erben vom Erblasser durch Schenkung oder Zahlung ihrer Schulden (Landrechtssatz 851 und ff.) erhalten haben, sind, soweit sie der Einwerfung unterliegen, aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers, sowie gemäß den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen.

2. Die Empfänger sind aufzufordern, den Empfang der nicht schon aus öffentlichen Urkunden nachgewiesenen Beträge anzuerkennen.

3. Die Empfänge und Schuldigkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen" aufzunehmen.

§. 119. Liegenschaften.

1. Die zur Erbmasse gehörigen Liegenschaften werden einzeln verzeichnet:

a. wenn die bloße Bezugnahme auf den Grundbuchsauszug (§. 109 Absatz 2 c.) in Folge nöthig gewordener Berichtigungen nicht wohl angeht;

b. wenn sich im Nachlasse Liegenschaften befinden, deren Erwerb im Grundbuch nicht nachgewiesen ist.

2. In anderen Fällen genügt die Bezugnahme auf den als Beilage anzuschließenden Grundbuchsauszug unter Beifügung des der Schätzung entsprechenden Gesammtwerthanschlages.

3. Die Verzeichnung hat, soweit erforderlich (Absatz 1), nach Gemarkungen gesondert und innerhalb der einzelnen Gemarkung in der Reihenfolge der Nummern des bestätigten Lagerbuchs wie auch im Uebrigen entsprechend der Beschreibung im Lagerbuche (vergleiche diese Verordnung §. 38 Absatz 4) zu geschehen. In den Fällen des Absatzes 1 b. sind auch die Erklärungen der Betheiligten über Zeit und Umstände des Erwerbs zu beurkunden.

4. Die Schätzung der einzelnen Liegenschaften (§. 115) kann in das Erbverzeichniß (Absatz 1), beziehungsweise den Grundbuchsauszug (Absatz 2) oder in eine als Beilage zu behandelnde besondere Urkunde aufgenommen werden. Sie ist in jedem Falle durch die Unterschrift der Schätzer zu beglaubigen.

5. Die Schätzung geschieht nach Vorschrift des §. 115 Absatz 2 auch in den Fällen, in welchen das Gesetz eine Minderung des Anschlags im Theilungsfall vorschreibt (Landrechtssatz 827 d.).

6. Erkennt der Notar bei gesetzlich gebotenen Erbverzeichnungen, daß die Schätzung der Nachlaßliegenschaften wegen ihrer Form oder wegen ihres Inhalts nicht genügt, so hat derselbe das zur Aufklärung und Berichtigung Dienliche zu veranlassen, nöthigenfalls bei dem Amtsgerichte (Rechtspolizeiordnung §. 75 Absatz 2 und §. 104 Absatz 2) zu beantragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. In jedem Falle (Absatz 1 und 2) hat der Notar unter Mitwirkung der Betheiligten die vorliegenden Erwerbsurkunden und gegebenen Falls den Grundbuchsauszug zu prüfen und die geschehene Prüfung, die Berichtigungen, welche sich dabei als nothwendig ergeben, sowie die Erklärungen der Betheiligten über Anerkennung der Schätzung im Erbverzeichnisse zu beurkunden.

Schulden.

§. 120.

1. Die Schulden (§. 114 Ziffer 10) werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, Entstehungsgrund, Entstehungszeit, Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben.

2. Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Erbverzeichniß die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Linie vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche alsbald zu benachrichtigen.

3. Soweit die Verzeichnung auf Grund von Handels- und anderen Geschäftsbüchern zu geschehen hat, finden die Bestimmungen des §. 117 Absatz 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Vermögen in fremder Nutznießung. Einkünfte von Stammgütern und dergl.

§. 121.

1. Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, werden ebenfalls in das Erbverzeichniß aufgenommen.

2. Die Sonderung der Lehen- oder Stammgüter von dem Landerbe (Allod) hat nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen zu geschehen.

3. War der Verstorbene in den fürsorglichen Besitz der Güter eines Verschollenen eingewiesen, so ist dies unter Bezugnahme auf den Einweisungsbeschluß und auf die Vollzugsakten anzugeben; als Bestandtheil des Nachlasses sind jedoch nur die dem Eingewiesenen zukommenden, am Todestag verfallenen Einkünfte und, wenn eine Sicherheit in baarem Gelde oder in Werthpapieren gestellt ist, der Betrag der geleisteten Sicherheit in das Erbverzeichniß aufzunehmen.

4. In den Fällen des Absatzes 3 sind auch die in den fürsorglichen Besitz des Verstorbenen gegebenen Güter und ist deren Uebergang auf dessen Erben urkundlich festzustellen.

Miteigenthum.

§. 122.

1. Befinden sich im Nachlasse Sachen, die in ungetheilter Gemeinschaft mit anderen besessen werden, so sind dieselben zwar zu beschreiben und ist ihr Gesammtwerth innerhalb Linie vorzutragen, aber als Bestandtheil des Nachlasses ist in das Erbverzeichniß nur jener Betrag vom Gesammtwerthe aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet. Dabei sind die Miteigenthümer und deren Antheile zu bezeichnen und diejenigen Personen anzugeben, in deren Verwahrung die Gegenstände oder Rechtsurkunden sich befinden.

2. War der Verstorbene oder ist dessen überlebender Ehegatte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, so ist eine Beschreibung des Gesellschafts-

vermögens nicht erforderlich; es genügt die Angabe des Antheils des Verstorbenen nach der letzten Bilanz, von der eine Fertigung zu den Akten zu nehmen ist.

§. 123.

Ansprüche aus Lebensversicherung und dergleichen.

Lebensversicherungssummen, Sterbkassengelder und dergleichen, welche mit dem Tode des Erblassers fällig werden und wofür die Erben bezugsberechtigt sind, sind in das Erbverzeichniß aufzunehmen und es sind dabei die durch Vertrag, Statut u. s. w. hinsichtlich des Bezugsrechts getroffenen Bestimmungen anzugeben. Ist darnach das Bezugsrecht der Erben zweifelhaft, so ist nach §. 117 Absatz 4 zu verfahren.

§. 124.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

1. Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und anderen Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern oder deren zur Empfangnahme ermächtigten Vertretern, soweit nicht schon früher geschehen (§. 89), gegen Bescheinigung auszufolgen.

2. Ist vor der Ausfolgung eine Rechnungsablage nöthig, so wird der Notar auf Antrag der Betheiligten die Rechnung selbst stellen oder deren Stellung durch Dritte veranlassen.

§. 125.

Streitigkeiten der Betheiligten. Beschwerden.

1. Wenn bei der Erbverzeichnung unter den Betheiligten Streitigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Vollständigkeit der Verzeichnung, hinsichtlich der Schätzung, der Vorempfänge, der aufzunehmenden Forderungen und Schulden und dergleichen, entstehen, so sind die bestrittenen Punkte und die gegenseitigen Behauptungen betreffenden Orts zu beurkunden und die Betheiligten, wenn eine gütliche Erledigung nicht gelingt, an das Gericht zu verweisen (vergleiche Landrechtssatz 837). Die Erbverzeichnung ist in diesem Falle, soweit nach Sachlage möglich, fortzusetzen und abzuschließen.

2. Werden dem Notar Einwendungen oder Beschwerden Betheiligter gegen sein Vorgehen überhaupt oder gegen die Art und Weise des von ihm eingehaltenen oder einzuhaltenden Verfahrens vorgetragen, so hat er denselben, soweit er sie begründet findet, selbst abzuhelfen, im Falle eines ablehnenden Bescheids aber, wenn die Partei hiegegen Beschwerde an das Landgericht ergreifen will (Rechtspolizeigesetz §. 65), die Beschwerde zu Protokoll zu beurkunden und dem Landgerichte ohne Verzug berichtlich vorzulegen.

§. 126.

Erklärungen über Erbantritt. Richterliche Einsetzung in die Gewähr. Einstweilige Verwahrung und Verwaltung der Masse.

1. Am Schlusse der Erbverzeichnung hat der Notar die hiebei erscheinenden Erben oder ihre Vertreter, hinsichtlich vermißter Erbbetheiligter, deren Dasein von den darüber zu hörenden übrigen Betheiligten anerkannt wird, die bestellten Abwesenheitspfleger zu befragen, ob sie die Erbschaft, mit oder ohne Vorsicht der Erbverzeichniß, antreten oder ob sie dieselbe ausschlagen, sowie ob und welche Anträge sie wegen

Theilung oder Fortdauer der Gemeinschaft,
Ueberlassung der in Nutznießung der Eltern übergehenden Fahrnisse an diese,
Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens

zu stellen haben; die hierauf abgegebenen Erklärungen sind zu beurkunden. Dieselbe Frage ist schriftlich, unter Bestimmung einer entsprechenden Frist, an die nicht erschienenen Erben oder ihre Vertreter, geeigneten Falls unter summarischer Darstellung des Ergebnisses der Erbverzeichnung, zu richten. Der Abschluß des Erbverzeichnisses wird dadurch, daß auf die Frage Erklärungen nicht oder nicht von allen Betheiligten abgegeben werden, nicht behindert.

2. Die Betheiligten, welche unter Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten oder auf die Erbschaft verzichten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem Erbentschlagungsbuche eingetragen werden müssen; wenn sie diesen Eintrag beantragen und für Abgabe der Erklärung vor dem Amtsgerichte Bevollmächtigte ernennen, so hat der Notar die dahin gehenden Erklärungen zu beurkunden und das darnach weiter Erforderliche zu veranlassen.

3. Wird bei einer Mehrheit von Erben die Theilung der Gemeinschaft beantragt, so ist nach den Vorschriften unter XV. (§§. 137 bis 158) weiter zu verfahren. Wenn die Betheiligten die Gemeinschaft beibehalten, so ist im Anschluß an die Verhandlungen über die Erbantretung der Geldbetrag ihrer Erbtheile darzustellen.

4. Ueber Anträge auf Aenderungen der wegen Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens getroffenen Anordnungen müssen auch die Gläubiger und andere Betheiligte gehört werden, welche das Erbverzeichniß betrieben oder zur Wahrung ihrer Rechte dabei mitgewirkt haben.

5. Sind natürliche Kinder oder überlebende Ehegatten zur Erbfolge berufen oder ist durch eigenhändiges oder geheimes Testament ein Erbnehmer eingesetzt, so sind dieselben am Schlusse des Erbverzeichnisses über die Nothwendigkeit richterlicher Einweisung in die Gewähr zu belehren (Landrechtssätze 770, 773, 1008). Anträge der Betheiligten, welche in dieser Hinsicht gestellt werden, sind in den Akten zu beurkunden und mit diesen dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

Abschluß des Verfahrens, wenn nur ein Erbe vorhanden ist.

§. 127.

Wenn nur ein einziger Erbe vorhanden ist, so hat der Notar am Schlusse des Erbverzeichnisses, in den Fällen des §. 126 Absatz 5 nach erfolgter richterlicher Einsetzung in die Gewähr, hinsichtlich des Grundbuchseintrags über den Liegenschaftsübergang und der Vormerkung des Uebergangs eingeschriebener Werthpapiere und von Vorzugs- und Pfandforderungen, hinsichtlich der Ertheilung von Auszügen an die Betheiligten und der Ausfertigungen für die Grund- und Pfandbuchsbehörden unter entsprechender Anwendung der unter XV. §§. 149, 155, 156 gegebenen Vorschriften weiter zu verfahren.

Belehrung wegen Anmeldung zur Kapitalrentensteuer.

§. 128.

1. Bei der Erbverzeichnung hat der Notar die Erbbetheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach Artikel 31 des Kapitalrentensteuergesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 37) und nach Artikel 19 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 verpflichtet sind, diejenigen Einkommens-

bezüge, von welchen der Erblasser in Folge unrichtiger oder unterbliebener Steuererklärung zu wenig oder gar keine Renten- oder Einkommensteuer entrichtet hat, soweit solche nicht verjährt ist, bei Vermeidung der in Artikel 27 und 29 des Rentensteuergesetzes beziehungsweise in Artikel 26 und 27 des Einkommensteuergesetzes festgesetzten Strafen binnen drei, bei der Einkommensteuer binnen sechs Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde anzumelden.

2. Die Belehrung, wobei die Artikel 15 und 20 Absatz 4 des Rentensteuergesetzes, sowie die §§. 8 und 19 der Vollzugsverordnung hiezu vom 6. März 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49, und §. 35 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz vom 17. Februar 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) zu berücksichtigen sind, ist auch dann zu ertheilen, wenn der Notar keinen Grund hat, eine Steuerhinterziehung zu vermuthen.

3. Sie ist gleichermaßen an diejenigen andern Personen zu richten, die neben den Erben oder an Stelle derselben zu einer nachträglichen Steueranmeldung verpflichtet sind.

4. Die erfolgte Belehrung ist in dem Geschäft zu beurkunden.

§. 129.

Berechnung der Erbschaftsaccise.

Ist aus dem durch Vererbung begründeten Vermögensübergang Erbschaftsaccise zu entrichten, so hat der Notar im Anschluß an die Erbverzeichnung nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften die Accise zu berechnen, den Zahlungspflichtigen zu eröffnen, darnach die Akten zum Zwecke des Accisansatzes der hiefür zuständigen Behörde mitzutheilen, auch bei Verdacht unrichtiger Angaben zur Umgehung der Accise der Steuerbehörde (Obereinnehmerei, Hauptsteueramt) die vorgeschriebene Mittheilung zu machen (vergleiche §§. 130 ff.).

2. Erbverzeichnung aus öffentlich-rechtlichen Gründen.

§. 130.

Voraussetzungen. Zuständigkeit.

1. Der Notar hat die Erbverzeichnung, wenn dieselbe aus privatrechtlichen Gründen (§§. 107 und 108) nicht erforderlich ist, von Amtswegen zum Zwecke des Accisansatzes in den Fällen vorzunehmen, in welchen von der Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise zu entrichten ist.

2. Die Erbverzeichnung zum Zwecke des Accisansatzes ist nicht erforderlich:

a. wenn ausschließlich Abkömmlinge oder Eltern des Erblassers in das Erbe treten und einem Dritten nur ein Stückvermächtniß zugewendet worden ist;

b. mit Genehmigung der Steuerdirektion, auf deren Einholung die Betheiligten aufmerksam zu machen sind, soweit die Verlassenschaftsmasse aus Fahrniß im engeren Sinn (Hausrath, Möbeln, Weißzeug und Kleidern) besteht, wenn die Erben ein genaues Verzeichniß über diese Fahrnißstücke entwerfen, den Anschlag nach bestem Wissen und Gewissen beisetzen und die Richtigkeit auf Erfordern handgelübdlich bestätigen.

3. Wenn die Erbschaft außerhalb Badens eröffnet ist, so geschieht die Erbverzeichnung nach Absatz 1:

a. wenn nur aus im Lande gelegenen Liegenschaften Erbschaftsaccise zu entrichten ist, mit Beschränkung auf diese durch den Notar, zu dessen Distrikt die Liegenschaften oder deren größerer Theil gehören;

b. in anderen Fällen durch den nach Landrechtssatz 102a. und 102b. zuständigen, in Zweifelsfällen durch den von dem Justizministerium zu bestimmenden Notar.

In den Fällen dieses Absatzes ist jedoch die Erbverzeichnung im Lande insoweit nicht erforderlich, als das am Orte des Erbanfalls errichtete Erbverzeichniß als Grundlage für den Accisansatz zureicht.

Verfahren bei der Erbverzeichnung.

§. 131.

1. Die Erbverzeichnung hat von Amtswegen, selbst gegen den Willen der Erben und Vermächtnißnehmer, zu geschehen, sobald der Notar durch Anzeige des Abgabepflichtigen oder auf andere Weise von dem Sterbfalle und von der hierdurch begründeten Accispflicht Kenntniß erlangt.

2. Ihr Gegenstand ist der Bestand der Verlassenschaft zur Zeit des Erbanfalls; das Erbverzeichniß muß darum, um seinem Zwecke zu entsprechen, wie andere Erbverzeichnisse innerhalb kurzer Frist nach dem Tode des Erblassers gefertigt werden. Dabei ist unerheblich, ob im Zeitpunkte der Fertigung auch schon die Verpflichtung zur Zahlung der Accise begründet ist, insbesondere der Vermächtnißnehmer die Erklärung über Annahme des Vermächtnisses schon abgegeben hat.

3. Zur Erbverzeichnung sind die abgabepflichtigen Betheiligten (Erben, Vermächtnißnehmer) gegen Beurkundung beizuladen.

4. Als Schätzer sind zunächst nur die Waisenrichter und nur auf deren Antrag, wenn ihnen selbst die zur Schätzung erforderlichen besonderen Kenntnisse fehlen, andere Personen beizuziehen; des Weiteren sind für die Schätzung und deren Anordnung die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

5. Sonstige Förmlichkeiten sind nicht geboten.

Verdacht der Umgehung der Erbschaftsaccise.

§. 132.

Wenn Verdacht vorliegt, daß bei einer Vermögensaufnahme zum Zwecke der Accisberechnung Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben werden, so hat der Notar die Akten der Steuerbehörde (Obereinnehmerei beziehungsweise Hauptsteueramt) zur Stellung ihrer Anträge mitzutheilen. Auf Antrag der letzteren sind die erforderlichen Ergänzungen einzuleiten, die Betheiligten zu vernehmen und der wirkliche Bestand des Vermögens und der Schulden festzustellen.

§. 133.

Berechnung und Eröffnung der Accise. Einstweilige Sicherung der Staatskasse ꝛc.

1. Nach dem Ergebnisse der Erbverzeichnung (§§. 130 bis 132) wird in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für jeden Accispflichtigen aus dem Geldwerth seines accisbaren Empfangs unter Angabe des Abgabefußes der Betrag seiner Accisschuldigkeit von dem Notar berechnet und diese Berechnung den Zahlungspflichtigen urkundlich eröffnet mit dem Anfügen, daß eine etwaige Einsprache binnen acht Tagen an die Ansatzbehörde (Absatz 2) zu richten sei.

2. Darnach sind die Akten zum Zwecke der Prüfung der Accisberechnung und zum Vollzug des Accisansatzes der hiefür zuständigen Behörde mitzutheilen.

3. Liegen Umstände vor, welche eine einstweilige Sicherung der Steuerkasse oder die alsbaldige Zahlung der Accise als räthlich erscheinen lassen, ehe die Hebrollen dem Ortserheber zukommen, so hat der Notar das hierwegen nach den bestehenden Vorschriften Erforderliche vorzukehren.

3. Erbverzeichnung in Gemäßheit bestehender Staatsverträge.

§. 134.

Zuständigkeit. Verfahren.

Für die nach bestehenden Staatsverträgen der zuständigen inländischen Lokalbehörde zugewiesene Siegelung und Inventarisirung des Nachlasses eines im Inlande verstorbenen Ausländers sowie für die vorgesehene Mitwirkung der Lokalbehörde bei Siegelung, Entsiegelung und Inventarisirung eines solchen Nachlasses durch die Konsularbeamten des Heimathsstaates sind die Notare zuständig. Dieselben haben der fremden Konsularbehörde, und zwar wenn sich dieselbe nicht am Orte ihres Amtssitzes befindet, durch Vermittelung des Großherzoglichen Staatsministeriums die hierwegen vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen, und, soweit eine Aushändigung des Nachlasses, der Urkunden, Werthsachen, Forderungen und Papiere, ingleichen der etwa vorhandenen Testamente an die Konsularbehörde vorgeschrieben ist, diese Aushändigung zu veranlassen.

XIV. Sicherung und Liquidirung der Masse. Rechnungsstellung. Lediges Erbe.

§. 135.

Sicherung; Rechnungsstellung; Liquidirung.

1. Der Notar hat dem Nachlaßgerichte, auf Antrag oder von Amtswegen, die erforderlichen Mittheilungen zu machen, so oft in der Zeit vor dem Erbantritt oder der Erbeinweisung Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Bestellung eines Pflegers für den Nachlaß oder den Erben, erforderlich erscheinen.

2. Die dem Vorsichtserben obliegende Versteigerung der Erb-Fahrnisse und -Liegenschaften (Landrechtssätze 805 und 806) ist auf dessen Verlangen von dem Notar zu übernehmen und gemäß §§. 71 bis 77 und 79 zu bewirken.

3. Der Notar hat auf Verlangen des Vorsichtserben die von diesem abzulegende Rechnung zu stellen und, soweit nöthig nach vorgängiger Verhandlung mit Gläubigern und Erb-

stücknehmern, die sich gemeldet haben, den erforderlichen Vertheilungsplan aufzustellen (Landrechtssätze 803 und 807 bis 809).

4. Soweit in den Fällen des §. 134 eine Liquidirung des Nachlasses von Ausländern durch die inländische Lokalbehörde in Frage kommt, geschieht diese durch von dem Nachlaßgerichte zu bestellende Pfleger und hat gegebenen Falls der Notar um deren Bestellung das Nachlaßgericht anzugehen.

Lediges Erbe.

§. 136.

1. Wenn nach Umlauf der Bedenkzeit (Landrechtssätze 795 ff.) Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist oder alle bekannte Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, so sind die Akten unter Bezugnahme hierauf an das Nachlaßgericht zur Entschließung, ob die Erbschaft als ledig anzusehen und ein Erbpfleger zu ernennen sei einzusenden.

2. Der Notar hat die Ernennung zum Erbpfleger, wenn nicht besondere Umstände seine Entbindung rechtfertigen, anzunehmen. Ist ein Dritter zum Erbpfleger ernannt, so finden hinsichtlich der Fahrniß- und Liegenschaftsversteigerung sowie hinsichtlich der Rechnungsablage und der Fertigung des Vertheilungsplans (Landrechtssätze 813 und 814) die Bestimmungen des §. 135 Absatz 2 und 3 Anwendung.

XV. Erbtheilungen.

1. Im Allgemeinen.

Vornahme auf Antrag. Gerichtliche und andere Theilungen.

§. 137.

1. Der Notar hat Erbtheilungen nur auf Antrag, niemals von Amtswegen, vorzunehmen.

2. Die Aufhebung der Erbgemeinschaft kann, wenn dabei Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, nur durch vom Notar gefertigte und gerichtlicher Prüfung unterliegende („gerichtliche") Theilung, sonst in jeder den Betheiligten gefälligen Form und Urkunde geschehen.

2. Die gerichtliche Theilung insbesondere.

Theilungsbegehren.

§. 138.

1. Die Einleitung des Theilungsverfahrens erfolgt auf den Antrag (vergleiche §. 126 Absatz 1) auch nur eines Betheiligten, wenn die hievon benachrichtigten Miterben nicht widersprechen.

2. Das Theilungsbegehren (Absatz 1) kann für Minderjährige und Entmündigte nur mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Familienrathes) gestellt werden (vergleiche Landrechtssätze 465 und 817); dagegen ist diese Ermächtigung für das Nachgeben gegenüber einem von anderer Seite gestellten Theilungsbegehren nicht erforderlich (vergleiche Landrechtssatz 460).

3. Mündlich gestellte Anträge auf Theilung sind zu Protokoll zu beurkunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Wenn Gläubiger eines Miterben gegen eine ohne ihre Beirufung vorgehende Theilung Einsprache einlegen (Landrechtssatz 882), so sind hievon die Betheiligten zu benachrichtigen und die Einspracheerhebenden zu den weiteren Verhandlungen beizuziehen. Die mündlich vorgebrachte Einsprache ist unter Angabe des Schuldbetrags und des Schuldgrundes zu Protokoll zu beurkunden.

§. 139.

Zeit und Ort der Theilungsverhandlung. Ladungen hiezu.

1. Die Theilung ist, wenn thunlich, in der Tagfahrt für die Erbverzeichnung in unmittelbarem Anschluß an die letztere vorzunehmen.

2. Sind besondere Tagfahrten erforderlich, so sind dieselben, wenn thunlich, je am Schlusse der früheren Tagfahrt, andernfalls sogleich nach Beseitigung der Hindernisse anzuordnen. Die Bekanntgabe kann im ersten Falle an die in der früheren Tagfahrt Anwesenden mündlich geschehen; im Uebrigen erfolgen die Ladungen zu besonderen Tagfahrten in Gemäßheit der für die Erbverzeichnung gegebenen Vorschriften. Personen, deren Dasein nicht anerkannt ist (Landrechtssatz 136), bleiben hiebei außer Betracht.

3. Besondere Tagfahrten zum Zwecke der Theilungsverhandlung können am Sitze des Notars und in dessen Geschäftszimmer abgehalten werden.

§. 140.

Form der Darstellung.

Bei Beurkundung der Theilungsverhandlung ist, soweit thunlich, nachstehende Reihenfolge einzuhalten:

1. Theilungsbegehren (§. 138);
2. Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften beziehungsweise anderweite Verwerthung derselben (§. 141);
3. Feststellung der Masse, insbesondere auch Richtigstellung der Forderungen und Schulden (§. 142);
4. Gleichstellung der Vorempfänge und Pflichttheilsberechnung (§. 143);
5. Bildung und Beschreibung der Loose oder bei Unterlassung der Loosbildung Vereinbarungen über Zuscheidung der Nachlaßgegenstände (§§. 144 bis 146);
6. Verabredungen über Sicherheitsleistungen der Erben für Forderungen oder wegen Entwährungen, über Befreiung der Loose von Pfandlasten, deren Tilgung anderen als den Loosinhabern obliegt, und über Zahlungsziele und Verzinsung der Gleichstellungsgelder, sowie die Beschreibung der Nutznießungslasten, welche auf dem Loose haften;
7. Loosziehung (§. 147);
8. Vertheilungsberechnung (§. 148);
9. Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden;
10. Umschreibungsanträge (§. 149);
11. Steuerpflichtbelehrung (§. 151);
12. Kostenzahlung (§. 152).

§. 141.

Versteigerungen.

1. Versteigerungen durch den Notar sind nach Maßgabe der §§. 71 bis 79 vorzunehmen.

2. Hat die Versteigerung durch den Bürgermeister oder Waisenrichter zu geschehen (§. 71 Absatz 2, §. 78 Absatz 1 und §. 79 Absatz 1), so hat der Notar denselben einen Auszug aus dem Geschäft zu übersenden, der jedenfalls enthält:

die zu versteigernden Gegenstände unter Angabe ihres Anschlags;
die Festsetzungen nach §. 72 Absatz 2, 3 und 4;
ein Verzeichniß der Betheiligten und ihrer Vertreter.

3. Sollen Liegenschaften aus freier Hand verkauft werden (Landrechtssatz 827 Absatz 2 und 3, neue Fassung vom 26. April 1886), so hat der Notar die betreffenden Vereinbarungen der Betheiligten und die für den Freihandverkauf anzuführenden Zweckmäßigkeitsgründe zu beurkunden, wegen Einholung der amtsgerichtlichen Zustimmung nach den §§. 45 und 22 und, wenn der Verkauf an Dritte geschieht, hinsichtlich des Grundbuchseintrags nach §. 77 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

4. In den Fällen des §. 119 Absatz 5 hat der Notar die Erklärungen der Betheiligten über Minderung des nach dem wahren laufenden Verkaufswerthe gebildeten Werthanschlages zu erheben.

§. 142.

Richtigstellung der Forderungen und Schulden. Rechnungsstellungen.

1. Verhandlungen zur Richtigstellung der ausstehenden Forderungen und der Schulden einer Erbmasse werden auf Antrag in besonderen Tagfahrten nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, beziehungsweise besonderer Einladung der Gläubiger und der Schuldner in Anwesenheit oder nach Beiladung der Betheiligten gepflogen.

2. Soweit eine Rechnungsstellung zur Feststellung der Masse erforderlich ist, insbesondere eine solche über Verwaltung der Masse während der Theilungsverhandlungen sowie während der fortgesetzten Erbgemeinschaft, ist dieselbe durch den Notar zu bewirken oder zu veranlassen.

§. 143.

Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden. Pflichttheilsberechnung.

1. Unter Beiziehung der Betheiligten ist zu ermitteln, auf welche Weise (Landrechtssätze 829, 830) die Einwerfung der Vorempfänge und geschuldeter Summen (die Gleichstellung) zu geschehen hat. Sie geschieht entweder durch Einwerfung im Stück oder durch Zurückstehen; durch letzteres, indem den anderen Erben einzelne Vermögenstheile in Höhe des einzuwerfenden Betrages aus der Masse voraus angewiesen und unter ihnen verloost oder sonst vertheilt werden.

2. Gegebenen Falls sind auch die Erörterungen und Berechnungen, welche die Ergänzung der Pflichttheile (Pflichttheilsberechnung) und die Ergänzung der Erbmasse bezüglich der Minderung der Schenkungen (Minderungsberechnung) betreffen, vorzunehmen.

§. 144.

Bildung der Loose.

1. Aus dem nach der Gleichstellung (§. 143) bleibenden Reste des Vermögens werden nach Vorschrift der Landrechtssätze 466, 824, 831 bis 834 die Loose gebildet, und zwar unter Mitwirkung des Notars durch den Waisenrichter. In den Fällen des Landrechtssatzes 832 Absatz 2 und 3 (neue Fassung vom 26. April 1886) ist hiezu amtsgerichtliche Zustimmung erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Auch bei Vertheilung der Kapitalforderungen und der Schulden soll so viel immer thunlich die Zerstückelung vermieden und kann, soweit zu diesem Zwecke erforderlich, von der Regel gleicher Vertheilung im Stück Umgang genommen werden.

3. Die Unterpfänder eines Pfandgläubigers sind — wenn thunlich — in ein Loos zu vereinigen und diesem Looſe auch die Pfandschuld zuzuweisen. Andernfalls ist die Pfandschuld nach dem Verhältnisse der Unterpfandswerthe auf die Erben zu vertheilen, in deren Looſe die Unterpfänder fallen.

4. Die Ungleichheit der Looſe kann durch Zuweisung von Schulden, sie muß, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden.

§. 145.

Beschreibung der Looſe.

1. Jedes Loos ist in seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu beschreiben (Looszettel).

2. Die Liegenschaften werden aus den Grundbuchsauszügen nach der Lagerbuchsnummer — in deren Ermangelung nach der Ordnungsziffer des Auszugs — und in deren Reihenfolge, nach Flächenmaß, Kulturart und Gewann, die Fahrnisse und Forderungen nach Maßgabe des Erbverzeichnisses, der Versteigerungsprotokolle und der etwaigen Verhandlungen über Ergänzung des Erbverzeichnisses beschrieben.

3. In der Beschreibung der Looſe müssen auch die Verabredungen über bei der Theilung begründete dingliche Rechte, über Gewähr für die Einbringlichkeit der Ausstände und andere das Loos oder einzelne Gegenstände desselben betreffende Vereinbarungen, sowie die auf dem Looſe haftenden Nutznießungsrechte angegeben werden.

§. 146.

Vereinbarung über Unterlassung der Loosbildung.

Insoweit die Betheiligten übereinkommen, in Gemäßheit des Landrechtssatzes 832 (neue Fassung vom 26. April 1886) von der Loosbildung überhaupt abzusehen und bestimmten Erbbetheiligten bestimmte Nachlaß-Liegenschaften zuzuscheiden, sind die betreffenden Vereinbarungen unter Beschreibung der einzelnen Erbbetreffnisse gemäß §. 145 und unter Begründung der Zweckmäßigkeit in der Verhandlung genau festzustellen und ist die hiezu erforderliche amtsgerichtliche Zustimmung einzuholen.

§. 147.

Ziehung der Looſe.

Zu dem Zwecke der Ziehung der Looſe werden Papierstücke von gleicher Größe mit den Nummern der Looſe beschrieben, auf gleiche Weise zusammengelegt, in ein Gefäß gebracht und nach vereinbarter oder bei ermangelnder Vereinbarung durch den Notar bestimmter Reihenfolge von den Betheiligten oder ihren Vertretern, für unvertretene Betheiligte von dem Waisenrichter herausgenommen.

§. 148.

Vertheilungsberechnung.

1. Am Schlusse des Verfahrens ist in der Haupturkunde eine zusammenhängende Dar-

stellung der durch das Erbverzeichniß und die Theilungsverhandlungen sich ergebenden Zahlenverhältnisse (die Vertheilungsberechnung) aufzustellen und den Parteien zu verkünden.

2. Die Vertheilungsberechnung muß im Wesentlichen enthalten:

a. Darstellung des Vermögens und der Schulden;

b. Berechnung der Ansprüche der Erben und Vermächtnißnehmer;

c. Verweisung oder Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, welche jeder Erbe oder Vermächtnißnehmer aus der Masse erhält, sowie der Schuldposten und Gleichstellungsgelder, welche darauf ruhen;

d. Verweisung für die etwa bestellten Erheber, für die Schuldner und für die Gläubiger der Masse.

3. Die Darstellung des Vermögens und der Schulden (Absatz 2 a.) geschieht, wenn keine Veräußerungen oder Ergänzungen seit dem Erbverzeichnisse stattgefunden haben, durch einfache Verweisung auf letzteres, andernfalls unter Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke.

4. Bei den Verweisungen für Erben und Vermächtnißnehmer (Absatz 2 c.) sind die Stellen zu bezeichnen, wo die Vereinbarungen der Betheiligten über Vergleiche, Dienstbarkeiten, Gewährleistung, Befreiung der Loose von Schulden, Zahlungsziele, Sicherung des Gleichstellungsgeldes, Nutznießungslasten und dergleichen in den Verhandlungen enthalten sind.

5. Die Erlöse aus verpfändeten Liegenschaften dürfen nur unmittelbar an die Pfandgläubiger, mit deren Zustimmung aber auch an die Erben oder den Erheber verwiesen werden (Absatz 2 d.).

6. Am Rande des Erbverzeichnisses und in den dafür bestimmten Spalten des Grundbuchsauszugs über die Liegenschaften (§. 109 Absatz 2 c.) wird bei jedem Vermögensgegenstande angemerkt, wie über denselben im Laufe der Verhandlungen verfügt worden ist, ob er versteigert, oder welchem Erben oder Loose oder Gläubiger er zugewiesen wurde. Bei den Schuldposten wird angemerkt, an wen dieselben zur Zahlung verwiesen sind.

§. 149.

Anträge auf Grund- und Pfandbuchseintrag, auf Umschreibung ꝛc. von Werthpapieren, auf Einholung von Pfandstrichsbewilligungen.

1. Befinden sich in der Erbmasse Liegenschaften, so sind die Betheiligten oder deren Vertreter auf die Nothwendigkeit des Grundbucheintrages und gegebenen Falls auch des Pfandbucheintrags zur Wahrung des Eigenthumsübergangs und des in Landrechtssatz 2103 Ziffer 3 bezeichneten Vorzugsrechtes aufmerksam zu machen und ihre Anträge auf Herbeiführung solcher Einträge unter Bezeichnung der einzelnen Liegenschaften, auf welche das Vorzugsrecht bewahrt werden soll, in dem Theilungsgeschäfte zu beurkunden.

2. Gehören zur Erbmasse Forderungen mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht oder auf den Namen des Erblassers eingeschriebene Werthpapiere, so sind die Betheiligten im ersten Falle auf die Nothwendigkeit der Vormerkung des Forderungsübergangs im Grund- oder Pfandbuche, im zweiten Falle auf die Nothwendigkeit der Umschreibung oder Freischreibung der Werthpapiere aufmerksam zu machen und sind ihre Anträge auf Herbeiführung der Vormerkung oder auf Ertheilung der zur Erwirkung der Umschreibung oder Freischreibung erforderlichen Beurkundungen aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Sind auf Liegenschaften der Erbmasse angeblich erloschene Vorzugs- und Pfandrechte eingetragen, so sind die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Ausstreichung aufmerksam zu machen und in der Erlangung der Strichbewilligungen thunlichst zu unterstützen.

4. Wenn anzunehmen ist, daß zu Gunsten des Erblassers noch Pfandbuchseinträge über inzwischen erloschene Vorzugs- und Pfandrechte bestehen, so ist darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten Bevollmächtigte für Ertheilung der erforderlich werdenden Strichbewilligungen ernennen.

§. 150.

Streitigkeiten der Betheiligten. Beschwerden.

1. Auf das Verfahren bei Streitigkeiten und bei Beschwerden der Betheiligten finden die Bestimmungen des §. 125 entsprechende Anwendung.

2. Der Notar hat bei entstehenden Streitigkeiten die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

3. Bis zur Erledigung vor das Gericht verwiesener Streitigkeiten hat der Notar das Theilungsgeschäft im Urkundenverzeichniß als einstweilen erledigt auszutragen und dem Amtsgerichte zu vorläufiger Verwahrung und zur Anweisung der bis dahin erwachsenen Gebühren zu übergeben.

§. 151.

Steuerpflicht.

Hinsichtlich der Kapitalrenten- und Einkommensteuerpflicht und der Berechnung der Erbschaftsaccise finden die Bestimmungen der §§. 128 und 129 entsprechende Anwendung.

§. 152.

Verweisung der Geschäftskosten.

Bei der Verzeichnung der Kosten ist anzugeben, ob sie auf bereite Mittel der Masse verwiesen wurden oder in welchem Verhältnisse und bei wem sie zu erheben sind.

§. 153.

Ordnung der Akten.

1. Bei kleineren und einfacheren Geschäften werden die Akten so geordnet, daß das Erbverzeichniß den Anfang des Heftes und die Theilungsverhandlung die Fortsetzung bildet; die Seiten des Erbverzeichnisses und der Theilungsverhandlung werden fortlaufend mit Zahlen bezeichnet.

2. Bei größeren Massen und umfangreicheren Verhandlungen bildet das Erbverzeichniß ein besonderes Heft (Nr. 1) und die Theilungsverhandlung ein weiteres Heft (Nr. 2). In besonderen Heften werden die Versteigerungs- und Schuldenrichtigstellungsprotokolle gesammelt. Sämmtliche Hefte werden mit Seitenzahlen versehen und nach Vorschrift der Registraturordnung überschrieben.

§. 154.

Amtsgerichtliche Prüfung und Genehmigung.

1. Nach Abschluß des Theilungsgeschäftes hat der Notar dasselbe dem Amtsgerichte zum Zwecke der Prüfung (Rechtspolizeigesetz §. 2 Ziffer 6) einzusenden.

2. Versagt das Amtsgericht der Theilung aus dem einen oder anderen von ihm bezeichneten Grunde die Genehmigung, so hat der Notar die dahin gehende Entschließung den Be-

theiligten unter Belehrung über das Recht der Beschwerdeführung (Rechtspolizeigesetz §§. 23 und 24) gegen Beurkundung bekannt zu geben (diese Verordnung §. 29 Absatz 2).

3. Sobald in dem Falle des Absatzes 2 die Beschwerdefrist umlaufen oder auf die Beschwerde verzichtet ist, hat der Notar unter Beizug der Betheiligten die erforderlichen Aenderungen oder Ergänzungen des Geschäfts vorzunehmen und darnach dasselbe neuerlich zur Genehmigung vorzulegen.

§. 155.

Auszüge für die Grund- und Pfandbuchsbehörden, für die Ausgabestellen umzuschreibender ꝛc. Werthpapiere, für Aufseher und Verwahrer.

1. Nach Abschluß und, soweit erforderlich, Genehmigung der Theilung hat der Notar unverzüglich der Grund- und Pfandbuchbehörde:

a. hinsichtlich der an Dritte versteigerten oder aus freier Hand veräußerten Liegenschaften der Erbmasse einen Auszug aus der Erlösverweisung zur Ergänzung (Vormerkung am Rande) der schon zuvor erwirkten Grundbuchseinträge (§. 77 Absatz 1 und 2 und §. 141 Absatz 3);

b. hinsichtlich der an Erbbetheiligte selbst (durch Versteigerung, Loosziehung oder anderweite Vereinbarung) zu Eigenthum übergehenden Liegenschaften in den Fällen des §. 149 Absatz 1 zum Zwecke der Wahrung des Eigenthumsübergangs und der Vorzugsrechte Auszüge, welche alle für die betreffenden Einträge vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen, und

c. hinsichtlich der zur Erbmasse gehörigen Forderungen mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht in den Fällen des §. 149 Absatz 2 zum Zwecke der Vormerkung des Rechtsübergangs im Grund- oder Pfandbuche die erforderlichen Auszüge

mit dem Ersuchen mitzutheilen, die bezeichneten Eintragungen oder Vormerkungen zu vollziehen und den Vollzug dem Notar unter Angabe von Tag, Band, Nummer und Seite des Eintrags anzuzeigen. Diese Anzeigen sind zu den Akten zu nehmen. Werden sie verzögert, so ist geeigneten Falls das Einschreiten des Amtsgerichtes zu veranlassen.

2. Hinsichtlich der zur Erbmasse gehörigen, auf den Namen des Erblassers eingeschriebenen Werthpapiere hat der Notar, wenn dies beantragt ist (§. 149 Absatz 2), die zur Erwirkung der Umschreibung oder Freischreibung erforderlichen Beurkundungen auszustellen. Hiebei ist zu beachten, daß diese Beurkundungen niemals auf die Werthpapiere selbst geschrieben werden dürfen und daß eine Urkunde auch für eine Mehrzahl gleichartiger Werthpapiere, selbst wenn diese an verschiedene Erben übergehen, regelmäßig genügt.

3. Wenn Gegenstände des Nachlasses oder darauf bezügliche Urkunden sich noch in Händen bestellter Aufseher oder Verwahrer befinden (§§. 88, 90, 92, 114 Ziffer 11 und 126 Absatz 4), so sind diesen die erforderlichen Anweisungen zur Ausfolgung an die Betheiligten, welchen die Gegenstände nach Inhalt der Theilung zukommen, oder an deren Vertreter, hinsichtlich gemeinschaftlicher Urkunden zur Ausfolgung an die durch Uebereinkunft der Betheiligten bezeichneten oder von dem Amtsgericht bestimmten Verwahrer (vergleiche §. 140 Ziffer 9), zuzufertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 156.

Ausfertigungen für die Betheiligten (Theilzettel).

Den Betheiligten selbst (Erben, Erbfolgern, Erbnehmern und Erbtheilnehmern) sowie den Gemeinschaftsgenossen werden auch ohne Antrag Auszüge (Theilzettel) gegen Beurkundung (§. 29) zugefertigt, welche enthalten:

1. die Benennung des ausfertigenden Notars, den Ort des Erbanfalls, Name, Stand und Wohnort des Betheiligten, für welchen die Ausfertigung bestimmt ist, den Namen und den Todestag des Erblassers, die Bezeichnung der Miterben, den Anlaß der Theilung, den Tag des Abschlusses der Theilungsverhandlung;
2. die Bestandtheile der Theilungsmasse (in den Hauptsummen);
3. die darauf haftenden Schulden (die Hauptsummen) und Stück- und Geldvermächtnisse (einzeln);
4. die für jeden Betheiligten berechnete Gebühr;
5. die dem Betheiligten auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensgegenstände, nach den Abtheilungen des Erbverzeichnisses geordnet, die darauf haftenden Schulden und Herauszahlungen; bei Ausfertigungen für Erbnehmer und Erbtheilnehmer auch Auszug über die ihre Berufung zur Erbschaft betreffenden Stellen des Testaments und in den Fällen, in welchen zur Annahme Staatsgenehmigung erforderlich ist (vergleiche Landrechtssatz 910), die Ertheilung dieser Genehmigung unter Bezeichnung der genehmigenden Stelle und von Datum und Nummer ihres Beschlusses;
6. die erfolgte Bestätigung der Theilung unter Bezeichnung des Amtsgerichtes sowie von Datum und Nummer des betreffenden Beschlusses;
7. die Nachweisung, daß und wann der von den Betheiligten beantragte Eintrag des Eigenthumsübergangs, des Vorzugrechts für Gleichstellungsgeld und Gewähr der Theilung und des Uebergangs von Forderungen mit Vorzugs- oder Pfandrecht in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch (§. 155) bewirkt worden ist;
8. den Betrag der angesetzten Gebühren (§. 179) und Accise, den Namen desjenigen, von welchem sie erhoben werden, und das auf den einzelnen Betheiligten entfallende Betreffniß beider.

§. 157.

Auszüge für Stückvermächtnißnehmer, für Gläubiger und Schuldner der Erbmasse.

1. Die Stückvermächtnißnehmer erhalten Auszüge aus dem letzten Willen über die ihr Vermächtniß betreffende Stelle und aus der Erbverweisung über die Anweisung zur Erhebung des Erbstückes oder Erbbetrages. In den Auszug ist in den Fällen, in welchen zur Annahme des Vermächtnisses Staatsgenehmigung erforderlich ist (vergleiche Landrechtssatz 910), die Angabe, daß, wann und von welcher Stelle diese Genehmigung ertheilt sei, aufzunehmen.

2. Auch für die Gläubiger der Masse, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, müssen Auszüge über ihre Verweisung von Amtswegen, für andere Gläubiger aber nur dann ausgefertigt werden, wenn sie selbst oder die Betheiligten die Ausfertigung verlangen.

3. Ueber Verweisung des Erlöses der an Dritte veräußerten Liegenschaften der Erbmasse werden den betreffenden Schuldnern der Masse Auszüge von Amtswegen zugefertigt, den

übrigen Schuldnern nur dann, wenn sie selbst oder die Erbbetheiligten es verlangen. In keinem Falle erfolgt eine solche Zufertigung von Verweisungen an die Ausgabestellen zur Erbmasse gehöriger Werthpapiere.

4. In den Verweisungen für Gläubiger und Schuldner ist stets erkennbar zu machen, daß der bis zum Todestage berechnete Zins (vergleiche §. 117 Absatz 1 und §. 120 Absatz 1) nicht als zum Kapital geschlagen gilt und daß die früheren Zinsverfallzeiten und Kapitalheimzahlungsbedingungen unverändert fortbestehen.

3. Die Theilungen, bei welchen Minderjährige ꝛc. nicht betheiligt sind, insbesondere.

Nichtgerichtliche Theilungen.

§. 158.

1. Soweit Theilungen, bei welchen Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende nicht betheiligt sind, von den Notaren öffentlich beurkundet werden, kommen, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, die vorstehenden Bestimmungen (§§. 138 bis 157) insoweit zur Anwendung, als die Betheiligten nicht etwas Anderes vereinbaren. Jedenfalls ist auch in diesen Fällen die Erbberechtigung der Betheiligten gemäß §. 109 Absatz 2 b. festzustellen.

2. In jedem Falle kommt bei diesen Theilungen die amtsgerichtliche Zustimmung zum freihändigen Verkauf von Liegenschaften (§. 141 Absatz 3) oder zu einer Zuscheidung von Nachlaßstücken ohne Loosbildung an bestimmte Betheiligte (§. 146) sowie auch die gerichtliche Prüfung der Theilung selbst (§. 154) in Wegfall.

3. Wenn Loose gebildet werden sollen (vergleiche §. 144), so geschieht dies durch eine von den Betheiligten gewählte, in Ermangelung solcher Wahl vom Notar ernannte geeignete Person; die amtsgerichtliche Zustimmung hiezu ist in keinem Falle erforderlich.

XVI. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen.

Verzeichnung von Amtswegen und auf Antrag.

§. 159.

1. Die Aufnahme des Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft geschieht von Amtswegen:

a. wenn ein Ehegatte gestorben ist und entweder über dessen Nachlaß gemäß §§. 107 und 130 ein Erbverzeichniß zu errichten oder der überlebende Ehegatte minderjährig, entmündigt oder abwesend ist;

b. wenn ein Ehegatte für verschollen erklärt wird (Landrechtssatz 126 verglichen mit Rechtspolizeigesetz §. 32 Absatz 2);

c. wenn gerichtlich auf Ehescheidung oder auf Vermögensabsonderung erkannt ist und einer der Ehegatten minderjährig, entmündigt oder abwesend ist.

2. In anderen Fällen findet die Verzeichnung nur auf Antrag statt. Hinsichtlich der Antragstellung ist §. 108 entsprechend anwendbar.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 160.

Anwendung der Vorschriften über die Erbverzeichnung.

Diese Vermögensaufnahme gilt in Bezug auf das Vermögen des Verschollenen oder Verstorbenen zugleich als Erbverzeichniß, und es sind die für die Errichtung des Erbverzeichnisses gegebenen Vorschriften mit den in der Natur der Sache begründeten und nachfolgenden besonderen Abweichungen anzuwenden.

§. 161.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses.

1. Die Vermögensbeschreibung muß — unter den in §. 114 Ziffer 9 und 10 bezeichneten Abtheilungen — (vergleiche das anliegende Formular M.) enthalten:

Formular M.

a. das zur Ehegemeinschaft gehörende Vermögen und die darauf haftenden Schulden;
b. auf den Grund der Einbringungsurkunden das nicht in die Gemeinschaft gefallene Vermögen und Schulden
der Ehefrau,
des Ehemannes.

2. Hiebei sind von einem Ehegatten eingebrachte Erbgleichstellungsgelder von Liegenschaften, die ihm und seinen Miterben aus dem Nachlaß eines Dritten angefallen sind, wenn die Ausweisung mit Erbgleichstellungsgeld schon vor der Eheschließung erfolgt war, als Fahrniß, wenn sie erst nach der Eheschließung erfolgt ist, als unbewegliches Gut, somit bei bestehender gesetzlicher Gütergemeinschaft im ersten Falle als Gemeinschaftsgut, im zweiten Falle als Sondergut zu behandeln.

§. 162.

Ersatzberechnung.

1. Nach der Beschreibung des vorhandenen Vermögens ist die Richtigstellung der Ansprüche der Ehegatten wegen der Veränderungen, welche während der Ehe an dem Bestande der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Beibringenstheile vorgekommen sind (die Ersatzberechnung), zu fertigen.

2. Es müssen zu diesem Zwecke:

a. die durch Verbesserungen, Lastenablösung, Schuldentilgung und dergleichen bewirkten Zugänge (Landrechtssätze 1406, 1407, 1408, 1412, 1414, 1418),
b. die durch Veräußerung, Verbrauch und dergleichen entstandenen Abgänge (Landrechtssätze 1431, 1433, 1433 a.)

ermittelt und deren Beträge nach der Reihenfolge, in welcher die Vermögensgegenstände in den Einbringungsurkunden vorkommen, angegeben werden.

3. Hinsichtlich eingebrachter Erbgleichstellungsgelder, welche die Gütergemeinschaft bezogen hat, ist die Vorschrift des §. 161 Absatz 2 zu beachten.

§. 163.

Schlußzusammenstellung.

1. Aus den Ergebnissen der Vermögensaufnahme (§. 161) und der Ersatzberechnung

(§. 162) ist das Vermögen der drei Abtheilungen (Gemeinschaft, Ehefrau, Ehemann) mit Abgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten zwischen Gütergemeinschaft und Ehegatten zusammenzustellen.

2. Darnach wird die Versicherung der Ehefrau oder ihrer Erben aufgenommen, daß das Vermögensverzeichniß aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Erklärungen über Theilnahme an der Gütergemeinschaft oder Verzicht auf dieselbe.

§. 164.

1. Am Schlusse der Vermögensverzeichnung hat der Notar die Ehefrau oder deren Erben zu befragen, ob sie an der Gütergemeinschaft theilnehmen oder auf dieselbe verzichten. Die hierauf abgegebenen Erklärungen sind zu beurkunden.

2. Wenn die Ehefrau oder deren Erben auf die Gütergemeinschaft verzichten, so sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche eingetragen werden müssen; wenn sie diesen Eintrag beantragen und für Abgabe der Erklärung vor dem Amtsgerichte Bevollmächtigte ernennen, so hat der Notar die dahin gehenden Erklärungen zu beurkunden und das darnach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Theilung der Gütergemeinschaft.

§. 165.

1. Haben die Ehefrau oder ihre Erben sich der Gütergemeinschaft theilhaftig gemacht, so erfolgt deren Theilung nach den Regeln für Erbtheilungen.

2. Was die Ehegatten nach dem Vermögensverzeichnisse (§§. 161 ff.), insbesondere nach der Ersatzberechnung (§. 162) in die Gütergemeinschaft *schulden*, wird eingeworfen (Landrechtssätze 1468, 1469); was sie an die Gütergemeinschaft *fordern*, wird durch Vorausnahme bestimmter Vermögensstücke ersetzt (Landrechtssätze 1470, 1471).

3. Aus dem übrig bleibenden Vermögen werden, nachdem untheilbare Gegenstände vorerst versteigert oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1886 aus freier Hand verkauft worden sind, die Loose gefertigt oder ohne Loosbildung in Gemäßheit des erwähnten Gesetzes den Betheiligten bestimmte Stücke zugeschieden.

4. Wenn die Gütergemeinschaft auf Vorabsterben eines Ehegatten abzutheilen war und die Erben des Verstorbenen nicht in Gemeinschaft bleiben, so beginnt nach der Theilung der Gütergemeinschaft die Erbtheilung.

XVII. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen.

Vermögensübergaben.

§. 166.

1. Die Vermögensaufnahme bei Vermögensübergaben geschieht in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse verordnet ist, die Theilung nach Maßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften. Hinsichtlich der außerdem erforderlichen Vorlage an die Staatspolizeibehörde zur Bestätigung findet §. 45 Anwendung.

2. Die vorherige Abtheilung der Gütergemeinschaft zweier übergebender Eheleute ist

unstatthaft. Dagegen ist stets die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche an die eheliche Gütergemeinschaft und besondere Verzeichnung des eigenen Vermögens der Ehegatten nothwendig.

3. Die förmliche Gütergemeinschaftstheilung ist dann nothwendig, wenn auf Ableben eines Ehegatten der überlebende gelegentlich der Erbtheilung sein Vermögen an die gemeinschaftlichen Erben übergeben will.

4. Geschieht die Anweisung der Loose durch die Uebergeber selbst, so sind sie hiebei an besondere Regeln nicht gebunden, wenn bei Betheiligung Minderjähriger oder Entmündigter eine Vermögens-Aufnahme und -Schätzung vorliegt, aus welcher das beiderseitige Vermögen der übergebenden Eltern ersehen und der Pflichttheil der Pflichterben bemessen werden kann.

5. Bei Vermögensübergaben gleichwie bei anderen Rechtspolizeigeschäften, welche die Begründung von Leibgedingen und sonstigen Rentengenüssen zum Gegenstand haben, sind die Betheiligten auf Artikel 2 Ziffer 4 des Kapitalrentensteuergesetzes hinzuweisen. Diese Hinweisung ist zu beurkunden.

Vermögensaufnahmen in Folge gerichtlicher Anordnung und bei Entmündigung.

§. 167.

1. Vermögensaufnahmen in Folge gerichtlicher Anordnung sind in der Form vorzunehmen, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse vorgeschrieben ist.

2. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Aufnahme des Vermögens Entmündigter.

Vermögensverzeichnisse als Beibringensverzeichnisse und dergleichen.

§. 168.

Vermögensverzeichnisse, die als Beibringensverzeichnisse oder beim Anfange einer Nutznießung (Landrechtssatz 600) oder zur Nachweisung eines bestimmten Vermögensbesitzes zu errichten sind, müssen auf den Antrag der Betheiligten, welche auch die etwa beizuziehenden Schätzer wählen, unter den Förmlichkeiten öffentlicher Urkunden gefertigt werden.

Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum.

§. 169.

1. Die Abtheilung von Gemeinschaften der Handels- und Gewerbsgenossen, der Miteigenthümer, sowie von sonstigen Genossenschaften geschieht auf Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Anordnung durch den Notar nach den Regeln für Theilung der Erbschaften.

2. Wenn Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind und der Gesellschaftsvertrag für diesen Fall nicht etwas Anderes bestimmt, muß der Abtheilung jedenfalls die Abschätzung der zu theilenden Vermögensgegenstände vorausgehen. Die Schätzer werden nach §. 115 Absatz 1 bestellt.

3. Wenn ein Gesellschaftsgenosse mit Tod abgegangen ist, muß der Nachlaßtheilung die Feststellung des Antheils des Verstorbenen an dem Gesellschaftsvermögen vorausgehen.

Fürsorgliche Theilungen.

§. 170.

Das in den fürsorglichen Besitz der muthmaßlichen Erben übergehende Vermögen eines Verschollenen wird unter diese in der gerichtlichen Verfügung zu bezeichnenden Erben ebenfalls nach den Vorschriften über Theilung von Verlassenschaften vertheilt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVIII. Vermögensabsonderungsvollzug.

Zuständigkeit.

§. 171.

Die Notare sind in den Fällen gerichtlich erkannter Vermögensabsonderung zuständig für die Beurkundung des deren Giltigkeit bedingenden Vollzugs (Landrechtssatz 1444).

Gegenstand des Verfahrens.

§. 172.

Gegenstand des Vollzugsverfahrens ist die Feststellung der Ansprüche der Ehefrau an den Mann und ihre Befriedigung hiefür.

Antrag. Pflicht zu ungesäumter und ununterbrochener Durchführung

§. 173.

1. Der Antrag der Ehefrau oder beider Ehegatten auf Einleitung des Vollzugsverfahrens ist öffentlich zu beurkunden.

2. Der Notar hat hierauf das Verfahren ungesäumt einzuleiten und ohne Unterbrechung fortzusetzen.

3. Wenn einer der Ehegatten zu den Kaufleuten gehört, so hat der Notar bei Entgegennahme des Antrags festzustellen, ob die Eintragung des Urtheils in das Handelsregister sammt sich anschließender Veröffentlichung (Artikel 12 des badischen Einführungs-Gesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862) schon stattgefunden hat; verneinenden Falls ist der Antrag auf diese Eintragung zu beurkunden und Namens der Partei zum Zwecke der Eintragung bei dem Amtsgerichte einzureichen.

Vorbereitende Erhebungen.

§. 174.

1. Der Notar hat bei Entgegennahme des Antrags oder unmittelbar darauf die zur Vorbereitung des Vollzugs dienlichen Ermittelungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Ehegatten vorzunehmen.

2. Insbesondere ist das maßgebende eheliche Güterrecht festzustellen und sind, wenn darnach erforderlich und nicht von den Parteien in anderer Weise nachgewiesen, das Beibringen der Ehefrau und deren etwa während der Ehe veräußerte Liegenschaften durch Erhebung der betreffenden Akten und von Grundbuchsauszügen (§. 109 Absatz 2 c.) zu ermitteln.

3. Bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft ist die Ehefrau weiter über das Wahlrecht zwischen Theilnahme an der Gemeinschaft und Verzicht auf dieselbe, über die im Falle der Theilnahme mit der Aufnahme eines richtigen und getreuen Vermögensverzeichnisses verbundenen Vortheile (Landrechtssatz 1483) und über die im Falle des Verzichts erforderliche Eintragung in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche zu belehren. Der Vollzug und die darauf erfolgten Erklärungen und Anträge der Frau (vergleiche §. 164) sind zu beurkunden.

4. Der Notar hat eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des die Vermögensabsonderung zulassenden Urtheils sowie Nachweise über den Tag der Zustellung an den Ehemann (§. 37 des badischen Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustizgesetzen; §. 582 Civilprozeß-

ordnung), der letzten Einrückung (§. 39 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen) und der eingereichten Absonderungsbitte (Landrechtssätze 1445 und 1473), wenn derselbe nicht schon aus dem Urtheil ersichtlich ist, zu den Akten zu bringen. Auf Grund dieser Urkunden ist demnächst ausdrücklich festzustellen, ob das Verfahren rechtzeitig stattfindet (Landrechtssatz 1444; §. 39 Absatz 2 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen).

§. 175.

Vermögensverzeichnung.

1. Wird Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses beantragt, so geschieht dieselbe nach den für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse bestehenden Vorschriften.

2. Hiedurch soll aber die Durchführung des Vollzugsverfahrens, wenn sie dessen ungeachtet erfolgen kann, keinen Aufschub erleiden.

§. 176.

Durchführung.

1. Auf Grund der erforderlichen Vorerhebungen (§. 174) ist in einer oder mehreren Tagfahrten, wozu beide Ehegatten zu laden sind, das Vollzugsverfahren durchzuführen.

2. Wenn unter den Ehegatten eine eheliche Gütergemeinschaft besteht, so sind die Ansprüche der Frau auf Zurücknahme ihres Beibringens im Stück oder dem Werthe nach (Landrechtssätze 1470 ff., 1493) festzustellen. Insbesondere ist zu erörtern, ob und welche Theile ihres Sondergutes als noch im Stück vorhanden von ihr zurückgenommen werden sollen und für welche ihr Ersatz und in welcher Höhe gebührt.

3. Demnächst ist die Befriedigung der Ersatzansprüche, soweit sie nach den Kräften des männlichen Vermögens geschehen kann, — sei es durch Wettschlagung mit Vergütungsverbindlichkeiten an die Gemeinschaft (Landrechtssätze 1468 und 1469), durch Vorwegnahme von Gemeinschaftsgut im Stück (Landrechtssatz 1471), durch Abtretung an Zahlungsstatt (vergleiche Landrechtssatz 1595 Ziffer 1) oder in anderer Weise, — zu beurkunden.

4. In den Fällen des Gemeinschaftsverzichts ist auch in der Urkunde anzugeben, ob und welches zu ihrem Gebrauch nöthige Weiß- und Leibgeräth die Frau an sich zieht (Landrechtssatz 1492 Absatz 2).

5. Wenn die Frau Ansprüche im Sinne des Absatzes 2 nicht hat, so ist diese Thatsache zu beurkunden; die Verhandlungen nach Absatz 3 kommen hiedurch in Wegfall.

6. Wenn und soweit zur Deckung der Ersatzansprüche der Frau Befriedigungsmittel fehlen, ist dies zu beurkunden, sind aber die Feststellungen gemäß Absatz 2 gleichwohl vorzunehmen.

Titel IV.

Gebührenansatz.

I. Im Allgemeinen.

§. 177.

Begriff der Gebühren.

Unter Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt

ist, die zu erhebenden Vergütungen für Auslagen (Schreibgebühren, Reisekosten u. s. w.) mitinbegriffen.

Gebührenansatz und -Einzug.

§. 178.

1. Der Ansatz der für die Staatskasse zu erhebenden Rechtspolizeigebühren für Notarsgeschäfte (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 1) geschieht durch die Notare, der Einzug derselben und die Zahlung der dem Notar zukommenden Beträge unter Vermittelung der Amtsgerichte durch die Finanzbehörden.

2. In gleicher Weise wie die Auslagen, deren Vergütung im Rechtspolizeigebührengesetz und -Tarif besonders vorgesehen ist, werden die dem Notar bei Besorgung der Geschäfte erwachsenen nothwendigen Porto- und anderen Auslagen (Zeugen-, Behändigungsgebühren und dergleichen) behandelt.

3. Der unmittelbare Gebührenbezug ist den Notaren nur in den Fällen des §. 5 Absatz 2 d. gestattet.

4. Die Gebühren der Waisenrichter, Gemeinderäthe, Schätzer und anderen Sachverständigen, der Zeugen, Diener und des sonstigen Hilfspersonals werden von dem Notar geprüft und festgestellt und darnach, soweit sie nicht von dem Notar vorschüßlich bestritten werden (Absatz 2), vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des §. 31 Absatz 5, auf bereite Mittel oder auf die Zahlungspflichtigen (§. 188) unmittelbar zur Zahlung angewiesen. Hiebei findet die in §. 3 Ziffer 5 der Gemeindegebührenordnung dem Gemeindediener für Hilfeleistung bei Rechtspolizeigeschäften gewährte Gebühr auch auf andere Personen, welche die Hilfeleistung besorgen, Anwendung.

Gebührenberechnung.

§. 179.

1. Der Notar hat auf den Urschriften der Geschäfte, mögen diese den Parteien auszufolgen oder an das Amtsgericht zur Verwahrung abzugeben sein, die für dieselben zu entrichtenden Gebühren nach den Abtheilungen

a. Notarsgebühren (§. 178 Absatz 1 und 2) und

b. Gebühren des Hilfspersonals (§. 178 Absatz 4)

unter Angabe der Urkundenverzeichnißnummer (§. 35 Absatz 6) zu verzeichnen (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 14). In den Fällen des §. 31 Absatz 5 ist die schon erfolgte Erhebung und Zahlungsanweisung zu vermerken.

2. Dabei ist hinsichtlich eines jeden Ansatzes anzugeben:

der Gebührenmaßstab (Werth des Geschäftsgegenstands, Zeitaufwand u. s. w.);

die angewendete Bestimmung der Gebührengesetze und -Verordnungen;

bei Rechtspolizeigebühren, welche nicht ganz dem Notar zufallen, der dem Staate und der dem Notar zukommende Betrag;

der Zahlungspflichtige (§. 188) oder die mehreren Zahlungspflichtigen und deren Antheile an der Zahlung, sowie, wenn einer derselben die vorschüßliche Zahlung übernommen hat, der letztere.

3. Die Gebührenberechnung nach Absatz 1 und 2 ist auch in die den Zahlungspflichtigen

zu ertheilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aufzunehmen. Auf weiteren Abschriften und Auszügen, welche nachmals den Zahlungspflichtigen, und auf solche, welche anderen Personen auf deren Kosten zu ertheilen sind, sind nur die hiefür berechneten Schreibgebühren und die Urkundenverzeichnißnummer, unter welcher sie eingetragen sind, zu vermerken.

§. 180.

Prüfung des Gebührenansatzes.

1. Die Gebührenansätze der Notare für Geschäfte, welche der amtsgerichtlichen Prüfung unterliegen, sind, wenn die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender dies beantragen, von den Amtsgerichten zu prüfen.

2. Führt die Prüfung zur Beanstandung eines Ansatzes, so ist diese sammt Gründen dem Notar mitzutheilen.

3. Die Prüfung der Gebührenansätze in weiterem als dem durch Absatz 1 bestimmten Umfange geschieht periodisch nach Anordnung des Justizministeriums.

§. 181.

Vertheilung der Geschäftsgebühren unter mehrere Notare.

1. Haben an einem Geschäfte mehrere Notare gearbeitet, so hat das Amtsgericht den einem jeden zukommenden Theil der Gebühren bei Ermangelung einer Einigung derselben hierüber nach billigem Ermessen, vorbehaltlich der Beschwerde an das Justizministerium, zu bestimmen.

2. Von der Bestimmung hat das Amtsgericht jedem in einem anderen Amtsgerichtsbezirke befindlichen Notar zum Zwecke der Aufnahme in dessen Monatsauszug eine letzterem anzuschließende schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 182.

Eintrag in Urkundenverzeichniß und Monatsauszug.

1. Die nach §. 179 berechneten Gebühren werden, soweit sie für die Staatskasse zu erheben sind (§. 178 Absatz 1 und 2), zum Zwecke der Erhebung in das Urkundenverzeichniß (§. 51) und aus diesem in den Monatsauszug (§. 52) eingetragen.

2. Der Eintrag (Absatz 1) darf, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 150 Absatz 3, erst nach vollständiger Erledigung des Geschäfts, und zwar in den Fällen des §. 47 bei oder nach Ausfolgung der Urschrift an die Partei, in den Fällen des §. 48 bei oder nach Einsendung des Geschäfts an das Amtsgericht zur Aufbewahrung, geschehen.

3. In den Fällen des §. 180 Absatz 2 wird der Eintrag in Gemäßheit der amtsgerichtlichen Verfügung bewirkt oder berichtigt, hat jedoch, wenn der Notar gegen diese Verfügung Beschwerde einlegt (Rechtspolizeigesetz §. 65 a.) und nicht ausdrücklich die alsbaldige Anweisung des unbeanstandeten Betrags beantragt, bis zur Entscheidung über die Beschwerde die Gebührenerhebung und Gebührenanweisung ganz zu unterbleiben.

4. In den Fällen des §. 181 hat der für das Hauptgeschäft zuständige Notar und, wenn mehrere Notare nach einander an dem Hauptgeschäft gearbeitet haben (z. B. bei einem Dienstwechsel), derjenige Notar, welcher dasselbe beendigte, die Gebühren für das ganze Geschäft

nebst seinem Gebührenantheil in das Urkundenverzeichniß und den Monatsauszug, jeder andere Notar aber nur seinen Gebührenantheil auf Grund der ihm zu diesem Zwecke zukommenden, als Anlage beizufügenden Mittheilungen des Amtsgerichtes in den Monatsauszug aufzunehmen.

5. Durch Beschwerden Betheiligter wegen des Gebührenansatzes wird die Gebührenerhebung (Absatz 1) nicht gehemmt.

Durchgehung der Monatsauszüge. Gebührenerhebung und Gebührenzahlung an die Geschäftsfertiger.

§. 183.

1. Die Monatsauszüge (§. 182 Absatz 1) sind bei dem Amtsgerichte in der Richtung zu durchgehen,

ob die betreffenden Geschäfte, soweit sie nicht den Parteien auszufolgen waren, dem Amtsgerichte zur Aufbewahrung übergeben und von demselben übernommen sind und

ob die im Monatsauszug eingetragenen Gebühren mit dem Ansatz in den Akten, in den Fällen des §. 180 Absatz 2 (vergleiche §. 182 Absatz 3) mit der betreffenden amtsgerichtlichen Verfügung, übereinstimmen.

2. Nach erfolgter Durchgehung (Absatz 1) hat das Amtsgericht, vorbehaltlich der Beschwerde des hievon zu benachrichtigenden Notars an das Justizministerium,

a. die nach §. 180 Absatz 2 beanstandeten Beträge oder aber gemäß §. 182 Absatz 3 den gesammten Ansatz,

b. die Gebührenansätze für bei ihm zu verwahrende, aber in seine Verwahrung noch nicht übergegangene Geschäfte und

c. die Ansätze für solche seiner Prüfung unterliegende Geschäfte, welche so spät vorgelegt sind, daß die nach §. 180 Absatz 1 vorzunehmende Gebührenprüfung nicht mehr rechtzeitig geschehen kann,

auszuscheiden und bei Nichtübereinstimmung der Einträge mit den Akten die nöthige Verbesserung zu veranlassen.

3. Das Amtsgericht theilt den hiernach auf Grund des Monatsauszugs dem Notar zukommenden Betrag der Amtskasse, welche daraufhin die Zahlung an den Notar leistet, mit und bewirkt die Erhebung der angesetzten Kosten von den Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften. In den Fällen des §. 181 geschieht die Zahlungsanweisung hinsichtlich eines jeden Notars durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk derselbe angestellt ist, die Erhebung sämmtlicher Gebühren aber durch das Amtsgericht, welches das Geschäft verwahrt, und unterbleibt die Zahlungsanweisung, nicht aber die Gebührenerhebung, insolange, bis eine Einigung der Notare oder eine Entschließung des Amtsgerichtes über die Gebührenvertheilung erfolgt ist.

4. Wird der Monatsauszug so spät vorgelegt, daß seine Durchgehung (Absatz 1) und die zum Zwecke der Gebührenerhebung erforderlichen Geschäfte nach dem ordentlichen Geschäftsgange in der festgesetzten Zeit nicht mehr erledigt werden können, so kann das Amtsgericht die Gebührenerhebung und die Zahlungsanweisung bis zum nächsten Monate aussetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 184.

Verfahren in dringenden Fällen.

1. Wenn zu besorgen steht, daß die mit dem regelmäßigen Verfahren (§§. 182 und 183) verbundene Verzögerung die Erhebung erschweren oder vereiteln werde, so kann der Notar die Gebührenerhebung im Wege einer besonderen Mittheilung an die Obereinnehmerei veranlassen. In der Mittheilung sind der Gesammtbetrag der Gebührenschuldigkeit, der Zahlungspflichtige und der die sofortige besondere Erhebung rechtfertigende Grund anzugeben.

2. In den Fällen des Absatzes 1 ist der der Obereinnehmerei zu sofortigem Einzug überwiesene Betrag gleichwohl auch in das Urkundenverzeichniß und den Monatsauszug (und darnach von dem Amtsgerichte in die Heberolle) aufzunehmen, in der Spalte „Bemerkungen" aber als „bereits zur Erhebung angewiesen" zu bezeichnen.

3. In Fällen besonderer Dringlichkeit, für welche auch das Verfahren nach Absatz 1 und 2 zur Sicherung der Staatskasse nicht zureicht, kann der Notar die alsbaldige Hinterlegung des von ihm berechneten Gebührenbetrags bei einer im badischen Staatsgebiete wohnenden zahlungsfähigen Person oder deren urkundliche Haftbarerklärung für die Gebührenschuldigkeit verlangen. Ist die Auflage gemacht und vollzogen, so ist die genannte Person neben dem eigentlichen Schuldner als zahlungspflichtig in dem Urkundenverzeichniß und Monatsauszug und darnach in der Heberolle einzutragen. Eine Hinterlegung bei dem Notar selbst oder bei Mittelspersonen (Gehilfen, Schreibern, Dienern der Notare oder den in dem Rechtspolizeigesetz §. 34 bezeichneten Angehörigen) ist indessen nicht zulässig.

4. Hat der Zahlungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Badens, so ist dem Notar auch gestattet, bei Uebersendung der beantragten Fertigung die Kosten durch Postnachnahme zu erheben und nach Empfang des nachgenommenen Betrags sich selbst als zahlungspflichtig in dem Urkundenverzeichniß und im Monatsauszug einzutragen.

§. 185.

Berichtigung des Gebührenansatzes.

Wird ein Ansatz von Rechtspolizeigebühren nach deren bereits erfolgter Erhebung berichtigt, so geschieht die Nachforderung zu wenig erhobener Beträge und die entsprechende Zahlungsanweisung für den Notar nach §§. 182 und 183, die Zurückerstattung zu viel erhobener Beträge im Wege besonderer Mittheilung des Amtsgerichtes an die Obereinnehmerei und die entsprechende Zurückerhebung von dem Notar im Wege besonderer Mittheilung des Amtsgerichtes an die Amtskasse, von welcher dem Verwaltungshofe gleichzeitig Kenntniß zu geben ist.

§. 186.

Gebührenfreie Geschäfte.

1. Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten werden erhoben für Geschäfte, deren Gebühren von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 17).

2. Die vorstehende Bestimmung findet Anwendung nur auf Gebühren, welche unmittelbar aus der Staatskasse oder einer ihr gleichgestellten Kasse, nicht auf solche, welche von einem Dritten oder aus einem der Kasse zufallenden Vermögen zu entrichten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die Bestimmung gilt ferner nur für die im Gebührentarif aufgeführten, nicht für andere aus Veranlassung einer Partei vom Notar gefertigte Geschäfte.

Verfahren bei Unbeibringlichkeit der Gebühren.

§. 187.

1. Die Berechnung der Gebühren (§. 179) hat zu geschehen, auch wenn es an Mitteln zu deren Erhebung gebricht. Dagegen findet in diesem Falle nicht der Eintrag in Spalte 7 des Urkundenverzeichnisses und Monatsauszugs, sondern nur ein Vermerk in der Spalte „Bemerkungen" („gemäß Notariatsordnung §. 187 nicht erhebbare Kosten .... ℳ. ... ₰") statt.

2. Das Amtsgericht überweist nach Einkunft des Monatsauszugs die nicht erhebbaren Gebühren der Obereinnehmerei in gleicher Weise wie die in Armensachen berechneten Gerichtskosten; eine Zahlungsanweisung an den Notar findet nur hinsichtlich der demselben erwachsenen nothwendigen Porto- und anderen Auslagen statt. Kommen nachträglich die Gebühren zur Erhebung, so ist auch die Zahlungsanweisung nachzuholen.

3. Ob und wieweit hinsichtlich solcher Gebühren, welche sich erst bei der Erhebung als unbeibringlich herausstellen, der Notar die von ihm aus der Staatskasse bezogenen Beträge zurückzuerstatten habe, bestimmt das Justizministerium nach den Umständen des Falles und nach vorheriger Vernehmung des Notars.

Gebührenschuldner.

§. 188.

1. Die Gebühren sind

a. für von Amtswegen vorzunehmende Geschäfte derjenigen Person, welche das den Geschäftsgegenstand bildende Vermögen inne hat,

b. für andere Geschäfte derjenigen Partei, auf deren Gesuch oder Veranlassung das Geschäft gefertigt wurde,

anzusetzen.

2. Sind danach mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, so sind dieselben alle unter Angabe des Maßstabs der Haftbarkeit eines jeden (Mitschuldner, Sammtschuldner ꝛc.) im Urkundenverzeichniß und Monatsauszug aufzuführen; haben sie einen bevollmächtigten Zähler (Vorträger) bestimmt, so ist dieser als solcher neben den Pflichtigen zu bezeichnen.

3. In den Fällen, in welchen ein Betheiligter nach bestehender Vorschrift die durch seine Säumniß oder sein Verschulden veranlaßten Kosten zu tragen hat, sind diese Kosten ihm anzusetzen.

Berechnung der Gebühren für mehrere in einer Urkunde verbundene Geschäfte.

§. 189.

1. Wenn in einer Urkunde mehrere Geschäfte enthalten sind, die nur in einer zufälligen oder willkürlichen Verbindung mit einander stehen, so ist für jedes dieser Geschäfte die Gebühr besonders zu berechnen.

2. Bilden aber die mehreren Geschäfte, in welche der Inhalt einer Urkunde zerlegt werden kann, ihrer Natur nach ein Ganzes, so ist die Gebühr nur für ein Geschäft, und zwar, wenn es nach verschiedenen Richtungen seiner Bestandtheile unter verschiedene Tarifsätze paßt, nach dem höheren Tarifsatze anzusetzen (Artikel 2 des Rechtspolizeigebührengesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 190.

Der Gegenstand der festbestimmten Gebühren und die hierdurch mitbelohnten Verrichtungen.

1. Unter den festbestimmten Gebühren (Titel I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten (Artikel 3 des Rechtspolizeigebührengesetzes).

2. Als gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundene Verrichtungen (Absatz 1) gelten auch die Erhebung von Auskünften bei den Parteien, die Sammlung und Einsicht ihrer Urkunden und Rechnungsbelege, die Ermittelung ihrer Willensmeinung und die ihnen zu ertheilenden Belehrungen.

3. In dem gleichen Sinne sind Abrechnungen unter den Miterben über Forderungen und Schulden an die Erbmasse Bestandtheile des Theilungsgeschäftes.

4. Dagegen fallen nicht unter diesen Begriff die in §§. 124, 135, 136 und 142 dieser Verordnung genannten Rechnungen, sowie Rechnungen über Verwaltungen, die ein Erblasser führte.

II. Im Einzelnen.

§. 191.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Vermögensübergaben (Tarif Titel I.): a. Im Allgemeinen.

1. Der Werthstaxe nach Titel I. des Tarifs unterliegen die in öffentlicher Form errichteten Vermögensaufnahmen, Theilungen und Vermögensübergaben mit Ausnahme der gemäß §§. 130 ff. dieser Verordnung gefertigten Erbverzeichnisse (§. 194).

2. Wenn ein zunächst durch die Accisbarkeit des Nachlasses veranlaßtes Erbverzeichniß von den Betheiligten für deren privatrechtliche Zwecke benützt wird, wenn dieselben z. B. im Anschluß an die Erbverzeichnung bei dem Notar Anträge auf Theilung, auf Erwirkung von Grundbucheinträgen oder auf Ertheilung von Geschäftsausfertigungen stellen, so finden sowohl §. 2 Ziffer 1 als §. 5 k. des Tarifs Anwendung und entscheidet Artikel 2 des Rechtspolizeigebührengesetzes (oben §. 189) über die Anwendung des einen oder anderen Tarifsatzes.

§. 192.

b. Werthstaxe für die Vermögensaufnahme insbesondere.

1. Die Werthstaxe für die Vermögensaufnahme (Tarif §. 2 Ziffer 1) kommt aus dem verzeichneten Vermögen in Ansatz.

2. Hiebei ist der Geldwerth der Rohmasse nach dem bei der Aufnahme oder etwa durch nachfolgende Versteigerung ermittelten Werthe, in Ermangelung einer solchen Ermittelung nach der Angabe der Betheiligten und, wenn der Notar diese beanstandet, nach von ihm erhobener Schätzung des Waisenrichters zu Grunde zu legen.

3. Dem Vermögen (Absatz 1) sind auch bestrittene Aktivforderungen zuzuzählen (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 4 Ziffer 1).

4. Ebenso sind einzuwerfende Vorempfänge einzurechnen. Die Einrechnung des gesammten Betrages eines von dem Notar urkundlich festgestellten, wiewohl nur theilweise in den betreffenden Nachlaß einzuwerfenden Vorempfangs kann in den Fällen geschehen, in welchen urkundliche Nachweise des Vorempfangs bisher nicht vorhanden waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Der Vorbehalt der Uebergeber bei Vermögensübergaben kommt insoweit in Anschlag, als er verzeichnet worden ist.

6. Außer Betracht bleiben:

a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (Landrechtssatz 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (Landrechtssatz 1470 Nr. 3) zu machen sind;

b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen (Artikel 4 Ziffer 3 des Rechtspolizeigebührengesetzes).

7. Ist bei späterer Theilung eines anfänglich in Gemeinschaft gebliebenen Vermögens oder Vermögenstheils eine neue Aufnahme nöthig, so findet für die letztere ein nochmaliger Ansatz der Aufnahmegebühr statt. Die neue Beschreibung der Liegenschaften nach Grenzen und Anschlag ist jedoch nicht als neue Aufnahme, sondern als zur Beschreibung der Loose (also zur Theilung) gehörig zu betrachten.

c. Werthstaxe für die Theilung insbesondere.

§. 193.

1. Die Werthstaxe für die Theilung (Tarif §. 2 Ziffer 4) kommt nur aus dem *vertheilten* Vermögen in Ansatz.

2. Eine Theilung liegt nicht vor, wenn die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden (Tarif §. 2 Ziffer 3).

3. Auch die Zuweisung von Stückvermächtnissen oder die Aufrechnung von Vorempfängen und eigenen vor dem Erbanfall entstandenen Schuldigkeiten an die Masse gilt nicht als Theilung.

4. Die Theilungsgebühr findet nicht statt, wenn bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft einer der Betheiligten die ganze Gemeinschaftsmasse im Stück erhält und den anderen nur Gleichstellungsgelder zugewiesen werden (Tarif §. 2 Ziffer 2).

5. Unerheblich ist, ob die Theilung ein ganzes Vermögen, Quoten desselben oder einzelne Vermögensstücke, ob sie eine Erb- oder sonstige Gemeinschaft zum Gegenstand hat.

6. Auch die vereinbarte unmittelbare Zuweisung verzeichneter Nachlaß- oder Gemeinschaftsstücke an Nachlaßgläubiger und Geldvermächtnißnehmer begründet als Theilung den Ansatz der Theilungsgebühr.

Tagsgebühren (Tarif Titel II.): a. Voraussetzungen.

§. 194.

1. Der Tagsgebühr unterliegen die im Tarif §§. 5, 6 und 20 bezeichneten Geschäfte und die wegen der Accisbarkeit des Nachlasses zu fertigenden Erbverzeichnisse (§§. 130 bis 133 und 191).

2. Die Tagsgebühr ist auch da zu erheben, wo eine auswärts wohnende Partei verlangt, daß eine wegen eines Werthstaxengeschäftes ihr zu machende Eröffnung oder die Beurkundung einer von ihr hierbei abzugebenden Erklärung durch den Notar ihres Wohnsitzes vorgenommen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Als „Berichtigung" des Geschäfts im Sinne des Tarifs §. 5 b. ist auch dessen Ergänzung durch Nacherhebung fehlender Erklärungen (auch Einwilligungen) anzusehen.

4. Der Ansatz der Tagesgebühr in dem letzten der in §. 5 b. des Tarifs genannten Fälle und der Versäumnißgebühr des §. 6 des Tarifs setzt voraus, daß die Partei rechtzeitig vorgeladen war und das Geschäft ohne ihre oder eines Vertreters Anwesenheit nicht oder nicht vollständig vorgenommen werden konnte.

5. Dem Ausbleiben einer Partei steht auch deren Entfernung vom Geschäftsorte gleich, wenn hiedurch die Fortsetzung oder Beendigung des Geschäftes gehindert wird.

§. 195.

b. Art der Berechnung. Aktenvermerke.

1. Bei Berechnung der Tagsgebühr für weniger als einen vollen Tag wird die angefangene Stunde für voll berechnet.

2. Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf in die Stunden, für welche die Tagsgebühr angesetzt wird, nicht eingerechnet werden.

3. In den Urkunden über Geschäfte, für welche eine Tagsgebühr angesetzt wird, muß die Dauer der auf das Geschäft verwendeten Zeit angegeben werden.

4. Das Gleiche gilt von der Dauer der versäumten Zeit bei Erhebung einer Versäumnißgebühr.

§. 196.

Verträge und andere Rechtsgeschäfte. (Tarif Titel III., §. 9 bis 13).

1. Die Vertragsgebühr (§§. 9 und 10 des Tarifs) kommt auch in Ansatz für Vertragsnachträge, wenn dieselben neue Vertragsbedingungen enthalten.

2. Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 7 Absatz 1).

3. Wenn der Gegenstand des Geschäfts in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§. 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

4. Ein in der Urkunde bloß erzählungsweise erwähnter Werthbetrag, der nicht Gegenstand eines Anerkenntnisses, einer Verfügung oder Uebereinkunft ist, ist bei Berechnung der Gebühr nicht zu berücksichtigen.

§. 197.

Anerkennung natürlicher Kinder (Tarif Titel III., §. 14.)

Wird die Anerkennung natürlicher Kinder im Ehevertrag beurkundet, so kommt neben der Gebühr des Tarifs §. 10 nicht auch diejenige des §. 14 in Ansatz.

§. 198.

Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen. (Tarif Titel III., §. 16).

1. Die öffentliche Beurkundung des Eröffnungsauftrags auf Verlangen des Antragstellers (§. 59 Absatz 2) unterliegt der Gebühr des §. 12 des Tarifs. Dagegen darf für die dem

Antragsteller auf Verlangen auszufolgende Bescheinigung über die Auftragsertheilung (§. 59 Absatz 2) eine Gebühr, abgesehen von der Schreibgebühr, nicht angesetzt werden.

2. Wenn zugleich mit der Beurkundung der Eröffnung, Mahnung oder Kündigung eine damit in ursachlicher Verbindung stehende Willenserklärung der Gegenpartei, welche geeignet ist, privatrechtliche Folgen zu begründen, beurkundet wird, so ist für beide Beurkundungen zusammen die Gebühr des §. 12 des Tarifs anzusetzen.

3. Mit der Gebühr des §. 16 des Tarifs ist auch die Beurkundung darüber zu belegen, daß die Eröffnung, Mahnung oder Kündigung wegen Abwesenheit dessen, dem sie zu machen war, nicht bewirkt werden konnte.

§. 199.

Zeugnisse u. s. w. (Tarif Titel III., §. 17).

Die Gebühr für Bescheinigungen (Tarif §. 17) kommt in Ansatz auch für die in den Fällen des §. 68 Absatz 2 dem Amtsgerichte vorzulegende Beurkundung.

§. 200.

Beglaubigungen. (Tarif Titel V., §§. 25 und 26).

1. Wenn der Notar eine Urkunde in Privatform fertigt, so darf neben der Fertigungsgebühr für Unterschriftsbeglaubigung die Gebühr des §. 25 des Tarifs berechnet werden.

2. Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der Notar die Schreibgebühr angesetzt hat, darf nicht daneben die Gebühr des §. 26 des Tarifs angesetzt werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 9 Absatz 2).

§. 201.

Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist.

1. Zu den Geschäften, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 16), gehört auch die Abgabe von Gutachten in Rechtsangelegenheiten auf Ansuchen einer Partei (§. 5 f.). In diesen Fällen findet die Gebühr der §§. 23 und 24 des Tarifs keine Anwendung und ist ein Gebührenansatz nur statthaft, wenn das Gutachten nicht auf ein von dem Notar zu fertigendes Geschäft sich bezieht.

2. Die mit der Partei zu vereinbarende Gebühr für in Privatform zu fertigende Geschäfte (vergleiche §. 7 Absatz 2) darf nicht mehr betragen, als die Belohnung des Notars für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 16 Absatz 2).

3. Bei den Vereinbarungen im Sinne des Artikels 16 des Rechtspolizeigebührengesetzes hat der Notar in seinen Anforderungen ein billiges Maß einzuhalten; hiebei sind Honorare, welche den Betrag der Tagsgebühr nicht überschreiten, in keinem Falle als übermäßig anzusehen. Im Zuwiderhandlungsfall kann nach Umständen dienstpolizeiliches Einschreiten und auf Antrag des Schuldners Herabsetzung des bedungenen übermäßigen Honorars durch das Justizministerium eintreten (Artikel 16 Absatz 3 des Rechtspolizeigebührengesetzes).

§. 202.

Schreibgebühren.

1. Die Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) darf nicht für die Urschrift, sondern nur für

die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie für Auszüge und Abschriften von im Konzept bei den Akten befindlichen Verfügungen und Mittheilungen des Notars berechnet werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 9 Absatz 1).

2. Der Schreibgebühr unterliegen auch Einträge in das Wechselprotestregister (Wechselordnung §. 90) und die Beurkundung des Uebergangs eines Forderungstitels, welche auf den Grund eines Erbverzeichnisses oder einer Theilung von dem Forderungsberechtigten verlangt wird. Ist jedoch das Hauptgeschäft von einem anderen Notar gefertigt worden, so ist für solche Beurkundung die Gebühr des §. 17 des Tarifs anzusetzen.

3. Für Schreibmaterialien und sonstigen Bureauaufwand findet, von der Bestimmung des §. 30 Absatz 3 abgesehen, eine besondere Vergütung nicht statt.

§. 203.

Berechnung der nach dem Bogen bemessenen Gebühren.

Bei Geschäften, deren Gebühren nach der Seiten- oder Bogenzahl bemessen sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs), soll jede Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber ebensoviele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 8).

§. 204.

Ganggebühren.

1. Die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) ist anzusetzen für Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, wenn dieselben auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäfts außerhalb des Geschäftszimmers des Notars vorgenommen werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 10).

2. Kommen für das Geschäft Weggebühren (§§. 205 ff.) in Ansatz, so darf daneben die Ganggebühr nicht berechnet werden. Der Ansatz von Weggebühren für andere von dem Notar außerhalb seines Dienstsitzes vorgenommene Geschäfte schließt dagegen den Ansatz der Ganggebühr für ein bei diesem Anlaß an dem auswärtigen Orte in der Wohnung einer Partei vorgenommenes Geschäft nicht aus.

§. 205.

Weggebühren und zwar: a. Voraussetzungen und Umfang der Zulässigkeit des Ansatzes.

1. Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, kommen, wenn die Entfernung dieses Ortes vom Geschäftsorte mehr als zwei Kilometer beträgt, Weggebühren in Ansatz (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 11 Eingang). Ob beide Orte auf der gleichen oder auf verschiedenen Gemarkungen liegen, kommt hiebei nicht in Betracht.

2. Die Weggebühr besteht in der Entfernungsgebühr (§. 32 des Tarifs und Artikel 11 Ziffer 1 des Rechtspolizeigebührengesetzes) und, wenn nicht die Parteien für Fahrgelegenheiten sorgen, in der durch Artikel 11 Ziffer 2 des Rechtspolizeigebührengesetzes bestimmten Reisekostenvergütung (Reisegebühr).

3. Nimmt der Notar auf derselben Reise mehrere Geschäfte vor, so wird der Gesammtansatz an Weggebühren (vergleiche Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 12 Absatz 1 und 2) auf mehrere in einem Orte verrichtete Geschäfte gleichmäßig, auf in verschiedenen Orten verrichtete Geschäfte nach Verhältniß der zurückgelegten Entfernungen vertheilt (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 12 Absatz 3). Hiebei kommen nur Geschäfte, welche die Reise veranlaßt haben, in Betracht. Für Geschäfte, welche ohne Vorausbestellung anläßlich der Reise gefertigt sind, kommen Weggebühren nicht in Ansatz (vergleiche §. 204 Absatz 2, auch diesen Paragraph Absatz 5). In jedem der mehreren Geschäfte, auf welche die Weggebühren sich vertheilen, sind die betreffenden anderen Geschäfte mit ihren Urkundenverzeichnißnummern zu bezeichnen.

4. Nimmt ein Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Entfernungsgebühr zu berechnen. Der mehrfache Ansatz der Reisegebühr findet nur statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 12 a.).

5. Für die von dem Notar bei Gelegenheit auswärtiger Amtstage (vergleiche §. 18 Absatz 4) gefertigten Geschäfte kann die Reisegebühr, nicht aber die Entfernungsgebühr, angerechnet werden (Rechtspolizeigebührengesetz Artikel 13).

b. Art der Berechnung im Allgemeinen.

§. 206.

1. Der Weggebühren-Berechnung sind, soweit dafür die Ortsentfernungen maßgebend und diese amtlich ermittelt sind, diese amtlichen Ermittelungen zu Grunde zu legen.

2. Die Weggebühren werden für die Hin- und für die Rückreise angesetzt. Bruchtheile eines Kilometers, welche sich bei Berechnung des zurückgelegten (Hin- und Her-)Wegs ergeben, werden voll berechnet (Artikel 11 a. des Rechtspolizeigebührengesetzes).

3. Wenn regelmäßige Verkehrsmittel (Artikel 11 Ziffer 2 a. des Rechtspolizeigebührengesetzes) nur bis zu einem Zwischenorte oder erst von einem Zwischenorte ab bestehen, so werden als Reisegebühr für denjenigen Theil des Wegs, für welchen diese Verkehrsmittel bestehen, die taxordnungsmäßigen Fahrgebühren nach Artikel 11 Ziffer 2 a. des Rechtspolizeigebührengesetzes, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung des Artikels 11 b. daselbst (diese Verordnung §. 207), für den andern Theil die Gebühren nach Artikel 11 Ziffer 2 b. des angeführten Gesetzes angerechnet.

4. Die Reisegebühr nach Artikel 11 Ziffer 2 b. des Rechtspolizeigebührengesetzes ist zu dem niedrigeren Satze von 10 Pfennig für das Kilometer insoweit zu berechnen, als die Länge des zusammengerechneten Hin- und Herwegs 20 Kilometer übersteigt.

c. Ermächtigung nach Artikel 11 b. des Rechtspolizeigebührengesetzes insbesondere.

§. 207.

1. Bei Reisen nach Gemeinden, die mit dem Wohn- oder Aufenthaltsorte des Notars weder durch Eisenbahnen noch durch Dampfschiffe, wohl aber durch andere regelmäßige Fahrgelegenheiten verbunden sind, darf statt der Taxen für letztere (Artikel 11 Ziffer 2 a. des Rechtspolizeigebührengesetzes) gemäß Artikel 11 b. dieses Gesetzes die in Artikel 11 Ziffer 2 b. bestimmte Reisegebühr berechnet werden, wenn das Justizministerium den Notar hiezu ermächtigt hat. Die Ermächtigung ist unter Angabe der sie begründenden Thatsachen

und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise nachzusuchen. Dieselbe kann nur für die Hinreise oder nur für die Rückreise oder für beide zugleich ertheilt werden.

2. Wenn der Wohn- oder Aufenthaltsort des Notars mit dem Geschäftsorte nur theilweise (bis zu einem Zwischenorte oder erst von einem Zwischenorte ab) durch eine andere regelmäßige Fahrgelegenheit im Sinne des Absatzes 1 verbunden ist, so findet auf die Berechnung der Reisegebühr für denjenigen Theil des Wegs, für welchen die erwähnte Verbindung besteht, die Bestimmung des Absatzes 1 gleichfalls Anwendung.

3. Hinsichtlich der durch Eisenbahn oder Dampfschiff verbundenen Wegstrecken finden die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) keine Anwendung.

§. 208.

d. Wahl unter mehreren Straßenverbindungen.

1. Von mehreren den Wohn- oder Aufenthaltsort des Notars mit dem Geschäftsorte verbindenden Wegen ist die nächste fahrbare Straßenverbindung der Berechnung der Weggebühren zu Grunde zu legen (vergleiche Artikel 11 Ziffer 2 b. des Rechtspolizeigebührengesetzes).

2. Bestehen hinsichtlich der einen Wegrichtung für eine Theilstrecke regelmäßige Verkehrsmittel, hinsichtlich der anderen Wegrichtung nicht, so ist von beiden Wegrichtungen diejenige zu wählen, bei deren Benützung die Reisegebühr sich niedriger berechnet.

3. In allen Fällen ist die nämliche Weglinie, nach welcher die Reisegebühr berechnet wird, auch für die Berechnung der Entfernungsgebühr maßgebend.

§. 209.

e. Benützung besonderen Gefährts.

Wird auf Grund des Artikels 11 Ziffer 2 c. des Rechtspolizeigebührengesetzes der Aufwand für ein gebrauchtes besonderes Gefährt angesetzt, so ist in dem Geschäfte und im Urkundenverzeichniß der rechtfertigende Grund anzugeben und die Höhe des Aufwands nachzuweisen.

Formular A.
Zu §. 23.

Amtsgericht . . . . . Notariatsdistrikt . . . . . .

Verzeichniß

der

Endmündigten und Verbeistandeten des Amtsgerichtsbezirks.

Ordnungszahl.	Der Entmündigten oder Verbeistandeten			Entmündigung oder Verbeistandung?		Erledigung der Entmündigung oder Verbeistandung.		Bemerkungen.
	Familien- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnsitz.	Jahr und Tag.	Welche Maßregel ist ausgesprochen? Grund.	Jahr und Tag.	Grund. (Wiederaufhebung, Tod u. s. w.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Formular B.
Zu §. 29 Absatz 3.

(Betreff)

. . . . . .

Das Bürgermeisteramt zu . . . . . erhält die angeschlossene Ausfertigung . . der in obigem Betreff erlassenen . . . . . * . . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . mit dem Ersuchen, dieselbe . . durch den Ortsdiener unverzüglich behändigen zu lassen und sodann dieses Schreiben mit unten beigefügter Beurkundung des Ortsdieners über die erfolgte Behändigung umgehend wieder anher einzusenden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Behändigung und der Beurkundung derselben sind die anderseits beigefügten Bemerkungen zu beachten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Großherzogliche Notar.

*) Anmerkung: Hier setzt der Notar je nach Umständen ein: „Ladung" oder „Aufforderung", „Benachrichtigung" und dergleichen.

Name der Person, welcher zu behändigen ist.	Datum der Behändigung.	Die Behändigung geschah an:
1.	2.	3.

Die erfolgte Behändigung beurkundet:

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ortsdiener . . . . . .

Bemerkungen.

Spalte 1 wird von dem Notar, Spalte 2 und 3 vom Ortsdiener ausgefüllt.

Wird die Person, der behändigt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Behändigung in der Wohnung an einen zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Behändigung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether geschehen, wenn diese sie annehmen.

Ist die Behändigung nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausführbar, so erfolgt sie durch Niederlegung des Schriftstücks bei dem Bürgermeister; eine schriftliche Anzeige, daß dies geschehen, ist an der Wohnungsthür Desjenigen, dem zugestellt werden sollte, anzuheften; auch ist, soweit thunlich, zwei Nachbarn davon Mittheilung zu machen.

NB. An dieser Stelle sind, sofern der Notar anderweite Anweisungen hinsichtlich der Ausführung ertheilt, diese beizufügen.

Formular C.
Zu §. 51.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Urkundenverzeichniß

des

Notars für den Distrikt . . . . . .

. . . . . .

für das Jahr 18 . .

Vollzugsanleitung.

1. Die Einträge sind ohne Zwischenräume in der Reihenfolge der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung zu bewirken.
2. Der Eintrag geschieht unter je für das Kalenderjahr ununterbrochen fortlaufenden Ordnungszahlen. Den in das Urkundenverzeichniß unerledigt aus dem vorigen Jahre übergehenden Geschäften verbleibt bis zu ihrer Erledigung, ohne daß sie eine neue erhalten, die bisherige Ordnungszahl, der das Jahr der Geschäftsveranlassung beigesetzt wird.
3. Einzutragen sind nur die von den Notaren gefertigten Geschäfte (Rechtspolizeigesetz §. 63.) Die nach bestehender Vorschrift an den Notar gelangenden Sterbfallsanzeigen geben somit zu einem Eintrage nur dann Anlaß, wenn eine Versiegelung oder eine Verzeichnung des Nachlasses durch den Notar — von Amtswegen oder auf Antrag — stattzufinden hat, somit insbesondere dann nicht, wenn der Erblasser vermögenslos ist oder wenn die Erben sämmtlich volljährig, handlungsfähig und anwesend sind und auf eine Amtshandlung des Notars nicht antragen. Ebenso ist die dem Notar obliegende Prüfung der Sterbelisten und die Durchgehung der Mündelverzeichnisse des Waisenrichters mit diesem in das Urkundenverzeichniß nicht einzutragen.
4. Werden auf die Fertigung eines Geschäfts mehrere Tage verwendet, so ist jeder derselben in die Spalte 3 einzutragen.

1.	2.			3.				4.	5.	
	a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.		a.	b.
Ordnungszahl des Geschäfts.	Tag	Monat	Jahr	Ort	Tag	Monat	Jahr	Gattung des Geschäftes, bei Verlassenschafts-verhandlungen auch Namen, Stand, Wohnort und Todestag des Erblassers.	Namen, und Wohn-	
	der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung.			der Fertigung.					der Betheiligten.	der Empfänger α. der Urschrift, β. einer Doppelschrift.

6.		7.									8.
c.	a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	
Stand Ort der Zahlungspflichtigen.	Gebührenmaßstab (Werth des Geschäftsgegenstandes und dergl.).	Bezeichnung des maßgebenden Tarifsatzes.	Gebühren: Gesammter Ansatz.	Darunter sind die Bezüge des Notars begriffen für: Schreibgebühren.	Entfernungsgebühren.	Reisegebühren (Reisekosten).	Vergütung nach §. 30 N.-O. und sonstige Auslagen.	Zusammen nach b., c., d und e.	Verbleiben (nach Abzug des Betrags 7f. von 7a.) an Geschäftsgebühren für den: Notar.	Staat.	In Auswurf gebracht im Monate:	Bemerkungen.
			M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		

Formular D.
Zu §. 52.

Amtsgericht . . . . . .

Notariatsdistrikt . . . . . .

Darstellung der Notarsgeschäfte

vom Jahre 18 .

Vollzugsanleitung.

1. Notariatsgeschäfte, die in das Urkundenverzeichniß unter einer Ordnungszahl einzutragen sind, werden auch dann nur als ein Geschäft aufgenommen, wenn darauf mehrere Tarifsätze (wie bei Verlassenschaften diejenigen für Siegelung, Aufnahme, Versteigerung, Theilung, bei Vermögensübergaben diejenigen für Aufnahme, Vertrag, Theilung) Anwendung finden. Bei der Entzifferung in den Spalten 7—48 sind solche Geschäfte in derjenigen Spalte zu zählen, die nach der Natur des betreffenden Geschäfts die entscheidende ist, z. B. Verlassenschaftsverhandlungen blos in Spalten 7—13, Vermögensübergaben blos in Spalten 22—27. Ist Theilung der Verlassenschaft des einen Ehegatten und Uebergabe des Vermögens des anderen mit einander verbunden, so findet nur ein Eintrag in den Spalten 7—13 statt; in der Bemerkungsspalte ist aber anzugeben, ob und wieviel Vermögensübergaben unter den Geschäften der Spalten 7—13 enthalten sind.
2. Die Summe der Spalten 13—48 hat mit der Zahl der Spalte 5 übereinzustimmen.
3. Geschäfte der Tarifsätze 1, 2, 9, 10, 11 und 12, für welche die Gebühren nicht erhebbar sind (Notariatsordnung §. 187), sind je in die niederste Werthsklasse aufzunehmen.
4. Geschäfte, bei welchen Tarifsatz 13 zur Anwendung kommt, sind in die Werthsklasse, nach welcher die Gebühr anzusetzen ist, aufzunehmen.
5. Die Zeitdauer erledigter Geschäfte der Spalte 13 (Spalten 52 bis 55) ist von der Anmeldung ab und bis zu erfolgter Registrirung zu berechnen.
6. Als Geschäfte der Spalten 3—5 werden solche Vorgänge, die zwar einen Urkundenverzeichnißeintrag mit eigener Ordnungszahl veranlaßt, aber keine der in den Spalten 7—48 verzeichneten Verrichtungen zum Gegenstande haben (z. B. Ausfertigung aus einem früheren Notarsgeschäfte), nicht gezählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Notariatsdistrikt.	Gesammtzahl der Notarsgeschäfte.				Unter den Zahlen der									des Tarif-									
		aus dem vorigen Jahre unerledigt übergegangenen	neu anhängig gewordenen	im Laufe des Jahres erledigten, in Spalten 7—48 näher bezeichneten	unerledigt in das nächste Jahr übertragenen	2 (beziehungsweise 1) bei Vermögen							5	8	9						10			
						bis 1 000 ℳ.	bis 2 000 ℳ.	bis 10 000 ℳ.	bis 20 000 ℳ.	bis 40 000 ℳ.	von mehr als 40 000 ℳ.	zusammen nach Spalten 7—12.			bei einem bis 2 000 ℳ.	bis 4 000 ℳ.	bis 8 000 ℳ.	bis 16 000 ℳ.	über 16 000 ℳ.	unbestimmt.	bis 2 000 ℳ.	bis 4 000 ℳ.	bis 8 000 ℳ.	bis 16 000 ℳ.	über 16 000 ℳ.	unbestimmt.	bis 2 000 ℳ.	bis 4 000
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Spalte 5 sind Geschäfte																	Unter den Geschäften der Spalten 22 und 33 sind begriffen nach dem Tarifsatze			Von den Geschäften der Spalte 13 waren				Bemerkungen.
Satzes																								
11				12																				
Werthe																								
bis 8000 M.	bis 16000 M.	über 16000 M.	unbestimmt.	bis 2000 M.	bis 4000 M.	bis 8000 M.	bis 16000 M.	über 16000 M.	unbestimmt.	14	15	16	17	18	21	25	26	nach § 5 Absatz 3 der Notariatsordnung.	10		11	weniger als 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 bis 12 Monate	länger	
																			Testamente.	Ehe-verträge.	Wechsel-proteste.	anhängig.				
30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.	56.

Formular E.
Zu §. 52.

Amtsgericht . . . . . .

Notariatsdistrikt . . . . . .

Darstellung der Notarsgebühren

vom Jahre 18 . .

Vollzugsanleitung.

1. In die Spalten 11 bis 14 sind außer den Gebühren nach den Tarifsätzen 9 bis 12 auch die wegen des größeren Umfangs der Urkunde daneben angesetzten Gebühren des Tarifsatzes 19 aufzunehmen.
2. Hat im Lauf des Jahres ein Wechsel in der Besetzung einer Notarsstelle stattgefunden, so sind der frühere und der jetzige Stelleninhaber mit den von jedem angesetzten und bezogenen Gebühren je auf besonderen Linien aufzuführen. In der Spalte 19 sind die Zeiträume anzugeben, während deren jener und dieser den Dienst versehen haben.

   Dasselbe gilt von Stellvertretern, welche zeitweise den gesammten Dienst eines Notars besorgt haben.
3. In Fällen des §. 181 der Notariatsordnung erscheinen der Gebührenansatz und -Bezug für das Geschäft in der Darstellung der Ergebnisse desjenigen Distrikts, dessen Notar für das Hauptgeschäft zuständig war; in der Spalte 19 sind aber von dem Amtsgerichte bezüglich eines jeden Notars die Beträge zu vermerken, welche von dem in Spalte 18 erscheinenden Gesammtbezuge anderen Notaren zugewiesen wurden und beziehungsweise welche der betreffende Notar außer dem Bezuge der Spalte 18 in Fällen der bezeichneten Art empfangen hat.

   In dem besonderen Falle, daß mehrere Notare nach einander an dem Geschäfte gearbeitet haben, gilt das unter 5 Gesagte.
4. Spalte 17 ist auf Grund des Vollstreckungstagebuchs, dessen hier in Betracht kommenden Einträge mit den die Gebührenanweisung enthaltenden Gerichtsakten zu vergleichen sind, auszufüllen. Einzutragen ist nur der Gesammtbetrag der angewiesenen Gebühren. Nicht berücksichtigt werden dabei die Auslagen (Reisekosten, Schreibgebühren, Porto und dergleichen).
5. Beträchtliche Abweichungen des Bezugs eines Notars von den sonst gewöhnlichen Jahreserträgnissen seiner Stelle sind in der Spalte für „Bemerkungen" zu erläutern.

Ordnungszahl.	Notariatsdistrikt.	Gesammtgebührenansatz für Notarsgeschäfte.	Von dem Gesammtgebührenansatz (Spalte 3) entfallen auf Auslagen und zwar: Schreibgebühren. Tarifsätze 29 u. 30.	Entfernungsgebühren. Tarifsatz 32. Rechtspolizeigebühren-Gesetz Artikel 11.	Reisekosten (Reisegebühren).	Vergütung nach §. 30 Absatz 3 der Notar-Ordnung u. sonstige Auslagen.	Spalten 4 bis 7 zusammen.	verbleiben darnach rein	Von der Spalte 9 Geschäfte des Tarifs 1—4	Von der Spalte 9 Geschäfte des Tarifs 9
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Summe der entfallen auf und Urkunden satzes				Von der Summe der Spalte 9 kommen zu		Hiezu kommen Gebühren des Notars für Vollstreckungsgeschäfte.		Gesammter Bezug des Notars nach den Spalten 16 und 17.		Bemerkungen.
10		11		12		dem Staat.		dem Notar.						
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtsgerichtsbezirk . . . . . Formular F.
Zu §. 95.

Notariatsdistrikt . . . . . .

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.[1]

Den Nachlaß de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Geschehen zu . . . . . am . . . . . .
ten . . . . . Eintausend achthundert . . . . . .
(am . . . ten . . . . . 18 . .)
vor mir,

dem Großherzoglich Badischen Notar . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . und angestellt für den Distrikt . . . . . .
im obengenannten Amtsgerichtsbezirke.

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige habe ich, der Notar, mich heute . . . mittags um . . . . Uhr mit dem Waisenrichter . . . . . von hier in die Wohnung de . . Verstorbenen begeben, um[2] . . . . . .
. . . . . .
Siegelung beziehungsweise Verzeichnung vorzunehmen.

In dieser Wohnung sind außer mir und dem Waisenrichter anwesend:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

[1]) Findet Siegelung nicht statt, so sind die Worte „und Siegelungs“ zu streichen.
[2]) Hier ist einzusetzen:
In Fällen des §. 80 der Notariatsordnung: „von Amtswegen die durch §. 80 Ziffer . . . der Notariatsordnung gebotene“.
In Fällen des §. 82 der Notariatsordnung: „die von . . . . . gemäß §. 82 der Notariatsordnung beantragte“.

Durch Vernehmung dieser Personen habe ich zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse sowie über die Vermögensverhältnisse de . . Erblasser . . das Folgende ermittelt.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

1. Der verstorbenen Person { Name: / Stand oder Gewerbe: / Geburtsort: / Geburtszeit:

2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz (ihre Hauptniederlassung)?

3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie?

4 a. War die verstorbene Person verheirathet? Wie viel mal?
b. Mit wem? Wann und wo wurde . . die Ehe . . geschlossen?

5 a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
b. Wo hält er sich auf?

6. Wann und wo ist der andere Ehegatte beziehungsweise sind die anderen Ehegatten gestorben?

7. Wer sind die nächsten gesetzlich erbberechtigten Verwandten? [3])

8. Wenn die Verwandtschaft der Berufenen mit dem Erblasser durch andere Personen vermittelt ist: Welche sind diese andere Personen? [4])

9. Ist den Anwesenden zuverlässig bekannt, daß noch andere gesetzlich erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden sind? Oder ist dies zweifelhaft und warum?

10. Ist die überlebende Wittwe des Verstorbenen schwanger?

---

[3]) Dieselben sind nach Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort (Adresse), Geburtsort und -Zeit, Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser zu bezeichnen. Wenn weibliche Personen darunter sind, so ist anzugeben, ob dieselben ledig oder verwittwet oder verheirathet und letzterenfalls mit wem sie verheirathet sind. Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

[4]) Hinsichtlich dieser Personen ist Name, Stand oder Gewerbe, Zeit und Ort der Geburt, der Verehelichung und des Todes anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Ist einer der Erbberechtigten (Ziffer 7) oder der hinterbliebene Ehegatte entmündigt oder verbeistandet und wer? Oder liegt Grund vor, bezüglich eines dieser Betheiligten, und bezüglich welches, die Entmündigung oder Verbeistandung herbeizuführen?

12. Sind Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige und Entmündigte, Beistände für Verbeistandete, Abwesenheitspfleger für Vermißte, Bevollmächtigte für Abwesende vorhanden? Wer und für wen?

13. Für welche Betheiligte sind Vormünder u. s. w. noch zu bestellen?

14. Wenn den Verstorbenen ein Ehegatte überlebt hat: Ist zwischen beiden ein Ehevertrag abgeschlossen worden und — wenn nicht Abschrift desselben hier beigefügt werden kann — wo ist derselbe aufbewahrt?

15. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

16. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

17. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Liegenschaften und auf welchen Gemarkungen?

18. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Liegenschaften des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

19. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Nutznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

20. War die verstorbene Person Theilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die anderen Gesellschafter?

21. Hatte die verstorbene Person ihr Leben auf den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hieher bezügliche Wortlaut der Police?

22. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbekasse? Welcher?

23. Welche Urkunden über Erwerb von Liegenschaften (Kaufbriefe ꝛc.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

24. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welche sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Notar mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

25. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden?

26. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen Fahrnisse?

27. Liegt einer der in §. 89 der Notariatsordnung erwähnten Fälle (Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen ꝛc.) vor und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

28. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen und welche, die dem Verderben unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde, und beantragen die anwesenden Betheiligten Genehmigung zu deren sofortiger Versteigerung?

29. Welche Werthpapiere, Schuldurkunden, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind vorgefunden?

Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Packeten? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

30. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen, und welche?

31. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden folgende Räume und Behältnisse:

Die Siegelung geschah in der Weise:

IV. Fahrnißverzeichnung.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage . . aufgeführten Fahrnisse.[5])

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Fahrnisse und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt:[6])

[5]) Die Anlage ist als solche zu bezeichnen, in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben und gemäß §. 59 des Rechtspolizeigesetzes mit demselben zu verbinden.

[6]) Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.

Die anwesenden Betheiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlasse Gehöriges beseitigt worden ist: . . . . .

. . . . . .

Vorstehendes auf . . Bogen geschriebenes Protokoll hat der Notar in Gegenwart des Waisenrichters den im Eingang genannten Personen sowie den bestellten Hütern und Verwahrern vorgelesen, worauf sie dasselbe genehmigt haben, und mit dem Notar wie folgt unterschreiben.[7])

Folgen die Unterschriften und das Dienstsiegel.

---

[7]) Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschreiben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

Formular G.
Zu §. 102.

Gemeinde . . . . . .

Sterbfallsanzeige.

Des Verstorbenen					Wohnsitz und Wohnung (wenn vom Sterbeort verschieden).	Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens.
Vor- und Familienname (bei Ehefrauen und Wittwen auch Name des Ehemannes).	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familienstand (ledig oder verheirathet).	Sterbeort (Straße und Hausnummer).		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Gebühr 20 Pfennig.

Der verpflichtete Leichenschauer:

. . . . . .

Formular H.
Zu §. 104.

Amtsgericht . . . . . Standesamtsbezirk . . . . . .

Sterbeliste

des Monats . . . . . 18 . .

In die Liste sind in gesonderten Abtheilungen einzutragen:
I. die in dem betreffenden Monat in das Sterberegister des Standesamtsbezirks eingetragenen Sterbfälle;
II. die in dem betreffenden Monat zur Kenntniß des Standesbeamten gekommenen, nicht eingetragenen Sterbfälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben.

Ordnungszahl des Sterberegisters (St.-R.) bezw. der Register-Beilage, welche die Sterbfallsnachricht enthält (R.-B.)	Des Verstorbenen			Monat und Tag des Todes.	Bemerkungen des		
	Name (Familien- und Vorname, bei Ehefrauen und Wittwen auch Name des Ehemannes).	Stand oder Gewerbe.	Alter.		Siegelungsbeamten und des Waisenrichters.	Notars.	Amtsgerichts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Formular J.
Zu §. 109 Absatz 2 c.

Amtsgericht . . . . . Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus dem Grundbuche hiesiger Gemarkung

über

die Liegenschaften, welche de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . besessen ha . .

Angeschlossen ist ein Auszug über die auf diesen Liegenschaften haftenden Vorzugsrechte und Unterpfandslasten.

Gefertigt

aus Anlaß de . . . . . .

Vollzugs-

1. Bei Gemeinschaftsehen sind die Liegenschaften der Gemeinschaft, der Ehefrau und des Ehe-
2. Innerhalb jeder Abtheilung werden die Liegenschaften in der Aufeinanderfolge der Lager- Flächengehalt hat thunlichst genau so zu erfolgen, wie das Lagerbuch sie enthält.
3. Spalten 1 bis 11 werden von dem Gemeinderath, Spalten 12 und 13 von den Schätzern
4. In Spalte 3 erhalten die Grundstücke als Ueberschrift fortlaufende Ordnungszahlen. Wird so ist dieses nach der Lagerbuchsnummer zu bezeichnen (z. B.: „neben N. N. und dem
5. Etwa in Spalte 7 zu vermerkende Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten, Realrechte und
6. Der Auszug (Spalten 1 bis 11) ist von dem gesammten Gemeinderathe mit dem Rath-

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch u. dergl.	Gewann. Plan Nr.	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt			Im Grundbuch sind eingetragen			Verpfändet nach Pfandbuchs-Auszug O.-Z.	Anschlag oder Preis bei der Erwerbung.
			ha	a	qm	a. als Erwerbstitel, b. als auf dem Grundstück haftende Dienstbarkeiten u. dergleichen, c. als mit dem Grundstück verbundene Grundgerechtigkeiten, Realrechte u. s. w.	am (Tag und Jahr des Eintrags).	in Band, Seite, Nr.		M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Der unterzeichnete Gemeinderath beurkundet die Richtigkeit vorstehender Angaben in den Spalten 1 bis mit 11 und erklärt, daß der Gewährung des Eigenthumsübergangs hinsichtlich der beschriebenen Liegenschaften kein Hinderniß im Wege steht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Gemeinderath:

Anleitung.

manns je in gesonderten Abtheilungen mit entsprechender Ueberschrift aufzuführen.
buchsnummern verzeichnet. Auch die Bezeichnung nach Gewann, Gattung und Art, Angrenzern und

oder nach deren Angaben von dem Notar, Spalten 14 bis 19 von dem Notar ausgefüllt.
ein Grundstück durch ein anderes gleichfalls in diesem Auszuge verzeichnetes Grundstück begrenzt,
eigenen Stück Lagerbuchsnummer . .").
dergleichen sind in der Spalte 20 näher zu beschreiben.
schreiber zu unterschreiben.

Jetziger Schätzungspreis. M.	Grundlage der Schätzung.	Kostenaufwand zur Verbesserung oder Erhaltung während der Ehe. M.	Eigenthumsurkunde.	In Folge der Erbtheilung (Vermögensübergabe 2c.) übergegangen				Bemerkungen.
				durch	auf	Theilungsprotokoll 2c.		
						Seite.	Beilage	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Formular K.
(Zu §. 109 Absatz 2 c.)

Amtsgericht . . . . . Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus den Grund- und Unterpfandsbüchern hiesiger Gemarkung

über die gegen

. . . . . .

. . . . . .

eingetragenen Vorzugsrechte und Pfandlasten.

Ordnungs-Zahl.	Des Vorzugs- oder Pfandgläubigers Name und Wohnort.	Der (oder des) Schuldner Namen.	Bezeichnung der Schuld			
			nach Rechtstitel.	nach Hauptbetrag. M. | ₰	wenn sie verzinslich: a. Zinsfuß (%), b. Verfallzeit der Zinsen.	Betrag der vorgemerkten Kosten. M. | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Die Richtigkeit dieses Auszugs wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß weitere Vorzugsrechte und Pfandlasten gegen . . . . . in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern bis heute nicht eingetragen sind.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Gemeinderath:

Das Vorzugs- oder Pfandrecht ist eingetragen			Lagerbuchsnummer der für die Schuld verhafteten Liegenschaften; wo noch kein Lagerbuch vorhanden, deren Nummer im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch und dergleichen.	Bemerkungen.
im Grundbuch oder im Pfandbuch?	am (Tag und Jahr des Eintrags).	in Band, Seite, Nr.		
8.	9.	10.	11.	12.

Formular L.
Zu §. 109 Absatz 2 c.

Amtsgericht . . . . . Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus den Grundbüchern hiesiger Gemeinde über die von dem . . . . . .
. . . . und seiner Ehefrau . . . . . während ihrer Ehe, nämlich
vom . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . ver-
äußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften.

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch u. dergl.	Gewann. Plan Nr.	Gattung und Art des Grundstücks.	Flächeninhalt.			Der Veräußerung		Veräußerungspreis		Bedungene Zahlungsziele. Verzinslichkeit oder Unverzinslichkeit derselben.	Eigenthumsurkunde.		Bemerkungen.
			ha	ar	qm	Tag und Jahr.	Grundbuchseintrag, Band, Seite, Nr.	M.	Pf.		Benennung.	Ziffer.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Gemeinderath:

Anmerkungen: 1. Die Liegenschaften des Ehemanns und diejenigen der Ehefrau sind je in gesonderter Abtheilung mit entsprechender Ueberschrift aufzuführen.
2. Die Spalten 1 bis mit 10 werden vom Gemeinderath, die Spalten 11 und 12 vom Notar ausgefüllt.
3. Die Beglaubigung des Auszugs geschieht vom gesammten Gemeinderath (mit dem Rathschreiber).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular M.
(Zu §. 161.).

	Ehegemeinschaft.		Ehefrau.		Ehemann.		Summe.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Vermögen.								
1. Fahrnisse.								
A.S.... (vgl. das anliegende Verzeichniß Beil. ...)								
2. Forderungen.								
A. S.... bis ...								
3. Vorempfänge.								
A. S.... bis ...								
4. Liegenschaften auf								
Gemarkung ..... (Beil. ...)								
Gemarkung ..... (Beil. ...)								
Summe A. Vermögen								
B. Schulden.								
a. mit Vorzugs- und Pfandrecht (A. S. ... bis ...)								
b. ohne Vorzugs- und Pfandrecht (A. S.... bis ...)								
Summe B. Schulden								
Somit reines Vermögen								

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. November 1889.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Formulare der Wandergewerbescheine betreffend.

Gesetz.

(Vom 27. November 1889.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1889 und Januar und Februar 1890 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Dezember 1889 und in den Monaten Januar und Februar 1890 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 27. November 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1889.)

Die Formulare der Wandergewerbescheine betreffend.

Hiermit wird mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. Dezember 1883, den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 343), bekannt gemacht, daß in den der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883 angeschlossenen Formularen A., B. und C. für Wandergewerbescheine nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 31. Oktober d. J. auf Seite 1 hinter den Worten „wohnhaft zu . . . .“ die Worte „staatsangehörig in . . .“ einzufügen sind.

Karlsruhe, den 15. November 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Dr. Nieser.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXIX. 427

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 5. Dezember 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Waisenrichterordnung betreffend.
Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 30. Oktober 1889.)

Die Waisenrichterordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Bestellung für die Gemeinde aus deren Einwohnern. Amtsbezirk.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden für jede Gemeinde aus der Zahl ihrer Einwohner bestellt.

2. Der Bezirk des Waisenrichters umfaßt, vorbehaltlich des Absatzes 3, auch die Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden und die nicht zur Ortsgemarkung der Gemeinde, aber zu deren Standesamtsbezirk gehörigen Kolonien, Weiler und Höfe.

3. Für Nebenorte und für Kolonien können mit Genehmigung des Justizministeriums besondere Waisenrichter aus der Zahl ihrer Einwohner bestellt werden.

§. 2.

Festsetzung der Zahl und der Geschäftsabtheilung.

1. Für jede Gemeinde wird die Zahl der erforderlichen Waisenrichter und ihrer Stellvertreter auf Vorschlag des Gemeinderaths von dem Amtsgerichte festgesetzt.

2. Das Amtsgericht bestimmt die Geschäftsabtheilung unter den Waisenrichtern und die Reihenfolge der Stellvertretung durch diese und durch die ernannten Stellvertreter.

Ernennung. Beeidigung.

§. 3.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden von dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von dem Amtsgerichte bestätigt.

2. Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

3. Gegen eine Versagung der Bestätigung ist die Beschwerde an das Landgericht (Rechtspolizeigesetz §. 8 b.) binnen vierzehn Tagen statthaft.

4. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter sind von dem Amtsrichter dahin zu beeidigen, daß sie alle Pflichten ihres Amtes mit Redlichkeit und Treue vollziehen, insbesondere auch als Schätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

5. Im Falle der Wiederernennung bei Ablauf der Dienstzeit (§. 4) genügt die Hinweisung auf den früher geleisteten Eid.

Amtsdauer.

§. 4.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden auf je sechs Jahre ernannt.

2. Die Dienstzeit (Absatz 1) beginnt und endigt für alle Gemeinden und für alle in denselben angestellten Waisenrichter und Stellvertreter zu gleicher Zeit (vergleiche §. 22 Absatz 3).

3. Im Falle eines Ausscheidens vor Ablauf der Dienstzeit findet eine neue Ernennung für die noch übrige Amtsdauer des Ausscheidenden statt.

Dienstaufsicht und Dienstpolizei.

§. 5.

1. Die Dienstaufsicht und die Dienstpolizei über die Waisenrichter und deren Stellvertreter wird von den Amtsgerichten geübt.

2. Der Amtsrichter kann Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von je zweihundert Mark aussprechen. Er ist berechtigt, wegen grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens auf Dienstentlassung zu erkennen.

3. Der Amtsrichter kann außerdem die Dienstenthebung eines Waisenrichters oder Waisenrichterstellvertreters verfügen:

a. wenn derselbe wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

b. wenn derselbe in Vermögenszerfall gerathen ist.

4. Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes (Absatz 2 und 3) ist die Beschwerde an das Landgericht (Rechtspolizeigesetz §. 8 b.) innerhalb vierzehn Tagen statthaft.

Belohnung.

§. 6.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die verordneten Gebühren (§§. 12—18).

2. Außerdem kann ihnen aus der Gemeindekasse ein Gehalt und in Fällen, in welchen

eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden ist, die geordnete Gebühr für auswärtige Geschäfte bewilligt werden.

II. Geschäftskreis der Waisenrichter.

§. 7.

Mitwirkung bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte.

1. Die Waisenrichter sind zur Mitwirkung bei der den Amtsgerichten zukommenden Ausübung der vormundschaftlichen Rechte berufen.

2. Sie haben in dieser Hinsicht die Aufgabe, nach näherer Vorschrift der Dienstweisungen an der Fürsorge für Person und Vermögen Minderjähriger oder sonst Bevormundeter Theil zu nehmen, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

§. 8.

Mitwirkung bei Siegelungen, Vermögensaufnahmen, Theilungen, Versteigerungen.

1. Die Waisenrichter haben Amtshalber bei den Siegelungen mitzuwirken, welche nach Sterbfällen durch Bürgermeister (Stabhalter) vorzunehmen sind. Bei Siegelungen der Notare sollen gleichfalls die Waisenrichter oder andere geeignete Urkundspersonen zugezogen werden.

2. Die Waisenrichter haben Amtshalber den Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind, anzuwohnen und hiebei die Interessen solcher Betheiligten, auch soweit gesetzliche Vertreter derselben mitwirken, wahrzunehmen.

§. 9.

Feststellung des Zustandes liegender Güter. Abschätzung.

1. Die Waisenrichter sind zuständig für die auf gerichtliche Anordnung vorzunehmende Feststellung des Zustandes liegender Güter, sowie für die Abschätzung beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den Fällen, in welchen das Gesetz eine gerichtliche oder obrigkeitlich verordnete Schätzung oder die Schätzung durch öffentliche oder verpflichtete Schätzer vorschreibt.

2. Ob und wieweit durch die Waisenrichter die Feststellung und Schätzung nach Absatz 1 auch hinsichtlich liegender Güter auf benachbarten Gemarkungen geschehen könne, bestimmt das Justizministerium.

3. Erfordert die Schätzung einzelner Gegenstände besondere den Waisenrichtern fehlende Kenntnisse, so kann das Amtsgericht zum Zwecke derselben einen oder mehrere besondere sachverständige Schätzer ernennen. Auf diese besonderen Schätzer finden die für Waisenrichter gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 10.

Vornahme von Versteigerungen.

1. Neben den Notaren sind in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Waisenrichter, in anderen Gemeinden die Bürgermeister zuständig für Versteigerungen von Fahrnissen und Liegenschaften in den Fällen, in welchen das Landrecht für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung die obrigkeitliche, gerichtliche oder öffentliche Versteigerung vorschreibt (gebotene Versteigerungen).

2. Die Waisenrichter können auch andere (freiwillige) Versteigerungen von Fahrnissen und Liegenschaften im Auftrage der Betheiligten übernehmen.

Sonstige Geschäfte.

§. 11.

Die Waisenrichter besorgen außerdem die ihnen durch bestehende Vorschriften zugewiesenen oder von den zuständigen Behörden aufgetragenen rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen.

III. Gebühren der Waisenrichter.

Geschäftsgebühren.

§. 12.

Die Waisenrichter beziehen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen, vorbehaltlich des §. 14, nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemessene Geschäftsgebühren. Die Geschäftsgebühr beträgt:

1. Für Geschäfte innerhalb der Gemarkung, sofern der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, weniger als 8 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern:

für eine Stunde oder weniger	1	ℳ.	80 ₰
für jede weitere Stunde	—	„	60 „
für einen ganzen Tag	6	„	— „

in den Gemeinden von mehr als 4000 bis zu 10000 Einwohnern und in den Amtsgerichtssitzen mit einer kleineren Zahl von Einwohnern:

für eine Stunde oder weniger	1	ℳ.	20 ₰
für jede weitere Stunde	—	„	40 „
für einen ganzen Tag	4	„	— „

in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	—	ℳ.	90 ₰
für jede weitere Stunde	—	„	30 „
für einen ganzen Tag	3	„	— „

2. Für Geschäfte außerhalb der Gemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung liegt, aber mindestens 8 Kilometer von der Wohnung des Waisenrichters entfernt ist:

in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohnern und in den Amtsgerichtssitzen mit einer kleineren Zahl von Einwohnern:

für eine Stunde oder weniger	2	ℳ.	10 ₰
für jede weitere Stunde	—	„	70 „
für einen ganzen Tag	7	„	— „

in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	1	ℳ.	50 ₰
für jede weitere Stunde	—	„	50 „
für einen ganzen Tag	5	„	— „

Berechnung des Zeitaufwands.

§. 13.

1. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäftes und der zum Hin- und Rückwege erforderlichen Zeit bemessen.

2. Bei Berechnung der Gebühr für weniger als einen ganzen Tag wird jede angefangene Stunde voll berechnet.

Gebühr für Gutachten und Berichte.

§. 14.

1. Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte — beziehen die Waisenrichter und Schätzer von der ersten Seite 60 ₰, von jeder weiteren Seite 20 ₰. Die Seite wird zu 24 Zeilen und die Zeile zu 32 Buchstaben berechnet.

2. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

Zusammentreffen von Geschäften nach §§. 12 und 14.

§. 15.

Paßt eine Dienstverrichtung unter §. 12 und unter §. 14, so kommt ausschließlich die nach dem gesammten Zeitaufwand zu berechnende Gebühr nach §. 12 in Ansatz.

Zählgebühr.

§. 16.

Soweit der Waisenrichter den Geldeinzug übernommen hat, bezieht er hiefür eine im Einzelfall zu bestimmende Zählgebühr.

Reisegebühren.

§. 17.

Als Reisegebühr erhalten Waisenrichter bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkung oder, wenn der Ort, wo das Geschäft vorgenommen wird, zwar innerhalb der Gemarkung, aber mindestens 8 Kilometer von ihrer Wohnung entfernt liegt,

in Gemeinden von mehr als 4000 Einwohner und in anderen Amtsgerichtssitzen:

den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, und zwar für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt;

in anderen Gemeinden:

den Ersatz der Fahrkosten auf der Eisenbahn in dritter Wagenklasse; bei Wegstrecken von mehr als 8 Kilometer, auf welchen keine Eisenbahn benützt werden kann, eine Reisegebühr von 15 ₰ für jedes weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung als Vergütung für Hin- und Rückweg. Bruchtheile eines Kilometers werden hiebei für ein volles Kilometer gerechnet.

Auslagenersatz.

§. 18.

Den Waisenrichtern gebührt außerdem Ersatz ihrer sonstigen nothwendigen Auslagen, insbesondere bei Versteigerungen (§. 10) für besorgte Ausfertigungen, Ladungen, Benachrichtigungen und dergleichen eine Schreibgebühr von 40 ₰ für den Bogen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gebühren der besonderen, sachverständigen Schätzer.

§. 19.

1. Die Belohnung der für den Einzelfall ernannten besonderen sachverständigen Schätzer (§. 9 Absatz 3) ist in Ermangelung einer Vereinbarung nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen; sie soll nicht unter einer Mark und nur in besonderen Fällen mehr als 20 Mark betragen.

2. Mußte ein Sachverständiger wegen des Geschäfts eine Reise machen, so ist ihm außerdem eine angemessene Vergütung für seine daraus entstandenen Auslagen zu bewilligen.

Armensachen.

§. 20.

In Armensachen werden keine Gebühren angesetzt.

Gebührenanweisung. Beschwerden.

§. 21.

1. Die Gebühren der Waisenrichter wie der besonderen sachverständigen Schätzer (§. 9 Absatz 3 und §. 19) werden in Sachen, welche bei dem Notar anhängig sind, von dem Notar, in Sachen, welche bei dem Amtsgerichte anhängig sind, von dem Amtsgerichte zur Zahlung angewiesen. Der Anweisung hat die Prüfung und soweit nöthig Berichtigung der Ansätze vorherzugehen.

2. Ueber Beschwerden gegen die vom Notar oder Amtsgericht erfolgte Gebührenfestsetzung entscheidet das Landgericht (Rechtspolizeigesetz §. 8 b.), über Beschwerden gegen die Gebührenansätze der Waisenrichter in anderen Fällen das Amtsgericht.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 22.

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1890 in Wirksamkeit.

2. Mit dem gleichen Tage treten die landesherrliche Verordnung, die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend, vom 17. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV. Seite 523 ff.) und die landesherrliche Verordnung, die Gebühren der Waisenrichter und Schätzer bei rechtspolizeilichen Dienstverrichtungen betreffend, vom 19. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV. Seite 583 ff.) außer Wirksamkeit.

3. Für alle beim Inkrafttreten im Dienst befindlichen Waisenrichter und Waisenrichter-Stellvertreter des Landes läuft die Dienstzeit (§. 4) am 31. Dezember 1894 ab.

4. Das Justizministerium ist mit Erlassung einer Dienstweisung für die Waisenrichter beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 30. Oktober 1889.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Verordnung.

(Vom 2. November 1889.)

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Zum Vollzuge des §. 22 Absatz 4 der Waisenrichterordnung vom 30. Oktober 1889 wird hiemit verordnet, was folgt:

Erster Abschnitt.

Bestellung der Waisenrichter.

§. 1.

Bestellung für die Gemeinde aus deren Einwohnern. Amtsbezirk.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden für jede Gemeinde aus der Zahl ihrer Einwohner bestellt.

2. Der Bezirk des Waisenrichters umfaßt, vorbehaltlich des Absatzes 3, auch die Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden und die nicht zur Ortsgemarkung der Gemeinde, aber zu deren Standesamtsbezirk gehörigen Kolonien, Weiler und Höfe.

3. Für Nebenorte und für Kolonien können mit Genehmigung des Justizministeriums besondere Waisenrichter aus der Zahl ihrer Einwohner bestellt werden.

4. Diese Genehmigung (Absatz 3) ist unter Darlegung der dieselben begründenden Thatsachen durch Vermittelung des Amtsgerichtes nachzusuchen. Das Amtsgericht hat sich bei der Vorlage darüber gutachtlich zu äußern.

§. 2.

Bestimmung der Zahl der Waisenrichter und ihrer Stellvertreter.

1. Die Zahl der für jede Gemeinde erforderlichen Waisenrichter und ihrer Stellvertreter ist unter Berücksichtigung der Größe der Bevölkerung und der sonstigen Verhältnisse des Ortes auf Vorschlag des Gemeinderathes von dem Amtsgerichte zu bestimmen.

2. Vor der Bestimmung (Absatz 1) ist über dieselbe der Notar oder sind die mehreren für die Gemeinde angestellten Notare zu hören.

§. 3.

Geschäftsabtheilung.

1. Das Amtsgericht bestimmt die Geschäftsabtheilung unter den Waisenrichtern und die Reihenfolge der Stellvertretung durch diese und durch die ernannten Stellvertreter.

2. Die Geschäfte können nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Geschäftsgebieten oder nach beiden zugleich abgetheilt werden. Insbesondere kann das Amt einzelner Waisenrichter auf Schätzungen (öffentliche Schätzer) oder auf gewisse Arten von Schätzungen (Feldschätzer, Bauschätzer und dergleichen) beschränkt werden.

§. 4.

Ernennung.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden von dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von dem Amtsgerichte bestätigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

3. Vor der Bestätigung hat das Amtsgericht sich über die Persönlichkeit der Vorgeschlagenen, soweit erforderlich, weiter zu verlässigen. Jedenfalls ist der Notar oder sind die mehreren für die Gemeinde angestellten Notare hierüber zu hören.

4. Wird einem Vorschlage die Bestätigung versagt, so ist die betreffende Entschließung, mit Gründen versehen, dem Gemeinderathe gegen Beurkundung bekannt zu geben. Diesem steht dagegen die Beschwerde an das Landgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Beeidigung.

§. 5.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter sind von dem Amtsrichter dahin zu beeidigen, daß sie alle Pflichten ihres Amtes mit Redlichkeit und Treue vollziehen, insbesondere auch als Schätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

2. Im Falle der Wiederernennung bei Ablauf der Dienstzeit (§. 6) genügt die Hinweisung auf den früher geleisteten Eid.

Amtsdauer.

§. 6.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden auf je sechs Jahre ernannt.

2. Die Dienstzeit (Absatz 1) beginnt und endigt für alle Gemeinden und für alle in denselben angestellten Waisenrichter zu gleicher Zeit. (Vergleiche §. 48, Absatz 2.)

3. Im Falle eines Ausscheidens vor Ablauf der Dienstzeit findet eine neue Ernennung für die noch übrige Amtsdauer des Ausscheidenden statt.

Unfähigkeit wegen eigener Betheiligung u. s. w.

§. 7.

1. Dem Waisenrichter ist untersagt, solche Geschäfte zu besorgen, welche ihn selbst, seine Ehefrau oder Verwandte und Verschwägerte der geraden (auf- und absteigenden) Linie und der Seitenlinie, der letzteren bis zum zweiten Grade (Geschwister) einschließlich, betreffen.

2. Für den hiernach rechtlich oder für den thatsächlich verhinderten Waisenrichter tritt der Stellvertreter ein.

Dienstaufsicht und Dienstpolizei.

§. 8.

1. Die Dienstaufsicht und die Dienstpolizei über die Waisenrichter und deren Stellvertreter wird von den Amtsgerichten geübt.

2. Der Amtsrichter kann Verweise und Geldstrafen bis zum Betrage von je zweihundert Mark aussprechen. Er ist berechtigt, wegen grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens auf Dienstentlassung zu erkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der Amtsrichter kann außerdem die Dienstenthebung eines Waisenrichters oder Waisenrichterstellvertreters verfügen:

a. wenn derselbe wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden, oder

b. wenn derselbe in Vermögenszerfall gerathen ist.

4. Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichtes (Absatz 2 und 3) ist die Beschwerde an das Landgericht (Rechtspolizeigesetz §. 8 b.) innerhalb vierzehn Tagen statthaft.

§. 9. Belohnung.

1. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die verordneten Gebühren (§. 47 Absatz 1).

2. Außerdem kann ihnen aus der Gemeindekasse ein Gehalt und in Fällen, in welchen eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden ist, die geordnete Gebühr für auswärtige Geschäfte bewilligt werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für einzelne Geschäfte.

I. Mitwirkung bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte.

§. 10. Aufgabe im Allgemeinen.

1. Die Waisenrichter sind zur Mitwirkung bei der den Amtsgerichten zukommenden Ausübung der vormundschaftlichen Rechte berufen.

2. Sie haben in dieser Hinsicht die Aufgabe, nach näherer Vorschrift der Dienstweisungen an der Fürsorge für Person und Vermögen Minderjähriger oder sonst Bevormundeter Theil zu nehmen, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

§. 11. Verfahren bei übler Verwaltung des Kindesguts durch die Eltern.

Wenn während der Ehe der Eltern das Vermögen der Kinder durch üble Verwaltung (Landrechtssatz 389) gefährdet wird, so sind die Waisenrichter verpflichtet, die bezüglichen Thatsachen dem Amtsgerichte zur Erwägung eines Einschreitens nach Landrechtssatz 444 anzuzeigen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 1).

Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung.

§. 12.

1. Die Waisenrichter haben die Obliegenheit, dem Bezirksamte alsbald Mittheilung zu machen, wenn ihnen bezüglich jugendlicher Personen im Alter unter 16 Jahren Thatsachen bekannt werden, welche nach den Umständen des Falls die Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung (§. 1 des Gesetzes, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886) begründet erscheinen lassen (§. 1 der Vollzugsverordnung zu jenem Gesetze vom 27. November 1886).

2. Ist hinsichtlich solcher Personen die Zwangserziehung für erforderlich erklärt und in Vollzug dieses Beschlusses die Unterbringung in Familien angeordnet, so haben die Waisenrichter die bestellten Fürsorger in Ausübung ihrer Thätigkeit fortdauernd zu unterstützen.

3. Mißstände im Vollzug der Zwangserziehung, welche zur Kenntniß des Waisenrichters kommen und hinsichtlich deren nicht sofortige Abhilfe zu erlangen ist, desgleichen Nachlässigkeiten oder sonstige Pflichtwidrigkeiten der bestellten Fürsorger sind durch den Waisenrichter dem Bezirksamte anzuzeigen.

Anzeigen zum Zwecke der Bestellung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern.

§. 13.

1. Die Waisenrichter sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsache anzuzeigen, welche die Bestellung einer Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Berufung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern an Stelle Weggefallener nothwendig machen können (Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 1).

2. Die Anzeige ist insbesondere zu machen:

a. wenn der Vater oder die Mutter Minderjähriger stirbt, gleichviel ob letztere Vermögen besitzen oder nicht;

b. wenn deren Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (Landrechtssatz 395);

c. wenn die Vermögensangelegenheiten Vermißter, d. h. Abwesender, von denen man nicht weiß, wo sie hingekommen, einer Fürsorge bedürfen und ein gesetzlicher Vertreter oder bevollmächtigter Geschäftsführer des Vermißten nicht oder nicht mehr vorhanden ist;

d. wenn der von dem Amtsgerichte bestätigte oder bestellte Vormund, Gegenvormund oder Pfleger stirbt.

3. In der Anzeige sind, soweit thunlich unter Benutzung der Standesregister, der Tag des betreffenden, die Vormundsbestellung begründenden Ereignisses (Tod des Elterntheils, Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers; Zeit des Verschwindens oder des Eintreffens der letzten Nachrichten; Eheschließung) sowie hinsichtlich Minderjähriger deren Namen und Geburtszeit anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Anzeigen zum Zwecke der Verbeistandung oder Entmündigung.

Die Waisenrichter sind ferner verpflichtet, die Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen (Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 3).

§. 15.

Vorschlag der Beiräthe.

1. Die Waisenrichter haben dem Amtsgerichte die zu jeder Vormundschaft zu berufenden Beiräthe und die für dieselben zu ernennenden Stellvertreter vorzuschlagen.

2. Als Beiräthe sind zwei oder vier der im Orte oder in dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, womöglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermangelung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes zu berufen (Rechtspolizeigesetz §. 11 Absatz 1).

3. Personen, welche sich in einem der in den Landrechtssätzen 442, 444 und in §. 34 Ziffer 6 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verhältnisse befinden, können als Beiräthe nicht berufen werden (Rechtspolizeigesetz §. 11 Absatz 2).

4. In gleicher Weise (Absatz 2 und 3) erfolgt für jede Vormundschaft zugleich die Ernennung eines Stellvertreters, welcher bei vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

5. In dem Vorschlag (Absatz 1) ist anzugeben, ob und wie die Vorgeschlagenen mit dem Mündel verwandt oder verschwägert, ob andere gleich nahe Verwandte oder Verschwägerte vorhanden und weßhalb sie nicht berücksichtigt sind. Auch hat sich der Waisenrichter, wenn Verwandte oder Verschwägerte zu berufen sind, über die erforderliche Zahl der Beiräthe (zwei oder vier, vergleiche Absatz 2) unter Berücksichtigung des Umfangs der Verwaltung, der Beschaffenheit des Mündelvermögens sowie der Zahl und der persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten gutachtlich zu äußern.

6. Wenn durch Tod, Wegzug oder dergleichen Lücken in der Zahl der Beiräthe entstehen, so hat der Waisenrichter dies alsbald dem Amtsgerichte anzuzeigen und zugleich die erforderlichen neuen Beiräthe vorzuschlagen.

§. 16.

Einvernahme der Beiräthe.

1. Der Waisenrichter kann von dem Amtsgerichte und an Orten, welche nicht Sitz eines Notars sind, auch von dem Notar mit Vernehmung der vormundschaftlichen Beiräthe beauftragt werden (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 12).

2. Er hat in diesem Falle die bestellten Beiräthe zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, ist darnach ungesäumt dem Amtsgerichte oder Notar einzusenden.

4. In gleicher Weise (Absatz 2 und 3) hat der Waisenrichter zu verfahren, wenn Angelegenheiten, welche eine Beschlußfassung des Amtsgerichtes (Familienrathes) erfordern, durch Anträge Betheiligter oder in anderer Weise unmittelbar zu seiner Kenntniß gebracht werden.

§. 17.

Vorschlag der Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger, Beistände u. s. w.

1. Die Waisenrichter haben mit den Beiräthen (§§. 15 und 16)
   a. sich über die Persönlichkeit durch Gesetz oder elterliche Verordnung berufener Vormünder, soweit nöthig nach vorheriger näherer Erhebung, zu äußern;
   b. dem Amtsgerichte die von diesem zu ernennenden Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände vorzuschlagen.

Diese Aeußerungen (a.) oder Vorschläge (b.) sind mit der Anzeige nach §. 13 soweit thunlich alsbald zu verbinden.

2. Die Waisenrichter sollen nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen (Absatz 1 b.), welche die für das Amt erforderlichen Eigenschaften besitzen, insbesondere zur Leitung der Erziehung des Mündels, wenn diese in Frage kommt, vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit, zur Verwaltung eines Vermögens, wenn diese in Frage kommt, vermöge ihrer Kenntnisse im Geschäftsleben geeignet sind. Wünschenswerth ist auch, daß der für eine vormundschaftliche oder pflegschaftliche Vermögensverwaltung Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit für Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 18.

Mündelpfandrechtsbeschränkung.

1. Bei jedem Vorschlag eines Vormundes hat der Waisenrichter mit den Beiräthen von Amtswegen zu prüfen und zu begutachten, ob das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf alle Güter oder nur auf bestimmte Güter des Vormundes eingetragen werden soll (Landrechtssatz 2141).

Zuvor ist zu erheben:
   a. wie hoch das gegenwärtige Vermögen des Mündels sich beläuft und worin dasselbe besteht;
   b. ob und bejahenden Falls aus welcher Veranlassung und in welchem ungefähren Betrag der Mündel Vermögen zu hoffen hat;
   c. wie hoch das liegenschaftliche Vermögen des Vormundes sich beläuft und worin dasselbe besteht, sowie
   d. ob und welche eingetragene Schulden oder uneingetragen wirksame Pfandrechte darauf haften.

2. Wird im Lauf der Vormundschaft bei dem Waisenrichter ein Antrag auf Beschränkung des Mündelpfandsrechts gestellt, so hat er denselben zu Protokoll zu nehmen, darauf die in Absatz 1 bezeichneten Erhebungen zu machen und darnach die Beiräthe und den Gegenvormund darüber zu vernehmen, ob die Liegenschaften des Vormundes für seine Verwaltung offenbar eine überflüssige Sicherheit gewähren und welche Grundstücke darnach, unbeschadet vollkommener Sicherheit des Mündels, von dem Pfandrecht freigegeben werden können oder

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf welche dasselbe beschränkt werden kann. Dem Gutachten der Genannten hat der Waisenrichter sein eigenes hinzuzufügen.

3. Die erwachsenen Aktenstücke sind in allen Fällen (Absatz 1 und 2) dem Amtsgerichte vorzulegen.

§. 19.

Berathung und Beaufsichtigung der Vormünder ꝛc. im Allgemeinen.

1. Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflegern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichtes oder Notars oder unaufgefordert erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

2. Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfleger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Fürsorge für die Person des Mündels oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken ꝛc., wahrnehmen.

§. 20.

Gegenstände der Beaufsichtigung im Einzelnen.

1. Die Aufsicht der Waisenrichter soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß:

a. die Erziehung des Mündels, die Bestimmung eines Lebensberufs für denselben und seine Ausbildung für den bestimmten Beruf zweckmäßig geleitet werde,

b. die Voranschläge nicht überschritten,

c. Gelder des Mündels nach Maßgabe der Dienstweisung für Vormünder nutzbar angelegt, Werthpapiere auf dessen Namen eingeschrieben und gegebenen Falls in eine vorschriftsmäßige Anlage umgewandelt,

d. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig beigetrieben,

e. Güter und Gebäude des Mündels gemäß der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermiethet,

f. Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,

g. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist (Landrechtssatz 452), sorgfältig verwahrt und

h. sonstige dem Vormunde von dem Amtsgerichte gemachte Auflagen vollzogen werden.

2. Hinsichtlich derjenigen Mündel, welche auswärts in ein Lehr- oder Dienstverhältniß treten, ist die Aufsicht auf die Erziehungsfürsorge durch den Waisenrichter am Orte des Lehr- oder Dienstverhältnisses zu übernehmen. Derselbe ist zu diesem Zweck von dem Eintritt durch den Waisenrichter am Sitz der Vormundschaft, gegebenen Falls unter Vermittelung des Amtsgerichts, in Kenntniß zu setzen.

§. 21.

Fürsorge, wenn Vormund in Vollstreckung geräth.

Wird gegen den Vormund Zwangsvollstreckung in Liegenschaften vollzogen, so hat der Waisenrichter darauf zu sehen, daß der Gegenvormund nach der Ankündigung der Versteigerung

a. untersuche, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;

b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anmelde;
c. der Versteigerungstagfahrt anwohne und dafür besorgt sei, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

Mündelverzeichnisse. Deren Durchgehung.

§. 22.

Die Waisenrichter führen nach den beiliegenden Formularen 1 und 2
a. Verzeichnisse der vermöglichen Mündel und Vermißten;
b. Verzeichnisse der vermögenslosen Mündel.

2. Bei den Amtsgerichten findet alljährlich, in Gemeinden bis zu 600 Einwohnern alle zwei Jahre, durch den Amtsrichter in Gemeinschaft mit den Waisenrichtern eine Durchgehung dieser und der von den Amtsgerichten selbst geführten Verzeichnisse statt. Bei der Durchgehung haben alle zur Mitwirkung bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte berufenen Waisenrichter der Gemeinde mitzuwirken, auch wenn die Mündelverzeichnisse nur von einem derselben geführt werden.

3. Bei der Durchgehung sind die Verzeichnisse auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und ist zu erörtern, ob die behufs der Fürsorge für Person und Vermögen der Mündel (Vermißten) nöthigen Anordnungen getroffen und vollzogen sind, ob die Verwaltung der Vormünder (Pfleger) fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt und ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen sie gemäß Landrechtssatz 444 (diese Dienstweisung §. 25) einzuschreiten.

4. Hinsichtlich Vermißter insbesondere ist, soweit erforderlich nach weiterer Nachfrage im Ort, zu erörtern, ob etwa inzwischen Nachrichten über Leben oder Tod und über den Aufenthalt derselben eingelaufen sind oder ob die Ungewißheit hierüber noch fortbesteht.

5. Der Vollzug der Durchgehung und deren Ergebnisse sind in den Verzeichnissen an geeigneter Stelle zu vermerken.

Kassensturz bei Vormündern.

§. 23.

1. Die Amtsgerichte können jederzeit durch den Waisenrichter die Kasse der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der zum Vermögen der Mündel gehörigen Schuld und anderen Urkunden untersuchen lassen.

2. Bei dem Sturz und bei dessen Beurkundung ist nach der von dem Amtsgerichte gegebenen näheren Anleitung zu verfahren.

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 24.

1. Die Waisenrichter haben dahin zu wirken, daß die Rechnungsstellung durch den Vormund zu den bestimmten Zeiten (Rechtspolizeigesetz §. 22 und Rechtspolizeiordnung §. 73 Absatz 3) erfolge.

2. Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beiziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:
   a. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
   b. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
   c. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
   d. ob der Voranschlag — Landrechtssätze 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
   e. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat;
   f. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
   g. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
   h. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

4. Ueber die Durchgehung (Absatz 2 und 3) ist, von der Rechnung äußerlich gesondert, ein Protokoll aufzunehmen.

§. 25.

Anzeige wegen Pflichtwidrigkeiten, Unfähigkeiten, Untreue ꝛc. der Vormünder.

1. Dienstnachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände, die Thatsachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzuzeigen.

2. Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

II. Mitwirkung bei Siegelungen, Vermögensaufnahmen, Theilungen, Versteigerungen.

§. 26.

Fälle der Nachlaßsiegelung von Amtswegen.

Die Siegelung einer Verlassenschaft muß von Amtswegen vorgenommen werden:
1. wenn sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Entmündigte befinden;
2. wenn nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. wenn und so lange bei Ermangelung von Pflichterben der durch eigenhändiges oder geheimes Testament eingesetzte Erbe (Erbnehmer) den erforderlichen Beisatzbefehl (Landrechtssatz 1008) nicht erwirkt hat;
4. wenn der überlebende Ehegatte minderjährig, entmündigt oder nicht anwesend ist;

5. wenn die Verlassenschaft an außerordentliche Erbfolger (natürliche Kinder, den überlebenden Ehegatten oder den Staat) fällt;
6. wenn die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

Mitwirkung des Waisenrichters bei Siegelungen.

§. 27.

1. Die in den Fällen des §. 26 von Amtswegen, sonst auf Antrag vorzunehmende Nachlaßsiegelung ist durch den Notar unter Zuzug des Waisenrichters oder einer andern geeigneten Urkundsperson, in Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, durch den Bürgermeister oder Stabhalter unter Zuzug des Waisenrichters und des Rathschreibers vorzunehmen. In gleicher Weise hat der Notar die Siegelungen in Ehesachen vorzunehmen.

2. Der Waisenrichter hat hiebei (Absatz 1) insbesondere darauf zu achten, daß die Siegelung oder die stellvertretende Verzeichnung und Schätzung auf alle ihr unterliegenden Fahrnisse ausgedehnt werde, sowie daß die zu erhebenden Angaben über die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers thunlichst vollständig und zuverlässig gemacht werden.

Vermögensaufnahmen, Theilungen, Versteigerungen.

§. 28.

1. Die für den Geschäftsort bestellten Waisenrichter haben Amtshalber den Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen anzuwohnen, bei welchen Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende betheiligt sind.

2. Sie haben hiebei die Interessen solcher Betheiligten, auch soweit gesetzliche Vertreter derselben mitwirken, wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet wird und daß bei Theilungen, Versteigerungen und Erlösverweisungen die Minderjährigen, Entmündigten oder Abwesenden nicht benachtheiligt werden.

3. Bei Theilungen der in Absatz 1 bezeichneten Art insbesondere haben die Waisenrichter unter Mitwirkung des Notars die Loose zu bilden (Notariatsordnung §. 144).

4. Bei Versteigerungen, denen sie Amtshalber anwohnen (Absatz 1), dürfen die Waisenrichter weder unmittelbar noch durch Mittelspersonen mitsteigern.

III. Bekanntgabe amtsgerichtlicher Verfügungen.

§. 29.

1. Die Bekanntgabe amtsgerichtlicher Verfügungen kann in Sachen, bei welchen der Waisenrichter mitzuwirken hat (diese Dienstweisung §§. 10 bis 28), mündlich durch den Waisenrichter geschehen (Rechtspolizeiordnung §. 17).

2. Soll die Bekanntgabe gegen Beurkundung erfolgen, so ist über dieselbe eine von den Betheiligten und dem Waisenrichter unterzeichnete, den Tag der Eröffnung angebende Beurkundung aufzunehmen. Die Beurkundung ist ungesäumt an das Amtsgericht einzusenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Sterbfallsanzeigen und Sterbelisten.

§. 30.

Sterbfallsanzeigen.

1. Auf Grund der ihm zukommenden Sterbfallsanzeigen des Leichenschauers hat der Notar und in Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder Stabhalter gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu erheben,

ob nach den Umständen des Falles die Siegelung oder die stellvertretende Verzeichnung des beweglichen Nachlasses (diese Dienstweisung §. 26),

oder, wenn dies nicht der Fall, ob die notarielle Erbverzeichnung, sei es wegen Betheiligung Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender, sei es zum Zwecke des Accisansatzes, sowie

ob eine Vormundschaftsbestellung geboten ist oder nicht.

2. Der Waisenrichter hat hiebei auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Ermittelungen über Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers und der entsprechenden, auf die Sterbfallsanzeige zu setzenden Vermerke besonders Bedacht zu nehmen.

§. 31.

Sterbelisten.

1. Die ihm zukommenden, je für den Kalendermonat aufzustellenden Sterbelisten der Standesbeamten hat der Notar und in Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder Stabhalter gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu durchgehen.

2. Bei der Durchgehung sind die Sterbelisten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, ist insbesondere zu erörtern, ob dem Notar (Bürgermeister, Stabhalter) hinsichtlich aller dem Sterberegister entnommenen Sterbefälle Sterbfallsanzeigen des Leichenschauers zugekommen sind.

3. Nach der Durchgehung durch Bürgermeister (Stabhalter) und Waisenrichter sind der Sterbeliste die von dem Waisenrichter mitzuunterzeichnenden Vermerke über schon erfolgte Absendung der Sterbfallsanzeigen und gegebenen Falls Siegelungsprotokolle an den Notar, über die zum Zwecke der Vormundschaftsbestellung erfolgte Vorlage an das Amtsgericht und über die Nummern, unter welchen andere, zu einer Amtshandlung keinen Anlaß gebende Sterbfallsanzeigen den Beilagen der Sterbeliste angeschlossen sind, beizufügen und hat der Waisenrichter auch seinerseits dahin zu wirken, daß die Sterbelisten mit Beilagen ungesäumt längstens bis zum 15. des auf den Listenmonat folgenden Monats dem Notar übersendet werden.

V. Feststellung des Zustandes liegender Güter. Oeffentliche Abschätzungen.

§. 32.

Zuständigkeit. Liegenschaften auf Nachbargemarkungen.

1. Die Waisenrichter sind zuständig für die auf gerichtliche Anordnung vorzunehmende Feststellung des Zustandes liegender Güter sowie für die Abschätzung beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den Fällen, in welchen das Gesetz eine gerichtliche oder obrigkeitlich verordnete Schätzung oder die Schätzung durch öffentliche oder verpflichtete Schätzer vorschreibt.

2. Die Feststellung und die Schätzung liegender Güter nach Absatz 1 erfolgt regelmäßig durch die Waisenrichter der Gemeinden, in deren Gemarkungen die Liegenschaften gelegen sind. Sie kann jedoch durch die Waisenrichter des Geschäftsortes auch hinsichtlich der Liegenschaften auf Nachbargemarkungen geschehen, wenn Güter der betreffenden Lage von dem Geschäftsorte aus bewirthschaftet zu werden pflegen, ihren Umsatz ganz oder theilweise unter den Bewohnern dieses Ortes finden oder wenn sonstige Verhältnisse vorliegen, welche den Waisenrichtern des Geschäftsortes eine genügende Kenntniß des Werthes der zu schätzenden Liegenschaften ermöglichen.

§. 33.

Schätzung nach Verkaufswerth. Zuzug besonderer sachverständiger Schätzer.

1. Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkaufswerthe unter Beachtung der hiefür gegebenen näheren Anweisungen (§§. 34 und 35).

2. Erfordert die Schätzung einzelner Gegenstände besondere dem Waisenrichter fehlende Kenntnisse, so kann das Amtsgericht, sobald es hievon Kenntniß erlangt, zum Zwecke der Schätzung einen oder mehrere besondere sachverständige Schätzer ernennen. Der Waisenrichter hat, wenn bei ihm der bezeichnete Fall vorliegt, hievon selbst den Betheiligten, dem Notar und dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben. Auf die ernannten besonderen Schätzer finden die für Waisenrichter gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 34.

Verfahren bei der Schätzung von Liegenschaften im Allgemeinen.

1. Sind Liegenschaften zu schätzen, so haben die Waisenrichter die Grund- und Pfandbuchsauszüge einzusehen, den Steueranschlag der zu schätzenden Güter und bei Gebäuden auch deren Feuerversicherungsanschlag zu ermitteln, sowie von sonstigen, auf den Werth der zu schätzenden Liegenschaften bezüglichen Aktenstücken, als Pacht- und Miethverträgen, Ertragsberechnungen und dergleichen Einsicht zu nehmen.

2. Der Schätzung ist zu Grunde zu legen, was Güter von gleicher Lage und Beschaffenheit während der drei letzten Jahre in gewöhnlichen Verkäufen gegolten haben. Verkäufe, bei welchen besondere Verhältnisse eine im Vergleich mit anderen Verkäufen ungewöhnliche Erhöhung oder Erniedrigung der Preise veranlaßt haben — einestheils z. B. Zwangsverkäufe bei geringer Steigerungsbetheiligung, Verkäufe in Mißjahren, anderntheils z. B. Verkäufe sehr kleiner Parzellen, Verkäufe solcher zu besonders werthvollen Zwecken, wie zur Anlage von Zufahrtswegen, zur Arrondirung und dergleichen — sind außer Betracht zu lassen.

3. Bei der Schätzung von Gebäuden insbesondere ist der Zustand, namentlich insoweit Haupttheile einer Ausbesserung bedürfen, im Einzelnen festzustellen und eine Schätzung der Kosten der Ausbesserung beizufügen. Es kann geeigneten Falls angegeben werden, was das Gebäude auf den Abbruch werth sei.

4. Sind überhaupt keine oder nur einige Verkäufe vorgekommen, welche auf die zu schätzende Liegenschaft angewendet werden können, so wird der Pacht- oder Miethwerth nach Abzug der Staatssteuern und Gemeindeumlagen ermittelt und hieraus durch Verviel-

fältigung mit 20 bis 25 der Kaufwerth berechnet, wobei gleicher Weise solche Pacht- oder Miethpreise, die aus besonderen Gründen ungewöhnlich hoch oder niedrig sind, außer Betracht bleiben.

5. Bei der Abschätzung können nöthigenfalls auch die Kauf- oder Pacht- (Mieth-) preise benachbarter Gemarkungen zur Vergleichung herangezogen werden.

6. Den Liegenschaften anhaftende Grunddienstbarkeiten (Landrechtssatz 637 ff.) sind preisermäßigend oder erhöhend in Anschlag zu bringen. Bestehende persönliche Dienstbarkeiten (Nutznießungs- und Wohnungsrechte) und sonstige persönliche Lasten sind besonders zu schätzen und von dem Schätzungswerthe des Gutes abzuschreiben.

7. Handelt es sich um die Schätzung theilbarer Grundstücke bei Theilungen, so sind gleichzeitig mit der Schätzung die Theile, in welche das Grundstück zerlegt werden kann, und deren Werth zu bestimmen.

8. In allen Fällen sind soweit thunlich vor der Schätzung die anwesenden Betheiligten oder deren Vertreter mit ihren Bemerkungen über den Werth der Güter und gegebenen Falls über die Abtheilungsbestimmung zu hören.

§. 35.

Schätzung von Hofgütern und von ungetheilt vererbten Gütern insbesondere.

1. Steht die Abschätzung von Hofgütern (Gesetz vom 23. März 1888) in Frage, so soll, insoweit Verkäufe oder Verpachtungen, welche zur Vergleichung herangezogen werden könnten, nicht zur Verfügung stehen, die Abschätzung in der Regel auf eine Berechnung des Reinertrags, das ist des Rohertrags nach Abzug aller durch den Gutsbetrieb veranlaßten Wirthschaftskosten, sich stützen. Hiebei sind die von der Aufsichtsbehörde erlassenen näheren Vollzugsanweisungen zu beachten.

2. Ebenso kann unter der gleichen Voraussetzung (Absatz 1) bei Abschätzung solcher landwirthschaftlichen Anwesen verfahren werden, welche, wiewohl nicht gesetzlich untheilbar, nach Sitte und Herkommen ungetheilt vererbt werden.

§. 36.

Beurkundung der Schätzung.

1. Die Schätzung ist entweder schriftlich abzugeben oder, wenn sie mündlich vor dem Notar erfolgt, durch diesen in dem Geschäft selbst oder in einer Anlage zu beurkunden.

2. Sie ist in jedem Falle durch die Unterschrift der Waisenrichter zu beglaubigen.

3. Bezieht sie sich auf Liegenschaften, so muß sie auch die Grundlage der Abschätzung enthalten (Landrechtssatz 824).

VI. Versteigerungen und zwar:

1. Gebotene Liegenschaftsversteigerungen.

§. 37.

Sachliche Zuständigkeit.

1. Neben den Notaren sind in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Waisenrichter, in anderen Gemeinden die Bürgermeister zuständig für die Versteigerung von Liegen-

schaften in den Fällen, in welchen das Gesetz für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung obrigkeitliche, öffentliche oder gerichtliche Versteigerung vorschreibt (gebotene Liegenschaftsversteigerungen: Landrechtssätze 459, 484, 509, 513 a., 806, 814, 827, 839, 1686 bis 1688).

2. Die Versteigerung durch den Waisenrichter findet in diesen Fällen nur statt, wenn die Betheiligten dieselbe beantragen.

Vorbereitende Erhebungen und Festsetzungen.

§. 38.

1. Vor jeder nach §. 37 vorzunehmenden Versteigerung ist hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaften ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche zu erheben und mit den Betheiligten zu prüfen.

2. Darauf sind die Versteigerungsgedinge mit den Betheiligten festzustellen. Dazu gehört insbesondere das Geding:

a. wie lange das Höchstgebot den Bieter binden und unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag ertheilt werden soll;
b. wann der Steigerer in den Genuß der Liegenschaften treten soll;
c. an wen, in welchen Zielern, ob und wie verzinslich der Erlös von den Steigerern zu zahlen ist;
d. mit welchem Zeitpunkte die Steuern und sonstigen Abgaben auf die Steigerer übergehen;
e. ob Gewähr für das Flächenmaß geleistet wird;
f. wer die Kosten der Versteigerung tragen soll;
g. ob der Notar (§. 39 Absatz 1 a.) oder der Waisenrichter (§. 39 Absatz 1 b.) ermächtigt werde, Namens der Betheiligten und ohne deren weitere Mitwirkung zur Wahrung des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechtes den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch, zu letzterem Zwecke zugleich den Eintrag in das Pfandbuch herbeizuführen.

3. Im Anschluß hieran sind mit den Betheiligten folgende Bestimmungen festzusetzen:

a. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Liegenschaften angeboten werden sollen;
b. an welchem Orte die Versteigerung stattfinden soll;
c. wie viel die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung des Versteigerungstages bis zu dem letzteren selbst mindestens und wie viel sie höchstens betragen soll;
d. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;
e. welche Gebühr ein etwa bestellter Erlöserheber beziehen soll.

4. Bei diesen Festsetzungen (Absatz 2 und 3) haben für Minderjährige und Entmündigte der Vormund und Gegenvormund mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Familienraths), für Vermißte und Verschollene die Abwesenheitspfleger oder die fürsorglich Eingewiesenen mit amtsgerichtlicher Ermächtigung (vergleiche §§. 26 und 27 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher) mitzuwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 39.

Geschäftsauszug bei Versteigerung im notariellen Theilungsverfahren.

1. Die nach §. 38 erforderlichen vorbereitenden Erhebungen und Festsetzungen erfolgen:
a. wenn die Versteigerung im Lauf eines bei dem Notar anhängigen Theilungsverfahrens stattfinden soll, durch den Notar;
b. in anderen Fällen durch den Waisenrichter.

2. In den Fällen des Absatzes 1 a. hat der Notar dem Waisenrichter einen Geschäftsauszug zu übersenden, der jedenfalls enthält:
die zu versteigernden Gegenstände unter Angabe ihres Anschlags;
die Festsetzungen nach §. 38 Absatz 2, 3 und 4;
ein Verzeichniß der Betheiligten und ihrer Vertreter.

§. 40.

Bestimmung des Tages der Versteigerung. Ladung hiezu.

1. Nachdem die erforderlichen Festsetzungen erfolgt und, soweit nöthig, behördlich gebilligt sind (§. 38 Absatz 2, 3 und 4), bestimmt der Waisenrichter Tag und Stunde der Versteigerung und lädt hiezu gegen zu den Akten zu bringende Beurkundung die Betheiligten, deren gesetzliche Vertreter (für Bevormundete die Vormünder und Gegenvormünder) oder Bevollmächtigte ein.

2. In die Ladung (Absatz 1) ist der nothwendige Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (§. 41 Absatz 1) aufzunehmen.

§. 41.

Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

1. Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:
a. die Angabe der Veranlassung der Versteigerung („Theilungshalber" und dergleichen);
b. unter Angabe des seitherigen Eigenthümers die Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften nach Lagerbuchsnummer, Gewann, Kulturart, Flächenmaß, Angrenzern und Schätzungswerth, soweit ein solcher erhoben ist, bei Gebäuden auch die Straße und Nummer, den Zweck, zu welchem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, die Zahl der Stockwerke;
c. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung;
d. das hinsichtlich der Zuschlagsertheilung getroffene Geding (§. 38 Absatz 2 a.);
e. die Angabe, daß die weiteren Versteigerungsbedingungen (§. 38 Absatz 2 und 3) in der Zwischenzeit bei dem Waisenrichter zu Jedermanns Einsicht aufliegen, auch Abschrift derselben auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers ertheilt werden könne.

2. Die Bekanntmachung erfolgt:
a. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche;
b. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf am Versteigerungstage oder nach bestehendem Ortsherkommen am letzten Sonntage vorher vorzunehmen ist;
c. durch Einrückung in öffentliche Blätter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Der öffentliche Anschlag (2a.) und der Ausruf (2b.) wird in der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, und in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorzunehmen ist, auf Antrag auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden je durch deren Bürgermeister angeordnet. Der Ausruf durch den Ortsdiener unterbleibt in denjenigen Stadtgemeinden, für welche dies durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt ist.

4. Die Einrückung (2c.) erfolgt in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Auf Antrag kann dieselbe, sofern der öffentliche Ausruf stattfindet (Absatz 3 a. Ende) und der Werth der zu versteigernden Liegenschaften 1000 Mark nicht übersteigt, unterbleiben. Auf Antrag können auch an Stelle des genannten Blattes oder neben demselben andere öffentliche Blätter, in welche die Einrückung zu erfolgen habe, bestimmt werden. In der Regel genügt die einmalige Einrückung; auf Antrag kann dieselbe auch mehrmals geschehen.

5. In jedem Falle ist im Interesse der Kostenersparung darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzurückende Bekanntmachung thunlichst kurz gefaßt und auch in der äußeren Form so eingerichtet werde, daß sie beim Abdruck möglichst wenig Raum einnimmt. Insbesondere genügt, wenn mehrere Liegenschaften zu versteigern sind, die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke; nur Versteigerungsobjekte von größerem Werth, wie Gutskomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser und Gewerbseinrichtungen (z. B. Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken und dergleichen) sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

6. Soweit nach Absatz 3 und 4 die Art der Bekanntmachung von Anträgen der Betheiligten abhängt (vergleiche §. 38 Absatz 3d.), ist solchen Anträgen stattzugeben, wenn alle Betheiligten zustimmen; in Ermangelung solcher Zustimmung hat der Waisenrichter die Entscheidung des Amtsgerichtes einzuholen. Einzelnen Betheiligten, deren Anträgen hiebei nicht entsprochen wird, bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

7. Die Belegstücke über Art und Zeit der Bekanntmachung (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter und dergleichen) sind zu den Akten zu bringen. Die Bescheinigung über den Anschlag insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

8. Dem Ortsdiener ist für den Anschlag und die darüber auszustellende Beurkundung eine Gebühr von 15 Pfennig, für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr (mindestens 40 Pfennig) zu gewähren. Geschieht die Verkündung durch mehrere Ortsdiener, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten (§. 10 Ziffer 2 und 3 der Verordnung, betreffend den Gebührenbezug

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Gemeindebeamten und Gemeindediener vom 30. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.).

9. Wird die bekannt gemachte Versteigerungstagfahrt etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

§. 42.

Abhaltung der Versteigerungstagfahrt.

1. Die Versteigerungstagfahrt ist abzuhalten, auch wenn die hiezu geladenen Betheiligten (§. 40 Absatz 1) nicht erschienen sind.

2. Die Tagfahrt ist in dem Gemeindehause und zwar an einem Werktage abzuhalten.

3. Bei Eröffnung derselben sind zunächst die Versteigerungsgedinge (§. 38 Absatz 2) bekannt zu machen. Darnach sind die zu versteigernden Liegenschaften in der bestimmten Reihenfolge einzeln oder gegebenen Falls in Abtheilungen (§. 38 Absatz 3 a.) auszubieten und die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

4. Ob das einzelne Gebot nach Maßgabe der Versteigerungsgedinge zuzulassen oder (insbesondere wegen Nichtstellung tauglicher Bürgen) zurückzuweisen ist, hat bei sich ergebenden Zweifeln der Waisenrichter zu entscheiden. Wie lange der einzelne Bieter an sein Gebot gebunden bleibt, bemißt sich nach den Versteigerungsgedingen.

5. Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und darnach der Zuschlag (bedingt oder unbedingt) ertheilt oder die Tagfahrt ohne Zuschlag geschlossen, je nachdem für den gegebenen Fall das Eine oder Andere in den Gedingen vorgesehen ist.

6. Bei dem Ausbieten und dem Zuschlag ist mit strenger Unparteilichkeit zu verfahren, insbesondere darf der Zuschlag nicht etwa zu Gunsten des einen oder anderen Bietenden übereilt werden.

7. Dem Waisenrichter ist untersagt, bei Versteigerungen, die er selbst abhält, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

8. Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§. 43.

Versteigerungsprotokoll.

1. Dem Waisenrichter ist gestattet, zur Aufnahme des Protokolls den Rathschreiber oder einen anderen geeigneten Protokollführer beizuziehen.

2. Das Versteigerungsprotokoll hat zu enthalten:

a. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme;

b. den Namen und die Amtseigenschaft des Versteigerungsbeamten (des Waisenrichters oder dessen Stellvertreters);

c. Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der erschienenen Betheiligten;

d. die Verzeichnung der als Anlagen beizufügenden Belegstücke über die ergangenen

Ladungen (§. 40) und über die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerungstagfahrt (§. 41 Absatz 7);

e. die Versteigerungsgedinge (§. 38 Absatz 2) mit Erwähnung der dazu etwa ertheilten amtsgerichtlichen Ermächtigung (§. 38 Absatz 4), insbesondere auch den Namen des etwa bestellten Gelderhebers;

f. die Beurkundung, daß den Vorschriften in §. 42 Absatz 3 und 5 genügt worden ist;

g. die Aufzählung der ausgebotenen Liegenschaften und bei einer jeden die Angabe des Meistgebots und zwar, wenn es 50 *M.* oder mehr beträgt, in Buchstaben und die Angabe des Meistbietenden;

h. wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde, auch die Angabe der hiebei in Betracht kommenden früheren Gebote und der betreffenden Bieter;

i. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift der erschienenen Betheiligten, des etwa bestellten Erhebers, des Waisenrichters und des Protokollführers zu bestätigen ist.

3. Die einzelnen Liegenschaften sowie die Gebote und Bieter (Absatz 2 g. und h.) werden in dem Protokoll sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet und von den Steigerern unterschriftlich anerkannt. Dabei sind, wenn nicht schon die Betheiligten (Versteigerer) darauf angetragen haben (§. 38 Absatz 2 g.), die Steigerer zu befragen, ob sie den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch zum Zwecke der Wahrung des Eigenthumsüberganges beantragen und sind gegebenen Falls dahin gehende Anträge vor der Unterschrift des einzelnen Steigerers zu beurkunden.

4. Die einzelnen Angaben (Absatz 2) sind in derjenigen Vollständigkeit zu machen, welche den Notar oder Waisenrichter zur demnächstigen Erwirkung eines den Vorschriften der Anleitung (vergleiche deren §§. 34 fg. und 66 fg.) entsprechenden Grundbuchseintrags (diese Verordnung §. 38 Absatz 2 g., dieser Paragraph Absatz 3 und §. 44) in Stand setzt.

Verfahren nach dem Zuschlag.

§. 44.

1. In den Fällen des §. 39 Absatz 1 a. hat nach beendigter Versteigerung der Waisenrichter die Akten dem Notar vorzulegen, welcher die erforderlichen Grund- und Pfandbuchseinträge veranlaßt.

2. In den Fällen des §. 39 Absatz 1 b. hat der Waisenrichter nach beendigter Versteigerung selbst auf den Antrag der Betheiligten (vergleiche §. 38 Absatz 2 g. und §. 43 Absatz 3) der zuständigen Grund- und Pfandbuchsbehörde Auszüge aus den Versteigerungsakten, die alles zur Fertigung des Grundbuch- und gegebenen Falls auch Pfandbucheintrages Erforderliche enthalten müssen, oder geeigneten Falls die diese Angaben enthaltenden Versteigerungsakten selbst zum Zwecke dieses Eintrags und mit dem weiteren Ersuchen zu übersenden, ihm den Vollzug unter Angabe der Zeit, sowie von Band, Nummer und Seite des Eintrags mitzutheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Freiwillige Liegenschaftsversteigerungen.

§. 45.

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Der Waisenrichter darf auch außerhalb des Kreises der Fälle, in welchen die öffentliche Versteigerung vorgeschrieben ist (§. 37 Absatz 1), Liegenschaftsversteigerungen vornehmen, wenn er von den Betheiligten darum angegangen wird (freiwillige Liegenschaftsversteigerungen).

2. Auch in diesem Falle ist der Versteigerungsakt öffentlich zu beurkunden und finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 38 bis 44 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. In den Fällen des §. 41 Absatz 6 kann vor erfolgter Einigung der Betheiligten über gestellte Anträge das Verfahren nicht seinen Fortgang nehmen.

b. Die Versteigerungstagfahrt ist an einem dazu geeigneten Orte und wenn ein anderer geeigneter Ort nicht vorhanden ist, im Gemeindehause abzuhalten.

3. Fahrnißversteigerungen.

§. 46.

Zuständigkeit und Verfahren.

1. Neben den Notaren sind in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Waisenrichter, in anderen Gemeinden die Bürgermeister zuständig für die Versteigerung von Fahrnissen in den Fällen, in welchen das Landrecht für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung die obrigkeitliche, gerichtliche oder öffentliche Versteigerung vorschreibt (vergleiche insbesondere Landrechtssätze 452, 509, 513 a., 805, 814, 826, 1062, 1686 bis 1688). Diese Versteigerungen (gebotene Fahrnißversteigerungen) sind durch die Waisenrichter oder Bürgermeister vorzunehmen, wenn nicht die Betheiligten deren Vornahme durch den Notar besonders beantragen.

2. Den Waisenrichtern ist auch gestattet, auf Antrag der Parteien freiwillige Fahrnißversteigerungen zu übernehmen.

3. Auf das Verfahren in den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der §§. 38 bis 45 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. Vor Beginn der Versteigerungstagfahrt sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf bereit zu stellen;

b. die Versteigerung ist an einem dazu geeigneten Orte abzuhalten. Ihre Abhaltung im Wirthshause ist untersagt; eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind oder wenn dem Waisenrichter aus besonderen Gründen die Erlaubniß zur Vornahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird (vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29 ff.). Eine Fertigung dieser Erlaubniß ist zu den Akten zu nehmen;

c. im Versteigerungsprotokoll ist die Angabe der dem Meistgebot vorhergegangenen Gebote und die Unterschrift der Meistbietenden (Steigerer) nicht erforderlich.

Dritter Abschnitt.

Gebühren der Waisenrichter.

§. 47.

1. Für die den Waisenrichtern zukommenden Gebühren sind die Vorschriften der Waisenrichterordnung (§§. 12 bis 21) maßgebend.

2. Als Zähl- und Einzugsgebühr kommen, wenn nicht im Einzelfalle etwas Anderes bestimmt ist, 3 Prozent des eingezogenen Geldbetrages in Ansatz.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 48.

1. Diese Dienstweisung tritt am 1. Januar 1890 in Kraft.

2. Für alle beim Inkrafttreten im Dienst befindlichen Waisenrichter und Waisenrichterstellvertreter des Landes läuft die Dienstzeit (§. 6 Absatz 2) am 31. Dezember 1894 ab.

Karlsruhe, den 2. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Böhm.

Formular 1.
Zu §. 22.

Verzeichniß

der

vermöglichen Mündel und Vermißten.

Vollzugsanleitung.

1. Einzutragen sind, vorausgesetzt, daß eine Vermögensverwaltung durch den Vormund oder Pfleger zu führen ist:
   a. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen; im Falle der Landrechtssätze 395, 396 ist der Eintrag erforderlich;
   b. die Vormundschaften über (wegen Geisteskrankheit oder Verschwendung) Entmündigte und
   c. die Abwesenheitspflegschaften.
2. Die Einträge müssen begonnen werden, so oft dem Waisenrichter die Veranlassung zu einer Vermögensverwaltung bekannt wird; sie sind bei Durchgehung der Sterbelisten zu ergänzen und bei der Rechnungsabhör jeweils auf den neuesten Stand zu bringen.
3. Die einzelnen Einträge sind so zu bewirken, daß hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Nachträge übrig bleibt.
4. Jeder Mündel — auch wenn mehrere unter demselben Vormunde stehen, z. B. Geschwister — erhält eine besondere Ordnungszahl.
5. Bei Vormundschaften und Pflegschaften über Vermißte ist in Spalte 2 die Zeit des Verschwindens des Abwesenden zu vermerken, das heißt die Zeit der letzten von ihm eingetroffenen Nachricht und in Ermangelung einer Nachricht die Zeit seiner Entfernung von seinem Wohnsitze oder gewöhnlichen Aufenthalte.
6. Wenn Vormundschaften wegen der Volljährigkeit, der Gewaltsentlassung oder des Todes des Mündels, oder aus einem anderen Grunde, oder wenn Abwesenheitspflegschaften wegen nachgewiesenen Todes des Vermißten, wegen dessen Rückkehr, Verschollenerklärung oder aus anderen Gründen aufhören, sind die Einträge zu streichen. Dabei sind Tag und Jahr des Strichs sowie dessen Grund zu vermerken. Wird während der Dauer der Vormundschaft das Vermögen aufgezehrt, so ist der Eintrag zu streichen und die Vormundschaft in das Verzeichniß der vermögenslosen Mündel zu übertragen.
7. Als Abkürzung der Benennung dieses Verzeichnisses wird gebraucht: M.-V. A. (Mündel-Verzeichniß A.).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Des Mündels (Vermißten)		Name des Vormundes oder Pflegers.	Grund der vormundschaftlichen (pflegschaftlichen) Verwaltung.	Art der für die Person getroffenen Fürsorge (Unterbringung).	Rechnungsstelltermine.	Tag und Jahr der Rechnungsstellung.	Bruttovermögen und darauf haftende Schulden.	Bemerkungen.
	Name.	Geburtstag und Jahr.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Formular **2.**
Zu §. 22.

Verzeichniß

der

vermögenslosen Mündel.

Vollzugsanleitung.

1. Gegenstand des Eintrags sind die Vormundschaften über Minderjährige und Entmündigte, mit welchen eine Vermögensverwaltung nicht verbunden, bei welchen vielmehr nur Fürsorge für die Person des Mündels zu treffen ist. Ausgenommen sind die Vormundschaften, welche Eltern kraft Gesetzes führen.
2. Für jeden einzelnen Mündel — auch wenn für mehrere nur ein Vormund bestellt ist — ist ein besonderer Eintrag zu fertigen.
3. Der Strich des Eintrags erfolgt, sobald die Vormundschaft aus irgend welchem Grunde beendet ist.
4. Gelangt während der Dauer der Vormundschaft ein zu diesem Verzeichnisse eingetragener Mündel zu Vermögen, so ist der Uebertrag in das Verzeichniß der vermöglichen Mündel zu bewirken und der Eintrag in gegenwärtigem Verzeichnisse zu streichen.
5. Als Abkürzung der Benennung dieses Verzeichnisses wird gebraucht: M.-V. B. (Mündel-Verzeichniß B.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungszahl.	Des Mündels		Grund der Vormundschaftsbestellung (Minderjährigkeit oder Entmündigung).	Name des Vormundes.	Art der für die Person getroffenen Fürsorge (Unterbringung).	Bemerkungen.
	Name.	Geburtstag und Jahr.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. Dezember 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.
Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: die Straßenpolizei betreffend; die Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Wyhlen und Schweizerhalle betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. November 1889.)

Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Januar 1876, die Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Ancienetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Ver-

lassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören:

a. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten;
b. die den nicht etatmäßigen Beamten unter der Bezeichnung als Gehalt oder an Stelle des letzteren gewährten Bezüge (auch Taggelder, soweit sie nicht eine Vergütung für Dienstaufwand sind);
c. Nebengehalt (Dienst-, Alters-, Orts- und andere persönliche Zulagen) für den Hauptdienst;
d. Einkommen aus einem Nebenamt, soweit es bei der Bemessung des Ruhegehalts angerechnet wird;
e. die einem etatmäßigen Beamten zugesicherte freie Wohnung, beziehungsweise die statt derselben nach dem Beamtengesetz zu gewährende Miethzinsentschädigung;
f. das wandelbare Diensteinkommen eines etatmäßigen Beamten, welches diesem nach Vorschrift des Gehaltstarifs auf den Gehalt angerechnet oder als Bestandtheil des Einkommensanschlags neben dem Gehalt oder (nämlich bei den Notaren und Gerichtsvollziehern) an Stelle des Gehalts gewährt ist, überall jedoch nur insoweit, als für den Ausfall am angerechneten beziehungsweise anschlagsmäßigen Betrag solcher Bezüge nach den hierwegen geltenden Bestimmungen im Falle einer unverschuldeten Erkrankung des Beamten Ersatz geleistet werden könnte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethzinsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldes angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamte, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehaltes zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf zuruhegesetzte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Ruhe- und Unterstützungsgehalte Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und der Ruhegehalt oder der Unterstützungsgehalt zusammen das vor der Zuruhesetzung bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt; insbesondere wird bei etatmäßigen Beamten der Lauf der Zulagefristen durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht unterbrochen.

Einem Beamten, welcher während des der etatmäßigen Anstellung vorangehenden Vorbereitungsdienstes zum Kriegsdienste einberufen wird, soll die in letzterem zugebrachte Zeit auf die Vorbereitungsdienstzeit thunlichst angerechnet werden.

War im Zeitpunkt der Einberufung des Beamten seine Zulassung zu einer von ihm abzulegenden Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

Beamte, welche wegen der Einberufung zum Kriegsdienst die Staatsprüfung nicht auf den von ihnen in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablegen können, sollen späterhin hinsichtlich ihres Vorwärtskommens billige Berücksichtigung finden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Zivilbehörde von Amtswegen mitgetheilt:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgetheilt.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung wird gerichtet an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Zivildiensteinkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hievon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche während einer Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6 und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienst zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

II.

Auf die Beamten der Gemeinden und der Kreise, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbesoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.

c. Der Zivilbehörde wird von Amtswegen mitgetheilt:
die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung wird bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles bewirkt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen jene unter I. Ziffer 3, 5 und 7, finden gleichmäßig Anwendung auf die Fälle der Einberufung der Beamten des Staats, der Gemeinden und der Kreise zu militärischen Uebungen des Heeres und der Marine im Frieden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 25. November 1889.)

Die Straßenpolizei betreffend.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird die Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) durch Einschiebung nachstehender Bestimmungen ergänzt.

§. 10 a.

Beschaffenheit der Ladung.

Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit einem Fuhrwerk zu fahren, dessen Ladung derart lose aufliegt, daß durch ein gänzliches oder theilweises Herab- oder Herausfallen der geladenen Gegenstände die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs gefährdet, beziehungsweise beeinträchtigt werden kann, oder aus dessen Ladung spitze oder scharfe Gegenstände (wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergleichen) in gefährlicher Weise hervor- oder herausragen.

§. 10 b.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

Es ist untersagt, auf öffentlichen Wegen mit Fuhrwerken zu fahren, an deren Seite ein hervorstehendes Sitzbrett (sogenannter Faullenzer) angebracht ist.

Lastwagen, welche auf öffentlichen Wegen mit stärkerem Gefälle fahren, müssen mit einer ausreichenden Brems- (Sperr-) vorrichtung versehen oder mit einem Radschuhe ausgestattet sein.

§. 10 c.

Beschaffenheit der Zugthiere.

Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen bissige Zugthiere, sofern sie nicht mit einem vollständig sicheren Maulkorb versehen sind, sowie als Schläger bekannte, kollerige oder fallsüchtige Zugthiere zu verwenden.

§. 10 d.

Verhalten der das Fuhrwerk leitenden oder benützenden Personen.

Es ist untersagt, beim Fahren auf öffentlichen Wegen

1. Wagen, welche so hoch beladen sind, daß dadurch die sichere Leitung vom Fuhrwerke aus gefährdet wird, (insbesondere Heu-, Frucht-, Stroh- und Laubwagen) vom Wagen aus zu leiten, oder Zugthiere überhaupt ohne Leitseil vom Wagen aus lediglich mit Zuruf und Peitsche zu lenken,

2. auf der Deichsel des Fuhrwerks, auf einem nach §. 10 b. verbotenen Seitenbrett oder bei Lastwagen derart auf dem Vordertheil des Wagens zu sitzen, daß die Beine in der Luft schweben oder auf die Wagendeichsel zu stehen kommen.

§. 10 e.

Tragen von Sensen auf öffentlichen Wegen.

Wer beim Gehen oder Fahren auf öffentlichen Wegen eine Sense mit sich führt, hat die Spitze der Sense nach oben oder an den Schaft angelegt zu tragen.

Karlsruhe, den 25. November 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Bekanntmachung.

(Vom 29. November 1889.)

Die Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Wyhlen und Schweizerhalle betreffend.

Nachstehend bringen wir die den Gemeinden Wyhlen und Pratteln im Einverständniß mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft von uns ertheilte Konzession zum Betrieb der Drahtseilfähre bei Schweizerhalle mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Seitens des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums den Besitzern der Salzwerke Wyhlen und Schweizerhalle unterm 19. August 1874 ertheilte Konzession zum Betrieb dieser Drahtseilfähre — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1874 Seite 415 — auf Grund des §. 8. der Konzession hiermit zurückgezogen werde.

Karlsruhe, den 29. November 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Glockner.

Konzession

für den Betrieb der Drahtseilfähre über den Rhein zwischen Schweizerhalle und Wyhlen.

Das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern und die Regierung des Kantons Basel-Landschaft ertheilen den Gemeinden Wyhlen und Pratteln die Konzession zum Betrieb der Drahtseilfähre bei Schweizerhalle unter den nachfolgenden Bedingungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 1.

Die im Jahre 1875 von der Salinendirektion Schweizerhalle errichtete und durch besonderes Uebereinkommen vom 18. April 1889 von den Gemeinden Wyhlen und Pratteln zum Betrieb übernommene Drahtseilfähre über den Rhein dient dem öffentlichen Personenverkehr unter Ausschluß des Verkehrs mit Fuhrwerken aller Art.

§. 2.

Durch den Betrieb der Fähre darf die Schifffahrt und Flößerei nicht gehindert werden; auch müssen die im Interesse der beiden letztern erlassenen oder noch ergehenden Anordnungen von den Fahrberechtigten genau eingehalten werden.

In gleicher Weise sind die für die Sicherheit des Verkehrs zu ertheilenden polizeilichen Bestimmungen von den Fährberechtigten einzuhalten.

§. 3.

Zollpflichtige Waaren dürfen auf der Fähre gar nicht, zollfreie nur in unverpacktem Zustande transportirt werden.

§. 4.

Das beiderseitige Grenzzolldienstpersonal muß zu jeder Zeit zur Fähre gelangen, dieselbe nach Umständen benützen und jedenfalls ungestört überwachen können.

§. 5.

Ueber Nacht ist das Fährschiff bei Vermeiden einer Ordnungsstrafe bis zu zehn Franken oder acht Mark an das Schweizerische Ufer zu verbringen und daselbst anzulegen.

§. 6.

Der Tarif über die für Benützung der Rheinfähre zu entrichtenden Gebühren ist den beiderseitigen Regierungen zur Genehmigung vorzulegen.

§. 7.

Die Konzession für den Betrieb der Fähre kann von jeder der beiden Regierungen zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Ebenso behalten sich die beiden Gemeinden das Recht vor, nach vorheriger rechtzeitiger öffentlicher Bekanntmachung den Betrieb der Fähre gänzlich eingehen zu lassen.

Karlsruhe, den 29. November 1889.

Großherzoglich
Badisches Ministerium des Innern.
Turban.
(L. S.) Vdt. Dr. Glockner.

Listal, den 27. Juli 1889.

Der Regierungsrath
des Kantons Basel-Landschaft.
Der Präsident.
Glaser. (L. S.)

Der Landschreiber.
Tanner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 19. Dezember 1889.

Inhalt.

Gesetze: die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Günterstthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Bekanntmachungen und **Verordnungen:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend; die Krankenversicherung der Bediensteten der Universität Freiburg betreffend; des Ministeriums des Innern: die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte betreffend.

Gesetz.

(Vom 18. Dezember 1889.)

Die Vereinigung der Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Haslach, Bezirksamts Freiburg, wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§. 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Haslach findet die Uebergangsbestimmung des §. 7a. letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechtes durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Haslach die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§. 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Haslach findet die Bestimmung des §. 65 der Städteordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß in denselben auch diejenigen einzurücken befugt sind, welche bei dem Eintritt der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angeborenes, aber noch nicht angetretenes, Bürgerrecht in der Gemeinde Haslach besitzen und bis zum 1. Januar 1900 die in Gemeindeordnung §. 106 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen.

§. 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderath von Haslach erwähltes Mitglied desselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§. 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (Städteordnung §. 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Haslach durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§. 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der im §. 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung von Haslach.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Dezember 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Gesetz.

(Vom 18. Dezember 1889.)

Die Vereinigung der Gemeinde Güntersthal mit der Stadtgemeinde Freiburg betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gemeinde Güntersthal wird am 1. Januar 1890 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Freiburg zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§. 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Güntersthal findet die Uebergangsbestimmung des §. 7a. letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

Bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufenthalt kommt dem seitherigen Aufenthalt in Güntersthal die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Freiburg.

§. 3.

Auf den Bürgergenuß in der seitherigen Gemeinde Güntersthal findet die Bestimmung des §. 65 der Städteordnung Anwendung.

§. 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths von Freiburg tritt zu der ortsstatutarisch festgesetzten Anzahl von Mitgliedern desselben ein vom Gemeinderath von Güntersthal erwähltes Mitglied desselben als vollberechtigtes Mitglied hinzu.

§. 5.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadt Freiburg treten der seitherigen gesetzlichen (Städteordnung §. 33) Zahl derselben zwei weitere vollberechtigte Stadtverordnete bei, welche die derzeitige Gemeindeversammlung von Güntersthal durch geheime Wahl aus ihrer Mitte zu ernennen hat.

§. 6.

Im Falle des nach dem 1. Januar 1890 eintretenden Abgangs einer der im §. 4 oder 5 bezeichneten Personen wählt der Bürgerausschuß der Stadt Freiburg den Ersatzmann aus

der Zahl der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderaths, beziehungsweise der Gemeindeversammlung von Günterstthal.

§. 7.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Dezember 1889.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1889.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Nachstehend werden der besseren Uebersicht wegen die noch wirksamen Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 633) beziehungsweise 1. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 209) zusammengestellt.

Karlsruhe, den 30. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Böhm.

Landesherrliche Verordnung.

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

§. 1.

Für die bei Landgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen ernennen Wir je vier Handelsrichter und vier Stellvertreter.

§. 2.

Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall deren Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 3.

Die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter und der Stellvertreter erfolgen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) errichteten Handelskammern.

Dieselben haben die dreifache Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und Stellvertreter vorzuschlagen.

Umfaßt der Bezirk einer Kammer für Handelssachen die Bezirke mehrerer vorschlagsberechtigter Handelskammern, so wird das Vorschlagsrecht unter diese vertheilt. Die Art der Vertheilung bestimmt das Justizministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

§. 4.

Zum Handelsrichter und Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zu Handelsrichtern oder Stellvertretern in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§. 5.

Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in der gemäß §. 3 erforderlichen Zahl und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls dem Präsidenten des Landgerichtes, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktobers dem Justizministerium vorlegt.

Wird im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Stelle eines Handelsrichters oder Stellvertreters erledigt, so kann das Justizministerium für die noch übrige Dienstzeit des letzteren eine Ersatzwahl anordnen. Die Wahl hat innerhalb eines Monats nach erfolgter Benachrichtigung der vorschlagsberechtigten Handelskammern von der ergangenen Anordnung stattzufinden.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist der Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) maßgebend.

§. 6.

Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritte ihres Amtes von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in öffentlicher Sitzung beeidigt; sie

schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2—6 der Gerichtsverfassung entsprechende Anwendung.

§. 7.

Die Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter an den Sitzungen Theil zu nehmen haben und in welcher die Stellvertreter von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen erforderlichen Falls einzuberufen sind, wird vor Beginn und auf die Dauer je eines Geschäftsjahres von dem Präsidenten des Landgerichtes im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bestimmt.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen dauernder Verhinderung einzelner Handelsrichter erforderlich wird.

§. 8.

Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammer für Handelssachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig.

§. 9.

Wir behalten uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

Verordnung.

(Vom 30. November 1889.)

Die Besetzung der Kammern für Handelssachen betreffend.

Auf Grund des §. 3 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs vom 14. September 1879 beziehungsweise 1. Mai 1885 wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Aufhebung der Verordnung vom 6. Mai 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 213) und Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1889, die Bildung einer Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden betreffend (Staatsanzeiger Seite 326), hiermit bestimmt:

Für die Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Karlsruhe haben
die Handelskammer zu Karlsruhe 8 Handelsrichter,
die Handelskammer zu Pforzheim 4 Handelsrichter,

für die Kammer für Handelssachen bei dem Landgerichte Mannheim haben
die Handelskammer zu Mannheim 8 Handelsrichter,
die Handelskammer zu Heidelberg 4 Handelsrichter
in Vorschlag zu bringen.

Jede Handelskammer hat außerdem ebenso viele Stellvertreter wie Handelsrichter vorzuschlagen.

Karlsruhe, den 30. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Böhm.

Verordnung.

(Vom 5. Dezember 1889.)

Die Krankenversicherung der Bediensteten der Universität Freiburg betreffend.

Auf Grund des §. 84 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, sowie der §§. 4 Ziffer 2 und 5 Ziffer 3 der Vollzugsverordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21 ff.) wird bestimmt, daß bei der Betriebskrankenkasse für die Bediensteten der Universität Freiburg die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde von dem Senat der Universität Freiburg und jene der höheren Verwaltungsbehörde von dem unterfertigten Ministerium wahrzunehmen sind.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hund.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Dezember 1889.)

Die berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. September 1885 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 318) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des

Schiedsgerichts für die sich auf das Großherzogthum Baden beschränkende Sektion II. der Südwestdeutschen Holzberufsgenossenschaft mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1890 an von Mannheim nach Karlsruhe verlegt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. E. Muser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 23. Dezember 1889.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden betreffend; die Anzeige der Todesfälle an die Rechtspolizeibehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 12. November 1889.)

Die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden betreffend.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1890 wird hiermit die nachstehende

Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden

erlassen:

Titel I.

Die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden im Allgemeinen.

§. 1. Geschäftskreis.

Die den Bürgermeistern und die den Gemeinderäthen zukommenden rechtspolizeilichen Geschäfte sind durch die bestehenden Vorschriften sowie durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

§. 2.

Unfähigkeit wegen eigener Betheiligung, Verwandtschaft und dergleichen.

1. Ob und wieweit der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderaths wegen Verwandtschaft und dergleichen zur Besorgung von Rechtspolizeigeschäften unfähig sind, richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen (vergl. Dienstweisung für die Standesbeamten §. 9; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §. 3).

2. Soweit besondere Bestimmungen fehlen, ist denselben untersagt, solche Geschäfte zu besorgen, welche den Bürgermeister oder das betreffende Gemeinderathsmitglied selbst, seine Ehefrau oder Verwandte und Verschwägerte der geraden (auf- und absteigenden) Linie und der Seitenlinie, der letzteren bis zum zweiten Grad (Geschwister) einschließlich, betreffen.

§. 3.

Stellvertretung des Bürgermeisters.

1. Für den rechtlich (§. 2) oder thatsächlich verhinderten Bürgermeister tritt dessen Stellvertreter ein.

2. In Ermangelung besonderer, für einzelne Geschäftszweige bestehender Bestimmungen (vergl. insbesondere hinsichtlich der Standesregisterführung die §§. 4 bis 7 der Dienstweisung für die Standesbeamten) ist Stellvertreter des Bürgermeisters

in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, der nach Maßgabe des Ortsstatuts bestimmte andere Gemeindebeamte;

in anderen Gemeinden, wenn sie zwei Bürgermeister haben, der andere Bürgermeister (§. 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung), wenn sie nur einen Bürgermeister haben oder wenn auch der andere Bürgermeister verhindert ist, der dienstälteste Gemeinderath (§. 19 Absatz 4 der Gemeindeordnung).

§. 4.

Beizug des Rathschreibers.

Dem Bürgermeister (Gemeinderath) ist gestattet, zu schriftlichen Arbeiten, insbesondere zur Niederschrift von Protokollen, Fertigung von Zeugnissen und Auszügen, zur Führung von Verzeichnissen und dergleichen den Rathschreiber oder einen anderen Schreibgehilfen zu verwenden.

§. 5.

Dienstaufsicht.

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathschreiber hinsichtlich der denselben zukommenden Rechtspolizeigeschäfte wird von den Amtsgerichten geübt.

2. Die Amtsgerichte als Aufsichtsbehörden sind befugt, den Bürgermeistern und den Gemeinderäthen die zur geordneten Erledigung der Geschäfte gegebenen Falls erforderlichen Weisungen zu ertheilen, auch gegen dieselben Warnungen, Rügen und Geldstrafen zu verhängen. Die Geldstrafen dürfen, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, für jeden einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen.

§. 6.

Anwendbarkeit auf bestellte besondere Beamte.

1. Soweit für einzelne Geschäftszweige besondere Beamte an Stelle der Bürgermeister (insbesondere hinsichtlich der Standesregisterführung: Dienstweisung für Standesbeamte §. 3) oder an Stelle der Bürgermeister (Ortsvorgesetzten) und der Gemeinderäthe (insbesondere in den Städteordnungsgemeinden hinsichtlich der Grund- und Pfandbuchführung: §§. 1, 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1874) bestellt sind, finden die Vorschriften dieser Dienstweisung auf die bestellten besonderen Beamten in gleicher Weise Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Die für Bürgermeister gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Stabhalter in Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien, soweit denselben einzelne rechtspolizeiliche Geschäfte zugewiesen sind.

Titel II.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren.

§. 7.

Feststellung der Nämlichkeit (Identität).

1. In den Urkunden über durch Bürgermeister oder Gemeinderäthe gefertigte Rechtspolizeigeschäfte ist anzugeben, ob ihnen die Erschienenen der Persönlichkeit nach schon zuvor bekannt waren oder daß und auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von deren Persönlichkeit verschafft haben.

2. Der Bürgermeister (Gemeinderath) kann sich diese Ueberzeugung durch Zeugen (Identitäts- oder Nämlichkeitszeugen) oder auf andere Weise verschaffen, sofern nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist.

3. Als Nämlichkeitszeugen sind nur dem Bürgermeister (Gemeinderath) persönlich bekannte Personen beizuziehen. Dieselben sollen die hinsichtlich einzelner Geschäfte besonders verlangten Eigenschaften haben; in Ermangelung solcher Sonderbestimmungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich vollkommen zuverlässige Personen beigezogen werden.

§. 8.

Urkundszeugen.

1. Der Bürgermeister (Gemeinderath) hat Urkundszeugen nur in den Fällen beizuziehen, für welche der Beizug besonders vorgeschrieben ist.

2. Die Bestimmungen des §. 7 Absatz 3 finden auch auf Urkundszeugen Anwendung.

§. 9.

Angabe der Lagerbuchsnummer.

Sobald das Lagerbuch einer Gemarkung bestätigt und dem Gemeinderathe übergeben ist, müssen bei allen Zeugnissen und Fertigungen, welche die Bürgermeister und die Gemeinderäthe bezüglich auf Liegenschaften der Gemarkung ausstellen, diese neben ihrer sonstigen Bezeichnung auch mit der Nummer, unter welcher sie im Lagerbuche stehen, bezeichnet werden (Artikel 18 Absatz 2 der landesherrlichen Verordnung, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, vom 11. September 1883).

§. 10.

Bekanntgabe von Verfügungen.

1. Die Art der Bekanntgabe von Verfügungen der Bürgermeister (Gemeinderäthe) ist, soweit nicht im Einzelnen etwas Anderes bestimmt ist, deren pflichtmäßigem Ermessen anheimgegeben.

2. Die Bekanntgabe kann durch mündliche Eröffnung oder durch schriftliche Mittheilung geschehen.

3. Eine Beurkundung über die erfolgte Bekanntgabe ist in den Fällen zu den Akten zu bringen, in welchen dies oder die Zustellung der Verfügung besonders vorgeschrieben ist. In diesen Fällen erfolgt:

a. die mündliche Bekanntgabe (Abs. 2) durch Eröffnung zum Protokolle des Bürgermeisters (Gemeinderaths), das von den Betheiligten mitzuunterzeichnen ist;

b. die schriftliche Bekanntgabe

innerhalb des Großherzogthums durch Gemeindediener nach den für Behändigungen mit Beurkundung geltenden Bestimmungen (§. 5 der Verordnung, die vereinfachten Zustellungen und die Behändigungen betreffend, vom 1. Dezember 1884),

außerhalb des Großherzogthums, jedoch im Deutschen Reich, durch förmliche, einem Gerichtsvollzieher aufzutragende Zustellung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung,

im Auslande durch Zustellung nach Civilprozeßordnung §§. 182 bis 185, welche auf Vorlage an das Amtsgericht von diesem erwirkt wird.

Dienstsiegel.

§. 11.

1. Die Verwendung des Dienstsiegels ist nur in den Fällen erforderlich, für welche dieselbe besonders vorgeschrieben ist.

2. Als Dienstsiegel ist das Gemeindesiegel (Gemeinde- und Städteordnung §. 52 Absatz 8) zu verwenden.

3. Mit Genehmigung des Justizministeriums können jedoch für einzelne rechtspolizeiliche Geschäftszweige (insbesondere für die Standesamtsführung und für die Grund- und Pfandbuchführung) besondere, mit entsprechender Umschrift versehene Dienstsiegel benützt werden.

4. Diese besonderen Dienstsiegel (Absatz 3) dürfen wie die Gemeindesiegel nicht mit dem Großherzoglich badischen Wappen, sondern lediglich mit dem Wappen der betreffenden Gemeinde und außerdem mit dem Namen des Orts und der Bezeichnung des Geschäftszweigs („Standesamt" u. s. w., jedoch ohne den Beisatz „Großherzoglich bad.") versehen werden.

Geschäftsverkehr mit ausländischen Behörden.

§. 12.

1. Den Bürgermeistern (Gemeinderäthen) ist in Rechtspolizeisachen der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Staats- und Gemeindebehörden nicht gestattet. Ausland im Sinne dieser Verordnung ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

2. An solche Behörden gerichtete Ersuchschreiben sind dem Amtsgerichte vorzulegen, welches dieselben, soweit ihm selbst der unmittelbare Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden fremden Staates gestattet ist, an diese übermittelt, sonst dem Großherzoglichen Staatsministerium vorlegt. In diesen Fällen ist der Unterschrift des Bürgermeisters das Dienstsiegel beizudrücken.

3. Wenn bei dem Bürgermeister (Gemeinderath) unmittelbare Ersuchschreiben ausländischer Staats- oder Gemeindebehörden in Rechtspolizeisachen einlaufen, so hat derselbe die Entscheidung des Amtsgerichts, ob dem Ersuchen entsprochen werden könne, einzuholen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bejahenden Falls die durch die Erledigung erwachsenen Aktenstücke dem Amtsgerichte zur Weiterbeförderung vorzulegen.

4. Den Bürgermeistern (Gemeinderäthen) der Städteordnungsgemeinden ist der unmittelbare Schriftwechsel mit ausländischen Behörden in gleichem Umfange wie den Gerichtsbehörden, also zur Zeit mit den Behörden Oesterreichs-Ungarns und der Schweiz, gestattet. Im Uebrigen finden auch auf sie die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Anwendung.

§. 13.

Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden.

1. Zum Gebrauch im Ausland bestimmte Urkunden des Bürgermeisters (Gemeinderaths) sind mit dem Dienstsiegel zu versehen.

2. Solche Urkunden sind vor Erwirkung der erforderlichen Beglaubigung des Großherzoglichen Staatsministeriums, soweit sie Rechtspolizeisachen betreffen, dem Amtsgerichte zur Beglaubigung vorzulegen (Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden betreffend, vom 3. Februar 1882: Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 17).

§. 14.

Ordnung, Aufbewahrung und Ausfolgung von Schriftstücken.

1. Der Bürgermeister (Gemeinderath) hat die Aktenstücke über die ihm übertragenen Rechtspolizeigeschäfte vorschriftsgemäß und, soweit besondere Vorschriften fehlen, sachgemäß zu ordnen.

2. Die Akten sind bei dem Bürgermeister (Gemeinderath) aufzubewahren, soweit nicht die Vorlage an das Amtsgericht oder den Notar erforderlich oder die urschriftliche Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

3. Den Parteien oder ihren Vertretern oder den von ihnen bezeichneten öffentlichen Behörden (z. B. der Grund- und Pfandbuchbehörde) sind in Urschrift auszufolgen:

a. Pfandstrichbewilligungsurkunden;

b. Zeugnisse und Bescheinigungen;

c. Beglaubigungen (§§. 13 und 15 bis 17).

4. Soweit und solange die Aufbewahrung eintritt (Absatz 2), hat der Bürgermeister (Gemeinderath) die Akten in der Gemeinderegistratur trocken und sicher zu verwahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen (Gemeindeordnung §. 57).

Titel III.

Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfte.

I. Beglaubigungen.

§. 15

Zuständigkeit im Allgemeinen.

1 Die Bürgermeister und die Gemeinderäthe sind für die Ausstellung von Beglaubigungen nur insoweit zuständig, als die Beglaubigungen Gegenstände ihres Geschäftskreises

betreffen oder als sie dazu durch Gesetz oder Verordnung für einzelne Gattungen anderer Beglaubigungen besonders ermächtigt sind (vergleiche Gemeindeordnung §. 52 Absatz 1 und 8, §. 53 Ziffer 1).

2. Soweit die angegebenen Voraussetzungen nicht zutreffen, ist danach insbesondere die amtliche Beglaubigung von Unterschriften von der Zuständigkeit der Bürgermeister (Gemeinderäthe) ausgenommen.

Verfahren bei Unterschriftsbeglaubigungen insbesondere.

§. 16.

1. Soweit der Bürgermeister nach §. 15 für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig ist, darf dieselbe nur geschehen, wenn in seiner Gegenwart die Partei entweder die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt und diese Anerkennung unterschriftlich bestätigt.

2. Die Beglaubigung der Unterschrift ist mit dem nach §. 7 erforderlichen Vermerk und mit der Beurkundung, daß die Unterzeichnung in Gegenwart des Bürgermeisters geschah, mindestens zu einem Theile auf die Urkunde selbst zu schreiben, von dem Bürgermeister unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Verfahren bei Beglaubigung von Abschriften und Auszügen insbesondere.

§. 17.

1. Soweit der Bürgermeister (Gemeinderath) nach §. 15 für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen zuständig ist (vergleiche insbesondere Dienstweisung für Standesbeamte §. 39; Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher §. 4 Ziffer 3 und §. 45), darf dieselbe nur dann geschehen, wenn er die Abschriften und Auszüge mit der Urschrift oder beglaubigten Abschrift, welchen sie entnommen sind, genau verglichen und damit übereinstimmend gefunden hat. Von einer unbeglaubigten Abschrift gefertigte Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden.

2. Form und Inhalt der Beglaubigung richten sich, soweit hierüber besondere Vorschriften bestehen, nach diesen. In deren Ermangelung ist die Beglaubigung mindestens zu einem Theile unmittelbar unter die Abschrift oder den Auszug zu setzen, ist darin die Urschrift oder beglaubigte Abschrift, welchen Abschrift oder Auszug entnommen sind, als solche näher zu bezeichnen und anzugeben, wo sich dieselbe befindet oder an wen sie ausgefolgt wurde, und ist die Bestätigung der Uebereinstimmung von dem Bürgermeister (Gemeinderath) unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen.

3. In allen Fällen ist der Beglaubigung das Dienstsiegel beizudrücken.

II. Führung der Grund-, Pfand- und Lagerbücher.

Führung der Grund- und Pfandbücher.

§. 18.

Hinsichtlich der Führung der Grund- und der Pfandbücher kommen den Bürgermeistern (Ortsvorgesetzten) und den Gemeinderäthen (Gewähr- und Pfandgerichten) die in der Anleitung vom 23. April 1868 nebst Nachträgen vom 2. August 1879 und 18. September 1888 bestimmten Obliegenheiten zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 19.

Aufstellung der Lagerbücher.

1. In den Gemeinden, in welchen zur Zeit der Vermessung Lagerbücher schon vorhanden sind, kann der Gemeinderath bei dem Amtsgerichte beantragen, daß von Aufstellung neuer Lagerbücher Umgang genommen werde (vergleiche Artikel 9 der landesherrlichen Verordnung, die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, — Lagerbuchordnung — vom 11. September 1883).

2. Nach erfolgter Bestätigung ist das dem Gemeinderath von dem Amtsgerichte zu übergebende Lagerbuch in der Gemeinderegistratur, und zwar in dem für die Aufbewahrung der Vermessungswerke und der Fortführungsmaterialien bestimmten verschließbaren Kasten, aufzubewahren (vergleiche Lagerbuchordnung Artikel 17).

3. Nach der Bestätigung des Lagerbuchs hat der Lagerbuchsbeamte die etwa noch erforderlichen Vormerkungen im Grundbuche vorzunehmen, der Gemeinderath aber bei den auf bestimmt bezeichnete Grundstücke lautenden Pfandeinträgen die Ordnungsziffern vorzumerken, unter welchen diese Grundstücke in dem Lagerbuche eingetragen sind (Lagerbuchordnung Artikel 16).

§. 20.

Fortführung der Lagerbücher.

1. Der Gemeinderath ist verpflichtet, die seit abgeschlossener Aufstellung des Lagerbuchs, beziehungsweise seit dessen letzter Fortführung eingetretenen Veränderungen im Grundeigenthum durch den Rathschreiber fortlaufend in ein Verzeichniß (Nachtrags- oder Veränderungsverzeichniß) eintragen zu lassen (Lagerbuchordnung Artikel 24 Absatz 1).

2. Das Nachtragsverzeichniß ist nach dem anliegenden Formular (Muster) 1 zu führen. In dasselbe sind einzutragen: Formular 1.

a. Veränderungen in der Person des Eigenthümers;
b. Veränderungen in der Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke;
c. Veränderungen, welche in der Form (mit oder ohne Aenderung des Flächeninhalts) oder der Lage der Grundstücke in Folge von Theilung (einschließlich Abschneidung kleiner Parzellen) oder Vereinigung (Zusammenlegung, Arrondirung) oder Feldbereinigung entstehen;
d. Neuentstehung, Verkleinerung oder Vergrößerung von Grundstücken durch Naturereignisse;
e. Neuerrichtung, Abgang oder Veränderung von Gebäuden;
f. Veränderungen in der Zweckbestimmung der Grundstücke durch Erweiterung von Ortschaften, Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Brücken ꝛc.;
g. Kulturveränderungen, wenn sie voraussichtlich von Dauer sind;
h. Veränderungen im Bestand der Gemarkung;
i. Vervollständigung der Vermarkung der Landes-, Gemarkungs- und Eigenthumsgrenzen.

3. Der Rathschreiber hat jeden nach Absatz 2 bei der Fortführung zu berücksichtigenden Grundbucheintrag sofort im Veränderungsverzeichniß nachzutragen; tritt bei einem im Ver-

zeichniß bereits eingetragenen Grundstück in derselben Fortführungsperiode abermals eine Aenderung ein, so ist bei dem früheren Eintrag auf den neuen zu verweisen.

4. Der Gemeinderath hat alljährlich oder, wenn für die einzelne Gemeinde längere Zwischenräume gestattet sind, in diesen im Einverständniß mit dem Fortführungsbeamten das Nachtragsverzeichniß während acht Tagen in dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht offen zu legen und, daß dies geschehen, mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, in der gleichzeitig anberaumten Tagfahrt

a. die aus dem Grundbuche (Absatz 3) nicht ersichtlichen Veränderungen im Grundeigenthum,

b. die Einwendungen gegen die im Nachtragsverzeichniß (Absatz 1) vorgemerkten Aenderungen und deren Beurkundung im Lagerbuch

dem Fortführungsbeamten vorzutragen (Lagerbuchordnung Artikel 24 Absatz 2).

Formular 2.

5. Die Bekanntmachung (Absatz 4) hat nach dem anliegenden Formular 2 zu erfolgen. Sie ist durch öffentliches Ausrufen in der Gemarkungs- und in den anliegenden Gemeinden, sowie durch einmaligen Abdruck in der Karlsruher Zeitung und in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in dem Bezirke bestimmten Blatte zu verkünden (Lagerbuchordnung Artikel 34).

6. Die Standesbeamten sind verpflichtet, dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt das Heirathsregister und das Sterberegister zur Vervollständigung des Veränderungsverzeichnisses zur Verfügung zu stellen.

7. In der Fortführungstagfahrt hat nach gepflogenen Verhandlungen der Bürgermeister mit dem Fortführungsbeamten den vollzogenen Abschluß des Veränderungsverzeichnisses zu beurkunden.

8. Nach Feststellung der Aenderungen (Absatz 7) hat der Fortführungsbeamte diese im Lagerbuche zu beurkunden (Lagerbuchordnung Artikel 25) und sind durch ihn im Grundbuche, durch den Gemeinderath im Pfandbuche die erforderlichen Vormerkungen zu vollziehen (Lagerbuchordnung Artikel 26, diese Verordnung §. 19 Absatz 3).

Berichtigung von Fehlern des Lagerbuchs.

§. 21.

Wenn der Gemeinderath Kenntniß von Fehlern in den bereits vollzogenen Einträgen der Lagerbücher erhält, so ist er verpflichtet, die Betheiligten aufzufordern, deren Berichtigung zu veranlassen (vergleiche Lagerbuchordnung Artikel 29).

Einsicht der Lagerbücher-Auszüge.

§. 22.

1. Der Gemeinderath ist verpflichtet, jedem, der sie verlangt, die Einsicht der Lagerbücher auf dem Rathhause zu gestatten und jedem, der ein rechtliches Interesse bescheinigt, auf Verlangen einen Auszug aus den im Lagerbuch beurkundeten Beschreibungen zu fertigen (Lagerbuchordnung Artikel 32).

2. Der Fortführungsbeamte darf jährlich einmal das Vermessungswerk mit dem Lagerbuch zum Zwecke der Fortführung in sein Geschäftslokal einfordern. Auf sein bezügliches Ersuchen hat die Uebersendung ungesäumt und in wohlverschlossenen Behältern zu erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

Feldbereinigung. Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

1. Für die Thätigkeit des Bürgermeisters und des Gemeinderathes bei Feldbereinigungen, insbesondere hinsichtlich der Feststellung der Rechtsverhältnisse, hinsichtlich der Einträge im Grund- und Pfandbuche und in den Pfandurkunden und hinsichtlich der an Vorzugs- und Unterpfandsberechtigte zu bewirkenden Benachrichtigungen und Eröffnungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) vom 5. Mai 1856 und beziehungsweise 21. Mai 1886 (Artikel 19, 21: Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Seite 304 ff.), der Vollzugsverordnung hiezu vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 315 ff.: §§. 2, 7, 18, 19, 21) und der allgemeinen Dienstinstruktion für die Ausführung von Feldbereinigungen vom 23. November 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 551: §§. 8, 13, 50, 52, 53, 56, 59) maßgebend.

2. Bei Verlegungen von Gemarkungsgrenzen haben die Gemeinderäthe auf Veranlassung der Amtsgerichte die in den §§. 13 bis 16 der Verordnung vom 1. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXV.) bezeichneten Einträge in die Grund- und Pfandbücher zu bewirken. Behufs des dort vorgeschriebenen durch den Lagerbuchsbeamten (Bezirksgeometer) zu bewirkenden Eintrags in die Lagerbücher (§. 12 Absatz 3 und §. 13 Absatz 1) trägt der Rathschreiber die eingetretenen Aenderungen vorerst in das Veränderungsverzeichniß (§. 20 Absatz 1 ff.) ein.

§. 24.

Vereinigung der Grund- und Pfandbücher.

1. Das Verfahren der Gemeinderäthe (Pfandgerichte) bei Vereinigung der Grund- und Pfandbücher richtet sich nach dem Gesetze vom 5. Juni 1860 und beziehungsweise 28. Januar 1874 und nach der Vollzugsverordnung hiezu vom 31. Januar 1874 mit Nachtrag vom 2. August 1886.

2. Ebendaselbst sind die Voraussetzungen und Formen bestimmt, unter welchen die Aufnahme von Urkunden über Pfandstrichsbewilligung durch die Gemeinderäthe (Pfandgerichte) und durch die Bürgermeister geschehen kann. Wenn die dort angegebenen Voraussetzungen nicht vorliegen, insbesondere, wenn der zu streichende Eintrag in den Büchern einer anderen Gemeinde enthalten ist oder wenn die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche nicht vorgelegt werden kann, so ist der Gläubiger an den Notar zu verweisen.

3. Die Akten über das Vereinigungsgeschäft (Absatz 1) sind den Pfandbuchsbeilagen anzuschließen.

§. 25.

Wiederherstellung von Grund- und Pfandbüchern.

Hinsichtlich der Wiederherstellung ganz oder theilweise zerstörter oder verlorener Grund- und Pfandbücher sind die nach näherer Anordnung des Justizministeriums erlassenen Weisungen des Amtsgerichts zu beachten.

§. 26.

Mitwirkung bei Zwangsenteignungen.

Bei verlangter Zwangsabtretung von Liegenschaften hat der Gemeinderath (Gewähr- und Pfandgericht) nach näherer Vorschrift des Zwangsenteignungsgesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Seite 271) hauptsächlich

durch Ausstellung von Zeugnissen über die abzutretenden Liegenschaften (§§. 40 und 41),

durch deren öffentlichen Anschlag mit Aufforderung zur Anmeldung weiterer Rechte (§. 42),

durch den Grundbucheintrag über die Bestimmung der Güter zur Zwangsabtretung und

durch die Uebermittelung der zuvor entsprechend zu ergänzenden Zeugnisse an den Unternehmer (§§. 43, 44, 92),

durch den nachfolgenden Grundbucheintrag über den wirklichen Erwerb des Guts in Folge geleisteter Zahlung (§§. 77, 78)

und bei Versäumung der viermonatlichen Frist durch die im §. 81 vorgesehenen Bescheinigungen

mitzuwirken.

Grund- und Pfandbuchsauszüge bei Vermögensaufnahmen, Versteigerungen und Vollstreckungen.

§. 27.

1. Die Grund- und Pfandbuchsauszüge, welche zum Zwecke der Erbverzeichnung oder sonstiger Vermögensaufnahmen an Notare, zum Zwecke öffentlicher Versteigerung von Liegenschaften an diese oder an Bürgermeister und Waisenrichter mitzutheilen sind, sind von dem Gemeinderathe nach den anliegenden Formularen 3 und 4 auszustellen.

Formulare 3 u. 4.

2. In den Fällen bestehender oder bestandener Gütergemeinschaft sind verlangte Grundbuchsauszüge über während der Ehe veräußerte Liegenschaften durch den Gemeinderath nach dem anliegenden Formular 5 auszustellen.

Formular 5.

3. Die Auszüge zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Liegenschaften (§. 49 des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen und landesherrliche Verordnung vom 25. Juli 1879 §. 16) müssen dagegen die betreffenden Grund- und Pfandbucheinträge in wortgetreuer, beglaubigter Abschrift enthalten.

4. In allen Fällen ist auf ungesäumte Einsendung der Auszüge und jedenfalls auf Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen Bedacht zu nehmen.

III. Mitwirkung bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte hinsichtlich Minderjähriger, Entmündigter und Abwesender

Bestellung der Waisenrichter.

§. 28.

1. Die Bestimmung der Zahl der für die Gemeinde erforderlichen Waisenrichter und Waisenrichter-Stellvertreter geschieht durch das Amtsgericht auf Vorschlag des Gemeinderathes. Bei dem Vorschlag ist die Größe der Bevölkerung und sind die sonstigen Verhältnisse des Ortes zu berücksichtigen.

2. Die Waisenrichter und deren Stellvertreter werden von dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von dem Amtsgerichte bestätigt. Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und die für das Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 29.

Verfahren bei übler Verwaltung des Kindesguts durch die Eltern.

Wenn während der Ehe der Eltern das Vermögen der Kinder durch üble Verwaltung (Landrechtssatz 389) gefährdet wird, so sind die Bürgermeister gleichwie die Waisenrichter verpflichtet, die bezüglichen Thatsachen dem Amtsgerichte zur Erwägung eines Einschreitens nach Landrechtssatz 444 anzuzeigen (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 1).

§. 30.

Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung.

1. Die Gemeindebehörden (Bürgermeister und Gemeinderäthe) haben neben den Waisenrichtern die Obliegenheit, dem Bezirksamte alsbald Mittheilung zu machen, wenn ihnen bezüglich jugendlicher Personen im Alter unter 16 Jahren Thatsachen bekannt werden, welche nach den Umständen des Falls die Unterbringung zur Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung (§. 1 des Gesetzes, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen, vom 4. Mai 1886) begründet erscheinen lassen (§. 1 der Vollzugsverordnung zu jenem Gesetze vom 27. November 1886).

2. Ist hinsichtlich solcher Personen die Zwangserziehung für erforderlich erklärt, so haben die Gemeinderäthe auf Erfordern nach ihrer Kenntniß der persönlichen Eigenschaften und der bisherigen Lebensverhältnisse des Zöglings sich darüber gutachtlich auszusprechen, welche Art der Unterbringung (ob in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt) die angemessenere sein werde (vergleiche §. 10 Absatz 2 der angeführten Vollzugsverordnung).

§. 31.

Vernehmung der Beiräthe.

1. Der Bürgermeister kann von dem Amtsgerichte und an Orten, welche nicht Sitz eines Notars sind, auch von dem Notar mit Vernehmung der vormundschaftlichen Beiräthe und des Waisenrichters beauftragt werden (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 12).

2. Er hat in diesem Falle die bestellten Beiräthe und den Waisenrichter zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

3. Das Protokoll ist darnach ungesäumt der auftragenden Stelle einzusenden.

§. 32.

Anzeigen zum Zwecke der Bestellung oder Absetzung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern.

1. Die Bürgermeister sind neben den Waisenrichtern verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, die Berufung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern an Stelle Weggefallener oder deren Absetzung nothwendig machen können (Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 1).

2. Die Anzeige zum Zwecke der Bestellung einer Vormundschaft oder von Vormündern ꝛc. ist insbesondere zu machen:

a. wenn der Vater oder die Mutter Minderjähriger stirbt, gleichviel ob letztere Vermögen besitzen oder nicht;

b. wenn deren Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (Landrechtssatz 395);

c. wenn die Vermögensangelegenheiten Vermißter, das heißt Abwesender, von denen man nicht weiß, wo sie hingekommen, einer Fürsorge bedürfen und ein gesetzlicher Vertreter oder bevollmächtigter Geschäftsführer des Vermißten nicht oder nicht mehr vorhanden ist;

d. wenn der von dem Amtsgerichte bestätigte oder bestellte Vormund, Gegenvormund oder Pfleger stirbt.

3. In der Anzeige nach Absatz 2 sind, soweit thunlich unter Benützung der Standesregister, der Tag des betreffenden, die Vormundsbestellung begründenden Ereignisses (Tod des Elterntheils, Vormunds, Gegenvormunds, Pflegers; Zeit des Verschwindens oder des Eintreffens der letzten Nachrichten; Eheschließung) sowie hinsichtlich Minderjähriger deren Namen und Geburtszeit anzugeben.

4. Die Anzeige zum Zwecke der Absetzung von Vormündern und Pflegern ist zu machen, wenn Thatsachen vorliegen, welche einen schlechten Lebenswandel der Vormünder (Pfleger), ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun (Landrechtssatz 444). Diese Anzeige ist auch in Beziehung auf Väter und Mütter, welche kraft Gesetzes Vormünder ihrer Kinder sind, zu machen.

5. In der Anzeige nach Absatz 4 sind die betreffenden Thatsachen und die hiefür vorhandenen Beweismittel anzugeben.

Anzeigen zum Zwecke der Verbeistandung oder Entmündigung.

§. 33.

Die Bürgermeister sind neben den Waisenrichtern verpflichtet, die Thatsachen, welche die Verbeistandung oder die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit herbeizuführen geeignet sind, zur Antragstellung dem Staatsanwalte bei dem vorgesetzten Landgerichte anzuzeigen (Rechtspolizeigesetz §. 17 Absatz 3).

Religiöse Erziehung der Kinder.

§. 34.

1. Ueber die religiöse Erziehung von Kindern, deren Eltern unbekannt sind, hat auf Erfordern des Amtsgerichtes mit dem Waisenrichter der Ortsvorgesetzte (Bürgermeister) sein Gutachten abzugeben (§. 2 des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder, vom 9. Oktober 1860).

2. In gleicher Weise hat der Ortsvorgesetzte (Bürgermeister) mit den nächsten beiderseitigen Verwandten und dem Waisenrichter sein Gutachten

über eine von der ehelichen Mutter beabsichtigte Aenderung in der religiösen Erziehung der Kinder und

über die (nur aus besonders erheblichen Gründen gestattete) Veränderung der Religion von Waisen

abzugeben (§§. 3 und 4 des angeführten Gesetzes).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 35. Kassensturz bei Vormündern.

1. Die Amtsgerichte können jederzeit durch die Bürgermeister (oder durch Waisenrichter oder sonst geeignete Personen) die Kassen der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der zum Vermögen der Mündel gehörigen Schuld- und anderen Urkunden untersuchen lassen.

2. Bei dem Sturz und bei dessen Beurkundung ist nach der von dem Amtsgerichte gegebenen näheren Anleitung zu verfahren

§. 36. Verzeichniß der Entmündigten und Verbeistandeten.

1. Die Gemeinderäthe haben auf Grund der ihnen von dem Amtsgerichte zukommenden Nachrichten Verzeichnisse der Entmündigten und Verbeistandeten der Gemeinde nach dem anliegenden Formular 6 zu führen und auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Formular 6.

2. Die erwähnten Nachrichten sind, mit fortlaufenden Nummern versehen, als Beilagen des Verzeichnisses zu sammeln Die betreffenden Beilagenummern sind in Spalte 9 des Verzeichnisses zu vermerken.

3. Das Verzeichniß ist jährlich wenigstens einmal unter Vergleichung des Sterberegisters zu durchgehen und der Vollzug darin zu vermerken Ergibt sich dabei, daß eingetragene Entmündigte oder Verbeistandete gestorben sind, so wird dies in dem Verzeichnisse vermerkt und hiervon das Amtsgericht benachrichtigt.

IV. Personenstand. Sterbfallsanzeigen. Sterbelisten.

§. 37. Bezugnahme auf die Dienstweisung für Standesbeamte.

Die den Bürgermeistern als Standesbeamten zukommenden Geschäfte sind durch die Dienstweisung für die Standesbeamten (Bekanntmachung vom 31. Dezember 1886: Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1887 Nr. II. Seite 20 fg.) bestimmt.

§. 38. Bekanntmachung ausländischer Eheaufgebote.

Das Ersuchen um Bekanntmachung im Auslande erlassener Eheaufgebote durch inländische Standesbeamte ist in Fällen, in welchen die Verlobten oder einer derselben badische Staatsangehörige sind und die Ehe nach der in dem betreffenden ausländischen Staate vorgeschriebenen Form eingegangen werden soll, jedenfalls insolange abzulehnen, als das Aufgebot nicht auch im Großherzogthum erwirkt ist (vergleiche Dienstweisung für die Standesbeamten §. 126 Absatz 1).

§. 39. Gleichnamige Personen.

In Gemeinden, in welchen gleichnamige Personen vorkommen, haben die Gemeindebehörden (Bürgermeister, Gemeinderäthe) darauf hinzuwirken, daß die in Anwendung kommenden Namenszusätze eine sichere, jede Verwechslung ausschließende Unterscheidung ermöglichen Insbesondere sind statt veränderlicher Ordnungszahlen für jede Person ein für allemal feststehende

anzuwenden und sind Einrichtungen zu treffen, welche die ordnungsmäßige Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge in der Beilegung der Zahlen sicherstellen.

Sterbfallsanzeigen der Leichenschauer.

Formular 7.

§. 40.

Sterbefälle sind durch die Leichenschauer nach dem anliegenden Formular 7

1. wenn am Sterbeorte ein Notar gegenwärtig ist, an den Notar;
2. wenn der Sterbeort Sitz mehr als eines Notars ist, an den für den Sterbeort angestellten Notar, unter mehreren für den Sterbeort angestellten Notaren an den für die Wohnung, in deren Ermangelung an den für den Ort des Ablebens zuständigen Notar;
3. wenn am Sterbeorte ein Notar nicht gegenwärtig ist, an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, in Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung an den Stabhalter

anzuzeigen.

Verfahren des Bürgermeisters (Stabhalters) nach Empfang der Sterbfallsanzeigen.

§. 41.

1. Auf Grund der ihm zukommenden Sterbfallsanzeigen (§. 40 Absatz 3) hat der Bürgermeister (Stabhalter) gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu erheben,

ob nach den Umständen des Falles die Siegelung oder die stellvertretende Verzeichnung und Schätzung des beweglichen Nachlasses (§§. 55 bis 57)

oder, wenn dies nicht der Fall, ob die notarielle Erbverzeichnung, sei es wegen Betheiligung Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender, sei es zum Zwecke des Accisansatzes

sowie ob eine Vormundsschaftbestellung

geboten ist oder nicht.

2. Ist die Siegelung oder die stellvertretende Verzeichnung und Schätzung erforderlich, so ist dieselbe mit den vorgeschriebenen sonstigen Ermittelungen in Gemäßheit der §§. 55 bis 69 vorzunehmen und das Protokoll hierüber, welchem die Sterbfallsanzeige anzuschließen ist, ungesäumt an den Notar einzusenden.

3. Ist nicht die Siegelung ꝛc., wohl aber die notarielle Verzeichnung des Nachlasses, sei es wegen Betheiligung Minderjähriger, Entmündigter oder Abwesender, sei es zum Zwecke des Accisansatzes erforderlich, so ist die Sterbfallsanzeige, mit einem entsprechenden, die Erbbetheiligten bezeichnenden und die Nothwendigkeit der Erbverzeichnung begründenden Vermerk des Bürgermeisters und des Waisenrichters versehen, ungesäumt an den Notar einzusenden.

4. Liegt keiner der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Fälle vor, sei es, daß deren gesetzliche Voraussetzungen fehlen oder daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so ist auf den Sterbfallsanzeigen durch den Bürgermeister und Waisenrichter der Grund, aus welchem die Siegelung ꝛc. und die Erbverzeichnung nicht nothwendig ist, zu vermerken und sind die Sterbfallsanzeigen, wenn eine Vormundsbestellung geboten ist (§. 32), alsbald dem Amtsgerichte vorzulegen, sonst der Sterbeliste des betreffenden Monats (§. 42) nach deren Eingang unter fortlaufenden Nummern anzuschließen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 42. Sterbelisten.

1. Die Standesbeamten sind verpflichtet, im Anfange jeden Monats Verzeichnisse der Sterbfälle des vorhergegangenen Monats (Sterbelisten) aufzustellen und dieselben oder Fehlanzeigen längstens bis zum 10. des Monats

a. in Gemeinden, in welchen ein Notar gegenwärtig ist, dem Notar,
b. in anderen Standesamtsbezirken dem Bürgermeister oder Stabhalter (§. 54 dieser Verordnung)

zu übergeben.

2. In die Sterbelisten sind aufzunehmen:

a. alle im vorhergegangenen Monat in das Sterberegister des Standesamtsbezirks eingetragenen Sterbfälle und
b. diejenigen im vorhergegangenen Monat zur Kenntniß des Standesbeamten gekommenen, nicht eingetragenen Sterbfälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben (Dienstweisung für Standesbeamte §. 36 verglichen mit §§. 27 und 28).

3. Ist für den Standesamtsbezirk mehr als ein Notar angestellt, so sind für den Distrikt jedes Notars besondere Verzeichnisse aufzustellen, welche die Sterbfälle je des betreffenden Distrikts enthalten. Im Auslande verstorbene Bezirksangehörige sind in das Verzeichniß desjenigen Notars, in dessen Distrikt sie Vermögen zurückgelassen haben, und, wenn solches nicht bekannt ist, in das Verzeichniß desjenigen Notars, zu dessen Distrikt das Geschäftslokal des Standesbeamten gehört, einzutragen.

4. Die Sterbelisten sind nach dem anliegenden Formular 8 unter Verwendung von Impressen aufzustellen, welche den Standesbeamten durch Vermittelung der Amtsgerichte von dem Justizministerium kostenfrei geliefert werden. *Formular 8.*

§. 43. Verfahren des Bürgermeisters (Stabhalters) nach Empfang der Sterbelisten.

1. Der Bürgermeister (Stabhalter) hat die ihm zukommenden Sterbelisten (§. 42) gemeinschaftlich mit dem Waisenrichter zu durchgehen und hiebei auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, insbesondere zu erörtern, ob dem Bürgermeister (Stabhalter) hinsichtlich aller dem Sterberegister entnommenen Sterbfälle Sterbfallsanzeigen des Leichenschauers zugekommen sind. Gegebenen Falls ist ein Einschreiten gegen den Letzteren wegen Säumniß zu veranlassen.

2. Danach sind der Liste die von dem Waisenrichter mitzuunterzeichnenden Vermerke über schon erfolgte Absendung der Sterbfallsanzeigen und gegebenen Falls Siegelungsprotokolle an den Notar, über die zum Zwecke der Vormundschaftsbestellung erfolgte Vorlage an das Amtsgericht und über die Nummern, unter welchen andere zu einer Amtshandlung keinen Anlaß gebende Sterbfallsanzeigen der Sterbeliste angeschlossen sind (§. 41 Absatz 4), beizufügen.

3. Die Sterbeliste mit Beilagen oder gegebenen Falls die Fehlanzeige des Standesbeamten ist darnach ungesäumt und längstens bis zum 15. des auf den Listenmonat folgenden Monats dem Notar zu übersenden.

V. Versteigerungen und zwar:

1. Gebotene Liegenschaftsversteigerungen.

Sachliche Zuständigkeit.

§. 44.

1. Neben den Notaren sind in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Waisenrichter, in anderen Gemeinden die Bürgermeister zuständig für die Versteigerung von Liegenschaften in den Fällen, in welchen das Gesetz für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung obrigkeitliche, öffentliche oder gerichtliche Versteigerung vorschreibt (gebotene Liegenschaftsversteigerungen: Landrechtssätze 459, 484, 509, 513 a., 806, 814, 827, 839, 1686 bis 1688).

2. Die Versteigerung durch den Bürgermeister findet in diesen Fällen nur statt, wenn die Betheiligten dieselbe beantragen.

Vorbereitende Erhebungen u. Festsetzungen.

§. 45.

1. Vor jeder nach §. 44 vorzunehmenden Versteigerung ist hinsichtlich der zu versteigernden Liegenschaften ein Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche (diese Verordnung §. 27 Absatz 1) zu erheben und mit den Betheiligten zu prüfen.

2. Darauf sind die Versteigerungsgedinge mit den Betheiligten festzustellen. Dazu gehört insbesondere das Geding:

a. wie lange das Höchstgebot den Bieter binden und unter welchen Voraussetzungen der Zuschlag ertheilt werden soll;
b. wann der Steigerer in den Genuß der Liegenschaften treten soll;
c. an wen, in welchen Zielern, ob und wie verzinslich der Erlös von den Steigerern zu zahlen ist;
d. mit welchem Zeitpunkte die Steuern und sonstigen Abgaben auf die Steigerer übergehen;
e. ob Gewähr für das Flächenmaß geleistet wird;
f. wer die Kosten der Versteigerung tragen soll;
g. ob der Notar (§. 46 Absatz 1 a.) oder Bürgermeister (§. 46 Absatz 1 b.) ermächtigt werde, Namens der Betheiligten und ohne deren weitere Mitwirkung zur Wahrung des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechtes den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch, zu letzterem Zwecke zugleich den Eintrag in das Pfandbuch herbeizuführen.

3. Im Anschlusse hieran sind mit den Betheiligten folgende Bestimmungen festzusetzen:

a. in welcher Reihenfolge und in welchen Abtheilungen die Liegenschaften angeboten werden sollen;
b. an welchem Orte die Versteigerung stattfinden soll;
c. wie viel die Zwischenzeit vom Tage der Bestimmung des Versteigerungstages bis zu dem letzteren selbst mindestens und wie viel sie höchstens betragen soll;

d. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;

e. welche Gebühr ein etwa bestellter Erlöserheber beziehen soll.

4. Bei diesen Festsetzungen (Absatz 2 und 3) haben für Minderjährige und Entmündigte der Vormund und Gegenvormund mit Ermächtigung des Amtsgerichtes (Familienrathes), für Vermißte und Verschollene die Abwesenheitspfleger oder die fürsorglich Eingewiesenen mit amtsgerichtlicher Ermächtigung (vergleiche §§. 26 und 27 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher) mitzuwirken.

§. 46.

Geschäftsauszug bei Versteigerung im notariellen Theilungsverfahren.

1. Die nach §. 45 erforderlichen vorbereitenden Erhebungen und Festsetzungen erfolgen:

a. wenn die Versteigerung im Lauf eines bei dem Notar anhängigen Theilungsverfahrens stattfinden soll, durch den Notar;

b. in anderen Fällen durch den Bürgermeister.

2. In den Fällen des Absatzes 1 a. hat der Notar dem Bürgermeister einen Geschäftsauszug zu übersenden, der jedenfalls enthält:

die zu versteigernden Gegenstände unter Angabe ihres Anschlags;

die Festsetzungen nach §. 45 Absatz 2, 3 und 4;

ein Verzeichniß der Betheiligten und ihrer Vertreter.

§. 47.

Bestimmung des Tages der Versteigerung. Ladung hierzu.

1. Nachdem die erforderlichen Festsetzungen erfolgt und, soweit nöthig, behördlich gebilligt sind (§. 45 Absatz 2, 3 und 4), bestimmt der Bürgermeister Tag und Stunde der Versteigerung und lädt hiezu in Gemäßheit der Vorschriften des §. 10 Absatz 3 die Betheiligten, deren gesetzliche Vertreter (für Bevormundete die Vormünder und Gegenvormünder) oder Bevollmächtigte ein.

2. In die Ladung (Absatz 1) ist der nothwendige Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung (§. 48 Absatz 1) aufzunehmen.

§. 48.

Oeffentliche Bekanntmachung der Versteigerung.

1. Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen. Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

a. die Angabe der Veranlassung der Versteigerung („Theilungshalber" und dergleichen);

b. unter Angabe des seitherigen Eigenthümers die Beschreibung der zu versteigernden Liegenschaften nach Lagerbuchsnummer, Gewann, Kulturart, Flächenmaß, Angrenzern und Schätzungswerth, soweit ein solcher erhoben ist, bei Gebäuden auch die Straße und Nummer, den Zweck, zu welchem sie benützt werden oder zu benützen sind (z. B. Wohnhaus, Gasthaus, Brauhaus u. s. w.), ihre Beschaffenheit, die Zahl der Stockwerke;

c. die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung;

d. das hinsichtlich der Zuschlagsertheilung getroffene Geding (§. 45 Absatz 2 a.);

e. die Angabe, daß die weiteren Versteigerungsbedingungen (§. 45 Absatz 2 und 3) in

der Zwischenzeit bei dem Bürgermeister zu Jedermanns Einsicht aufliegen, auch Abschrift derselben auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers ertheilt werden könne.

2. Die Bekanntmachung erfolgt:

a. durch öffentlichen Anschlag an dem Gemeindehause während mindestens einer Woche;

b. durch dreimaligen öffentlichen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise, wobei der dritte Ausruf am Versteigerungstage oder nach bestehendem Ortsherkommen am letzten Sonntage vorher vorzunehmen ist;

c. durch Einrückung in öffentliche Blätter.

3. Der öffentliche Anschlag (2 a.) und der Ausruf (2 b.) wird in der Gemeinde, in welcher die Grundstücke gelegen sind, und in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung vorzunehmen ist, auf Antrag auch in einer oder mehreren Nachbargemeinden je durch deren Bürgermeister, angeordnet. Der Ausruf durch den Ortsdiener unterbleibt in denjenigen Stadtgemeinden, für welche dies durch Beschluß des Gemeinderathes mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt ist.

4. Die Einrückung (2 c.) erfolgt in das amtliche Verkündungsblatt des Amtsgerichtsbezirks. Auf Antrag kann dieselbe, sofern der öffentliche Ausruf stattfindet (Absatz 3 a. E.) und der Werth der zu versteigernden Liegenschaften 1000 M. nicht übersteigt, unterbleiben. Auf Antrag können auch an Stelle des genannten Blattes oder neben demselben andere öffentliche Blätter, in welche die Einrückung zu erfolgen habe, bestimmt werden. In der Regel genügt die einmalige Einrückung; auf Antrag kann dieselbe auch mehrmals geschehen.

5. In jedem Falle ist im Interesse der Kostenersparung darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzurückende Bekanntmachung thunlichst kurz gefaßt und auch in der äußeren Form so eingerichtet werde, daß sie beim Abdruck möglichst wenig Raum einnimmt. Insbesondere genügt, wenn mehrere Liegenschaften zu versteigern sind, die Angabe ihrer Zahl nach ihren verschiedenen Kulturarten mit dem gesammten Flächengehalt und Schätzungswerth jeder einzelnen Art ohne Aufführung und Beschreibung der einzelnen Stücke; nur Versteigerungsobjekte von größerem Werth, wie Gutskomplexe, Hofgüter, Waldungen, Luxusgebäude, Häuser mit Gewerbseinrichtungen (z. B. Mühlen, Wirthschaften, Apotheken, Fabriken und dergleichen) sind stets einzeln aufzuführen und genauer, jedoch unter Beschränkung auf das Wesentliche, zu beschreiben.

6. Soweit nach Absatz 3 und 4 die Art der Bekanntmachung von Anträgen der Betheiligten abhängt (vergleiche §. 45 Absatz 3 d.), ist solchen Anträgen stattzugeben, wenn alle Betheiligten zustimmen; in Ermangelung solcher Zustimmung hat der Bürgermeister die Entscheidung des Amtsgerichtes einzuholen. Einzelnen Betheiligten, deren Anträgen hiebei nicht entsprochen wird, bleibt überlassen, die weitere Veröffentlichung auf eigene Kosten zu begehren.

7. Die Belegstücke über Art und Zeit der Bekanntmachung (Bescheinigungen des Ortsdieners, Zeitungsblätter und dergleichen) sind zu den Akten zu bringen. Die Bescheinigung über den Anschlag insbesondere hat auf dem angehefteten Schriftstück den Tag der erfolgten Anheftung und den der Abnahme, diejenige über den Ausruf hat die Tage, an welchen derselbe erfolgt ist, zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

8. Dem Ortsdiener ist für den Anschlag und die darüber auszustellende Beurkundung eine Gebühr von 15 ₰, für eine Verkündung mittelst der Schelle oder durch Umsagen die von der Verwaltungsbehörde nach der Verschiedenheit der Orte besonders festgesetzte Gebühr (mindestens 40 ₰) zu gewähren Geschieht die Verkündung durch mehrere Ortsdiener, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten (§. 10 Ziffer 2 und 3 der Verordnung, betreffend den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener vom 30. November 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVIII.).

9. Wird die bekanntgemachte Versteigerungstagfahrt etwa wieder aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die Abnahme der auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge ist sofort zu veranlassen.

Abhaltung der Versteigerungstagfahrt.

§. 49.

1. Die Versteigerungstagfahrt ist abzuhalten, auch wenn die hiezu geladenen Betheiligten (§. 47 Absatz 1) nicht erschienen sind.

2. Die Tagfahrt ist in dem Gemeindehause und zwar an einem Werktage abzuhalten.

3. Bei Eröffnung derselben sind zunächst die Versteigerungsgedinge (§. 45 Absatz 2) bekannt zu machen. Darnach sind die zu versteigernden Liegenschaften in der bestimmten Reihenfolge einzeln oder gegebenen Falls in Abtheilungen (§. 45 Absatz 3 a.) auszubieten und die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

4. Ob das einzelne Gebot nach Maßgabe der Versteigerungsgedinge zuzulassen oder (insbesondere wegen Nichtstellung tauglicher Bürgen) zurückzuweisen ist, hat bei sich ergebenden Zweifeln der Bürgermeister zu entscheiden. Wie lange der einzelne Bieter an sein Gebot gebunden bleibt, bemißt sich nach den Versteigerungsgedingen.

5. Wenn kein weiteres Gebot mehr erfolgt, so wird das letzte Gebot dreimal ausgerufen und darnach der Zuschlag (bedingt oder unbedingt) ertheilt oder die Tagfahrt ohne Zuschlag geschlossen, je nachdem für den gegebenen Fall das Eine oder Andere in den Gedingen vorgesehen ist.

6. Bei dem Ausbieten und dem Zuschlag ist mit strenger Unparteilichkeit zu verfahren, insbesondere darf der Zuschlag nicht etwa zu Gunsten des einen oder anderen Bietenden übereilt werden.

7. Dem Bürgermeister ist untersagt, bei Versteigerungen, die er selbst abhält, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

8. Bei jeder Unterbrechung des Geschäfts ist die Verhandlung abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die öffentliche Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

Versteigerungsprotokoll.

§. 50.

1. Dem Bürgermeister ist gestattet, zur Aufnahme des Protokolls den Rathschreiber oder einen anderen geeigneten Protokollführer beizuziehen.

2. Das Versteigerungsprotokoll hat zu enthalten:

a. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme;

b. den Namen und die Amtseigenschaft des Versteigerungsbeamten (des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreters);

c. Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der erschienenen Betheiligten;

d. die Verzeichnung der als Anlagen beizufügenden Belegstücke über die ergangenen Ladungen (§. 47) und über die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerungstagfahrt (§. 48 Absatz 7);

e. die Versteigerungsgedinge (§. 45 Absatz 2) mit Erwähnung der dazu etwa ertheilten amtsgerichtlichen Ermächtigung (§. 45 Absatz 4), insbesondere auch den Namen des etwa bestellten Gelderhebers;

f. die Beurkundung, daß den Vorschriften in §. 49 Absatz 3 und 5 genügt worden ist;

g. die Aufzählung der ausgebotenen Liegenschaften und bei einer jeden die Angabe des Meistgebots und zwar, wenn es 50 *M.* oder mehr beträgt, in Buchstaben, und die Angabe des Meistbietenden;

h. wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde, auch die Angabe der hierbei in Betracht kommenden früheren Gebote und der betreffenden Bieter;

i. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift der erschienenen Betheiligten, des etwa bestellten Erhebers, des Bürgermeisters und des Protokollführers zu bestätigen ist.

3. Die einzelnen Liegenschaften sowie die Gebote und Bieter (Absatz 2 g. und h.) werden in dem Protokoll sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet und von den Steigerern unterschriftlich anerkannt. Dabei sind, wenn nicht schon die Betheiligten (Versteigerer) darauf angetragen haben (§. 45 Absatz 2 g.), die Steigerer zu befragen, ob sie den Eintrag der Versteigerung in das Grundbuch zum Zwecke der Wahrung des Eigenthumsübergangs beantragen und sind gegebenen Falls dahin gehende Anträge vor der Unterschrift des einzelnen Steigerers zu beurkunden.

4. Die einzelnen Angaben (Absatz 2) sind in derjenigen Vollständigkeit zu machen, welche den Notar oder Bürgermeister zur demnächstigen Erwirkung eines den Vorschriften der Anleitung (vergleiche deren §§. 34 fg. und 66 fg.) entsprechenden Grundbucheintrags (diese Verordnung §. 45 Absatz 2 g., dieser Paragraph Absatz 3 und §. 51) in Stand setzt.

Verfahren nach dem Zuschlag.

§. 51.

1. In den Fällen des §. 46 Absatz 1 a. hat nach beendigter Versteigerung der Bürgermeister die Akten dem Notar vorzulegen, welcher die erforderlichen Grund- und Pfandbucheinträge veranlaßt.

2. In den Fällen des §. 46 Absatz 1 b. hat der Bürgermeister nach beendigter Versteigerung selbst auf den Antrag der Betheiligten (vergleiche §. 45 Absatz 2 g. und §. 50 Absatz 3) der zuständigen Grund- und Pfandbuchbehörde Auszüge aus den Versteigerungsakten, die alles

zur Fertigung des Grundbuch- und gegebenen Falls auch Pfandbuch-Eintrages Erforderliche enthalten müssen, oder geeigneten Falls die diese Angaben enthaltenden Versteigerungsakten selbst zum Zwecke dieses Eintrags und mit dem weiteren Ersuchen zu übersenden, ihm den Vollzug unter Angabe der Zeit, sowie von Band, Nummer und Seite des Eintrags mitzutheilen.

2. Freiwillige Liegenschaftsversteigerungen.

§. 52. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Der Bürgermeister darf auch außerhalb des Kreises der Fälle, in welchen die öffentliche Versteigerung vorgeschrieben ist (§. 44 Absatz 1), Liegenschaftsversteigerungen vornehmen, wenn er von den Betheiligten darum angegangen wird (freiwillige Liegenschaftsversteigerungen).

2. Auch in diesem Falle ist der Versteigerungsakt öffentlich zu beurkunden und finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 45 bis 51 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. In den Fällen des §. 48 Absatz 6 kann vor erfolgter Einigung der Betheiligten über gestellte Anträge das Verfahren nicht seinen Fortgang nehmen;

b. die Versteigerungstagfahrt ist an einem dazu geeigneten Orte und, wenn ein anderer geeigneter Ort nicht vorhanden ist, im Gemeindehause abzuhalten.

3. Fahrnißversteigerungen.

§. 53. Zuständigkeit und Verfahren.

1. Neben den Notaren sind in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern die Waisenrichter, in anderen Gemeinden die Bürgermeister zuständig für die Versteigerung von Fahrnissen in den Fällen, in welchen das Landrecht für den Fall des beabsichtigten Verkaufs oder der beabsichtigten Gemeinschaftsauseinandersetzung die obrigkeitliche, gerichtliche oder öffentliche Versteigerung vorschreibt (vergleiche insbesondere Landrechtssätze 452, 509, 513 a., 805, 814, 826, 1062, 1686 bis 1688). Diese Versteigerungen (gebotene Fahrnißversteigerungen) sind durch die Waisenrichter oder Bürgermeister vorzunehmen, wenn nicht die Betheiligten deren Vornahme durch den Notar besonders beantragen.

2. Den Bürgermeistern ist auch gestattet, auf Antrag der Parteien freiwillige Fahrnißversteigerungen zu übernehmen.

3. Auf das Verfahren in den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der §§. 45 bis 52 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

a. Vor Beginn der Versteigerungstagfahrt sind die zu versteigernden Sachen zum Verkauf bereit zu stellen;

b. die Versteigerung ist an einem dazu geeigneten Orte abzuhalten. Ihre Abhaltung im Wirthshause ist untersagt; eine Ausnahme von diesem Verbot ist nur zulässig, wenn andere zur Abhaltung der Versteigerung geeignete Räumlichkeiten am Versteigerungsorte nicht zu beschaffen sind oder wenn dem Notar aus besonderen Gründen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

von dem Landgerichte die Erlaubniß zur Vornahme der Versteigerung in einem Wirthshause ertheilt wird (vergleiche Landesherrliche Verordnung vom 25. Januar 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29 ff.). Eine Fertigung dieser Erlaubniß ist zu den Akten zu nehmen;

c. ist der Preis für die versteigernden Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu zahlen, so kann vom Nachweis der Nämlichkeit der dem Bürgermeister unbekannten Meistbietenden (§. 7) Umgang genommen werden;

d. im Versteigerungsprotokolle ist die Angabe der dem Meistgebot vorhergegangenen Gebote und die Unterschrift der Meistbietenden (Steigerer) nicht erforderlich.

VI. Nachlaßsiegelungen und Entsiegelungen.

§. 54.

Zuständigkeit. Mitwirkung der Waisenrichter und Rathschreiber.

1. Zur Siegelung von Verlassenschaften sind zuständig:

a. der Notar;

b. in Gemeinden, in welchen ein Notar nicht gegenwärtig ist, und in den dem Standesamtsbezirk der Gemeinde zugetheilten Kolonien, Weilern und Höfen der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Rechtspolizeigesetz §. 27 Absatz 2 und 3), vorbehaltlich jedoch der unter c. nachfolgenden Bestimmung;

c. in den Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung, sofern nicht das Justizministerium im Einzelnen etwas Anderes bestimmt, der Stabhalter (Rechtspolizeigesetz §. 27 Absatz 4).

2. Zur Siegelung haben

der Notar (1 a.) den Waisenrichter oder eine andere geeignete Urkundsperson,

der Bürgermeister oder sein Stellvertreter (1 b.) den Waisenrichter und den Rathschreiber,

der Stabhalter (1 c.) den etwa für den Nebenort oder die Kolonie vorhandenen besonderen Waisenrichter und einen, in Ermangelung des ersteren zwei geeignete Einwohner, welche das Amtsgericht im Voraus bestellt,

beizuziehen.

§. 55.

Siegelung von Amtswegen im Allgemeinen.

Die Siegelung einer Verlassenschaft muß von Amtswegen vorgenommen werden:

1. wenn sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Entmündigte befinden;
2. wenn nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. wenn und so lange bei Ermangelung von Pflichterben der durch eigenhändiges oder geheimes Testament eingesetzte Erbe (Erbnehmer) den erforderlichen Beisatzbefehl (Landrechtssatz 1008) nicht erwirkt hat;
4. wenn der überlebende Ehegatte minderjährig, entmündigt oder nicht anwesend ist;

5. wenn die Verlassenschaft an außerordentliche Erbfolger (natürliche Kinder, den überlebenden Ehegatten oder den Staat) fällt;
6. wenn die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

Bei Nichtbadenern insbesondere.

§. 56.

1. Unter den Voraussetzungen des §. 55 sind auch die Verlassenschaften der im Lande verstorbenen Nichtbadener, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen bestehender Staatsverträge, zu siegeln.

2. Wird die Siegelung von Betheiligten oder von deren Vertretern oder von Treuhändern deßhalb beanstandet, weil dieselbe nach den Gesetzen des Heimathsstaates unter den gegebenen Umständen nicht stattfinde oder erhebt die zuständige Behörde des Heimathsstaates Einwendungen gegen die Siegelung, so ist der Sachverhalt ungesäumt dem Notar anzuzeigen und ist durch dessen Vermittelung, soweit erforderlich, die Entschließung des Justizministeriums einzuholen, bis dahin aber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, mit der Siegelung einzuhalten.

Siegelung auf Antrag.

§. 57.

1. Außer diesen Fällen (§§. 55 und 56) findet die Siegelung nur auf Antrag Betheiligter statt.

2. Der Antrag (Absatz 1) kann gestellt werden von Erben oder deren Gläubigern (Landrechtssätze 882 und 1166), von Vermächtnißnehmern, vom überlebenden Ehegatten, von Treuhändern, von Nachlaßgläubigern, die mit vollstreckbaren Schuldtiteln versehen sind oder richterliche Erlaubniß erwirkt haben (Landrechtssatz 820).

3. Wird der Antrag mündlich gestellt, so ist derselbe mit Begründung von dem Bürgermeister (Stabhalter) in den Akten unter Angabe von Tag und Stunde der Antragstellung zu Protokoll zu beurkunden.

Zeit der Vornahme.

§. 58.

1. Der Bürgermeister (Stabhalter) hat die Siegelung in den Fällen der §§. 55 und 56 in der kürzesten Zeit nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den Fällen des §. 57 in der kürzesten Zeit nach Empfang des Antrags vorzunehmen. Auf der Sterbfallsanzeige oder sonstigen Sterbfallsnachricht hat der Bürgermeister (Stabhalter) Tag und Stunde des Empfangs zu vermerken.

2. Wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, können die Siegel auch zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen angelegt werden.

3. Hat der Erblasser auch an anderen Orten als dem Sterbeorte Fahrnisse hinterlassen, so hat der Bürgermeister (Stabhalter), welchem die Sterbfallsanzeige zukommt, hievon und von dem Grunde der Siegelung (§§. 55 bis 57) die für die anderen Orte zur Siegelung zuständigen Beamten unverweilt zu benachrichtigen.

Durchsuchung. Oeffnung von Thüren und Behältnissen. Widerstand.

§. 59.

1. Der Bürgermeister (Stabhalter) ist, soweit der Zweck der Siegelung dies erfordert, befugt, die Wohnung und die Behältnisse, sowie sonstige Räume des Erblassers zu durchsuchen.

2. Er ist befugt, verschlossene Thüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist zur Vermeidung unnöthiger Beschädigung, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

3. Er ist, wenn er Widerstand findet, welcher durch geeignete Belehrungen nicht überwunden werden kann, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zweck die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

Gegenstand der Siegelung im Allgemeinen.

§. 60.

1. Gegenstand der Siegelung sind, vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen (§§. 61 bis 66), alle Fahrnisse des Erblassers, welche sich in dessen Wohnung und in den sonst etwa von ihm innegehabten Räumen befinden.

2. Fahrnisse des Erblassers, welche sich in der Wohnung oder in sonstigen Räumen Dritter befinden (z. B. diesem geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben sind), können nur im Falle der Zustimmung des Dritten der Siegelung (oder der stellvertretenden Verzeichnung und Schätzung §. 61) unterzogen werden. Die Zustimmung des Dritten ist in dem Protokoll (§. 69) zu bemerken und von demselben unterschriftlich zu bestätigen. Wenn der Dritte die Zustimmung verweigert oder den Besitz der Sachen überhaupt in Abrede stellt, so hat sich der Bürgermeister (Stabhalter) auf die Beurkundung dieses Hergangs zu beschränken und den Betheiligten das Weitere zu überlassen.

Verfahren in Beziehung auf Gegenstände, die sich nicht zur Siegelung eignen.

§. 61.

1. Von der Siegelung bleiben ausgenommen:
   a. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
   b. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können, und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

2. Die nach Absatz 1 von der Siegelung ausgenommenen Fahrnisse werden sofort einzeln verzeichnet und durch den Waisenrichter geschätzt.

Verfahren in Beziehung auf Werthgegenstände.

§. 62

1. Werthpapiere, Schuldurkunden, baares Geld, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und darnach je nach Umständen mit den übrigen Fahrnissen unter Siegel zu legen oder einem Betheiligten oder einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Von der Siegelung (Absatz 1) ist insbesondere in Fällen abzusehen, in welchen (wie namentlich bei unbewohnten oder alleinstehenden Häusern oder Wohnungen) ein Abhandenkommen durch Einbruch und dergleichen zu besorgen ist.

3. Die Uebergabe zur Aufbewahrung (Absatz 1) soll nur an Personen geschehen, die dem Bürgermeister (Stabhalter) als zuverlässig und zahlungsfähig bekannt sind. Die Gegenstände können offen oder in verschlossenen Packeten, auf welchen die betreffende Verlassenschaftssache bezeichnet ist, und welche mit dem Dienstsiegel versehen sind, übergeben werden. Der Bürgermeister (Stabhalter) hat mit dem Verwahrer die diesem etwa zu gewährende Vergütung zu

vereinbaren, sich von demselben den richtigen Empfang der hiebei einzeln unter zulässiger Bezugnahme auf das Verzeichniß (Absatz 1) anzugebenden Sachen bescheinigen zu lassen und ihm auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu ertheilen.

§. 63.

Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen. Orden und dergl.

1. Finden sich im Nachlaß Sachen, deren Eigenthum Dritte beanspruchen, so können dieselben, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist und die anwesenden Betheiligten einwilligen, an die Dritten ausgefolgt werden; andernfalls unterliegen sie der Behandlung nach §§. 60 bis 62. Die Ausfolgung geschieht gegen Bescheinigung; sie ist unter kurzer Beschreibung der ausgefolgten Stücke zu den Akten zu vermerken.

2. In gleicher Weise sind die Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitz verstorbener Beamten befanden. Die vorgesetzte Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der (bevorstehenden oder stattgehabten) Siegelung thunlichst bald zu benachrichtigen, damit sie — falls sie es für nöthig erachtet — bei dem Geschäfte sich vertreten lassen kann (vergleiche Rechtspolizeigesetz §. 80 c.).

3. Finden sich im Nachlaß Ordensdekorationen, so hat der Bürgermeister (Stabhalter) dieselben zu verzeichnen, weitere Maßnahmen zum Zwecke der Rückgabe aber den Betheiligten oder dem um seine Vermittelung anzugehenden Notar zu überlassen.

§. 64.

Nachlaßpapiere. Geschäftsbücher.

1. Finden sich im Nachlaß Schriftstücke, welche für die Vorbereitung des Erbverzeichnisses von Bedeutung sind, wie Kaufbriefe, Auszüge aus Theilungen, Schenkungen oder Vermögensübergaben, Quittungen über Vorempfänge, Abschriften von Testamenten oder Eheverträgen, Standesregisterauszüge und dergleichen, so hat der Bürgermeister (Stabhalter) dieselben einem Verwahrer zu übergeben.

2. Finden sich eigenhändige oder geheime Testamente vor, so hat der Bürgermeister (Stabhalter) dieselben mit seinem Namenszuge zu versehen und unter Angabe von Zeit und Ort des Todes des Testirers dem Amtsgerichte vorzulegen, damit dieses gemäß Landrechtssatz 1007 die Testamente, wenn sie verschlossen sind, eröffne und ihre Beschaffenheit beurkunde.

3. Sonstige verschlossene Papiere hat der Bürgermeister (Stabhalter) mit seinem Namenszug zu versehen und darnach je nach Umständen unter Siegel zu legen oder einem Verwahrer zu übergeben.

4. Hinsichtlich der nach Absatz 1 und 3 zu bestellenden Verwahrer finden die Bestimmungen des §. 62 entsprechende Anwendung.

4. Geschäftsbücher, Hausbücher über Forderungen und Schulden und dergleichen sind in der Regel unter Siegel zu legen. Soll jedoch ein Handels- oder Gewerbebetrieb des Erblassers nach dem Verlangen der anwesenden Betheiligten ununterbrochen fortgesetzt werden, so sind die Geschäftsbücher in Gegenwart der letzteren und wenn nöthig unter Beizug eines Sachverständigen abzuschließen und darnach dem zur Fortsetzung des Betriebs erwählten Geschäfts-

führer auszufolgen. Kann der erhebliche Inhalt der Bücher sofort zu Protokoll festgestellt werden, so hat der Abschluß auf diese Weise zu geschehen. Daß und wie der Abschluß der Bücher geschehen, ist in diesen und im Protokoll zu beurkunden.

Verfahren bei Betheiligung des Erblassers an Handelsgesellschaften.

§. 65.

Wenn der Erblasser oder dessen überlebender Ehegatte einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft als Gesellschafter angehört hat oder angehört, so ist dies festzustellen, jedoch die in Gemäßheit der §§. 60 bis 64 vorzunehmende Verhandlung, wenn nicht das zuständige Gericht etwas Anderes anordnet, auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen nicht auszudehnen.

Form der Siegelung. Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

§. 66.

1. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 60 bis 65) Fahrnisse unter Siegel gelegt werden, haben hiezu der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und der Stabhalter das Gemeindesiegel zu verwenden.

2. Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Fahrnisse wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder einem vom Bürgermeister (Stabhalter) ernannten Hüter übertragen. Demselben sind auch die Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen in Verwahrung zu geben. Wenn der ernannte Hüter eine Vergütung beansprucht, so ist diese soweit thunlich im Voraus festzusetzen.

3. Die anwesenden Betheiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Siegelung des Nachlasses von Ausländern.

§. 67.

Ob und inwieweit bei der Siegelung (§§. 60 bis 65) des Nachlasses von Ausländern (Nichtdeutschen) die Gesandtschafts- oder Konsularbeamten des Heimathsstaates zur Mitwirkung berufen sind, bestimmt sich nach den bestehenden Staatsverträgen. Der Bürgermeister (Stabhalter) hat bei sich hierwegen ergebenden Zweifeln den Notar um Auskunft anzugehen.

Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen.

§. 68.

1. Auf die Siegelung des Nachlasses von Militärpersonen finden, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist, die allgemeinen Bestimmungen (§§. 54 bis 66) Anwendung.

2. Die Siegelung hat nicht einzutreten hinsichtlich der in Lazarethen und Massequartieren (Kasernen) verstorbenen Militärpersonen, abgesehen jedoch von denjenigen, welche darin, wie Offiziere, Beamte, Oekonomen, eine selbstständige Wohnung innehaben. Soweit hiernach die Siegelung unterbleibt, tritt an deren Stelle die Verzeichnung und Verwahrung der Verlassenschaft seitens der Militärbehörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 69.

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.

1. Das über die Siegelung (§§. 59 bis 68) und über die hierbei erforderlichen Ermittelungen aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

a. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;

b. die Angabe des Sterbfalls, der die Siegelung veranlaßt, und des Grundes zur Siegelung (§§. 55, 56 und 57);

c. das Ergebniß der erforderlichen Ermittelungen über die persönlichen, Familien- und Vermögensverhältnisse des Erblassers;

d. den Gang der Verhandlung und insbesondere das in den Fällen der §§. 62, 63 und 64 eingehaltene Verfahren;

e. die Bezeichnung der Räume und Behältnisse, auf deren Oeffnungen die Siegel angelegt worden sind;

f. das Verzeichniß der nicht unter Siegel gelegten Gegenstände und deren Werthanschlag;

g. die Unterschrift der Hüter und Verwahrer (§§. 62, 64 und 66).

2. Das Protokoll ist nach dem anliegenden Formular 9 aufzunehmen. Soweit einzelne darnach zu ermittelnde Verhältnisse den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen unbekannt sind, ist dies anzugeben. *Formular 9.*

3. Das Protokoll mit Beilagen ist ungesäumt dem Notar zu weiterer Amtshandlung zu übersenden.

§. 70.

Beschwerden. Einsprachen.

1. Beschwerden Betheiligter gegen Vornahme der Siegelung haben keine aufschiebende Wirkung. Solche Beschwerden sind ungesäumt dem Amtsgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

2. Mit Einsprachen wider die Erbbehandlung (Landrechtssatz 821), welche nach der Siegelung von Gläubigern vorgebracht werden, sind dieselben an den Notar zu verweisen.

§. 71.

Entsiegelung.

1. Die Entscheidung über die Entsiegelung kommt, auch soweit Bürgermeister oder Stabhalter die Siegelung vorgenommen haben, dem Notar zu. Derselbe kann jedoch geeigneten Falls den Bürgermeister oder Stabhalter, der die Siegel angelegt hat, um deren Abnahme ersuchen.

2. Zur Entsiegelung sind die Betheiligten oder deren Vertreter vorzuladen und die bestellten Hüter und Verwahrer sowie der Waisenrichter zuzuziehen.

3. Die Interessen der bei der Entsiegelung nicht anwesenden Betheiligten werden durch den Waisenrichter wahrgenommen.

4. Das Entsiegelungsprotokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

5. Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Bürgermeister (Stabhalter) nach den Umständen zu forschen, durch welche sie herbeigeführt worden sind; das Ergebniß ist schriftlich zu verzeichnen.

6. Das Entsiegelungsprotokoll ist ungesäumt dem Notar, der um Siegelabnahme ersucht hat, vorzulegen.

Karlsruhe, den 12. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Böhm.

Formular 1.
Zu §. 20 Absatz 2.

Amtsbezirk . . . . . 2. Fortführung
pro 1887/88.

Gemarkung . . . . . .

Verzeichniß

der

Veränderungen im Grundeigenthum

für

den Zeitraum vom 1. Oktober 1887 bis 1. Dezember 1888.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Grundstücke.							Name, Stand und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.
	Nummer des		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt			
	Planes.	Grundstückes.			ha	a	qm	
1	12	1113	Ortsetter	Hofreite 3,20 Hausgart. 9,10		12	30	Kunz, Jakob, Gastwirth
2	5	423	Bergle	Ackerland		52	62	Fuhrer, Theodor, Küfer
								u. s. w.
12	13	2480	Wanne	Ackerland		16	32	Scheerer, Heinrich, Sattler
								u. s. w.
18	7	624	Engethal	Ackerland		23	34	Keßler, Karl I., Landwirth
19	7	625	"	"		26	50	Stocker, Wilhelm, Bäcker
20	7	626	"	"		24	26	Manz, Albert, Landwirth
								u. s. w.
60	26	3814	Neumatt	Wiese		12	58	Ketterer, Alois, Landwirth von Wald
								u. s. w.

Name, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Titel des Eigenthumsüberganges, Bezeichnung der Veränderung in der Gestalt und der Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke.	Eintrag im Grundbuch. Band Seite.	Num.	Die Vermessungsergebnisse sind enthalten in Heft I. Seite.	II.
Kunz, Anton, Gastwirth	Erbschaft	XII. 300	158		
Fuhrer, Karl, Landwirth	1/3 neben Grdstck. Nr. 422	XII. 297	157	1	2
Fuhrer, Franz Anton, Küfer	1/3				
Korn, Franz, Schmieds Ehefrau, Anna Maria, geb. Fuhrer	1/3 neben Aufstößer				
	Erbschaftstheilung. (Handriß und Meßurkunde nicht beigebracht.) *)				
u. s. w.	Das im Gewann Bergle längs der westlichen Grenze bestehende Ueberfahrtsrecht erstreckt sich nunmehr auch auf die Grundstücke des Fuhrer, Franz Anton, und der Korn, Franz Schmied's Ehefrau.				
Braun, Jakob, Landwirth u. s. w.	Kauf	XII. 280	147	"	"
Richter, Emil, Fabrikant	Kauf	XII. 271	141	1	3
Derselbe	dto.				
Derselbe	dto.				
	Vereinigung in Folge Ueberbauung. (Handriß und Meßurkunde nicht beigebracht.)				
u. s. w.					
Schmitt, Friedrich, Landwirths Ehefrau, Elisabetha, geb. Ketterer	Tausch	XII. 190	98	"	"
u. s. w.					

*) Nach §. 5 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858, die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend, sind die Grundeigenthümer verpflichtet, über solche Veränderungen in ihrem Grundbesitz, deren Konstatirung nur durch Messungen auf dem Felde möglich ist, die hierauf bezüglichen Meßurkunden und Handrisse behufs der Fortführung des Vermessungswerkes an den Gemeinderath abzugeben. An Stelle der Handrisse und Meßurkunden ist die Beibringung sonstiger Vermessungsmaterialien (Pläne mit Flächenangabe) zulässig, aus welchen das zur Fortführung Erforderliche entnommen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Grundstücke.							Name, Stand und Wohnort des bisherigen Eigenthümers.
	Nummer des		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt			
	Planes.	Grundstückes.			ha	a	qm	
65	20	2814	Hinterfeld	Ackerland		28	66	Armbruster, Bernhard, Landwirth u. s. w.
81	27	3864	In den Gründen	Wiese		36	78	Mai, Karoline, ledig in Friedburg u. s. w.

Name, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Titel des Eigenthumsüberganges, Bezeichnung der Veränderung in der Gestalt und der Rechtsbeschaffenheit der Grundstücke.	Eintrag im Grundbuch Band		Die Vermessungsergebnisse sind enthalten in Heft I.	II.
		Seite.	Num.	Seite.	
Armbruster, Johann, Landwirth Armbruster, Anna, ledig (Hdrß. u. Meßurkd. nicht beigebracht.) u. s. w.	½ neben Grundstück Nr. 2813 ½ neben Grundstück Nr. 2815 Erbschaftstheilung Nach Antrag des Armbruster Johann, welcher beide Grundstücke bewirthschaftet, soll die Zwischengrenze vorerst nicht vermarkt werden.	XII. 180	93	1	3
Heribert, Alois, Schreiner Mai, Karoline, ledig, in Friedburg Lang, Johann Adam, Maurer u. s. w.	Kauf Kauf Theilung (Hdrß. u. Mßurkd. beigebracht und richtig befunden.)	XII. 144	77	2	Blg. 2

Abgeschlossen:

. . . . . , den 3. Dezember 1888.

Der Fortführungsbeamte:
N . . . . . , Bezirksgeometer.

Für den Gemeinderath:
N . . . . . , Bürgermeister.

Formular 2.
Zu §. 20 Abs. 5.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung des Vermessungswerkes und des Lagerbuches der Gemarkung N. ist Tagfahrt auf

. . . . . Vormittags . . Uhr

in das Rathhaus zu N. anberaumt.

Die Grundeigenthümer werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten am . . . . . stattgehabten Fortführung*) eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigenthum während acht Tagen von heute ab zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause aufliegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigenthum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen. Die Grundeigenthümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung**) in ihrem Grundeigenthum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Meßurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Betheiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.

N. . . . . .

Der Gemeinderath.***)

. . . . . .

. . . . . .

*) Falls das Lagerbuch erstmals fortgeführt wird: seit der mit dem . . . . . abgeschlossenen Aufstellung des Lagerbuches.

**) Im Falle unter *): seit Aufstellung des Lagerbuches.

***) Das Ausschreiben kann auch im Einverständnisse mit dem Gemeinderathe, das im Eingang zu erwähnen ist, durch den Fortführungsbeamten geschehen; das empfiehlt sich insbesondere, wenn die Bekanntmachung gleichzeitig für eine Mehrzahl von Gemarkungen erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular 3.
Zu §. 27.

Amtsgericht . . . . . Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus dem Grundbuche hiesiger Gemarkung

über

die Liegenschaften, welche de . . . . . .

. . . . . .

. . . . . besessen ha . .

Angeschlossen ist ein Auszug über die auf diesen Liegenschaften haftenden Vorzugsrechte und Unterpfandslasten.

Gefertigt

aus Anlaß de . . . . . .

Vollzugs-

1. Bei Gemeinschaftsehen sind die Liegenschaften der Gemeinschaft, der Ehefrau und des Ehe-
2. Innerhalb jeder Abtheilung werden die Liegenschaften in der Aufeinanderfolge der Lager- Flächengehalt hat thunlichst genau so zu erfolgen, wie das Lagerbuch sie enthält.
3. Spalten 1 bis 11 werden von dem Gemeinderath, Spalten 12 und 13 von den Schätzern
4. In Spalte 3 erhalten die Grundstücke als Ueberschrift fortlaufende Ordnungszahlen. Wird so ist dieses nach der Lagerbuchsnummer zu bezeichnen (z. B.: „neben N. N. und dem
5. Etwa in Spalte 7 zu vermerkende Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten, Realrechte und
6. Der Auszug (Spalten 1 bis 11) ist von dem gesammten Gemeinderathe mit dem Rath-

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch u. dergl.	Gewann. Plan Nr.	Gattung und Art des Grundstücks. Angrenzende Grundstücke.	Flächeninhalt			Im Grundbuch sind eingetragen			Verpfändet nach Pfandbuchs-Auszug O.-Z.	Anschlag oder Preis bei der Erwerbung.
			ha	a	qm	a. als Erwerbstitel, b. als auf dem Grundstück haftende Dienstbarkeiten u. dergleichen, c. als mit dem Grundstück verbundene Grundgerechtigkeiten, Realrechte u. s. w.	am (Tag und Jahr des Eintrags).	in Band, Seite, Nr.		M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Der unterzeichnete Gemeinderath beurkundet die Richtigkeit vorstehender Angaben in den Spalten 1 bis mit 11 und erklärt, daß der Gewährung des Eigenthumsübergangs hinsichtlich der beschriebenen Liegenschaften kein Hinderniß im Wege steht.

. . . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

Gemeinderath:

Anleitung.

manns je in gesonderten Abtheilungen mit entsprechender Ueberschrift aufzuführen.
buchsnummern verzeichnet. Auch die Bezeichnung nach Gewann, Gattung und Art, Angrenzern und

oder nach deren Angaben von dem Notar, Spalten 14 bis 19 von dem Notar ausgefüllt.
ein. Grundstück durch ein anderes gleichfalls in diesem Auszuge verzeichnetes Grundstück begrenzt, eigenen Stück Lagerbuchsnummer . .")
dergleichen sind in der Spalte 20 näher zu beschreiben.
schreiber zu unterschreiben.

Jetziger Schätzungspreis. ℳ.	Grundlage der Schätzung.	Kostenaufwand zur Verbesserung oder Erhaltung während der Ehe. ℳ.	Eigenthumsurkunde.	In Folge der Erbtheilung (Vermögensübergabe 2c.) übergegangen				Bemerkungen.
				durch	auf	Theilungsprotokoll 2c.		
						Seite.	Beilage.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Formular 4.
Zu §. 27.

Amtsgericht . . . . . Gemeinde . . . . . .

Auszug

aus den Grund- und Unterpfandsbüchern hiesiger Gemarkung

über die gegen

. . . . . .

. . . . . .

eingetragenen Vorzugsrechte und Pfandlasten.

Ordnungs-Zahl.	Des Vorzugs- oder Pfandgläubigers Name und Wohnort.	Der (oder des) Schuldner Namen.	Bezeichnung der Schuld			
			nach Rechtstitel.	nach Hauptbetrag. M. | ₰	wenn sie verzinslich: a. Zinsfuß-(%), b. Verfallzeit der Zinsen.	Betrag der vorgemerkten Kosten. M. | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Die Richtigkeit dieses Auszugs wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß weitere Vorzugsrechte und Pfandlasten gegen . . . . . in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern bis heute nicht eingetragen sind.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Gemeinderath:

Das Vorzugs- oder Pfandrecht ist eingetragen			Lagerbuchsnummer der für die Schuld verhafteten Liegenschaften; wo noch kein Lagerbuch vorhanden, deren Nummer im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch und dergleichen.	Bemerkungen.
im Grundbuch oder im Pfandbuch?	am (Tag und Jahr des Eintrags).	in Band, Seite, Nr.		
8.	9.	10.	11.	12.

Formular 5.
Zu §. 27.

Amtsgericht . . . . . **Gemeinde** . . . . . .

Auszug

aus den Grundbüchern hiesiger Gemeinde über die von dem . . . . . .
. . . . und seiner Ehefrau . . . . . während ihrer Ehe, nämlich
vom . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . ver-
äußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften.

Nummer a. im Lagerbuch, b. bei dessen Ermangelung im Güterbuch, Stockbuch, Flurbuch u. dergl.	Gewann. Plan Nr.	Gattung und Art des Grundstücks.	Flächeninhalt. ha	ar	qm	Der Veräußerung Tag und Jahr.	Grundbuchseintrag, Band, Seite, Nr.	Veräußerungspreis M.	Pf.	Bedungene Zahlungsziele. Verzinslichkeit oder Unverzinslichkeit derselben.	Eigenthumsurkunde. Benennung.	Ziffer.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.	11.	12.	13.

Die Richtigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

Der Gemeinderath:

Anmerkungen: 1. Die Liegenschaften des Ehemanns und diejenigen der Ehefrau sind je in gesonderter Abtheilung mit entsprechender Ueberschrift aufzuführen.
2. Die Spalten 1 bis mit 10 werden vom Gemeinderath, die Spalten 11 und 12 vom Notar ausgefüllt.
3. Die Beglaubigung des Auszugs geschieht vom gesammten Gemeinderath (mit dem Rathschreiber).

Formular 6.
Zu §. 36.

Amtsgericht . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Verzeichniß

der

Entmündigten und Verbeistandeten.

Vollzugsanleitung.

1. Dieses Verzeichniß wird fortlaufend geführt und nur nach Bedarf neu angelegt.
2. Gegenstand des Eintrags sind die wegen Geisteskrankheit und die wegen Verschwendung Entmündigten und Verbeistandeten.
3. Der Eintrag geschieht, sobald dem Gemeinderathe der eine Entmündigung oder eine Verbeistandung aussprechende Gerichtsbeschluß mitgetheilt wird (diese Dienstweisung §. 36).
4. In Fällen, in welchen eine Verbeistandung nachmals in Entmündigung umgewandelt wird oder umgekehrt, ist ein neuer Eintrag zu fertigen und der frühere Eintrag gemäß Ziffer 6 zu behandeln.
5. Das Verzeichniß ist zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und mit einem alphabetischen Register der eingetragenen Personen zu versehen.
6. Gleichzeitig mit dem Eintrage des Erledigungsvermerks in Spalte 8 sind die in den Spalten 1—3 befindlichen Vermerke zu durchstreichen.

Ordnungszahl.	Der Entmündigten oder Verbeistandeten			Entmündigung oder Verbeistandung?		Erledigung der Entmündigung oder Verbeistandung.		Bemerkungen.
	Familien- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnsitz.	Jahr und Tag.	Welche Maßregel ist ausgesprochen? Grund.	Jahr und Tag.	Grund. (Wiederaufhebung, Tod u. s. w.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Formular 7.
Zu §. 40.

Gemeinde . . . . . .

Sterbfallsanzeige.

Des Verstorbenen					Wohnsitz und Wohnung (wenn vom Sterbeort verschieden).	Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens.
Vor- und Familienname (bei Ehefrauen und Wittwen auch Name des Ehemannes).	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familienstand (ledig oder verheirathet).	Sterbeort (Straße und Hausnummer).		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Gebühr 20 Pfennig.

Der verpflichtete Leichenschauer:

. . . . . .

Formular 8.
Zu §. 42.

Amtsgericht . . . . . Standesamtsbezirk . . . . . .

Sterbeliste

des Monats . . . . . 18 . .

In die Liste sind in gesonderten Abtheilungen einzutragen:
I. die in dem betreffenden Monat in das Sterberegister des Standesamtsbezirks eingetragenen Sterbfälle;
II. die in dem betreffenden Monat zur Kenntniß des Standesbeamten gekommenen, nicht eingetragenen Sterbfälle, welche Angehörige des Standesamtsbezirks im Auslande betroffen haben.

Ordnungszahl des Sterberegisters (St.-R.) bezw. der Register-Beilage, welche die Sterbfallsnachricht enthält (R.-B.)	Des Verstorbenen			Monat und Tag des Todes.	Bemerkungen des		
	Name (Familien- und Vorname, bei Ehefrauen und Wittwen auch Name des Ehemannes).	Stand oder Gewerbe.	Alter.		Siegelungsbeamten und des Waisenrichters.	Notars.	Amtsgerichts.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Amtsgerichtsbezirk . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Formular 9.
Zu §. 69.

Ermittelungs- und Siegelungsprotokoll.[1]

Den Nachlaß de . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Geschehen zu . . . . . am . . . . . .
ten . . . . . Eintausend achthundert . . . . . .
(am . . . ten . . . . . 18 .)
vor Bürgermeister . . . . . .
. . . . . .

Auf die vorgeheftete Sterbfallsanzeige hat sich der unterzeichnete Bürgermeister mit Waisenrichter . . . . . und Rathschreiber . . . . . von hier heute . . . . . mittags um . . Uhr in die Wohnung de . Verstorbenen begeben, um[2] . . . . . .
. . . . . .
Siegelung beziehungsweise Verzeichnung vorzunehmen.

In dieser Wohnung sind außer den Genannten anwesend:
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

[1]) Findet Siegelung nicht statt, so sind die Worte „und Siegelungs“ zu streichen.
[2]) Hier ist einzusetzen:
In Fällen des §. 56 dieser Dienstweisung: „von Amtswegen die durch §. 56 Ziffer . . . dieser Dienstweisung gebotene“.
In Fällen des §. 58 dieser Dienstweisung: „die von . . . . . gemäß §. 58 dieser Dienstweisung beantragte“.

Durch Vernehmung dieser Personen habe ich zunächst über die persönlichen und Familienverhältnisse sowie über die Vermögensverhältnisse de . . Erblasser . . das Folgende ermittelt.

I. Persönliche und Familienverhältnisse.

1. Der verstorbenen Person { Name: / Stand oder Gewerbe: / Geburtsort: / Geburtszeit:

2. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz (ihre Hauptniederlassung)?

3. Welche Staatsangehörigkeit besaß sie?

4 a. War die verstorbene Person verheirathet? Wie viel mal?
b. Mit wem? Wann und wo wurde . . die Ehe . . geschlossen?

5 a. Ist der andere Ehegatte noch am Leben?
b. Wo hält er sich auf?

6. Wann und wo ist der andere Ehegatte beziehungsweise sind die anderen Ehegatten gestorben?

7. Wer sind die nächsten gesetzlich erbberechtigten Verwandten? [3])

8. Wenn die Verwandtschaft der Berufenen mit dem Erblasser durch andere Personen vermittelt ist: Welche sind diese andere Personen? [4])

9. Ist den Anwesenden zuverlässig bekannt, daß noch andere gesetzlich erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden sind? Oder ist dies zweifelhaft und warum?

10. Ist die überlebende Wittwe des Verstorbenen schwanger?

---

[3]) Dieselben sind nach Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort (Adresse), Geburtsort und -Zeit, Verwandtschaftsverhältniß zum Erblasser zu bezeichnen. Wenn weibliche Personen darunter sind, so ist anzugeben, ob dieselben ledig oder verwittwet oder verheirathet und letzterenfalls mit wem sie verheirathet sind. Bei vor 1870 Geborenen ist auch die Religion beizufügen.

[4]) Hinsichtlich dieser Personen ist Name, Stand oder Gewerbe, Zeit und Ort der Geburt, der Verehelichung und des Todes anzugeben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Ist einer der Erbberechtigten (Ziffer 7) oder der hinterbliebene Ehegatte entmündigt oder verbeistandet und wer? Oder liegt Grund vor, bezüglich eines dieser Betheiligten, und bezüglich welches, die Entmündigung oder Verbeistandung herbeizuführen?

12. Sind Vormünder und Gegenvormünder für Minderjährige und Entmündigte, Beistände für Verbeistandete, Abwesenheitspfleger für Vermißte, Bevollmächtigte für Abwesende vorhanden? Wer und für wen?

13. Für welche Betheiligte sind Vormünder u. s. w. noch zu bestellen?

14. Wenn den Verstorbenen ein Ehegatte überlebt hat: Ist zwischen beiden ein Ehevertrag abgeschlossen worden und — wenn nicht Abschrift desselben hier beigefügt werden kann — wo ist derselbe aufbewahrt?

15. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

16. Hatte die verstorbene Person bei ihrem Ableben eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

II. Vermögensverhältnisse.

17. Besaß die verstorbene Person bei ihrem Ableben und besitzt deren etwa überlebender Ehegatte Liegenschaften und auf welchen Gemarkungen?

18. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist: Sind während der Ehe Liegenschaften des Ehemanns und der Ehefrau veräußert worden und in welchen Gemarkungen?

19. Hat die verstorbene Person Besoldung, Gehalt, Pension, eine Nutznießung oder Leibrente (Leibgeding) oder dergleichen bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem ungefähren Jahresbetrage?

20. War die verstorbene Person Theilhaber einer Handels- oder anderen Erwerbsgesellschaft und welcher? Wie heißen und wo wohnen die anderen Gesellschafter?

21. Hatte die verstorbene Person ihr Leben auf den Todesfall versichert, bei welcher Gesellschaft und zu welcher Summe? Wo befindet sich die Police? Wer hat nach der Police Anspruch auf die Versicherungssumme und welches ist der hieher bezügliche Wortlaut der Police?

22. War die verstorbene Person Mitglied einer Sterbekasse? Welcher?

23. Welche Urkunden über Erwerb von Liegenschaften (Kaufbriefe ꝛc.), über Anfall von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, welche Ehevertrags- und Testamentsabschriften, Standesregisterauszüge und dergleichen sind vorgefunden und wem sind sie übergeben worden?

24. Sind verschlossene Papiere vorgefunden? Welche sind deren äußere Merkmale? Hat sie der Bürgermeister mit Namenszug versehen? Wie ist damit weiter verfahren worden?

25. Wie ist mit etwa vorgefundenen Geschäftsbüchern, Hausbüchern und dergleichen verfahren worden?

26. Hat die verstorbene Person noch in anderen Gemeinden und in welchen Fahrnisse?

27. Liegt einer der in §. 63 der Dienstweisung erwähnten Fälle (Ausscheidung im Nachlaß befindlicher fremder Sachen ꝛc.) vor und wie ist den dort gegebenen Vorschriften entsprochen worden?

28. Befinden sich unter dem Nachlaß Sachen und welche, die dem Verderben unterworfen sind oder deren Erhaltung unverhältnißmäßige Kosten erfordern würde, und beantragen die anwesenden Betheiligten Genehmigung zu deren sofortiger Versteigerung?

29. Welche Werthpapiere, Schuldurkunden, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind vorgefunden?
Sind dieselben unter Siegel gelegt oder in Verwahrung gegeben? Im letzteren Fall: wem sind sie übergeben? offen oder in verschlossenen Packeten? gegen welche Vergütung? gegen Bescheinigung?

30. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen, und welche?

31. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

III. Siegelung.

Unter Siegel gelegt wurden folgende Räume und Behältnisse:

Die Siegelung geschah in der Weise:

IV. Fahrnißverzeichnung.

Von der Siegelung ausgenommen und einzeln verzeichnet und geschätzt wurden die in der Anlage . . aufgeführten Fahrnisse.[5])

Wegen Beaufsichtigung der Siegel und der nicht unter Siegel gelegten Fahrnisse und wegen Verwahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen und Behältnissen wird bestimmt:[6])

---

[5]) Die Anlage ist als solche zu bezeichnen, in gleicher Weise wie das Protokoll zu unterschreiben und gemäß §. 59 des Rechtspolizeigesetzes mit demselben zu verbinden.

[6]) Hier ist anzugeben, wem die Beaufsichtigung übertragen, die Schlüssel übergeben werden, auch eine etwaige Vergütung dafür und deren Betrag zu bestimmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die anwesenden Betheiligten und die bestellten Hüter und Verwahrer sind auf die in §. 136 des Strafgesetzbuches der Verletzung amtlich angelegter Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden.

Die Anwesenden erklären auf die Frage, ob sie nichts beseitigt, oder ob sie gesehen haben, daß von andern Personen etwas zum Nachlasse Gehöriges beseitigt worden ist: . . . . . .

. . . . . .

Vorstehendes auf . . Bogen geschriebenes Protokoll hat der Bürgermeister in Gegenwart des Waisenrichters den im Eingang genannten Personen sowie den bestellten Hütern und Verwahrern vorgelesen, worauf sie dasselbe genehmigt haben, und mit dem Bürgermeister wie folgt unterschreiben.[7])

Folgen die Unterschriften und das Dienstsiegel.

---

[7]) Wenn nicht alle im Eingang genannten Personen unterschreiben, so ist dies und der Grund (frühere Entfernung u. s. w.) hier anzugeben.

Verordnung.

(Vom 12. November 1889.)

Die Anzeige der Todesfälle an die Rechtspolizeibehörden betreffend.

Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1890 wird hiermit verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Leichenschauer haben der Rechtspolizeibehörde (§. 3) von jedem Todesfalle alsbald nach der ersten Besichtigung der Leiche schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt werden.

§. 3.

Die Anzeige ist unter Verwendung einer Impresse nach dem anliegenden Formular zu erstatten:

1. wenn am Sterbeorte ein Notar gegenwärtig ist, an den Notar;
2. wenn der Sterbeort Sitz mehr als eines Notars ist, an den für den Sterbeort angestellten Notar, unter mehreren für den Sterbeort angestellten Notaren an den für die Wohnung, in deren Ermangelung an den für den Ort des Ablebens zuständigen Notar;
3. wenn am Sterbeorte ein Notar nicht gegenwärtig ist, an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, in Nebenorten zusammengesetzter Gemeinden und in Kolonien mit eigener Polizeiverwaltung an den Stabhalter.

§. 4.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalles beziehen die Leichenschauer eine Gebühr von 20 Pfennig.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 5.

Leichenschauer, welche die vorgeschriebene Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte mit Ordnungsstrafen von 2—10 *M.* zu belegen.

§. 6.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1 bis 5 und des beigegebenen Formulars zuzustellen.

§. 7.

Die im gleichen Betreff erlassene Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 19. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV.) tritt auf 1. Januar 1890 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 1889.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk. Vdt. Böhm.

Formular.
Zu §. 3.

Gemeinde . . . . . .

Sterbfallsanzeige.

Des Verstorbenen					Wohnsitz und Wohnung (wenn vom Sterbeort verschieden).	Jahr, Monat, Tag und Stunde des Ablebens.
Vor- und Familienname (bei Ehefrauen und Wittwen auch Name des Ehemannes).	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familienstand (ledig oder verheirathet)	Sterbeort (Straße und Hausnummer).		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Gebühr 20 Pfennig.

Der verpflichtete Leichenschauer:

. . . . . .

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 28. Dezember 1889.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die korrektionelle Nachhaft betreffend; die Arzneitaxe betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend; die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1889.)

Die korrektionelle Nachhaft betreffend.

Zur Ausführung des §. 362 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 sowie des Artikels 13 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 23. Dezember 1871 wird in Betreff der Festsetzung und des Vollzugs der korrektionellen Nachhaft im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unter Aufhebung der Verordnung vom 4. Mai 1872 verordnet, was folgt:

§. 1.

Nach rechtskräftig erfolgter Ueberweisung einer verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde hat das erkennende Gericht die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beiakten dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Gericht seinen Sitz hat, mitzutheilen, welches dieselben mit einer Aeußerung darüber, ob besondere Gründe der Aufnahme in das Arbeitshaus entgegenstehen (§. 2 Absatz 2), dem Landeskommissär vorlegt.

Den Akten ist ein bezirksärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten anzuschließen.

Gelangt in den Fällen, in welchen die Strafe schon verbüßt ist, das Bezirksamt zu der Ansicht, daß besondere Gründe der Aufnahme in das Arbeitshaus nicht entgegenstehen, so kann dasselbe bis zum Eintreffen der Entschließung des Landeskommissärs den Verurtheilten im Amtsgefängnisse behufs angemessener Beschäftigung in Gewahrsam nehmen.

§. 2.

Auf Vorlage der Akten und nach Vornahme etwa nothwendiger weiterer Erhebungen entscheidet der Landeskommissär, ob und auf welche Zeitdauer die Unterbringung im Arbeitshause beziehungsweise ob die Ausweisung aus dem Bundesgebiete stattzufinden habe.

Die Unterbringung im Arbeitshause ist, sofern die Voraussetzungen des §. 362 des Strafgesetzbuchs vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Aufnahme in das Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen.

§. 3.

Die Dauer der Nachhaft ist im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zur gesetzlichen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrektionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

Die festgesetzte Dauer der Nachhaft wird, unter Einrechnung eines etwa nach §. 1 Absatz 3 stattgehabten polizeilichen Gewahrsams, vom Tage des Eintritts in das Arbeitshaus an bemessen.

Keinenfalls darf die Verwahrung im Arbeitshause die gesetzlich bestimmte, von Verbüßung der Freiheitsstrafe an laufende Frist von zwei Jahren überdauern.

§. 4.

Die Entscheidung des Landeskommissärs, welche die Unterbringung des Ueberwiesenen im Arbeitshause oder dessen Verweisung aus dem Bundesgebiete und dabei zugleich jedesmal die Verpflichtung desselben zur Tragung der Kosten der bezüglichen Maßregel ausspricht, ist dem Ueberwiesenen zu Protokoll zu eröffnen und vom Bezirksamte in Vollzug zu setzen.

Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an das Ministerium des Innern nach den in Verwaltungssachen (§§. 28 ff. der Verordnung vom 31. August 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385) geltenden Vorschriften zulässig.

§. 5.

Der Landeskommissär hat unter den Voraussetzungen des Artikel 13 Ziffer II. Satz 1 des badischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die Entlassung des Detinirten aus dem Arbeitshause zu verfügen.

Läßt das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrektionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht

werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbsverhältnissen des Detinirten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswerth machen, so kann der Landeskommissär nach Anhörung des Anstaltsvorstandes und des Verwaltungsraths (§. 9) die Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate, ermäßigen.

Bei schlechter Führung des Detinirten kann er die Detentionszeit nach Anhörung des Anstaltsvorstandes nachträglich bis zur gesetzlichen Maximalzeit verlängern.

§. 6.

Hat der Landeskommissär von der Unterbringung im Arbeitshause ausnahmsweise (§. 3 Absatz 2) Abstand genommen, so kann er, wenn er in dem späteren Verhalten des Ueberwiesenen hierzu Veranlassung findet, die Nachhaft nachträglich bis zum Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3 Schlußsatz) verhängen.

Das Bezirksamt, welchem solches Verhalten zur Kenntniß kommt, hat dem Landeskommissär davon Anzeige zu machen.

Kann die Nachhaft wegen Flucht des Bestraften oder aus anderen Gründen längere Zeit nicht vollzogen werden, so hat das Bezirksamt nach Erhebung über das seitherige Verhalten des Bestraften eine Entschließung des Landeskommissärs über den Vollzug der Nachhaft herbeizuführen.

§. 7.

Die korrektionelle Nachhaft wird in dem Arbeitshause zu Kislau vollzogen.

Dasselbe hat den Zweck, die der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen durch eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Beschäftigung einer geordneten Lebensweise zuzuführen.

§. 8.

Die Kosten der Verpflegung in der Anstalt werden bis auf Weiteres auf jährliche 240 Mark festgesetzt.

§. 9.

Die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt der Verwaltungsrath, bestehend aus dem Vorstande des Bezirksamtes Bruchsal als Vorsitzenden, dem Vorstande der Anstalt, dem Hausarzte, den Anstaltsgeistlichen und drei weiteren vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitgliedern.

Dem Verwaltungsrathe liegt ob, die in der Anstalt untergebrachten Personen über etwaige Beschwerden und Gesuche halbjährlich zu Protokoll zu vernehmen, etwaige Entlassungsgesuche zu prüfen und mit gutächtlichem Berichte dem Landeskommissär vorzulegen, dessen Entscheidung den betreffenden Detinirten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu eröffnen ist.

Die übrigen Befugnisse des Verwaltungsraths werden durch eine Instruktion bestimmt.

§. 10.

Von Detinirten verübte Uebertretungen der Hausordnung oder der sonstigen ihnen eröffneten Vorschriften werden mit Disziplinarstrafe nach Maßgabe von Artikel 13 III. des Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 — in der durch Gesetz vom 31. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257) gegebenen Fassung — geahndet.

Die Erlassung des Disziplinarerkenntnisses steht dem Vorstande der Anstalt zu, welcher vorher den Betreffenden über die ihm zur Last gelegte Uebertretung zu vernehmen hat. Gegen das Straferkenntniß steht dem Betreffenden der Rekurs an den Verwaltungsrath zu; derselbe bewirkt jedoch keinen Aufschub des Strafvollzugs.

§. 11.

Das Ministerium des Innern läßt alljährlich den Zustand der Anstalt und die Gesetzmäßigkeit der Behandlung der Detinirten sowie des Entlassungsverfahrens durch einen Kommissär untersuchen.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Seldner.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1889.)

Die Arzneitaxe betreffend.

Auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung und des §. 114 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 wird bestimmt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1890 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 13. Dezember d. J. zu berechnen (§. 23 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX.).

Die in der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1884 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L. — unter Absatz 2 und 3 getroffenen Bestimmungen bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1889.)

Die Vergütung der Auslagen der Steuerkommissäre und ihrer Gehilfen für auswärtige Dienstverrichtungen betreffend.

Ueber den Ersatz der Auslagen, welche den Steuerkommissären und ihren Gehilfen bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts erwachsen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an folgende Bestimmungen getroffen:

Die Steuerkommissäre erhalten:

1. für jeden einem auswärtigen Geschäfte gewidmeten Tag eine Vergütung für Zehrung von 3 ℳ. 50 ₰ mit der Maßgabe, daß, wenn auf das auswärtige Geschäft und die mit demselben verbundene Reise eine Zeit von sechs Stunden und mehr aufgewendet wurde, der ganze, im anderen Falle aber nur der halbe Betrag in Ansatz kommen darf;
2. für jedes auswärtige Uebernachten eine Entschädigung von 3 ℳ. 50 ₰;
3. Ersatz der nothwendiger Weise aufgewendeten Reisekosten nach Maßgabe der hierüber in den allgemeinen Vorschriften über die Bezüge der Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften gegebenen Bestimmungen.

Für auswärtige Geschäfte, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis letzten April vorgenommen werden, wird zu der Vergütung Ziffer 1 und 2 ein Zuschlag von 10 Prozent gewährt.

Die Assistenten und Gehilfen der Steuerkommissäre beziehen für ihre Auslagen bei auswärtigen Dienstverrichtungen Vergütung nach den gleichen Grundsätzen, wie die Steuerkommissäre. Doch beträgt bei denselben die Vergütung Ziffer 1 und 2 nur je 2 ℳ. 50 ₰.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Moser.

Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1889.)

Die von den Kreisverbänden, Gemeinden, Stiftungs- und sonstigen Verrechnungen, sowie von Privatpersonen für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird die diesseitige Verordnung vom 14. Dezember 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 623 — mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte haben der Staatskasse zu vergüten:

A. Die Kreisverbände.

1. Für die Aufstellung des Kreissteuerkatasters einschließlich aller Vorarbeiten, für jeden Katasterort . . . . . 50 Pfennig.

Besteht der Katasterort aus mehreren Gemarkungen, so ist neben der Gebühr von 50 Pfennig für jede weitere Gemarkung eine weitere Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

2. Für jeden Auszug aus dem Kreissteuerkataster . . . . . 10 Pfennig.

B. Die Gemeinden.

1. Für Abschriften
   a. der Grundsteuerzettel, wenn ein solcher mindestens 3 Grundstücke enthält, für jedes Grundstück . . . . . 5 Pfennig,
   b. der Grundsteuerzettel, wenn ein solcher weniger als 3 Grundstücke enthält 15 Pfennig,
   c. anderer Steuerzettel und anderer Aktenstücke für jede beschriebene oder angefangene Seite . . . . . 15 Pfennig.
2. Für das Ab- und Zuschreiben in den Abschriften und zwar:
   a. für das Abschreiben oder Zuschreiben in den Grundsteuerzetteln, für jedes Grundstück . . . . . 5 Pfennig,
   b. für das Abschreiben in andern Steuerzetteln, für jeden Eintrag . 5 Pfennig,
   c. für das Zuschreiben in andern Steuerzetteln, für jeden Eintrag . 15 Pfennig.
3. Für eine Abschrift des Staatssteuerkatasters oder eines speziellen Auszugs aus demselben, für jeden Eintrag . . . . . 3 Pfennig.
4. Für Aufstellung des Einzugsregisters über die Umlagen von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen, für jeden Eintrag 3 Pfennig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Für Berechnung der Umlagebeträge in dem unter Ziffer 4 genannten Einzugsregister für jeden Eintrag in Spalte 4, 6, 9 und 10 je . . . . . 1 Pfennig.

6. Für Aufstellung des Einzugsregisters über die Umlagen von den Kapitalrentensteuerkapitalien einschließlich der Berechnung der Umlagebeträge, für jeden Eintrag . 3 Pfennig.

7. Für Aufstellung der Verzeichnisse der Nachträge und Abgänge an Umlagen, einschließlich der Berechnung, für jeden Eintrag. . . . . 10 Pfennig.

8. Für Aufstellung der Erhebungsregister über die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und §§. 24 und 25 der Vollzugsverordnung hierzu konstatirten Umlagebeträge, für jeden Eintrag . . . . . 10 Pfennig.

9. Für die Konstatirung der Gemeindeumlagen von Wanderlagern und Waarenversteigerungen, für jeden Eintrag in den dem Gemeinderath zugehenden Verzeichnissen 20 Pfennig.

C. Die Stiftungs-, standesherrlichen und sonstigen Verrechnungen und Privatpersonen.

1. Für Abschriften und für das Ab- und Zuschreiben in den Abschriften, und zwar
   a. bei Grundsteuerzetteln für jedes Grundstück . . . . . 5 Pfennig,
   b. bei andern Steuerzetteln für jeden Eintrag in einer schon vorhandenen Abschrift und für jede beschriebene oder angefangene Seite einer neuen Abschrift 20 Pfennig,
   c. für Abschriften und Auszüge von Steuererklärungen, Protokollen und dergleichen Aktenstücken, für jede beschriebene oder angefangene Seite . . . . 20 Pfennig,

in allen diesen Fällen — a. bis c. — für einen Zahlungspflichtigen und einen Katasterort aber jeweils mindestens . . . . . 50 Pfennig.

2. Für Auszüge aus den Steuerregistern zum Zweck der Erhebung der israelitischen Unterstützungsgelder, für jeden Eintrag . . . . . 10 Pfennig.

§. 2.

Für die in §. 1 nicht genannten, gleichwohl aber zum dienstlichen Beruf des Steuerkommissärs gehörigen Geschäfte, erfolgt die Vergütung nach dem Zeitaufwand und beträgt für jede volle Stunde Zeitaufwand 1 Mark, für einen Zeitaufwand von weniger als einer vollen Stunde . . . . . 50 Pfennig.

Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die Fertigung der Einzugslisten über die Handelskammerbeiträge.

Daneben kommt, wenn das Geschäft auswärts vorgenommen werden muß, der geordnete Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten des Steuerkommissärs in Ansatz. Nur diese Kosten sind zu vergüten bei den für die badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft zu verrichtenden Arbeiten.

§. 3.

Die im §. 1 unter A., B. 4—9 und C. 2 aufgeführten Arbeiten sind auf die bestimmte Zeit von Amtswegen, alle übrigen Arbeiten nur auf Verlangen der betreffenden Behörden und Personen zu fertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Werden die im §. 1 unter B. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Arbeiten — unbeschadet der bestehenden Vorschriften — in anderer als der üblichen Form verlangt, so sind für dieselben besondere Gebühren zu entrichten, welche im Benehmen mit der Gemeinde auf Antrag des Steuerkommissärs von der Steuerdirektion festgesetzt werden.

§. 5.

Die im §. 1 bezeichneten Geschäfte werden in der Regel am Wohnsitz des Steuerkommissärs besorgt, und es kann derselbe verlangen, daß ihm zu diesem Zwecke die Abschriften oder Schriftstücke, welche vervollständigt werden sollen, kostenfrei in sein Geschäftslokal geliefert und dort wieder in Empfang genommen werden.

Etwaige Portoauslagen des Steuerkommissärs hat derjenige zu tragen, für welchen die Fertigung geschieht.

§. 6.

Sind die zu diesen Geschäften erforderlichen Originalakten nicht am Wohnsitz des Steuerkommissärs aufbewahrt, so hat die Erhebung derselben gelegentlich anderer Dienstgeschäfte an dem Aufbewahrungsorte zu erfolgen.

Wünscht jedoch der Betheiligte, daß der Steuerkommissär sich lediglich zum Zweck der Erhebung der Originalakten in die auswärtigen Aufbewahrungsorte begibt, oder daß überhaupt ein Geschäft ausnahmsweise auswärts vorgenommen werde, so ist hiefür die Zeitgebühr nebst Kostenersatz nach Maßgabe des §. 2 dieser Verordnung anzurechnen.

§. 7.

Eine besondere Anrechnung für Impressen, Schreibmaterialien, Zusammenzählung, Abschluß, Beglaubigung u. s. w., ebenso für Auskunftsertheilung findet nicht statt.

§. 8.

Im §. 26 Absatz 3 der Gemeindevoranschlagsanweisung vom 11. September 1883 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187 — werden die Worte „auf Antrag des Gemeinderaths“ gestrichen.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Moser.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIV. 535

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 30. Dezember 1889.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Pflichten der Beamten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1889.)

Die Pflichten der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug der §§. 8 erster Absatz, 9 bis 15 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§. 1.

Herbeiführung der Entschließung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschließung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung ertheilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

§. 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 3.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Untersagung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Hegt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Versagung der Genehmigung sind nur die Zentralstellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche §. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund der §§. 341 der Zivilprozeßordnung beziehungsweise 53 der Strafprozeßordnung erfolgen.

§. 4.

Verhalten des Beamten vor ertheilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschließung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder ertheilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

§. 5.

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des §. 3 der zuletzt vorgesetzt gewesenen Behörde zu.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

§. 6.

Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozesse vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§. 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschließung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgesetzte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschließung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschließung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§. 7.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschließung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung §. 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung §. 76, §. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß §. 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

III. Verehelichung der Beamten.

§. 8.

Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche §. 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzutheilen.

§. 9.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§. 10.

Vorgängige Erlaubniß zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Zentralstelle:

1. das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),

2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Eheerlaubniß ist mit den in §. 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erforderten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

§. 11

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des §. 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschließung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§. 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§. 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des §. 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürfenden Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

§. 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach §. 12 des Beamtengesetzes und §. 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach §. 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane) einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach §. 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§. 14.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf

welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugedacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmsfällen ertheilt werden.

§. 15.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Betheiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A. bis G. des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfniß der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Vertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

§. 16.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§. 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des §. 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§. 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks ertheilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein ertheilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche §. 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§. 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich ertheilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§. 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und so lange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer thunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtssitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Behörde,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mittheilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mittheilungen erweitert oder beschränkt werden.

§. 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubsertheilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Ertheilung des Urlaubs.

§. 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubsertheilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§. 23.

Jährliche Beurlaubung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§. 24.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Urlaubs.

Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt:

1. durch landesherrliche Entschließung:
   a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
   b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
   c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesetzte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
   a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
   b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesetzte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugniß der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesetzten Zentralstelle zur Entschließung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubsertheilung auch anderen vorgesetzten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§. 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der ertheilte Urlaub kann durch die nach §. 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§. 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§. 19

bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§. 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Diensteinkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

Die Dienstbezüge eines nicht etatmäßigen Beamten sind in der Regel einzustellen, nachdem die durch Krankheit bewirkte Dienstbehinderung ununterbrochen sechs Wochen angedauert hat. Durch die einem solchen Beamten zunächst vorgesetzte Zentralstelle beziehungsweise, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von sechs Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesetzten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge blos auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§. 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß §. 27 zu belassende Diensteinkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; in wiefern

das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgesetzten Zentralstellen bestimmt.

Ob und in wie weit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§. 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§. 15) und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§. 29.

Belassung und Einziehung des Diensteinkommens bei einer der Urlaubsertheilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im Uebrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§. 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in §. 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung ertheilt (§ 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Diensteinkommens die Bestimmungen der §§. 27 und 28 Anwendung.

§. 30.

Belassung und Einziehung des Diensteinkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versehung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub ertheilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Diensteinkommen verzichtet.

Im Uebrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Diensteinkommen in dem durch §. 28 bezeichneten Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubsertheilung an die Bedingung des gänzlichen oder theilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Theils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Diensteinkommen bei der Urlaubsertheilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,

2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Diensteinkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des §. 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder theilweise Umgang genommen werden. Uebersteigt der nachzulassende Betrag 300 *M.*, so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Diensteinkommen stattfinde.

§. 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und in wie weit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Diensteinkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralstellen bestimmt.

Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§. 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Diensteinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§. 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Zentralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§. 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§. 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem §. 8 Absatz 1, §. 9. §. 12 Absatz 1, §. 13 und §. 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamtengesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Berlin, den 27. Dezember 1889.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Frhr. v. la Roche.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1889.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Beamtenwittwenkasse betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1889.)

Die Beamtenwittwenkasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §§. 59 bis 84 und §§. 139 bis 146 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 399) wird andurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die unter dem Namen „Zivildiener-Wittwenfiskus“ oder „Generalwittwenkasse“ bestehende Anstalt, deren Rechtsverhältnisse im Wesentlichen durch die Statuten vom 28. Juni 1810 und das Gesetz vom 23. Juni 1876 geordnet sind, hört mit dem Ablauf des Jahres 1889 auf, als eine besondere Versorgungsanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bestehen.

Das Vermögen dieser Anstalt, sowie sämmtliche aus den gedachten Statuten und deren späteren Ergänzungen und Aenderungen sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen gegen dieselbe gehen mit dem 1. Januar 1890 auf die Großherzogliche Staatskasse über, welche in dieser Beziehung — gleichwie hinsichtlich der durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 entstandenen und fernerhin entstehenden, auf die Versorgung der Hinterbliebenen von Hof- und Staatsbeamten bezüglichen Rechte und Verpflichtungen — durch den „Großherzoglichen Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“ vertreten wird. Diese unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums stehende Behörde übernimmt mit dem 1. Januar 1890 von dem seitherigen „Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandkasse“ die auf die Versorgung der Hinterbliebenen von Hof- und Staatsdienern bezüglichen Geschäfte.

2. Der in Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1884, die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten der Staatsverwaltung betreffend, ernannte „Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten" — vergleiche die diesseitige Bekanntmachung vom 23. Juni 1884, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225 — stellt mit dem Ablauf des Jahres 1889 seine Thätigkeit ein; die ihm bisher durch jenes Gesetz und die zugehörigen Vollzugsvorschriften übertragenen Geschäfte werden vom 1. Januar 1890 an gleichfalls von dem Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse besorgt werden.

3. Für die Besorgung des Kassen- und Rechnungsdienstes sowie die Einzelheiten der Vermögensverwaltung in den auf den Vollzug der Eingangs genannten Bestimmungen des Beamtengesetzes sich beziehenden Angelegenheiten tritt am 1. Januar 1890 eine besondere Behörde unter der Bezeichnung „Großherzogliche Beamtenwittwenkasse" ins Leben. Dieselbe steht unter der unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Verwaltungsraths der Beamtenwittwenkasse und ist mit einem besonderen Personal, bestehend aus einem Vorstand und den weiter nöthigen Rechnungs- 2c. Beamten, ausgestattet.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Moser.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

25 13585 2 031

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg